



Öffentliche Bekanntmachung

7. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

Sitzungstermin: Mittwoch, 14.12.2022, 17:00 Uhr

Raum, Ort: S-Treffpunkt der Sparkasse HGP, Celler Straße 31, 31224 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12.10.2022
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Änderung Gremienbesetzung 2022/201
6. Kreisfeuerwehr:
Ernennung des stellvertretenden Abschnittsleiters West 2022/193
7. Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH (BBg) 2022/206
8. Benennung der Vertreter*innen im Aufsichtsrat der Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH (BBg) 2022/207
9. Satzung - Kindertagespflege 2022/176
10. Änderung der Satzung und der Gebührenordnung inklusive Abo Plan der Kreismusikschule 2022/171
11. Gebührensatzung FTZ: 3. Änderungssatzung 2022/194
12. Verwaltungskostensatzung: Zweite Änderungssatzung 2022/200
13. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) 2022/210
14. Gewinnverwendung BgA Bäder 2018 2022/199
15. Jahresabschluss 2021 - Entlastung und Ergebnisverwendung 2022/202
16. Bekanntmachung gem. § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG der Nebentätigkeiten des Landrates 2022/211
17. Gesamthaushalt 2023 2022/212
18. Bericht des Landrates
Anträge:
 - Gruppe SPD/Grüne - Gemeindenotfallsanitäter*innen
 - Gruppe SPD/Grüne - Energiegenossenschaft

- Gruppe SPD/Grüne - Verbesserung der Schulfähigkeit

19. Anfragen und Anregungen



Fraktionen der SPD und Bündnis90/Die Grünen

im Kreistag Peine

LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☒ III ☒

FD: 13/27/21/0E22

Eingang 24. NOV. 2022

erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
Sonstiges: ☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib

WV:

HZ:

Landrat des Landkreises Peine
Herrn Henning Hei
Burgstr. 1

31224 Peine

Peine, 23.11.22

Prüfauftrag an die Verwaltung

Sehr geehrter Herr Landrat Hei,

die Verwaltung des Landkreises Peine wird beauftragt zu prüfen, ob die Gründung einer kreisweiten Energiegenossenschaft oder die Beteiligung an einer bestehenden regionalen Energiegenossenschaft zur Beschleunigung der Energiewende vor Ort geeignet ist und welche Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen.

Begründung:

Um die kreisweiten sowie nationalen Klimaziele zu erreichen, ist ein deutlicher Ausbau der erneuerbaren Energien zwingend erforderlich. 2014 wurde per Beschluss des Kreistages das Ziel der Klimaneutralität für den Landkreis im Jahr 2030 ausgerufen. Grundlage dafür ist das Klimaschutzkonzept von 2013. Dieses Ziel ist heute, fast 10 Jahre später, noch in weiter Ferne. Dafür nehmen die Auswirkungen der Klimakrise auch bei uns zunehmend an Fahrt auf.

Der aktuelle Kreistag hat beschlossen, alle kreiseigenen Dächer mit Photovoltaik zu bestücken. Bisher sind im Haushalt jährlich 100 000 Euro für Klimaschutzmaßnahmen eingestellt, die bei weitem nicht ausreichen werden, um die notwendigen Ziele erreichen zu können. Aus kommunalen Haushalten alleine sind die größten Herausforderungen in unserer Menschheitsgeschichte auch nicht zu stemmen.

Daher brauchen wir jetzt weitere Schritte, um unsere kommunalen Klimaziele zu erreichen., denn Klimaschutz beginnt vor Ort.

Geprüft werden soll:

- Welche Voraussetzungen müssten geschaffen werden, um eine eigene Energiegenossenschaft im Landkreis Peine zu gründen?
- Welche Bedingungen müssten erfüllt werden, um sich einer regionalen Energiegenossenschaft wie beispielsweise der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG anzuschließen?
- Welche der beiden Varianten ist für uns als Landkreis attraktiver und zielführender?

Um unsere Möglichkeiten vor Ort konkreter einschätzen zu können, sollen zudem folgende Fragen geklärt werden:

- Wie können kreiseigene Flächen (Freiflächen, versiegelte Flächen wie Parkplätze etc.) mit PV bestückt werden?
- Wie können Bürger*innen über Energiegenossenschaften oder andere Modelle beteiligt werden? Welche Voraussetzungen müssen dafür geschaffen werden?
- Welche Möglichkeiten gibt es, die wito als wichtige Schnittstelle zwischen Wirtschaft, Gemeinden und Landkreis aktiv in die Prozesse einzubinden?
- Welche Rolle kann die Klimaschutzagentur als wichtige Schnittstelle zwischen Gemeinden und Landkreis und als Ansprechstelle für Bürger*innen in den Prozessen übernehmen?
- Die Verfügbarkeit von Flächen ist einer der kritischsten Aspekte im Ausbau der erneuerbaren Energien. Daher ist die Kooperation mit der Landwirtschaft hier unerlässlich. Wie kann die regionale Vertretung der Landwirtschaft und der zukünftige Landschaftspflegeverband in die Prozesse eingebunden werden?
- Welche Maßnahmen sind nötig, um zeitraubende Verwaltungsverfahren zu beschleunigen? Welche Änderungen in den Rechtsvorschriften sind zu erwarten und müssen daher schon jetzt berücksichtigt werden?

Mit freundlichen Grüßen



Frank Hoffmann
Fraktionsvorsitzender
SPD



Steffi Weigand Christian Falk
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90 / Die Grünen



**Fraktionen der
SPD und Bündnis90/Die Grünen**
im Kreistag Peine

Referat Landrat

LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☒ III ☒

FD: 16

Eingang 18. NOV. 2022

erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
Sonstiges: ☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib

WV:

HZ: SLA

An den
Landrat des Landkreises Peine
Herrn Henning Heiß
Burgstr. 1
31224 Peine

Peine, 18.11.2022

Antrag zur Überprüfung und Planung der Einrichtung von Stellen für sog. „Gemeindenotfallsanitäter*innen“ im Landkreis Peine

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

Die Gruppe SPD/Die Grünen bitten zu prüfen, ob und wie das Modell Gemeindenotfallsanitäter*innen oder ein ähnliches Modell im Landkreis Peine umgesetzt werden kann. Nach erfolgreicher Prüfung soll mit der Planung eines passenden Modells für den Landkreis Peine begonnen werden. Über den Fortschritt wird dem Kreistag über die Fachausschüsse berichtet.

Begründung:

In den letzten Jahren steigen die Einsatzzahlen der Rettungsfahrzeuge stetig an. Auch die Notaufnahmen sind stark frequentiert. Dabei fallen nicht akute Fälle wie erhöhte Körpertemperatur oder kleinere Schnittverletzungen zunehmend ins Gewicht, was zu einer enormen zusätzlichen Belastung der Mitarbeiter*innen und der Notfallversorgung insgesamt führt. Gerade in diesen oder vergleichbaren Fällen würden Gemeindenotfallsanitäter*innen unser Rettungswesen enorm entlasten. Vergleichbare Modelle werden bereits in einigen Landkreisen in Niedersachsen getestet. Auch die neue Landesregierung erwähnt diese Option in ihrem Koalitionsvertrag und befürwortet dieses Modell. Lebensbedrohliche Notfälle können mit dieser Entlastung zudem verlässlicher versorgt und damit diese originäre Aufgabe des Rettungswesens sichergestellt werden. Die neu ins NRettdG aufgenommene Experimentierklausel gibt den Trägern des Rettungsdienstes ausdrücklich neue Chancen, die rettungsdienstliche Versorgung durch innovative Konzepte und Modelle weiterzuentwickeln und unterstützt damit unsere Planung. Eine ausführliche

Darstellung zu Aufgabenbeschreibung und möglicher Organisationform sowie weitere Informationen finden sich im Internet unter www.gemeindenotfallsanitaeter.de

Mit freundlichen Grüßen



Frank Hoffmann
Fraktionsvorsitzender
SPD



Steffi Weigand Christian Falk
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90 / Die Grünen



**Fraktionen der
SPD und Bündnis 90/Die Grünen**
im Kreistag Peine

Referat Landrat
LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☒ III ☒

FD 35 119

Eingang 24. NOV. 2022

Landrat des Landkreises Peine
Herrn Henning Heiß
Burgstr. 1

31224 Peine

erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
Sonstiges: ☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib
WV: Hz: *dy*

Peine, 23.11.2022

Antrag zur Erstellung eines Stufenplanes Verbesserung der Schulfähigkeit

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

die Gruppe von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bittet die Verwaltung, einen Stufenplan zu erstellen, der das Ziel hat, die durch die Schuleingangsuntersuchungen der letzten Jahre festgestellten Defizite der untersuchten Kinder abzubauen. Geeignete Maßnahmen mit den jeweils notwendigen Akteuren sollen benannt werden. Die politischen Gremien werden in die Vorbereitung und Durchführung der Planung mit dem Ziel der konkreten Verbesserung der Untersuchungsergebnisse einbezogen.

Für diesen längerfristigen Prozess soll genügend Zeit für Diskussion und politische Begleitung in den Gremien vorgesehen werden.

Begründung:

Der jährlich erstellte Bericht des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes zeigt schon seit Langem erhebliche Defizite bei fast der Hälfte der im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen untersuchten Kinder auf. Dieses muss durch geeignete Maßnahmen verbessert werden. Im Rahmen geeigneter Handlungsoptionen muss es darum gehen, die Schulfähigkeit der Kinder grundlegend zu verbessern und den Anteil uneingeschränkt schulfähiger Kinder zu erhöhen. Der hierfür erforderliche Ressourceneinsatz ist zu benennen und im Hinblick auf die deutlich verbesserte Schulfähigkeit der Kinder zu bewerten. Das vorhandene Expertenwissen im Landkreis Peine ist hierfür zu bündeln und in die kontinuierliche Begleitung des Prozesses einzubringen.

Mit diesem Antrag wollen wir die Arbeit des Jugendamtes, des Gesundheitsamtes und des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Hoffmann
Fraktionsvorsitzender
SPD

Steffi Weigand
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90 / Die Grünen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/201
Federführend: Referat Kreisentwicklung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 10.11.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.12.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung Gremienbesetzung

Beschlussvorschlag:

KTA Christian Meyer nimmt sein Grundmandat zukünftig im Ausschuss für Bauen und Liegenschaften wahr.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

§ 71 Abs. 4 des NKomVG regelt, dass Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, verlangen können, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

KTA Christian Meyer ist beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss. Mit Antrag vom 10.11.2022 möchte er sein Grundmandat zukünftig im Ausschuss für Bauen und Liegenschaften wahrnehmen.

Ziele / Wirkungen: Entfällt

Ressourceneinsatz: Entfällt

Schlussfolgerung:

Dem Wechsel des Grundmandats steht nichts entgegen.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/193
Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Status: öffentlich
	Datum: 04.11.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	28.11.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.12.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	2.280,00 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Kreisfeuerwehr: Ernennung des stellvertretenden Abschnittsleiters West

Beschlussvorschlag:

Herr Bernd Exner wird mit Wirkung zum 01. Januar 2023 für die Dauer von 6 Jahren erneut in das Ehrenbeamtenverhältnis zum stellvertretenden Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes West im Landkreis Peine berufen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 21 Abs. 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) werden stellvertretende Abschnittsleiter*innen der Kreisfeuerwehrbereitschaften für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über Ihre Ernennung beschließt der Kreistag nach Anhörung der Regierungsbrandmeisterin oder des Regierungsbrandmeisters auf Vorschlag der Mehrheit der Gemeinde- und Ortsbrandmeister*innen des Landkreises im jeweiligen Brandschutzabschnitt.

Die Wahlperiode des bisherigen stellvertretenden Abschnittsleiters, Herrn Bernd Exner, endet mit Ablauf des 31.12.2022

Die Gemeindebrandmeister / Stadtbrandmeister sowie die Ortsbrandmeister*innen des Brandschutzabschnittes West im Landkreis Peine haben in ihrer Sitzung am 02.11.2022 einstimmig vorgeschlagen, Herrn Exner erneut zum stellvertretenden Abschnittsleiter West zu berufen.

Der Regierungsbrandmeister hat im Rahmen des notwendigen Anhörungsverfahrens keine Bedenken gegen die Ernennung erhoben.

Ziele / Wirkungen:

Mit Zustimmung zur Beschlussvorlage wird die Vorschlagswahl umgesetzt.

Ressourceneinsatz:

Die satzungsgemäß festgelegte Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 190,00 €

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/206
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 23.11.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.12.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH (BBg)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag weist die Vertreterin des Landkreises Peine in der Gesellschafterversammlung der Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH an, der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

§ 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der BBg in der derzeit geltenden Fassung lautet wie folgt:

„Die Entsendung der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt erstmals für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021 entscheidet. Danach erfolgt die Entsendung jeweils für die Zeit bis Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit entscheidet, wobei das Geschäftsjahr des Amtsantritts nicht mitgerechnet wird.“

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss sowie den Prüfungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 nunmehr geprüft. Die Prüfung hat keinen Anlass zur Beanstandung gegeben, sodass der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung am 21.11.2022 u.a. empfohlen hat, der Geschäftsführung und damit einhergehend auch dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

Demnach muss der Aufsichtsrat neu besetzt werden.

Mittlerweile ist man jedoch zu der Erkenntnis gelangt, dass die Bindung der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder an die Entlastungsbeschlüsse und damit an die rechtzeitige Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen nicht praktikabel ist.

Deutlich wurde dieses bereits nach der Kommunalwahl 2021, nach der der ehemalige Landrat sowie diejenigen Aufsichtsratsmitglieder ihre Mandate niedergelegt haben, die im „neuen“ Kreistag nicht mehr vertreten waren. Aufgrund der Regelungen im Gesellschaftsvertrag musste zum damaligen Zeitpunkt eine Nachbesetzung erfolgen. Diese konnte nur anhand der Mehrheitsverhältnisse der vorangegangenen Wahlperiode erfolgen, sodass sich die aktuellen Mehrheitsverhältnisse im Gremium bis jetzt nicht widerspiegelt haben.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Gesellschaftsvertrages soll nunmehr eine Synchronisation der Amtszeit mit der Wahlperiode des Kreistages erfolgen, um die geschilderte Problematik zukünftig zu umgehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Besetzung des Aufsichtsrates häufig nicht direkt zu Beginn der Wahlperiode (01.11) stattfindet. Die Regelung muss demnach verhindern, dass es zwischen dem Ablauf der Amtszeit und der Bestellung neuer Aufsichtsratsmitglieder eine Zeit ohne Aufsichtsrat gibt.

§ 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages soll daher ab sofort wie folgt lauten:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Peine entsandt. Sie bleiben jedoch im Amt bis der Landkreis Peine eine neue Entsendung vorgenommen hat.“

Damit einhergehend ist der in § 9 Abs. 4 Satz 3 enthaltene Verweis von „Abs. 2“ auf „Abs. 3“ zu ändern. Hierbei handelte sich jedoch nur um eine redaktionelle Anpassung.

Nach § 12 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f entscheidet die Gesellschafterversammlung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages. Die Vertreterin des Landkreises Peine ist daher anzuweisen, der Änderung zuzustimmen.

Für diesen Beschluss ergibt sich grundsätzlich eine Zuständigkeit des Kreisausschusses aus § 76 Abs. 2 NKomVG, da eine ausdrückliche Zuständigkeit des Kreistages gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG nicht gegeben ist und auch nicht vorbehalten wurde. Da die Beschlussfassung jedoch in direktem inhaltlichen Zusammenhang mit der nunmehr vorzunehmenden Neubesetzung des Aufsichtsrates steht, wird hier ebenfalls ein Kreistagsbeschluss vorgeschlagen.

Ziele / Wirkungen:

Durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages wird die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder an die Dauer der Wahlperiode des Kreistages angepasst. Analog der anderen Aufsichtsgremien der kreiseigenen Gesellschaften werden damit zukünftig auch im Aufsichtsrat der BBG die jeweils gültigen Mehrheitsverhältnisse abgebildet.

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel werden nicht benötigt.

Schlussfolgerung:

Gründe, die dem Beschlussvorschlag entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/207
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 23.11.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.12.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Benennung der Vertreter*innen im Aufsichtsrat der Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH (BBg)

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung zum Beschlussvorschlag der Vorlage 2022/206 und der damit einhergehenden Änderung des Gesellschaftsvertrages Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH (BBg) werden bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in den Aufsichtsrat der Gesellschaft berufen:

1. Landrat Henning Heiß

<u>2. Fraktion/Gruppe</u>	<u>Mitglied:</u>
SPD/Grüne	
SPD/Grüne	
SPD/Grüne	
SPD/Grüne	
SPD/Grüne	
CDU/FDP	
CDU/FDP	
CDU/FDP	

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Nach dem bisherigen § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der BBg endet die Amtszeit des derzeitigen Aufsichtsrates, da der Jahresabschluss sowie den Prüfungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 mittlerweile vorliegen und beraten wurden und entsprechende Entlastungsbeschlüsse durch die Gesellschafterversammlung nunmehr gefasst werden können.

Nach erfolgter Änderung des Gesellschaftsvertrages (siehe Vorlage 2022/206) werden die Mitglieder des Aufsichtsrates zukünftig für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Peine entsandt.

Nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus neun Mitgliedern.

Es ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Gemäß § 138 Abs. i.V.m. Abs. 2 NKomVG ist, wenn mehrere Vertreterinnen und Vertreter zu benennen sind, die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zu berücksichtigen, es sei denn, sie oder er verzichtet darauf. Auf ihren/seinen Vorschlag kann an ihrer/seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter der Kommune benannt werden.
Demnach ist der Landrat durch eine Abstimmung nach § 66 NKomVG zum Vertreter zu bestimmen.
2. Die weiteren acht Vertreterinnen/Vertreter müssen nicht dem Kreistag angehören, werden aber von diesem gewählt. Für die Verteilung der Vorschläge auf die Fraktionen und Gruppen ist das Verfahren nach D'Hondt anzuwenden.

Danach entfallen auf:

die Gruppe SPD/Grüne
die Gruppe CDU/FDP

fünf Sitze
drei Sitze

Ziele / Wirkungen:

Durch die Berufung der Personen in den Aufsichtsrat soll gesichert werden, dass die BBg mbH zum Wohl der Bevölkerung des Landkreises Peine geführt wird.

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel werden nicht benötigt.

Schlussfolgerung:

Gründe, die dem Beschlussvorschlag entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/213
Federführend: Fachdienst EDV	Status: öffentlich
	Datum: 06.12.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.12.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	max. 950.000 € netto für die Jahre 2023-2025
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Beitritt zu einem neuen Rahmenvertrag Microsoft Enterprise Agreement über hannIT

Beschlussvorschlag:

Dem Beitritt zum neuen Rahmenvertrag Microsoft Enterprise Agreement über hannIT wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Landkreis Peine beschafft bereits seit Jahren den überwiegenden Teil der Microsoft-Lizenzen aus dem Microsoft Enterprise Agreement-Vertrag. Dieser läuft zum Jahresende 2022 aus.

Künftig sollen die Beschaffungen aus dem Rahmenvertrag der Hannoverschen Informationstechnologien (hannIT) erfolgen, deren Träger der Landkreis Peine ist. Daher ist ein Beitritt ohne Einzelausschreibung möglich.

Die Ausschreibung des Rahmenvertrages der hannIT hat die Firma SoftwareONE in Leipzig gewonnen. Diesem Rahmenvertrag soll nun beigetreten werden.

Die Kosten für den Vertragszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025 betragen zwischen 850.000 und 950.000 € netto.

Ziele / Wirkungen:

Der Microsoft Enterprise Agreement-Vertrag bringt im Bereich des Lizenzmanagements zahlreiche Vorteile und Erleichterungen mit sich. Neben der Möglichkeit, ständig ohne weitere Einzelbeschaffungen die jeweils neuesten Softwareversionen einzusetzen sind auch Lizenzüberschreitungen, wie sie beispielsweise in der Corona-Pandemie durch die

zahlreichen ungeplanten Beschaffungen vieler zusätzlicher Arbeitsplatz-PCs mit Microsoft-Lizenzen erforderlich geworden sind, unschädlich, weil diese nur einmal im Jahr in Rechnung gestellt werden.

Ressourceneinsatz:

Auf Basis der aktuellen Kalkulation /Schätzungen belaufen sich die jährlichen Kosten im Zielbetrieb ab 2023 auf jährlich 280.000 bis 320.000 € (netto).

Schlussfolgerung:

Dem Beitritt zum Rahmenvertrag wird zugestimmt.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/176
Federführend: Fachdienst Jugendamt	Status: öffentlich
	Datum: 18.10.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	03.11.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	16.11.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Satzung - Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege wird mit Wirkung zum 01.01.2023 beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist nach §§ 23 und 24 SGB VIII eine Aufgabe des örtlichen Jugendhilfeträgers. Sie stellt insbesondere im Bereich der Kinder unter drei Jahren und in Randzeiten eine flexible Betreuungsform dar. Die Kindertagespflege stellt Bildung, Betreuung und Erziehung sicher und fördert somit auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Im Oktober 2022 waren 70 Tagespflegepersonen für die Betreuung von 350 Kindern, jeweils maximal bis zu fünf Kinder zeitgleich, im Bereich des Landkreises Peine tätig. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr besteht dabei ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Ältere Kinder partizipieren beim Fehlen eines Kindergartenplatzes bzw.

ergänzend zum Schulunterricht beim Fehlen adäquater Betreuungsmöglichkeiten im schulischen Bereich von der Kindertagespflege.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ist es daher notwendig, im Kreisgebiet auf ausreichend qualifizierte Tagespflegepersonen zurückgreifen zu können. Durch die fortlaufende Entwicklung von Rechtsprechungen, fachlichen Anforderungen, die Anpassung der erzieherischen Förderleistung sowie des Sachaufwandes und weiterer Förderungsleistungen ist die Neufassung notwendig gewesen, um eine qualifizierte Kindertagespflege im Landkreis Peine sicherzustellen. Ebenso ist der Kostenbeitrag der Eltern neu zu ermitteln.

Die wesentlichen Änderungen der Satzung sind:

- Förderung der Vertretungsregelungen zwischen Tagespflegepersonen durch Vernetzung und Vergütung von Vertretungskräften
- Erhöhung des Sachaufwandes sowie der erzieherischen Förderleistung
- Neufestsetzung des Kostenbeitrages
- Erhöhung der generellen Betreuungszeit auf 30 Stunden wöchentlich
- Erhöhung der Fortbildungskosten

Der Prozess zur Neufassung der Satzung nahm aufgrund der Komplexität einen längeren Zeitraum in Anspruch. Dazu haben im Vorfeld einige Besprechungen, auch in enger Abstimmung mit dem Bundesverband für Kindertagespflege, stattgefunden. Letztmalig fand im Mai 2022 ein Workshop mit den Tagespflegepersonen und Herrn Krause vom Bundesverband für Kindertagespflege statt. Ebenso wurde die Kindertagespflege auch durch die Mittel aus dem 5 Mio. Euro Qualitätsfonds (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen) gefördert. Für den Ausbau und die Qualitätssicherung/-entwicklung in der Kindertagespflege standen insgesamt 500.000 Euro bereit.

Ziele / Wirkungen:

Die Neufassung der Satzung zur Kindertagespflege schafft zukunftsweisende Rahmenbedingungen für Familien und Tagespflegepersonen.

Gender Mainstreaming:

Genderpolitische Aspekte spielen im Betreuungskontext eine maßgebliche Rolle. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt einen besonderen Förderungsbedarf dar. Die Kindertagespflege unterstützt Eltern und fördert Kinder gleichermaßen und berücksichtigt alle Formen der Geschlechter.

Migration:

Migrantinnen und Migranten stellen eine wichtige Zielgruppe dar. Kinder können in Kleingruppen und gemeinsam mit anderen Kindern individueller aufwachsen und gefördert werden.

Bildung:

Kindertagespflege ist u. a. durch die Vermittlung von kognitiven Fähigkeiten ein wichtiger Bestandteil in der Bildungskette.

Prävention/Nachhaltigkeit:

Das Merkmal der „Nachhaltigkeit“ in Form der kontinuierlichen qualitativen Kinderbetreuung wird durch die Satzungsänderung unterstützt.

Ressourceneinsatz:

Die entsprechenden Aufwendungen sind im Haushalt des Landkreises Peine im Produkt 3610 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege – ausgewiesen. Die Kosten im Jahr 2021 betrugen ca. 1.395.000 Euro. Für das Haushaltsjahr 2023 sind 1.557.000 Euro eingestellt.

Schlussfolgerung:

Mit der Änderung der Satzung, soll die Qualität der Kindertagespflege verbessert werden und zudem Anreize für künftige Tagespflegepersonen geschaffen werden.

Anlagen

- Satzung ab 01.01.2023 - päd. Teil
- Satzung ab 01.01.2023 - verwalt. Teil
- Anlage I zur Satzung ab 01.01.2023 - verwalt. Teil
- Synopse

Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Peine vom 01.01.2023

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 43 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 03.11.2022 folgende Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Peine beschlossen:

I. Präambel

Ein zentrales Anliegen des Landkreises Peine ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern sowie eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt der Fokus auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Einrichtungen (Kitas/Krippen) ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich vorrangig an Kinder unter drei Jahren.

Es sollen so auf Dauer verlässliche und möglichst passgenaue Angebotsstrukturen entstehen, die sowohl die Qualität (früh-)kindlicher Bildung und Betreuung als auch eine Verbesserung der Familienfreundlichkeit gewährleisten.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).
- 2) Die Kindertagespflege erfüllt gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII denselben Auftrag wie Kindertageseinrichtungen. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- 3) Kindertagespflege ist eine vereinbarte Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsleistung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht wird (vgl. § 22 Abs. 1 SGB VIII / § 1 Abs. 3 NKiTaG).

- 4) Diese Satzung regelt im Einzelnen die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson und die Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Peine als örtlichen Träger der Jugendhilfe, vertreten durch den Fachdienst Jugendamt, Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung.

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).
- 2) Eine Person, die Kinder in den Wohnräumen der Erziehungsberechtigten betreut (Kinderbetreuer/in), benötigt demnach keine Pflegeerlaubnis, sondern erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen eine entsprechende Eignungsfeststellung.
- 3) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
- 4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von maximal fünf gleichzeitig anwesenden Tagespflegekindern. Sind unter den bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, zu deren Betreuung die Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII befugt, mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so darf die Kindertagespflegeperson Betreuungsverhältnisse für insgesamt höchstens acht Kinder vereinbaren (§ 18 Abs. 5 NKiTaG).
- 5) Eine Tätigkeit als Pflegemutter/ -vater schließt die gleichzeitige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aus.

§ 3 Persönliche Eignung und kindgerechte Räume

- 1) Kindertagespflegepersonen sollen gem. § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise gemäß § 4 dieser Satzung nachgewiesen haben.
- 2) Geeignet im Sinne des § 43 SGB VIII ist, wer sich
 - durch Persönlichkeit,
 - Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet
 - und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- 3) Die Kindertagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang oder eine

andere Qualifizierung im Sinne von § 4 dieser Satzung, dem Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen. Eine Auflistung aller erforderlichen Nachweise ist im Anforderungsprofil des Landkreises Peine zur Überprüfung der Geeignetheit einer Kindertagespflegeperson i.S.d. §§ 23, 43 SGB VIII nachzulesen.

- 4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - oben angeführte Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
 - das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweist,
 - die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson stationäre Hilfen zur Erziehung erhalten oder
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen.
- 5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Absatz 4 zu einer Versagung der Pflegeerlaubnis führen würden.
- 6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern
 - mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden,
 - gravierende Änderungen der Rahmenbedingungen, die der Erlaubniserteilung zugrunde liegen, vorliegen oder
 - eine schwerwiegende Pflichtverletzung der Kindertagespflegeperson festgestellt wird.
- 7) Die Feststellung der Eignung der Kindertagespflegeperson obliegt dem Jugendamt Peine, Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung. Um die formalen, persönlichen und räumlichen Eignungsvoraussetzungen festzustellen, wird das in Absatz 3 benannte Anforderungsprofil zugrunde gelegt.

§ 4 Qualifizierung

- 1) Als Grundqualifikation wird das Curriculum nach dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) mit einem Stundenumfang von derzeit 160 Unterrichtseinheiten anerkannt oder die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) von derzeit 300 Unterrichtseinheiten.
- 2) Das Jugendamt Peine, Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung, fördert Kindertagespflegepersonen nur, wenn diese mindestens die Ausbildungsstufe von 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum absolviert haben oder eine pädagogische Ausbildung i.S.d. § 9 Abs. 2 bzw. 3 NKiTaG nachweisen können.
- 3) Die entstehenden Kosten für einen in Kooperation mit der Kreisvolkshochschule Peine organisierten Qualifikationskurs werden grundsätzlich übernommen. Jede/r Teilnehmer/in zahlt einen Eigenanteil, dessen Höhe vor Kursbeginn festgesetzt wird.

Über Zugangsvoraussetzungen und Leistungsanforderungen für die Prüfung informiert das Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung und/oder die Kreisvolkshochschule Peine.

- 4) Eine regelmäßige Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen wird von den qualifizierten Kindertagespflegepersonen erwartet. Empfohlen sind mindestens 12 bis 20 Fortbildungsstunden pro Jahr, die entsprechend gegenüber dem Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung nachzuweisen sind.
- 5) Aktive Kindertagespflegepersonen sind dazu verpflichtet, alle zwei Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind im Umfang von 9 Unterrichtseinheiten aufzufrischen.

§ 5 Großtagespflegestellen

- 1) Gemäß § 1 Abs. 3 NKiTaG kann Kindertagespflege nicht nur im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der/des Personensorgeberechtigten stattfinden, sondern auch in anderen geeigneten Räumen. Hierfür können sich zwei oder maximal drei Kindertagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen (vgl. § 19 Abs. 1 S. 1 NKiTaG).
- 2) Es dürfen maximal acht Kinder gleichzeitig betreut werden bzw. maximal 10 Kinder, wenn eine der Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG ist.
- 3) Sind unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden (§ 19 Abs. 1 S. 2 NKiTaG).
- 4) Anders als in einer Kindertagesstätte hat ein Kind auch in einer Großtagespflegestelle seine Kindertagespflegeperson als feste Bezugsperson (§ 19 Abs. 2 NKiTaG) und die Erziehungsberechtigten schließen mit dieser einen individuellen Betreuungsvertrag ab. Man spricht daher auch von einer personenbezogenen Betreuung. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen (§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB VIII).
- 5) Für den Betrieb einer Großtagespflegestelle gelten die „Allgemeinen Rahmenbedingungen“ für Großtagespflegestellen im Landkreis Peine in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

- 1) Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist eine spezielle Form der Betreuung, Bildung und Erziehung. Sie liegt dann vor, wenn die zuständigen Fachstellen einen erhöhten Förderbedarf festgestellt haben.

- 2) Die Durchführung von Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist nur speziell qualifizierten Kindertagespflegepersonen zu übertragen, die die entsprechenden Qualifikationen durch Fortbildungen nachweisen können.
- 3) Kinder mit besonderem Förderbedarf belegen zwei Betreuungsplätze in der Kindertagespflegestelle. Eine gleichzeitige Betreuung von mehreren Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4) Für die Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gelten die „Kriterien zur Voraussetzung von inklusiver Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Vertretung in der Kindertagespflege

- 1) Die Sicherstellung von Vertretung ist eines der Qualitätskriterien in der Kindertagespflege. Voraussetzung einer qualitativ hochwertigen Vertretung ist ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson, der Vertretungsperson und den Tageskindern.
- 2) Damit ein Vertrauensverhältnis zwischen allen Beteiligten aufgebaut werden kann, ist eine regelmäßig stattfindende Begegnung zwischen den Beteiligten sehr wichtig. Vorgesehen ist daher eine regelmäßige, wöchentliche Anwesenheitszeit der Vertretungsperson von sechs Stunden in den Betreuungsräumen der Kindertagespflegeperson, um einen Beziehungsaufbau zu gewährleisten. In diesen Räumlichkeiten findet auch die Betreuung im Vertretungsfall statt. Die Anwesenheitszeit ist auf maximal zwei Tage pro Woche zu verteilen.
- 3) Voraussetzung für eine Vertretungstätigkeit ist eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

§ 8 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- 1) Kindertagespflegepersonen haben schriftlich zu erklären, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen. Sie haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung.
- 2) Bevor eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wird, haben die Kindertagespflegepersonen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§ 43 Abs. 2 i.V.m. § 72a SGB VIII).

§ 9 Förderung der Kindertagespflege

- 1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege nur, wenn die Kindertagespflegeperson nach den Bestimmungen der §§ 23, 43 SGB VIII und der vorliegenden Satzung geeignet ist. Insbesondere muss die Kindertagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen, sofern nicht nach § 43

SGB VIII keine Erlaubnis notwendig ist. Im Falle von § 2 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt eine Förderung nur, wenn eine aktuelle Eignungsfeststellung vorliegt.

- 2) Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, die Kinder selbstzahlender Personensorgeberechtigter und zu betreuende ortsfremde Kinder mitzuteilen. Dabei sind folgende Informationen anzugeben:
 - vollständiger Name, Geburtsdatum, Wohnort
 - Betreuungszeitraum
 - Anzahl der Wochenstunden
 - Betreuungszeiten

§ 10 Vermittlung und Beratung

- 1) Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sowie die Vorhaltung von Kindertagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII. Die Personensorgeberechtigten werden bei der Vermittlung eines Förderangebotes in Tagespflege umfänglich informiert und beraten.
- 2) Die Vermittlung erfolgt durch das Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung. Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor durch dieses festgestellt worden ist.
- 3) Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.
- 4) Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Kindertagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Die Personensorgeberechtigten urteilen selbst darüber, welche Kindertagespflegeperson sie für die Betreuung ihres Kindes als angemessen betrachten.
- 5) Für die Betreuung des Kindes wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten geschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Sie ersetzt gemeinsam mit der „Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege im Landkreis Peine“ vom 14.12.2022 die „Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege“ vom 01.08.2019.

Ausgefertigt

Peine, 14.12.2022

Hei

Landrat

Satzung
des Landkreises Peine
zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von
Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Achten
Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
-Kindertagespflegesatzung-

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Tagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung der Kindertagespflege im Landkreis Peine beschlossen:

I. Präambel

Diese Satzung regelt im Einzelnen die Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen auf dem Gebiet des Landkreises Peine als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Fachdienst Jugendamt, Kindertagespflege.

Sie trifft Regelungen auf dem Gebiet des öffentlichen Kinder- und Jugendhilferechts. Vorrangig zu beachten sind daher das Sozialgesetzbuch (SGB) – Achten Buch (VIII) des Bundes sowie das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) bzw. das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie die sie ergänzenden oder an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Peine nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn die Erziehungsberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben/hat.

- 2) Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich vorrangig an Kinder unter drei Jahren.
- 3) Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Kindertagespflege zu fördern, wenn
- diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder arbeitssuchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- 4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (vgl. § 24 Abs. 2 SGB VIII).
- 5) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kita). Diese Betreuungsform ist vorrangig vor der Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen. Für sie kommt eine Betreuung in Kindertagespflege nur dann in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kita nicht möglich oder nicht ausreichend ist (ersetzende/ergänzende Kindertagespflege).

Sollte ab dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, kein Platz in der von den Personensorgeberechtigten gewünschten Kindertageseinrichtung verfügbar sein, ist die Betreuung in Kindertagespflege in der Regel bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres möglich.

Die Wahlmöglichkeit der Personensorgeberechtigten hinsichtlich der bevorzugten Kindertageseinrichtung entfällt ab Beginn des nächsten Kindergartenjahres. Maßgeblich ist hier die grundsätzliche Verfügbarkeit eines Platzes in der Wohnsitzgemeinde.

§ 2 Betreuungsumfang/-bewilligung

- 1) Der individuelle Bedarf an Betreuung ist bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab der ersten Stunde nachzuweisen.
- 2) Bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr umfasst der bedarfsunabhängige Grundanspruch eine wöchentliche Betreuungszeit bis zu 30 Stunden.
- 3) Der darüber hinausgehende Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen und notwendigen Bedarf, der nachzuweisen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine darüberhinausgehende Betreuung auch dann bezuschussungsfähig sein, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit notwendig ist.
- 4) Ein Anspruch auf Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab einer regelmäßigen Mindestbetreuung von wöchentlich 9 Stunden möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn die Betreuung diese ergänzend zur Kindertagesstätte oder Schule (vorrangig ist die Hortbetreuung in Anspruch zu nehmen) regelmäßig wiederkehrend notwendig ist. Ferienbetreuungen sind davon nicht betroffen.
- 5) Der Betreuungsumfang darf 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Wird ein höherer Umfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Förderung möglich ist. Bei verschiedenen Betreuungsangeboten (z.B. Kitabetreuung mit anschließender Kindertagespflege) werden die Stunden aller Angebote zur Ermittlung des wöchentlichen Umfangs addiert.
- 6) Für eine Eingewöhnung bei einer individuellen und notwendigen Betreuung kann eine hälftige Pauschale bis zur beantragten und anerkannten Betreuungszeit gewährt werden.
- 7) Die Bewilligung erfolgt nach der Antragstellung längstens für 12 Monate. In begründeten Fällen kann es zu einem kürzeren Bewilligungszeitraum kommen.

§ 3 Besondere Betreuungsbedarfe

- 1) Erhöht sich die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes für die Dauer der Schulferien oder der Schließzeiten einer Kindertageseinrichtung, so bleibt die

ursprüngliche Pauschalzahlung (siehe § 5 Abs. 6 dieser Satzung) weiterhin bestehen. Der so entstandene erhöhte Betreuungsbedarf ist separat über einen monatlichen Stundennachweis zu erfassen und wird zusätzlich bezuschusst. Wird ein Kind hingegen ausschließlich in den Ferien-/Schließzeiten betreut, erfolgt die Abrechnung nur stundengenau nach Vorlage der jeweiligen Stundenzettel.

- 2) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, werden für die Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr pauschal 3 Betreuungsstunden bezuschusst. Eine Übernachtung im Rahmen der Kindertagespflege stellt eine Ausnahme dar und wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt.
- 3) Sonstige Betreuungszeiten, die über den nachgewiesenen, individuell notwendigen Bedarf hinausgehen, sind privat mit der Kindertagespflegeperson abzurechnen.

§ 4 Laufende und einmalige Geldleistungen

- 1) Die laufende Geldleistung wird ausschließlich an eine qualifizierte und im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis befindlichen Kindertagespflegeperson pro geleisteter und vom Landkreis Peine anerkannter Betreuungsstunde gezahlt. Sie umfasst:
 - 2,10 € für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) sowie
 - 3,40 € für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) oder
 - 3,90 € für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII), wenn die Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG ist oder eine Aufbauqualifizierung von mindestens 560 Stunden nachweisen kann.

Die Vor und Nachbereitungszeit ist mit der Förderleistung abgegolten.

- 2) Zur Geldleistung nach § 23 SGB VIII gehört zudem die Erstattung für die
 - Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
 - Hälfte der Aufwendungen zur Alterssicherung
 - Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

- 3) Die Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, solange mindestens ein Kind betreut wird, für das der Landkreis Peine die Kosten der Kindertagespflege bezuschusst. Beitragsänderungen sind umgehend mitzuteilen.
- 4) Bei der Betreuung von Kindern mit einem besonderen Förderbedarf erhält die Kindertagespflegeperson den einfachen Satz für den Sachaufwand sowie den dreifachen Satz für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung nach Abs. 1. Die Kriterien für die Voraussetzung von inklusiver Kindertagespflege im Landkreis Peine in der jeweils aktuellen Fassung (päd. Satzung) gelten entsprechend.
- 5) Kosten, die über den in Abs. 1 dieser Satzung genannten Stundensatz hinausgehen, können bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, zusätzlich erstattet werden. Die Kosten müssen bereits vor Vollendung des dritten Lebensjahres von den Personensorgeberechtigten gezahlt worden sein und müssen nachgewiesen werden. Kosten für die Verpflegung der Kinder sowie Verbrauchsmaterialien sind von der Erstattung jedoch ausgeschlossen.
- 6) Die laufende Geldleistung erfolgt grundsätzlich als monatliche Pauschalzahlung. Die Pauschale ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit, dem Stundensatz nach Abs. 1 sowie dem Faktor 4,33 (Jahreswochenzahl dividiert durch 12 Monate). Die Zahlung der Pauschale an die Kindertagespflegeperson erfolgt zum ersten Tag des Folgemonats. Fallen der Beginn, das Ende oder sonstige Änderungen in den laufenden Monat, so wird die Leistung tagegenau abgerechnet ($\frac{\text{Tage}}{30}$).
- 7) Unregelmäßige Betreuungszeiten, Ferienbetreuungen sowie Vertretungen werden nach Vorlage eines Stundennachweises stundengenau abgerechnet. In begründeten Einzelfällen kann eine stundengenaue Abrechnung angefordert werden.
- 8) Eine kurzzeitige Erhöhung der Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden wöchentlich ist mit der Pauschale abgegolten. Sollten sich die Betreuungszeiten langfristig verändern, so ist eine geänderte Vereinbarung zur Kindertagespflege einzureichen.
- 9) Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Krankheit, Urlaub) wird die laufende Geldleistung bis zu 30 Tage im Kalenderjahr fortgezahlt. Darin enthalten sind zudem die Studientage der Kindertagespflegeperson. Als Berechnungsgrundlage gilt eine 5-Tage-Arbeitswoche. Für Kindertagespflegeperson gelten die Ausfallzeiten entsprechend anteilig.

Bei Ausfallzeiten des Tagespflegekindes (Krankheit, Urlaub) wird die laufende Geldleistung bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr weitergezahlt. Danach wird die Zahlung eingestellt. Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, Ausfallzeiten anzuzeigen.

- 10) Fortbildungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise in Höhe von bis zu 200,00 € pro Kalenderjahr erstattet. Zusätzlich werden durch das Sachgebiet Kindertagespflege in der Regel jährlich kostenlose Fortbildungen angeboten.

§ 5 Vertretungsregelung

- 1) Die Vertretungsperson erhält für die regelmäßige wöchentliche Anwesenheitszeit eine feste Monatspauschale durch den Landkreis Peine in Höhe von 310 € (in Anlehnung an den Mindestlohn).
- 2) Darüber hinaus wird eine Geldleistung für die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden gezahlt. Diese Stunden sind dem Landkreis Peine durch einen von der Vertretungsperson und den/des/der Personensorgeberechtigten unterschriebenen Stundenzettel nachzuweisen. Der Stundensatz bemisst sich hier nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.
- 3) Die Monatspauschale wird unabhängig von der Zahl der geleisteten Vertretungsstunden weiterbezahlt. Voraussetzung ist jedoch, dass mindestens eine sechsstündige Anwesenheit pro Woche erreicht wird. D.h., bei bspw. zwei geleisteten Vertretungsstunden in der Woche sind weitere vier Stunden Anwesenheit in dieser Woche zu leisten.
- 4) Die Vertretungsperson vertritt die Kindertagespflegeperson im Rahmen der satzungsgemäßen Ausfallzeiten. Sollte eine Kindertagespflegeperson darüber hinaus ausfallen, kann die Vertretung auch weiterhin einspringen und die Zeiten über einen Stundenzettel abrechnen lassen. Der Zuschuss der Kindertagespflegeperson, die über die Ausfalltage ausfällt, wird jedoch entsprechend gekürzt. Eltern, die die Vertretung in Anspruch nehmen, zahlen ihren Kostenbeitrag weiter.
- 5) Die Vertretungskraft hat die Möglichkeit, in bis zu zwei Kindertagespflegestellen (unabhängig ob Großtagespflegestelle oder Einzel-Kindertagespflegestelle) zu arbeiten und erhält dann entsprechend die doppelte Monatspauschale.

§ 6 Erhebung von Kostenbeiträgen

- 1) Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag von dem/der/den Personensorgeberechtigten erhoben, die/der mit dem das Kind zusammenlebt/zusammenleben. Für die Erhebung eines Kostenbeitrags ist § 90 SGB VIII heranzuziehen.
- 2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten und der anerkannten Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag pro Stunde ist der Beitragsstaffelung in der Anlage I zu dieser Satzung zu entnehmen.
- 3) Befinden sich mindestens zwei Kinder unter drei Jahren derselben Antragsteller gleichzeitig in Kindertagespflege, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 50 % (Geschwisterermäßigung).

§ 7 Zahlung des Kostenbeitrages

- 1) Die Höhe des Kostenbeitrages wird durch den Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und in der Regel als voller Monatsbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit, der maßgeblichen Einkommensstufe, sowie dem Faktor 4,33 (Jahreswochenzahl dividiert durch 12 Monate). Beginnt oder endet die Betreuung in einem laufenden Monat, so wird der Kostenbeitrag tagegenau festgesetzt ($\frac{1}{30}$).
- 2) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrags endet, sobald tatsächlich keine Betreuung des Tagespflegekindes mehr stattfindet. Für Ausfallzeiten gemäß § 4 dieser Satzung ist jedoch weiterhin ein Kostenbeitrag zu leisten.
- 3) Sind die Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes nach Erteilung des Bescheides mit drei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand, ohne dass ein Ratenzahlungsantrag vorliegt, kann die Förderung der Kindertagespflege zum Ende des laufenden Monats eingestellt werden.
- 4) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem/einer Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese/r an die Stelle des

Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Mitwirkungspflicht

Die Kindertagespflegepersonen sowie die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung im Betreuungsverhältnis der abrechnenden Stelle beim Landkreis Peine mitzuteilen. Weiterhin sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Inkrafttreten / Aufhebung

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Sie ersetzt gemeinsam mit der „Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Peine vom 14.12.2022 die Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2019.

Ausgefertigt

Peine, 14.12.2022

Hei

Landrat

Anlage I

zur Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege im Landkreis Peine ab 01.01.2023

A. Grundlagen für die Bemessung des Kostenbeitrages zur Kindertagespflege

Für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege-Betreuung wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.

Dieser richtet sich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten und wird nach einer Kostenbeitragsstaffel festgesetzt.

Die Personensorgeberechtigten haben ihr Einkommen in der „Erklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Ermittlung des Kostenbeitrages“ zu erklären und mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

Ohne Angaben zum Einkommen oder ohne Vorlage der geforderten Unterlagen ist der Höchstbeitrag der Kostenbeitragsstaffel zu zahlen.

Veränderungen des Einkommens sind unverzüglich mitzuteilen.

B. Einkommensermittlung

Der Kostenbeitrag richtet sich nach dem Einkommen der mit dem Kind zusammenlebenden Personensorgeberechtigten bzw. nach dem Einkommen der/des Personensorgeberechtigten, der/die mit dem Kind zusammenlebt.

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden (Bruttoeinkommen). Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Das ermittelte Einkommen wird um

- die Werbungskostenpauschale gemäß § 9a Absatz 1 a des Einkommenssteuergesetzes je ArbeitnehmerIn sowie
- den Kinderfreibetrag gemäß § 32 Absatz 6 des Einkommenssteuergesetzes

bereinigt.

C. Kostenbeitragsstaffel

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag/Std.
1	bis 25.000,00 €	1,24 €
2	25.000,01 € - 40.000,00 €	1,44 €
3	40.000,01 € - 55.000,00 €	1,64 €
4	55.000,01 € - 70.000,00 €	1,84 €
5	ab 70.000,00 €	2,04 €

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
Präambel Diese Satzung regelt Einzelheiten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege auf dem Gebiet des öffentlichen Kinder- und Jugendhilferechts im Landkreis Peine. Vorrangig zu beachten sind daher das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) des Bundes sowie das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen sowie die sie ergänzenden oder an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.	Präambel Diese Satzung regelt im Einzelnen die Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen auf dem Gebiet des Landkreises Peine als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Fachdienst Jugendamt, Kindertagespflege. Sie trifft Regelungen auf dem Gebiet des öffentlichen Kinder- und Jugendhilferechts. Vorrangig zu beachten sind daher das Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) des Bundes sowie das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) bzw. das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie die sie ergänzenden oder an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.	
§ 1 Anspruchsvoraussetzungen (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.	§ 1 Anspruchsvoraussetzungen (1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Peine nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn die Erziehungsberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben/hat. (2) Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich vorrangig an Kinder unter drei Jahren. (3) Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Kindertagespflege zu fördern, wenn	Inhalt § 1 ergibt sich ausschließlich aus dem Gesetzestext

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
(2) Ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. (3) Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt besteht gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII ein gesetzlicher Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten). Diese Betreuungsform ist vorrangig vor der Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen. Sollte ab dem 1. Tag des Monats, an dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet kein Platz in der von den personensorgeberechtigten Eltern gewünschten Kindertageseinrichtung verfügbar sein (dieses ist schriftlich durch Nachweis des Trägers zu belegen), ist die Betreuung in Kindertagespflege in der Regel bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres weiterhin bezuschussungsfähig. Die Wahlmöglichkeit der personensorgeberechtigten Eltern hinsichtlich der bevorzugten Kindertageseinrichtung entfällt ab Beginn des nächsten Kindergartenjahres. Maßgeblich ist hier die grundsätzliche Verfügbarkeit eines Platzes in der Wohnsitzgemeinde.	• diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder • die Erziehungsberechtigten ○ einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder ○ arbeitssuchend sind, ○ sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder ○ Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (vgl. § 24 Abs. 2 SGB VIII). (5) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kita). Diese Betreuungsform ist vorrangig vor der Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen. Für sie kommt eine Betreuung in Kindertagespflege nur dann in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kita nicht möglich oder nicht ausreichend ist (ersetzen/ergänzende Kindertagespflege). Sollte ab dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, kein Platz in der von den Personensorgeberechtigten gewünschten Kindertageseinrichtung verfügbar sein, ist die Betreuung in Kindertagespflege in der Regel bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres möglich.	

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
	Die Wahlmöglichkeit der Personensorgeberechtigten hinsichtlich der bevorzugten Kindertageseinrichtung entfällt ab Beginn des nächsten Kindergartenjahres. Maßgeblich ist hier die grundsätzliche Verfügbarkeit eines Platzes in der Wohnsitzgemeinde.	
§ 2 Betreuungsumfang (1) Der Rechtsanspruch auf Förderung ist analog §§ 8, 12 (KiTaG) in der Regel auf eine wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 25 Betreuungsstunden begrenzt. (2) Sollte die wöchentliche Betreuungszeit über den Rechtsanspruch hinausgehen, so ist der individuell notwendige Betreuungsbedarf maßgeblich. (3) Reichen die Betreuungszeiten eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder der Schule nicht aus, so kann ergänzend Kindertagespflege in Anspruch genommen werden. Der individuell notwendige Bedarf ist von den personensorgeberechtigten Eltern nachzuweisen. (4) Eine Förderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich erst ab einer regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit von 6 Stunden möglich. (5) Die Förderung von Randzeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn die Betreuung ergänzend zu Kindertagesstätte oder Schule regelmäßig wiederkehrend notwendig ist, Ferienbetreuungen sind davon nicht betroffen.	§ 2 Betreuungsumfang/Bewilligung (1) Der individuelle Bedarf an Betreuung ist bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab der ersten Stunde nachzuweisen. (2) Bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr umfasst der bedarfsunabhängige Grundanspruch eine wöchentliche Betreuungszeit bis zu 30 Stunden. (3) Der darüber hinausgehende Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen und notwendigen Bedarf, der nachzuweisen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine darüberhinausgehende Betreuung auch dann bezuschussungsfähig sein, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit notwendig ist. (4) Ein Anspruch auf Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab einer regelmäßigen Mindestbetreuung von wöchentlich 9 Stunden möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn die Betreuung diese ergänzend zur Kindertagesstätte oder Schule (vorrangig ist die Hortbetreuung in Anspruch zu nehmen) regelmäßig wiederkehrend notwendig ist. Ferienbetreuungen sind davon nicht betroffen.	Lt. Gesetz besteht ein Rechtsanspruch für 25 Stunden; hier wurde der Rechtsprechung gefolgt, da eine geringere Betreuung für Eltern – beding durch Wege- und Abholzeiten unverhältnismäßig wäre.

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
	(5) Der Betreuungsumfang darf 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Wird ein höherer Umfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Förderung möglich ist. Bei verschiedenen Betreuungsangeboten (z.B. Kitabetreuung mit anschließender Kindertagespflege) werden die Stunden aller Angebote zur Ermittlung des wöchentlichen Umfangs addiert. (6) Für eine Eingewöhnung bei einer individuellen und notwendigen Betreuung kann eine hälftige Pauschale bis zur beantragten und anerkannten Betreuungszeit gewährt werden. (7) Die Bewilligung erfolgt nach der Antragstellung längstens für zwölf Monate. In begründeten Fällen kann es zu einem kürzeren Bewilligungszeitraum kommen.	
§ 3 Besondere Betreuungsbedarfe (1) Wird ein Kind über den Rechtsanspruch hinaus in Kindertagespflege betreut und geht die Mutter in Mutterschutz, so ist ab Beginn der Mutterschutzfrist die Bezuschussung lediglich bis maximal zur Höhe des Rechtsanspruchs (max. 25 Std.) möglich. (2) Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Betreuung eines Kindes gemäß § 24 Abs.2 SGB VIII bezuschussungsfähig, wenn diese für dessen Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit notwendig ist. Die Entscheidung über Notwendigkeit und Umfang der Betreuung wird im Einzelfall von den zuständigen Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste sowie der Fachberatung des Familienkinderservicebüros getroffen.	§ 3 Besondere Betreuungsbedarfe (1) Erhöht sich die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes für die Dauer der Schulferien oder der Schließzeiten einer Kindertageseinrichtung, so bleibt die ursprüngliche Pauschalzahlung (siehe § 5 Abs. 6 dieser Satzung) weiterhin bestehen. Der so entstandene erhöhte Betreuungsbedarf ist separat über einen monatlichen Stundennachweis zu erfassen und wird zusätzlich bezuschusst. Wird ein Kind hingegen ausschließlich in den Ferien-/Schließzeiten betreut, erfolgt die Abrechnung nur stundengenau nach Vorlage der jeweiligen Stundenzettel. (2) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, werden für die Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr pauschal 3 Betreuungsstunden bezuschusst. Eine Übernachtung im Rahmen der Kindertagespflege stellt eine	.

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
(3) Erhöht sich die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes für die Dauer der Schulferien oder der Schließzeiten einer Kindertageseinrichtung, so bleibt die ursprüngliche Pauschalzahlung weiterhin bestehen. Der durch die Ferienzeit entstehende erhöhte Betreuungsbedarf ist separat über einen monatlichen Stundennachweis zu erfassen und wird zusätzlich vergütet. Wird die Betreuung eines Kindes hingegen nur in den Ferienzeiten notwendig, erfolgt die Abrechnung ebenfalls ausschließlich stundengenau nach Vorlage der jeweiligen Stundenzettel. (4) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, werden für die Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr pauschal 3 Stunden zugrunde gelegt. Eine Übernachtung im Rahmen der Kindertagespflege ist grundsätzlich die Ausnahme und wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt. (5) Sonstige Betreuungszeiten, die über den nachgewiesenen, individuell notwendigen Bedarf hinausgehen, sind privat mit der Kindertagespflegeperson abzurechnen.	Ausnahme dar und wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt. (3) Sonstige Betreuungszeiten, die über den nachgewiesenen, individuell notwendigen Bedarf hinausgehen, sind privat mit der Kindertagespflegeperson abzurechnen.	
§ 4 Laufende Geldleistung (1) Die Bewilligung erfolgt nach der Antragstellung längstens für zwölf Monate. In begründeten Fällen kann es zu einem kürzeren Bewilligungszeitraum kommen. (2) Der Umfang der Kindertagespflege soll eine tägliche Betreuung von zehn Stunden nicht überschreiten.	§ 4 Laufende und einmalige Geldleistungen (1) Die laufende Geldleistung wird ausschließlich an eine qualifizierte und im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis befindlichen Kindertagespflegeperson pro geleisteter und vom Landkreis Peine anerkannter Betreuungsstunde gezahlt. Sie umfasst: • 2,10 € für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) sowie	Erhöhung der Geldleistungen, dabei werden Vor- und Nachbereitungszeiten abgegolten, Preissteigerung und eine weitere Wertschätzung der Tätigkeit als KTPP.

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
(3) Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes Kind die folgende laufende Geldleistung pro geleisteter und vom Landkreis Peine anerkannter Betreuungsstunde: • 2,00 € für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) • 3,00 € für die Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) • 3,50 € für die Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) erhalten Kindertagespflegepersonen mit dem Nachweis päd. Fachkraft (mind. 560 Std.). Der Betrag steigt jährlich jeweils zum 01. August des Jahres entsprechend des einschlägigen TvöD. (4) Die Zahlung der monatlichen Pauschale an die Kindertagespflegeperson erfolgt rückwirkend zum 1. des Folgemonats. Abweichend erfolgt bei stundengenaue Abrechnung die Zahlung rückwirkend zum 15. des Folgemonats. Die monatliche Pauschale errechnet sich aus der laufenden Geldleistung pro Betreuungsstunde und der wöchentlichen Betreuungszeit multipliziert mit dem Faktor 4,33. Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich die Pauschale für diesen Monat um die Hälfte. Stunden genau über Stundennachweise werden Betreuungsstunden für Ferienbetreuung, unregelmäßige Betreuungszeiten sowie Vertretungen abgerechnet. Außerdem behält sich der Landkreis Peine vor, in begründeten Fällen eine stundengenaue Abrechnung durchzuführen. Eine kurzzeitige Erhöhung der Betreuungszeit von bis zu 5 Std in der Woche sind mit der Pauschale abgegolten. Sollten sich die Betreuungszeiten über diesen Zeitraum hinaus dauerhaft verändern, so ist	• 3,40 € für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) oder • 3,90 € für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII), wenn die Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG ist oder eine Aufbauqualifizierung von mindestens 560 Stunden nachweisen kann. Die Vor- und Nachbereitungszeit ist mit der Förderleistung abgegolten. (2) Zur Geldleistung nach § 23 SGB VIII gehört zudem die Erstattung für die • Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung • Hälfte der Aufwendungen zur Alterssicherung • Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind. (3) Die Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, solange mindestens ein Kind betreut wird für das der Landkreis Peine die Kosten der Kindertagespflege bezuschusst. Beitragsänderungen sind umgehend mitzuteilen. (4) Bei der Betreuung von Kindern mit einem besonderen Förderbedarf erhält die Kindertagespflegeperson den einfachen Satz für den Sachaufwand sowie den dreifachen Satz für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung nach Abs. 1. Die Kriterien für die Voraussetzung von inklusiver Kindertagespflege im Landkreis Peine in der jeweils aktuellen Fassung (päd. Satzung) gelten entsprechend.	Festschreibung der Betreuungspauschale bei Kindern mit einem besonderen Förderbedarf

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
eine geänderte Vereinbarung zur Kindertagespflege einzureichen. Die Änderung der Pauschalzahlung ist jeweils zum 01. und 15. eines Monats möglich. (5) Urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson oder des Kindes werden für bis zu 30 Tage im Jahr weitergezahlt. In den 30 Tagen inkludiert sind ein oder mehrere Studientage. (6) Für die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII muss die Kindertagespflegeperson in dem Abrechnungsjahr mindestens 1 Kind aus dem Landkreis Peine im Rahmen der Förderung nach § 24 SGB VIII betreut haben. (7) Fortbildungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise bis zu 40,00 € jährlich zusätzlich erstattet.	(5) Kosten, die über den in Abs. 1 dieser Satzung genannten Stundensatz hinausgehen, können bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, zusätzlich erstattet werden. Die Kosten müssen bereits vor Vollendung des dritten Lebensjahres von den Personensorgeberechtigten gezahlt worden sein und muss nachgewiesen werden. Kosten für die Verpflegung der Kinder sowie Verbrauchsmaterialien sind von der Erstattung jedoch ausgeschlossen. (6) Die laufende Geldleistung erfolgt grundsätzlich als monatliche Pauschalzahlung. Die Pauschale ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit, dem Stundensatz nach Abs. 1 sowie dem Faktor 4,33 (Jahreswochenzahl dividiert durch 12 Monate). Die Zahlung der Pauschale an die Kindertagespflegeperson erfolgt zum ersten Tag des Folgemonats. Fallen der Beginn, das Ende oder sonstige Änderungen in den laufenden Monat, so wird die Leistung tagegenau abgerechnet (/30). (7) Unregelmäßige Betreuungszeiten, Ferienbetreuungen sowie Vertretungen werden nach Vorlage eines Stundennachweises stundengenau abgerechnet. In begründeten Einzelfällen kann eine stundengenaue Abrechnung angefordert werden. (8) Eine kurzzeitige Erhöhung der Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden wöchentlich ist mit der Pauschale abgegolten. Sollten sich die Betreuungszeiten langfristig verändern, so ist eine geänderte Vereinbarung zur Kindertagespflege einzureichen. (9) Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Krankheit, Urlaub) wird die laufende Geldleistung bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr fortgezahlt. Darin enthalten sind zudem die Studientage der Kindertagespflegeperson. Als	Berücksichtigung einer Ausfallzeit eines Kindes, da dieser Ausfall der Tagespflegeperson nicht zuzurechnen ist.

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
	Berechnungsgrundlage gilt eine 5-Tage-Arbeitswoche. Für Kindertagespflegeperson gelten die Ausfallzeiten entsprechend anteilig. Bei Ausfallzeiten des Tagespflegekindes (Krankheit, Urlaub) wird die laufende Geldleistung bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr weitergezahlt. Danach wird die Zahlung eingestellt. Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, Ausfallzeiten anzuzeigen. (10) Fortbildungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise in Höhe von bis zu 200,00 € pro Kalenderjahr erstattet. Zusätzlich werden durch das Sachgebiet Kindertagespflege in der Regel jährlich kostenlose Fortbildungen angeboten .	Erhöhung der Fortbildungskosten von jährl. 40 € auf 200 €
	§ 5 Vertretungsregelung (1) Die Vertretungsperson erhält für die regelmäßige wöchentliche Anwesenheitszeit eine feste Monatspauschale durch den Landkreis Peine in Höhe von 310 € (in Anlehnung an den Mindestlohn). (2) Darüber hinaus wird eine Geldleistung für die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden gezahlt. Diese Stunden sind dem Landkreis Peine durch einen von der Vertretungsperson und den/des/der Personensorgeberechtigten unterschriebenen Stundenzettel nachzuweisen. Der Stundensatz bemisst sich hier nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung. (3) Die Monatspauschale wird unabhängig von der Zahl der geleisteten Vertretungsstunden weiterbezahlt. Voraussetzung ist jedoch, dass mindestens eine	Bislang gab es eine solche Regelung nicht, insbesondere bei Ausfall der Kindertagespflegeperson

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
	sechsstündige Anwesenheit pro Woche erreicht wird. D.h., bei bspw. zwei geleisteten Vertretungsstunden in der Woche sind weitere vier Stunden Anwesenheit in dieser Woche zu leisten. (4) Die Vertretungsperson vertritt die Kindertagespflegeperson im Rahmen der satzungsgemäßen Ausfallzeiten. Sollte eine Kindertagespflegeperson darüber hinaus ausfallen, kann die Vertretung auch weiterhin einspringen und die Zeiten über einen Stundenzettel abrechnen lassen. Der Zuschuss der Kindertagespflegeperson, die über die Ausfalltage ausfällt, wird jedoch entsprechend gekürzt. Eltern, die die Vertretung in Anspruch nehmen, zahlen ihren Kostenbeitrag weiter. (5) Die Vertretungskraft hat die Möglichkeit, in bis zu zwei Kindertagespflegestellen (unabhängig ob Großtagespflegestelle oder Einzel-Kindertagespflegestelle) zu arbeiten und erhält dann entsprechend die doppelte Monatspauschale.	
§ 5 Kostenbeiträge (§ 90 Abs. 1 SGB VIII) (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben. Grundlage der Berechnung ist der ermittelte bezuschussungsfähige Betreuungsbedarf in der Woche. Die Höhe des Kostenbeitrages pro Betreuungsstunde ist abhängig vom durchschnittlichen Elternbeitrag für eine Krippe im Bereich des gewöhnlichen Aufenthalts der mit dem Kind zusammen lebenden sorgeberechtigten Personen und wird für die Aufenthaltsorte wie folgt festgelegt:	§ 6 Erhebung von Kostenbeiträgen (1) Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag von dem/der/den Personensorgeberechtigten erhoben, die/der mit dem das Kind zusammenlebt/zusammenleben. Für die Erhebung eines Kostenbeitrags ist § 90 SGB VIII heranzuziehen. (2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten und der anerkannten Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag pro Stunde ist der Beitragsstaffelung in der Anlage I zu dieser Satzung zu entnehmen.	

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
Gemeinde Edemissen 1,58 € Gemeinde Hohenhameln 1,69 € Gemeinde Ilsede 1,89 € Gemeinde Lengede 0,78 € Stadt Peine 1,33 € Gemeinde Vechelde 1,88 € Gemeinde Wendeburg 1,59 € Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres wird kein Kostenbeitrag erhoben. (2) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte. Befinden sich mindestens zwei Kinder unter drei Jahren derselben Antragsteller gleichzeitig in Kindertagespflege, so wird für das 2. und jedes weitere Kind eine Geschwisterermäßigung von 50 % gewährt. (3) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz freigehalten werden muss. (4) Für den ganzen oder teilweisen Erlass des Kostenbeitrags gilt § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII. (5) Sind die Sorgeberechtigten des Kindes nach Erteilung des Bescheides mit 3 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand, ohne dass ein Ratenzahlungsantrag vorliegt, kann die Förderung der Tagespflege zum Ende des laufenden Monats eingestellt werden.	(3) Befinden sich mindestens zwei Kinder unter drei Jahren derselben Antragsteller gleichzeitig in Kindertagespflege, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 50 % (Geschwisterermäßigung).	

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
	§ 7 Zahlung des Kostenbeitrages (1) Die Höhe des Kostenbeitrages wird durch den Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und in der Regel als voller Monatsbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit, der maßgeblichen Einkommensstufe, sowie dem Faktor 4,33 (Jahreswochenzahl dividiert durch 12 Monate). Beginnt oder endet die Betreuung in einem laufenden Monat, so wird der Kostenbeitrag tagegenau festgesetzt (/30). (2) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrags endet, sobald tatsächlich keine Betreuung des Tagespflegekindes mehr stattfindet. Für Ausfallzeiten gemäß § 4 dieser Satzung ist jedoch weiterhin ein Kostenbeitrag zu leisten. (3) Sind die Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes nach Erteilung des Bescheides mit drei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand, ohne dass ein Ratenzahlungsantrag vorliegt, kann die Förderung der Kindertagespflege zum Ende des laufenden Monats eingestellt werden. (4) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem/einer Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese/r an die Stelle des Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.	
§ 6 Mitwirkungspflicht Die Kindertagespflegepersonen sowie die personensorgeberechtigten Eltern des betreuten Kindes	§ 8 Mitwirkungspflicht Die Kindertagespflegepersonen sowie die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes sind	

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung im Betreuungsverhältnis der abrechnenden Stelle beim Landkreis Peine mitzuteilen. Weiterhin sind die personensorgeberechtigten Eltern verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.	verpflichtet, unverzüglich jede Änderung im Betreuungsverhältnis der abrechnenden Stelle beim Landkreis Peine mitzuteilen. Weiterhin sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.	
§ 7 Inkrafttreten / Aufhebung (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. (2) Die "Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege" vom 22.06.2016, sowie alle vorhergehenden Richtlinien und Satzungen des Landkreises Peine betreffend die Kindertagespflege werden zum 31.07.2019 aufgehoben.	§ 9 Inkrafttreten / Aufhebung (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. (2) Sie ersetzt gemeinsam mit der „Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Peine“ vom 27.06.2019 die „Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege“ vom 01.08.2019.	



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/171
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 13.10.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	17.11.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.12.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Satzung und der Gebührenordnung inklusive Abo Plan der Kreismusikschule

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung und der Gebührenordnung inklusive Abo-Plan der Kreismusikschule Peine zum 01.02.2023 wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Kreismusikschule Peine hat am 20.01.2016 die bestehende Schul- und Unterrichtsordnung sowie Entgeltordnung durch eine neue Satzung inklusive Gebührentarif ersetzt. Im Jahr 2021 wurde aufgrund der Gründung einer eigenen Tanzabteilung die Satzung nochmals im §2 -Auftrag- um die Erweiterung des Angebots ergänzt. Aufgrund des seit 2016 immer weiter wachsenden Bildungsangebotes wurde nun die Satzung in Gänze überarbeitet und um folgende Paragraphen ergänzt:

§9 - Unterrichtsstätten; §10 - Digitale Unterrichtsangebote; §14 - Obliegenheiten und Verpflichtungen; §21 - Elternvertretung; §22 - Schülervvertretung; §23 - Musikschul-App; §26 - Gesundheitsbestimmungen

Weiterhin wurden die bestehenden Themenfelder in Gänze überarbeitet und an die aktuelle Situation angepasst. Mit vorgenannten Ergänzungen bildet die Satzung nun wieder den gesamten Fächerkatalog und das gesamte Leistungsspektrum der Musikschule ab.

Die Satzung wurde um die Anlage 2 - DSGVO sowie die Informationspflichten der KMS ergänzt. Zusätzlich fanden nach dem 17.11.2022 (Sitzung ABKS) noch kleine Ergänzungen

und Anpassungen statt, die in der vorliegenden finalen Fassung von Satzung und Gebührenordnung inklusive Abo Plan jeweils in rot markiert wurden.

Auch die Gebührenordnung wurde seit 2016 trotz steigender Ausgaben der Kreismusikschule nicht mehr angepasst. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung soll am 01.02.2023 auch eine neue Gebührenordnung eingeführt werden, um die steigenden Personalausgaben sowie den damit einhergehenden, jährlich wachsenden Zuschussbedarf zu verringern.

Als Anlage der Gebührenordnung wurde ein neuer Abo-Plan mit angepassten Unterrichtsgebühren entwickelt, der den aktuellen Gebührentarif ablöst.

Als Grundlage zur Kalkulierung der neuen Unterrichtsgebühren wurde ein Vergleich von acht umliegenden Musikschulen in der Musikschulregion Braunschweig erstellt und ein Mittelwert kalkuliert. Verglichen wurde mit den Musikschulen in Gifhorn, Helmstedt, Wolfsburg, Hildesheim, Wolfenbüttel, Goslar, Braunschweig und Salzgitter. Der Vergleich liegt der Vorlage bei. Die Kreismusikschule Peine geht bei aktuell etwa 1.300 Schülerinnen und Schülern, die über einen direkten Vertrag ein Unterrichtsangebot erhalten, von einer Einsparung der Ausgaben von etwa 55.000,00€ aus. Diese wurden auch bereits im Haushaltsansatz für das Jahr 2023 integriert. Auch im Bereich der Kooperationen soll eine Gebührenanpassung von etwa 15% eine Einsparung von rund 20.000€ erzielen. Auch diese Veränderung wurde bereits im kommenden Haushalt bedacht.

Ziele / Wirkungen:

Mit der Maßnahme wird die Fortführung bzw. Erweiterung des Bildungsauftrages der Kreismusikschule unterstützt und über die neue Satzung abgebildet. Zusätzlich werden die steigenden Personalkosten durch eine Anhebung der Gebühren gestützt und ein stetig steigender Zuschussbedarf abgedeckt.

Ressourceneinsatz:

Die Maßnahme betrifft das Produkt 26301 (Kreismusikschule) in den Konten 3321880 (Benutzungsgebühren bzw. Teilnehmergebühr KMS); 3461440 (Erträge aus Kooperationen) und 3321000 (Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte).

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Änderung der Satzung und eine Anpassung der Gebühren sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

- Bestehende Satzung der Kreismusikschule Peine vom 01.08.2016
- Entwurf neue Satzung KMS 02-23 final
- Anlage 1 - Gebührenordnung der Kreismusikschule Peine inklusive Abo-Plan
- Gebührenvergleich
- Anlage 2 – DSGVO
- Informationspflichten KMS

Satzung

für die Kreismusikschule Peine

vom 01.08.2016

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S.41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetztes zur Änderung des Nds. Gesetztes über den Finanzausgleich und anderer Gesetzte vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S.279), hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom 20.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VDM) des Landkreises Peine. Sie führt die Bezeichnung „Kreismusikschule Peine“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebots ist sie auch offen für Einwohner der umliegenden Gemeinden. Sie erfüllt die Anforderungen der landesgesetzlichen Regelungen für öffentliche Musikschulen in Niedersachsen. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

§ 2

Auftrag

Die Kreismusikschule (KMS) erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten, allgemein bildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern (Kirchen, Seniorenheimen, Spielmannszügen etc.). Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Kreismusikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Die Kreismusikschule fördert das Musizieren in der Gemeinschaft, in dem sie ihren Schülerinnen und Schülern das Ensembleangebot kostenfrei zur Verfügung stellt.

§ 3

Gebühren

Der Landkreis Peine erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten seiner Kreismusikschule Gebühren für die Teilnahme am Unterricht, die von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern als Schuljahresgebühr zu entrichten ist.

Die Gebühren sind nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt und richten sich nach der Gebührenordnung und dem aktuellen Gebührentarif. Der Gebührentarif ist als Anlage I Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der KMS, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen dem Strukturplan des VDM. Die KMS ist in sechs Kompetenzbereiche untergliedert und wird durch die Musikschulleitung, die Bereichsleitungen, das Sekretariat und die Pressestelle organisiert. Die Kompetenzbereiche gliedern sich wie folgt:

- Musikalische Früherziehung
- Auslandspartnerschaften / Großensembles
- Kooperationen
- Demografischer Wandel / Inklusion
- Veranstaltungen / Konzerte
- Jazz / Rock / Pop

1. Ausbildung

Der Fächerkatalog richtet sich ebenfalls nach dem Strukturplan des VDM. Für den Unterricht gelten der VDM-Bildungsplan „Musik in der Elementar- / Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des VDM, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Ausbildung der Kreismusikschule Peine gliedert sich in:

- Elementarstufe / Grundstufe
- Instrumental- und Vokalfächer
- Ensemblefächer
- Ergänzungsfächer
- Studienvorbereitende Ausbildung

Der Elementarunterricht geht in der Regel dem Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern voraus. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts und für Schülerinnen und Schüler der Musikschule kostenfrei. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung (SVA), Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Kreismusikschule.

a. Elementarstufe / Grundstufe

aa.) Musikgarten

Alter	bis 3 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 6 - 14 Kinder mit einem Elternteil
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

bb.) Musikalische Früherziehung (MFE)

Alter	4 bis 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 6 - 14 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	2 Jahre

cc.) Musikalische Grundausbildung (MGA)

Alter	Kinder der 2. Klassenstufe
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 6 - 14 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

dd.) Instrumentenkarussell

Alter	Kinder im Grundschulalter
Voraussetzungen	Möglichst eines der Angebote 1.) - 3.)
Unterrichtsform	Gruppe 3-6 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	½ Jahr

Das Instrumentenkarussell ist ein Orientierungsangebot und ermöglicht in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental- und Vokalunterricht. Weitere Unterrichtsfelder sind musikalische Kooperationsprogramme in den Kindertagesstätten und Schulen. Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperationen gestaltet.

b. Instrumental- und Vokalunterricht

Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen:

Streichinstrumente, Holz- und Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Zupfinstrumente, Schlaginstrumente und Gesang.

Der Unterricht wird in Gruppen ab 2 Schülern oder im Einzelunterricht in der Regel einmal wöchentlich erteilt.

c. Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Kreismusikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- und Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Ensembleangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Musikschulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft. Schülerinnen und Schülern der Kreismusikschule wird das Ensembleangebot kostenfrei zur Verfügung gestellt.

d. Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots. Dazu gehören insbesondere Gehörbildung, Musiklehre und Theorie und des Weiteren z.B. Musik und Bewegung oder Rhythmik. Über die Einteilung zu den Ergänzungsfächern entscheidet die Musikschulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

e. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Die Kreismusikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikausbildung und bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung (SVA) auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

Die Pflichtbelegung in der SVA richtet sich nach dem jeweils gebuchten SVA Angebot der Musikschule (SVA-Halb oder SVA-Voll).

Interessenten können nur durch eine Aufnahmeprüfung in die SVA aufgenommen werden. Das SVA-Jahr beginnt jeweils am 01.11. Jährliche, zu bestehende Zwischenprüfungen im Hauptfach und in Theorie/Gehörbildung sind Voraussetzung für die Fortsetzung des Unterrichts. Die Förderung kann längstens 6 Jahre gewährt werden.

Über einen Ausschluss aus der SVA entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten, bzw. Teilnehmer.

2. Kooperationen

Die Kreismusikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie mit Seniorenheimen, Kirchengemeinden, Musikvereinen etc.

Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

3. Projekte und Veranstaltungen

Projekte und Veranstaltungen, z.B. Kurse, Workshops, Konzerte oder Musikschulfreizeiten sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Sie gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Kreismusikschule Peine.

Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung. Die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 5 Anmeldung

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Anmeldebogen / Online). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in die Kreismusikschule zum Schuljahresbeginn. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der erste Monat gilt als Probezeit, in der der Unterricht zu jeder Stunde gekündigt werden kann. Dennoch wird dieser Monat berechnet.

§ 6

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Kreismusikschule spätestens bis zum 31.05. schriftlich zugehen. Während des Schuljahres kann der Schüler nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.

Die Kreismusikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Satzung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen.

§ 7 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Niedersachsen.

§ 8 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer sowie Gruppenstärke werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler, bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 9

Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die betreffende Lehrkraft oder das Sekretariat der Musikschule darüber frühestmöglich verständigt werden. Ein Anrecht auf Erstattung oder eine Ersatzstunde besteht nicht.

§ 10

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Bei Erkrankung der Lehrkraft, Fortbildungen oder dringenden dienstlichen Geschäften wird der Unterricht nicht nachgeholt. Ab der 3. Ausfallstunde pro Schuljahr entsteht ein Erstattungsanspruch (siehe Gebührenordnung, Anlage I).

§ 11

Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für fachgerechte Ausstattung.

§ 12

Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Die Nutzung der schuleigenen Instrumente ist gebührenpflichtig. Näheres wird in dem Gebührentarif (Anlage I) festgelegt.

§ 13

Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 14

Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.

Der Leitung obliegen

- die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft.
- die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Kollegiums und der Bereichsleiter,
 - c) Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) Entwicklung von Angebotsformen,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten,
- die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung / Genehmigung des Stundenplans,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals,
 - c) Überwachung des Schulbetriebes
 - d) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen
 - e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,
- die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 15

Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet.

§ 16

Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Kreismusikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tondarstellungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.). Mit Abschluss des Musikschulvertrages willigt der Musikschüler bzw. sein Erziehungsberechtigter/ seine Erziehungsberechtigte ausdrücklich in die Verwendung etwaiger Bild- und Tonaufnahmen ein.

§ 17

Öffentliches Auftreten

Die Kreismusikschule pflegt eine offene Kommunikation mit den Schülern, Eltern und Lehrkräften. Es ist ihr ein Anliegen, ihre Schülerinnen und Schüler auf öffentliche Auftritte, Wettbewerbe und Prüfungen, in den an der Musikschule belegten Fächern, angemessen vorzubereiten. Daher wird erwartet, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen dem Fachlehrer und der Schulleitung umgehend mitteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles, die als solche in Erscheinung treten, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Musikschulleitung.

§ 18

Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen wurde der Förderverein der Kreismusikschule Peine gegründet. Eine Elternvertretung befindet sich im Aufbau.

§ 19

Daten und Datenschutz

Die Kreismusikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

§ 20

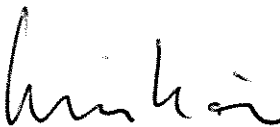
Urheberrecht

Die Bestimmungen des Urheberrechts sind verbindlich, insbesondere ist das Vervielfältigen sowie die Verwendung von Kopien urheberrechtlich geschützter Noten untersagt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.



Peine, 20.01.2016

Der Landrat



Landkreis Peine
Der Landrat

KreisMusikschule Peine



Stand, 01.08.2016

Gebührenordnung der Kreismusikschule Peine

Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr und wird regelmäßig monatlich im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. In Ausnahmefällen ist die Zahlung mittels Überweisung möglich.

Familienermäßigung

Die Gebühr ermäßigt sich, falls mehrere Mitglieder einer Familie gleichzeitig den Unterricht der Kreismusikschule Peine besuchen für den 2. Teilnehmer um 10%, für den 3. Teilnehmer um 20% und für jeden weiteren Teilnehmer um jeweils 10 % zusätzlich.

Mehrfächerermäßigung

Besucht ein Teilnehmer mehr als einen Kurs der Kreismusikschule wöchentlich, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für den 2. Kurs um 10%, für den 3. Kurs um 20% und für jeden weiteren Kurs um jeweils 10 % zusätzlich.

Sozialermäßigung

Beziehen Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule oder deren gesetzliche Vertreter Sozial- oder Arbeitslosenhilfe (ALG II), wird für die Unterrichtsangebote eine Ermäßigung von 20% gewährt. Weitere Ermäßigungen können auf Antrag im Einzelnen durch die Kreismusikschulleitung genehmigt werden.

Ensemblefächer

Der Unterricht in den Ensemblefächern ist für Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule kostenfrei. Externe zahlen je nach inhaltlichem Umfang und Teilnehmerzahl einen Kostenbeitrag (siehe Punkt c der folgenden Tabelle).

Ergänzungsfächer

Die Beiträge in den Ergänzungsfächern richten sich nach dem Umfang und der Teilnehmerzahl des jeweiligen Angebots und werden vorab gesondert mitgeteilt.

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 01.08.2012 vom Kreistag beschlossene Entgeltordnung außer Kraft.

Gebührentarif

Kreismusikschule Peine

		Monatlicher Teilbetrag	Jahresentgelt
a.	Elementarstufe / Grundstufe		
aa.	Musikgarten / 45 Min. mit einem Elternteil	20,00 €	240,00 €
bb.	Musikalische Früherziehung / 45 Min.	25,00 €	300,00 €
cc.	Musikalische Grundausbildung / 45 Min.	25,00 €	300,00 €
dd.	Instrumentenkarussell / 45 Min.	28,00 €	336,00 €
b.	Instrumental- und Vokalunterricht		
aa.	Einzelunterricht		
	30 Minuten	60,00 €	720,00 €
	45 Minuten	90,00 €	1.080,00 €
bb.	2er Gruppe		
	30 Minuten	35,00 €	420,00 €
	45 Minuten	50,00 €	600,00 €
cc.	3er Gruppe		
	45 Minuten	35,00 €	420,00 €
	60 Minuten	45,00 €	540,00 €
dd.	4er Gruppe		
	45 Minuten	30,00 €	360,00 €
	60 Minuten	35,00 €	420,00 €
c.	Ensemblefächer		
aa.	Orchester, Chor, Ensembles	Kostenfrei für Musikschul-schülerinnen und -schüler	
		5,00 € bis 20,00 € für Externe je nach Umfang und Teilnehmerzahl	
d.	Ergänzungsfächer		
aa.	Workshops, Seminare und Projekte	Die jeweiligen Entgelte richten sich nach dem Umfang der Veranstaltung	
bb.	Flexicards		
(1)	Flexicard 5 Einzel / 5 x 45 Minuten	125,00 € pro Karte	
(2)	Flexicard 5 2er Gruppe / 5 x 45 Minuten	70,00 € pro Karte / Person	
(3)	Flexicard 5 Ensemble / 5 x 45 Minuten	45,00 € pro Karte / Person	
(4)	Flexicard 10 Einzel / 10 x 45 Minuten	245,00 € pro Karte	
(5)	Flexicard 10 2er Gruppe / 10 x 45 Minuten	135,00 € pro Karte / Person	
(6)	Flexicard 10 Ensemble / 10 x 45 Minuten	85,00 € pro Karte / Person	
e.	Studienvorbereitende Ausbildung		
aa.	SVA-Halb	100,00 €	1.200,00 €
	45 Min. Hauptfach / 60 Min. Theorie / Workshops		
bb.	SVA-Voll	125,00 €	1.500,00 €
	45 Min. Hauptfach / 30 Min. Nebenfach / 60 Min. Theorie / Workshops		
f.	Entgelt zur Miete von Instrumenten		
	Miete (pro Instrument)		
aa.	bis 250,00 € Anschaffungswert	10,00 €	120,00 €
bb.	bis 1.000,00 € Anschaffungswert	15,00 €	180,00 €
cc.	über 1.000,00 € Anschaffungswert	20,00 €	240,00 €

Satzung

für die Kreismusikschule Peine

vom 01.02.2023

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S.41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Gesetztes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S.279), hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom 14.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Im Folgenden verwenden wir aus Gründen der besseren Verständlichkeit die jeweilig weibliche Endung „-innen“ bei Schülern, Nutzern, Lehrern und Teilnehmern, meinen jedoch immer unseren gesamten Nutzerkreis der Kreismusikschule.

§ 1

Allgemeines

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VDM) des Landkreises Peine. Sie führt die Bezeichnung „Kreismusikschule Peine“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebots ist sie auch offen für Einwohnerinnen der umliegenden Gemeinden. Sie erfüllt die Anforderungen der landesgesetzlichen Regelungen für öffentliche Musikschulen in Niedersachsen. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule. (KGSt = Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement)

§ 2

Auftrag

Die Kreismusikschule Peine, im Folgenden KMS genannt, erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnerinnen (Kirchen, Seniorenheimen, Spielmannszügen, Orchestern, etc.). Sie pflegt und vermittelt die Kulturgüter Musik, Kunst, Tanz und Bewegung. In den Ergänzungsfächern werden darüber hinaus Theorie, Gehörbildung, Musikgeschichte, Methodik, Didaktik sowie Förderangebote in der Inklusion und Unterricht in Anlehnung an therapeutische Maßnahmen vermittelt. Die KMS leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Erziehung und schafft die Grundlage für eine spätere Berufsausbildung. Sie pflegt Sing-, Musizier- und Tanzformen aus allen Gebieten der Kultur und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Sie fördert das Musizieren in der Gemeinschaft, indem sie ihren Schülerinnen Ensembleangebote kostenfrei zur Verfügung stellt.

§ 3

Gebühren

Der Landkreis Peine erhebt zur anteiligen Deckung der Kosten seiner Musikschule Gebühren für die Teilnahme am Unterricht, die von den Schülerinnen bzw. deren Eltern grundsätzlich als Schuljahresgebühr zu entrichten ist. Die Schulgebühren sind als Jahresentgelte in zwölf Monatsraten ausgelegt, sind nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt und richten sich nach der **Gebührenordnung inklusive Abo-Plan** (siehe Anlage 1).

§ 4 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Die KMS wird durch die Musikschulleitung, die stellvertretende Musikschulleitung, die Bereichsleitungen und das Sekretariat organisiert. Der innere Aufbau der KMS, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VDM). Das Angebot der KMS gliedert sich in die Abteilungen **Kernbereich**, **Kooperationen** sowie **Konzerte und Veranstaltungen**.

1. Kernbereich

Dem Kernbereich sind alle Unterrichtsangebote zugeordnet, die durch die KMS eigenständig angeboten und umgesetzt werden. Sie untergliedern sich in die Teilbereiche **Elementarstufe**, **Instrumental- und Vokalunterricht**, **Tanz und Bewegung**, **Ensemblefächer**, **Ergänzungsfächer**, **Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)** sowie **Projekte und Workshops**. Dieser Fächerkatalog richtet sich nach dem Strukturplan des VDM. Für den Unterricht gelten der VDM-Bildungsplan „Musik in der Elementar- / Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des VDM, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der KMS.

a. Elementarstufe (Elementar-Abo)

Der Elementarunterricht geht in der Regel dem Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern voraus. In der Elementarstufe bietet die KMS Unterrichtsangebote für Kinder zwischen sechs Monaten und acht Jahren an.

Die einzelnen Angebote gliedern sich folgendermaßen auf:

aa.) Musikgarten 1 + 2

Alter	18 Monate - 3 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4 - 10 Kinder mit Begleitperson
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

ab.) Musikgarten für Babys

Alter	6 Monate - 18 Monate
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4 - 10 Kinder mit Begleitperson
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

ac.) Früherziehung in Englisch

Alter	4 - 5 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4 - 10 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	15 Termine á 45 Minuten

ad.) Früherziehung 1 + 2

Alter	4 - 5 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4 - 10 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

ae.) Grundausbildung

Alter	6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4 - 10 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

af.) Instrumentenkarussell (IKARUS)

Alter	6 - 9 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 3 - 4 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

Das Instrumentenkarussell (IKARUS) ist ein Orientierungsangebot und ermöglicht eine Unterstützung zur Auswahl und Entscheidung eines passenden Musikinstrumentes für den Instrumentalunterricht. Die KMS empfiehlt die Kombination mit der Grundausbildung (ae.)

b. Instrumental- und Vokalunterricht (Instrumental- und Vokal-Abo)

Der Instrumental- und Vokalunterricht bildet den Kern der musikalischen Angebote und ist sowohl im Einzel-, als auch im Gruppenunterricht in Absprache mit der jeweiligen Fachlehrkraft möglich. Aus folgenden Instrumental- und Vokalbereichen können Schülerinnen wählen:

Streichinstrumente, Holz- und Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Zupfinstrumente, Schlaginstrumente und Gesang/Stimmbildung.

Häufig erfolgt der Einstieg in den Instrumental- und Vokalunterricht über das Instrumentenkarussell (IKARUS). Ein direkter Start im jeweiligen Unterrichtsfach ist ebenfalls möglich. In der Regel findet der Unterricht einmal wöchentlich statt und kann durch Zusatzangebote ergänzt werden.

c. Tanz und Bewegung (Tanz-Abo)

Der Unterricht im Bereich Tanz wird parallel zur Musikabteilung der KMS angeboten und unter dem Namen „Dance Academy“ zusammengefasst. In Kombination mit Elementar- und Instrumentalfächern stehen besondere Rabattierungen (Bundles) zur Verfügung. Der Unterricht der Tanzabteilung findet im Tandem mit einer Tanzpädagogin und einer Instrumentalistin zur musikalischen Begleitung statt.

Die einzelnen Angebote gliedern sich folgendermaßen auf:

ca.) Kreativer Kindertanz

Alter	4 - 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4 - 12 Personen
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 - 3 Jahre

cb.) Ballett

Alter	Ab 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4 - 12 Personen
Unterrichtseinheiten	60 Min. pro Woche
Dauer	unbegrenzt

cc.) Modern

Alter	Ab 8 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe / 4 - 12 Personen
Unterrichtseinheiten	60 Min. pro Woche
Dauer	unbegrenzt

Zusätzlich bietet die KMS im Bereich der Bewegung mit Musik verschiedene Unterrichtsformen an. Hierzu zählen unter anderem die Fächer Yoga mit Harfenbegleitung und Rhythmik.

d. Ensemblefächer

Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts und als Zusatzangebot für Schülerinnen der KMS kostenfrei. Sie dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft und sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der KMS. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- und Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Ensembleangebot der KMS. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Fachlehrkraft in Absprache mit der Musikschulleitung.

e. Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots. Dazu gehören insbesondere Theorie, Gehörbildung, Musikgeschichte, Methodik, Didaktik, Musikkurse für Schwangere, bildende Kunst sowie inklusive Förderangebote und Unterricht in Verbindung mit therapeutischen Ansätzen.

f. Flexicards (Flex-Abo)

Die KMS möchte für punktuelle Anfragen eine flexible Unterrichtslösung anbieten und führt zu diesem Zweck die Flexicards im Fächerkatalog. Flexicards sind nicht zur regelmäßigen wöchentlichen Unterrichtsabdeckung gedacht. Sie richten sich vor allem an Erwachsene, die flexible Unterrichtstermine anstreben. Eine Absage vom Flexicard-Unterricht muss mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn erfolgen. Ohne rechtzeitige Abmeldung gilt die Unterrichtseinheit als erteilt und wird entsprechend berechnet.

g. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Die KMS bietet besonders interessierten und begabten Schülerinnen eine vertiefte musikalische Ausbildung und bereitet sie auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

Interessentinnen können nur durch eine Aufnahmeprüfung in die SVA aufgenommen werden. Jährliche, zu bestehende Zwischenprüfungen im Haupt- und Nebenfach und in Theorie/Gehörbildung sind Voraussetzung für die Fortsetzung des Unterrichts. Zur Beendigung der SVA ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Über einen Ausschluss aus der SVA entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der zuständigen Fachlehrkraft und der Erziehungsberechtigten, bzw. Teilnehmerinnen. Die SVA-Abteilung wird durch das Land Niedersachsen gefördert und kann längstens sechs Jahre lang besucht werden.

h. Mietinstrumente (Miet-Abo)

Grundsätzlich sollen Schülerinnen bei Aufnahme des Instrumentalunterrichts ein entsprechendes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der KMS können Instrumente vermietet werden. Instrument und Zubehör sind auf Kosten der Schülerinnen bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen instand zu halten. Beschädigung oder Verlust des Instruments sind unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen haften die Schülerinnen bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen in vollem Umfang. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Auf Grundlage des Anschaffungswertes und des aktuellen Zustands wird eine monatliche Miete als Gebühr erhoben, die sich nach dem der Gebührenordnung beigefügten Abo-Plan unter Tarifpunkt h „**Miet-Abo**“ (siehe Anlage 1) richtet. Eine Kündigung des Miet-Abos ist monatlich möglich und dem Sekretariat der KMS schriftlich mitzuteilen.

i. Projekte und Workshops

Die KMS plant und organisiert, aufbauend auf der bestehenden Angebotspalette, diverse Projekte und Workshops. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen wird das Kollegium der KMS eingebunden. Zusätzlich werden je nach Umfang des Projektes oder Workshops externe Kolleginnen hinzugezogen. Die KMS agiert meist als Veranstalterin, unterstützt aber auch externe Veranstaltungen mit Personal, Material und Kompetenz. Die KMS stellt für die Unterstützung externer Projekte und Workshops Kosten in Rechnung. Die Höhe richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung.

2. Kooperationen

Die KMS kooperiert mit Partnerinnen in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit Seniorenheimen, Kirchengemeinden, Musik- und Sportvereinen und Orchestern. Dabei werden die Leitfäden beider Kooperationspartnerinnen berücksichtigt. Es entsteht eine Partnerschaft *auf Augenhöhe* mit Weiterentwicklung gemeinsamer Ziele. Unter Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten wird ein gemeinsamer Bildungsauftrag erfüllt. Alternativ geschaffene Unterrichtsangebote in digitaler Form sind bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. zeitlich begrenzte Schließung der Einrichtungen der Kooperationspartnerinnen) als gleichwertig zur herkömmlichen Unterrichtsform anzusehen.

Kooperationen gründen sich auf vertraglichen Vereinbarungen mit den Bildungspartnerinnen. Die Kosten werden vertraglich geregelt und richten sich nach Art und Umfang der Kooperation.

3. Konzerte und Veranstaltungen

Veranstaltungen, Konzerte und Musikschulfreizeiten sind musikpädagogische Angebote der KMS. Sie gehören einschließlich der hierfür erforderlichen organisatorischen Tätigkeiten zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild.

Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen eine wesentliche Lernerfahrung. Die passive, wie auch aktive Teilnahme daran ist vollwertiger Bestandteil des Unterrichts und kann dementsprechend auch in der individuellen Unterrichtszeit stattfinden und diese gleichwertig ersetzen.

Die KMS agiert meist als Veranstalterin, unterstützt aber auch externe Veranstaltungen mit musikalischen Beiträgen, Personal, Material und Kompetenz. Das breitgefächerte Ensembleangebot steht für die Unterstützung externer Veranstaltungen zur Verfügung. Die KMS stellt für die musikalische Umrahmung und Unterstützung externer Konzerte und Veranstaltungen Kosten in Rechnung. Die Höhe richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung.

§ 5 Anmeldung

Anmeldungen sind direkt an das Sekretariat der KMS zu richten. Die Anmeldung läuft grundsätzlich für ein Schuljahr (siehe hierzu § 7 dieser Satzung). Die Anmeldung kann online über die Homepage der KMS, telefonisch über das Sekretariat oder per [E-Mail](#) erfolgen. Auch der Download einer pdf-Anmeldung ist auf der Homepage der KMS möglich. Bei telefonischer Anmeldung erfolgt eine schriftliche Bestätigung mit Übersendung des ersten Gebührenbescheids.

Bei minderjährigen Teilnehmerinnen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterinnen zum Vertragsschluss erforderlich. Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme an der KMS zum Schuljahresbeginn. Eine Aufnahme innerhalb des Schuljahres ist nur möglich, wenn die nötigen Ressourcen seitens der KMS zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wurde eine Schülerin in der Vergangenheit bereits vom Unterricht ausgeschlossen oder das Unterrichtsverhältnis seitens der KMS beendet, entscheidet die KMS-Schulleitung über eine erneute Aufnahme. Der erste Monat gilt als unverbindliche Probezeit, in der der Unterricht zu jeder Zeit gekündigt werden kann. Dennoch wird dieser Monat berechnet.

§ 6 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Eine Schülerin scheidet aus der KMS durch Abmeldung aus. Abmeldungen sind im Elementar-, Instrumental-, Tanz- und Vokalbereich grundsätzlich nur nach Ablauf der einjährigen Vertragsbindung möglich und beziehen sich jeweils auf das gebuchte Unterrichtsfach. Bei Belegung mehrerer Unterrichtsfächer wird jedes Fach als eigenständige Buchung behandelt und unterliegt der individuellen Vertragsbindung. Ein Wechsel innerhalb einer Fachbelegung ist je nach vorhandenen Ressourcen der KMS nach Absprache mit der Musikschulleitung möglich und führt zu keiner Veränderung der Vertragsfristen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Abmeldungen innerhalb der einjährigen Vertragsbindung sind im Übrigen grundsätzlich nicht möglich. Sie können nur in besonders begründeten Fällen (z. B. bei Wegzug, längerer oder nachweislich schwerwiegender Krankheit) berücksichtigt werden und sind schriftlich der KMS-Schulleitung anzuzeigen und von dieser zu genehmigen (außerordentliche Kündigung).

Bei genehmigtem Austritt sind die Schulgebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen, der dem Monat folgt, in dem die Abmeldung bei der KMS eingegangen ist. Bei Minderjährigen muss die Abmeldung durch eine gesetzliche Vertreterin erfolgen. Eine Kündigung wird generell schriftlich als Brief, per E-Mail oder online über die Homepage der KMS (Online-Kündigungsmöglichkeit) anerkannt.

Die KMS kann aus zwingenden Gründen, bei Zahlungsverzug oder bei Verstößen gegen diese Satzung nach Anhörung bzw. Rücksprache mit der Schülerin bzw. im Falle von Minderjährigkeit der gesetzlichen Vertreterin das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Musikschulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft und wird der Schülerin bzw. deren gesetzlicher Vertreterin gegenüber schriftlich mitgeteilt. Wenn nichts **anderes** bestimmt ist, wird der Ausschluss mit dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats wirksam. Bei Ausschluss bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren für das restliche Schuljahr bestehen.

§ 7 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Niedersachsen.

§ 8 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer, sowie die Gruppenstärke werden von den Fachlehrkräften nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten in Absprache mit der Musikschulleitung zugewiesen. Wünsche der Schülerin, bzw. der gesetzlichen Vertreterin werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten sowie eine bestimmte Lehrkraft der KMS besteht nicht.

§ 9 Unterrichtsstätten

Im Allgemeinen findet der Unterricht in den Gebäuden der KMS statt. Folgende Zweigstellen werden derzeit im Landkreis Peine betrieben:

- Zweigstelle Peine	Gunzelinstraße 29, 31224 Peine
- Zweigstelle Gadenstedt	Kattenhagen 1A, 31246 Ilsede
- Zweigstelle Vechelde	Am Schützenplatz 2, 38159 Vechelde

Zusätzlich wird der Unterricht z. Zt. in Schulgebäuden der Pestalozzischule Peine, dem Julius-Spiegelberg-Gymnasium Vechelde, dem Ratsgymnasium Peine, dem Gymnasium am Silberkamp Peine und der Gunzelin-Realschule Peine angeboten. In Kooperation mit Schulen, Vereinen und Kirchengemeinden findet auch hier eine entsprechende Nutzung der Schul- und Vereinsgebäude sowie Gemeindehäuser statt. Nach Möglichkeit werden Wünsche um Unterricht in Zweigstellen erfüllt, hierauf besteht jedoch kein Anspruch.

§ 10 Digitale Unterrichtsangebote

In Absprache mit den zuständigen Kolleginnen sind unterschiedliche digitale Unterrichtsangebote möglich. Die Nutzung von digitalem Fernunterricht erfolgt nach Rücksprache mit den zuständigen Kolleginnen. Der digitale Unterricht gilt als gleichwertig gegenüber dem Präsenzunterricht, der jederzeit durch die KMS präferiert wird. Digitale Angebote erfordern häufig eine intensivere Vorbereitung des Kollegiums.

Im Rahmen der jeweils aktuell geltenden Vorgaben und Verordnungen können digitale Unterrichtsphasen, korrespondierend mit allgemeinbildenden Schulen, angeordnet werden. Die KMS setzt ein hinreichendes „Probieren“ durch die Teilnehmerin voraus und erstattet die Unterrichtsgebühren nur dann, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass keine Möglichkeit zur digitalen Teilnahme besteht.

Je nach technischen Möglichkeiten ist auch eine hybride Form des Unterrichts möglich, bei der nach vorheriger Absprache ein Wechsel von Digital- und Präsenzunterricht erfolgt. Die Entscheidung zu einem Digitalangebot wird durch die jeweilige Lehrkraft in Absprache mit der Schülerin getroffen. Die KMS versucht, im Rahmen der räumlichen Ressourcen einen uneingeschränkten digitalen Unterricht zu ermöglichen und stellt dem Kollegium die entsprechenden technischen Geräte zur Verfügung. Ein Anspruch auf ein Digitalangebot besteht dabei nicht. Auch für den Bereich der Gruppenkurse hält die KMS digitale Räume bereit und lässt so den gemeinsamen digitalen Austausch zu. Alle digitalen Angebote unterliegen der DSGVO und beziehen sich in diesem Punkt auf den §24 dieser Satzung.

§ 11 Unterrichtsausfall

Sollte die Schülerin den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen können, müssen die betreffende Lehrkraft und das Sekretariat der KMS darüber frühestmöglich verständigt werden. Ein Anrecht auf Erstattung oder eine Ersatzstunde besteht nicht.

Bei Erkrankung der Lehrkraft oder deren Teilnahme an Fortbildungen bzw. dringenden dienstlichen Geschäften wird der Unterricht nicht nachgeholt. Ab der dritten Ausfallstunde pro Schuljahr entsteht ein Erstattungsanspruch, siehe Punkt „Unterrichtsausfall“ der Gebührenordnung (Anlage 1). Unterrichtsstunden, die durch sonstige Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt. Hier ist ein digitales Angebot in Absprache mit der Lehrkraft möglich und gilt als gleichwertig.

§ 12 Räumlichkeiten und Ausstattung

Die KMS sorgt für Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für fachgerechte Ausstattung. Alle Unterrichtsräume der KMS werden nach Möglichkeit mit einem Begleitinstrument, Spiegel, Notenständern, Sitzmöglichkeiten sowie Ablage- und Stauraummöglichkeiten ausgestattet. Weiterhin wird versucht, einen Teil der Räumlichkeiten barrierefrei zu gestalten und für gute akustische Voraussetzungen zu sorgen. Eine der jeweiligen Unterrichtsform angepasste Raumgröße und gute Möglichkeiten der Belüftung werden bei der Raumauswahl berücksichtigt. Die Nutzung von digitalen Medien und die räumliche Umsetzung wird nach und nach ausgebaut.

§ 13 Aufsichtspflicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht der KMS besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. Die KMS setzt voraus, dass die Räumlichkeiten und das Inventar der Unterrichtsstätten mit Respekt und Sorgfalt behandelt werden. Die Besucherinnen der KMS sind für den pfleglichen Umgang mit den Räumen und ihrer Einrichtung sowie für die pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wurde, verantwortlich. Sie haften für etwaige Beschädigungen und Verlust. Bei Minderjährigen tragen die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht die Verantwortung.

Als Träger der KMS haftet der Landkreis Peine für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der KMS entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Unbeschadet davon haftet der Landkreis Peine für Schäden nur dann, wenn einer Person, deren sich der Landkreis Peine zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Eine weiter gehende Haftung, insbesondere bei Beschädigungen oder Abhandenkommen der von Teilnehmerinnen in die KMS eingebrachten Gegenstände (Instrumente, Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher usw.) ist ausgeschlossen.

Die Musikschülerinnen sind nicht gesetzlich unfallversichert. Krankenkosten für Unfälle während des Unterrichts, während Konzertauftritten und auf den Wegen zum und vom Unterricht/Konzertauftritt nach Hause müssen über die Krankenversicherung abgedeckt werden.

§ 14

Obliegenheiten und Verpflichtungen

Die Schülerinnen sind mit ihrer Anmeldung zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Die gesetzlichen Vertreterinnen der an der KMS aufgenommenen Schülerinnen verpflichten sich, für deren regelmäßigen und gewissenhaften Unterrichtsbesuch zu sorgen. Die Schülerinnen haben den Anweisungen der Fachlehrkraft zu folgen. Die Schülerinnen sowie die Besucherinnen sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte, der Verwaltung und des Hauspersonals zur Wahrung der Ordnung im Hause Folge zu leisten.

§ 15

Schulleitung und stellvertretende Schulleitung

Die KMS wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Landkreis Peine angestellt. Der Leitung obliegen die Vertretung der KMS im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu allen Akteurinnen in der kommunalen Bildungslandschaft. Die musikalisch-pädagogische Leitung beinhaltet insbesondere die Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden, die Führung des Kollegiums und der Bereichsleiterinnen, sowie die Beratung von Schülerinnen und Eltern.

Darüber hinaus gehören auch die Entwicklung von Angebotsformen, die fachliche Information und Weiterbildung, sowie künstlerische Aktivitäten zum Aufgabenschwerpunkt.

Auch die organisatorische Leitung ist Bestandteil des Aufgabenportfolios. Zu diesem Bereich zählen die Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung sowie Genehmigung des Stundenplans, Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals, die Überwachung des Schulbetriebes, die Planung und Ausgestaltung von Kooperationen, die Planung und Durchführung von Veranstaltungen. Darüber hinaus zählen Öffentlichkeitsarbeit, Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung sowie die Verantwortung für das Qualitätsmanagement zu den Aufgabenbereichen.

Die stellvertretende Leitung unterstützt die Leitung der KMS in den musikalisch-pädagogischen Bereichen. Hierzu zählen insbesondere die Führung des Kollegiums und dessen fachliche Information und Weiterbildung sowie die Beratung von Schülerinnen und Eltern. Auch in der organisatorischen Leitung unterstützt die stellvertretende Leitung in den Bereichen Einteilung der Lehrkräfte, Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals, Planung und Ausgestaltung von Kooperationen sowie Öffentlichkeitsarbeit.

§ 16

Bereichsleitungen

Die Bereichsleitungen werden durch Lehrkräfte der KMS gestellt und decken folgende sieben Kompetenzbereiche ab:

1.) Bereichsleitung Elementarbereich

Leitung und Organisation des Elementarbereichs. Eltern- und Schülerkontakt, Anschaffungen von Instrumenten und Koordination von Räumlichkeiten und Lehrkräften in der Frühförderung der KMS.

2.) Bereichsleitung Netzwerke und Auslandspartnerschaften

Bundesweiter Aufbau von Musikschulnetzwerken und Pflege von Auslandspartnerschaften der KMS. Neuschaffung von Kontakten und Organisation von internationalen Jugendbegegnungen.

3.) Bereichsleitung Kooperationsmanagement

Kommunikation und Pflege der bestehenden Kooperationen. Ausbau weiterer Kooperationsangebote im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen.

4.) Bereichsleitung Inklusion

Angebote für Seniorinnen, Inklusive Kurse, Projekte und Workshops, Erwachsenenbildung und Flexicards.

5.) Bereichsleitung Veranstaltungen und Konzerte

Planung und Organisation von eigenen fächerübergreifenden Veranstaltungen und Konzerten der KMS, Sammeln von Beiträgen und Erstellung von Programmen

6.) Bereichsleitung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Kontakt mit der regionalen Presse, Vernetzung mit dem Media-Team der KMS, Erstellung von Presseberichten, Erstellung des jährlichen Pressespiegels, Koordination der Außenwahrnehmung der KMS.

7.) Bereichsleitung Jazz / Rock / Pop und SVA

Koordination des Jazz / Rock / Pop - Bereichs, Organisation von Workshops, Planung und Organisation der Studienvorbereitenden Abteilung.

§ 17

Lehrkräfte

An der KMS unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Studium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können. Sie werden vom Landkreis Peine verpflichtet. Zu Ihren Aufgabenbereichen zählen unter anderem die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts, die Vor- und Nachbereitung sowie die Organisation aller Abläufe im Unterrichtskontext. Alle Aufgabenbereiche des Kollegiums werden im Anforderungsprofil für Lehrkräfte der KMS geregelt.

§ 18 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die KMS ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie für ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tondarstellungen in den Medien (Social Media, Presse, Rundfunk u.a.). Mit Abschluss des Musikschulvertrages willigt die Musikschülerin bzw. ihre Erziehungsberechtigte ausdrücklich in die Verwendung etwaiger Bild- und Tonaufnahmen ein, die zeitlich auch über die Vertragsbeziehung hinaus gehen kann. Auch im Rahmen von Gruppenunterricht in hybrider Form und bei hybriden Konzertveranstaltungen können Bild- und Tonaufzeichnungen für den Eigenbedarf der KMS angefertigt werden. Im Rahmen der Pflege von Homepage, Info-Displays in den Zweigstellen sowie auf den sozialen Netzwerken der KMS können Bilder von Unterrichts- und Konzertsituationen angefertigt und veröffentlicht werden.

§ 19 Öffentliches Auftreten

Die KMS pflegt eine offene Kommunikation mit den Schülerinnen, Eltern und Lehrkräften. Es ist ihr ein Anliegen, ihre Schülerinnen auf öffentliche Auftritte, Wettbewerbe und Prüfungen angemessen vorzubereiten. Die Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen bedarf der Zustimmung der Fachlehrkraft und der Schulleitung. Auch öffentliche Auftritte von Musikschulensembles, die als solche in Erscheinung treten, erfolgen in Absprache mit der Fachlehrkraft und erfordern die vorherige Genehmigung durch die Musikschulleitung. Dies gilt auch für externe Veranstaltungen der KMS, bei denen Schülerinnen der KMS zu Gast sind.

§ 20 Förderverein

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen der KMS wurde der **Förderverein der Kreismusikschule Peine e.V.** gegründet. Der Förderverein fördert die musikalische Arbeit, unterstützt bei der Anschaffung von Instrumenten und bei der finanziellen Hilfe von Kindern und Jugendlichen für den Musikunterricht an der KMS. Eine Mitgliedschaft im Förderverein ist ab einer Jahresgebühr in Höhe von 12,00 € möglich. Der Förderverein ist unter der Adresse foerderverein@kms-peine.de erreichbar.

§ 21 Elternvertretung

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen der Kundinnen der KMS wurde 2022 eine **Elternvertretung** gegründet. Eltern können sich jederzeit in der Elternvertretung engagieren und Wünsche und Interessen an die KMS richten. Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Elternvertretung ist unter der Adresse: eltern@kms-peine.de erreichbar.

§ 22 Schülervertretung (SV)

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen der Schülerinnen der KMS wurde 2022 eine **Schülervertretung (SV)** gegründet. Schülerinnen können sich jederzeit in der Schülervertretung engagieren und Wünsche und Interessen an die KMS richten. Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Schülervertretung ist unter der Adresse: sv@kms-peine.de erreichbar.

§ 23

Musikschul-App

Die KMS bietet für alle Kundinnen und Schülerinnen eine kostenfreie Musikschul-App an. Über die App kann Onlineunterricht empfangen und der eigene Stundenplan eingesehen werden. Darüber hinaus bietet die App einen Kalender mit allen Veranstaltungen und eine Pinnwand, sowie einen eigenen Messenger Dienst zur Kommunikation zwischen Kollegium, Eltern und Schülerinnen. Die eigene App wird als Web-Version angeboten und kann auch mit mobilen Geräten über den Apple-Store und über den Play-Store kostenfrei geladen werden. Wünsche, Hilfe und Anfragen können jederzeit an die Mailadresse app@kms-peine.de gestellt werden.

§ 24

Datenschutz

Die KMS nimmt den Schutz der personenbezogenen Daten sehr ernst und erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend benötigt. In der Anlage 2 dieser Satzung sind die allgemeinen Datenschutzhinweise der KMS geregelt.

§ 25

Urheberrecht

Die KMS nimmt im Rahmen Ihrer Arbeit mit Notenmaterial und öffentlichen Publikationen Ihre Verantwortung ernst und besitzt einen laufenden Kopierlizenzvertrag mit der VG-Musikedition, die durch die GEMA vertreten wird. Die Bestimmungen des Urheberrechts sind verbindlich und werden somit von der KMS erfüllt.

§ 26

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden. Die KMS unterfällt gemäß § 20 Abs.8 Nr.1 und Nr.3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 in der derzeit geltenden Fassung den „Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen“, weshalb die Vorgaben der Masernimpfpflicht einzuhalten sind.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der KMS des Landkreises Peine vom 01.08.2016 außer Kraft.

Peine, 01.02.2023

Der Landrat

Anlage 1 Gebührenordnung inklusive Abo-Plan
Anlage 2 Allgemeine Datenschutzhinweise



KreisMusikschule Peine



Stand, 01.02.2023

Gebührenordnung der Kreismusikschule Peine

Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr und wird in 12 monatlichen Raten im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. In begründeten Ausnahmefällen ist die Zahlung mittels Überweisung möglich. Sie setzt sich aus vielen unterschiedlichen Faktoren zusammen. Hierzu zählen unter Anderem: Personalkosten, Raumkosten inkl. Nebenkosten, Wartung und Bereitstellung der vor Ort genutzten Instrumente, der GEMA-Kopierlizenzvertrag, eine kostenfreie KMS-App für alle KundInnen, regelmäßige Veranstaltungen, kostenfreie Ensemblearbeit, Steuern, Ermäßigungen, Verwaltung, Fortbildungen des Personals und viele weitere Kostenpunkte.

Ermäßigungen

Familienermäßigung

Die Gebühr ermäßigt sich, falls mehrere Mitglieder einer Familie ein Unterrichtsangebot der Kreismusikschule (KMS) besuchen, für die 2. Teilnehmerin um 10%, für die 3. Teilnehmerin um 20% und für jede weitere Teilnehmerin um jeweils 10% zusätzlich. Die Zusammensetzung der Staffelung wird nach dem Datum des Ersteintritts geregelt. Familien- und Mehrfächerermäßigung lassen sich miteinander kombinieren.

Mehrfächerermäßigung

Besucht eine Teilnehmerin mehr als einen Kurs der KMS wöchentlich, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für den 2. Kurs um 10%, für den 3. Kurs um 20% und für jeden weiteren Kurs um jeweils 10% zusätzlich. Die Zusammensetzung der Staffelung wird nach dem Datum des Ersteintritts geregelt. Mehrfächer- und Familienermäßigung lassen sich miteinander kombinieren.

Sozialermäßigung

Beziehen Schülerinnen der KMS oder deren gesetzliche Vertreterinnen Sozial- oder Arbeitslosenhilfe (ALG II/Bürgergeld), wird für die Unterrichtsangebote eine Ermäßigung von 20% gewährt. Eine Ermäßigung über Bildung und Teilhabe (BUT) ist ebenfalls möglich. Weitere Ermäßigungen können auf Antrag im Einzelnen durch die KMS genehmigt werden.

Zusatzangebote

Ensemblefächer

Der Unterricht in den Ensemblefächern ist für Schülerinnen der KMS kostenfrei. Externe Teilnehmerinnen zahlen je nach inhaltlichem Umfang und Teilnehmerinnenzahl einen Kostenbeitrag (siehe Punkt d. des Abo Plans).

Ergänzungsfächer

Die Beiträge in den Ergänzungsfächern richten sich nach dem Umfang und der Teilnehmerinnenzahl des jeweiligen Angebots und werden vorab gesondert mitgeteilt (siehe Punkt **e.** des Abo Plans).

Flexicards

Die KMS strebt grundsätzlich ein langjähriges und regelmäßiges Unterrichtsverhältnis an, um die Schülerinnen bestmöglich auf dem musikalischen Weg wöchentlich zu begleiten. Über dieses Angebot hinaus möchte die KMS auch für punktuelle Anfragen eine Lösung anbieten und führt zu diesem Zweck die Flexicards im Fächerkatalog.

Flexicards sind nicht zur wöchentlichen Unterrichtsabdeckung gedacht. Sie richten sich vor allem an Erwachsene, die flexible Unterrichtstermine anstreben. Eine Absage vom Flexicard-Unterricht muss mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn erfolgen.

Bundle-Angebote

Die KMS Peine gewährt bei speziellen Fächerkombinationen eine besondere Mehrfächerermäßigung und bezeichnet diese als „**Bundle**“. Folgende Kombinationen werden aktuell speziell rabattiert:

Dance and Music Bundle Kombination aus einem Tanzkurs und einem Kurs aus den Bereichen Elementar oder Instrumental – **20% Rabatt für den zuletzt angewählten Kurs**

More Music Bundle Kombination aus einem Kurs der Grundausbildung (Elementar) und dem Instrumentenkarussell – **20% Rabatt bei der Grundausbildung**

KMS Flat Bundle Kombination aus einem Tanzkurs, einem Kurs aus dem Elementarbereich und einem Kurs des Instrumentenkarussells – **20% im Elementarbereich und 30% beim Instrumentenkarussell**

Unterrichtsausfall

Ab der dritten durch die KMS verursachte Ausfallstunde pro Schuljahr entsteht ein Erstattungsanspruch. Die KMS geht von durchschnittlich 35 Unterrichtsstunden pro Schuljahr (Jahreswochenstunden) aus. Die Erstattung erfolgt auf dieser Grundlage: Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 der Jahresgebühr zurückerstattet. Die Erstattung beginnt ab der dritten ausgefallenen Stunde pro Jahr und wird am Ende des Schuljahres als Einmalzahlung vergütet.

Digitale Unterrichtsangebote

Der digitale Unterricht gilt als gleichwertig gegenüber dem Präsenzunterricht, der jederzeit durch die KMS präferiert wird. Die KMS setzt ein „Probieren“ voraus und erstattet die Unterrichtsgebühren nur dann, wenn keine Möglichkeit zur digitalen Teilnahme besteht. Je nach technischen Möglichkeiten ist auch eine hybride Form des Unterrichts möglich, bei der nach vorheriger Absprache ein Wechsel von Digital- und Präsenzunterricht erfolgt. Die Entscheidung zu einem Digitalangebot wird durch die jeweilige Lehrkraft in Absprache mit der Schülerin getroffen.

Gebührentarif

Bestandteil dieser Gebührenordnung ist der nachfolgende Gebührentarif, der sog. „**Abo-Plan**“. Die Gebühren werden dort als Abonnements, kurz „Abos“ bezeichnet und legen den geltenden Gebührentarif fest.

Diese Gebührenordnung mit anhängendem Abo-Plan tritt am 01.02.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 01.10.2020 vom Kreistag beschlossene Entgeltordnung außer Kraft.

Abo-Plan

der Kreismusikschule Peine

		Monatlicher Teilbetrag	Jahresentgelt
a.	Elementar - Abo		
aa.	Musikgarten 1 + 2 45 Min. mit einem Elternteil / 4 - 10 Kinder	30,00 €	360,00 €
ab.	Musikgarten für Babys 15 x45 Min. mit einem Elternteil / 4 - 10 Kinder	90,00 € pro Kurs	90,00 €
ac.	Früherziehung in Englisch 15 x45 Min. mit einem Elternteil / 4 - 10 Kinder	90,00 € pro Kurs	90,00 €
ad.	Früherziehung 1 + 2 45 Minuten / 4 - 10 Kinder	30,00 €	360,00 €
ae.	Grundausbildung 45 Minuten / 4 - 10 Kinder	30,00 €	360,00 €
af.	Instrumentenkarussell 45 Minuten / 3 - 4 Kinder pro Gruppe	35,00 €	420,00 €
b.	Instrumental- und Vokal - Abo		
ba.	Einzelunterricht		
	22,5 Minuten	55,00 €	660,00 €
	30 Minuten	70,00 €	840,00 €
	45 Minuten	99,00 €	1.188,00 €
bb.	2er Gruppe		
	30 Minuten	40,00 €	480,00 €
	45 Minuten	60,00 €	720,00 €
bc.	3er Gruppe		
	45 Minuten	40,00 €	480,00 €
	60 Minuten	50,00 €	600,00 €
bd.	4er Gruppe		
	45 Minuten	35,00 €	420,00 €
	60 Minuten	40,00 €	480,00 €
c.	Tanz - Abo		
ca.	Kreativer Kindertanz 45 Minuten / 4 - 12 Personen	36,00 €*	432,00 €*
cb.	Ballett 60 Minuten / 4 - 12 Personen	45,00 €*	540,00 €*
cc.	Modern 60 Minuten / 4 - 12 Personen	45,00 €*	540,00 €*
d.	Ensemblefächer		
da.	Orchester, Chor und Ensembles	Kostenfrei für Schülerinnen der KMS Peine	
		10,00 € bis 20,00 € für Externe je nach Umfang und Teilnehmerinnenzahl	

e.	<u>Ergänzungsfächer</u>		
ea.	Workshops, Seminare und Projekte	Die jeweiligen Entgelte richten sich nach dem Umfang der Veranstaltung	
f.	<u>Flex - Abo</u>		
fa.	Flexicard 5 Einzel 5 x 45 Minuten alleine	155,00 € pro Karte	
fb.	Flexicard 5 2er Gruppe 5 x 45 Minuten zu zweit	80,00 € pro Karte / Person	
fc.	Flexicard 5 Ensemble 5 x 45 Minuten in einer Gruppe ab 3 Personen	50,00 € pro Karte / Person	
fd.	Flexicard 10 Einzel 10 x 45 Minuten alleine	290,00 € pro Karte	
fe.	Flexicard 10 2er Gruppe 10 x 45 Minuten zu zweit	155,00 € pro Karte / Person	
ff.	Flexicard 10 Ensemble 10 x 45 Minuten in einer Gruppe ab 3 Personen	90,00 € pro Karte / Person	
g.	<u>Studienvorbereitende Ausbildung</u>		
ga.	SVA-Halb 45 Min. Hauptfach / 60 Min. Theorie / Workshops	115,00 €	1.380,00 €
gb.	SVA-Voll 45 Min. Hauptfach / 30 Min. Nebenfach / 60 Min. Theorie / Workshops	140,00 €	1.680,00 €
h.	<u>Miet - Abo</u>		
ha.	Miet – Abo S Instrumente bis 250,00 € Anschaffungswert	15,00 € pro Instrument	180,00 €
hb.	Miet – Abo M Instrumente bis 1.000,00 € Anschaffungswert	22,00 € pro Instrument	264,00 €
hc.	Miet – Abo L über 1.000,00 € Anschaffungswert	30,00 € pro Instrument	360,00 €
	<u>Verwaltungsgebühren</u>		
	Neuanmeldung	15,00 € je Vorgang	
	Ummeldung und Abmeldung	10,00 € je Vorgang	
	Bearbeitungsgebühr Selbstzahler	2,50 € je Buchung	

** Umsatzsteuerpflichtige Leistung der Kreismusikschule Peine*

Sollten weitere Leistungen dieser Gebührenordnung künftig als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, kann ein entsprechender Aufschlag um die gesetzliche Umsatzsteuer ab diesem Zeitpunkt erhoben werden.

Tanz-Abo

Kreativer Kindertanz
45 Min. / Woche
36,00€ monatlich

Modern
60 Min. / Woche
45,00€ monatlich

Ballett
60 Min. / Woche
45,00€ monatlich

Instrumental- und Vokal-Abo

Einzel
22,5 min. / Woche 55,00€ monatlich
30 Min. / Woche 70,00€ monatlich
45 Min. / Woche 99,00€ monatlich

2er Gruppe
30 Min. / Woche 40,00€ monatlich
45 Min. / Woche 60,00€ monatlich

3er Gruppe
45 Min. / Woche 40,00€ monatlich
60 Min. / Woche 50,00€ monatlich

4er Gruppe
45 Min. / Woche 35,00€ monatlich
60 Min. / Woche 40,00€ monatlich

SVA Halb

45 Min. / Woche Hauptfach
60 Min. / Woche Theorie
Workshops
115,00€ monatlich

SVA Voll

45 Min. / Woche Hauptfach
30 Min. / Woche Nebenfach
60 Min. / Woche Theorie
Workshops
140,00€ monatlich

Miet-Abo S

Instrumentenwert bis 250€
15,00€ monatlich

Miet-Abo M

Instrumentenwert bis 1.000€
22,00€ monatlich

Miet-Abo L

Instrumentenwert ab 1.000€
30,00€ monatlich

Elementar-Abo

Früherziehung 1 + 2
45 Min. / Woche
30,00€ monatlich

Musikgarten 1 + 2
45 Min. / Woche
30,00€ monatlich

Musikgarten für Babys
15 x 45 Minuten
90,00€ pro Kurs

Instrumentenkarussell
45 Min. / Woche
35,00€ monatlich

Grundausbildung
45 Min. / Woche
30,00€ monatlich

Früherziehung
15 x 45 Minuten
90,00€ pro Kurs

In English, please

Flex-Abo

5er Single
5x 45 Min. 155,00€

10er Single
10x 45 Min. 290,00€

5er Duo
5x 45 Min. 80,00€

10er Duo
10x 45 Min. 155,00€

5er Ensemble
5x 45 Min. 50,00€

10er Ensemble
10x 45 Min. 90,00€

Kostenfreie Zusatzangebote

Musikschul App
Online Unterrichtsoption
Ensembleunterricht

Ergänzungsfächer

Variable Kosten
je nach Art und Umfang

Gebührenvergleich der KMS Peine

	Peine Stand 02/23 monatlich	Gifhorn Stand 01/22 monatlich	Helmstedt Stand 02/18 monatlich	Wolfsburg Stand 01/21 monatlich	Hildesheim Stand 01/22 monatlich	Wolfenbüttel Stand 03/22 monatlich	Goslar Stand 08/21 monatlich	Braunschweig Stand 02/22 monatlich	Salzgitter Stand 01/19 monatlich
Aufnahmegebühr	15,00 €	25,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €	40,00 €	0,00 €	12,50 €	0,00 €
Ummeldung / Abmeldung	10,00 €								
Musikgarten (45)	30,00 €	32,00 €	32,00 €	23,00 €	29,00 €	30,00 €	25,00 €	30,00 €	21,00 €
Musikalische Früherziehung (45)	30,00 €	32,00 €	32,00 €	23,00 €	29,00 €	30,00 €	29,00 €	39,00 €	21,00 €
Musikalische Grundausbildung (45)	30,00 €	32,00 €	32,00 €	23,00 €	29,00 €	38,00 €	33,00 €	39,00 €	21,00 €
Instrumentenkarussell (45)	35,00 €	44,00 €	48,00 €	23,00 €	30,50 €	47,00 €	33,00 €	39,00 €	32,00 €
Einzelunterricht (30)	70,00 €	69,00 €	70,00 €	55,50 €	69,50 €	70,00 €	72,50 €	76,00 €	58,00 €
Einzelunterricht (45)	99,00 €	99,00 €	87,00 €	80,50 €	99,50 €	102,00 €	103,00 €	110,00 €	89,00 €
2er Gruppe (30)	40,00 €	37,00 €	40,00 €			63,00 €	45,50 €		
2er Gruppe (45)	60,00 €	55,50 €	55,00 €	46,50 €	57,50 €	70,00 €	62,00 €	62,00 €	42,00 €
3er Gruppe (45)	40,00 €	41,00 €	40,00 €	37,00 €	39,50 €	63,00 €	52,50 €	62,00 €	32,00 €
4er und 5er Gruppe (45)	35,00 €	41,00 €	40,00 €	37,00 €	39,50 €	58,00 €	52,50 €	62,00 €	32,00 €
Ensembles für Externe	10€ - 20€	16,00 €	0,00 €	9,00 €	7,50€ - 15,50€		15,00 €	15,00 €	16,00 €
Mietinstrumente	15€ - 30€	12€ - 30€	18€ - 23€	15€ - 22,50€	12,50 €		18,50 €	5€ - 18€	
Ballett (60)	40,00 €	34,50 €	42,00 €				36,00 €	44,00 €	
Modern (60)	40,00 €	34,50 €							



KreisMusikschule Peine



Allgemeine Datenschutzhinweise gemäß §24 der Satzung der Kreismusikschule Peine vom 01.02.2023

§24 a Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage:

Art. 6 I lit. b DSGVO dient unserer Institution als Rechtsgrundlage für Verarbeitungsvorgänge, bei denen wir personenbezogene Daten zur Erfüllung eines Vertrags erheben und verarbeiten.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung bei der KMS Peine werden folgende personenbezogene Daten erhoben:

- Name und Vorname der Teilnehmerin und ggf. einer abweichenden Zahlerin
- Adresse der Teilnehmerin und ggf. einer abweichenden Zahlerin
- Bankdaten der Zahlerin
- Geburtsdatum der Teilnehmerin
- Gegenstand der Gebühr

Der Zweck der Anmeldung bei der KMS Peine ist die Teilnahme an Unterrichtsleistungen, Konzerten und Veranstaltungen im Landkreis Peine.

§24 b Datenkategorien und Datenherkunft:

Wir verarbeiten Kontaktdaten, Adressdaten und Bankverbindung. Zu diesen Daten zählen der Name, die Anschrift, Telefon, Fax und Mail, die Bankverbindung sowie Geburtsdaten der betroffenen Schülerinnen und Zahlerinnen. Die Daten aus den genannten Datenkategorien wurden uns durch Abgabe einer Anmeldung schriftlich, online, telefonisch oder per Mail von den Kundinnen übermittelt.

§24 c Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte:

Alle Daten werden lediglich innerhalb des Kollegiums zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks genutzt. Die Bankverbindung wird im Rahmen der Buchungsabläufe mit der Kreiskasse des Landkreises Peine geteilt. Für die Kontaktaufnahme und Stundenplanung erhält das Kollegium die Kontaktdaten der jeweiligen Schülerin. Hierzu zählen Name, Telefon, Fax, Mail sowie die Geburtsdaten. Die Übermittlung der Daten in ein Drittland findet nicht statt.

§24 d Dauer der Speicherung:

Ihre Daten werden während des laufenden Vertragsverhältnisses genutzt und nach erfolgter Kündigung für längstens 10 Jahre zur Aufbewahrung für steuerliche- und Buchhaltungszwecke gespeichert. Wenn der Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch eingelegt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die sofortige Löschung der Daten. Eine Teilnahme am Musikschulunterricht ist ohne diese Daten nicht möglich.



Datenschutz – Art.13 und Art.14 DSGVO - Informationspflichten

FD 39 - Kreismusikschule

Information über die Verarbeitung von Daten gemäß Art.13 und Art.14 DSGVO

Kontaktdaten

Verantwortlicher gemäß DSGVO

Landkreis Peine
vertreten durch den Landrat, Herrn Henning Heiß,
Burgstraße 1
31224 Peine
Telefon: +49 5171/401 0
Fax: +49 5171/401 7700
E-Mail: mail@landkreis-peine.de

Datenschutzbeauftragter

Herr Leif Erichsen
Hannoversche
Informationstechnologien
(HannIT)
Anstalt öffentlichen Rechts
Hildesheimer Str. 47
30169 Hannover
datenschutz@HannIT.de

Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen Auskunft über den Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die dazugehörige Rechtsgrundlage auf der die Daten verarbeitet werden.

Zweck/Zwecke der Verarbeitung	Verarbeitungsvorgänge zur vertraglichen Erfüllung von Diensten und Leistungen der Kreismusikschule Peine
Rechtsgrundlage/Rechtsgrundlagen auf der die Verarbeitung durchgeführt wird	Art. 6 I lit. b DSGVO
Speicherdauer	10 Jahre nach Kündigung des Vertragsverhältnisses

Kategorien der personenbezogenen Daten

Die nachfolgende Tabelle stellt dar welche Kategorie von personenbezogenen Daten zur Bearbeitung Ihres Anliegens erhoben/herangezogen und verarbeitet werden.

☒ Kontaktdaten	☒ Adressdaten	☒ Bankdaten
--	---	---



Datenschutz – Art.13 und Art.14 DSGVO - Informationspflichten

Datenempfänger

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten, ist zur Bearbeitung Ihrer Anfrage an folgende Empfänger der jeweiligen Kategorie erforderlich.

Nachfolgend erhalten Sie dazu eine Übersicht

Intern Kreiskasse	☒ Trifft zu	☐ Trifft nicht zu
Art der Datenübermittlung und Durchführung	Weitergabe und Verarbeitung von Kommunikationsdaten und Vertragsdaten sowie Bankdaten	-
Extern iMikel Musikschulsoftware	☒ Trifft zu	☐ Trifft nicht zu
Art der Datenübermittlung und Durchführung	Nutzung der Musikschulsoftware iMikel zur Organisation des Musikschulbetriebes	-
Drittländer / internationale Organisation	☐ Trifft zu	☒ Trifft nicht zu
Automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling	☐ Trifft zu	☒ Trifft nicht zu
Sonstiges	☐ Trifft zu	☒ Trifft nicht zu

Ihre Betroffenenrechte

Sie haben gemäß der DSGVO folgende weitere Rechte.

- Das Recht auf Berichtigung gemäß Art.16 DSGVO
- Das Recht auf Löschung gemäß Art.17 Abs.1 und Abs. 2 DSGVO
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art.18 DSGVO
- Das Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO
- Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO
- Widerrufsrecht bei Einwilligung gemäß Art.7 Absatz 3 DSGVO

Hinweis: Der Widerruf gilt nur für die Zukunft!



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/194
Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Status: öffentlich
	Datum: 04.11.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	28.11.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.12.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Gebührensatzung FTZ: 3. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine wird beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Wirksamkeit des § 2b UStG zum 01.01.2023) werden diverse Leistungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts umsatzsteuerpflichtig. Die Dienstleistungen der FTZ sind nach externer Bewertung durch ein vom Fachdienst Finanzen beauftragtes Steuerberatungsunternehmen im Wesentlichen künftig umsatzsteuerpflichtig.

Bislang bestand die Einschätzung, dass aufgrund hoheitlicher Tätigkeiten keine Umsatzsteuerpflicht bestehen würde. Allerdings stellt die Bewertung zur Umsatzsteuerpflicht nicht auf hoheitliche Tätigkeiten, sondern auf steuerbare Tätigkeiten ab. Diese liegen tatsächlich in der FTZ vor. Die neue Regelung macht eine kurzfristige Ergänzung der bestehenden Gebührensatzung notwendig.

Nachstehend ist der vorgesehene neue § 5 Absatz 1 der Satzung abgedruckt (neu eingefügter Satz 3 in Fettdruck):

„Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. **Sollten die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, erhöht sich die jeweilige Gebühr / das jeweilige Entgelt o.ä. für die Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.**“

Informationshalber wird mitgeteilt, dass aktuell eine komplette Überarbeitung mit dem Ziel einer Neufassung der Satzung und Neukalkulation der Gebühren in Vorbereitung ist.

Ziele / Wirkungen:

Mit Beschluss der 3. Änderungssatzung kommt der Landkreis Peine den veränderten gesetzlichen Regelungen nach.

Ressourceneinsatz:

Produktsachkonto: 12610300 (FTZ)

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

3. Änderungssatzung der über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine vom 26.02.1997, zuletzt geändert am 17.10.2001, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs.1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sollten die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, erhöht sich die jeweilige Gebühr / das jeweilige Entgelt o.ä. für die Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Peine, xx.12.2022

Heiß
Landrat



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/200
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 10.11.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	28.11.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.12.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	----
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Verwaltungskostensatzung: Zweite Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) wird beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Ablauf des 31.12.2022 endet die Übergangsfrist zur Neuregelung der Unternehmerrichtung für Kommunen. Das bedeutet, dass die Kommunen ab dem 01.01.2023 in der Umsatzsteuer den privaten Unternehmen grundsätzlich gleichgestellt werden. Damit unterliegen Kommunen mit allen nachhaltigen Tätigkeiten, in deren Zusammenhang sie Einnahmen erzielen, der Umsatzbesteuerung. Dies gilt ausnahmslos für alle Einnahmen, die Kommunen auf privatrechtlicher Grundlage erzielen.

Einnahmen, welche die Kommune deshalb erzielt, weil sie Tätigkeiten ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, unterliegen hingegen nach § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht der Umsatzbesteuerung. Damit sind Einnahmen aus klassisch öffentlich-rechtlichem Handeln gemeint. Allerdings kann es auch bei diesen Einnahmen zur Umsatzbesteuerungsverpflichtung kommen, nämlich dann, wenn das Handeln im öffentlich-rechtlichen Bereich zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Der Fachdienst Finanzen durchleuchtet mit Unterstützung einer Steuerberatungskanzlei zurzeit sämtliche Einnahmen auf eine mögliche Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2023. Es ist nicht ausgeschlossen, dass zukünftig Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die der Landkreis Peine im eigenen Wirkungskreis erbringt und für die er Kosten nach der Verwaltungskostensatzung erhebt, zukünftig ebenfalls der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

Das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz, welches für die Kostenerhebung bei Aufgaben des übertragenden Wirkungsgreises Anwendung findet, enthält hierzu in § 13 Abs. 3 Nr. 10 die Regelung, dass Auslagen insbesondere Aufwendungen für anlässlich der Amtshandlung entstehenden Umsatzsteuer sein können.

§ 10 der Verwaltungskostensatzung verweist zwar grundsätzlich für nicht geregelte Tatbestände auf das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz, allerdings soll aus Gründen der Rechtssicherheit als auch zur Verdeutlichung und Klarheit für den Kostenschuldner als auch für die Mitarbeitenden eine kurzfristige Anpassung der Verwaltungskostensatzung eben um diesen Tatbestand erfolgen.

§ 6 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung enthält in den Nr. 1 bis 8 Regelbeispiele für Auslagen. Dieser sollte um eine Nr. 9 ergänzt werden und würde an dieser Stelle zukünftig lauten:

„Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

...

9. Aufwendungen für anlässlich der Amtshandlung entstehenden Umsatzsteuer.“

Informationshalber wird mitgeteilt, dass eine komplette Überarbeitung mit dem Ziel einer Neufassung der Satzung und Neukalkulation der Kosten in Vorbereitung ist. Laut einer aktuellen Ankündigung des NLT soll das hierfür landesweit verwendete Muster, welches im Rahmen einer Arbeitsgruppe überarbeitet wird, in naher Zukunft zur Verfügung gestellt werden. Sobald dieses vorliegt, kann ein Abgleich mit den zum Teil bereits erarbeiteten Entwürfen erfolgen und schlussendlich vermutlich eine komplette Neufassung zur Abstimmung gegeben werden.

Ziele / Wirkungen:

Mit Beschluss der Zweiten Änderungssatzung wird in Bezug auf die mögliche Geltendmachung der Aufwendungen für die entstehende Umsatzsteuer Klarheit und Rechtssicherheit sowohl für den Kostenschuldner als auch für die anwendenden Mitarbeitenden geschaffen.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

- Zweite Änderungssatzung Verwaltungskosten

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Peine über die
Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Artikel 1

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 02.07.2014, zuletzt geändert am 20.06.2016, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird folgende Nr. 9 angefügt:

„Aufwendungen für anlässlich der Amtshandlung entstehenden Umsatzsteuer“

Artikel 2

Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Peine, xx.12.2022

Hei
Landrat



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/210
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 28.11.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.12.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung), die der Verwaltungsrat der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Anstalt des öffentlichen Rechts – in seiner Sitzung am 21.11.2022 beschlossen hat, wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Gebührenkalkulation für den Wirtschaftsplan 2023 hat gezeigt, dass die Gebührensätze für die Restabfall- sowie Bioabfallbehälter sowie für die Kleinanlieferungen von Bauschutt nicht mehr auskömmlich sind. Die Gebührenkalkulation kann daher nicht mehr ausgeglichen dargestellt werden. Die Gebührensätze müssen entsprechend der Kalkulation angepasst werden.

Im Zuge der Anpassung der Gebührenhöhe hat A+B an einigen Stellen redaktionell überarbeitet. Insbesondere wurde auch ein Passus zur Möglichkeit der Erhebung der Umsatzsteuer aufgenommen. Der beigefügten Synopse können die Anpassungen im Einzelnen entnommen werden.

Aufgrund der Vielzahl an -überwiegend kleinteiligen- Anpassungen wird aus Übersichtlichkeitsgründen eine Neufassung der Abfallgebührensatzung beschlossen. Die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2020 wird mit dem beabsichtigten Inkrafttreten der neuen Satzung zum 01.01.2023 außer Kraft gesetzt.

Nachstehend erfolgen Gegenüberstellungen der Gebühren bis 31.12.2022 und ab 01.01.2023:

Für Restabfallbehälter (graue Tonne) ergibt sich folgende Übersicht:

Restabfall-behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälter-änderungsgebühr in €/Fall
60 l	bis 31.12.2022: 60,03	bis 31.12.2022: 5,00	bis 31.12.2022: 3,60	bis 31.12.2022: 15,00
	ab 01.01.2023: 63,03	ab 01.01.2023: 5,25	ab 01.01.2023: 3,78	ab 01.01.2023: 15,00
120l	bis 31.12.2022: 68,03	bis 31.12.2022: 5,67	bis 31.12.2022: 7,19	bis 31.12.2022: 15,00
	ab 01.01.2023: 71,43	ab 01.01.2023: 5,95	ab 01.01.2023: 7,55	ab 01.01.2023: 15,00
240 l	bis 31.12.2022: 92,01	bis 31.12.2022: 7,68	bis 31.12.2022: 14,37	bis 31.12.2022: 15,00
	ab 01.01.2023: 96,61	ab 01.01.2023: 8,05	ab 01.01.2023: 15,09	ab 01.01.2023: 15,00
770 l	bis 31.12.2022: 140,14	bis 31.12.2022: 11,68	bis 31.12.2022: 46,08	bis 31.12.2022: 25,00
	ab 01.01.2023: 147,15	ab 01.01.2023: 12,26	ab 01.01.2023: 48,38	ab 01.01.2023: 25,00
1.100 l	bis 31.12.2022: 140,14	bis 31.12.2022: 11,68	bis 31.12.2022: 65,84	bis 31.12.2022: 25,00
	ab 01.01.2023: 147,15	ab 01.01.2023: 12,26	ab 01.01.2023: 69,13	ab 01.01.2023: 25,00

Für Bioabfallbehälter (grüne Tonne) ergibt sich folgende Übersicht:

Bioabfall-behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälter-änderungsgebühr in €/Fall
60 l	bis 31.12.2022: 36,06	bis 31.12.2022: 3,01	bis 31.12.2022: 2,45	bis 31.12.2022: 15,00
	ab 01.01.2023: 37,86	ab 01.01.2023: 3,15	ab 01.01.2023: 2,57	ab 01.01.2023: 15,00
120l	bis 31.12.2022: 44,04	bis 31.12.2022: 3,67	bis 31.12.2022: 4,88	bis 31.12.2022: 15,00
	ab 01.01.2023: 46,24	ab 01.01.2023: 3,85	ab 01.01.2023: 5,12	ab 01.01.2023: 15,00
240 l	bis 31.12.2022: 68,03	bis 31.12.2022: 5,67	bis 31.12.2022: 9,79	bis 31.12.2022: 15,00
	ab 01.01.2023: 71,43	ab 01.01.2023: 5,95	ab 01.01.2023: 10,28	ab 01.01.2023: 15,00

Zudem beträgt die Gebühr für Kleinanlieferungen von Bauschutt, maximal 1 Kubikmeter nach dem neuen § 2 Abs. 9 ab dem 01.01.2023 10 € pro Anlieferung (vorher 7 € pro Anlieferung).

Ziele / Wirkungen:

Durch die Änderung wird die gesetzlich erforderliche Kostendeckung durch Gebührenerhebung gewährleistet.

Ressourceneinsatz:

Finanzielle Belastungen entstehen dem Landkreis durch die Bestellung lediglich insoweit, als dass für die Entsorgung der Abfälle in den kreiseigenen Liegenschaften die höheren Gebühren zu entrichten sein werden.

Schlussfolgerung:

Gründe, die dem Beschlussvorschlag entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

- Entwurf Abfallgebührensatzung
- Synopsis Abfallgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 143, 145 und 147 i.V.m. § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 5. März 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 6, S. 34) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 14, S. 91) hat der Verwaltungsrat der A+B Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 21.11.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) beschlossen.

Der Kreistag des Landkreises Peine hat der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) am 14.12.2022 zugestimmt.

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr
- § 6 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Auskunft- und Mitteilungspflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erheben die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine (A+B) zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Abfallentsorgungszentrum Stedum in 31249 Hohenhameln, Hildesheimer Str. 15, bestehend aus:
 - o Wertstoffhof, betrieben durch die Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH
 - o Sonderabfallzwischenlager
 - o Altdeponie Stedum
 - o Abfallumschlagstation, betrieben durch die Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH
- Wertstoffhof Peine
- Wertstoffhof Wedtlenstedt
- Wertstoffhof Lengede
- Wertstoffhof Edemissen
- Müllheizkraftwerk Magdeburg-Rothensee, betrieben durch die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH
- Kompostierungsanlage der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord, betrieben durch die Biogenes Zentrum Peine GmbH
- Altdeponie Schwicheldt
- Altdeponie Vechelde-Wedtlenstedt (ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie)
- Sickerwasserkläranlage Equord (außer Betrieb gesetzt)
- sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei A+B und deren beauftragten Dritten

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die in § 19 Abs. 1 unter Punkt 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten Restabfall- und Bioabfallbehälter setzt sich die Gebühr aus einer Grund- und einer Leerungsgebühr zusammen. Die Grundgebühr wird für jeden dem Gebührenpflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhoben. Die Leerungsgebühr wird nach dem Volumen der Abfallbehälter und der Zahl der Leerungen bemessen. Für jeden Restabfallbehälter sind pro vollständig genutztem Quartal mindestens zwei Entleerungen in Anspruch zu nehmen.

Die Änderung des Behälterbestandes ist gebührenpflichtig. Hierunter fallen auch die Behälter, die aufgrund einer angezeigten Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne an A+B zurückgegeben werden. Die Gebühr wird für jeden einzelnen

getauschten oder abgemeldeten Behälter erhoben. Bei einem Neuanschluss eines Grundbesitzobjektes oder bei Wegfall des Anschlusses (z. B. Veräußerung des Grundstückes) wird keine Behälteränderungsgebühr (Verwaltungsgebühr) erhoben.

Die Abholung eines Behälters aufgrund der Befreiung vom Benutzungszwang nach § 3 Abs. 3 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung stellt keinen Wegfall des Anschlusses dar.

(2) Die Gebühren betragen für

1. Restabfallbehälter mit 60, 120, 240, 770 und 1.100 Liter Füllraum:

Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungsgebühr in €/Fall
60 l	63,03	5,25	3,78	15,00
120 l	71,43	5,95	7,55	15,00
240 l	96,61	8,05	15,09	15,00
770 l	147,15	12,26	48,38	25,00
1.100 l	147,15	12,26	69,13	25,00

2. Bioabfallbehälter mit 60, 120 und 240 Liter Füllraum:

Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungsgebühr in €/Fall
60 l	37,86	3,15	2,57	15,00
120 l	46,24	3,85	5,12	15,00
240 l	71,43	5,95	10,28	15,00

(3) Die Gebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt

- Abfallsack für Restabfall: 4,50 €/Stück
- Abfallsack für Bioabfall: 3,00 €/Stück

(4) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 3, 9, 10 und 11 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine ein.

(5) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die einmalige Abfuhr auf Abruf pro Jahr von sperrigem Abfall nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine in haushaltsüblichen Mengen (insgesamt max. 4 cbm) mit ein.

(6) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Müllumschlagstation Hohenhameln-Stedum

- Kleinanlieferungen von Restabfall, maximal 60 kg (PKW-Kofferraum oder Kombi) ohne Verwiegung 10,50 €/Anlieferung
- Mindestgebühr bei der Verwiegung der Abfälle (< 200 kg) 23,50 €/Anlieferung
- Selbstanlieferung > 200kg
Verwiegungs- und Annahmekosten 11,00 €/Anlieferung
Entsorgungskosten 135,00 €/t
- Selbstanlieferung von Gewerbebetrieben > 1.000 kg
Verwiegungs- und Annahmekosten 11,00 €/Anlieferung
Entsorgungskosten inklusive Wertstoffeffassung 152,00 €/t

b) Sonderabfallzwischenlager auf der Zentraldeponie Hohenhameln-Stedum

Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Sinne des § 17 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine werden als Gebühren erhoben:

1. eine Verwaltungskostenpauschale von 0,50 € pro angefangenes kg Bruttogewicht oder 0,15 € pro Leuchtstoffröhre und
2. die A+B für die Entsorgung entstehenden Kosten. Die Entsorgungspreise werden in der Benutzungsordnung für das Sonderabfallzwischenlager bekannt gegeben.

Ziffer 1 gilt nicht für die Entsorgung von nicht reaktiven Abfällen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung.

c) Kompostwerk Hohenhameln-Mehrum

- Selbstanlieferungen von gemischten Bioabfällen nativ organischer Herkunft 85,48 €/Tonne
- Strauchwerk bis 20 cm Durchmesser 85,48 €/Tonne
- Vergärbare Abfälle (die Auflistung der entsprechenden Abfallarten erfolgt in

der Benutzungsordnung des Kompostwerkes in Mehrum) 85,48 €/Tonne

- Mindestgebühr bei der Verwiegung der Abfälle (< 200 kg)
13,50 €/Anlieferung
- Kleinanlieferungen von Bioabfällen, z.B. PKW-Kofferraum oder Kombi (ohne Verwiegung), max. 2 cbm
 - bis 1,0 cbm: 10,00 €/Anlieferung
 - > 1,0 cbm bis 2,0 cbm: 20,00 €/Anlieferung

(7) Sonderleistungen nach § 19 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung

- Vereinfachter Entsorgungsnachweis (VE): 28,00 €
- Bearbeitung von Begleitscheinen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle: 7,50 €

Abholung auf Abruf

- Sperrmüll, pro angefangene 4 Kubikmeter: 28,00 €
- Sperrmüll-Expressabholung, pro angefangene 4 Kubikmeter: 50,00 €
- Strauchwerk, pro angefangene 4 Kubikmeter: 28,00 €
- Papier, Pappe, Kartonagen - bis 2 Kubikmeter: 10,00 €
jeder weitere Kubikmeter: 5,00 €
- Grobmüll, pro angefangene 2 Kubikmeter: 15,00 €

Wertstoffsammelcontainer

- 17.000 Liter für Wertstoffe/Abfall (Mehrkammercontainer)
inkl. einer Entsorgung: 128,00 €/Woche

Grobmüllcontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat

- Pauschalgebühr: 63,00 €

Saison-Biocontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat

- Pauschalgebühr: 62,00 €

Saison-Biotonne (240 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat

- Pauschalgebühr: 28,00 €
- (8) Kleinanlieferungen von Gartenabfall/Bioabfall sowie von Altholz zum Wertstoffhof (ohne Verwiegung), max. 2 Kubikmeter
- bis 1,0 cbm: 10,00 €/Anlieferung
 - > 1,0 cbm bis 2,0 cbm: 20,00 €/Anlieferung
- (9) Für Kleinanlieferungen von Bauschutt, maximal 1 Kubikmeter (Pkw Kofferraum oder Kombi) ohne Verwiegung beträgt die Gebühr 10,00 €/Anlieferung.
- (10) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der zurzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine. Diese Regelung wird durch die Bevollmächtigung von Mietern, Pächtern oder Hausverwaltern hinsichtlich der Zustellung der Gebührenbescheide und der damit verbundenen direkten Abrechnung mit dem genannten Personenkreis nicht aufgehoben. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) ist der Auftraggeber, bei Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 6 a - c) oder Kleinanlieferungen (§ 2 Abs. 8 und 9) der Anlieferer.
- (5) Werden Wertstoffhöfe durch Dritte betrieben, berechnen diese die Gebühren im eigenen Namen bzw. für A+B.

§ 4

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch A+B. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Auch ein gemäß § 18 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung erfolgloser Entleerungsversuch gilt als gebührenpflichtige Leerung.

Bei einer Behälteränderung (§ 2 Abs. 1) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tausch oder der Veränderung der Anzahl der Behälter, bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 6 a-c) oder Kleinanlieferungen (§ 2 Abs. 8 und 9) mit der Anlieferung.

- (2) Eine Änderung der Grundgebühr, die sich aus einem Wechsel der Behälterart, dem Behältervolumen oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des dem Änderungsauftrag folgenden Monats wirksam. Ein Wechsel ist jederzeit möglich und wird durch A+B zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchgeführt. Die Leerungsgebühren für den Zeitraum zwischen der Auftragserteilung und der tatsächlichen Durchführung des Behältertausches werden für den abzuholenden Behälter erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt zu dem Zeitpunkt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 5

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 6

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden von A+B durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Grund- und Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheides gilt der bisherige Bescheid.

Guthaben aus dem Vorjahr werden mit der ersten Rate des laufenden Jahres verrechnet, darüber hinaus gehende Beträge werden ausgezahlt.

- (3) A+B legen die Gebührenvorauszahlung individuell, gemessen an den im Vorjahr tatsächlich vorgenommenen Entleerungen der Rest- und Bioabfallbehälter fest; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Sofern die tatsächliche Leerungszahl die Mindestleerungszahl von acht unterschreitet, wird in der Vorauszahlungsleistung die Mindestleerungszahl berücksichtigt. Sätze 1 und 2 gelten nicht für nachstehend aufgeführte Fälle:

1. Neuanschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung:

Bei dem Neuanschluss eines Grundstückes wird als Vorauszahlung die für den jeweiligen Behälter zutreffende Grundgebühr erhoben. Zusätzlich wird für jeden Restabfallbehälter für jedes volle Quartal die Gebühr für zwei Leerungen in die Vorauszahlungsleistung eingerechnet. Quartale, die bereits abgelaufen sind, bleiben unberücksichtigt. Das Quartal, in dem der Neuanschluss erfolgt, bleibt unberücksichtigt, sofern der Anschluss nicht genau auf den Quartalsbeginn fällt. Die Leerungsgebühr für die Bioabfallbehälter wird im Rahmen der folgenden Endabrechnung nacherhoben.

2. Eigentümerwechsel eines Grundstückes:

Erfolgt im Laufe eines Kalenderjahres ein Eigentümerwechsel, so erhält der Alteigentümer eine Endabrechnung. Bei dem neuen Eigentümer wird als Vorauszahlung die für den jeweiligen Behälter zutreffende Grundgebühr erhoben. Zusätzlich wird für jeden Restabfallbehälter für jedes volle Quartal die Gebühr für zwei Leerungen in die Vorauszahlungsleistung eingerechnet. Quartale, die bereits abgelaufen sind, bleiben bei der Berechnung von Leerungsgebühren unberücksichtigt. Das Quartal, in dem der Eigentümerwechsel erfolgt, bleibt unberücksichtigt, sofern der Eigentümerwechsel nicht genau auf den Quartalsbeginn fällt. Die Leerungsgebühr für die Bioabfallbehälter wird im Rahmen der folgenden Endabrechnung nacherhoben.

- (4) Die Gebühren für Behälteränderungen (§ 2 Abs. 1) und für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren für Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 6 a - c) und Kleinanlieferungen (§ 2 Abs. 8 und 9) werden von A+B durch Bescheid festgesetzt und sind bei Anlieferung fällig. Die Gebühr für Abfallsäcke entsteht mit dem Erwerb des Abfallsacks und ist sofort bar zu entrichten.

§ 7

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und neue Gebührenpflichtige verpflichtet.

Erfolgt die Anzeige nur durch den bisherigen oder den neuen Gebührenpflichtigen, ist der Anzeige ein geeigneter Nachweis über den Wechsel nach Satz 2 beizufügen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung erheben und verarbeiten A+B personenbezogene Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 16. Dezember 2020 außer Kraft.

Peine, den

Olaf Eckardt

Vorstand der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine AöR

Synopsis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung)		
Gültig bis 31.12.2022	Gültig ab 01.01.2023	Erläuterungen
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines	
Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erheben die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine (A+B) zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen: • Abfallentsorgungszentrum Stedum in 31249 Hohenhameln, Hildesheimer Str. 15, bestehend aus: ▪ Wertstoffhof, betrieben durch die Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH ▪ Sonderabfallzwischenlager ▪ Altdeponie Stedum ▪ Abfallumschlagstation, betrieben durch die Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH • Wertstoffhof Peine • Wertstoffhof Wedtlenstedt • Wertstoffhof Lengede • Wertstoffhof Edemissen • Müllheizkraftwerk Magdeburg-Rothensee, betrieben durch die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH • Kompostierungsanlage der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord, betrieben durch die Biogenes Zentrum Peine GmbH • Altdeponie Schwicheldt	Keine Änderung.	

• Altdeponie Vechelde-Wedtlenstedt (ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie) • Sickerwasserkläranlage Equord (außer Betrieb gesetzt) • sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei A+B und deren beauftragten Dritten		
§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	
(1) Für die in § 19 Abs. 1 unter Punkt 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten Restabfall- und Bioabfallbehälter setzt sich die Gebühr aus einer Grund- und einer Leerungsgebühr zusammen. Die Grundgebühr wird für jeden dem Gebührenpflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhoben. Die Leerungsgebühr wird nach dem Volumen der Abfallbehälter und der Zahl der Leerungen bemessen. Für jeden Restabfallbehälter sind pro vollständig genutztem Quartal mindestens zwei Entleerungen in Anspruch zu nehmen. Die Änderung des Behälterbestandes ist gebührenpflichtig. Hierunter fallen auch die Behälter, die aufgrund einer angezeigten Befreiung vom Benutzungszwang der Bio- tonne an A+B zurückgegeben werden. Die Gebühr wird für jeden einzelnen getauschten oder abgemeldeten Behälter erhoben. Bei einem Neuanschluss eines Grundbesitzobjektes oder bei Wegfall des Anschlusses (z. B. Veräußerung des Grundstückes) wird keine Behälteränderungsgebühr (Verwaltungsgebühr) erhoben.	Keine Änderung.	

Die Abholung eines Behälters aufgrund der Befreiung vom Benutzungszwang nach § 3 Abs. 3 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung stellt keinen Wegfall des Anschlusses dar.														
(2) Die Gebühren betragen für 1. Restabfallbehälter mit 60, 120, 240, 770 und 1.100 Liter Füllraum:					(2) <u>Die Gebühren betragen für</u> <u>1. Restabfallbehälter mit 60, 120, 240, 770 und 1.100 Liter Füllraum:</u>					Anpassung der Gebührensätze.				
Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungsgebühr in €/Fall	Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungsgebühr in €/Fall					
60 l	60,03	5,00	3,60	15,00	60 l	63,03	5,25	3,78	15,00					
120 l	68,03	5,67	7,19	15,00	120 l	71,43	5,95	7,55	15,00					
240 l	92,01	7,68	14,37	15,00	240 l	96,61	8,05	15,09	15,00					
770 l	140,14	11,68	46,08	25,00	770 l	147,15	12,26	48,38	25,00					
1.100 l	140,14	11,68	65,84	25,00	1.100 l	147,15	12,26	69,13	25,00					
2. Bioabfallbehälter mit 60, 120 und 240 Liter Füllraum:					2. Bioabfallbehälter mit 60, 120 und 240 Liter Füllraum:									
Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungsgebühr in €/Fall	Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungsgebühr in €/Fall					
60 l	36,06	3,01	2,45	15,00	60 l	37,86	3,15	2,57	15,00					
120 l	44,04	3,67	4,88	15,00	120 l	46,24	3,85	5,12	15,00					
240 l	68,03	5,67	9,79	15,00	240 l	71,43	5,95	10,28	15,00					
(3) Die Gebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt • Abfallsack für Restabfall: 4,50 €/Stück • Abfallsack für Bioabfall: 3,00 €/Stück					Keine Änderung.									

(4) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 3, 9, 10 und 11 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine ein.	Keine Änderung.	
(5) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die einmalige Abfuhr auf Abruf pro Jahr von sperrigem Abfall nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine in haushaltsüblichen Mengen (insgesamt max. 4 cbm) mit ein.	Keine Änderung	
(6) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:	(6) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:	Korrektur Normverweis
a) Müllumschlagstation Hohenhameln-Stedum • Kleinanlieferungen von Restabfall, maximal 60 kg (PKW-Kofferraum oder Kombi) ohne Verwiegung 10,50 €/Anlieferung • Mindestgebühr bei der Verwiegung der Abfälle (< 200 kg) 23,50 €/Anlieferung • Selbstanlieferung > 200kg Verwiegungs- und Annahmekosten 11,00 €/Anlieferung Entsorgungskosten 135,00 €/t • Selbstanlieferung von Gewerbebetrieben > 1.000 kg Verwiegungs- und Annahmekosten 11,00 €/Anlieferung Entsorgungskosten inklusive Wertstofferrfassung 152,00 €/t	a) Müllumschlagstation Hohenhameln-Stedum • Kleinanlieferungen von Restabfall, maximal 60 kg (PKW-Kofferraum oder Kombi) ohne Verwiegung 10,50 €/Anlieferung • Mindestgebühr bei der Verwiegung der Abfälle (< 200 kg) 23,50 €/Anlieferung • Selbstanlieferung > 200kg Verwiegungs- und Annahmekosten 11,00 €/Anlieferung Entsorgungskosten 135,00 €/t • Selbstanlieferung von Gewerbebetrieben > 1.000 kg Verwiegungs- und Annahmekosten 11,00 €/Anlieferung Entsorgungskosten inklusive Wertstofferrfassung 152,00 €/t	

b) Sonderabfallzwischenlager auf der Zentraldeponie Hohenhameln-Stedum Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Sinne des § 17 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine werden als Gebühren erhoben: 1. eine Verwaltungskostenpauschale von 0,50 € pro angefangenes kg Bruttogewicht oder 0,15 € pro Leuchtstoffröhre und 2. die A+B für die Entsorgung entstehenden Kosten. Die Entsorgungspreise werden in der Benutzungsordnung für das Sonderabfallzwischenlager bekannt gegeben. Ziffer 1 gilt nicht für die Entsorgung von nicht reaktiven Abfällen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 3 der Abfallentsorgungssatzung.	b) Sonderabfallzwischenlager auf der Zentraldeponie Hohenhameln-Stedum Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Sinne des § 17 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine werden als Gebühren erhoben: 1. eine Verwaltungskostenpauschale von 0,50 € pro angefangenes kg Bruttogewicht oder 0,15 € pro Leuchtstoffröhre und 2. die A+B für die Entsorgung entstehenden Kosten. Die Entsorgungspreise werden in der Benutzungsordnung für das Sonderabfallzwischenlager bekannt gegeben. <u>Ziffer 1 gilt nicht für die Entsorgung von nicht reaktiven Abfällen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung.</u>	
c) Kompostwerk Hohenhameln-Mehrum • Selbstanlieferungen von gemischten Bioabfällen nativ organischer Herkunft 92,00 €/Tonne • Strauchwerk bis 20 cm Durchmesser 92,00 €/Tonne • Vergärbare Abfälle (die Auflistung der entsprechenden Abfallarten erfolgt in der Benutzungsordnung des Kompostwerkes in Mehrum) 92,00 €/Tonne • Mindestgebühr bei der Verwiegung der Abfälle (< 200 kg) 14,00 €/Anlieferung • Kleinanlieferungen von Bioabfällen, z.B. PKW-Kofferraum oder Kombi (ohne Verwiegung), max. 2 cbm bis 1,0 cbm: 10,00 €/Anlieferung	c) Kompostwerk Hohenhameln-Mehrum • Selbstanlieferungen von gemischten Bioabfällen nativ organischer Herkunft 92,00 €/Tonne • Strauchwerk bis 20 cm Durchmesser 92,00 €/Tonne • Vergärbare Abfälle (die Auflistung der entsprechenden Abfallarten erfolgt in der Benutzungsordnung des Kompostwerkes in Mehrum) 92,00 €/Tonne • Mindestgebühr bei der Verwiegung der Abfälle (< 200 kg) 14,00 €/Anlieferung • Kleinanlieferungen von Bioabfällen, z.B. PKW-Kofferraum oder Kombi (ohne Verwiegung), max. 2 cbm bis 1,0 cbm: 10,00 €/Anlieferung	

> 1,0 cbm bis 2,0 cbm: 20,00 €/Anlieferung > 2,0 cbm (bis 200 kg) 13,50 €/Anlieferung > 2,0 cbm (über 200 kg) 85,48 €/t	> 1,0 cbm bis 2,0 cbm: 20,00 €/Anlieferung > 2,0 cbm (bis 200 kg) 13,50 €/Anlieferung > 2,0 cbm (über 200 kg) 85,48 €/t	
(7) Sonderleistungen nach § 19 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung • Vereinfachter Entsorgungsnachweis (VE): 28,00 € • Bearbeitung von Begleitscheinen für besonders überwachtungsbedürftige Abfälle: 7,50 € Abholung auf Abruf • Sperrmüll, pro angefangene 4 Kubikmeter: 28,00 € • Sperrmüll-Expressabholung, pro angefangene 4 Kubikmeter: 50,00 € • Strauchwerk, pro angefangene 4 Kubikmeter: 28,00 € • Papier, Pappe, Kartonagen - bis 2 Kubikmeter: 10,00 € jeder weitere Kubikmeter: 5,00 € • Grobmüll, pro angefangene 2 Kubikmeter: 15,00 € Wertstoffsammelcontainer • 17.000 Liter für Wertstoffe/Abfall (Mehrkammercontainer) inkl. einer Entsorgung: 128,00 €/Woche Grobmüllcontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat • Pauschalgebühr: 63,00 € Saison-Biocontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat • Pauschalgebühr: 62,00 €	Keine Änderung.	

Saison-Biotonne (240 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat Pauschalgebühr: 28,00 €		
(8) Kleinanlieferungen von Gartenabfall/Bioabfall sowie von Altholz zum Wertstoffhof (ohne Verwiegung), max. 2 Kubikmeter - bis 1,0 cbm: 10,00 €/Anlieferung > 1,0 cbm bis 2,0 cbm: 20,00 €/Anlieferung - Kleinanlieferungen von Bauschutt, maximal 1 Kubikmeter (Pkw Kofferraum oder Kombi) ohne Verwiegung: 7,00 €/Anlieferung	(8) Kleinanlieferungen von Gartenabfall/Bioabfall sowie von Altholz zum Wertstoffhof (ohne Verwiegung), max. 2 Kubikmeter - bis 1,0 cbm: 10,00 €/Anlieferung > 1,0 cbm bis 2,0 cbm: 20,00 €/Anlieferung Kleinanlieferungen von Bauschutt, maximal 1 Kubikmeter (Pkw Kofferraum oder Kombi) ohne Verwiegung: 7,00 €/Anlieferung	Ausgliederung der Kleinanlieferungen von Bauschutt in einen neuen Absatz 9.
	(9) <u>Für Kleinanlieferungen von Bauschutt, maximal 1 Kubikmeter (Pkw Kofferraum oder Kombi) ohne Verwiegung beträgt die Gebühr 10,00 €/Anlieferung.</u>	
	(10) <u>Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.</u>	Aufnahme einer Satzungscompetenz zur Erhebung der Umsatzsteuer.
§ 3 Gebührenpflichtige	§ 3 Gebührenpflichtige	
(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der zurzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine. Diese Regelung wird durch die Bevollmächtigung von Mietern, Pächtern oder Hausverwaltern hinsichtlich der Zustellung der Gebührenbescheide und der damit verbundenen direkten Abrechnung mit dem genannten Personenkreis nicht aufgehoben. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.	Keine Änderung.	

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.	Keine Änderung.	
(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.	Keine Änderung.	
(4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) ist der Auftraggeber, bei Selbstanlieferung (§ 2 Abs. 6 a - c) der Anlieferer.	<u>(4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) ist der Auftraggeber, bei Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 6 a - c) oder Kleinanlieferungen (§ 2 Abs. 8 und 9) der Anlieferer.</u>	Konkretisierung der Satzungsregelung.
(5) Werden Wertstoffhöfe durch Dritte betrieben, berechnen diese die Gebühren im eigenen Namen bzw. für A+B.	Keine Änderung.	
§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht	§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht	
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch A+B. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Auch ein gemäß § 18 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung erfolgloser Entleerungsversuch gilt als gebührenpflichtige Leerung. Bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen zu Abfallentsorgungsanlagen (§ 2 Nr. 6 a - c) mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.	(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch A+B. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Auch ein gemäß § 18 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung erfolgloser Entleerungsversuch gilt als gebührenpflichtige Leerung. <u>Bei einer Behälteränderung (§ 2 Abs. 1) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tausch oder der Veränderung der Anzahl der Behälter, bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 6 a-c) oder Kleinanlieferungen (§ 2 Abs. 8 und 9) mit der Anlieferung.</u>	Konkretisierung der Satzungsregelung.

(2) Eine Änderung der Grundgebühr, die sich aus einem Wechsel der Behälterart, dem Behältervolumen oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des dem Änderungsauftrag folgenden Monats wirksam. Ein Wechsel ist jederzeit möglich und wird durch A+B zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchgeführt. Die Leerungsgebühren für den Zeitraum zwischen der Auftragserteilung und der tatsächlichen Durchführung des Behältertausches werden für den abzuholenden Behälter erhoben.	Keine Änderung.	
(3) Die Gebührenpflicht erlischt zu dem Zeitpunkt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.	Keine Änderung.	
§ 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr	§ 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr	
Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen.	Keine Änderung.	
§ 6 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren	§ 6 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren	
(1) Die Gebühren werden von A+B durch Bescheid festgesetzt.	Keine Änderung.	
(2)	(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die <u>Grund- und Leerungsgebühr</u> nach § 2 Abs. 1 wird zu je einem Viertel	Konkretisierung der Satzungsregelung.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheides gilt der bisherige Bescheid. Die veranlagte Gebühr ist innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Fälligkeit zu entrichten. Guthaben aus dem Vorjahr werden mit der ersten Rate des laufenden Jahres verrechnet, darüber hinausgehende Beträge werden ausgezahlt.	ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheides gilt der bisherige Bescheid. <u>Die veranlagte Gebühr ist innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Fälligkeit zu entrichten.</u> Guthaben aus dem Vorjahr werden mit der ersten Rate des laufenden Jahres verrechnet, darüber hinausgehende Beträge werden ausgezahlt.	
(3) A+B legen die Gebührenvorauszahlung individuell, gemessen an der im Vorjahr tatsächlich vorgenommenen Entleerungen der Rest- und Bioabfallbehälter fest. Sofern die tatsächliche Leerungszahl die Mindestleerungszahl von acht unterschreitet, wird in der Vorauszahlungsleistung die Mindestleerungszahl berücksichtigt. Sätze 1 und 2 gelten nicht für nachstehend aufgeführte Fälle: 1. Neuanschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung: Bei dem Neuanschluss eines Grundstückes wird als Vorauszahlung die für den jeweiligen Behälter zutreffende Grundgebühr erhoben. Zusätzlich wird für jeden Restabfallbehälter für jedes volle Quartal die Gebühr für zwei Leerungen in die Vorauszahlungsleistung eingerechnet. Quartale, die bereits abgelaufen sind, bleiben unberücksichtigt. Das Quartal, in dem der Neuanschluss erfolgt, bleibt unberücksichtigt, sofern der Anschluss nicht genau auf den Quartalsbeginn fällt. Die Leerungsgebühr für die Bioabfallbehälter wird im Rahmen der folgenden Endabrechnung nacherhoben.	(3) <u>A+B legen die Gebührenvorauszahlung individuell, gemessen an den im Vorjahr tatsächlich vorgenommenen Entleerungen der Rest- und Bioabfallbehälter fest; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</u> Sofern die tatsächliche Leerungszahl die Mindestleerungszahl von acht unterschreitet, wird in der Vorauszahlungsleistung die Mindestleerungszahl berücksichtigt. Sätze 1 und 2 gelten nicht für nachstehend aufgeführte Fälle: 1. Neuanschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung: Bei dem Neuanschluss eines Grundstückes wird als Vorauszahlung die für den jeweiligen Behälter zutreffende Grundgebühr erhoben. Zusätzlich wird für jeden Restabfallbehälter für jedes volle Quartal die Gebühr für zwei Leerungen in die Vorauszahlungsleistung eingerechnet. Quartale, die bereits abgelaufen sind, bleiben unberücksichtigt. Das Quartal, in dem der Neuanschluss erfolgt, bleibt unberücksichtigt, sofern der Anschluss nicht genau auf den Quartals-	Konkretisierung der Satzungsregelung.

2. Eigentümerwechsel eines Grundstückes: Erfolgt im Laufe eines Kalenderjahres ein Eigentümerwechsel, so erhält der Alteigentümer eine Endabrechnung. Bei dem neuen Eigentümer wird als Vorauszahlung die für den jeweiligen Behälter zutreffende Grundgebühr erhoben. Zusätzlich wird für jeden Restabfallbehälter für jedes volle Quartal die Gebühr für zwei Leerungen in die Vorauszahlungsleistung eingerechnet. Quartale, die bereits abgelaufen sind, bleiben bei der Berechnung von Leerungsgebühren unberücksichtigt. Das Quartal, in dem der Eigentümerwechsel erfolgt, bleibt unberücksichtigt, sofern der Eigentümerwechsel nicht genau auf den Quartalsbeginn fällt. Die Leerungsgebühr für die Bioabfallbehälter wird im Rahmen der folgenden Endabrechnung nacherhoben.	beginn fällt. Die Leerungsgebühr für die Bioabfallbehälter wird im Rahmen der folgenden Endabrechnung nacherhoben. 2. Eigentümerwechsel eines Grundstückes: Erfolgt im Laufe eines Kalenderjahres ein Eigentümerwechsel, so erhält der Alteigentümer eine Endabrechnung. Bei dem neuen Eigentümer wird als Vorauszahlung die für den jeweiligen Behälter zutreffende Grundgebühr erhoben. Zusätzlich wird für jeden Restabfallbehälter für jedes volle Quartal die Gebühr für zwei Leerungen in die Vorauszahlungsleistung eingerechnet. Quartale, die bereits abgelaufen sind, bleiben bei der Berechnung von Leerungsgebühren unberücksichtigt. Das Quartal, in dem der Eigentümerwechsel erfolgt, bleibt unberücksichtigt, sofern der Eigentümerwechsel nicht genau auf den Quartalsbeginn fällt. Die Leerungsgebühr für die Bioabfallbehälter wird im Rahmen der folgenden Endabrechnung nacherhoben.	
(4) Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) und für die Selbstanlieferung (§ 2 Abs. 6 a - c) werden von A+B durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme, für Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.	(4) <u>Die Gebühren für Behälteränderungen (§ 2 Abs. 1) und für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren für Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 6 a - c) und Kleinanlieferungen (§ 2 Abs. 8 und 9) werden von A+B durch Bescheid festgesetzt und sind bei Anlieferung fällig. Die Gebühr für Abfallsäcke entsteht mit dem Erwerb des Abfallsacks und ist sofort bar zu entrichten.</u>	Konkretisierung der Satzungsregelung.

§ 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten	§ 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten	
Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Pflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.	Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und neue Gebührenpflichtige verpflichtet. <u>Erfolgt die Anzeige nur durch den bisherigen oder den neuen Gebührenpflichtigen, ist der Anzeige ein geeigneter Nachweis über den Wechsel nach Satz 2 beizufügen.</u>	Streichung der Regelung zur fort dauernden Haftung des bisherigen Gebührenpflichtigen bei unterbliebener Mitteilung; Aufnahme einer Regelung zur Nach weispflicht bei einseitiger Mitteil ung des Eigentümerwechsels.
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	§ 8 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.	Keine Änderung.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.	Keine Änderung.	
	<u>§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten</u>	Aufnahme einer klarstellenden Regelung.
	<u>Für die Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung erheben und verarbeiten A+B personenbezogene Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.</u>	

§ 9 Inkrafttreten	<u>§ 10 Inkrafttreten</u>	
(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.	(1) <u>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</u>	
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 5. März 2008 außer Kraft.	(2) <u>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 16. Dezember 2020 außer Kraft.</u>	



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/199
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 10.11.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	28.11.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.12.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	----
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Gewinnverwendung BgA Bäder 2018

Beschlussvorschlag:

Der im Jahr 2018 im Betrieb gewerblicher Art (BgA) Bäder erzielte Gewinn verbleibt in der Bilanz des Betriebes.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Landkreis Peine hat vor über 20 Jahren die vorhandenen Aktienanteile an der Avacon AG aus steuerlichen Gründen in den geführten Betrieb gewerblicher Art (BgA) Bäder eingebracht. Zum damaligen Zeitpunkt wurden die beiden Hallenbäder in Ilsede und Vechelde noch der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Dadurch wurden Eintrittsgelder generiert. Insgesamt wiesen die Bäder jedoch jährlich Defizite aus. Da auf die Dividendenzahlungen der Avacon AG Körperschaftssteuer zu entrichten war, wurde rechtmäßig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Aktienvermögen in dem Betrieb einzulagern und so die Verluste des Bäderbetriebs mit den Gewinnen aus den Dividendenzahlungen zu verrechnen.

Unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten hat sich für das Jahr 2018 ein Bilanzgewinn ergeben.

Als Folge eines Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen vom 28.01.2019 führt der Bilanzgewinn nicht zu Steuerzahlungen der Trägerkörperschaft, wenn mittels Beschluss der Vertretung von einer fiktiven Gewinnausschüttung abgesehen wird und der Gewinn in dem Betrieb verbleibt.

Gleichlautende Beschlüsse wurden bereits für die Gewinne der Jahre 2019 bis 2021 gefasst. Im Rahmen der Anpassungsarbeiten bezüglich der Steuerpflicht der öffentlichen Hand ab 01.01.2023 (§ 2b Umsatzsteuergesetz) wurde festgestellt, dass der Beschluss für das Jahr 2018 unterblieben ist. Auf Anraten der Steuerberater sollte dieser noch nachgeholt werden.

Ziele / Wirkungen:

Durch die Maßnahme soll der gesetzlichen Verpflichtung, die kommunalen Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, Rechnung getragen werden.

Ressourceneinsatz:

Durch den Beschluss selbst erfolgt kein Ressourceneinsatz. Für den Fall, dass das Finanzamt den verspäteten Beschluss im Rahmen einer möglichen Überprüfung nicht anerkennt, könnte im ungünstigsten Fall eine Steuernachzahlung i.H.v. 175.000 € drohen. Hierfür wurden in der Vergangenheit bereits entsprechende Rücklagen gebildet.

Schlussfolgerung:

Die dargestellte Maßnahme ist erforderlich, um die vorhandenen Finanzmittel des Landkreises sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/202
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 11.11.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	28.11.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.12.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	a)+b)ja,c)nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Jahresabschluss 2021 - Entlastung und Ergebnisverwendung

Beschlussvorschlag:

- Der Jahresabschluss 2021 wird beschlossen.
- Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Jahres 2021 in Höhe von 9.576.937,05 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 701.508,77 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- Dem Landrat wird für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

zu a)

Der beigefügte Jahresabschluss 2021 weist in der Ergebnisrechnung ein positives Ergebnis in Höhe von rund 13,5 Mio. Euro aus. Damit liegt gegenüber der Planung aus dem Haushalt eine Verbesserung in Höhe von etwa 10,0 Mio. Euro vor. In der Finanzrechnung beträgt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit rund 15,0 Mio. € und liegt damit um rund 6,4 Mio. € über der Planung aus dem Haushalt. Die Tilgungsleistungen in Höhe von rund 8,5 Mio. € konnten damit erbracht werden. Daneben konnte zum Stichtag 31.12.2021 erneut eine Reduzierung der Liquiditätskredite um 7 Mio. € erfolgen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im beigefügten Prüfbericht vom 28.09.2022 im Verhältnis zu den Gesamtbuchungen sehr wenige Fehler festgestellt. Auf diese Feststellungen wird in der Stellungnahme vom 11.11.2022 eingegangen. Berechtigte Feststellungen werden im Jahr 2022 korrigiert.

Das Rechnungsprüfungsamt hat zudem mit Bericht vom 22.11.2021 über die vorgenommene Belegprüfung für das Jahr 2021 berichtet. Auch hier sind wenige geringfügige Feststellungen getroffen worden. Der Bericht sowie die hiesige Stellungnahme vom 01.11.2022 sind als Anlagen 4 und 5 beigelegt.

Weiterhin erfolgte eine Prüfung zum Thema „Geldannahmestellen und Handvorschusskassen“, die bestätigt, dass die Bearbeitung ordnungsgemäß entsprechend der Rechtsvorschriften erfolgt. Die festgestellte Erforderlichkeit der Überarbeitung der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und den Fachdienst Kreiskasse im Hinblick auf Mindeststandards wird bestätigt. Der Bericht vom 23.11.2021 und die Stellungnahme vom 08.12.2021 sind beigelegt.

zu b)

Gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 NKomVG bildet die Kommune jeweils eine Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses. Hierüber hat der Kreistag nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG zu beschließen.

Der Jahresabschluss 2021 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von insgesamt 13.460.481,01 €. Dieser teilt sich auf in einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 12.758.972,24 € sowie in einen Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 701.508,77 €.

Nach der Deckung des Fehlbetrags aus Vorjahren in Höhe von 3.182.035,19 € nach § 24 Abs. 2 S. 2 KomHKVO, verbleibt ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 9.576.937,05 €. Insoweit erfolgt die Zuführung an die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses über diesen Betrag. Zudem wird der Betrag i.H.v. 701.508,77 € der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Insgesamt besteht danach eine Überschussrücklage i.H.v. 10.278.445,82 €.

zu c)

Sowohl im Rahmen der Belegprüfung 2021 als auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 sind im Verhältnis zur Anzahl der Gesamtbuchungen nur wenige Fehler festgestellt worden. Das Jahresergebnis weist eine deutliche Verbesserung gegenüber der Planung aus. Gründe, die gegen eine Entlastung sprechen könnten, sind daher nicht ersichtlich.

Ziele / Wirkungen:

Alle Organisationseinheiten des Landkreises sind über die Feststellungen informiert worden, so dass zukünftige Fehler minimiert werden können und die Qualität der Aufgabenwahrnehmung weiter gesteigert wird.

Ressourceneinsatz:

Ein zusätzlicher Einsatz von Ressourcen ist hierfür nicht erforderlich.

Schlussfolgerung:

Da keine nennenswerten Fehler vorhanden sind und alle Maßnahmen ergriffen worden sind, zukünftige Fehler zu vermeiden, kann eine Entlastung des Landrates erfolgen.

Anlagen

Anlage 1-Jahresabschluss 2021

Anlage 2-RPA-Prüfbericht Abschluss 2021

Anlage 3-Stellungnahme RPA-Prüfbericht Abschluss 2021

Anlage 4-Zwischenbericht Belegprüfung 2021

Anlage 5-Stellungnahme Zwischenbericht Belegprüfung 2021

Anlage 6-Zwischenbericht Geldannahmestellen und Handvorschusskassen 2021

**Anlage 7-Stellungnahme Zwischenbericht Geldannahmestellen und Handvorschuss-
kassen 2021**

LANDKREIS PEINE



Jahresabschluss 2021 des Landkreises Peine



Inhaltsverzeichnis

	ab Seite
I. Vorwort	5
II. Der Jahresabschluss im Drei-Komponenten-System der Doppik	5
1. Ergebnisplan/-rechnung	5
2. Finanzplan/-rechnung	6
3. Bilanz	6
4. Anhang und Rechenschaftsbericht	6
III. Gesamtergebnisrechnung	7
Teilhaushalte zur Ergebnisrechnung	8
IV. Gesamtfinanzrechnung	13
Teilhaushalte zur Finanzrechnung	15
V. Rechenschaftsbericht	20
1. Einführung	21
2. Entwicklung des Kreishaushaltes 2021 - Ergebnisrechnung	22
2.1 Gesamthaushalt - Übersicht nach Sachkonten	23
2.2 Gesamthaushalt - Übersicht nach Dezernatsbudgets	25
2.3 Dezernatsbudgets	26
3. Entwicklung des Kreishaushaltes 2021 - Finanzrechnung	48
3.1 Übersicht nach Dezernatsbudgets	50
3.2 Finanzierung der Investitionstätigkeit	53
3.3 Plan-Ist-Vergleich in der Finanzrechnung	56
4. Übersicht über die Produktergebnisse 2021	57
4.1 Produktbericht zum Ergebnishaushalt	57
4.2 Finanzhaushalt	71
4.2.1 Bericht zum Finanzhaushalt	71
4.2.2 Abgleich Finanzhaushalt mit Kassenbestand	72
VI. Schlussbilanz zum 31.12.2021	73
VII. Einzeldarstellung/Zu- und Abgänge zur Schlussbilanz zum 31.12.2021	75
A. Aktiva	75
1. Immaterielles Vermögen	75
1.1 Konzessionen	75
1.2 Lizenzen	75
1.3 Ähnliche Rechte	76
1.4 Geleistete Investitionszuwendungen	76
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	77
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	77

	ab Seite
2. Sachvermögen	77
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	78
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	78
2.3 Infrastrukturvermögen	79
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	80
2.5 Kunstgegenstände Kulturdenkmäler	80
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	81
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	81
2.8 Vorräte	82
2.9 Geleistete Anzahlungen Anlagen im Bau	83
3. Finanzvermögen	87
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	87
3.2 Beteiligungen	87
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	88
3.4 Ausleihungen	88
3.5 Wertpapiere	89
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	89
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	90
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	90
3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	91
4. Liquide Mittel	92
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	93
B. Passiva	94
1. Nettoposition	94
1.1 Basis Reinvermögen	94
1.2 Rücklagen	96
1.3 Jahresergebnis	99
1.4 Sonderposten	100
2. Schulden	103
2.1 Geldschulden	104
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	106
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	107
2.4 Transferverbindlichkeiten	107
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	110

	ab Seite
3. Rückstellungen	112
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	113
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	113
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	114
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	118
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	118
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und Steuerschuldverhältnissen	118
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	119
3.8 Andere Rückstellungen	119
4. Passive Rechnungsabgrenzung	123
VIII. Anhang zum Jahresabschluss 2021	124
IX. Anlagen zum Anhang	131
1. Anlagenübersicht	132
2. Forderungsübersicht	134
3. Schuldenübersicht	135
4. Übersicht über Rückstellungen	136
5. Übersicht über gebildete Haushaltsreste (mit Begründungen)	137

I. Vorwort

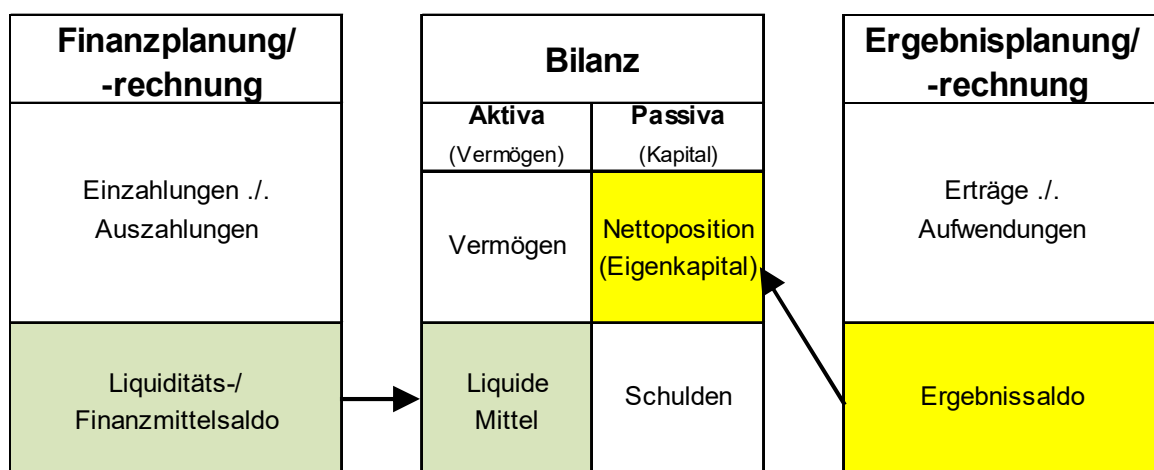
Das Rechnungswesen des Landkreises Peine wurde zum 01.01.2011 auf doppelte Grundlagen umgestellt. Der Kreistag hat im Dezember 2010 den ersten doppelten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die kommunale Haushaltsrechnung richtet sich seit dem 01.01.2017 nach der kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO).

Der Jahresabschluss 2020 wurde am 06.10.2021 vom Kreistag beschlossen. Der Landrat wurde entlastet.

II. Der Jahresabschluss im Drei-Komponenten-System der Doppik

Die aus der Kameralistik bekannte Systematik des Haushalts- und Rechnungswesens hat sich wesentlich geändert. Den Verwaltungshaushalt (für den laufenden Betrieb) sowie den Vermögenshaushalt (für investive Maßnahmen) gibt es nicht mehr. In der Doppik gibt es vielmehr eine Ergebnisplanung/-rechnung, eine Finanzplanung/-rechnung sowie eine Bilanz (Drei-Komponenten-System), so dass sich folgende Übersicht ergibt:



1. Ergebnisplan/-rechnung

Ergebnisplan und -rechnung entsprechen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Hier werden alle **Aufwendungen und Erträge** des laufenden Betriebs, also z. B. auch die Abschreibungen, abgebildet, um den Ressourcenverbrauch darstellen zu können.

Der Ergebnisplan/die Ergebnisrechnung und die Teilergebnispläne bzw. -rechnungen, in denen die ihnen zugeordneten Produkte entsprechend der örtlichen Verwaltungsgliederung abgebildet sind, sind die wichtigsten Bestandteile des neuen Haushaltes. Nach dem Ergebnisplan/der Ergebnisrechnung richtet sich die Frage des Haushaltsausgleichs. Das Jahresergebnis – als Saldo von Erträgen und Aufwendungen – fließt als Überschuss oder Fehlbetrag in die Nettoposition der Bilanz.

2. Finanzplan/-rechnung

Im Gegensatz zum Ergebnisplan bzw. zur Ergebnisrechnung werden im Finanzplan bzw. in der Finanzrechnung ausschließlich zahlungswirksame Geschäftsvorfälle, **Einzahlungen und Auszahlungen**, dargestellt. Neben den Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit werden auch Zahlungen für Investitionen und aus Finanzierungstätigkeit (z.B. Kreditaufnahmen) abgebildet. Entsprechend des Ergebnisplans erfolgt eine Untergliederung des Finanzplans in Teilfinanzpläne/-rechnungen. Diese doppelte Komponente ist nicht Bestandteil des klassischen kaufmännischen Rechnungswesens.

3. Bilanz

Die Bilanz ist Teil des Jahresabschlusses und wird nicht geplant. Auf der Aktivseite (**Vermögensseite = Mittelverwendung**) wird das immaterielle, Sach- und Finanzvermögen, die liquiden Mittel sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu einem bestimmten Stichtag ausgewiesen. Die liquiden Mittel ergeben sich aus dem Saldo von Einzahlungen und Auszahlungen (Liquiditäts-/Finanzierungssaldo). In der Passiva (**Kapitalseite = Mittelherkunft**) wird die Finanzierung nach Nettoposition (Eigenkapital), Schulden, Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt. Anhand der Entwicklung der Nettoposition über eine gewisse Dauer wird das wirtschaftliche Handeln der Kommune aufgezeigt.

Erhaltene Investitionszuwendungen werden als Sonderposten auf der Passivseite bei der Nettoposition dokumentiert und werden entsprechend der Dauer der Zweckbindung ertragswirksam aufgelöst. Dagegen werden gewährte Investitionszuwendungen beim immateriellen Vermögen in den Aktiva dargestellt und aufwandswirksam entsprechend der Zweckbindungsdauer abgeschrieben.

4. Anhang und Rechenschaftsbericht

Neben Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung ist der Anhang Teil des Jahresabschlusses. Im Anhang nebst Anlagen erfolgen nähere Erläuterungen zu den drei Komponenten. Ein Rechenschaftsbericht gibt ergänzende Auskunft und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Haushaltslage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung vermitteln.

Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2020	Ansätze des Haushalts- jahres 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	mehr(+)/ weniger(-) ³⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen ⁴⁾
	-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7	8
ordentliche Erträge							
1. Steuern und ähnliche Abgaben	2.369.325,56	2.322.400,00	0,00	2.372.721,44	50.321,44	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	199.192.466,05	201.848.600,00	0,00	203.104.497,95	1.255.897,95	0,00	0,00
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	3.566.997,39	3.606.900,00	0,00	3.714.474,57	107.574,57	0,00	0,00
4. sonstige Transfererträge	10.595.381,10	9.533.400,00	0,00	9.184.221,79	-349.178,21	0,00	0,00
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	7.511.222,11	6.552.400,00	0,00	6.927.335,51	374.935,51	0,00	0,00
6. privatrechtliche Entgelte	11.210.621,01	11.899.100,00	0,00	11.268.201,72	-630.898,28	0,00	0,00
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	62.825.731,55	66.360.600,00	0,00	70.480.321,14	4.119.721,14	0,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.247.828,04	1.256.600,00	0,00	995.918,60	-260.681,40	0,00	0,00
9. aktivierte Eigenleistungen	503.697,04	603.600,00	0,00	232.556,01	-371.043,99	0,00	0,00
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	5.468.837,15	3.431.800,00	0,00	6.606.561,48	3.174.761,48	0,00	0,00
12. = Summe ordentliche Erträge	304.492.107,00	307.415.400,00	0,00	314.886.810,21	7.471.410,21	0,00	0,00
ordentliche Aufwendungen							
13. Personalaufwendungen	57.615.737,66	59.454.500,00	0,00	58.888.422,98	-566.077,02	0,00	0,00
14. Versorgungsaufwendungen	458.605,04	348.400,00	0,00	474.851,03	126.451,03	0,00	126.451,03
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.361.951,69	26.880.700,00	0,00	24.266.626,08	-2.614.073,92	0,00	0,00
16. Abschreibungen	12.650.733,54	8.520.600,00	0,00	9.703.149,18	1.182.549,18	0,00	1.182.549,18
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.389.018,61	2.707.700,00	0,00	2.318.556,60	-389.143,40	0,00	0,00
18. Transferaufwendungen	171.444.844,91	180.680.500,00	0,00	180.389.629,07	-290.870,93	0,00	0,00
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	24.662.075,33	25.819.300,00	0,00	26.086.603,03	267.303,03	0,00	267.303,03
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	294.582.966,78	304.411.700,00	0,00	302.127.837,97	-2.283.862,03	0,00	0,00
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ord. Aufwendungen) Jahresüberschuss(+) /Jahresfehlbetrag(-)	9.909.140,22	3.003.700,00	0,00	12.758.972,24	9.755.272,24	0,00	0,00
22. außerordentliche Erträge	42.689,98	0,00	0,00	4.991.350,45	4.991.350,45	0,00	0,00
23. außerordentliche Aufwendungen	465.944,60	0,00	0,00	4.289.841,68	4.289.841,68	0,00	4.289.841,68
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	-423.254,62	0,00	0,00	701.508,77	701.508,77	0,00	0,00
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	9.485.885,60	3.003.700,00	0,00	13.460.481,01	10.456.781,01	0,00	0,00

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit³⁾ Spalte 6= Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)⁴⁾ Die Angaben in Spalte 8 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigelegt werden.

Teilhaushalt 01 Zentrale Verwaltung, Ordnung, Recht
Verantwortlich: N.N.

Teil-Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich für den Teilhaushalt 01 Zentrale Verwaltung, Ordnung, Recht

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2020	Ansätze des Haushalts- jahres 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	mehr(+)/ weniger(-) ³⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen ⁴⁾
	-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7	8
ordentliche Erträge							
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.387.705,09	1.069.400,00	0,00	1.355.117,41	285.717,41	0,00	0,00
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	61.840,12	57.800,00	0,00	169.464,02	111.664,02	0,00	0,00
4. sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	5.443.135,31	4.901.500,00	0,00	5.151.205,74	249.705,74	0,00	0,00
6. privatrechtliche Entgelte	8.915.277,90	9.656.700,00	0,00	9.294.699,39	-362.000,61	0,00	0,00
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	963.174,86	1.028.600,00	0,00	1.917.105,50	888.505,50	0,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	10.661,94	12.000,00	0,00	0,00	-12.000,00	0,00	0,00
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	3.749.791,30	3.315.400,00	0,00	3.782.517,01	467.117,01	0,00	0,00
12. = Summe ordentliche Erträge	20.531.586,52	20.041.400,00	0,00	21.670.109,07	1.628.709,07	0,00	0,00
ordentliche Aufwendungen							
13. Personalaufwendungen	17.891.294,85	18.185.800,00	0,00	18.497.909,37	312.109,37	0,00	312.109,37
14. Versorgungsaufwendungen	134.225,77	108.200,00	0,00	137.268,77	29.068,77	0,00	29.068,77
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.184.802,27	7.585.600,00	0,00	6.028.952,80	-1.556.647,20	0,00	0,00
16. Abschreibungen	1.987.557,67	1.818.400,00	0,00	1.981.675,11	163.275,11	0,00	163.275,11
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.479,56	2.100,00	0,00	33,25	-2.066,75	0,00	0,00
18. Transferaufwendungen	3.016.972,59	2.990.300,00	0,00	3.234.038,20	243.738,20	0,00	243.738,20
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	20.112.465,59	21.103.700,00	0,00	20.537.816,78	-565.883,22	0,00	0,00
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	49.328.798,30	51.794.100,00	0,00	50.417.694,28	-1.376.405,72	0,00	0,00
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss(+) /Jahresfehlbetrag(-)	-28.797.211,78	-31.752.700,00	0,00	-28.747.585,21	3.005.114,79	0,00	0,00
22. außerordentliche Erträge	3.900,00	0,00	0,00	4.990.261,45	4.990.261,45	0,00	0,00
23. außerordentliche Aufwendungen	442.508,18	0,00	0,00	4.277.799,69	4.277.799,69	0,00	4.277.799,69
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	-438.608,18	0,00	0,00	712.461,76	712.461,76	0,00	0,00
25. Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	-29.235.819,96	-31.752.700,00	0,00	-28.035.123,45	3.717.576,55	0,00	0,00
26. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	865.322,79	86.300,00	0,00	608.678,23	522.378,23	0,00	0,00
27. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	19.851.187,81	111.000,00	0,00	341.826,88	230.826,88	0,00	0,00
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-18.985.865,02	-24.700,00	0,00	266.851,35	291.551,35	0,00	0,00
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-48.221.684,98	-31.777.400,00	0,00	-27.768.272,10	4.009.127,90	0,00	0,00

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit

²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

³⁾ Spalte 6= Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

⁴⁾ Die Angaben in Spalte 8 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigelegt werden.

Teilhaushalt 02 Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz

Verantwortlich: Herr Mews

Teil-Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich für den Teilhaushalt 02 Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2020	Ansätze des Haushalts- jahres 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	mehr(+)/ weniger(-) ³⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen ⁴⁾
	-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7	8
ordentliche Erträge							
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	37.866,81	14.500,00	0,00	30.136,02	15.636,02	0,00	0,00
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	1.626.736,47	1.636.800,00	0,00	1.551.549,55	-85.250,45	0,00	0,00
4. sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	1.443.734,99	975.700,00	0,00	1.207.558,19	231.858,19	0,00	0,00
6. privatrechtliche Entgelte	259.700,68	193.100,00	0,00	279.176,19	86.076,19	0,00	0,00
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	599.206,88	414.500,00	0,00	621.835,90	207.335,90	0,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. aktivierte Eigenleistungen	503.697,04	603.600,00	0,00	232.556,01	-371.043,99	0,00	0,00
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	1.155.295,32	44.400,00	0,00	1.538.076,34	1.493.676,34	0,00	0,00
12. = Summe ordentliche Erträge	5.626.238,19	3.882.600,00	0,00	5.460.888,20	1.578.288,20	0,00	0,00
ordentliche Aufwendungen							
13. Personalaufwendungen	10.821.493,43	11.904.100,00	0,00	11.319.933,23	-584.166,77	0,00	0,00
14. Versorgungsaufwendungen	123.040,28	54.800,00	0,00	125.829,67	71.029,67	0,00	71.029,67
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.252.620,78	16.546.200,00	0,00	16.590.843,56	44.643,56	0,00	5.143,56
16. Abschreibungen	4.983.707,15	4.962.900,00	0,00	4.971.259,22	8.359,22	0,00	8.359,22
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Transferaufwendungen	44.653,14	73.500,00	0,00	38.232,90	-35.267,10	0,00	0,00
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	379.041,72	550.200,00	0,00	424.784,89	-125.415,11	0,00	0,00
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	31.604.556,50	34.091.700,00	0,00	33.470.883,47	-620.816,53	0,00	0,00
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss(+) / Jahresfehlbetrag(-)	-25.978.318,31	-30.209.100,00	0,00	-28.009.995,27	2.199.104,73	0,00	0,00
22. außerordentliche Erträge	38.789,98	0,00	0,00	1.089,00	1.089,00	0,00	0,00
23. außerordentliche Aufwendungen	23.436,42	0,00	0,00	12.041,99	12.041,99	0,00	12.041,99
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	15.353,56	0,00	0,00	-10.952,99	-10.952,99	0,00	0,00
25. Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	-25.962.964,75	-30.209.100,00	0,00	-28.020.948,26	2.188.151,74	0,00	0,00
26. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	21.343.132,52	2.700,00	0,00	0,00	-2.700,00	0,00	0,00
27. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	2.552.704,92	2.700,00	0,00	113.787,09	111.087,09	0,00	0,00
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	18.790.427,60	0,00	0,00	-113.787,09	-113.787,09	0,00	0,00
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-7.172.537,15	-30.209.100,00	0,00	-28.134.735,35	2.074.364,65	0,00	0,00

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit³⁾ Spalte 6= Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)⁴⁾ Die Angaben in Spalte 8 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigelegt werden.

Abweichungen der Spalte Ergebnis des Vorjahres 2020 gegenüber dem im Jahresabschluss 2020 ausgewiesenen Ergebnisses resultieren aus der Verlagerung von Produkten in andere Teilhaushalte.

Teilhaushalt 03 Soziales, Jugend, Gesundheit

Verantwortlich: Frau Prof. Dr. Friedrich

Teil-Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich für den Teilhaushalt 03 Soziales, Jugend, Gesundheit

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2020	Ansätze des Haushalts- jahres 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	mehr(+)/ weniger(-) ³⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen ⁴⁾
	-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7	8
ordentliche Erträge							
1. Steuern und ähnliche Abgaben	2.345.808,22	2.300.000,00	0,00	2.349.124,10	49.124,10	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	64.271.185,76	65.756.100,00	0,00	66.492.816,40	736.716,40	0,00	0,00
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	17.484,30	12.300,00	0,00	19.335,10	7.035,10	0,00	0,00
4. sonstige Transfererträge	10.595.381,10	9.533.400,00	0,00	9.184.221,79	-349.178,21	0,00	0,00
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	550.551,81	590.200,00	0,00	508.595,58	-81.604,42	0,00	0,00
6. privatrechtliche Entgelte	2.034.962,89	2.048.900,00	0,00	1.693.542,94	-355.357,06	0,00	0,00
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	61.244.946,81	64.896.700,00	0,00	67.924.163,74	3.027.463,74	0,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	552.447,21	72.000,00	0,00	1.106.110,70	1.034.110,70	0,00	0,00
12. = Summe ordentliche Erträge	141.612.768,10	145.209.600,00	0,00	149.277.910,35	4.068.310,35	0,00	0,00
ordentliche Aufwendungen							
13. Personalaufwendungen	26.701.302,82	26.978.300,00	0,00	26.914.463,19	-63.836,81	0,00	0,00
14. Versorgungsaufwendungen	156.596,70	133.200,00	0,00	165.996,40	32.796,40	0,00	32.796,40
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.861.886,05	2.562.800,00	0,00	1.569.385,23	-993.414,77	0,00	0,00
16. Abschreibungen	1.414.141,00	1.217.500,00	0,00	1.520.289,51	302.789,51	0,00	302.789,51
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	155,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Transferaufwendungen	166.172.056,93	174.958.800,00	0,00	174.563.189,93	-395.610,07	0,00	0,00
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	2.427.628,88	2.813.600,00	0,00	4.192.262,40	1.378.662,40	0,00	1.378.662,40
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	200.733.767,38	208.664.200,00	0,00	208.925.586,66	261.386,66	0,00	272.845,46
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss(+) /Jahresfehlbetrag(-)	-59.120.999,28	-63.454.600,00	0,00	-59.647.676,31	3.806.923,69	0,00	0,00
22. außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	-59.120.999,28	-63.454.600,00	0,00	-59.647.676,31	3.806.923,69	0,00	0,00
26. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.430,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.308.537,87	0,00	0,00	167.332,26	167.332,26	0,00	0,00
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-1.307.107,04	0,00	0,00	-167.332,26	-167.332,26	0,00	0,00
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-60.428.106,32	-63.454.600,00	0,00	-59.815.008,57	3.639.591,43	0,00	0,00

1) nicht für Investitionstätigkeit

2) ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

3) Spalte 6= Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

4) Die Angaben in Spalte 8 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigelegt werden.

Teilhaushalt 05 Landrat und Stabsstellen

Verantwortlich: Herr Hei

Teil-Ergebnisrechnung einschlielich Plan-Ist-Vergleich fr den Teilhaushalt 05 Landrat und Stabsstellen

Ertrge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2020	Anstze des Haushalts- jahres 2021	Vernderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	mehr(+)/ weniger(-) ³⁾	Ermch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte ber- /auerplanmige Aufwendungen ⁴⁾
	-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7	8
ordentliche Ertrge							
1. Steuern und hnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	35.811,39	178.700,00	0,00	89.461,12	-89.238,88	0,00	0,00
3. Auflsungsertrge aus Sonderposten	600,00	0,00	0,00	160.450,49	160.450,49	0,00	0,00
4. sonstige Transferertrge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. ffentlich-rechtliche Entgelte	73.800,00	85.000,00	0,00	59.976,00	-25.024,00	0,00	0,00
6. privatrechtliche Entgelte	274,78	400,00	0,00	378,44	-21,56	0,00	0,00
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	18.403,00	20.800,00	0,00	17.216,00	-3.584,00	0,00	0,00
8. Zinsen und hnliche Finanzertrge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Bestandsvernderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. sonstige ordentliche Ertrge	5.352,49	0,00	0,00	15.957,33	15.957,33	0,00	0,00
12. = Summe ordentliche Ertrge	134.241,66	284.900,00	0,00	343.439,38	58.539,38	0,00	0,00
ordentliche Aufwendungen							
13. Personalaufwendungen	2.201.646,56	2.386.300,00	0,00	2.156.117,19	-230.182,81	0,00	0,00
14. Versorgungsaufwendungen	44.742,29	52.200,00	0,00	45.756,19	-6.443,81	0,00	0,00
15. Aufwendungen fr Sach- und Dienstleistungen	42.190,93	165.600,00	0,00	64.449,16	-101.150,84	0,00	0,00
16. Abschreibungen	11.757,61	88.700,00	0,00	309.137,73	220.437,73	0,00	220.437,73
17. Zinsen und hnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Transferaufwendungen	965.248,25	1.420.000,00	0,00	1.227.156,34	-192.843,66	0,00	0,00
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	364.396,49	659.100,00	0,00	361.034,43	-298.065,57	0,00	0,00
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	3.629.982,13	4.771.900,00	0,00	4.163.651,04	-608.248,96	0,00	0,00
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Ertrge abzglich ordentliche Aufwendungen) Jahresberschuss(+)/Jahresfehlbetrag(-)	-3.495.740,47	-4.487.000,00	0,00	-3.820.211,66	666.788,34	0,00	0,00
22. auerordentliche Ertrge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. auerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24. auerordentliches Ergebnis (auerordentliche Ertrge abzglich auerordentliche Aufwendungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und auerordentliches Ergebnis) berschuss (+) / Fehlbetrag (-)	-3.495.740,47	-4.487.000,00	0,00	-3.820.211,66	666.788,34	0,00	0,00
26. Ertrge aus internen Leistungsbeziehungen	66.055,00	11.700,00	0,00	14.268,00	2.568,00	0,00	0,00
27. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	59.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	6.855,00	11.700,00	0,00	14.268,00	2.568,00	0,00	0,00
29. Ergebnis unter Bercksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-3.488.885,47	-4.475.300,00	0,00	-3.805.943,66	669.356,34	0,00	0,00

¹⁾ nicht fr Investitionsttigkeit²⁾ ohne Beitrge und Entgelte fr Investitionsttigkeit³⁾ Spalte 6= Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsanstzen gem § 54 KomHKVO)⁴⁾ Die Angaben in Spalte 8 knnen dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigelegt werden.

Teilhaushalt 08 Allgemeine Finanzierungsmittel

Verantwortlich: N.N.

Teil-Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich für den Teilhaushalt 08 Allgemeine Finanzierungsmittel

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2020	Ansätze des Haushalts- jahres 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	mehr(+)/ weniger(-) ³⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen ⁴⁾
	-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7	8
ordentliche Erträge							
1. Steuern und ähnliche Abgaben	23.517,34	22.400,00	0,00	23.597,34	1.197,34	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	133.459.897,00	134.829.900,00	0,00	135.136.967,00	307.067,00	0,00	0,00
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	1.860.336,50	1.900.000,00	0,00	1.813.675,41	-86.324,59	0,00	0,00
4. sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. privatrechtliche Entgelte	404,76	0,00	0,00	404,76	404,76	0,00	0,00
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.237.166,10	1.244.600,00	0,00	995.918,60	-248.681,40	0,00	0,00
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	5.950,83	0,00	0,00	163.900,10	163.900,10	0,00	0,00
12. = Summe ordentliche Erträge	136.587.272,53	137.996.900,00	0,00	138.134.463,21	137.563,21	0,00	0,00
ordentliche Aufwendungen							
13. Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.451,66	20.500,00	0,00	12.995,33	-7.504,67	0,00	0,00
16. Abschreibungen	4.253.570,11	433.100,00	0,00	920.787,61	487.687,61	0,00	487.687,61
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.387.384,05	2.705.600,00	0,00	2.318.523,35	-387.076,65	0,00	0,00
18. Transferaufwendungen	1.245.914,00	1.237.900,00	0,00	1.327.011,70	89.111,70	0,00	89.111,70
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.378.542,65	692.700,00	0,00	570.704,53	-121.995,47	0,00	0,00
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	9.285.862,47	5.089.800,00	0,00	5.150.022,52	60.222,52	0,00	60.222,52
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss(+) /Jahresfehlbetrag(-)	127.301.410,06	132.907.100,00	0,00	132.984.440,69	77.340,69	0,00	0,00
22. außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	127.301.410,06	132.907.100,00	0,00	132.984.440,69	77.340,69	0,00	0,00
26. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.545.689,46	13.000,00	0,00	0,00	-13.000,00	0,00	0,00
27. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.495.689,46	13.000,00	0,00	0,00	-13.000,00	0,00	0,00
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	128.797.099,52	132.920.100,00	0,00	132.984.440,69	64.340,69	0,00	0,00

1) nicht für Investitionstätigkeit

2) ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

3) Spalte 6= Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

4) Die Angaben in Spalte 8 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigelegt werden.

Abweichungen der Spalte Ergebnis des Vorjahres 2020 gegenüber dem im Jahresabschluss 2020 ausgewiesenen Ergebnisses resultieren aus der Verlagerung von Produkten in andere Teilhaushalte.

Finanzrechnung

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2020	Ansätze des Haushalts- jahres 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen ⁵⁾
	-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7	8
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
1. Steuern und ähnliche Abgaben	2.366.898,75	2.322.400,00	0,00	2.373.645,65	51.245,65		
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	198.889.139,36	201.848.600,00	0,00	202.322.282,62	473.682,62		
3. sonstige Transfereinzahlungen	8.179.235,54	9.533.400,00	0,00	7.903.024,15	-1.630.375,85		
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	7.249.460,65	6.552.400,00	0,00	7.018.277,38	465.877,38		
5. privatrechtliche Entgelte	12.432.525,19	11.641.000,00	0,00	10.124.613,81	-1.516.386,19		
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	61.943.716,61	66.360.600,00	0,00	71.736.449,71	5.375.849,71		
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	883.456,12	1.256.600,00	0,00	980.167,70	-276.432,30		
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	421.082,86	251.700,00	0,00	448.842,90	197.142,90		
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	2.157.166,89	2.885.200,00	0,00	2.631.222,38	-253.977,62		
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	294.522.681,97	302.651.900,00	0,00	305.538.526,30	2.886.626,30		
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11. Personalauszahlungen	52.919.211,40	57.668.800,00	0,00	55.356.615,51	-2.312.184,49	0,00	0,00
12. Versorgungsauszahlungen	458.605,04	348.400,00	0,00	474.851,03	126.451,03	0,00	0,00
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	24.344.082,82	26.830.600,00	0,00	26.248.242,60	-582.357,40	0,00	-823.608,91
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	2.439.195,89	2.707.700,00	0,00	2.319.488,81	-388.211,19	0,00	0,00
15. Transferauszahlungen	172.611.938,13	180.680.500,00	0,00	180.154.509,02	-525.990,98	0,00	-862.565,56
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	24.783.169,15	25.819.200,00	0,00	26.031.515,38	212.315,38	0,00	0,00
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	277.556.202,43	294.055.200,00	0,00	290.585.222,35	-3.469.977,65	0,00	-4.052.806,68
18. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	16.966.479,54	8.596.700,00	0,00	14.953.303,95	6.356.603,95	0,00	
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	4.384.015,93	6.899.300,00	0,00	8.301.914,77	1.402.614,77	0,00	
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
21. Veräußerung von Sachvermögen	39.335,98	0,00	0,00	1.960,00	1.960,00	0,00	
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
23. Sonstige Investitionstätigkeit	11.881,14	2.200,00	0,00	6.373,17	4.173,17	0,00	
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.435.233,05	6.901.500,00	0,00	8.310.247,94	1.408.747,94	0,00	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	117.231,07	149.000,00	0,00	85.893,26	-63.106,74	15.000,00	99.493,26
26. Baumaßnahmen	7.754.224,42	6.195.000,00	0,00	5.897.777,93	-297.222,07	13.497.300,00	0,00
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	2.603.814,29	7.998.500,00	0,00	2.742.724,47	-5.255.775,53	5.996.800,00	0,00
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	19.011.661,94	80.300,00	0,00	3.000.000,00	2.919.700,00	17.000,00	0,00
29. Aktivierbare Zuwendungen	7.295.332,51	2.145.200,00	0,00	3.021.839,86	876.639,86	722.000,00	0,00
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	3.800,00	0,00	0,00	-3.800,00	0,00	0,00
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	36.782.264,23	16.571.800,00	0,00	14.748.235,52	-1.823.564,48	20.248.100,00	0,00
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-32.347.031,18	-9.670.300,00	0,00	-6.437.987,58	3.232.312,42	-20.248.100,00	
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)	-15.380.551,64	-1.073.600,00	0,00	8.515.316,37	9.588.916,37	-20.248.100,00	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	32.270.000,00	9.590.000,00	0,00	6.300.000,00	-3.290.000,00	26.227.500,00	
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	6.370.255,79	7.568.600,00	0,00	8.546.016,68	977.416,68	0,00	0,00

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2020	Ansätze des Haushalts- jahres 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen ⁵⁾
	-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7	8
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	25.899.744,21	2.021.400,00	0,00	-2.246.016,68	-4.267.416,68	26.227.500,00	
37. Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen (Zeile 33 und 36)	10.519.192,57	947.800,00	0,00	6.269.299,69	5.321.499,69	5.979.400,00	
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	295.139.148,03	107.800,00	0,00	341.676.644,84	341.568.844,84		
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	302.170.313,48	154.200,00	0,00	348.699.347,38	348.545.147,38		
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	-7.031.165,45	-46.400,00	0,00	-7.022.702,54	-6.976.302,54		
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	8.592.619,52	0,00	0,00	12.080.646,64	12.080.646,64	0,00	
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)	12.080.646,64	901.400,00	0,00	11.327.243,79	10.425.843,79	5.979.400,00	

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit

²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

³⁾ außer für Investitionstätigkeit

⁴⁾ Spalte 6= Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

⁵⁾ Die Angaben in Spalte 8 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

⁶⁾ Die Zeilen 37 bis 41 können optional ergänzt werden.

Teilhaushalt 01 Zentrale Verwaltung, Ordnung, Recht
Verantwortlich: N.N.

Teil-Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich für den Teilhaushalt 01 Zentrale Verwaltung, Ordnung, Recht

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2020	Ansätze des Haushalts- jahres 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	mehr(+)/ weniger(-)⁴⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen⁵⁾
	-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7	8
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.387.705,09	1.069.400,00	0,00	1.355.117,41	285.717,41		
3. sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	5.276.918,88	4.901.500,00	0,00	5.239.175,91	337.675,91		
5. privatrechtliche Entgelte	10.217.514,59	9.418.000,00	0,00	8.284.588,74	-1.133.411,26		
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.181.534,81	1.028.600,00	0,00	4.694.710,03	3.666.110,03		
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	10.661,94	12.000,00	0,00	0,00	-12.000,00		
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	314.132,79	238.700,00	0,00	355.389,15	116.689,15		
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	2.032.380,27	2.795.100,00	0,00	2.491.629,07	-303.470,93		
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.420.848,37	19.463.300,00	0,00	22.420.610,31	2.957.310,31		
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11. Personalauszahlungen	16.014.045,83	17.677.600,00	0,00	16.941.066,38	-736.533,62	0,00	
12. Versorgungsauszahlungen	134.225,77	108.200,00	0,00	137.268,77	29.068,77	0,00	
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertige Vermögensgegenstände	6.070.252,26	7.585.600,00	0,00	9.917.485,03	2.331.885,03	0,00	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.479,56	2.100,00	0,00	33,25	-2.066,75	0,00	
15. Transferauszahlungen	2.932.699,99	2.990.300,00	0,00	3.193.068,07	202.768,07	0,00	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	19.933.895,80	21.103.700,00	0,00	20.877.914,03	-225.785,97	0,00	
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.086.599,21	49.467.500,00	0,00	51.066.835,53	1.599.335,53	0,00	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	-24.665.750,84	-30.004.200,00	0,00	-28.646.225,22	1.357.974,78	0,00	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	71.056,03	1.717.200,00	0,00	849.748,36	-867.451,64	0,00	
20. Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
21. Veräußerung von Sachvermögen	4.000,00	0,00	0,00	750,00	750,00	0,00	
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
23. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	75.056,03	1.717.200,00	0,00	850.498,36	-866.701,64	0,00	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
26. Baumaßnahmen	769.146,63	0,00	0,00	2.135.785,99	2.135.785,99	150.000,00	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	2.068.041,55	7.098.400,00	0,00	2.355.275,09	-4.743.124,91	5.083.600,00	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	11.661,94	80.300,00	0,00	0,00	-80.300,00	17.000,00	
29. Aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.848.850,12	7.178.700,00	0,00	4.491.061,08	-2.687.638,92	5.250.600,00	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-2.773.794,09	-5.461.500,00	0,00	-3.640.562,72	1.820.937,28	-5.250.600,00	
33. Finanzmittel-Überschuss /-Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)	-27.439.544,93	-35.465.700,00	0,00	-32.286.787,94	3.178.912,06	-5.250.600,00	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
37. Finanzmittelveränderung (Zeile 33 und 36)	-27.439.544,93	-35.465.700,00	0,00	-32.286.787,94	3.178.912,06	-5.250.600,00	

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit

²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

³⁾ außer für Investitionstätigkeit

⁴⁾ Spalte 6= Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

⁵⁾ Die Angaben in Spalte 8 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigelegt werden.

⁶⁾ Die Zeilen 38 bis 42 können optimal ergänzt werden.

Teilhaushalt 02 Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz
Verantwortlich: Herr Mews

Teil-Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich für den Teilhaushalt 02 Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2020	Ansätze des Haushalts- jahres 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen ⁵⁾
	-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7	8
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	37.866,81	14.500,00	0,00	30.136,02	15.636,02		
3. sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	1.372.442,53	975.700,00	0,00	1.199.275,03	223.575,03		
5. privatrechtliche Entgelte	235.774,92	186.200,00	0,00	270.607,71	84.407,71		
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	604.091,51	414.500,00	0,00	596.726,79	182.226,79		
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	2.634,83	500,00	0,00	2.234,78	1.734,78		
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	23.335,57	18.100,00	0,00	37.812,29	19.712,29		
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.276.146,17	1.609.500,00	0,00	2.136.792,62	527.292,62		
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11. Personalauszahlungen	9.883.451,23	11.513.700,00	0,00	10.458.919,28	-1.054.780,72	0,00	
12. Versorgungsauszahlungen	123.040,28	54.800,00	0,00	125.829,67	71.029,67	0,00	
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertige Vermögensgegenstände	14.302.213,44	16.496.100,00	0,00	14.694.568,65	-1.801.531,35	0,00	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
15. Transferauszahlungen	44.653,14	73.500,00	0,00	36.409,63	-37.090,37	0,00	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	587.520,48	550.200,00	0,00	370.576,85	-179.623,15	0,00	
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.940.878,57	28.688.300,00	0,00	25.686.304,08	-3.001.995,92	0,00	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	-22.664.732,40	-27.078.800,00	0,00	-23.549.511,46	3.529.288,54	0,00	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	2.476.260,25	2.474.000,00	0,00	2.216.806,90	-257.193,10	0,00	
20. Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
21. Veräußerung von Sachvermögen	35.335,98	0,00	0,00	1.210,00	1.210,00	0,00	
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
23. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.511.596,23	2.474.000,00	0,00	2.218.016,90	-255.983,10	0,00	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	117.231,07	149.000,00	0,00	85.893,26	-63.106,74	15.000,00	
26. Baumaßnahmen	6.985.077,79	6.195.000,00	0,00	3.761.991,94	-2.433.008,06	13.347.300,00	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	503.379,44	602.000,00	0,00	277.195,90	-324.804,10	314.600,00	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
29. Aktivierbaren Zuwendungen	143.959,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.749.647,64	6.946.000,00	0,00	4.125.081,10	-2.820.918,90	13.676.900,00	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-5.238.051,41	-4.472.000,00	0,00	-1.907.064,20	2.564.935,80	-13.676.900,00	
33. Finanzmittel-Überschuss /-Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)	-27.902.783,81	-31.550.800,00	0,00	-25.456.575,66	6.094.224,34	-13.676.900,00	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
37. Finanzmittelveränderung (Zeile 33 und 36)	-27.902.783,81	-31.550.800,00	0,00	-25.456.575,66	6.094.224,34	-13.676.900,00	

1) nicht für Investitionstätigkeit

2) ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

3) außer für Investitionstätigkeit

4) Spalte 6= Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

5) Die Angaben in Spalte 8 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigelegt werden.

6) Die Zeilen 38 bis 42 können optional ergänzt werden.

Teilhaushalt 03 Soziales, Jugend, Gesundheit

Verantwortlich: Frau Prof. Dr. Friedrich

Teil-Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich für den Teilhaushalt 03 Soziales, Jugend, Gesundheit

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2020	Ansätze des Haushalts- jahres 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen ⁵⁾
1	2	3	4	5	6	7	8
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
1. Steuern und ähnliche Abgaben	2.345.808,22	2.300.000,00	0,00	2.349.124,10	49.124,10		
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	63.967.868,07	65.756.100,00	0,00	65.710.592,07	-45.507,93		
3. sonstige Transfereinzahlungen	8.179.235,54	9.533.400,00	0,00	7.903.024,15	-1.630.375,85		
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	532.347,24	590.200,00	0,00	516.610,44	-73.589,56		
5. privatrechtliche Entgelte	1.966.772,40	2.036.400,00	0,00	1.568.781,27	-467.618,73		
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	60.139.687,29	64.896.700,00	0,00	66.427.796,89	1.531.096,89		
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	104.315,24	12.500,00	0,00	91.058,97	78.558,97		
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	101.451,05	72.000,00	0,00	101.781,02	29.781,02		
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	137.337.485,05	145.197.300,00	0,00	144.668.768,91	-528.531,09		
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11. Personalauszahlungen	25.161.044,16	26.332.600,00	0,00	26.059.235,02	-273.364,98	0,00	
12. Versorgungsauszahlungen	156.596,70	133.200,00	0,00	165.996,40	32.796,40	0,00	
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	3.886.707,22	2.562.800,00	0,00	1.566.058,01	-996.741,99	0,00	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	155,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
15. Transferauszahlungen	167.423.422,75	174.958.800,00	0,00	174.370.863,28	-587.936,72	0,00	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	2.686.686,70	2.813.500,00	0,00	3.959.568,90	1.146.068,90	0,00	
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	199.314.612,53	206.800.900,00	0,00	206.121.721,61	-679.178,39	0,00	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	-61.977.127,48	-61.603.600,00	0,00	-61.452.952,70	150.647,30	0,00	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	22.325,50	20.000,00	0,00	64.368,96	44.368,96	0,00	
20. Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
21. Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
23. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	22.325,50	20.000,00	0,00	64.368,96	44.368,96	0,00	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
26. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	27.445,18	101.100,00	0,00	68.023,66	-33.076,34	562.600,00	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
29. Aktivierbaren Zuwendungen	420.625,50	275.600,00	0,00	301.301,46	25.701,46	0,00	
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	448.070,68	376.700,00	0,00	369.325,12	-7.374,88	562.600,00	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-425.745,18	-356.700,00	0,00	-304.956,16	51.743,84	-562.600,00	
33. Finanzmittel-Überschuss /-Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)	-62.402.872,66	-61.960.300,00	0,00	-61.757.908,86	202.391,14	-562.600,00	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
37. Finanzmittelveränderung (Zeile 33 und 36)	-62.402.872,66	-61.960.300,00	0,00	-61.757.908,86	202.391,14	-562.600,00	

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit³⁾ außer für Investitionstätigkeit⁴⁾ Spalte 6= Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)⁵⁾ Die Angaben in Spalte 8 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigelegt werden.⁶⁾ Die Zeilen 38 bis 42 können optimal ergänzt werden.

Teilhaushalt 05 Landrat und Stabsstellen

Verantwortlich: Herr Heiß

Teil-Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich für den Teilhaushalt 05 Landrat und Stabsstellen

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2020	Ansätze des Haushalts- jahres 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen ⁵⁾
	-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7	8
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	35.811,39	178.700,00	0,00	89.461,12	-89.238,88		
3. sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	67.752,00	85.000,00	0,00	63.216,00	-21.784,00		
5. privatrechtliche Entgelte	294,28	400,00	0,00	204,09	-195,91		
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	18.403,00	20.800,00	0,00	17.216,00	-3.584,00		
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	160,00	160,00		
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	122.260,67	284.900,00	0,00	170.257,21	-114.642,79		
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11. Personalauszahlungen	1.860.670,18	2.144.900,00	0,00	1.897.394,83	-247.505,17	0,00	
12. Versorgungsauszahlungen	44.742,29	52.200,00	0,00	45.756,19	-6.443,81	0,00	
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertige Vermögensgegenstände	64.458,24	165.600,00	0,00	57.135,58	-108.464,42	0,00	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
15. Transferauszahlungen	965.248,25	1.420.000,00	0,00	1.227.156,34	-192.843,66	0,00	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	363.946,40	659.100,00	0,00	361.039,27	-298.060,73	0,00	
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.299.065,36	4.441.800,00	0,00	3.588.482,21	-853.317,79	0,00	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	-3.176.804,69	-4.156.900,00	0,00	-3.418.225,00	738.675,00	0,00	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	1.519.344,15	2.480.000,00	0,00	1.888.140,55	-591.859,45	0,00	
20. Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
21. Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
23. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.519.344,15	2.480.000,00	0,00	1.888.140,55	-591.859,45	0,00	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
26. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	4.948,12	197.000,00	0,00	42.229,82	-154.770,18	36.000,00	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
29. Aktivierbaren Zuwendungen	4.612.431,67	10.000,00	0,00	482.216,40	472.216,40	722.000,00	
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.617.379,79	207.000,00	0,00	524.446,22	317.446,22	758.000,00	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-3.098.035,64	2.273.000,00	0,00	1.363.694,33	-909.305,67	-758.000,00	
33. Finanzmittel-Überschuss /-Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)	-6.274.840,33	-1.883.900,00	0,00	-2.054.530,67	-170.630,67	-758.000,00	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
37. Finanzmittelveränderung (Zeile 33 und 36)	-6.274.840,33	-1.883.900,00	0,00	-2.054.530,67	-170.630,67	-758.000,00	

1) nicht für Investitionstätigkeit

2) ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

3) außer für Investitionstätigkeit

4) Spalte 6= Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

5) Die Angaben in Spalte 8 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigelegt werden.

6) Die Zeilen 38 bis 42 können optional ergänzt werden.

Teilhaushalt 08 Allgemeine Finanzierungsmittel
Verantwortlich: N.N.

Teil-Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich für den Teilhaushalt 08 Allgemeine Finanzierungsmittel

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2020	Ansätze des Haushalts- jahres 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	mehr(+)/ weniger(-)⁴⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen⁵⁾
	-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7	8
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
1. Steuern und ähnliche Abgaben	21.090,53	22.400,00	0,00	24.521,55	2.121,55		
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	133.459.888,00	134.829.900,00	0,00	135.136.976,00	307.076,00		
3. sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
5. privatrechtliche Entgelte	12.169,00	0,00	0,00	432,00	432,00		
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	872.794,18	1.244.600,00	0,00	980.167,70	-264.432,30		
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.365.941,71	136.096.900,00	0,00	136.142.097,25	45.197,25		
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11. Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
12. Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertige Vermögensgegenstände	20.451,66	20.500,00	0,00	12.995,33	-7.504,67	0,00	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	2.437.561,33	2.705.600,00	0,00	2.319.455,56	-386.144,44	0,00	
15. Transferauszahlungen	1.245.914,00	1.237.900,00	0,00	1.327.011,70	89.111,70	0,00	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.211.119,77	692.700,00	0,00	462.416,33	-230.283,67	0,00	
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.915.046,76	4.656.700,00	0,00	4.121.878,92	-534.821,08	0,00	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	129.450.894,95	131.440.200,00	0,00	132.020.218,33	580.018,33	0,00	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	295.030,00	208.100,00	0,00	3.282.850,00	3.074.750,00	0,00	
20. Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
21. Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
23. Sonstige Investitionstätigkeit	11.881,14	2.200,00	0,00	6.373,17	4.173,17	0,00	
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	306.911,14	210.300,00	0,00	3.289.223,17	3.078.923,17	0,00	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
26. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	19.000.000,00	0,00	0,00	3.000.000,00	3.000.000,00	0,00	
29. Aktivierbaren Zuwendungen	2.118.316,00	1.859.600,00	0,00	2.238.322,00	378.722,00	0,00	
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	3.800,00	0,00	0,00	-3.800,00	0,00	
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.118.316,00	1.863.400,00	0,00	5.238.322,00	3.374.922,00	0,00	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-20.811.404,86	-1.653.100,00	0,00	-1.949.098,83	-295.998,83	0,00	
33. Finanzmittel-Überschuss /-Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)	108.639.490,09	129.787.100,00	0,00	130.071.119,50	284.019,50	0,00	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	32.270.000,00	9.590.000,00	0,00	6.300.000,00	-3.290.000,00	26.227.500,00	
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	6.370.255,79	7.568.600,00	0,00	8.546.016,68	977.416,68	0,00	
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	25.899.744,21	2.021.400,00	0,00	-2.246.016,68	-4.267.416,68	26.227.500,00	
37. Finanzmittelveränderung (Zeile 33 und 36)	134.539.234,30	131.808.500,00	0,00	127.825.102,82	-3.983.397,18	26.227.500,00	

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit

²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

³⁾ außer für Investitionstätigkeit

⁴⁾ Spalte 6= Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

⁵⁾ Die Angaben in Spalte 8 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigelegt werden.

⁶⁾ Die Zeilen 38 bis 42 können optional ergänzt werden.



Rechenschaftsbericht 2021 des Landkreises Peine

Rechnungsergebnis 2021



Landkreis Peine - Fachdienst Finanzen

1. Einführung

Produktbericht 2021

Zum Haushaltsjahr 2011 wurde das Rechnungssystem des Landkreises Peine auf das Neue Kommunale Rechnungswesen der GemHKVO/KomHKVO umgestellt. Damit einher ging die Umstellung auf den Produktrahmenplan des Landes Niedersachsen und die Erstellung eines Doppischen Produkthaushaltes. Im Zusammenhang mit der Umstellung des Rechnungssystems entfiel auch die Notwendigkeit der Buchführung der vorhandenen Regiebetriebe nach HGB-Grundsätzen. Zum Haushalt 2011 wurden somit die vorhandenen Regiebetriebe Immobilienwirtschaftsbetrieb, Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule aufgelöst und in den Haushalt des Landkreises Peine eingegliedert.

Im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung wurden 8 Teilhaushalte gebildet und gleichzeitig zu Budgets erklärt.

Ab dem Jahr 2014 wurden die Teilhaushalte 6 (Kreisvolkshochschule) und 7 (Kreismusikschule) in das Budget/Teilhaushalt 3 eingegliedert. Der Teilhaushalt 4 (Immobilienwirtschaftsbetrieb) findet sich im Budget/Teilhaushalt 2 wieder.

Zur Information über den Produkthaushalt wird der Bericht zum Rechnungsergebnis 2021 um den Bericht zum Abschluss der Produkte ergänzt.

Bei der Berichtserstellung wurden die innerhalb und ggf. zwischen den einzelnen Produktbudgets im Laufe des Haushaltsjahres verschobenen Deckungsmittel **nicht** berücksichtigt, so dass ersichtlich wird, ob der eingeplante Nettoaufwand jedes Teilproduktes eingehalten wurde. Unter Produkt- und Budgetgesichtspunkten sind zudem lediglich die Summen der Erträge und Aufwendungen ausschlaggebend, so dass bei nachstehend dargestellten Summen keine Unterteilung nach ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis erfolgt.

Unterjähriges Berichtswesen

Der Bericht in der vorliegenden Form wurde für den Produktbudgetabschluss auf Basis des Rechnungsergebnisses 2021 erstellt und bildet den produktbudgetmäßigen Abschluss des Haushaltsjahres ab. Unterjährig wurden laufend Berichte über die zu erwartenden Personalkosten und über die Entwicklung in den Produktbudgets gefertigt. Damit war jederzeit gewährleistet, dass die Budgetverantwortlichen über die aktuelle finanzielle Budgetsituation informiert waren.

Zum Stand 30.06. und 31.12. wurden aggregierte Berichte für die Verwaltungsführung erstellt. Die Berichte wurden darüber hinaus der Politik zur Kenntnisnahme über die Budgetentwicklung und das voraussichtliche Ergebnis vorgelegt.

2. Entwicklung des Kreishaushaltes 2021

– Ergebnisrechnung –

Ansätze 2021		Ergebnis 2021		Veränderung	
Ertrag	307,5 Mio. €	Ertrag	320,5 Mio. €	Ertrag	13,0 Mio. €
Aufwand	<u>304,5 Mio. €</u>	Aufwand	<u>307,0 Mio. €</u>	Aufwand	<u>2,5 Mio. €</u>
Saldo	3,0 Mio. €	Saldo	13,5 Mio. €	Saldo	10,5 Mio. €

Erläuterungen

Im Gesamthaushalt 2021 wurde ein jahresbezogener Überschuss von 3,0 Mio. € geplant. Gegenüber der Planung ergibt sich eine Verbesserung in Höhe von 13,5 Mio. €, so dass ein positives Jahresergebnis von 10,5 Mio. € zu verzeichnen ist.

Höhere Erträge gab es bei den Landeserstattungen für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX 3,1 Mio. €) einschließlich einer Nachzahlung für 2020 (1,2 Mio. €) und bei den Erstattungen für die Kosten der Pandemie (6,8 Mio. €).

Deutlich höhere Aufwendungen sind im Gesundheitsamt entstanden. Pandemiebedingt liegt das Defizit hier bei knapp 1,0 Mio. €.

2.1 Finanzielle Entwicklung der Ergebnisrechnung

Gesamthaushalt

– Übersicht nach Sachkonten –

Konten- gruppe	Bezeichnung	Ansatz 2021 €	Ergebnis 2021 €	Verbesserung () Verschlechterung (-) € in %		Ergebnis 2020 €
	Erträge	307.529.100	320.501.107	12.972.007	4,2%	328.356.428
30-37	ordentliche Erträge	307.415.400	314.886.810	7.471.410	2,4%	304.492.107
50-59	außerordentliche Erträge	0	4.991.350	4.991.350		42.690
38	Erträge aus Internen Leistungsverrechnungen	113.700	622.946	509.246	447,9%	23.821.631
	Aufwendungen	304.525.400	307.040.626	-2.515.226	-0,8%	318.870.542
40-41	Personalaufwand	59.802.900	59.363.274	439.626	0,7%	58.074.343
42	Sachaufwand	26.880.700	24.266.626	2.614.074	9,7%	25.361.952
43	Transferaufwand	180.680.500	180.389.629	290.871	0,2%	171.444.845
44	sonstige Aufwendungen	25.819.300	26.086.603	-267.303	-1,0%	24.662.075
45-47	Abschreibungen, Zinsen	11.228.300	12.021.706	-793.406	-7,1%	15.039.752
50-59	außerordentlicher Aufwand	0	4.289.842	-4.289.842		465.945
48	Aufwendungen aus Internen Leistungsverrechnungen	113.700	622.946	-509.246	-447,9%	23.821.631
	Überschuss / Fehlbetrag	3.003.700	13.460.481	10.456.781		9.485.886

Die zusätzlichen Erträge gegenüber der Planung von rund 13,0 Mio. € sind auf höhere ordentliche Erträge (Kontengruppe 30-37) von rund 7,5 Mio. € zurückzuführen. Die außerordentlichen Erträge liegen um ca. 5,0 Mio. € über dem Planwert. Hier handelt es sich um die Kostenerstattung für den Betrieb des Impfzentrums. Die Erträge aus internen Leistungsverrechnungen liegen um 0,5 Mio. € über dem Planansatz, da hier die Erstattungen aus Altersteilzeitverträgen gebucht werden.

Im Bereich der Umlagen und Zuweisungen (Kontengruppe 31) sind Mehrerträge in Höhe von ca. 1,4 Mio. € vorhanden. Diese resultieren hauptsächlich aus den höheren Bundeserstattungen für die Leistungsausgaben für Arbeitslosengeld II nach dem SGB II.

Im Bereich der Kostenerstattung (Kontengruppe 32) sind höhere Erträge von ca. 0,35 Mio. € zu verzeichnen. Diese betreffen hauptsächlich die Kostenbeiträge des Landes für die Tagespflege im Budget 34 (Jugendamt) und Erstattungen anderer Sozialleistungsträger für Leistungen nach dem SGB II im Budget 33 (Jobcenter).

Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Entgelte (Kontengruppe 33) liegen die Erträge insbesondere durch das Kfz Zulassungsgeschäft und Gebühren im Bereich der Bauaufsicht um 0,38 Mio. € höher.

Die privatrechtlichen Entgelte (Kontengruppe 34) liegen insbesondere aufgrund höherer Erstattungen für die Kosten der Eingliederungshilfe im Budget 32 (Soziales) und höheren Erstattungen für

Ausgaben nach dem Infektionsschutzgesetz im Budget 35 (Gesundheitsamt) mit 3,5 Mio. € über dem Planansatz.

Darüber hinaus sind budgetübergreifend 3,2 Mio. € Mehrerträge im Bereich der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen und bei der Reduzierung von Wertberichtigungen auf Forderungen zu verzeichnen.

Die außerordentlichen Erträge (Kontengruppe 50-53) fallen durch die Kostenerstattung für das Impfzentrum mit 5 Mio. € außergewöhnlich hoch aus.

Die außerordentlichen Erträge sind nicht vorhersehbar und werden bei der Planung daher mit keinem Ansatz versehen.

Die Erträge aus Internen Leistungsverrechnungen (Kontengruppe 38) haben sich um rund 0,5 Mio. € gegenüber den Planzahlen erhöht, führen aber zu gleich hohen Mehraufwendungen.

Die Aufwendungen liegen rund 2,5 Mio. € über dem Ansatz.

Die Personalaufwendungen (Kontengruppe 40-41) liegen aufgrund unbesetzter Stellenanteile um 0,4 Mio. € unter dem Planansatz.

Bei den Sachkosten sind im Budget 19 (Schulen) und Budget 25 (Straßen) weniger Instandhaltungsaufwendungen angefallen und im Budget 33 (Jobcenter) ist die geplante EDV-Beschaffung nicht umgesetzt worden, so dass im Ergebnis ca. 2,6 Mio. € weniger ausgegeben wurden.

Die Transferaufwendungen (Kontengruppe 43) liegen mit 0,3 Mio. € (entspricht 0,16% des Planwertes) nur knapp unter dem Planansatz.

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Kontengruppe 44) weichen die Aufwendungen ebenfalls nur sehr geringfügig mit 0,27 Mio. € vom Planansatz ab.

Bei den Aufwendungen für Zinsen (Kontengruppe 45) ist festzustellen, dass die Minderaufwendungen von rund 0,4 Mio. € insbesondere auf die geringeren Kreditmarktzinsen zurückzuführen sind.

Der Mehraufwand bei den Abschreibungen (Kontengruppe 47) in Höhe von 1,2 Mio. € ergibt sich aus der Erhöhung der Pauschalwertberichtigung und insgesamt höheren Abschreibungen auf Forderungen und Vermögen.

Bei den außerordentlichen Aufwendungen (Kontengruppe 51) wirkt sich im Budget 16 der Betrieb des Impfzentrums aus.

Die außerordentlichen Aufwendungen sind nicht vorhersehbar und werden bei der Planung daher mit keinem Ansatz versehen. Im Bereich der Internen Leistungsverrechnungen (Kontengruppe 48) sind die höheren Aufwendungen auf die gleichen Gründe wie die höheren Erträge bei der Kontengruppe 38 zurückzuführen.

2.2 Gesamthaushalt – Übersicht nach Dezernatsbudgets -

Budget	Bezeichnung	Budgetansatz 2021 €	Budgetergebnis 2021 €	Verbesserung () Verschlechterung (-) € in %		Budgetergebnis 2020 €
01	Zentrale Verwaltung, Ordnung, Recht	-31.777.400	-27.768.272	4.009.128	12,6%	-48.221.685
02	Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz	-30.209.100	-28.134.735	2.074.365	6,9%	-7.101.637
03	Soziales, Jugend, Gesundheit	-63.454.600	-59.815.009	3.639.591	5,7%	-60.428.106
05	Landrat und Stabsstellen	-4.475.300	-3.805.944	669.356	15,0%	-3.488.885
08	Allgemeine Finanzierungsmittel	132.920.100	132.984.441	64.341	0,0%	128.726.199
	Gesamthaushalt	3.003.700	13.460.481	10.456.781		9.485.886

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Budgets/Teilhaushalten wird auf die wesentlichen Veränderungen bei den Budgetergebnissen und Produktergebnissen eingegangen. Diesem Bericht beigelegt ist eine Übersicht über die vorhandenen Produktbudgetergebnisse.

2.3 Dezernatsbudgets

Teilhaushalt/Budget 1 (Zentrale Verwaltung, Ordnung, Recht)

Teil-Budget	Bezeichnung	Budgetansatz 2021 €	Budgetergebnis 2021 €	Verbesserung () Verschlechterung (-)		Budgetergebnis 2020 €
				€	in %	
10	Leitung Dezernat 1	-292.600	-134.131	158.469	54,2%	-1.314.112
11	Fachdienst 11 - EDV	-3.258.000	-2.509.877	748.123	23,0%	-2.806.463
12	Fachdienst 12 - Personal und Service	-4.367.500	-4.102.921	264.579	6,1%	-3.982.947
13	Fachdienst 13 - Finanzen	-2.673.300	-2.662.169	11.131	0,4%	-2.251.705
14	Fachdienst 14 - Kreiskasse	-1.111.200	-1.167.227	-56.027	-5,0%	-1.075.602
15	Fachdienst 15 - Recht	-511.000	-507.978	3.022	0,6%	-507.156
16	Fachdienst 16 - Ordnungswesen	-2.797.600	-2.629.128	168.472	6,0%	-3.791.635
17	Fachdienst 17 - Straßenverkehr	2.317.000	2.612.877	295.877	12,8%	2.624.683
18	Altersteilzeit	0	40.527	40.527		28.031
19	Fachdienst 19 - Schule, Kultur und Sport	-19.083.200	-16.708.245	2.374.955	12,4%	-35.144.777
	Dezernat 1 - Zentrale Verwaltung, Ordnung, Recht	-31.777.400	-27.768.272	4.009.128	12,6%	-48.221.685

Erläuterungen

Im Teilhaushalt/Budget 1 für das **Dezernat „Zentrale Verwaltung, Ordnung, Recht“** ist eine Verbesserung des Budgets von 4.009.128 € zu verzeichnen.

Das **Produkt 11113 „Dezernatsleitung 1“** schließt aufgrund geringerer Personalkosten und der Herabsetzung von Beihilferückstellungen mit einer Budgetunterschreitung von rd. 158.500 € ab.

Der **Fachdienst 11 „EDV“** schließt mit einer Budgetunterschreitung von rd. 748.200 € ab. Die Gründe liegen in höheren Erträgen und geringeren Personal- sowie Sachaufwendungen, insbesondere im Bereich der Aufwendungen für Lizenzen und der Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Die geplanten operationalen Ziele wurden im Wesentlichen erreicht.

Eine Budgetunterschreitung in Höhe von rund 266.600 € ergibt sich im **Fachdienst 12 „Personal und Service“** aus verschiedenen Produkten.

Im **Produkt 11121 „Organisationsbetreuung“** konnte das geplante Budget eingehalten werden.

Eine Budgetunterschreitung von rd. 230.200 € im **Produkt 11122 „Personalwirtschaft“** ergibt sich im Wesentlichen aus der Anpassung von Pensionsrückstellungen. Die Pensionsrückstellungen werden für jeden*e einzelnen*e Mitarbeiter*in genau ermittelt. Daraus ergaben sich für 2021 höhere Zuführungen zu Pensionsrückstellungen und gleichzeitig deutlich höhere Erträge aus der Inanspruchnahme oder Herabsetzung von Pensionsrückstellungen.

Eine Budgetunterschreitung in Höhe von rd. 134.200 € ist im **Produkt 11123 „Ausbildung“** zu verzeichnen. Ausschlaggebender Grund für die Budgetunterschreitung sind geringere Personalaufwendungen gegenüber der Planung.

Im **Produkt 11161 „Kommunikationsdienste“** ergibt sich aufgrund höherer Portokosten eine Budgetüberschreitung von rd. 26.900 €.

Im **Produkt 11162 „Fahrdienst“** konnte das geplante Budget eingehalten werden.

Im **Produkt 11163 „Service“** führen im wesentlichen eingesparte Personalaufwendungen und Erträge aus Zuschüssen von Mutterschaftsgeld der Krankenkassen zu einer Budgetunterschreitung von rund 119.800 €.

Das **Produkt 11164 „Beschaffung“** verzeichnet eine Budgetüberschreitung in Höhe von rund 209.000 €. Die Mehraufwendungen in diesem Produkt ergeben sich aus der Beschaffung von Corona-Schnelltests für alle Beschäftigten des Landkreis Peine.

Im **Produkt 11165 „Druckerzeugnisse“** ist eine Budgetunterschreitung i.H.v. rd. 34.700 € zu verzeichnen. Höhere Einsparungen von Verbrauchsmaterial und Neubeschaffungen von Einzelplatzdruckern konnten dieses Jahr aufgrund der in den letzten Jahren durchgeführte Umstellung des Druckerkonzepts erreicht werden. Verstärkt wurden die Einsparungen auch durch den höheren Anteil an von Mitarbeiter*innen im Homeoffice aufgrund der Corona-Pandemie.

Das operationale Ziel im **Produkt 11164 „Ausbildung“** wurde verbessert. Die Leistungsmengen in den jeweiligen Produkten wurden im Wesentlichen erreicht.

Im **Fachdienst 13 „Finanzen“** konnte das geplante Budget eingehalten werden. Im **Produkt 11130 „Finanzwirtschaft“** fallen die Erträge höher als geplant aus, da die Erstattungen des Landes nach dem Behindertengleichstellungsgesetz von rund 15.000 € keinem anderen einzelnen Produkt zuzuordnen sind. Ab 2022 ist der Haushaltsansatz entsprechend angepasst. Altersteilzeitbedingt sinken die Personalaufwendungen im Produkt, wobei den Einsparungen gleichzeitig Aufwendungen in Höhe von 69.000 € in der internen

Leistungsverrechnung durch Erstattungen an Budget 18 „Altersteilzeit“ gegenüberstehen. Zudem wurden bei der Planung 2021 Personalaufwendungen in dem Produkt eingeplant, der tatsächliche Einsatz erfolgt aber im Rahmen des Beteiligungscontrollings im Produkt **11131 „Controlling“**, bei dem sich daher eine entsprechende Budgetüberschreitung ergibt. Durch geringere Personalaufwendungen, insbesondere durch geringere als geplante Zuführungen zu Rückstellungen ergibt sich im Produkt **11150 „Kommunalaufsicht“** eine Budgetunterschreitung. Im Produkt **12101 „Wahlen“** richten sich die Erträge überwiegend an den Aufwendungen, da es sich um Wahlkostenerstattungen handelt. Die Überschreitung ist insbesondere daher auf nicht erstattungsfähige Mehraufwendungen durch Erhöhung des Erfrischungsgeldes für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zurückzuführen. Im **Produkt 57110 „Wirtschaftsförderung“** konnte das geplante Budget eingehalten werden.

Bei den Leistungsmengen in den Produkten Finanzwirtschaft, Kommunalaufsicht und Wahlen weichen die Ist-Mengen von den Planmengen als Folge der Erhöhung der Genauigkeit der Arbeitszeitzuordnungen ab. Die operationalen Ziele in den Produkten Controlling und Kommunalaufsicht wurden jeweils zu 100 % erreicht.

Eine Budgetüberschreitung ist im **FD 14 „Kreiskasse“** in Höhe von rd. 55.000 € zu verzeichnen. Im Produkt **11132 „Zahlungsvorgänge“** konnte das geplante Budget eingehalten werden.

Im **Produkt 11133 „Vollstreckung“** sanken coronabedingt die Erträge aus der Vollstreckung. Gleichzeitig stiegen die Personalaufwendungen und Abschreibungen auf Forderungen, sodass in diesem Produkt eine Budgetüberschreitung zu verzeichnen ist.

Die operationellen Ziele wurden erreicht.

Im Fachdienst **15 „Rechtsangelegenheiten“** konnte das geplante Budget eingehalten werden.

Die für das Jahr 2021 geplanten Bearbeitungsstunden in juristischen Angelegenheiten wurden insgesamt um **über das 3-fache unter Leistung von erheblichen Mehrstunden unter gleichzeitiger Verschiebung von Urlaubsansprüchen in das Jahr 2022 überschritten.**

Im **Fachdienst „Ordnungswesen“** ergibt sich eine Budgetunterschreitung in Höhe von rund 168.500 €.

Die Budgetüberschreitung im **Produkt 12210 „Ordnungswidrigkeiten“** von rd. 211.900 € ergibt sich im Wesentlichen durch geringere Erträge aus Gebühren für Kostenbescheide, Verkehrsordnungswidrigkeiten und Einziehungsbescheide.

Aufgrund höherer Personalaufwendungen im **Produkt 12211 „Gewerbeüberwachung“** ergibt sich eine Budgetüberschreitung von rd. 46.700 €.

Die Budgetüberschreitung im **Produkt 12212 „Ordnungsangelegenheiten“** von rd. 120.100 € ergibt sich im Wesentlichen durch höhere Personalaufwendungen.

Im Produkt **12230 „Ausländerwesen“** ist eine Budgetunterschreitung von rd. 37.300 € zu verzeichnen. Höheren Personalaufwendungen von rd. 76.000 € ergeben sich aus diversen Stundenanpassungen, sowie einem Einsatz auf einer überplanmäßigen Stelle nach Abschluss der Ausbildung. Demgegenüber stehen höhere Erträge aus Gebühren für Ausländerangelegenheiten und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten von rd. 110.000 €.

Im **Produkt 12240 „Standesamtsaufsicht“** konnte das geplante Budget eingehalten werden.

Das Produkt **12610 „Brandschutzmaßnahmen“** schließt mit einer Budgetunterschreitung von rd. 290.300 € ab. Die Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) beschafft Material und Ausrüstungsgegenstände für sich und die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden. Im Jahr 2021 haben die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden mehr Material der FTZ abgenommen, wodurch die Erträge aus Verkauf gestiegen sind. Die wesentliche Budgetunterschreitung ergibt sich jedoch aus geringeren Personalaufwendungen in Folge nicht besetzter Stellen, insbesondere der Stellen der Brandschutzprüfer. Die Mehrerträge aus der Feuerschutzsteuer wurden in Gänze an die Gemeinden weitergegeben.

Demgegenüber steht eine Budgetüberschreitung im **Produkt 12710 „Rettungsdienst“** von rd. 181.300 € aufgrund geringerer Erträge aus der Entgelterstattung der Kostenträger. Die geplanten Erträge aus der Entgelterstattung Kostenträger richten sich nach den prognostizierten Fahrten und den unterschiedlichen Pauschalen der Fahrten in der Entgeltvereinbarung des LK Peine mit den Kostenträgern (i.d.R. der Krankenkassen). In diese Entgeltvereinbarung fließen auch die Ist-Ergebnisse des Produktes **12710 „Rettungsdienst“** mit ein. Da die Entgeltvereinbarungen für das jeweilige Jahr zumeist erst im 2. Halbjahr des Jahres der Anwendung geschlossen werden, ergeben sich zwingend Abweichungen zwischen der Planung und dem Ist-Ergebnis. Die Budgetüberschreitung wird mithin in die Entgeltvereinbarung der nächsten Jahre einfließen, so dass für die nächsten Jahre mit einer Budgetunterschreitung gerechnet werden kann.

Eine weitere Budgetunterschreitung i.H.v. rd. 418.100 € ist im **Produkt 12810 „Katastrophenschutz“** zu verzeichnen. Der Katastrophenschutz ist für den Aufbau und Betrieb des Impfzentrums des Landkreis Peine verantwortlich. Die Mehrerträge und Mehraufwendungen sind aufgrund der Bekämpfung der Corona-Pandemie und hier insbesondere durch das Impfzentrum und den Einsatz von zusätzlichem Personal entstanden. Die Mehrerträge und Mehraufwendungen ergeben sich aus allen Kontengruppen, abgesehen der internen Leistungsverrechnung. Aufgrund der hohen Erstattungsquote von nahezu 100% durch das Land Niedersachsen und der nachträglichen Erstattung von Aufwendungen für das letzte Quartal 2020 wurde die Budgetunterschreitung erreicht.

Die operationalen Ziele wurden weitestgehend erreicht.

Der **Fachdienst 17 „Straßenverkehr“** schließt mit einer Budgetverbesserung in Höhe von rund 295.900 € ab.

In Folge höherer Erträge ist im **Produkt 12213 „Führerscheinanzelegenheiten“** eine Budgetverbesserung von rd. 65.200 € eingetreten. Dies ergibt sich aus gestiegenen Umtausche in Euroführerscheine.

Ebenfalls wurde im **Produkt 12214 „Zulassungsangelegenheiten“** eine Budgetverbesserung in Höhe von rund 590.700 € erzielt, insbesondere durch höhere Erträge und geringeren Aufwendungen für Kennzeichenplaketten.

Im **Produkt 12215 „Gewerblicher Kraftverkehr“** wurden die Leistungsmengen überschritten, was in der Folge auch zu einem höheren Personaleinsatz führte. Das Budget wurde dementsprechend um rd. 65.200 € überschritten.

Im **Produkt 12216 „Verkehrsbehördliche Anordnungen“** konnte das geplante Budget aufgrund geringerer Erträge aus Verkehrsbehördlicher Anordnungen um rd. 25.900 € nicht eingehalten werden.

Eine Budgetüberschreitung mit rund 269.000 € ergibt sich aus dem **Produkt 12217 „Verkehrsüberwachung“**. Aufgrund der guten Ergebnisse des gemieteten Enforcement Trailer (Blitzeranhängers) wurde dieses Jahr ein eigener Anhänger beschafft. Gleichzeitig wurde der Mietvertrag des Mietanhängers verlängert. Die vorhandene Messtechnik wurde parallel dazu gewartet und teilweise erneuert. Dies führte zu Mehraufwendungen, die in den Folgejahren höhere Erträge vermuten lassen.

Die geplanten operationalen Ziele wurden deutlich erreicht. Die durchschnittliche Wartezeit im Produkt Zulassungsangelegenheiten konnte deutlich gesenkt werden. Entgegen der Planung sind die Verkehrsunfälle wegen überhöhter Geschwindigkeit gegenüber dem Vorjahr nicht in dem gewünschten Maße gesunken.

Die Budgetunterschreitung im Produkt **11167 „Altersteilzeit“** ergibt sich auf Grund höherer Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen eine Budgetunterschreitung von rd. 40.500 €.

Im **FD 19 „Schule, Kultur, Sport“** ist eine Budgetunterschreitung in Höhe von 2.374.955 € zu verzeichnen.

Im **Produkt 21201 „Schulverwaltung Hauptschulen“** wurde das Produktbudget um rd. 65.500 € unterschritten. Die Gründe liegen in geringeren Aufwendungen für Sachkosten,

insbesondere durch Einsparungen für die Beschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen für die Hauptschule Hohenhameln.

Im **Produkt 21301 „Schulverwaltung Grund- und Hauptschulen“** wurde das Budget im Wesentlichen aufgrund höherer Erstattungen von den Gemeinden um rd. 24.500 € unterschritten.

Im **Produkt 21501 „Schulverwaltung Realschulen“** ergibt sich eine Budgetunterschreitung von rd. 118.200 €. Die wesentlichsten Einsparungen ergeben sich aus geringerer Beschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Personalnebenkosten. Die Einsparungen ergeben sich bei allen Realschulen.

Das **Produkt 21601 „Schulverwaltung Haupt- und Realschulen; Oberschule“** verzeichnet eine Budgetunterschreitung von rd. 60.400 €. Die Budgetunterschreitung ergibt sich im Wesentlichen aus geringeren Personalaufwendungen und Einsparungen in den sonstigen Aufwendungen sowie durch höhere Erstattungen vom Land und der Stadt Braunschweig.

Im **Produkt 21701 „Schulverwaltung Gymnasien“** ergibt sich eine Budgetüberschreitung in Höhe von rd. 152.000 €. Obwohl verschiedenen Erträge um insgesamt rd. 73.000 € gesteigert werden konnten, fielen gleichzeitig höhere Personalkosten von rd. 80.000 € und höhere Sachkosten in Höhe von rd. 26.000 € an. Hinzu kamen um rd. 100.000 € höhere Abschreibungen als geplant. Die gestiegenen Aufwendungen ergaben sich auf verschiedenen Konten aller Schulen.

Im **Produkt 21801 „Schulverwaltung Gesamtschulen“** wurde das Budget um rd. 88.100 € überschritten. Obwohl die Aufwendungen für Personal und Sachkosten um rd. 120.000 € und für Abschreibungen um rd. 100.000 € gestiegen sind, wurden im Jahr 2021 auch höhere Erträge i. H. v. rd. 86.000 € verzeichnet.

Das **Produkt 22101 „Schulverwaltung Förderschulen“** verzeichnet eine Budgetüberschreitung von rd. 48.600 €. Das Ergebnis ergibt sich aus geringeren Aufwendungen und Erträgen für Schülern. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden weniger Schülern angeboten und abgefragt. Der wesentliche Grund für die Überschreitung des Budgets liegt jedoch an einer Nachzahlung der Sachkostenerstattung an die Stadt Braunschweig für das Schuljahr 2019/2020 von rd. 61.000 €.

Das **Produkt 23101 „Schulverwaltung berufsbildende Schulen“** schließt mit einer Budgetunterschreitung in Höhe von rd. 26.100 € ab. Grund hierfür sind höhere Personalaufwendungen. Insgesamt wurden in diesem Jahr vier Administratoren für die Schulen eingestellt. Entgegen der Planungen sind die Personalkosten für die Administratoren in diesem Produkt gebucht und nicht im Produkt 24301 „Allgemeine Schulverwaltung“. Geplant war die Beschaffung von zwei Fräsmaschinen. Diese Maschinen werden in diesem Jahr nicht mehr geliefert werden, so dass dadurch Minderaufwendungen von rd. 125.000 € erwartet werden. Weiterhin ergaben sich höhere Erträge aus der Inanspruchnahme oder Herabsetzung von Rückstellungen sowie aus Erträgen aus Kopien.

Im **Produkt 24101 „Schülerbeförderung“** ergibt sich eine Budgetunterschreitung in Höhe von rd. 363.500 €. Die Fahrradprämie wurde von 10 € auf 20 € erhöht, so dass sich in diesem Bereich Mehraufwendungen von rd. 40.000 € ergaben. Demgegenüber stehen insbesondere Minderaufwendungen für den Linienersatzverkehr und der Beförderung von behinderten Schüler*innen von rd. 257.000 €. Weitere Minderaufwendungen ergeben sich bei den Kosten für die übrige Schülerbeförderung, der Erstattung für Schülerbeförderungskosten und den Kosten für Schwimm- und Sportfahrten von insgesamt rd. 149.000 €. Die Minderaufwendungen ergeben sich aus coronabedingt ausgefallenen Schwimm- und Sportkursen, sowie coronabedingten Schulschließungen.

Das **Produkt 24301 „Allgemeine Schulverwaltung“** schließt mit einer Budgetunterschreitung von rd. 1.660.700 € ab. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Aufwendungen für Anschaffung von Geräten, Ausstattungen und Gebrauchsgegenständen sowie Aufwendungen für den Unterhalt von Grundstücken und baulichen Anlagen hier zentral veranschlagt wurden. Die tatsächlichen Aufwendungen erfolgten hingegen bei den jeweils betroffenen Produkten, insbesondere durch die Umstellung der Gymnasien von G8 zu G9. Für die Systemadministration an den Schulen waren vier Personen eingeplant. Die Administratoren sind entgegen der Planung im Produkt 23101 „Schulverwaltung berufsbildende Schulen“ eingesetzt. Dies führte dort zu Mehraufwendungen und in diesem Produkt zu Minderaufwendungen. Des Weiteren sinkt der Zuschuss zum Mensaessen, da aufgrund der Corona-Pandemie weniger Essen angeboten und nachgefragt wurden.

Das **Produkt 24302 „Kreismedienzentrum“** schließt mit einer Budgetunterschreitung in Höhe von rd. 184.400 € ab. Grund hierfür sind geringere Personalaufwendungen i.H.v. 60.000 € durch unbesetzte Stellenanteile und durch die Unterstützung des Gesundheitsamtes. Wie auch in den Schulen wurden bei den Sachkosten aufgrund der teilweisen Schließung der Büchereien Einsparungen gegenüber der Planung von rd. 70.000 € erzielt. Aufgrund der geschlossenen Büchereien ergaben sich auch Minderaufwendungen für Geschäftsaufwendungen i.H.v. rd. 42.000 €.

Eine Budgetunterschreitung von rd. 92.700 € ist im **Produkt 25201 „Kreismuseum“** zu verzeichnen. Der erhöhte Personalbedarf von rd. 40.000 € leitet sich aus einem außerplanmäßigen Personalbedarf und der Stundenerhöhung von vorhandenen Mitarbeiter*innen ab. Der erhöhte Bedarf wurde zur Katalogisierung der Sammlung des Kreismuseums benötigt. Da die geplanten Maßnahmen im Bauernhausmuseum Bortfeld auch im Jahr 2021 nicht durchgeführt wurden, ergaben sich rd. 50.000 € geringere Aufwendungen. Ebenfalls wurden Einsparungen von rd. 76.000 € aufgrund der eingeschränkten, pandemiebedingten Öffnung für die Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen erzielt. Hinzu kommt, dass einige vorgesehen Beschaffungen nicht umgesetzt werden konnten.

Im **Produkt 25202 „Archiv“** konnte im Wesentlichen aufgrund von geringeren Aufwendungen für die Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen eine Budgetunterschreitung von rd. 54.600 € erzielt werden.

Im **Produkt 28101 „Heimatspflege“** konnte das geplante Budget eingehalten werden.

Aufgrund einer teilweise unbesetzten Stelle im **Produkt 35171 „Schulsozialarbeit“** sind geringere Personalaufwendungen in Höhe von rd. 23.300 € zu verzeichnen.

Im **Produkt 42107 „Breitensportförderung“** konnte das geplante Budget eingehalten werden.

Im **Produkt 42401 „Sportstätten und Bäder“** ergibt sich aufgrund geringerer Erträge aus der Erstattung für Badeentgelte der Gemeinden eine Budgetüberschreitung von rd. 32.600 €. Diese Mindererträge lassen sich ebenfalls auf teilweise geschlossene Bäder und Sportstätten zurückführen.

Die definierten operationalen Produktziele wurden zum Jahresende nahezu erreicht.

Teilhaushalt/Budget 2 (Umwelt, Bauen, Verbraucherschutz)

Teil-Budget	Bezeichnung	Budgetansatz 2021 €	Budgetergebnis 2021 €	Verbesserung () Verschlechterung (-) € in %		Budgetergebnis 2020 €
20	Leitung Dezernat 2	-625.300	-370.137	255.163	40,8%	-719.660
21	Fachdienst 21 - Umwelt	-1.780.700	-1.622.075	158.625	8,9%	-1.596.320
24	Fachdienst 24 - Veterinärwesen und Lebensmittel- überwachung	-1.560.200	-1.755.221	-195.021	-12,5%	-1.540.573
25	Fachdienst 25 - Straßen	-4.570.200	-4.278.407	291.793	6,4%	-3.297.198
26	Fachdienst 26 - Bau- und Raumordnung	-930.200	-176.301	753.899	81,0%	-337.381
27	Immobilienwirtschafts- betrieb	-20.354.900	-19.592.290	762.610	-3,9%	791.381
29	Zentrale Vergabestelle	-387.600	-340.304	47.296	12,2%	-401.886
	Dezernat 2 - Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz	-30.209.100	-28.134.735	2.074.365	6,9%	-7.101.637

Erläuterungen

Im Teilhaushalt/Budget 2 für das **Dezernat „Umwelt, Bauen, Verbraucherschutz“** ist eine Verbesserung des Budgets von 2.074.365 € zu verzeichnen.

Im **Produkt 11114 „Dezernatsleitung II“** ergibt sich eine Budgetunterschreitung von rd. 255.200 €. Ein Grund dafür ist eine nicht besetzte Stelle, die zu Einsparungen in Höhe von rund 110.000 € führte. Coronabedingt konnten nicht alle geplanten Umweltschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dies führte zu geringeren Aufwendungen der Sachkosten für Umweltschutzmaßnahmen und für sonstige Dienstleistungen von rd. 140.000 €.

Der **Fachdienst 21 „Umwelt“** schließt mit einer Budgetunterschreitung von rd. 158.600 € ab. Dem liegen produktübergreifend geringere Erträge in Höhe von rd. 100.000 € sowie geringere Aufwendungen in Höhe von rd. 258.000 € zugrunde.

Im Produkt **41450 „Schutz des Menschen vor Chemikalien“** konnte das geplante Budget eingehalten werden.

Im Produkt **55401 „Naturschutz und Landschaftspflege“** wurde eine Budgetunterschreitung von insgesamt rd. 123.300 € erreicht. Es waren Mehraufwendungen für Personalkosten in Höhe von rd. 45.000 € sowie für Stellenausschreibungsverfahren notwendig. Die höheren Personalkosten ergaben sich aus Rückstellungen für geleistete Überstunden und nicht in Anspruch genommenen Urlaub, zu zahlende Versorgungsbeiträge für Beamt*innen

sowie aus einer notwendigen vorzeitigen Nachbesetzung. Dem gegenüber standen ein Personalkostenzuschuss des Landes in Höhe von 55.000 € für die Umsetzung des Niedersächsischen Wegs und geringere Aufwendungen für coronabedingt ausgefallene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Weiterhin entfielen die Aufwendungen für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans in Höhe von 20.000 € sowie coronabedingt Aufwendungen für Sachkosten in verschiedenen Bereichen. Im Bereich der Zuschüsse ergaben sich zudem coronabedingt Einsparungen in Höhe von rd. 30.000 €.

Das Produkt **56101 „Schutz des Wassers“** schließt mit einer Budgetunterschreitung von rd. 205.400 € ab. Die Budgetunterschreitung ergibt sich aus geringeren Personalaufwendungen von rd. 170.000 €. Sachkosten und sonstige Aufwendungen wurden auf verschiedensten Konten in einer Gesamthöhe von rd. 35.000 € eingespart.

Das **Produkt 56102 „Schutz des Bodens“** konnte das geplante Budget eingehalten werden.

Im Produkt **56103 „Immissionsschutz“** ergibt sich eine Budgetüberschreitung in Höhe von rd. 192.300 €. Dem liegen einerseits höhere Personalaufwendungen in Form von Versorgungsbeiträgen für Beamt*innen, andererseits geringere Einnahmen bei den Verwaltungsgebühren zugrunde. Hintergrund ist, dass die Windkraftanlagen zwar wie im Haushaltsansatz veranschlagt im Jahr 2021 genehmigt wurden, die Verwaltungsgebühr jedoch erst im Haushaltsjahr 2022 fällig war.

Die geplanten operationalen Produktziele wurden nicht vollständig erreicht. Von 13 geplanten Kontrollen nach dem Chemikaliengesetz konnten trotz coronabedingter Einschränkungen und einer längeren Elternzeit zwölf durchgeführt werden. 44 von 50 geplanten halbjährigen Kontrollen der Flächen aus dem kreiseigenen Grünlandförderprogramm wurden durchgeführt. Der Grund dafür liegt darin, dass drei Verträge von den Bewirtschaftern gekündigt wurden und so nur noch 22 Flächen am Programm teilnehmen. Anstatt der 550 geplanten Einleiterüberwachungen wurden 588 durchgeführt. Von acht geplanten „gezielten Nachermittlungen“ im Produkt „Schutz des Bodens“ wurden zwei durchgeführt. Trotz Antragstellung im Jahr 2020 hat der Landkreis für das Jahr 2021 vom Land Niedersachsen keine Förderung erhalten. Die beiden durchgeführten Nachermittlungen erfolgten anlassbezogen aus eigenen Mitteln.

Der **Fachdienst 24 „Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung“** schließt mit einer Budgetüberschreitung in Höhe von rd. 195.000 € ab.

Obwohl das Produkt **12231 „Tiergesundheitsschutz“** aufgrund höherer Erträge aus Verwaltungsgebühren und Bußgeldern einen Budgetüberschuss von rd. 58.900 € verzeichnet, ist eine Budgetüberschreitung von rd. 229.500 € erzielt worden. Die Gründe hierfür liegen im Wesentlichen an gestiegenen Personalkosten. Die gestiegenen Personalkosten erge-

ben sich aus dem Einsatz von Mitarbeiter*innen in diesem Produkt, die jedoch in der Haushaltsplanung in dem **Produkt 41420 „Verbraucherschutz“** geplant wurden. In dem Produkt sind mithin Minderaufwendungen an Personalkosten verzeichnet.

Im **Produkt 12232 „Allgemeine Gefahrenabwehr“** konnte das geplante Budget eingehalten werden.

Im Produkt **53701 „Tierische Nebenprodukte und Tierkörperbeseitigung“** ist eine Budgetüberschreitung aufgrund von höheren Personalaufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen von rd. 129.200 € zu verzeichnen.

Die operationalen Produktziele wurden weitestgehend erreicht oder übertroffen. Im **Produkt 41420 „Verbraucherschutz“** konnten die Ziele nicht erreicht werden. Die Gründe sind auch hier coronabedingt, da weniger Kontrollen und Überprüfungen durchgeführt wurden.

Der **Fachdienst 25 „Straßen“** schließt mit einer Budgetunterschreitung von rd. 291.793 € ab.

Das **Produkt 54201 „Kreisstraßenunterhaltung“** schließt mit einer Budgetverbesserung in Höhe von rund 601.600 € ab. Die Abschreibungen in diesem Produkt sind um rd. 96.000 € gestiegen. Außerdem konnten deutlich höhere als geplante Erträge aus Ersatzleistungen und aus der Kostenumlage vom Land erzielt werden, insgesamt rd. 64.500 €. Die Einsparung in den Sachkosten von rd. 637.000 € resultiert im Wesentlichen aus geringeren Aufwendungen bei der Unterhaltung und Instandsetzung von Kreisstraßen und Radwegen, u. a. aus dem Entfall der Maßnahme „K13 Wipshausen“. Stattdessen wurde die Maßnahme „2. BA Mehrum-Ohlum“ vorgezogen, welche gegenüber der Maßnahme „K13 Wipshausen“ wirtschaftlicher war. Die Einsparung ist auch durch die teilweise angespannte Personalsituation im FD 25 zu erklären, nach derer nicht alle Straßenunterhaltungsmaßnahmen in der geplanten Zeit bearbeitet werden konnten.

Im Produkt **54202 „Kreisstraßenbau“** ergibt sich eine Budgetüberschreitung in Höhe von rund 328.000 €. Die Überschreitung ergibt sich im Wesentlichen aus geringeren aktivierten Eigenleistungen.

Im Produkt **54203 „Verwaltung der Kreisstraßen“** konnte das geplante Budget eingehalten werden

Die geplanten operationalen Ziele wurden nahezu erreicht, bzw. im Produkt 54201 „Kreisstraßenunterhaltung“ sogar übertroffen.

Im **FD 26 „Bau- und Raumordnung“** ist eine Budgetunterschreitung in Höhe von rund 753.900 € eingetreten.

Aufgrund der Umorganisation des Fachdienstes wurden im Jahr 2021 deutliche Abweichungen in den Personalkosten in den einzelnen Produkten festgestellt. Für den gesamten Fachdienst wurden die Personalaufwendungen „nur“ um 40.000 € überschritten. Anpassungen der Personalaufwendungen zu den einzelnen Produkten wurden im Haushalt 2022 berücksichtigt.

Die eingesparten Personalkosten im Produkt **51101 „Planung“** von rd. 140.000 € wurden aufgrund der Produktzuordnung von Mitarbeiter*innen dem Produkt **52101 „Bauaufsicht“** zugeschlagen, so dass es bei den Personalkosten mithin zu einer Budgetüberschreitung der Personalkosten kam. Des Weiteren führten in dem Produkt **52101 „Bauaufsicht“** deutlich höhere Erträge aus Bauaufsichtsgebühren und aus Erträgen aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen zu einer Budgetunterschreitung von rd. 658.400 €.

Das Budget **52201 „Wohnungswesen“** schließt aufgrund höherer Personalaufwendungen mit einer Budgetüberschreitung von rd. 35.600 € ab.

Im Produkt **52301 „Denkmalschutz“** konnte das geplante Budget eingehalten werden.

Die operationalen Ziele wurden im Wesentlichen erreicht.

Im Budget des **FD 27 „Immobilienwirtschaftsbetrieb“** ergab sich eine Budgetunterschreitung in Höhe von rund 762.600 €. Für das Jahr 2021 wurde der FD 27 aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben von vormals fünf auf nun 26 Produkte umorganisiert. Gleichzeitig mussten die Ansätze der vormals rund 150 Sachkonten in diesem Zuge auf rund 720 Sachkonten aufgeteilt werden. Dies führt unweigerlich zu einigen Abweichungen in allen Produkten.

Die wesentlichsten Abweichungen ergaben sich bei den Personalaufwendungen, den Sachkosten und Erträgen.

Aufgrund diverser Stellenvakanzen und langzeiterkrankter Mitarbeiter*innen wurden Einsparungen in den Personalaufwendungen von rd. 600.000 € erzielt. Dagegen stehen Mehraufwendungen bei den Sachkosten von rd. 900.000 € aus der unterjährigen Anpassung von Sanierungsmaßnahmen, durch erhöhte Reinigungs- und sonstige Nebenkosten sowie durch gestiegene Kosten für Kontroll- und Sicherheitsdienste. Der Großteil der Mehraufwendungen lässt sich auf Maßnahmen zur Corona-Bekämpfung zurückführen. Der wesentliche Beitrag von rd. 1,1 Mio. €, welcher zur Budgetunterschreitung führt, ergibt sich aus höheren Erträgen durch die Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen.

Die operationalen Ziele wurden erreicht.

Der **Fachdienst 29** schließt mit einer Budgetunterschreitung in Höhe von rund 47.300 € ab. Die Einsparungen ergeben sich aus geringeren Personalaufwendungen aufgrund von freien Stellen, die nicht sofort wiederbesetzt werden konnten.

Die operationalen Ziele wurden für die Kreisverwaltung mit 85 % verfehlt. Durch den Cyberangriff im Herbst 2021 sowie durch kurzfristige Beschaffungsrealisierungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie konnten nicht alle Verfahren elektronisch abgewickelt werden.

Teilhaushalt/Budget 3 (Soziales, Jugend und Gesundheit)

Teil-Budget	Bezeichnung	Budgetansatz 2021 €	Budgetergebnis 2021 €	Verbesserung () Verschlechterung (-)		Budgetergebnis 2020 €
				€	in %	
30	Leitung Dezernat 3	-353.200	-278.421	74.779	21,2%	-686.784
32	Fachdienst 32 - Soziales	-13.916.400	-12.322.049	1.594.351	11,5%	-12.658.628
33	Fachdienst 33 - Arbeit	-8.361.300	-4.984.048	3.377.252	40,4%	-5.680.843
34	Fachdienst 34 - Jugendamt	-36.205.800	-36.108.775	97.025	0,3%	-34.079.522
35	Fachdienst 35 - Gesundheitsamt	-3.272.900	-4.223.234	-950.334	-29,0%	-5.874.157
38	Fachdienst 38 - Kreisvolkshochschule	-663.900	-1.002.278	-338.378	-51,0%	-546.063
39	Fachdienst 39 - Kreismusikschule	-681.100	-896.203	-215.103	-31,6%	-902.109
	Dezernat 3 - Soziales, Jugend und Gesundheit	-63.454.600	-59.815.009	3.639.591	5,7%	-60.428.106

Erläuterungen

Im Teilhaushalt/Budget 3 für das **Dezernat „Soziales, Jugend, Gesundheit“** ist eine Verbesserung des Budgets von 3.639.591 zu verzeichnen.

Im Budget der **Dezernatsleitung** liegen die Aufwendungen aufgrund geringerer Fortbildungskosten und Versorgungsleistungen um 74.779 € unter dem Planansatz.

Der **FD 32 „Soziales“** unterschreitet das Budget um 1.594.351 €. Die gesetzten Qualitätsziele konnten nicht immer erreicht werden.

Beim **Produkt 3111 „Hilfe zum Lebensunterhalt“** ist eine Verbesserung gegenüber dem Planbudget in Höhe von 1.147.335 € vorhanden. Die Transferleistungen liegen bei deutlich gesunkenen Fallzahlen unter dem Planansatz. Das Qualitätsziel der fristgerechten Bescheiderteilung wurde erreicht.

Im **Produkt 3113 „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“** finden noch Restabwicklungen aus Vorjahren statt. Ab 2020 sind die Transferaufwendungen für die Eingliederungshilfe im Produkt 3140 abgebildet. Insofern ist der hier dargestellte Budgetüberschuss von 36.853 € im Zusammenhang mit dem Ergebnis von **Produkt 3140 „Eingliederungshilfe nach dem BTHG (SGB IX)“** zu sehen.

Beim **Produkt 3114 „Hilfen zur Gesundheit“** ist das Ergebnis von den Krankenhilfemaßnahmen abhängig. Die Fallzahlen liegen um ca. 8% unterer dem Planansatz, was zu einer leichten Budgetverbesserung geführt hat. Das Qualitätsziel wurde erreicht.

Beim **Produkt 3115 „Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten“** sind die Fallzahlen und damit die Transferaufwendungen etwas gesunken. Daraus resultiert ein Budgetüberschuss von 51.607 €. Die Refinanzierung erfolgt über die Abrechnungssystematik mit dem Land in Produkt 3110. Das Qualitätsziel wurde erreicht.

Die Leistungsausgaben im **Produkt 3116 „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“** werden vom Bund zu 100% refinanziert. Eine wesentliche Abweichung vom Planansatz ist nicht zu verzeichnen. Das Qualitätsziel wurde erreicht.

Beim **Produkt 3118 „Hilfe zur Pflege“** wird der Planansatz bei etwas höheren Fallzahlen geringfügig um 67.925 € überschritten. Das Qualitätsziel der fristgerechten Bescheiderteilung wurde aufgrund der erhöhten Fallzahlen in Kombination mit der personellen Fluktuation deutlich verfehlt. Es sind diverse Maßnahmen für das Jahr 2022 geplant, welche zu einer Steigerung der Zielerreichung führen sollen.

Im **Produkt 31192 „Verwaltung der Sozialhilfe“** lagen die Personalkosten aufgrund der Verlagerung der Stellenanteile aus der Wohngeldstelle (geänderte Zuordnungsvorschriften des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik) deutlich über dem Planansatz. Insgesamt ergibt sich eine Budgetüberschreitung von 108.187 €. Hervorzuheben ist hier, dass der Überschuss aus der Wohngeldstelle 156.825 € betrug und im Produkt 31192 lediglich die o. g. Überschreitung zu verzeichnen ist. Das Qualitätsziel bei den Unterhaltsprüfungen konnte nicht erreicht werden. Hierzu führten u. a. die Abordnungen an andere FD (GSA) sowie schwere Krankheitsfälle mit langer Abwesenheit.

Auch im **Produkt 31195 „Heimaufsicht“** konnte das Qualitätsziel hinsichtlich der Überprüfung der Pflegeheime nicht erreicht werden, weil im 1. Halbjahr pandemiebedingt keine Heimbegehungen stattgefunden haben. Im 2. Halbjahr wurde die Überprüfung vorgenommen, musste jedoch auch hier aufgrund neuer Corona-Ausbrüche immer wieder abgesagt werden. Das Überschreiten des Budgets i. H. v. 35.698 € ergibt sich zu ca. 95% aus Personalkosten.

Beim **Produkt 3130 „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“** ist es aufgrund gesunkener Flüchtlingszahlen zu geringeren Leistungsausgaben gekommen. Gleichzeitig erstattet das Land die Kostenpauschale auf Basis der Vorjahreswerte, so dass es immer zu zeitlichen Verschiebungen zwischen Leistungsausgaben und Kostenerstattung kommt. Die Budgetüberschreitung liegt bei 179.047 €, da die Erstattung des Landes im Vergleich zum Jahr 2020 um knapp 600.000 € gesunken ist. Das Qualitätsziel der fristgerechten Bescheiderteilung wurde erreicht.

Das **Produkt 3140 „Eingliederungshilfe nach dem BTHG (SGB IX)“** weist trotz erheblich gestiegener Leistungsausgaben einen Überschuss von 729.734 € aus, weil es aus dem Jahr 2020 noch eine Nachzahlung vom Land in Höhe von 1,2 Mio. € gegeben hat. Für das Produktziel kann keine aussagekräftige Kennzahl genannt werden. Diverse Störfaktoren (personelle Umstrukturierungen, Systemschwierigkeiten) trugen dazu bei, dass auch die

Nachbearbeitung, resultierend aus dem Systemfehler, nicht adäquat zum Abschluss gebracht werden konnte.

Im **Produkt 3156 „Andere soziale Einrichtungen“** ergibt sich durch höhere Zuschüsse an das Frauenhaus eine Überschreitung von 36.691 €.

Beim **Produkt 3460 „Wohngeld“** wurden die Personalkosten in das Produkt „31192 – Verwaltung der Sozialhilfe“ verlagert. Daraus resultiert ein Überschuss von 108.187 €. Das Produktziel wurde erreicht.

Der **FD 33 „Jobcenter“** unterschreitet das Planbudget um 3.377.252 €. Bis auf die Verringerung der Hilfebedürftigkeit wurden alle Qualitätsziele erreicht.

Von der Budgetverbesserung entfallen allein auf das **Produkt 3121 „Leistungen für Unterkunft und Heizung“** 1.193.211 €, weil die tatsächlichen Fallzahlen ca. 13% unter den Planansätzen lagen.

Beim **Produkt 3122 „Eingliederungsleistungen kommunal“** lagen bei rückläufigen Fallzahlen insbesondere die Aufwendungen für die psychosoziale Betreuung unter den Planansätzen. Insgesamt ergibt sich hier eine Verbesserung von 57.071 €.

Im **Produkt 3123 „einmalige Beihilfen“** beträgt die Verbesserung aufgrund geringerer Aufwendungen für die Erstausrüstung von einer Wohnung und für Bekleidung insgesamt 109.984 €.

Die **Produkte 3124 „Arbeitslosengeld II“** und **3125 „Eingliederungsleistungen Optionskommunen“** sind zu 100% durch den Bund finanziert. Abweichungen im Produktergebnis ergeben sich durch die unterschiedlichen Abgrenzungen der kameraleen Haushaltsführung beim Bund und der doppischen Haushaltsführung beim LK Peine.

Weil sich die geplante EDV-Umstellung verzögert, fallen die Sachkosten im **Produkt 3129 „Verwaltung Arbeitslosengeld II“** um 500.000 € geringer aus. Auch die Personalkosten liegen um ca. 1 Mio. € unter den Planwerten (u.a. Stellenvakanzen bei Fluktuation). Insgesamt ergibt sich eine Verbesserung von 1.337.650 €.

Das Budget für den **FD 34 "Jugendamt"** beträgt rund 36 Mio. €. Insgesamt gesehen wurde der Haushaltsplan 2021 ziemlich genau eingehalten, es ist eine minimale Verbesserung von 97.025 € (= 0,3 %) zu verzeichnen.

Die Corona-Krise hatte bisher keine gravierenden Auswirkungen auf das Budget und die Leistungen des Jugendamts. Es konnten leider einige Veranstaltungen der präventiven Sozialarbeit (u.a. bei Kreisjugendpflege, Jugendschutz, Zeltplatz Eltze) nicht stattfinden. Dies schlägt sich dort auch in geringeren Leistungsmengen und nicht erreichten Zielen nieder. Finanziell machen diese Bereiche aber nicht den Hauptanteil des Gesamtbudgets

aus. Die "klassischen" Transferleistungen wie Erziehungshilfen oder Kindertagespflege wurden größtenteils nahtlos weitergezahlt, auch wenn stationäre Betreuungen für einige Wochen ausgesetzt waren. Zu Beginn der Krise wurden steigende Meldungen nach § 8a SGB VIII sowie Inobhutnahmen befürchtet, dies hat sich aber im Nachhinein nicht gezeigt.

Produkt 3410 (Unterhaltsvorschussleistungen):

Die Planverbesserung von 131.350 € ergibt sich hauptsächlich aus geringeren Personalkosten im Vergleich zum Plan. Es sind auch überplanmäßige Leistungsaufwendungen entstanden, diese wurden aber durch höhere Erträge vom Land sowie von den Unterhaltspflichtigen größtenteils kompensiert. Bei stabilen Fallzahlen konnte das Ziel der fristgerechten Bescheiderteilung erreicht werden.

Produkt 3610 (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege):

Die Budgetüberschreitung liegt bei 124.085 € (= 1,2 %) und ist angesichts des Gesamtbudgets von rund 10 Mio. € unerheblich. Von den nachträglich bereitgestellten Mitteln zur Förderung der Qualität in KiTa/Tagespflege in Höhe von 1,5 Mio. € wurden in 2021 lediglich knapp 40.000 € ausgezahlt. Der Zielwert bei den zur Verfügung stehenden Tagespflegepersonen wurde nicht ganz erreicht.

Produkt 3620 (Jugendarbeit):

Der Überschuss liegt bei 49.618 €. Durch Corona-Beschränkungen konnten weniger Maßnahmen der Kreisjugendpflege und bei den freien Trägern stattfinden, was an den geringeren Leistungsmengen und Zielerreichungen deutlich wird. Dementsprechend wurden auch weniger Zuschüsse für Jugendfreizeiten usw. an freie Träger gezahlt.

Produkt 3631 (Jugendsozialarbeit / Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz):

Die finanzielle Verbesserung von 171.663 € beruht darauf, dass durch die zeitweise Zuordnung zum Bildungsbüro weniger Personalaufwendungen für Jugendsozialarbeit anfielen, außerdem reduzierte sich der Bedarf an Zuschüssen für die BBg zeitweilig. Es fielen auch einige Veranstaltungen zum Jugendschutz aus, was sich jedoch eher bei den Zielen als im Gesamtbudget bemerkbar macht.

Produkt 3632 (Förderung der Erziehung in der Familie / Frühe Hilfen):

Es ergibt sich eine Budgetverbesserung in Höhe von 197.699 €. Aufgrund von Stellenvakanzen liegen die Personalkosten unter dem Planansatz. Weiterhin sind die Erträge für Eltern/Kind-Unterbringungen nach § 19 gestiegen (bei gleichbleibenden Aufwendungen). Für Begleitete Umgänge (§ 18 Abs. 3) sind zwar höhere Aufwendungen zu verzeichnen, diese sind angesichts des Gesamtbudgets für dieses Produkt jedoch nicht ausschlaggebend.

Bei den Frühen Hilfen wurden für die coronabedingten Ausfälle ausreichend Ersatzmaßnahmen geschaffen, daher ist das Leistungsbudget für diesen Teilbereich ausgeglichen, nach Wiederaufnahme der Babybegrüßungsbesuche im 2. Halbjahr konnte auch der Zielwert wieder erreicht werden.

Produkt 3633 (Hilfe zur Erziehung) / Produkt 3634 (Eingliederungshilfe / Hilfe für junge Volljährige / Inobhutnahme):

Die Budgets wurden bei diesen beiden Produkten insgesamt relativ gut eingehalten, ebenso die Zielwerte. Im Produkt 3634 wurden Ertragsausfälle bei Landeserstattungen für UMA durch Einsparungen bei Schulbegleitung nach § 35a (die wegen Corona reduziert werden mussten) und bei Inobhutnahmen ausgeglichen.

Produkt 3660 (Jugendzeltplatz Eltze):

Wie bei der allgemeinen Jugendarbeit wurden auch für den Zeltplatz zahlreiche Maßnahmen abgesagt. Es ergeben sich daher Gebührenaufschläge bei kaum gesunkenen Fixkosten.

Im Budget des **FD 35 „Gesundheitsamt“** liegt die Budgetüberschreitung bei 950.334 €. Das Budget ist grundsätzlich stark von den Personalkosten geprägt.

Beim Produkt **41401 „Amtsärztlicher Dienst und Medizinalaufsicht“** liegt die Budgetüberschreitung aufgrund hoher Personalbeschaffungskosten bei 81.786 €. Das Produktziel wurde erreicht.

Im **Produkt 41402 „Infektionsschutz und Hygieneüberwachung“** finden sich die Lasten des Pandemiegeschehens in 2021 wieder. Insgesamt ist hier ein Defizit von 813.258 € angefallen, was letztendlich auch das Gesamtergebnis des Fachdienstes widerspiegelt. Insbesondere die Personalkosten liegen über dem Planansatz. Für vielfältige Aufgaben in den Bereichen des Testens, der Kontaktnachverfolgung, Erlass von Quarantäneanordnungen und der Bearbeitung von Kostenerstattungsanträgen nach dem Infektionsschutzgesetz wurde eine Vielzahl zusätzlicher Mitarbeiter*innen benötigt. Neben der befristeten Einstellung von Aushilfen und Unterstützung durch andere Behörden, wurde auch ein erheb-

licher Personalanteil aus anderen Bereichen der Kreisverwaltung im Gesundheitsamt eingesetzt. Das Produktziel zur Erfassung der Infektionskrankheiten wurde mit 99% knapp verfehlt.

Beim Produkt **41403 „Psychosoziale Hilfen“** wurde die geplante Kontaktzahl bei den Beratungsleistungen deutlich überschritten. Das Budget wurde aufgrund höherer Personalkosten um 55.836 € überschritten.

Beim Produkt **41404 „Gesundheitsförderung/-vorsorge“** wurde das Ziel bei den Einschulungsuntersuchungen nicht erreicht. Die Budgetüberschreitung liegt bei 35.786 €, weil die Überzahlung aus den Erstattungen der Krankenkassen für die Zahnuntersuchungen aus dem Vorjahr in 2021 verrechnet wurde.

Das Produkt **41405 „Hebammenzentrale“** hat in 2021 langsam seine Arbeit aufgenommen. Die geplanten Zielzahlen bei der Beratung von Schwangeren konnte allerdings noch nicht erreicht werden. Auch sind die Zuschüsse für Hebammen zur Existenzgründung und Fortbildung noch nicht in dem geplanten Umfang geflossen, so dass ein Budgetüberschuss von 39.515 € entstanden ist.

Im **FD 38 „Kreisvolkshochschule“** ist insgesamt ein Defizit von 338.378 € zu verzeichnen.

Im Produkt **27101 „Kreisvolkshochschule“** wird das Produktbudget um 250.084 € überschritten.

Davon entfallen 89.208 € auf den sogenannten **„Offenen Kursbereich“**. Trotz des Aufbaus von Online-Angeboten wird ein Großteil der KVHS-Kurse von den Bürger*innen im Landkreis Peine bevorzugt im Präsenzformat angenommen. Diese Präsenzkurse konnten bzgl. der Auslastung nicht wie geplant durchgeführt werden, da die Kursräume wegen der Corona-Auflagen nur mit weniger Teilnehmer*innen (TN) besetzt werden konnten, was bei gleichbleibenden Fixkosten wie Mieten und Honoraren entsprechende Mindereinnahmen nach sich gezogen hat.

Dies spiegelt sich auch bei der Zielsetzung hinsichtlich der Anmeldezahlen wider. Hier konnten lediglich 50% des Planwertes erreicht werden.

Im Bereich **„Kooperation mit Institutionen“** (BAMF/Kita) konnten zwar wegen eingeschränkter TN-Besetzungen (Corona-Auflagen) der Kurse im Bereich BAMF bei den TN-Zahlen nur 40% des Planwertes erreicht werden. Allerdings konnten die deshalb geringeren Entgelte durch die Pandemiezulagen des BAMF und Mittel im Rahmen des Sozialdienstleistereinsatzgesetzes BAMF nur teilweise kompensiert werden.

Bei den **„Arbeitsmarktpolitischen Projekten“** wurde der Planansatz der Erträge im Produktbudget sogar um 173.000 € überschritten. Diese Mehreinnahmen liegen in zwei zu-

sätzlichen Projekten begründet, die mit den Arbeitsmarktpolitischen Projekten in 2021 gestartet werden konnten. Gleichzeitig fielen jedoch auch Mehrkosten für Personal und Coronaschutzmaßnahmen an.

Beim **Produkt 27104 „Bildungsbüro“** wurde der Planansatz um 88.255 € überschritten, weil im Rahmen der Aufgabenerweiterung um das Sozialmonitoring dieser Einheit von Dezernat III zusätzliche Stellenanteile zugeordnet wurden.

Im **FD 39 „Kreismusikschule“** wurde das Budget mit 215.103 € überschritten. Sowohl bei den Teilnehmerentgelten als auch bei den Erträgen aus Kooperationen lagen die tatsächlichen Erlöse deutlich unter den Planansätzen. Digitale Angebote in den Kooperationen wurden nicht als vollwertige Kurse angesehen und konnten nur anteilig in Rechnung gestellt werden. Ein Unterteilen der Gruppenangebote führte zu weiteren Erstattungen, die sich wiederum auf den Ertrag auswirkten.

Das Produktziel bei den angebotenen Kursen wurde erreicht. Insbesondere durch digitalen Unterricht konnte das Angebot weitestgehend aufrechterhalten werden.

Teilhaushalt/Budget 5 (Landrat und Stabsstellen)

Teil-Budget	Bezeichnung	Budgetansatz 2021 €	Budgetergebnis 2021 €	Verbesserung () Verschlechterung (-) € in %		Budgetergebnis 2020 €
50	Landrat	-271.300	-218.325	52.975	19,5%	-318.787
51	Kreisentwicklung	-3.035.600	-2.608.171	427.429	14,1%	-2.184.275
52	Rechnungsprüfungsamt	-609.800	-505.327	104.473	17,1%	-511.665
53	Personalrat	-246.100	-213.045	33.055	13,4%	-233.385
54	Gleichstellungs- beauftragte	-209.200	-170.681	38.519	18,4%	-158.671
55	Referat für Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	0,0%	0
56	Wirtschaftsförderung	0	0	0	0,0%	0
57	Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe	-103.300	-90.396	12.904	12,5%	-82.103
	Budget 5 - Landrat und Stabsstellen	-4.475.300	-3.805.944	669.356	15,0%	-3.488.885

Erläuterungen

Im Teilhaushalt/Budget 5 für den **„Landrat und Stabsstellen“** ist eine Budgetverbesserung von 669.356 € zu verzeichnen.

Im **Budget 50 „Landrat“** ist aufgrund geringerer Pensionsrückstellungen und Versorgungsbeiträgen eine Budgetunterschreitung von 52.975 € eingetreten.

Das **Budget 51 „Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit“** schließt mit einer Verbesserung in Höhe von 427.429 € ab. Insbesondere die eingeplanten Kosten für die externe Begleitung des Digitalisierungsprozesses in Höhe von 230.000 € wurden nicht benötigt. Der Zuschuss an den Regionalverband Braunschweig für den ÖPNV ist um ca. 200.000 € geringer ausgefallen als geplant.

Die Zielsetzung bei der fristgerechten Beantwortung von Anfragen der Kreistagsfraktionen wurde übertroffen.

Das **Budget 52 „Rechnungsprüfungsamt“** verbessert sich gegenüber der Planung um 104.473 €, weil die Personalkosten aufgrund nicht besetzter Stellenanteile und geringeren Pensions- und Beihilferückstellungen unter dem Planansatz lagen.

Die Ziele zur Erstellung der Prüfungsberichte wurden erreicht.

Im **Budget 53 „Personalrat“** gibt es durch Auflösung von Rückstellungen für Urlaub bzw. Überstunden und geringeren Versorgungsbeiträgen eine Budgetverbesserung in Höhe von 33.055 €.

Im **Budget 54 „Gleichstellungsbeauftragte“** sind geringere Sachkosten für die Veranstaltungen der Gleichstellungsbeauftragten und die Geschäftsaufwendungen für den Präventionsrat entstanden. Die Budgetverbesserung beträgt 38.519 €.

Im **Budget 57 „Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe“** bleibt das Budget um 12.904 € unter dem Planansatz. Insbesondere die Sachmittel für ehrenamtliche Tätigkeiten wurden nicht ausgeschöpft.

Teilhaushalt/Budget 8 (Allgemeine Finanzierungsmittel)

Teil-Budget	Bezeichnung	Budgetansatz 2021 €	Budgetergebnis 2021 €	Verbesserung () Verschlechterung (-) € in %		Budgetergebnis 2020 €
80	Allgemeine Finanzierungsmittel	132.920.100	132.984.441	64.341	0,0%	128.726.199
	Budget 8 - Allgemeine Finanzierungsmittel	132.920.100	132.984.441	64.341	0,0%	128.726.199

Erläuterungen

Der Teilhaushalt/Budget 8 **„Allgemeine Finanzierungsmittel“** schließt mit einem Überschuss von 64.341 € ab.

Im **Produkt 41101 „Krankenhaus“** sind die Abschreibungen für geleistete Investitionszuwendungen etwas höher ausgefallen, so dass ein Defizit von 160.698 € angefallen ist.

Im **Produkt 61110 „Allgemeine Finanzierungsmittel“** ergibt sich eine geringfügige Budgetüberschreitung von 27.501 €, die angesichts des Volumens von ca. 135 Mio. € in diesem Produkt unerheblich ist.

Im **Produkt 61210 „Sonstige allg. Finanzwirtschaft“** ist u.a. aufgrund geringerer Zinsaufwendungen ein Überschuss von 252.539 € zu verzeichnen.

3. Entwicklung des Kreishaushaltes 2021 – Finanzrechnung

Bezeichnung	Ansatz 2021 €	Reste VJ €	Ergebnis 2021 €	Verbesserung () Verschlechterung (-) in %		Ergebnis 2020 €
				€		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	302.651.900	0	305.538.526	2.886.626	0,95%	294.522.682
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	294.055.200	0	290.585.222	3.469.978	1,18%	277.556.202
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (wird zur Tilgung von Krediten benötigt)	8.596.700	0	14.953.304	6.356.604		16.966.480
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit, Tilgung von Krediten	7.568.600	0	8.546.017	-977.417	-12,91%	6.370.256
Differenz (positiver Wert dient zur Tilgung von Liquiditätskrediten; negativer Wert bedeutet Erhöhung der Liquiditätskredite)	1.028.100	0	6.407.287	5.379.187		10.596.224
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.901.500	0	8.310.248	1.408.748	20,41%	4.435.233
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.571.800	20.248.100	14.748.236	22.071.664	59,94%	36.782.264
Saldo aus Investitionstätigkeit	-9.670.300	-20.248.100	-6.437.988	23.480.412		-32.347.031
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.590.000	26.227.500	6.300.000	-29.517.500	-82,41%	32.270.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.568.600	0	8.546.017	-977.417	-12,91%	6.370.256
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.021.400	26.227.500	-2.246.017	-30.494.917		25.899.744
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	107.800	0	341.676.645	341.568.845		295.139.148
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	154.200	0	348.699.347	-348.545.147		302.170.313
Saldo haushaltsunwirksamer Zahlungsvorgänge	-46.400	0	-7.022.703	-6.976.303		-7.031.165
Zuschussbedarf/Fehlbetrag/ Finanzmittelveränderung	901.400	5.979.400	-753.403	-7.634.203		3.488.027

In der Finanzrechnung werden nur die reinen Zahlungsflüsse aufgeführt. Sie beinhaltet die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen. Das Ergebnis (Einzahlungen – Auszahlungen) stellt die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln vom Anfang des Haushaltsjahres zum Ende des Haushaltsjahres dar.

Der Fachdienst Finanzen führt im Rahmen des Controllings eine Haushaltsüberwachung des Finanzhaushaltes durch. Hierzu werden in regelmäßigen Abständen, insbesondere nach Abschluss der Finanzrechnung eines Jahres, sämtliche Produktsachkonten des Fi-

nanzhaushaltes ausgewertet und entsprechend in einen Finanzbericht eingepflegt. Die Ergebnisse der einzelnen Teilhaushalte werden in einem Bericht zusammengeführt und weisen die im System erfasste Veränderung der liquiden Mittel, also die Finanzmittelveränderung, als Ergebnis aus. Dieses Ergebnis wird mit dem tatsächlichen Ergebnis der Kreiskasse verglichen.

Die Kreiskasse teilt dem Fachdienst 13 die Finanzmittelbestände am Anfang und am Ende des Jahres mit, aus denen sich die tatsächliche Finanzmittelveränderung des Kassenbestandes ergibt. Stimmt die Veränderung des Kassenbestandes mit der Veränderung der liquiden Mittel des Systems überein, kann ausgeschlossen werden, dass Belege komplett angeordnet und zahlbar gemacht wurden und dann aus dem System verschwunden sind. Liegt eine Differenz vor, prüft Fachdienst 13 die Ursachen und leitet ggf. weitere Verfahren ein.

Im Jahr 2021 reduzierte sich der Kassenbestand um 753.403 €. Der Finanzbericht weist das gleiche Ergebnis aus. Es liegt somit keine Differenz zwischen der tatsächlichen Veränderung des Kassenbestandes und den im Haushalts- und Kassenprogramm gebuchten Finanzmittelveränderungen vor. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass im Jahr 2021 ein Beleg komplett angeordnet und zahlbar gemacht wurde und dann aus dem System verschwunden ist.

Die im System gebuchten Zahlungsvorgänge stimmen somit mit den tatsächlich erfolgten Zahlungsflüssen der Kreiskasse insgesamt überein. Im Jahr 2021 verringerten sich die liquiden Mittel demnach um 753.403 €. Bei differenzierterer Betrachtung ist zu erkennen, dass der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit positiv mit ca. 14,95 Mio. € ausfiel. Hiervon wurden nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO rd. 8,55 Mio. € für die ordentliche Tilgung (vgl. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit) und nach § 17 Abs. 2 S. 1 KomHKVO 6,4 Mio. € für die Tilgung von Liquiditätskrediten (in der Summe haushaltsunwirksamen Auszahlungen enthalten) eingesetzt.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit weist einen negativen Betrag von etwa 2,25 Mio. € aus. Der Saldo aus Investitionstätigkeit betrug minus 6,44 Mio. €.

Aufgrund der Festschreibung der Liquiditätskredite i.H.v. 20 Mio. € bis ins Jahr 2022 hinein konnten diese bei einem Endbestand an Zahlungsmitteln von rund 11,3 Mio. € nicht noch weiter verringert werden.

3.1 Übersicht nach Dezernatsbudgets

- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Auszahlungen für Investitionstätigkeit

Bezeichnung Budget	Ansatz 2021 €	Reste VJ €	Ergebnis 2021 €	Verbesserung () Verschlechterung (-) - gerundet -		Nachrichtlich Reste NJ €	Ergebnis 2020 €
				€	in %		
Einzahlungen	6.901.500	0	8.310.248	1.408.748	20,41%	0	4.435.233
Landrat	2.480.000	0	1.888.141	-591.859	-13,55%	0	1.519.344
Dezernat I	1.717.200	0	850.498	-866.702	-33,75%	0	75.056
Dezernat II	2.474.000	0	2.218.017	-255.983	-5,46%	0	2.511.596
Dezernat III	20.000	0	64.369	44.369	52,59%	0	22.326
Allgemeine Finanzierungs- mittel	210.300	0	3.289.223	3.078.923	87,98%	0	306.911
Auszahlungen	16.571.800	20.248.100	14.748.236	22.071.664	59,94%	10.139.300	36.782.264
Landrat	207.000	758.000	524.446	440.554	45,65%	45.000	4.617.380
Dezernat I	7.178.700	5.250.600	4.491.061	7.938.239	63,87%	3.583.800	2.848.850
Dezernat II	6.946.000	13.676.900	4.125.081	16.497.819	80,00%	6.490.500	7.749.648
Dezernat III	376.700	562.600	369.325	569.975	60,68%	20.000	448.071
Allgemeine Finanzierungs- mittel	1.863.400	0	5.238.322	-3.374.922	-181,12%	0	21.118.316
Zuschussbedarf/ Fehlbetrag	-9.670.300	-20.248.100	-6.437.988	23.480.412		-10.139.300	-32.347.031

In der Finanzrechnung sind insbesondere die Investitionen von Interesse. Der Saldo aus Investitionstätigkeit fällt mit minus 6,44 Mio. € negativ aus. Es bestanden Reste aus Vorjahren in Höhe von ca. 20,25 Mio. €, aus denen die erfolgten Auszahlungen in voller Höhe gedeckt werden konnten. Der Ansatz wurde nicht benötigt. Insgesamt ist daher eine Verbesserung beim Saldo aus Investitionstätigkeit gegenüber der Planung eingetreten.

Die Produkte des Landrates verzeichnen bei den Einzahlungen eine Unterschreitung des Planbudgets von 0,59 Mio. €. Diese resultiert aus nicht erhaltenen Investitionszuweisungen für den Bereich Kreisentwicklung.

Im Dezernat I (Zentrale Verwaltung, Ordnung, Recht) fallen die tatsächlichen Einzahlungen um 0,87 Mio. € geringer als geplant aus. Dies resultiert u. a. aus noch nicht erhaltenen Investitionszuweisungen vom Land im Bereich der Schulen.

Die Produkte des Dezernats II (Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz) verzeichnen bei den Einzahlungen eine Unterschreitung des Planbudgets um rund 0,26 Mio. €. Diese resultiert aus noch nicht erhaltenen Investitionszuweisungen vom Land für Hochbau-, Sanierungs- und Straßenbaumaßnahmen.

Bei den Einzahlungen im Budget „Allgemeine Finanzierungsmittel“ ist eine Verbesserung um rund 3,08 Mio. € eingetreten. Diese resultiert u. a. aus Investitionszuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden für die Klinikum Peine gGmbH.

Bei den investiven Auszahlungen ist in fast allen Budgets eine Verbesserung gegenüber dem Planbudget zu verzeichnen. Dies resultiert u. a. daraus, dass Mittel aus Haushaltsresten und Ansätzen für den Erwerb von Vermögensgegenständen im Jahr 2020 bereitgestellt, aber nicht zahlungswirksam wurden.

Das Budget des Landrates weist eine Verbesserung in Höhe von etwa 0,44 Mio. € aus. Diese resultiert insbesondere aus nicht geleisteten Investitionszuschüssen für die Breitbandverkabelung.

Das Budget des Dezernats I weist eine Verbesserung der Auszahlungen um rund 7,94 Mio. € aus, die insgesamt auf nicht erfolgte Auszahlungen im Bereich Erwerb von Vermögensgegenständen wie EDV-Ausstattung zurückzuführen sind.

Eine Verbesserung um etwa 16,50 Mio. € weist das Budget des Dezernats II auf. Diese Verbesserung resultiert u. a. aus nicht zahlungswirksam gewordenen Hochbaumaßnahmen und aus nicht zahlungswirksam gewordenen Straßenbaumaßnahmen.

Das Budget des Dezernats III weist eine Verbesserung um etwa 0,57 Mio. € aus. Diese resultiert u. a. aus nicht erfolgten Auszahlungen im Bereich Erwerb von Vermögensgegenständen wie EDV-Ausstattung.

Die Allgemeinen Finanzierungsmittel weisen eine Verschlechterung um rund 3,37 Mio. € aus. Dies resultiert insbesondere daraus, dass eine Auszahlung für den Erwerb von Beteiligungen an die Klinikum Peine gGmbH erfolgt ist.

- Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und Darlehen für Investitionstätigkeit und Auszahlungen zur Tilgung von Krediten und Rückzahlung von Darlehen für Investitionstätigkeit –

Bezeichnung Budget	Ansatz 2021 €	Reste VJ €	Ergebnis 2021 €	Verbesserung () Verschlechterung (-) - gerundet -		Nachrichtlich Reste NJ €	Ergebnis 2020 €
				€	in %		
Einzahlungen	9.590.000	26.227.500	6.300.000	-29.517.500	-82,41%	9.590.000	32.270.000
Allgemeine Finanzierungsmittel	9.590.000	26.227.500	6.300.000	-29.517.500	-82,41%	9.590.000	32.270.000
Auszahlungen	7.568.600	0	8.546.017	-977.417	-12,91%	0	6.370.256
Allgemeine Finanzierungsmittel	7.568.600	0	8.546.017	-977.417	-12,91%	0	6.370.256
Zuschussbedarf/ Fehlbetrag	2.021.400	26.227.500	-2.246.017	-30.494.917		9.590.000	25.899.744

Weiterhin sind die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und Darlehen für Investitionstätigkeit und die Auszahlungen zur Tilgung von Krediten und Rückzahlungen von Darlehen für Investitionstätigkeit in der Finanzrechnung von besonderem Interesse. Hier ist lediglich das Budget 8 (Allgemeine Finanzierungsmittel) betroffen. Insgesamt wurden Kredite für Investitionen in Höhe von etwa 6,3 Mio. € aufgenommen. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass inkl. der zur Verfügung stehenden Krediteinnahmereste nicht alle Kreditaufnahmen ausgeschöpft worden sind. Von den übrig gebliebenen Mitteln in Höhe von ca. 29,52 Mio. € werden als Krediteinnahmereste 9,59 Mio. € in das Folgejahr übertragen, um im Jahr 2022 zur Auszahlung anstehende Investitionen decken zu können. Die nicht verbrauchten Reste aus Vorjahren können nicht weiter übertragen werden und verfallen, so dass eine Übertragung lediglich in Höhe des Haushaltsansatzes möglich ist. Die mögliche Übertragungshöhe wurde damit voll ausgeschöpft. Lediglich auf die Höhe der Einzahlungen bezogen handelt es sich hierbei um eine Verschlechterung des Produktbudgets. Differenzierter betrachtet bedeuten weniger Einzahlungen in diesem Bereich, weniger Kreditaufnahmen und damit weniger neue Schulden, was insgesamt als positiv zu bewerten ist.

Auszahlungen zur Tilgung von Krediten und Rückzahlungen von Darlehen für Investitionstätigkeit sind im Budgetjahr 2021 in Höhe von insgesamt knapp 8,55 Mio. € entstanden. Gegenüber der Planung ergibt sich damit eine Verschlechterung um ca. 0,98 Mio. €. Diese Verschlechterung kann aber lediglich auf die Höhe der Auszahlungen bezogen werden. Insgesamt bedeutet eine höhere Tilgung, dass mehr Schulden abgebaut wurden, was insgesamt eher positiv zu werten ist.

Auf die Höhe der Krediteinnahmereste hat die Verbesserung bei den Auszahlungen keine Auswirkung.

3.2 Finanzierung der Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Ansatz 2021	Reste VJ	Ergebnis 2021	Nachrichtlich Reste NJ	Ergebnis 2020
	€	€	€	€	€
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.901.500	0	8.310.248		4.435.233
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.571.800	20.248.100	14.748.236	10.139.300	36.782.264
Saldo aus Investitionstätigkeit	-9.670.300	-20.248.100	-6.437.988		-32.347.031
abzgl. Versorgungsrücklage	80.300		0		10.662
Kreditbedarf	9.750.600	20.248.100	6.437.988		32.336.369
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und Darlehen für Investitionstätigkeit	9.590.000	26.227.500	6.300.000	9.590.000	32.270.000
Finanzierung der Investitionstätigkeit durch andere finanzielle Mittel			137.988		66.369

Im Budgetjahr 2021 sind Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von etwa 14,75 Mio. € entstanden. Davon wurden 8,31 Mio. € durch die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gedeckt. Es ergibt sich somit ein Saldo in Höhe von ca. minus 6,44 Mio. €.

Vom Saldo aus Investitionstätigkeit ist grundsätzlich die Versorgungsrücklage abzuziehen, da diese nicht über Kredite zu finanzieren ist. Die Abrechnung der Versorgungsrücklage durch die Niedersächsische Versorgungskasse hat sich im Jahr 2021 derart verzögert, dass eine Berücksichtigung der Zahlungen nicht mehr im Jahr 2021 möglich war. Im Jahr 2021 sind daher keine Beträge für die Versorgungsrücklage aus dem Saldo aus Investitionstätigkeit herauszurechnen.

Die Kreditaufnahmen erfolgen gegen Jahresende auf Grundlage der bereits erfolgten und unter Berücksichtigung der noch im selben Jahr erwarteten Investitionen. Hierbei ergibt sich immer wieder die Problematik, dass Investitionen oder Investitionszuweisungen erwartet und bei der Planung der Kreditaufnahme angemeldet werden, die dann letztlich aber doch nicht im Kreditaufnahmejahr realisiert werden. Dies ist insbesondere bei den GVFG-Mitteln der Fall. Hier kommt es häufig zu Veränderungen, die mit der Kreditaufnahme kollidieren, die dann planerisch nicht mehr bei der Kreditaufnahme berücksichtigt werden können, da sie erst kurz vor Jahresende bekannt werden. So entstehen häufig Differenzen zwischen dem tatsächlichen Kreditbedarf und der anhand der Planungen erfolgten Kreditaufnahme. Zusätzliche Einzahlungen lassen sich dann häufig nur durch zusätzliche Auszahlungen, die eigentlich aufgrund des Zahlungsziels der Rechnungen erst im Folgejahr erfolgt wären, auffangen. Schwieriger gestaltet sich die Situation, wenn es sich bei der

Differenz um geringere Einzahlungen als geplant handelt. Dies führt dazu, dass die Kreditaufnahme niedriger als der Kreditbedarf ist. Solche Differenzen könnten nur durch eine neue oder zusätzliche Ausschreibung einer Kreditaufnahme aufgefangen werden. Da diese Veränderungen aber meist erst sehr kurz vor oder nach dem Jahresende auftreten, ist eine erneute Ausschreibung in den seltensten Fällen noch möglich. Differenzen aus geringeren Einzahlungen können daher meist nicht mehr korrigiert werden, so dass die Investitionskredite den tatsächlichen Kreditbedarf nicht decken.

Im Jahr 2021 wurde eine Kreditaufnahme in Höhe von ca. 6,30 Mio. € ermittelt und entsprechend getätigt. Die Kreditaufnahme unterschreitet den tatsächlichen Kreditbedarf von ca. 6,44 Mio. € um 137.988 €. Der Kreditbedarf wird also nicht vollständig von der Kreditaufnahme gedeckt.

Es handelt sich um eine geringe Differenz, die sich bei dem vom Landkreis Peine angewandten Verfahren der unterjährigen Ermittlung des Kreditbedarfs nicht vermeiden lässt. Bei der Ermittlung des Kreditbedarfes im Oktober/November eines jeden Jahres stehen in der Regel noch etliche investive Ein- und Auszahlungen aus. Trotz intensiver Kommunikation und Korrespondenz mit den budgetverantwortlichen Fachdiensten ist eine 100% sichere und vollständige Einschätzung, welche investiven Ein- und Auszahlungen bis zum Jahresende noch erfolgen werden, nicht möglich. Neben nicht vorhergesehenen oder nicht erwarteten Zahlungen können aber auch die Jahresabschlussarbeiten noch Auswirkungen auf den Kreditbedarf haben. In den vergangenen Jahren wurde im Rahmen dieser häufig noch Korrekturbedarf festgestellt, bei dem entweder investiv gebuchte Sachverhalte rückgängig gemacht oder konsumtiv gebuchte Sachverhalte in den investiven Bereich umgebucht werden mussten. Auch wenn diese Möglichkeiten bei der Festlegung der Kreditaufnahme regelmäßig berücksichtigt werden, können dadurch entstehende Differenzen zwischen tatsächlichem und ermitteltem Kreditbedarf nicht ausgeschlossen werden.

Eine hundertprozentig mit dem tatsächlichen Kreditbedarf übereinstimmende Kreditaufnahme wäre nur bei Aufnahme der Investitionskredite nach Jahresabschluss, also im Folgejahr, möglich.

Zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme lag der tatsächliche Kreditbedarf bei etwa 5,73 Mio. €. Einschließlich aller von den Fachdiensten zu dem Zeitpunkt angemeldeten, noch möglichen bzw. erwarteten Ein- und Auszahlungen lag der ermittelte Kreditbedarf zum 31.12.2021 bei etwa 6,65 Mio. €. Unter Berücksichtigung sämtlicher Überlegungen zu den angemeldeten, noch möglichen bzw. erwarteten Ein- und Auszahlungen (z. B. Wahrscheinlichkeit der Kassenwirksamkeit in 2021) ergab sich ein geschätzter Kreditbedarf in Höhe von 6,30 Mio. €, in dessen Höhe dann auch die Kreditaufnahme erfolgte.

Die in 2021 existierende Differenz zwischen Kreditbedarf und Kreditaufnahme in Höhe von 137.988 € resultiert u. a. aus nachträglichen Korrekturbuchungen der Anlagenbuchhaltung. In verschiedenen Fachdiensten wurde überwiegend erst im Jahr 2022 festgestellt, dass investive Sachverhalte konsumtiv aus verschiedenen Aufwandskonten bezahlt wurden. So mussten insgesamt etwa 67.000 € von der Anlagenbuchhaltung nachträglich umgebucht werden.

Die verbleibende Differenz resultiert aus dem beim Landkreis Peine zur Kreditermittlung angewandten Verfahren. Eine 100% sichere und vollständige Einschätzung der noch ausstehenden Ein- und Auszahlungen ist zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme und bei der Ermittlung der Spannbreite für die Ausschreibung, wie oben dargestellt, nicht möglich, so dass an verschiedenen Stellen Differenzen auftreten können, die im Anschluss nicht mehr zu 100% nachvollzogen werden können. Dabei kann es sich um Ein- oder Auszahlungen handeln, über die die Sachbearbeiterin für die Kreditaufnahme versehentlich nicht informiert wurde. Es können aber auch Sachverhalte vorliegen, die für die Kreditaufnahme berücksichtigt wurden, sich im Nachgang aber doch als konsumtiv herausstellen. Ebenso können Überschneidungen bei Auswertungen aus dem System und Eingabe von Anordnungen bzw. Eingang von Anlagenvorblättern stattfinden, die dann versehentlich in den Berechnungsdateien nicht berücksichtigt werden, aber bei der weiteren Bearbeitung nicht auffallen. Geringe Differenzen zwischen tatsächlichem Kreditbedarf und der Kreditaufnahme sind daher unvermeidbar.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Differenz zwischen Kreditbedarf und Kreditaufnahme im Jahr 2021 insbesondere aus Buchungen resultiert, die zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme nicht bekannt waren und mit denen daher weder bei Festlegung der Spannbreite für die Ausschreibung, noch bei Festlegung der Kredithöhe gerechnet werden konnte. Ein Großteil der Buchungen ist sogar erst im Jahr 2022 bekannt geworden.

Diese Situation führte daher dazu, dass ein höherer tatsächlicher Kreditbedarf vorliegt, als zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme bekannt war. Die Kreditaufnahme ist daher um 137.988 € zu gering ausgefallen.

Diese Differenz konnte nach Bekanntwerden nicht mehr ausgeglichen werden.

3.3 Plan-Ist-Vergleich in der Finanzrechnung

Teilhaushalt/Bezeichnung	Ansatz 2021	Reste VJ	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Abweichung (+ Verbesserung / - Verschlechterung)
	€	€	€	€	€
Teilhaushalt 1	-35.465.700,00	-5.250.600,00	-40.716.300,00	-39.245.101,48	1.471.198,52
Teilhaushalt 2	-31.550.800,00	-13.676.900,00	-45.227.700,00	-25.454.325,66	19.773.374,34
Teilhaushalt 3	-61.960.300,00	-562.600,00	-62.522.900,00	-61.757.277,86	765.622,14
Teilhaushalt 5	-1.883.900,00	-758.000,00	-2.641.900,00	-2.054.530,67	587.369,33
Teilhaushalt 8	131.762.100,00	26.227.500,00	157.989.600,00	127.757.832,82	-30.231.767,18
Gesamt	901.400,00	5.979.400,00	6.880.800,00	-753.402,85	-7.634.202,85

Beim Plan-Ist-Vergleich für die Finanzrechnung 2021 werden pro Teilhaushalt sämtliche Einzahlungen abzüglich sämtlicher Auszahlungen für die Positionen „Ansatz“, „Reste Vorjahr“, „Gesamtermächtigung“ und „Ergebnis“ 2021 dargestellt. Im Anschluss werden Gesamtermächtigung und Ergebnis pro Teilhaushalt verglichen, um festzustellen, ob die Ermächtigung über- oder unterschritten wurde.

In den Teilhaushalten 1, 2, 3 und 5 konnten jeweils Verbesserungen gegenüber der Planung erzielt werden. Verbesserungen aus dem investiven Bereich sind unter 3.1 beschrieben. Für die Verbesserungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit wird auf die Bemerkungen zur Ergebnisrechnung verwiesen.

Für den Teilhaushalt 8 lag 2021 eine Gesamtermächtigung in Höhe von etwa 157,99 Mio.€ vor. Diese wurde um 30,23 Mio. € unterschritten, so dass grundsätzlich ein geringerer Einzahlungsüberschuss im Teilhaushalt 8 als geplant und damit eine Verschlechterung des Budgets vorliegt.

Die geringeren Einzahlungen aus Teilhaushalt 8 führen im Gesamthaushalt zu einer Unterschreitung der Gesamtermächtigung. Allerdings resultieren die geringeren Einzahlungen lediglich aus der nicht ausgeschöpften Kreditermächtigung (vergleiche unter 3.1 - Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und Darlehen für Investitionstätigkeit und Auszahlungen zur Tilgung von Krediten und Rückzahlung von Darlehen für Investitionstätigkeit—).

Aufgestellt:

Sascha Rabe
für Dezernate I und II

Ulrich Heinisch
für übrige Bereiche

Svenja Menzel
für die Finanzrechnung

Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2021; Stand: 31.12.2021

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung

Dezernat I (Zentrale Verwaltung, Ordnung, Recht):

Dezernatsleitung I:	-292.600	-134.131	158.469	😊	
----------------------------	-----------------	-----------------	----------------	---	--

Budget "EDV"	-3.258.100	-2.509.877	748.223	😊	PC'S	1.250	1.388	Minimalster Anteil Aufrechterhaltung eines betriebsbereiten EDV-Netzes	Prozent	97	97	100%	
---------------------	-------------------	-------------------	----------------	---	------	-------	-------	--	---------	----	----	------	--

11121	Organisationsbetreuung	-148.400	-153.897	-5.497		Organisationsberatung	60	66						
11122	Personalwirtschaft	-1.040.300	-810.116	230.184	😊	MitarbeiterInnen	1.092	1.123						
11123	Ausbildung	-1.237.500	-1.103.252	134.248	😊	Ausbildungsmonate	540	581	Abschlüsse ohne Wiederholungsprüfung	Prozent	85	92	108%	😊
11161	Kommunikationsdienste	-791.000	-817.883	-26.883	👉	Postausgänge	540.000	513.617						
11162	Fahrdienst	-105.400	-117.585	-12.185		Km	92.000	82.133						
11163	Service	-535.000	-415.218	119.782	😊	Beratungen	1.200	804						
11164	Beschaffungswesen	-279.400	-489.301	-209.901	👉									
11165	Druckerzeugnisse	-230.400	-195.669	34.731	😊									
Budget "Personal und Service":		-4.367.400	-4.102.921	264.479	😊									

11130	Finanzwirtschaft	-915.600	-851.138	64.462	😊	Arbeitsstunden	1.600	2.517						
11131	Controlling	-198.300	-272.301	-74.001	👉				Erstellte Produktberichte für Kreisausschuss- und Fachausschusssitzungen	Anzahl	22	22	100%	
11150	Kommunalaufsicht	-167.200	-94.793	72.407	😊	Arbeitsstunden	1.600	1.040	Anteil der fristgerecht getroffenen kommunalaufsichtlichen Entscheidungen	Prozent	100	100	100%	
12101	Wahlen	-176.300	-233.836	-57.536	👉	Arbeitsstunden	400	2.090						
57110	Wirtschaftsförderung	-1.215.900	-1.210.100	5.800										
Budget Fachdienst "Finanzen":		-2.673.300	-2.662.169	11.131										

Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2021; Stand: 31.12.2021

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung
11132	Zahlungsvorgänge	-487.000	-476.296	10.704		Buchungen	1.900.000	1.859.423	Anteil der Termingerechten Auszahlungen	Prozent	100	100	100%	
11133	Vollstreckung	-624.200	-690.932	-66.732	👎	Zahlungseingänge in €	1.690.000	1.864.761	Anteil der Vollstreckungsläufe spätestens 6 Wochen nach der Mahnung	Prozent	100	100	100%	
Budget "Kreiskasse":		-1.111.200	-1.167.227	-56.027	👎									

Budget "Recht":	-511.000	-507.978	3.022		Fallbezogene Bearbeitungsstunden	1.400	4.623							
------------------------	-----------------	-----------------	--------------	--	-------------------------------------	-------	-------	--	--	--	--	--	--	--

12210	Ordnungswidrigkeiten	316.200	104.266	-211.934	👎	Buß-/Verwarngeld- verfahren	5.600	5.619	Anteil der innerhalb von 3 Monaten abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitenverfahren	Prozent	90	90	100%	
12211	Gewerbeüberwachung	-99.500	-146.228	-46.728	👎	Verfahren	48	36	Anteil der innerhalb eines Monats erteilten gewerblichen Erlaubnisse	Prozent	95	95	100%	
12212	Ordnungsangelegenheiten	-440.500	-560.604	-120.104	👎	Jagdscheinerteilungen	550	317	Anteil der erfolgreichen Rechtsbehelfe	Prozent<	5	5	100%	
12230	Ausländerwesen	-559.200	-521.882	37.318	😊	Einbürgerungsanträge	180	395	Anteil der innerhalb von 4 Monaten getroffenen Entscheidungen	Prozent	90	95	106%	😊
12240	Standesamtsaufsicht	-46.100	-63.303	-17.203		Arbeitsstunden	200	76						
12610	Brandschutzmaßnahmen	-1.505.400	-1.215.140	290.260	😊	Stellungnahmen	600	343						
12710	Rettungsdienst	-15.700	-196.955	-181.255	👎	Einsätze	19.800	20.465	Erstes Rettungsmittel innerhalb von 15 Minuten von der Einsatzentscheidung bis zum Eintreffen	Prozent	95	95	100%	
12810	Katastrophenschutz	-447.400	-29.281	418.119	😊									
31550	Soziale Einrichtungen für Ausländer und Aussiedler	0	0	0										
Budget "Ordnungswesen":		-2.797.600	-2.629.128	168.472	😊									

12213	Führerscheinangele- genheiten	-257.500	-192.256	65.244	😊	Führerscheinerteilungen	3.480	3.460						
12214	Zulassungsangele- genheiten	1.628.700	2.219.472	590.772	😊	Zulass., Stillleg., Umschreib.,	178.000	164.983	durchschnittliche Wartezeit	Minuten	10	5	200%	😊
12215	Gewerblicher Kraftverkehr	-75.600	-140.797	-65.197	👎	Entscheidungen	170	237						
12216	Verkehrsbehördliche Anordnungen	-28.300	-54.203	-25.903	👎	Entscheidungen	885	669						
12217	Verkehrsüberwachung	1.049.700	780.661	-269.039	👎	Buß-/Verwarngeldverfahren	40.255	55.784	Verringerung von Verkehrsunfällen wegen überhöhter Geschwindigkeit gegenüber dem Vorjahr	Prozent	5	4	70%	👎
Budget "Straßenverkehr":		2.317.000	2.612.877	295.877	😊									

Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2021; Stand: 31.12.2021

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung
11167	Altersteilzeit	0	40.527	40.527	😊									
Budget "Altersteilzeit":		0	40.527	40.527	😊									

21201	Schulverwaltung Hauptschulen	-596.800	-531.284	65.516	😊	Schülerinnen/Schüler	500	473						
21301	Schulverwaltung Grund- und Hauptschulen	-53.700	-29.180	24.520	😊	Schülerinnen/Schüler	208	196						
21501	Schulverwaltung Realschulen	-620.100	-501.944	118.156	😊	Schülerinnen/Schüler	1.633	1.624						
21601	Schulverwaltung Haupt- u.Realschulen; Oberschule	-288.000	-227.606	60.394	😊	Schülerinnen/Schüler	577	250						
21701	Schulverwaltung Gymnasien	-1.654.700	-1.806.558	-151.858	👉	Schülerinnen/Schüler	4.069	4.041						
21801	Schulverwaltung Gesamtschulen	-770.300	-858.441	-88.141	👉	Schülerinnen/Schüler	2.614	2.706						
22101	Schulverwaltung Förderschulen	-654.500	-703.147	-48.647	👉	Schülerinnen/Schüler	478	506						
23101	Schulverwaltung berufsbildende Schulen	-1.513.400	-1.487.260	26.140	😊	Schülerinnen/Schüler	2.263	2.321						
24101	Schülerbeförderung	-7.538.600	-7.175.077	363.523	😊	Schülerjahreskarten VG	6.075	6.048						
24301	allgemeine Schulverwaltung	-2.844.200	-1.183.526	1.660.674	😊	Schülerinnen/Schüler	11.596	11.369	Schulzentren in der Schulträgerschaft des LK Peine	Anzahl	7	7	100%	
24302	Kreismedienzentrum	-1.082.600	-898.174	184.426	😊	entliehene Medien	303.330	306.758	Neuanschaffung Medien	Anzahl	12.600	11.631	92%	👉
25201	Kreismuseum	-531.200	-438.512	92.688	😊									
25202	Archiv	-108.800	-54.157	54.643	😊	erschlossene Einheiten	2.200	504						
28101	Heimatspflege	-383.800	-370.477	13.323										
35171	Schulsozialarbeit	-257.800	-234.480	23.320	😊									
42101	Breitensportförderung	-274.400	-265.549	8.851		Vereine	180	176						
42401	Sportstätten und Bäder	89.700	57.128	-32.572	👉	Stunden Schulschwimmen	1.500	944						
Budget "Schule, Kultur und Sport":		-19.083.200	-16.708.245	2.374.955	😊									

Budget Dezernat I	-31.777.400	-27.768.272	4.009.128	😊										
--------------------------	--------------------	--------------------	------------------	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2021; Stand: 31.12.2021

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung

Dezernat II (Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz):

Dezernatsleitung II:	-625.300	-370.137	255.163	😊	
-----------------------------	-----------------	-----------------	----------------	---	--

41450	Schutz des Menschen vor Chemikalien	-17.400	-12.130	5.270		Entscheidungen und Beratungen	110	24	Jährliche Kontrolle aller Baumärkte in Bezug auf die Einhaltung verschiedener Rechtsvorschriften des Chemikalienrechts (z.B. VOC-RL, REACH-VO, OzonschichtV, CLP-VO	Kontrollierte Baumärkte/Ja hr	13	12	92%	👉
55401	Naturschutz und Landschaftspflege	-532.400	-409.061	123.339	😊	Entscheidungen und Beratungen	880	1.212	Jährlich 2-malige Kontrolle aller Flächen die am kreiseigenen Grünlandförderprogramm teilnehmen	Kontrollen	50	44	88%	👉
56101	Schutz des Wassers	-766.900	-561.490	205.410	😊	Entscheidungen und Beratungen	2.300	4.093	Einleiterüberwachungen	Kontrollen	550	588	107%	😊
56102	Schutz des Bodens	-474.500	-457.562	16.938		Entscheidungen und Beratungen	1.100	1.123	Durchführung gezielte Nachermittlungen	Anzahl	8	2	25%	👉
56103	Immissionsschutz	10.500	-181.831	-192.331	👉	Entscheidungen und Beratungen	550	563						
Budget "Umwelt":		-1.780.700	-1.622.075	158.625	😊									

12231	Tiergesundheitsschutz	-537.100	-766.581	-229.481	👉	Überprüfungen Tierschutz Ausstell. von Attesten	250 100	227 157	Anteil der überprüften Tierhaltungs- und Schlachtbetriebe	Prozent	25	13	52%	😊
12232	Allgemeine Gefahrenabwehr	-177.100	-165.773	11.327		Fälle Überprüfungen Hunde	50 10	60 74	Anteil der eingeleiteten Maßnahmen und Überprüfungen	Prozent	100	200	200%	😊
41420	Verbraucherschutz	-781.000	-628.684	152.316	😊	Betriebsüberprüfungen Probeentnahmen	969 642	225 197	Anteil der kontrollierten überwachungspflichtigen Betriebe	Prozent	100	23	46%	👉
53701	Tierische Nebenprodukte und Tierkörperbeseitigung	-65.000	-194.183	-129.183	👉	Betriebsprüfungen	5	5	bearbeiteten Zulassungs-, Registrierungs- und Änderungsanträge	Prozent	100	100	100%	
Budget "Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung":		-1.560.200	-1.755.221	-195.021	👉									

Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2021; Stand: 31.12.2021

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung
54201	Kreisstraßenunterhaltung	-3.385.100	-2.783.536	601.564	😊	Arbeitsstunden	25.275	25.256	Maximal unterliegen 5 % des Kreisstraßennetzes aufgrund von Straßenschäden einer Einschränkung der Nutzungsfunktionen in Form einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, einer Gewichtsbeschränkung oder einer anderen Beschränkung	Prozent <	5,0	0,6	781%	😊
54202	Kreisstraßenbau	-1.076.900	-1.404.853	-327.953	👎	Arbeitsstunden	4.690	3.060	Der durchschnittliche Zustandswert des Kreisstraßennetzes soll die die Benotung 2,5 nicht unterschreiten (Schulnotensystem)	Note	2,4	2,6	92%	👎
54203	Verwaltung der Kreisstraßen	-108.200	-90.018	18.182		Stellungnahmen	27	49	Erreichungsgrad Stellungnahmen, Erlaubnisse und Gestattungen innerhalb von 20 Arbeitstagen erteilt	Prozent	90	90	100%	😊
Budget "Straßen":		-4.570.200	-4.278.407	291.793	😊									
51101	Planung	-130.700	19.973	150.673	😊	Fälle	200	211						
52101	Bauaufsicht	-633.200	25.179	658.379	😊	Entscheidungen / Überprüfungen (Fälle)	2.270	2.001	Durchschnittliche Dauer bis zur Bescheiderteilung bei Bauanträgen	Arbeitstage	120	116	103%	
					😊	Widerspruchsverfahren (Fälle)	20	24						
52201	Wohnungswesen	-9.300	-44.880	-35.580	👎	Fälle	40	42	Anteil der innerhalb von 2 Wochen weitergeleiteten Förderanträge	Prozent	100	100	100%	
52301	Denkmalschutz	-157.000	-176.574	-19.574		Anträge/Stellungnahmen/Überprüfungen (Fälle)	220	306						
Budget "Bau- und Raumordnung":		-930.200	-176.301	753.899	😊									

Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2021; Stand: 31.12.2021

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung
11191	Verwaltung Kreishäuser	-4.296.600	-3.371.979	924.621	😊	Gebäudefläche / m² BGF	19.914	19.914	Erledigung von Mieteraufträgen innerhalb von 2 Monaten, sofern der Umfang dieses zulässt	Prozent	80	80	100%	
12291	Betrieb Straßenverkehrsamt	-121.400	-86.447	34.953	😊	Gebäudefläche / m² BGF	1.309	1.309						
12691	Betrieb FTZ	-262.500	-603.854	-341.354	👉	Gebäudefläche / m² BGF	4.489	4.489						
21291	Betrieb Hauptschulen	-755.800	-511.194	244.606	😊	Gebäudefläche / m² BGF	16.091	16.091						
21391	Betrieb Grund- und Hauptschulen	-265.600	-438.138	-172.538	👉	Gebäudefläche / m² BGF	7.398	7.398						
21591	Betrieb Realschulen	-1.483.500	-1.103.870	379.630	😊	Gebäudefläche / m² BGF	23.202	23.202						
21691	Betrieb HSR/ Oeberschule	-728.700	-730.799	-2.099		Gebäudefläche / m² BGF	13.359	13.359						
21791	Betrieb Gymnasium	-2.722.600	-3.836.604	-1.114.004	👉	Gebäudefläche / m² BGF	43.109	43.109						
21891	Betrieb Gesamtschulen	-2.567.500	-2.570.512	-3.012		Gebäudefläche / m² BGF	34.884	34.884						
22191	Betrieb Förderschulen	-1.376.200	-1.205.808	170.392	😊	Gebäudefläche / m² BGF	15.321	15.321						
23191	Betrieb BBS	-1.763.200	-1.152.715	610.485	😊	Gebäudefläche / m² BGF	26.386	26.386						
24391	Betrieb Medienzentrum	0	-10.412	-10.412		Gebäudefläche / m² BGF	950	950						
25291	Betrieb Museen	-5.000	-16.965	-11.965		Gebäudefläche / m² BGF	1.275	1.275						
26391	Betrieb Kreismusikschule	-72.000	-75.976	-3.976		Gebäudefläche / m² BGF	586	586						
27191	Betrieb Kreisvolkshochschule	-39.000	-42.515	-3.515		Gebäudefläche / m² BGF	1.061	1.061						
28191	Betrieb Servicestelle Kultur	-13.300	-19.546	-6.246		Gebäudefläche / m² BGF	105	105						
31291	Betrieb Jobcenter	-159.000	-142.574	16.426		Gebäudefläche / m² BGF	2.960	2.960						
35191	Betrieb Seniorenservicebüro	-19.600	-19.930	-330		Gebäudefläche / m² BGF	302	302						
36391	Betrieb FSKB	-23.900	-25.675	-1.775		Gebäudefläche / m² BGF	220	220						
36691	Betrieb Zeltplatz Eltze	-14.900	-101.940	-87.040	👉	Gebäudefläche / m² BGF	384	384						
36791	Betrieb EZB	-25.700	-25.732	-32		Gebäudefläche / m² BGF	359	359						
41491	Betrieb Gesundheitsamt	-93.100	-374.656	-281.556	👉	Gebäudefläche / m² BGF	1.915	1.915						
42491	Betrieb Sporthallen/ -plätze, Bäder	-2.792.900	-2.403.499	389.401	😊	Gebäudefläche / m² BGF	39.394	39.394						
54291	Betrieb Straßenmeisterei	-92.100	-7.695	84.405	😊	Gebäudefläche / m² BGF	1.631	1.631						
55101	Betrieb Naherholungsgebiet Eixer See	-62.000	-93.159	-31.159	👉	Gebäudefläche / m² BGF	0	0						
57391	Baubetriebshof	-598.800	-620.093	-21.293	👉	Gebäudefläche / m² BGF	4.222	4.222	0	0	0	0	0	
Budget Immobilienwirtschafts- betrieb		-20.354.900	-19.592.290	762.610	😊									

Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2021; Stand: 31.12.2021

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung
	Budget "Zentrale Vergabestelle"	-387.600	-340.304	47.296	😊	Vergaben/Ausschreibungen Kreisverwaltung	220	259	Elektronische Abwicklung aller Ausschreibungs- u. Vergabeverfahren - Kreisverwaltung	Prozent	98	83	85%	👉
						Vergaben/Ausschreibungen Kommunen des Landkreis Peine	100	168	Elektronische Abwicklung aller Ausschreibungs- u. Vergabeverfahren - Kommunen Landkreis Peine	Prozent	100	100	100%	
						Vergaben/Ausschreibungen Landkreis Helmstedt	200	109	Ausschreibungs- u. Vergabeverfahren - Landkreis Helmstedt	Prozent	100	100	100%	
						Vergaben/Ausschreibungen andere Behörden	5	0	Elektronische Abwicklung aller Ausschreibungs- u. Vergabeverfahren - andere Behörden	Prozent	100	0	0%	
Budget Dezernat II:		-30.209.100	-28.134.734	2.074.365	😊									

Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2021; Stand: 31.12.2021

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung

Dezernat III (Soziales, Jugend und Gesundheit):

Dezernatsleitung III:	-353.200	-278.421	74.779	😊	
------------------------------	-----------------	-----------------	---------------	---	--

3110	Ausgleichszahlungen des Landes für Leistungen nach dem SGB XII	7.672.000	7.350.000	-322.000	👎	Fälle								
3111	Hilfe zum Lebensunterhalt	-3.861.000	-2.713.665	1.147.335	😊	Fälle	1.110	383	Anteil der Bescheiderteilung innerhalb von 14 Tagen bei Neuansträgen	Prozent	90	98	109%	😊
3112	Hilfe zur Pflege (bis 2016)	0	3.358	3.358		Fälle								
3113	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	0	36.853	36.853	😊	Fälle								
3114	Hilfen zur Gesundheit	-712.600	-697.542	15.058		Fälle	575	530	Anteil der innerhalb von 14 Tagen nach Eingang überwiesenen Rechnungen	Prozent	95	99	104%	
3115	Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen	-1.432.600	-1.380.993	51.607	😊	Fälle	105	58	Anteil der innerhalb von 14 Tagen nach Eingang geprüften und angewiesenen Abrechnungen	Prozent	95	95	100%	
3116	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	-663.200	-657.940	5.260		Fälle	1.600	1.564	Anteil der innerhalb von 14 Tagen beschiedenen Neuansträge	Prozent	90	98	109%	😊
3117	Zahlungen Quotales System	0	0	0										
3118	Hilfe zur Pflege (Pflegestärkungsgesetz ab 2017)	-4.503.000	-4.570.925	-67.925	👎	Fälle	355	402	Anteil der Bescheiderteilung innerhalb von 14 Tagen bei Neuansträgen	Prozent	90	50	56%	👎
31192	Verwaltung der Sozialhilfe	-868.400	-976.587	-108.187	👎				Anteil der innerhalb von 14 Tagen eingeleiteten Unterhaltsprüfungen	Prozent	90	67	74%	👎
31195	Heimaufsicht	-138.200	-173.898	-35.698	👎				Anteil der jährlich mindestens einmal überprüften Pflegeheime	Prozent	90	16	18%	👎
3130	Leistungen n.d. Asylbewerberleistungsgesetz	950.700	771.653	-179.047	👎	Fälle	595	538	Anteil der Bescheiderteilung innerhalb von 14 Tagen bei Neuansträgen	Prozent	95	98	103%	
3140	Eingliederungshilfe nach dem BTHG (SGB IX)	-9.160.800	-8.431.066	729.734	😊				Anteil der Bescheiderteilung innerhalb von 14 Tagen bei Neuansträgen	Prozent	90	0	0%	👎
3151	Seniorenarbeit	-84.300	-62.729	21.571	😊									
31520	Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen	0	68.092	68.092	😊				Anteil der Rechnungsprüfungen und Auszahlungen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung	Prozent	80	80	100%	👎
31521	Pflegestützpunkt	-139.900	-142.466	-2.566		Fälle	2.400	2.645	Anteil der abschließenden Beratungen innerhalb von 14 Tagen	Prozent	100	100	100%	
3153	Soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	-2.500	1.533	4.033					Anteil der Zuschüsse, die innerhalb eines Monats abgewickelt wurden	Prozent	100	100	100%	

Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2021; Stand: 31.12.2021

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung
3156	andere soziale Einrichtungen	-124.000	-160.691	-36.691	☹️				Anteil der Zuschüsse, die innerhalb eines Monats abgewickelt wurden	Prozent	100	100	100%	
3210	Leistungen nach dem BVG	-26.600	71.064	97.664	😊	Fälle	19	14	Anteil der Bescheiderteilung innerhalb von 14 Tagen bei Neuansträgen	Prozent	90	51	57%	☹️
3440	Leistungen nach dem Rehabilitierungsgesetz	-9.000	-15.824	-6.824		Fälle	16	17	Anteil der Bescheiderteilung innerhalb von 14 Tagen bei Neuansträgen	Prozent	100	51	51%	☹️
3450	Landesblindengeld	-4.900	-5.537	-637		Fälle	105	103	Anteil der Bescheiderteilung innerhalb von 14 Tagen bei Neuansträgen	Prozent	90	90	100%	
3460	Wohngeld	-193.300	-36.475	156.825	😊	Fälle	0	0	Anteil der innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgten Bescheiderteilungen	Prozent	95	97	102%	
3470	Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG	-3.700	-8.116	-4.416		Fälle	1.575	1.031	Anteil der innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgten Bescheiderteilungen	Prozent	90	93	103%	
3511	Krankenversorgung nach §§ 276 und 276a LAG - örtlicher Träger	-1.000	-119	881		Fälle	1	1	Anteil der innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung beglichenen Rechnungen	Prozent	95	99	104%	
35170	Sonstige soziale Angelegenheiten	-564.000	-543.570	20.430	😊				Anteil der Zuschüsse, die innerhalb eines Monats abgewickelt wurden	Prozent	100	100	100%	
3518	Versicherungsangelegenheiten	-46.100	-46.459	-359		Fälle	650	649	Anteil der innerhalb von einer Woche angefragten bzw. vereinbarten Termine	Prozent	80	97	121%	😊
Budget "Soziales":		-13.916.400	-12.322.049	1.594.351	😊									

Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2021; Stand: 31.12.2021

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung
31198	Migrationsangelegenheiten	-152.100	-138.589	13.511					Migrationsangelegenheiten	Profiling	80	90	113%	😊
3121	Leistungen für Unterkunft und Heizung	-6.457.200	-5.263.989	1.193.211	😊	Bedarfsgemeinschaften	4.700	4.075	Verringerung der Hilfebedürftigkeit	Bedarfsgemei- nschaften	4.700	4.075	115%	😊
3122	Eingliederungsleistungen kommunal	-302.100	-245.029	57.071	😊	Stunden Schuldnerberatung, Suchtberatung, Psychosoziale Betreuung	3.130	2.746	Beseitigung des Vermittlungshemmnisses nach Abschluss der Beratung	Prozent	50	50	100%	
3123	einmalige Leistungen	-481.000	-371.016	109.984	😊	Fälle	810	634	Verringerung der Hilfebedürftigkeit	Fälle	800	629	127%	😊
3124	Arbeitslosengeld II	0	183.754	183.754	😊				Verringerung der Hilfebedürftigkeit (Leistungsausgaben in €) - siehe Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen	Euro	22.735.415 €	23.392.000 €	97%	
3125	Eingliederungsleistungen Optionskommunen	0	-14.833	-14.833					Nachhaltige Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt - siehe Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen	Personen	1.406	1.522	108%	😊
3126	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II	35.700	532.605	496.905	😊	Fälle	17.150	8.058	Leistungsentscheidung innerhalb von 3 Wochen nach der Antragstellung	Prozent	80	82	103%	
3129	Verwaltung Arbeitslosengeld II	-1.004.600	333.050	1.337.650	😊	Arbeitsstunden	0	0	Leistungsentscheidung innerhalb von 3 Wochen nach Antragstellung	Prozent	80	82	103%	
Budget "Arbeit":		-8.361.300	-4.984.048	3.377.252	😊									

Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2021; Stand: 31.12.2021

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung
24203	Bundesausbildungs- förderung	-93.400	-80.082	13.318		Anträge	200	235	Anteil der innerhalb von 4 Wochen nach Eingang aller notwendigen Unterlagen beschiedenen Anträge	Prozent	80	90	113%	😊
3410	Unterhaltsvorschuss	-160.500	-29.150	131.350	😊	Fälle	1.550	1.536	Anteil der innerhalb von 4 Wochen nach Eingang aller notwendigen Unterlagen beschiedenen Anträge	Prozent	80	90	113%	😊
3430	Betreuungsstelle	-262.900	-258.225	4.675		Fälle	1.750	2.043	Beratungsquote (alle Betreuerinnen und Betreuer)	Prozent	100	100	100%	
3610	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	-10.607.400	-10.731.485	-124.085	👉	Anträge	5.850	5.836	Zahl der zur Verfügung stehenden Kindertagespflegepersonen mit Wohnort im Landkreis Peine	Anzahl	80	77	96%	👉
3620	Jugendarbeit	-230.900	-181.282	49.618	😊	fremde Maßnahmen	100	26	Anzahl der durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen	Anzahl	15	10	67%	👉
3631	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	-729.600	-557.937	171.663	😊	belegte Plätze Jugendwerkstätten	32	17	Maßnahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	Anzahl	10	5	50%	👉
3632	Förderung der Erziehung in der Familie	-2.067.200	-1.869.501	197.699	😊	Fälle Erstberatung bei Trennung/Scheidung	300	233	Anteil der aufgesuchten Familien, die bei Babybegrüßungsbesuchen über Angebote der Frühen Hilfen informiert werden konnten	Prozent	75	85	113%	😊
3633	Hilfe zur Erziehung	-11.501.200	-11.772.876	-271.676	👉	Fälle	330	301	Anteil der Hilfen zur Erziehung, die durch Erreichung der Hilfeplanziele wie geplant beendet wurden	Prozent	50	66	132%	😊
3634	Hilfen für junge Voll- jährige/ Inobhutnahme/ Eingliederungshilfe	-8.613.600	-8.727.359	-113.759	👉	Fälle	315	322	Anteil der Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige, die durch Erreichung der Hilfeplanziele wie geplant beendet wurden	Prozent	50	72	144%	😊
3635	Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amts- pflegschaft und Vormund- schaft, Gerichtshilfen	-747.500	-722.811	24.690	😊	Berichte Jugendgerichtshilfe	1.130	1.489	Anteil der innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Antragstellung angeschriebenen Gegenparteien (Beistandschaft)	Prozent	90	100	111%	😊
3636	Übrige Hilfen	-898.400	-874.620	23.780	😊	Stunden Schwangerschafts- beratung	620	451	Anteil der Elterngeldanträge, die innerhalb von 4 Wochen bearbeitet sind	Prozent	100	98	98%	
3660	Jugendzeltplätze	-28.900	-35.683	-6.783		Teilnehmer	1.200	624	Zufriedenheit der befragten Nutzer	Prozent	90	100	111%	😊
3675	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	-264.300	-267.766	-3.466		Fälle	280	236	Einhalten der maximalen Wartezeit von 4 Wochen bis zum Erstgespräch (Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche)	Prozent	75	75	100%	
Budget "Jugendamt":		-36.205.800	-36.108.775	97.025	😊									

Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2021; Stand: 31.12.2021

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung
41201	Sozialpsychiatrische Hilfen	-813.100	-816.282	-3.182		Kontakte	3.500	3.666	Erreichungsgrad der Kontakte	Prozent	100	105	105%	
41401	Amtsärztl. Dienst und Medizinalaufsicht	-543.900	-625.686	-81.786	👇	Fälle	2.500	2.173	Anteil der termingerechten Bearbeitung der Todesbescheinigungen	Prozent	98	98	100%	
41402	Infektionsschutz und Hygieneüberwachung	-497.200	-1.310.458	-813.258	👇	Kontakte	5.240	2.732	Anteil der erfassten und bearbeiteten Meldungen von Infektionskrankheiten	Prozent	100	99	99%	
41403	Psychosoziale Hilfen	-503.000	-558.836	-55.836	👇	Kontakte	3.280	4.223	Beratung bei psychosozialen Hilfen	Anzahl	3.000	4.129	138%	😊
41404	Gesundheitsförderung/- vorsorge	-811.300	-847.086	-35.786	👇	Einschulungsunter- suchungen	1.250	760	Anteil der bearbeiteten und erfassten einzuschulenden Kinder	Prozent	100	50	50%	👇
41405	Hebammenzentrale	-104.400	-64.885	39.515	😊				Beratung Schwangerer / Eltern	Anzahl	200	24	12%	👇
Budget "Gesundheitsamt":		-3.272.900	-4.223.234	-950.334	👇									
27101	Kreisvolkshochschule	-567.300	-817.384	-250.084	👇	Kurse	603	506	Anmeldungen	Anzahl	10.500	5.267	50%	👇
27104	Bildungsbüro	-96.600	-184.855	-88.255	👇									
Budget Kreisvolkshochschule		-663.900	-1.002.278	-338.378	👇									
26301	Kreismusikschule	-681.100	-896.203	-215.103	👇	Teilnehmer	2.120	2.371	Unterschiedliche Kurse Kernbereich	Anzahl	58	58	100%	
Budget Kreismusikschule		-681.100	-896.203	-215.103	👇									
Budget Dezernat III		-63.454.600	-59.815.009	3.639.591	😊									

Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2021; Stand: 31.12.2021

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung
Budget "Landrat":														
11111	Verwaltungsführung (Landrat)	-271.300	-218.325	52.975	😊									
11112	Verfügun gsmittel	0	0	0										
Budget "Landrat":		-271.300	-218.325	52.975										
11110	Politische Steuerung/Kreistagsbüro	-394.000	-355.576	38.424	😊				Anteil der fristgerecht beantworteten Anfragen der Kreistagsfraktionen	Prozent	90	98	109%	😊
11116	Landratsbüro	-66.200	-65.322	878										
11128	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	-286.700	-251.245	35.455	😊									
11151	Kreisentwicklung	-844.700	-696.103	148.597	😊									
12102	Zensus 2021	-24.000	-12.452	11.548										
54701	ÖPNV	-1.420.000	-1.227.471	192.529	😊									
Budget "Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit":		-3.035.600	-2.608.171	427.429	😊									
11141	Prüfdienst intern	-433.400	-376.205	57.195	😊	Prüfungsberichte	2	2	Anteil der bis 6 Monate nach Rechnungsabschluss erstellten Prüfungsberichte	Prozent	100	100	100%	
11142	Prüfdienst extern	-176.400	-129.122	47.278	😊	Prüfungsberichte	12	10	Anteil der bis 6 Monate nach Rechnungsabschluss erstellten Prüfungsberichte	Prozent	100	100	100%	
Budget "Rechnungsprüfungsamt":		-609.800	-505.327	104.473	😊									
11166	Personalrat	-246.100	-213.045	33.055	😊									
Budget "Personalrat":		-246.100	-213.045	33.055	😊									
11126	Gleichstellungsarbeit intern	-120.900	-107.734	13.166		Fälle	200	200						
11127	Gleichstellungsarbeit extern	-88.300	-62.946	25.354	😊	Fälle	208	170						
Budget "Gleichstellungsbeauftragte":		-209.200	-170.681	38.519										
11152	Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe	-103.300	-90.396	12.904										
Budget "Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe":		-103.300	-90.396	12.904										
Budget "Landrat"		-4.475.300	-3.805.944	669.356	😊									

Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2021; Stand: 31.12.2021

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung
24401	Kreisschulbaukasse	0	0	0										
24401	Beiträge zur Kreisschulbaukasse	0	0	0										
41101	Krankenhaus	-422.600	-583.298	-160.698	👇									
61110	Allgemeine Finanzierungsmittel	134.937.800	134.910.299	-27.501	👇									
61210	Sonst. allg. Finanzwirtschaft	-1.595.100	-1.342.561	252.539	😊									
Allgemeine Finanzierungsmittel		132.920.100	132.984.441	64.341	😊									

Jahresergebnis laut			
Gesamtbudget 0	3.003.700	13.460.481	10.456.781

Jahresergebnis

jahresbezogene Abweichung
gegenüber der Planung.

4.2 Finanzhaushalt

4.2.1 Bericht zum Finanzhaushalt

Bezeichnung	Ansatz 2021 €	Reste VJ €	Ergebnis 2021 €	Ergebnis 2020 €	Ergebnis 2019 €	Ergebnis 2018 €	Ergebnis 2017 €	Ergebnis 2016 €	Ergebnis 2015 €	Ergebnis 2014 €	Ergebnis 2013 €	Ergebnis 2012 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	302.651.900,00	0,00	305.538.526,30	294.522.681,97	277.216.804,75	263.870.738,79	262.072.954,76	247.467.630,36	226.467.806,21	222.133.930,96	212.424.848,68	197.364.307,97
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	294.055.200,00	0,00	290.585.222,35	277.556.202,43	263.581.636,56	246.936.307,08	248.332.046,92	237.477.644,83	220.678.687,77	208.251.948,62	203.116.345,25	196.783.897,33
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (wird zur Tilgung von Krediten benötigt)	8.596.700,00	0,00	14.953.303,95	16.966.479,54	13.635.168,19	16.934.431,71	13.740.907,84	9.989.985,53	5.789.118,44	13.881.982,34	9.308.503,43	580.410,64
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.901.500,00	0,00	8.310.247,94	4.435.233,05	3.183.362,01	3.616.557,06	2.136.015,21	4.469.557,29	1.653.444,38	3.677.617,73	1.968.740,66	2.302.786,07
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.571.800,00	20.248.100,00	14.748.235,52	36.782.264,23	24.300.836,09	10.284.481,13	7.498.782,22	7.648.666,70	6.922.118,99	10.424.246,04	12.338.458,26	7.183.715,45
Saldo aus Investitionstätigkeit	-9.670.300,00	-20.248.100,00	-6.437.987,58	-32.347.031,18	-21.117.474,08	-6.667.924,07	-5.362.767,01	-3.179.109,41	-5.268.674,61	-6.746.628,31	-10.369.717,60	-4.880.929,38
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-1.073.600,00	-20.248.100,00	8.515.316,37	-15.380.551,64	-7.482.305,89	10.266.507,64	8.378.140,83	6.810.876,12	520.443,83	7.135.354,03	-1.061.214,17	-4.300.518,74
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.590.000,00	26.227.500,00	6.300.000,00	32.270.000,00	21.080.000,00	4.858.000,00	5.298.000,00	2.986.000,00	5.400.000,00	5.560.000,00	11.886.828,30	4.550.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.568.600,00	0,00	8.546.016,68	6.370.255,79	6.400.232,26	5.081.096,16	4.655.981,88	4.760.904,13	4.308.950,87	3.861.710,64	5.343.309,05	3.292.634,65
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.021.400,00	26.227.500,00	-2.246.016,68	25.899.744,21	14.679.767,74	-223.096,16	642.018,12	-1.774.904,13	1.091.049,13	1.698.289,36	6.543.519,25	1.257.365,35
= Finanzierungsmittelbestand	947.800,00	5.979.400,00	6.269.299,69	10.519.192,57	7.197.461,85	10.043.411,48	9.020.158,95	5.035.971,99	1.611.492,96	8.833.643,39	5.482.305,08	-3.043.153,39
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	107.800,00	0,00	341.676.644,84	295.139.148,03	361.153.584,74	360.756.553,85	480.140.292,53	512.603.520,22	469.966.418,82	402.619.111,00	421.964.252,49	323.239.975,51
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	154.200,00	0,00	348.699.347,38	302.170.313,48	363.165.072,78	372.913.350,23	484.617.672,46	516.889.747,71	471.657.141,54	411.257.567,52	427.369.401,67	321.612.314,28
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-46.400,00	0,00	-7.022.702,54	-7.031.165,45	-2.011.488,04	-12.156.796,38	-4.477.379,93	-4.286.227,49	-1.690.722,72	-8.638.456,52	-5.405.149,18	1.627.661,23
= Finanzmittelveränderung (muss der Differenz zwischen Anfangsbestand und Endbestand der Liquiden Mittel entsprechen)	901.400,00	5.979.400,00	-753.402,85	3.488.027,12	5.185.973,81	-2.113.384,90	4.542.779,02	749.744,50	-79.229,76	195.186,87	77.155,90	-1.415.492,16

4.2.2 Abgleich Finanzhaushalt mit Kassenbestand

Kassenbestand	01.01.2021	31.12.2021	Finanzmittelveränderung
Barkasse	18.628,84 €	23.011,14 €	4.382,30 €
Postbank Hannover	13.103,28 €	142.493,90 €	129.390,62 €
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine	7.449.674,95 €	9.827.266,32 €	2.377.591,37 €
Volksbank BraWo	4.590.734,57 €	1.325.217,43 €	-3.265.517,14 €
Festgeld-Sparkasse Hildesheim Goslar Peine	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Handvorschüsse*	8.505,00 €	9.255,00 €	750,00 €
Gesamt	12.080.646,64 €	11.327.243,79 €	-753.402,85 €

*Handvorschüsse stellen eigentlich keine Liquiden Mittel dar, sind aufgrund eines technischen Umstellungsfehlers aber nach wie vor hier aufgeführt, da sie systemseitig aktuell noch als liquide Mittel behandelt werden. In der Bilanz wird der Bestand der Liquiden Mittel ohne die Handvorschüsse ausgewiesen, so dass sich ein tatsächlicher Anfangsbestand in Höhe von 12.072.141,64 € und ein tatsächlicher Endbestand in Höhe von 11.317.988,79 € ergibt.

Im Jahr 2022 erfolgt eine Umstellung, so dass die Daten im Abschluss 2022 übereinstimmen werden.

Bilanz des Landkreises Peine zum 31.12.2021

Aktiva	2020 -Euro-	2021 -Euro-	Passiva	2020 -Euro-	2021 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	21.354.129,58	23.342.440,78	1. Nettoposition	84.379.524,96	99.628.334,56
1.1 Konzessionen	0,00	0,00	1.1 Basisreinvermögen	-23.723.176,71	-16.621.103,24
1.2 Lizenzen	505.265,12	435.690,04	1.1.1 Reinvermögen	-14.970.371,21	-16.621.103,24
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	-8.752.805,50	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	15.024.672,80	22.886.163,74	1.2 Rücklagen	2.638.304,14	5.592.191,46
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	5.824.191,66	20.587,00	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
2. Sachvermögen	226.297.661,98	225.892.739,53	1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	0,00	3.000.000,00
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.852.783,59	2.855.143,63	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	2.638.304,14	2.592.191,46
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	166.915.119,81	162.985.755,31	1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen	39.945.480,61	39.283.889,93	1.3 Jahresergebnis	5.570.770,31	10.278.445,82
2.4 Bauten auf fremdem Grundstücken	775.243,68	1.795.492,61	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	-3.915.115,29	-3.182.035,19
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	282.329,63	282.329,63	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	9.485.885,60	13.460.481,01
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	2.648.892,93	2.792.091,03	<i>Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen</i>		
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	8.533.013,65	8.612.021,35	1.4 Sonderposten	0,00	0,00
2.8 Vorräte	24.118,85	31.892,00	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	99.893.627,22	100.378.800,52
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.320.679,23	7.254.124,04	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	68.447.791,78	71.196.903,21
3. Finanzvermögen	37.260.349,94	43.991.716,87	1.4.3 Gebührenausschlag	0,00	0,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	21.615.374,00	21.615.374,00	1.4.4 Bewertungsausgleich	29.923.231,29	29.051.157,20
3.2 Beteiligungen	4.089.079,78	7.089.079,78	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.522.604,15	130.740,11
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	39.012,50	28.332,56	2. Schulden	157.589.777,23	147.055.878,31
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	2.1 Geldschulden	143.658.315,33	136.556.067,37
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	5.325.232,25	8.084.198,67	2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	3.179.920,32	3.188.888,55	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	116.658.315,33	116.556.067,37
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.922.579,55	2.948.662,28	2.1.3 Liquiditätskredite	27.000.000,00	20.000.000,00
3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	1.089.151,54	1.037.181,03	2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	12.072.141,64	11.317.988,79	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	6.148.970,72	4.005.202,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	9.116.477,25	8.575.987,44	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.074.175,94	3.983.201,95
			2.4 Transferverbindlichkeiten	1.912.898,62	1.356.799,06
			2.4.1 Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	53.479,73	195.584,49
			2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
			2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	1.366.329,02	1.159.375,71
			2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
			2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	5.663,77	1.838,86
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	487.426,10	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	2.795.416,62	1.154.607,93
			2.5.1 Durchlaufende Posten	829.460,02	831.389,85
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	663.962,38	648.594,87
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	165.497,64	182.794,98
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
			2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	1.965.956,60	323.218,08
			3. Rückstellungen	62.151.248,39	65.922.243,40
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	51.256.506,15	52.254.846,01
			3.1.1 Pensionsrückstellungen	44.224.768,00	44.931.080,00
			3.1.2 Beihilferückstellungen	7.031.738,15	7.323.766,01
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	3.570.943,22	4.341.507,21
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	4.051.197,74	4.691.056,20
			3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	224.787,48	224.787,48
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtung aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	42.800,00	42.800,00
			3.8 Andere Rückstellungen	3.005.013,80	4.367.246,50
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	1.980.209,81	514.417,14
BILANZSUMME	306.100.760,39	313.120.873,41	BILANZSUMME	306.100.760,39	313.120.873,41

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wird die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2021 festgestellt.

Unterschrift:

Peine, den 23.05.2022

Heiß (Landrat)

A. Bilanz (§ 55 Abs. 2 und 3 KomHKVO)

Bilanz des Landkreises Peine zum 31.12.2021

B. Darstellung unter der Bilanz (§ 55 Abs. 4 KomHKVO)

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre insbesondere: insbesondere	
Gebildete Haushaltsaufwandsreste	0,00
Gebildete Haushaltsauszahlungsreste	10.139.300,00
Gebildete Haushaltseinzahlungsreste (Kreditermächtigung)	9.590.000,00
Bürgschaften	1.083.060,00
Gewährleistungsverträge	0,00
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	1.964.111,07

VII. Einzeldarstellung / Zu- und Abgänge zur Schlussbilanz zum 31.12.2021

A. Aktiva

1. Immaterielles Vermögen

Definition:

Immaterielle Vermögensgegenstände gehören neben den Sach- und Finanzanlagen zum Anlagevermögen einer Kommune. Es handelt sich dabei um Vermögensgegenstände, die nicht körperlich fassbar sind. Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf (analog dem privatwirtschaftlichen Bereich, vgl. § 248 Abs. 2 Handelsgesetzbuch [HGB]) kein Aktivposten angesetzt werden. Es sei denn, es handelt sich um immaterielle Vermögensgegenstände, die der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das ab dem 1. Juli 2005 geltende Haushaltsrecht zuzurechnen sind.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 KomHKVO:

- 1.1 Konzessionen
- 1.2 Lizenzen
- 1.3 Ähnliche Rechte
- 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse
- 1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand
- 1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen

1.1 Konzessionen

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 1.1 KomHKVO

Eine Konzession ist eine Form der „Gewerbezulassung“, bei der bestimmte persönliche und sachliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, insbesondere Befähigung, Zuverlässigkeit bzw. bauliche oder technische Einrichtungen, z.B. bei Personenbeförderung gegen Entgelt, bei Kreditunternehmen oder Versicherungsunternehmen.

Konzessionen existieren weiterhin nicht.

1.2 Lizenzen

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 1.2 KomHKVO

Eine Lizenz ist ein gewerblicher Rechtsschutz. Der Inhaber eines Rechts, z. B. Patent-, Urheberrecht, Gebrauchsmusterrecht, gewährt einem anderen ein Nutzungsrecht. Für dieses Nutzungsrecht sind Lizenzgebühren zu zahlen. Ein Lizenzvertrag ist ein Vertrag, durch den der Urheber oder der Inhaber eines Nutzungsrechts, Patents oder Gebrauchsmusters sein Recht ganz oder zum Teil auf eine andere Person überträgt.

	Anfangsbestand 2021	+ Zugänge / - Abgänge	- AfA - außerpl. AfA	Schlussbestand 2021
Lizenzen	505.265,12 €	121.620,54 €	-191.195,62 €	435.690,04 €
Gesamt	505.265,12 €	121.620,54 €	-191.195,62 €	435.690,04 €

Bei den Zugängen handelt sich um diverse Software- und Serverlizenzen. Die planmäßige Abschreibungsdauer beträgt in der Regel vier Jahre.

1.3 Ähnliche Rechte

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 1.3 KomHKVO

Ähnliche Rechte sind Rechte, die nicht unter Konzessions- oder Lizenzrechte fallen. Beispiel: Wasserentnahmerecht

Ähnliche Rechte existieren weiterhin nicht.

1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 1.4 KomHKVO

Zuwendungen der Kommune an Dritte, für Investitionen ohne Rückzahlungsverpflichtung.

Besonderer Bewertungsmaßstab:

Auf Grundlage der „Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR)“ vom 10.10.2006 werden geleistete pauschale Investitionszuweisungen über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren abgeschrieben.

Bei der Bilanzierung von geleisteten Investitionszuweisungen handelt es sich um eine haushaltsrechtliche Spezialregelung, welche keine Entsprechung in der Privatwirtschaft (nach HGB) findet. Zweck dieser niedersächsischen Spezialregelung ist die Möglichkeit der Abschreibung über die Nutzungsdauer des geförderten Investitionsgutes. Ohne eine solche Regelung wäre im Falle einer geleisteten Investitionszuweisung in der Ergebnisrechnung der gesamte Betrag im Jahr der Zahlung voll aufwandswirksam und der Haushaltsausgleich wäre entsprechend erschwert. Eine geleistete Investitionszuweisung wird dabei wie eine eigene Investition behandelt.

	Anfangsbestand 2021	+ Zugänge / - Abgänge	- AfA - außerpl. AfA	Schlussbestand 2021
Krankenhausumlage	11.246.105,69 €	2.085.352,00 €	-517.279,18 €	12.814.178,51 €
Gemeinde Lengede (K46 Einmündung Brückenweg)	3.547,52 €	0,00 €	-236,50 €	3.311,02 €
Beitrag Kreisschulbaukasse (KSBK)	2.188.980,67 €	152.970,00 €	-98.901,66 €	2.243.049,01 €
Stadt Peine (Mensabau Gymnasium am Silberkamp)	726.546,21 €	0,00 €	-9.081,83 €	717.464,38 €
Gemeinde Lengede (Kindergarten Broistedt)	2.837,49 €	0,00 €	-150,00 €	2.687,49 €
Gemeinde Vechelde (Kindertagesstätte Wahle)	101.388,00 €	0,00 €	-5.112,00 €	96.276,00 €
Gemeinde Ilsede (Kindertagesstätte Solschen)	33.492,33 €	0,00 €	-1.534,00 €	31.958,33 €
Gemeinde Vechelde (Kindertagesstätte Wedtlenstedt)	33.748,00 €	0,00 €	-1.534,00 €	32.214,00 €
Gemeinde Hohenhameln (Kindertagesstätte Mehrum)	58.611,72 €	0,00 €	-2.644,14 €	55.967,58 €
Gemeinde Ilsede (Kindertagesstätte Ölsburg)	60.649,62 €	0,00 €	-2.656,19 €	57.993,43 €

	Anfangsbestand 2021	+ Zugänge / - Abgänge	- AfA - außerpl. AfA	Schlussbestand 2021
Gemeinde Wendeburg (Kindertagesstätte Wendeburg)	70.543,48 €	0,00 €	-3.078,26 €	67.465,22 €
Stadt Peine (Erweiterung Kindertagesstätte Peine)	74.340,00 €	0,00 €	-3.540,00 €	70.800,00 €
Stadt Peine (Umbau Kindertagesstätte Peine)	52.113,89 €	0,00 €	-2.481,61 €	49.632,28 €
Gemeinde Vechelde (Kindertagesstätte Vechelde)	37.963,93 €	0,00 €	-1.544,30 €	36.419,63 €
Gemeinde Lengede (Straßenausbaubeitrag Bodenstedter Weg)	141.701,15 €	0,00 €	-6.774,56 €	134.926,59 €
Gemeinde Vechelde (Neubau Niemodlinstr. II Vechelde)	85.899,35 €	168.780,30 €	-10.914,84 €	243.764,81 €
Wasserverband Peine (K30 Regenwasserkanal)	60.069,95 €	0,00 €	-2.978,68 €	57.091,27 €
Tagesbetreuungsplätze für Kinder	46.133,80 €	45.701,46 €	-12.712,47 €	79.122,79 €
Bürgerbusverein	0,00 €	10.000,00 €	-952,38 €	9.047,62 €
Gemeinde Vechelde (Neubau Kindertagesstätte Wahle II)	0,00 €	86.819,70 €	-605,02 €	86.214,68 €
Telekom (Breitbandausbau)	0,00 €	6.296.408,06 €	-299.828,96 €	5.996.579,10 €
Gesamt	15.024.672,80 €	8.846.031,52 €	-984.540,58 €	22.886.163,74 €

1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 1.5 KomHKVO

Auf eine Aktivierung des Umstellungsaufwands wurde beim Landkreis Peine verzichtet.

1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 1.6 KomHKVO

Dieser Posten nimmt alle am Bilanzstichtag bestehenden immateriellen Vermögensgegenstände auf, die nicht den vorhergehenden Bilanzpositionen zuzuordnen sind, insbesondere die Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

Im Jahr 2021 wurden Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 20.587,00 € geleistet. Es handelt sich um Zahlungen im Bereich Kreisentwicklung für Lizenzen.

2. Sachvermögen

Definition:

Die Sachanlagen sind Bestandteil des Anlagevermögens. Sie lassen sich grundsätzlich unterscheiden in unbewegliches und bewegliches Sachanlagevermögen.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 KomHKVO:

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

- 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken
- 2.3 Infrastrukturvermögen
- 2.4 Bauten auf fremden Grundstücken
- 2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
- 2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
- 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere
- 2.8 Vorräte
- 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Im Jahr 2021 erfolgte im Budget des Immobilienwirtschaftsbetriebes (IWB – Budget 27) eine Umstellung von einem auf mehrere sehr spezielle Produkte. Diese Umstellung hatte viele verschiedene Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung zur Folge, die systembedingt jeweils als vollständige Zu- und Abgänge dargestellt werden. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Buchungen werden in den nachstehenden Erläuterungen zwecks Übersichtlichkeit nicht dargestellt. Zudem werden aufgrund der Vielzahl der in den Anlagennachweisen dargestellten Buchungen nur die besonders hervorstechenden Zu- und Abgänge sowie andere Buchungen näher erläutert.

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 2.1 KomHKVO

Im Eigentum befindliche unbebaute Bodenflächen einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer. Dazu gehören auch Bodenverbesserungen, die physisch nicht von dem Grund und Boden getrennt werden können (z. B. Hochwasserschutzdeiche). Nicht dazu gehören auf dem Boden befindliche Gebäude und andere Bauwerke bzw. Anbaukulturen, Baum- und Viehbestände, die zu den produzierten Vermögensgütern gehören. Auch Bodenschätze, nicht kultivierte biologische Ressourcen sowie unterirdische Wasservorkommen zählen nicht dazu. Der Grund und Boden umfasst Grünflächen, Ackerland, Wald und Forst sowie sonstige unbebaute Grundstücke.

Abschreibungen für Grundstücke werden **nicht** gebucht.

	Anfangsbestand 2021	+ Zugänge / - Abgänge	- AfA - außerpl. AfA	Schlussbestand 2021
Unbebaute Grundstücke	2.852.783,59 €	2.360,04 €	0,00 €	2.855.143,63 €
Gesamt	2.852.783,59 €	2.360,04 €	0,00 €	2.855.143,63 €

Die Zugänge resultieren aus dem Kauf von verschiedenen unbebauten Grundstücken (z. B. Ausgleichsflächen, Grünflächen, Ackerland).

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 2.2 KomHKVO

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Hierzu gehören z.B. Wohnbauten, Bauten mit sozialen Einrichtungen, Schulen, Feuerwachen, Kultur-, Sport- und Freizeitgebäude sowie sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude.

	Anfangsbestand 2021	+ Zugänge / - Abgänge	- AfA - außerpl. AfA	Schlussbestand 2021
Grundstücke und Gebäude mit Wohnbauten	251.718,53 €	0,00 €	-5.791,88 €	245.926,65 €
Grundstücke und Gebäude mit Schulen	117.702.367,09 €	188.795,16 €	-1.892.033,22 € -21.216,00 €	115.977.913,03 €
Grundstücke und Gebäude mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	16.750.310,10 €	627.792,58 € -2.405.817,47 €	-673.910,58 € -1.788.246,89 €	14.915.945,21 €
Grundstücke und Gebäude für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	322.952,00 €	0,00 €	0,00 €	322.952,00 €
Grundstücke und Gebäude mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	31.887.772,09 €	150.175,47 €	-514.929,14 €	31.523.018,42 €
Gesamt	166.915.119,81 €	-1.439.054,26 €	-4.896.127,71 €	162.985.755,31 €

Grundstücke und Gebäude mit Wohnbauten:

Bei den Abgängen handelt es sich um die planmäßigen Abschreibungen.

Grundstücke und Gebäude mit Schulen:

Der Zugang resultiert aus der mit KIP-Mitteln geförderten Sanierung der Lehrküche in der BBS Peine. Neben den planmäßigen Abschreibungen erfolgten außerplanmäßige Abschreibungen durch die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an Schulgrundstücken an die Gemeinde Vechelde.

Grundstücke und Gebäude mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen:

Die Zugänge resultieren u. a. aus der mit KIP-Mitteln geförderten Sanierung des Hallenbades Ilsede sowie aus Baumaßnahmen auf dem Zeltplatz Eltze. Die Abgänge resultieren insbesondere aus dem Abriss der sanitären Anlagen des Zeltplatzes Eltze und der unentgeltlichen Übertragung von Sportgrundstücken einschl. Gebäuden an die Gemeinde Vechelde. Aus diesen Gründen wurden neben den planmäßigen Abschreibungen in 2021 auch außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Grundstücke und Gebäude mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden:

Die Zugänge resultieren im Wesentlichen aus der Umbuchung des Einbaus der Alarmanlage des Kreismuseums und der Grundstücksübertragungen zwischen Fachdienst 25 und dem IWB. Bei den Abgängen handelt es sich um die planmäßigen Abschreibungen.

2.3 Infrastrukturvermögen

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 2.3 KomHKVO

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im engeren Sinne eine Grundvoraussetzung für das Leben in einer Kommune bilden. Eingeschlossen sind insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Friedhöfe, Kanalisation, die Erschließung sowie sonstige Bauten, soweit diese nicht Gebäuden zuzurechnen sind. Zu den sonstigen Bauten gehören z.B. Brücken, Hochstraßen und Tunnel, Schienenstrecken, Rollbahnen und U-Bahn-Bauten, städtische Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Kabelnetze, Energieübertragungsleitungen, Fernrohrleitungen, Wasserleitungen, Wasserstraßen, Häfen, Dämme, Hochwasserschutzdeiche und sonstige Wasserbauten.

	Anfangsbestand 2021	+ Zugänge / - Abgänge	- AfA - außerpl. AfA	Schlussbestand 2021
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.016.182,47 €	185.107,36 € -86.081,00 €	0,00 €	4.115.208,83 €
Brücken und Tunnel	4.771.082,59 €	0,00 €	-80.315,37 €	4.690.767,22 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	31.158.215,55 €	1.492.245,40 €	-2.006.475,88 € -166.071,19 €	30.477.913,88 €
Gesamt	39.945.480,61 €	1.591.271,76 €	-2.252.862,44 €	39.283.889,93 €

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens:

Die Zugänge resultieren aus verschiedenen Flurbereinigungen sowie aufgrund neuer Messwerte und Berichtigungen des Katasteramtes notwendigen Umbuchungen. Außerdem wurden neue Straßengrundstücke erworben. Die Abgänge resultieren aus Grundstücksübertragungen (z. B. zwischen Fachdienst 25 und IWB, Aufstufung K74 zur L472).

Brücken und Tunnel:

Es handelt sich um die planmäßige Abschreibung der Brücken und Tunnel.

Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen:

Bei den Zugängen handelt es sich um Umbuchungen aus den Anlagen im Bau (u. a. K 29 Adenstedt – Lauenthaler Mühle). Neben den planmäßigen Abschreibungen wurde im Jahr 2021 eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen, die aus der Umstufung der K74 resultiert.

2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 2.4 KomHKVO

Um Bauten auf fremdem Grund und Boden handelt es sich bei solchen Baulichkeiten, die von der Kommune auf einem fremden Grundstück errichtet oder angeschafft worden sind.

	Anfangsbestand 2021	+Zugänge / - Abgänge	- AfA - außerpl. AfA	Schlussbestand 2021
Bauten auf fremden Grund und Boden, Schulen, Stadt Peine	775.243,68 €	1.105.712,01 €	-85.463,08 €	1.795.492,61 €
Gesamt	775.243,68 €	1.105.712,01 €	-85.463,08 €	1.795.492,61 €

Die Zugänge resultieren aus Umbuchungen aus den Anlagen im Bau (z. B. Fachunterrichtsraum Physik im Ratsgymnasium Peine, Schulhofsanierung des Ratsgymnasiums Peine). Daneben wurden planmäßige Abschreibungen vorgenommen.

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 2.5 KomHKVO

Unter Kunstgegenständen sind Vermögensgegenstände zu verstehen, die im Regelfall für die Ausstattung von Galerien, Archiven, Museen oder die Gestaltung von öffentlichen Gebäuden vorgesehen sind. Beispiele: Gemälde, Skulpturen usw., die als Kunstwerke anerkannt sind und Antiquitäten.

Kulturdenkmäler beinhalten nur Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören. Beispiele: Kriegsdenkmäler, Ehrenfriedhöfe, Säulen.

	Anfangsbestand 2021	+ Zugänge / - Abgänge	- AfA - außerpl. AfA	Schlussbestand 2021
Kunstgegenstände	282.329,63 €	0,00 €	0,00 €	282.329,63 €
Gesamt	282.329,63 €	0,00 €	0,00 €	282.329,63 €

Die ursprüngliche Bewertung für die Eröffnungsbilanz wurde anhand der Versicherungspolice des Kreismuseums vorgenommen. Es haben sich keine Veränderungen ergeben.

2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 2.6 KomHKVO

Hierunter fallen Vermögensgegenstände, die unmittelbar einem Produktionsprozess dienen. Neben den marktgängigen Fahrzeugen umfasst diese Bilanzposition den Bereich der kommunalen Spezialfahrzeuge.

	Anfangsbestand 2021	+ Zugänge / - Abgänge	- AfA - außerpl. AfA	Schlussbestand 2021
Fahrzeuge	1.782.510,47 €	263.177,18 € -70.629,33 €	-224.801,19 €	1.750.257,13 €
Maschinen und technische Anlagen	866.382,46 €	306.938,94 €	-131.487,50 €	1.041.833,90 €
Gesamt	2.648.892,93 €	499.486,79 €	-356.288,69 €	2.792.091,03 €

Fahrzeuge:

Als Zugänge sind hier u. a. die Anschaffung zweier Pritschenwagen, eines Abstands- und Geschwindigkeitsmessfahrzeugs (1/3 der Anschaffungskosten, da Fahrzeug gemeinsam mit zwei weiteren Landkreisen beschafft wurde) und eines Dreiseitenkippers zu verzeichnen. Der Abgang resultiert aus dem Verkauf des alten Abstandsmessfahrzeugs (Landkreisanteil 1/3).

Maschinen und technische Anlagen:

Im Jahr 2021 wurden u. a. ein Geschwindigkeitsmessgerät, eine Frontkehrmaschine, ein Blitzeranhänger und ein Mähgerät mit Zubehör beschafft.

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 2.7 KomHKVO

Unter diese Bilanzposition fallen Betriebsvorrichtungen, Nutzpflanzungen und Nutztiere, geringwertige Vermögensgegenstände und Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Betriebsvorrichtungen:

Betriebsvorrichtungen gelten nach der Rechtsprechung (zur kfm. Buchführung) als Gebäudebestandteile, die einem vom Gebäude getrennten Zweck dienen. Sie können steuerrechtlich, wie bewegliche Wirtschaftsgüter, geleast werden. Betriebsvorrichtungen sind z.B. Alarmanlagen, Lastenaufzüge, Tresore, Ladeneinrichtungen, Klima- und Sprinkleranlagen und manche Einbaumöbel.

Nutzpflanzungen und Nutztiere:

Sind nicht vorhanden.

Geringwertige Vermögensgegenstände:

Bewegliche Vermögensgegenstände zwischen 150 und 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)

Betriebs- und Geschäftsausstattung:

Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten einschließlich Fernsprech- und IT-Anlagen, Arbeitsgeräte und allgemein verwendbare Werkzeuge der kommunalen Grünpflege, Spielsachen in Kindertagesstätten, Geschirr in Altentagesstätten, Einbauten in fremde Grundstücke (Mietereinbauten), Bänke, Papierkörbe usw.

	Anfangsbestand 2021	+ Zugänge / - Abgänge	- AfA - außerpl. AfA	Schlussbestand 2021
Betriebsvorrichtungen	200.060,36 €	94.932,15 €	-30.827,16 €	264.165,35 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.583.007,71 €	437.136,08 € -98.011,41 €	-923.083,65 €	5.999.048,73 €
EDV-Ausstattung	1.749.020,00 €	1.250.069,35 € -8.205,24 €	-642.076,84 €	2.348.807,27 €
Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände von 150,- € bis 1.000,- €	925,58 €	0,00 €	-925,58 €	0,00 €
Gesamt	8.533.013,65 €	1.675.920,93 €	-1.596.913,23 €	8.612.021,35 €

Betriebsvorrichtungen:

Die Zugänge resultieren aus den Photovoltaikanlagen auf der Mensa in Ilsede und dem Gymnasium Vechelde sowie der Solaranlage auf dem Sanitärgebäude in Eltze. Bei den Abgängen handelt es sich um die planmäßige Abschreibung.

Betriebs- und Geschäftsausstattung:

Die Zugänge resultieren u. a. aus der Anschaffung von Musikinstrumenten, aus verschiedenen Anschaffungen für die Schulen und aus der Anschaffung der Badeinsel für den Eixersee. Bei dem Abgang handelt es sich um die Verschrottung eines Einseitensensors. Daneben werden die planmäßigen Abschreibungen ausgewiesen.

EDV-Ausstattung:

Bei den Zugängen handelt es sich insbesondere um diverse Anschaffungen in den Schulen im Rahmen des Digitalpakts. Die Abgänge resultieren aus der Verschrottung von EDV-Ausstattung.

2.8 Vorräte:

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 2.8 KomHKVO

In dieser oder einer Vorperiode hergestellte Güter, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen. Eingeschlossen sind sämtliche Vorräte der Kommune und nicht nur Vorräte an strategisch wichtigen Gütern, an Getreide und an Rohstoffen, die für die Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind.

Beispiele: Fertigungsmaterial, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Lagerbestände: Sand-, Kies- und Salzlager), Handelswaren (z.B. Museumsshop), geleistete Anzahlungen auf Vorräte sowie fertige und unfertige Erzeugnisse.

Besonderer Bewertungsmaßstab:

Nach § 48 Abs. 3 KomHKVO kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vorräte zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert werden. (Rangfolgeverfahren: LIFO: Last in-First out, HIFO: Highest in-First out, FIFO: First in-First out, etc.)

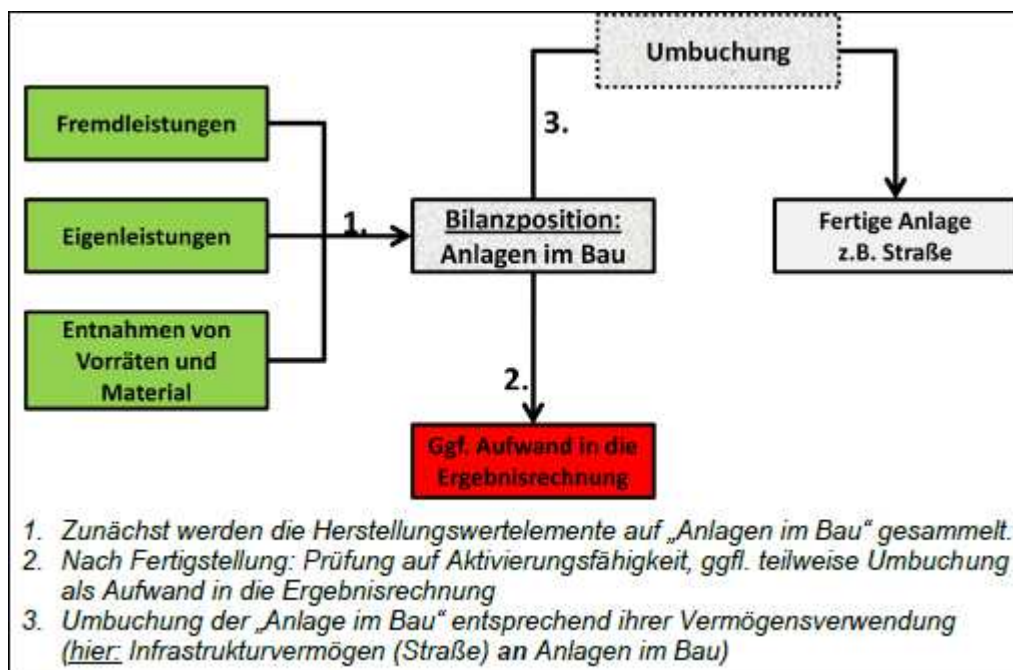
Beim Landkreis wird für das Salzlager des Fachdienstes Straßen das LIFO-Verfahren angewendet. Der Streusalzverbrauch wird im aufwandsrechnerischen Verfahren gebucht. Das bedeutet, dass Streusalzbeschaffungen unterjährig direkt als Aufwand gebucht werden und am Jahresende die Bestände abgeglichen werden. Der Differenzbetrag ist entweder als zusätzlicher Aufwand zu buchen oder beim Aufwandskonto abzusetzen.

	Anfangsbestand 2021	+ Zugänge/ - Abgänge	Schlussbestand 2021
Vorräte	24.118,85 €	7.773,15 €	31.892,00 €
Gesamt	24.118,85 €	7.773,15 €	31.892,00 €

2.9 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 2.9 KomHKVO

Die durch die öffentliche Gebietskörperschaft während eines Haushaltsjahres durchgeführten Investitionen im Anlagevermögen, die zum Bilanzstichtag noch nicht vollendet und damit für die Öffentlichkeit noch nicht nutzbar sind, werden unter der Position „Anlagen im Bau“ bilanziell erfasst. Geleistete Anzahlungen enthalten die geldlichen Vorleistungen einer Kommune auf noch zu erhaltende Sachanlagen. Erst bei der Übernahme des Vermögensgegenstandes in das wirtschaftliche Eigentum der Kommune wird die Anzahlung umbucht und als Sachvermögen je nach Art des Vermögensgegenstandes in der Bilanz nachgewiesen.



Fachdienst Schule, Kultur und Sport (FD 19)

Inventar	Bezeichnung	Anfangsbestand 2021	Zugänge	Abgänge	Endbestand 2021
00009619	AiB Datennetzwerk Digitalpakt	108.911,45 €	406.470,19 €	0,00 €	515.381,64 €
00009747	AiB Datennetzwerk Digitalpakt	21.317,45 €	28.008,40 €	0,00 €	49.325,85 €
00009748	AiB Datennetzwerk	5.255,43 €	0,00 €	0,00 €	5.255,43 €
00009749	AiB Datennetzwerk	8.731,10 €	0,00 €	0,00 €	8.731,10 €
00009750	AiB Datennetzwerk Digitalpaket	75.624,79 €	787.121,96 €	0,00 €	862.746,75 €
00009751	AiB Datennetzwerk	19.060,41 €	0,00 €	0,00 €	19.060,41 €
00009752	AiB Datennetzwerk	19.060,41 €	0,00 €	0,00 €	19.060,41 €
00009753	AiB Datennetzwerk	13.515,45 €	0,00 €	0,00 €	13.515,45 €
00009814	AiB Datennetzwerk Digitalpakt	134.139,92 €	775.109,30 €	0,00 €	909.249,22 €
00009869	AiB Datennetzwerk	16.165,33 €	0,00 €	0,00 €	16.165,33 €
00010011	AiB Datennetzwerk	14.707,32 €	0,00 €	0,00 €	14.707,32 €
00010082	AiB Datennetzwerk Digitalpakt	52.622,61 €	19.480,17 €	0,00 €	72.102,78 €
00010083	AiB Datennetzwerk	1.755,25 €	0,00 €	0,00 €	1.755,25 €
00010084	AiB Datennetzwerk	1.755,25 €	0,00 €	0,00 €	1.755,25 €
00010103	AiB Datennetzwerk	17.862,88 €	0,00 €	0,00 €	17.862,88 €
00010106	AiB Datennetzwerk	18.569,42 €	0,00 €	0,00 €	18.569,42 €
00010145	AiB Datennetzwerk	37.589,70 €	0,00 €	0,00 €	37.589,70 €
00010146	AiB Datennetzwerk	26.734,04 €	0,00 €	0,00 €	26.734,04 €
00010149	AiB Datennetzwerk	5.296,69 €	0,00 €	0,00 €	5.296,69 €
00010181	AiB KiP II Ratsgymnasium FUR	156.994,04 €	160.013,17 €	317.007,21 €	0,00 €
00010187	AiB Datennetzwerk	991,67 €	0,00 €	0,00 €	991,67 €
00010188	AiB Datennetzwerk	991,67 €	0,00 €	0,00 €	991,67 €
00010189	AiB Datennetzwerk	991,66 €	0,00 €	0,00 €	991,66 €
00010327	AiB KiP II Sanierung Lehrküche BBS Peine	121.079,24 €	88.931,92 €	210.011,16 €	0,00 €
00010364	AiB KiP II Sanierung FUR Chemie RS Gunzlin	0,00 €	16.379,17 €	16.379,17 €	0,00 €
00010423	AiB KiP II Sanierung FUR Chemie Gymn.am Silberkamp	5.787,50 €	106.967,04 €	0,00 €	112.754,54 €
00010427	AiB Alarmanlage Kreismuseum	565,25 €	74.413,99 €	74.979,24 €	0,00 €
00010504	Kücheneinrichtung Lehrküche BBS-Vöhrum	51.159,02 €	24.056,12 €	75.215,14 €	0,00 €
00010526	Videoüberwachung Kreismuseum	11.986,00 €	9.502,13 €	21.488,13 €	0,00 €
00010560	AiB Promethean ActiveDisplay86	4.256,04 €	1.900,43 €	6.156,47 €	0,00 €
00010658	Monitore	0,00 €	117.556,83 €	117.556,83 €	0,00 €
00010766	AiB Abluftanlage Chemieraum EG	0,00 €	35.427,94 €	0,00 €	35.427,94 €
00010767	AiB FUR Gymn.am Silberkamp Mobiliar	0,00 €	117.684,69 €	117.684,69 €	0,00 €
00010847	IP-Telefonanlage	0,00 €	12.092,96 €	0,00 €	12.092,96 €
00010861	Digital Pakt interaktives Whiteboard	0,00 €	2.975,00 €	0,00 €	2.975,00 €
00010865	IP-Telefonanlage	0,00 €	9.684,43 €	0,00 €	9.684,43 €
00010884	Wandgerät Klimaanlage Set	0,00 €	5.653,56 €	0,00 €	5.653,56 €
00010885	Stormshield Firewall	0,00 €	1.665,26 €	0,00 €	1.665,26 €
00010886	USV-Anlage	0,00 €	3.607,73 €	0,00 €	3.607,73 €
		953.476,99 €	2.804.702,39 €	956.478,04 €	2.801.701,34 €

Dezernatsleitung 2 (Budget 20)

Inventar	Bezeichnung	Anfangsbestand 2021	Zugänge	Abgänge	Endbestand 2021
00010171	AiB Ladestationen	52.214,94 €	0,00 €	0,00 €	52.214,94 €
		52.214,94 €	0,00 €	0,00 €	52.214,94 €

Fachdienst Straßen (FD 25)

Inventar	Bezeichnung	Anfangsbestand 2021	Zugänge	Abgänge	Endbestand 2021
00002363	AiB K10 Wehnsen-Plockhorst	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002366	AiB K 26 OD Oberg	0,00 €	186,78 €	186,78 €	0,00 €
00002369	AiB K 34 Stedum - Bierbergen	0,00 €	2.015,86 €	2.015,86 €	0,00 €
00002376	AiB K 69 Wense - B214	299.544,13 €	49.498,14 €	0,00 €	349.042,27 €
00002377	AiB K 69 OD Rüper	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002378	AiB K 69 Ersebrücke	48.970,80 €	0,00 €	48.970,80 €	0,00 €
00002379	AiB K 70 Wendeburg - Rüper	0,00 €	8.774,88 €	8.774,88 €	0,00 €
00002380	AiB K 71 Woltorf - Sierße	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002381	AiB K 71 Woltorf - Meerdorf 1. Bauabschnitt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002382	AiB K 72 OD Ölsburg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002383	AiB K 72 OD Gr. Bülten	85.933,50 €	0,00 €	0,00 €	85.933,50 €
00002385	AiB K 41 Radw. Hohenh. - Ohlum	0,00 €	87.428,34 €	87.428,34 €	0,00 €
00002447	K 44 Radweg Lauenthaler Mühle	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002470	AiB K 29 Gadenstedt-B444	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002473	AiB K 69 OD Wense	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002503	AiB K6 OD Eddesse	0,00 €	1.307,48 €	1.307,48 €	0,00 €
00002524	AiB K11 Abschnitt Drewes	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002530	AiB K 74 Broistedt - Salzgitter	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002645	AiB K 57 B1-Abzweig Timmerlah	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002647	AiB K 58 Wedtlenstedt-Betondreick	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002707	AiB K 30 Bierbergen-Adenstedt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002906	AiB K69 OD Meerdorf	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003062	AiB K43 Eddesse-Kreisgr. Dollbergen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003260	AiB K 25 B1 - Liedingen, Radweg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003261	AiB K 25 Liedingen - Bodenstedt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003268	AiB K 57 Radw. Kl. Gleid. - B1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003753	AiB K30 OD Bierbergen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003754	AiB K69 Wense-Rüper	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003759	AiB K23 Schmedenstedt-B65	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003769	AiB K 41 Ohlum-Mehrum	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003770	AiB K 69 Meerdorf-Duttenstedt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003771	AiB K 69 Rüper - Meerdorf	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003773	AiB K56 Timmerlah - Kl. Gleidingen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003774	AiB K72 OD Groß Ilsede ZAP	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00004435	AiB K35 OD Bierbergen	0,00 €	121.262,12 €	121.262,12 €	0,00 €
00004673	AiB K 35 Hohenhameln	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00005010	AiB Brücke K 70 "Schneeegrabenbrücke"	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00007093	AiB K 71 Woltorf - Meerdorf 2. BA	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00007272	AiB K18 OD Blumenhagen	55.488,46 €	33.786,48 €	0,00 €	89.274,94 €
00007489	AiB K20 OD Blumenhagen	5.501,40 €	3.341,52 €	0,00 €	8.842,92 €
00007490	AiB K43 OD Eddesse	53.018,65 €	501,80 €	0,00 €	53.520,45 €
00007526	AiB Neubau Fahrzeughalle	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00007528	AiB K36 OD Hohenhameln Kanalbaubeitrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00007653	AiB OD Lengede, BÜ Bodenstedter Weg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00007731	AiB K51 Bahnübergang	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00007834	AiB K57 Bahnübergang	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00008036	AiB K 71 Bettmar-Sierße, Radweg	62.093,06 €	4.381,60 €	0,00 €	66.474,66 €
00008494	AiB K 27 Ölsburg-Abzweig Gadenstedt, Radweg	40.622,40 €	11.050,00 €	0,00 €	51.672,40 €
00008495	AiB K 35 Bierbergen-Hohenhameln, Radweg	70.674,99 €	6.247,22 €	0,00 €	76.922,21 €
00009356	AiB K 53 Liedingen-Köchingen, Radweg	46.573,31 €	0,00 €	0,00 €	46.573,31 €

Inventar	Bezeichnung	Anfangsbestand 2021	Zugänge	Abgänge	Endbestand 2021
00009364	AiB K52 OD Denstorf	67.797,99 €	275.602,11 €	0,00 €	343.400,10 €
00009464	AiB K 25 OD Lengede 1. BA	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00009478	AiB K 45 Anteil Einmündung "Hinter der Kippe"	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00009479	AiB K 25 Anteil Einmündung "Hinter der Kippe"	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00009506	AiB K66 OD Neubrück	82.268,38 €	0,00 €	0,00 €	82.268,38 €
00009515	AiB K 23 Radweg Münstedt - B1	53.719,30 €	1.930,16 €	0,00 €	55.649,46 €
00009516	AiB K 23 Radweg Lafferde - B1	53.719,30 €	1.930,17 €	0,00 €	55.649,47 €
00009530	AiB K 14 Radweg Wipshausen - B214	35.131,41 €	32.899,99 €	0,00 €	68.031,40 €
00009550	AiB K5 Radweg Wendesse - Oelheim	28.978,09 €	0,00 €	0,00 €	28.978,09 €
00009558	AiB K29 Adenstedt - Kreisgrenze	69.785,30 €	0,00 €	0,00 €	69.785,30 €
00009633	AiB K57 OD Groß Gleidingen	14.905,76 €	0,00 €	0,00 €	14.905,76 €
00009691	AiB Anteil K 11 Einmündung Lehmkuhlenweg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00009701	AiB K58 Radweg Wedtlenstedt - Lamme	705,78 €	17.246,17 €	0,00 €	17.951,95 €
00009873	AiB K 29 Adenstedt - Lauenh. Mühle	101.558,60 €	756.861,10 €	858.419,70 €	0,00 €
00009955	AiB K 46 OD Lengede	15.744,30 €	15.925,00 €	0,00 €	31.669,30 €
00010078	AiB K 25 OD Lidingen	21.749,40 €	36.445,06 €	0,00 €	58.194,46 €
00010175	AiB K65 OD Harvesse	50,00 €	0,00 €	0,00 €	50,00 €
00010296	AiB K 52 Radweg Denstorf - Sonnenberg	18.547,83 €	2.591,62 €	0,00 €	21.139,45 €
00010341	AiB K62 Meerdorf-K20	0,00 €	384.538,21 €	384.538,21 €	0,00 €
00010414	AiB K65 OD Harvesse	35.490,00 €	0,00 €	0,00 €	35.490,00 €
00010433	AiB K 29 Radweg Gadenst.-Lauenh.Mühle	144,95 €	17.550,00 €	0,00 €	17.694,95 €
00010445	AiB K29 OD Gadenstedt	4.023,50 €	0,00 €	0,00 €	4.023,50 €
00010493	AiB K46 OD Woltwiesche	8.294,00 €	0,00 €	0,00 €	8.294,00 €
		1.381.034,59 €	1.873.301,81 €	1.512.904,17 €	1.741.432,23 €

Fachdienst Immobilienwirtschaftsbetrieb (FD 27/IWB)

Inventar	Bezeichnung	Anfangsbestand 2021	Zugänge	Abgänge	Endbestand 2021
00008461	AiB FTZ Neubau Kreistagsgebäude	0,00 €	66.199,26 €	66.199,26 €	0,00 €
00009607	AiB Photovoltaikanlage FTZ	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00009652	AiB Erweiterung IGS Lengede	972.383,29 €	209.902,92 €	0,00 €	1.182.286,21 €
00010079	AiB G9 Anbau Ratsgymnasium	21.176,38 €	2.000,00 €	0,00 €	23.176,38 €
00010087	AiB Sanitäranlage Zeltplatz Eltze	250.372,39 €	278.419,26 €	528.791,65 €	0,00 €
00010153	AiB Kip II Ratsgym.Schulhof Sanierung	137.066,02 €	8.471,74 €	145.537,76 €	0,00 €
00010185	AiB G9 Anbau Silberkamp-Gymnasium	5.000,00 €	12.780,03 €	0,00 €	17.780,03 €
00010186	AiB G9 Anbau Gymnasium Vechelde	37.572,28 €	379.655,24 €	0,00 €	417.227,52 €
00010299	AiB KiP II Ratsgymnasium Brandschutz	207.052,01 €	557.760,90 €	0,00 €	764.812,91 €
00010333	AiB Kip II Ratgy Schulhof Ltg Netz 1.BA	178.143,75 €	11.376,67 €	189.520,42 €	0,00 €
00010436	AiB Sporthalle IGS Lengede	39.011,07 €	9.249,45 €	0,00 €	48.260,52 €
00010474	AiB Erweiterung Sporthalle Vechelde II	40.974,18 €	105.719,54 €	0,00 €	146.693,72 €
00010540	AiB Kip I Dach Baubetr.Hof	9.558,40 €	0,00 €	9.558,40 €	0,00 €
00010571	AiB KiP II Bodenstedtschule Dach	35.642,94 €	401.624,51 €	437.267,45 €	0,00 €
00010656	AiB Eixer See Terasse	0,00 €	32.434,23 €	0,00 €	32.434,23 €
00010771	AiB KIP 1 FTZ Dach	0,00 €	26.104,01 €	0,00 €	26.104,01 €
		1.933.952,71 €	2.101.697,76 €	1.376.874,94 €	2.658.775,53 €

Fachdienst Kreismusikschule (FD 39/KMS)

Inventar	Bezeichnung	Anfangsbestand 2021	Zugänge	Abgänge	Endbestand 2021
00010742	Konzertharfe mit 47 Saiten	0,00 €	13.500,00 €	13.500,00 €	0,00 €
		0,00 €	13.500,00 €	13.500,00 €	0,00 €

	Anfangsbestand 2021	Zugänge	Abgänge	Endbestand 2021
GESAMT Anlagen im Bau	4.320.679,23 €	6.793.201,96 €	3.859.757,15 €	7.254.124,04 €

Nähere Erläuterungen zu Aktivierungen sind unter den betroffenen Bilanzpositionen zu finden.

3. Finanzvermögen

Definition:

Unter dem Finanzvermögen werden u.a. die „Landkreis-Töchter“ (verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen) sowie Wertpapiere des Anlagevermögens, Ausleihungen und Forderungen ausgewiesen.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 2 Nr. 3 KomHKVO

- 3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen
- 3.2 Beteiligungen
- 3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung
- 3.4 Ausleihungen
- 3.5 Wertpapiere
- 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen
- 3.7 Forderungen aus Transferleistungen
- 3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen
- 3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände

3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 3.1 KomHKVO

Definition: (§ 60 Nr. 48 KomHKVO)

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die nach § 128 Abs. 4 NKomVG im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt dann vor, wenn die Kommune mehr als 50% der Stimmrechte ausübt oder er aus anderen Gründen (z.B. durch Beherrschungsvertrag) vorliegt.

Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen gab es im Jahr 2021 keine Veränderung.

Nachrichtlich:

Die Töchter der verbundenen Unternehmen (Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH, Wito consulting GmbH) sind in den Bilanzen des LK Peine nicht auszuweisen. Diese finden sich in den entsprechenden Bilanzen der Töchter wieder und gehen dann in den konsolidierten Gesamtabchluss ein.

3.2 Beteiligungen

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 3.2 KomHKVO

Definition:

Beteiligungen sind Anteile der Kommune an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen (vgl. § 271 Abs. 1 HGB). Als Beteiligung gilt ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von größer 0 % bis maximal 49,9 %.

Im Jahr 2021 wurden der Klinikum Peine gGmbH 3.000.000,00 € zur Verfügung gestellt, die der Landkreis Peine von den kreisangehörigen Gemeinden erhalten hat. Die Beteiligungen steigen daher um 3.000.000,00 € auf 7.089.079,78 €.

3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnungen

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 3.3 KomHKVO

Definition:

Zum Sondervermögen der Landkreise gehört entsprechend den Regelungen des NKomVG z.B. das Gemeindegliedervermögen (§ 134 NKomVG), das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen (§ 135 Abs. 2 NKomVG), wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 136 NKomVG) und organisatorisch verselbständigte Einrichtungen (§ 136 Abs. 3 i.V.m. § 139 NKomVG), für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Sondervermögen mit Sonderrechnung existiert beim Landkreis Peine weiterhin nicht.

3.4 Ausleihungen

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 3.4 KomHKVO

Definition:

Bei den **Ausleihungen** handelt es sich um langfristige "Forderungen" (Darlehen, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden), die durch die Hingabe von Kapital oder Vermögen erworben wurden und mit einer vorab definierten Laufzeit bestehen. Empfänger von Ausleihungen sind i.d.R. verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen. Charakteristisch für die Ausleihungen ist, dass sie dazu bestimmt sein müssen, dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Ausleihungen entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausleihen.

Ausleihungen weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen einer Ausleihe werden mit der Kommune als Ausleihungsgeber und dem Ausleihungsnehmer direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Die Gewährung einer Ausleihe geht in der Regel vom Ausleihungsnehmer aus.
- Eine Ausleihe ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber der Kommune, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und verzinslich ist.

	Anfangsbestand 2021	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2021
Kreisschulbaukasse (KSBK)	21.900,00 €	-7.300,00 €	14.600,00 €
Wohnbaudarlehen	162.112,50 €	-130.979,94 €	31.132,56 €
Pauschalwertberichtigung Wohnbaudarlehen	-145.000,00 €	-127.600,00 €	-17.400,00 €
Klinikum Peine gGmbH	4.000.000,00 €	0,00 €	4.000.000,00 €
Einzelwertberichtigung Klinikum Peine gGmbH	-4.000.000,00 €	0,00 €	-4.000.000,00 €
Gesamt	39.012,50 €	-265.879,94 €	28.332,56 €

Die Abgänge bei der Kreisschulbaukasse resultieren aus Rückzahlungen der Schuldnerinnen

und Schuldner. Die Abgänge bei den Wohnbaudarlehen resultieren aus Rückzahlungen der Schuldnerinnen und Schuldner und aus erfolgten Niederschlagungen. Die pauschale Wertberichtigung wurde um 127.600,00 € auf einen Betrag in Höhe von 17.400,00 € reduziert.

Das Darlehen gegenüber dem Klinikum Peine wird nach wie vor in voller Höhe wertberichtigt.

3.5 Wertpapiere

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 3.5 KomHKVO

Definition:

Ein **Wertpapier** ist eine Urkunde, die ein privates Recht, beispielsweise das Miteigentum an einem Unternehmen, verbriefte. Um das Recht geltend zu machen, ist zumindest der Besitz der Urkunde notwendig. Hierunter sind insbesondere Wertpapiere im bankrechtlichen Sinne zu verstehen (Anleihen, Pfandbriefe, Aktien, Obligationen, Anleihen, Investmentzertifikate, Finanzderivate). Beteiligungen von unter 20% werden unter der Bilanzposition „Beteiligungen“ ausgewiesen.

Der Landkreis Peine hat im Jahr 2021 und in den Vorjahren keine Wertpapiere erworben.

3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 3.6 KomHKVO

Definition: (siehe § 60 Nr. 17 KomHKVO)

Die **Forderungen** einer Kommune, die auf Grundlage einer Satzung, einer Rechtsverordnung oder eines Gesetzes erhoben wurden (z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge) und zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden, sind hier anzugeben. Zweifelhafte Forderungen dürfen nur mit ihrem wahrscheinlichen Anteil angegeben werden, hieraus resultiert die vorgenommene Pauschalwertberichtigung (PSW).

	Anfangsbestand 2021	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2021
Öffentlich-rechtliche Forderungen	6.656.232,25 €	2.720.966,42 €	9.377.198,67 €
Pauschalwertberichtigung	-1.331.000,00 €	38.000,00 €	-1.293.000,00 €
Gesamt	5.325.232,25 €	2.758.966,42 €	8.084.198,67 €

Es wird davon ausgegangen, dass mit der bisherigen Pauschalwertberichtigung die vergangenen Jahre ausreichend bereinigt wurden und es nur um die in 2021 gebuchten Forderungen geht. Für den öffentlich-rechtlichen Bereich wird nur noch eine Wertberichtigung vorgenommen. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sind im Jahr 2021 um etwa 2,7 Mio. € gestiegen. Das Ausfallrisiko bei den verbliebenen Forderungen hat sich nicht geändert, so dass das Gesamtniveau ähnlich bleibt. Es waren bei der Erstellung des Jahresabschlusses schon etliche, auch sehr hohe Forderungen vollständig beglichen, so dass der Bereinigungssatz auf 18 % festgesetzt wurde. Dies führt zu einer minimalen Reduzierung der Pauschalwertberichtigung.

Im Rahmen der Erstellung der Erläuterungen zur Bilanz wurde festgestellt, dass bei der Berechnung der Pauschalwertberichtigung von einer geringeren Höhe an öffentlich-rechtlichen Forderungen ausgegangen wurde als tatsächlich bestehen. Dies resultierte aus nachträglich in der Bilanz erfolgten manuellen Verschiebungen von allgemeinen Forderungen aus dem Bereich der sonstigen privatrechtlichen Forderungen in die anderen Forderungsbereiche, die bei Ermittlung der Pauschalwertberichtigung nicht berücksichtigt wurden. Die Gesamtforderungshöhe bleibt allerdings unverändert. Die Durchführung von entsprechenden Korrekturen hätte zum Zeitpunkt der Feststellung Auswirkungen auf einen Großteil der bereits fertiggestellten Inhalte des Jahresab-

schlusses gehabt und damit einen enormen Aufwand und eine große Verzögerung bei der Fertigstellung des Jahresabschlusses bedeutet. Zudem wäre die Pauschalwertberichtigung insgesamt im Vergleich zum Gesamtvolumen der Bilanz und des Ergebnisses nur geringfügig höher ausgefallen, so dass die nötigen Korrekturen als unverhältnismäßig angesehen werden. Zukünftig werden manuell notwendige Verschiebungen in der Bilanz vor Berechnung der Pauschalwertberichtigung gesichtet und entsprechend berücksichtigt.

3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 3.7 KomHKVO

Definition:

Bei den **Forderungen aus Transferleistungen** kann es sich einerseits um zu erhaltende Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben einer Kommune handeln, soweit die Verwendungsvorgabe erfüllt ist. Hierunter fallen z.B. Zuweisungen vom Land für die Instandsetzung von Schulen.

Andererseits sind hier der Kommune zustehende Finanzmittel ohne konkrete Gegenleistung zu berücksichtigen, soweit es sich nicht um Steuern handelt. Hierunter fallen beispielsweise Schuldendiensthilfen sowie Erstattungen von geleisteten Sozialtransfers. Ebenfalls auszuweisen sind hier die konkret zu erwartenden Umlagen und Steuerbeteiligungen.

Forderungen aus Transferleistungen sind nicht auf einem Leistungsaustausch beruhende Zahlungsansprüche einer Kommune gegen den öffentlichen Bereich.

Beispiele:

Wohngeld, Forderungen aus bewilligten Landes- oder Bundeszuweisungen, Gemeindeanteile an der Einkommensteuer oder Umsatzsteuer, Forderungen aus Darlehensgewährungen im sozialen Bereich.

	Anfangsbestand 2021	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2021
Forderungen aus Transferleistungen	15.899.920,32 €	27.968,23 €	15.927.888,55 €
Pauschalwertberichtigung	-12.720.000,00 €	-19.000,00 €	-12.739.000,00 €
Gesamt	3.179.920,32 €	8.968,23 €	3.188.888,55 €

Die Forderungen aus Transferleistungen haben sich insgesamt im Laufe des Jahres 2021 um etwa 28.000 € erhöht. Die meisten Forderungen in diesem Bereich stammen aus dem Fachdienst Soziales (FD 32) und dem Jobcenter (FD 33). Hier ist die Wahrscheinlichkeit eines Geldeingangs am Geringsten, so dass 80 % über die Pauschalwertberichtigung bereinigt werden.

Im Rahmen der Erstellung der Erläuterungen zur Bilanz wurde festgestellt, dass bei der Berechnung der Pauschalwertberichtigung von einer geringeren Höhe an Forderungen aus Transferleistungen ausgegangen wurde als tatsächlich bestehen. Die Gründe wurden unter 3.6 entsprechend erläutert.

3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 3.8 KomHKVO

Definition:

Eine **privatrechtliche Forderung** ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern (§ 241 Abs. 1 BGB). Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Hier sind folglich die Forderungen der Kommune nachzuweisen, die sie zum Bilanzstichtag

auf Basis von Verträgen und anderen privatrechtlichen Grundlagen innehat.

Beispiele:

Miet- und Pachtforderungen, privatrechtliche Leistungen des Gesundheitsamtes, Verkauf von Grund und Boden, Fahrzeugen, Maschinen etc.

	Anfangsbestand 2021	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2021
Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.333.579,55 €	1.187.082,73 €	3.520.662,28 €
Pauschalwertberichtigung	-411.000,00 €	-161.000,00 €	-572.000,00 €
Gesamt	1.922.579,55 €	1.026.082,73 €	2.948.662,28 €

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen stiegen im Laufe des Jahres 2021 insgesamt um etwa 1,19 Mio. €. Einige Forderungen waren bereits vor Erstellung des Jahresabschlusses beglichen. Insgesamt haben sich keine nennenswerten Änderungen im Vergleich zum Jahr 2020 ergeben. Der Prozentsatz der Pauschalwertberichtigung bleibt daher unverändert bei 10 %.

Im Rahmen der Erstellung der Erläuterungen zur Bilanz wurde festgestellt, dass bei der Berechnung der Pauschalwertberichtigung von höheren sonstigen privatrechtlichen Forderungen ausgegangen wurde als tatsächlich bestehen. Die Gründe wurden unter 3.6 entsprechend erläutert.

3.9 Durchlaufende Posten und Sonstige Vermögensgegenstände

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 3.9 KomHKVO

Definition:

Durchlaufende Posten sind Geldbeträge die in der gleichen Höhe, wie sie im Landkreis Peine eingehen wieder an Dritte weitergegeben werden. Durchlaufende Posten berühren den eigentlichen Verwaltungszweck daher nicht. Der Landkreis Peine ist verpflichtet die Beträge weiterzuleiten und ist im Bezug auf durchlaufende Posten weder der Gläubiger noch der Schuldner des Betrages. Ein durchlaufender Posten zählt daher weder zu den Einnahmen noch zu den Ausgaben.

Beispiele: Gehaltsvorschüsse, Beitragszahlungen an die Feuerwehrunfallkasse

Definition:

Sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche gegen Dritte, die weder aus Lieferungen und Leistungen, noch aus Transferleistungen, öffentlich-rechtlichen Tatbeständen, Ausleihungen oder dergleichen entstanden sind.

Beispiele:

Kautionsforderungen, Forderungen gegen das Finanzamt, Forderungen aus Schadensersatz, aus Versicherungs- und Kautionsleistungen sowie Forderungen gegen Institutionen, Behörden und Mitarbeiter.

Außerdem sind unter dieser Bilanzposition Forderungen darzustellen, welche im System der Doppik (Jährlichkeits- bzw. Periodisierungsprinzip) der **Rechnungsabgrenzung** zu unterwerfen sind (Ertrag 2011, Einzahlung 2012).

Beispiel: „Dezember-Miete“ (Landkreis ist Vermieter), die erst im Januar gezahlt wird.

Ebenfalls als „sonstiger Vermögensgegenstand“ ist die sog. „**Versorgungsrücklage**“ nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz auszuweisen. Diese stellt keine doppische Rücklage dar, sondern eine Finanzanlage.

	Anfangsbestand 2021	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2021
Durchlaufende Posten	92.085,15 €	-51.970,51 €	40.114,64 €
Versorgungsrücklage	997.066,39 €	0,00 €	997.066,39 €
Gesamt	1.089.151,54 €	-51.970,51 €	1.037.181,03 €

Die Durchlaufenden Posten reduzieren sich im Jahr 2021 auf 40.114,64 €.

Die Versorgungsrücklage wurde 2021 nicht verändert, da der Bescheid der NVK für das Jahr 2021 bisher nicht vorliegt.

4. Liquide Mittel

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 4 KomHKVO

Definition: (siehe § 60 Nrn. 32 und 51 KomHKVO)

Hierunter fallen insbesondere Bargeldbestände in den Kassen (Zahlstellen), Guthaben bei Kreditinstituten (einschließlich Sparkassen und Bausparkassen) sowie Schecks im Bestand der Verwaltung, die zum Bilanzstichtag noch nicht beim Kreditinstitut eingereicht und gutgeschrieben wurden.

Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten

Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr.

- Einlagen auf Konten bei deutschen und ausländischen Kreditinstituten
- Einlagen auf Konten bei der Bundesbank und/oder bei der Europäischen Zentralbank

Bargeld

Im Besitz von Kommunen befindliche Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden.

Sonstige Einlagen

Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung), bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt. Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen.

- Termineinlagen, Termingelder
- Spareinlagen, Sparbücher, Sparbriefe oder Einlagenzertifikate
- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen
- von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften u.ä. ausgegebene Einlagenpapiere, die rechtlich oder faktisch jederzeit oder relativ kurzfristig kündbar sind
- kurzfristige Rückkaufvereinbarungen, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt.

Der Bestand bei den Liquiden Mitteln hat sich entsprechend der durchgeführten Buchungen in der Finanzrechnung verändert. Mit Stichtag 31.12.2021 weisen die Konten des Landkreises Peine folgende Bestände auf:

Kassenbestand	31.12.2021
Barkasse	23.011,14 €
Postbank Hannover	142.493,90 €
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine	9.827.266,32 €
Volksbank BraWo	1.325.217,43 €
Festgeld-Sparkasse Hildesheim Goslar Peine	0,00 €
Gesamt	11.317.988,79 €

Die Bestände stimmen mit den Büchern der Kreiskasse überein.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 5 KomHKVO

Definition:

Durch Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) werden Aufwendungen und Erträge den einzelnen Geschäftsjahren **periodengerecht** durch Abgrenzung zugerechnet. Es handelt sich um eine Abgrenzung der Sache und der Zeit nach.

Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite sind Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (transitorische Posten).

Beispiele:

Januar-Gehälter der Beamten, die im Dezember vom Bankkonto abgebucht sind, Zahlung der „Januar-Miete“ im Dezember (Miet- und Pachtvorauszahlungen), Vorauszahlungen von Versicherungsprämien und Verbandsbeiträgen, Vorauszahlungen von Honoraren und Schuldzinsen, Disagio etc.

Die aktive Rechnungsabgrenzung beinhaltet viele kleine Vorgänge, auf die hier nicht explizit eingegangen wird. Als größte Positionen (> 100.000,00 €) lassen sich benennen:

Vorgang	Betrag
Fachdienst Personal und Service: <i>u. a. Lohnzahlung der Beamten für Januar, Versorgungsumlage, Beihilfeumlage</i>	403.330,79 €
Fachdienst Ordnungswesen: <i>u. a. Abschläge Rettungsdienst</i>	556.824,14 €
Fachdienst Schule, Kultur und Sport: <i>u. a. Rechnungen Systembetreuung</i>	199.395,34 €
Fachdienst Soziales: <i>u. a. Monatszahlungen SGB XII</i>	3.265.768,61 €
Fachdienst Arbeit (Jobcenter): <i>u. a. Monatszahlungen SGB II</i>	3.225.224,62 €
Fachdienst Jugendamt: <i>u. a. Unterhaltsvorschuss</i>	521.872,71 €

Insgesamt sind bei der aktiven Rechnungsabgrenzung **8.575.987,44 €** gebucht.

B. Passiva

1. Nettoposition

Definition:

Als Nettoposition (entspricht „Eigenkapital“ in der Handelsbilanz) wird in der Vermögensrechnung (=Bilanz) die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten, Rückstellungen, passive Rechnungsabgrenzung) verstanden. Dabei ist herauszustellen, dass der Gegenwert der Nettoposition nicht in einer bestimmten Form (z.B. Bargeld oder Wertpapier) vorliegt.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 3 Nr. 1 KomHKVO:

- 1.1 Basis-Reinvermögen
- 1.2 Rücklagen
- 1.3 Jahresergebnis
- 1.4 Sonderposten

1.1 Basis-Reinvermögen

Definition:

Das Basis-Reinvermögen besteht aus den Bilanzpositionen „Rein-Vermögen“ und „Sollfehlbetrag aus letztem kameralen Abschluss als Minusbetrag“.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 3 Nr.1.1 KomHKVO:

- 1.1.1 Reinvermögen
- 1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag

1.1.1 Reinvermögen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.1.1 KomHKVO

Definition:

Dieser Posten innerhalb der Nettoposition ergibt sich aus dem Zusammenspiel des Basis-Reinvermögens mit einem (eventuell) vorhandenen Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss.

Das Reinvermögen ist für die erste Eröffnungsbilanz 2011 **mathematisch** ermittelt worden. Anschließend erfolgt eine Fortschreibung aufgrund verschiedener Buchungen.

	Anfangsbestand 2021	+Zugänge/ - Abgänge	Schlussbestand 2021
Reinvermögen	-17.082.671,43 €	0,00 €	-17.082.671,43 €
Zuweisungen vom Bund	34.704,70 €	0,00 €	34.704,70 €
Zuweisungen vom Land	1.628.646,40 €	147.788,50 €	1.776.434,90 €
Zuweisungen von Gemeinden	187.616,14 €	56.978,74 €	244.594,88 €
Zuwendungen von privaten Unternehmen	79.742,38 €	0,00 €	79.742,38 €
Zuwendungen von übrigen Bereichen	330.268,26 €	841,04 €	331.109,30 €
Korrektur Reinvermögen unentgeltliche Übertragungen von Grundstücken	-148.677,66 €	-1.856.340,31 €	-2.005.017,97 €
Gesamt	-14.970.371,21 €	-1.650.732,03 €	-16.621.103,24 €

Die K74 wurde an das Land Niedersachsen, einige Grundstücke (Sportplatz etc.) wurden an die Gemeinde Vechelde und ein paar Grundstücke wurden von der Gemeinde Vechelde an den Landkreis Peine unentgeltlich übertragen, so dass eine Korrektur des Reinvermögens um -1.856.340,31 € erfolgte. Das Reinvermögen reduzierte sich daher auf -16.621.103,24 € (Siehe hierzu auch Punkt 9 des Anhangs zum Jahresabschluss).

1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.1.2 KomHKVO

Definition:

Nach Artikel 6 Abs. 9 Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 sind in die erste Eröffnungsbilanz die **noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge aus Vorjahren des Verwaltungshaushalts** aufzunehmen, ohne sie mit dem Basis-Reinvermögen zu verrechnen.

Gleichzeitig ist dafür das aus dem Inventar ermittelte Reinvermögen in der ersten Eröffnungsbilanz, um die übernommenen Sollfehlbeträge erhöht, auszuweisen. Ergeben sich in den ersten Haushaltsjahren nach dem doppelten Haushaltsrecht Überschüsse, so sind diese zuerst mit Sollfehlbeträgen des Verwaltungshaushalts zu verrechnen (Artikel 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 15.11.2005).

Im Jahresabschluss 2020 hat der Landkreis Peine einen Überschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von 9.485.885,60 € erwirtschaftet. Mit Überschüssen aus der Ergebnisrechnung sind zunächst die kameralen Sollfehlbeträge abzubauen. Somit verringert sich der Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss um 8.752.805,50 € auf 0,00 €. Der kamerale Sollfehlbetrag ist damit vollständig abgebaut.

Haushaltsjahr	Soll-Fehlbetrag in der Bilanz	Überschuss im Haushaltsjahr
2011	63.907.924,00 €	negatives Jahresergebnis
2012	63.907.924,00 €	1.515.796,09 €
2013	62.392.127,91 €	4.888.359,66 €
2014	57.503.768,25 €	6.766.260,97 €
2015	50.737.507,28 €	3.279.514,42 €
2016	47.457.992,86 €	2.141.829,24 €
2017	45.316.163,62 €	13.234.623,54 €
2018	32.081.540,08 €	17.843.558,49 €
2019	14.237.981,59 €	5.485.176,09 €
2020	8.752.805,50 €	9.485.885,60 €
2021	0,00 €	13.460.481,01 €

Im Jahr 2021 verbleibt ein Restüberschuss in Höhe von 733.080,10 €. Dieser dient zur Deckung der Fehlbeträge aus Vorjahren (Fehlbetrag aus dem Jahr 2011 – siehe Position 1.3.1 der Passiva).

1.2 Rücklagen

Definition: § 60 Nr. 40 KomHKVO

Rücklagen werden in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke zur Zukunftssicherung aus Überschüssen in der Ergebnisrechnung gebildet.

Überschussrücklagen werden gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. §§ 110 Abs. 7 S. 2, 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG auf Beschluss des Hauptorgans gebildet.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 3 Nr. 1.2 KomHKVO:

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände

1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen

1.2.5 Sonstige Rücklagen

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.2.1 KomHKVO

Definition: (§ 60 Nr. 40 KomHKVO)

In der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus dem **ordentlichen Teil** der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung. Rücklagen im System des neuen kommunalen Rechnungswesens stehen in keinerlei Zusammenhang mit den bisherigen „kameralen“ Rücklagen.

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sind nicht vorhanden. Im Jahr 2021 konnte allerdings der kamerale Sollfehlbetrag vollständig abgebaut werden. Der doppische Fehlbetrag aus dem Jahr 2011 konnte 2021 zumindest teilweise abgebaut werden. Durch den im Jahr 2021 vorhandenen Jahresüberschuss in Höhe von 13.460.481,01 € steht fest, dass im Jahr 2022 der verbliebene Fehlbetrag aus dem Jahr 2011 in Höhe von -3.182.035,19 € vollständig abgebaut wird. Der Restüberschuss des ordentlichen Ergebnisses wird 2022 dann voraussichtlich zur Bildung einer entsprechenden Rücklage verwendet werden können.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.2.2 KomHKVO

Definition: (§ 60 Nr. 40 KomHKVO)

In der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus dem **außerordentlichen Teil** der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung.

Außerordentliche Überschüsse entstehen, sofern außerordentliche Erträge die außerordentlichen Aufwendungen des abgelaufenen Haushaltsjahres übersteigen. Als außerordentlich gelten in diesem Zusammenhang Erträge und Aufwendungen, die auf **unvorhersehbaren, seltenen oder ungewöhnlichen** Vorgängen beruhen. Dazu gehören insbesondere Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen, sowie Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen. Dazu zählen nicht die außerplanmäßige Abschreibung wegen unterlassener Instandhaltung und die Erträge aus der Veräußerung von geringwertigen Vermögensgegenständen (vgl. § 60 Nr. 6 KomHKVO).

Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses sind nicht vorhanden. Im Jahr 2021 konnte allerdings der kamerale Sollfehlbetrag vollständig abgebaut werden. Der doppische Fehlbetrag aus dem Jahr 2011 konnte 2021 zumindest teilweise abgebaut werden. Durch den im Jahr 2021 vorhandenen Jahresüberschuss in Höhe von 13.460.481,01 € steht fest, dass im Jahr 2022 der verbliebene Fehlbetrag aus dem Jahr 2011 in Höhe von -3.182.035,19 € vollständig abgebaut wird. Der Restüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses wird 2022 dann voraussichtlich zur Bildung einer entsprechenden Rücklage verwendet werden können.

1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.2.3 KomHKVO

Definition: (siehe § 60 Nr. 40 KomHKVO)

In der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte, empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse, bei denen bei Nichteinhaltung der Zweckbindung eine Rückzahlungsverpflichtung besteht.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO werden empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände (z. B. Grundstücke) auf der Passivseite der Bilanz in einer Rücklage nachgewiesen, sofern sie einer Zweckbindung unterliegen. Die Zuwendungen lösen i. d. R. eine Rückzahlungsverpflichtung aus, wenn der Betrag nicht entsprechend der Bedingung oder Auflage (Zweckbindung) verwendet wird. Sobald die Zweckbindung entfällt und somit für die Zuweisung oder Teile davon keine Rückzahlungsverpflichtung mehr besteht, ist die gebildete Rücklage in Reinvermögen umzuwandeln. Gibt es keine Zweckbindung, werden sie direkt im Reinvermögen nachgewiesen.

Im Jahr 2021 hat der Landkreis Peine von den kreisangehörigen Gemeinden Investitionszuweisungen bzw. –zuschüsse für die Erhöhung der Beteiligung an der Klinikum Peine gGmbH erhalten. Diese werden in Höhe von 3.000.000,00 € in dieser Bilanzposition ausgewiesen.

1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.2.4 KomHKVO

Definition: (siehe § 60 Nr. 40 KomHKVO)

In der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse

aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung. Rücklagen im System des neuen kommunalen Rechnungswesens stehen in keinerlei Zusammenhang mit den bisherigen „kameralen“ Rücklagen.

Beispiele:

- Stiftungsvermögen unselbständiger Stiftungen
- Zweckgebundene Spenden, die zum Bilanzstichtag noch nicht verwendet wurden, Zuweisungen, die lt. Zuweisungsgeber nicht aufgelöst werden dürfen
- Ansammlung von Finanzmitteln für bestimmte Investitionen (z.B. Bau eines Hallenbades) aus Überschüssen der Vergangenheit

	Anfangsbestand 2021	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2021
Ersatzmaßnahmen gem. § 12 b NNatG	2.306.768,39 €	25.100,00 € -72.280,84 €	2.259.587,55 €
Erbschaft Lore Meyer	268.882,86 €	-846,84 €	268.036,02 €
Gymnasium Vechelde	25.312,71 €	0,00 €	25.312,71 €
KSBK-Bestand	37.340,18 €	222.155,00 € -220.240,00 €	39.255,18 €
Gesamt	2.638.304,14 €	-46.112,68 €	2.592.191,46 €

Der Bestand bei den Ersatzmaßnahmen erhöht sich durch verschiedene Flächen-Nutzungserschädigungen um 25.100,00 € und verringert sich um verschiedene Auszahlungen in Höhe von 72.280,84 € (u. a. Entschädigungszahlungen, Kaufvertrag). Die Rücklage reduziert sich folglich auf 2.259.587,55 €.

Die Rücklage für die Erbschaft Lore Meyer reduziert sich aufgrund einer Auszahlung für die Mergelkuhlen in Meerdorf.

Der Bestand der Kreisschulbaukasse (KSBK) erhöht sich um die Beiträge zur KSBK und verringert sich durch den Kostenbeitrag zur Integrierten Gesamtschule in Vöhrum und die Rückzahlung der Tilgungsleistungen zur Auflösung des Bestandes der KSBK.

Im Rahmen der Erarbeitung der Erläuterungen wurde festgestellt, dass im Jahr 2021 keine sukzessive Auflösung der Rücklage für das Gymnasium Vechelde erfolgt ist. Diese hätte in Höhe von 25.312,71 € ertragswirksam aufgelöst werden müssen. Eine Korrektur im Jahr 2021 hätte viele Veränderungen bereits fertiggestellter Inhalte (Übersichten, Erläuterungen etc.) des Jahresabschlusses 2021 sowie zeitliche Verzögerungen der Fertigstellung des Jahresabschlusses 2021 zur Folge. Zudem besteht bei Durchführung genannter Korrekturen das Risiko weiterer Fehler. Auf eine Korrektur im Jahr 2021 wird daher verzichtet. Die Buchung wurde im Jahr 2022 bereits nachgeholt.

1.2.5 Sonstige Rücklagen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.2.5 KomHKVO

Definition: (siehe § 60 Nr. 40 KomHKVO)

In der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung. Rücklagen im System des neuen kommunalen Rechnungswesens stehen in keinerlei Zusammenhang mit den bisherigen „kameralen“ Rücklagen.

Hierunter könnten freiwillig aus Überschüssen in der Ergebnisrechnung gebildete Rücklagen ohne Zweckbindung fallen.

Sonstige Rücklagen sind beim Landkreis Peine weiterhin **nicht** vorhanden.

1.3 Jahresergebnis

Definition:

Dieser Posten ist die Gegenbuchungsposition beim Abschluss des Ergebnisrechnungskontos. Hier wird ein entstandener (doppischer) Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 3 Nr. 1.3 KomHKVO:

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren

1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.3.1 KomHKVO

Definition:

Unter dieser Bilanzposition werden Vorbelastungen (Ergebnisvortrag aus Vorjahren) aus vorherigen Haushaltsjahren passiviert.

Hiermit sind nur doppische Fehlbeträge gemeint.

Im Jahr 2021 konnten die kameralen Sollfehlbeträge mit dem Überschuss des Jahres 2020 vollständig abgebaut werden (siehe 1.1.2 der Passiva). Es verbleibt ein Restüberschuss in Höhe von 733.080,10 €, der zum Abbau des doppischen Fehlbetrages aus 2011 dient. Die Fehlbeträge aus Vorjahren konnten daher im Jahr 2021 von -3.915.115,29 € auf -3.182.035,19 € reduziert werden.

1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.3.2 KomHKVO

Definition:

Hier ist das Ergebnis des zum Bilanzstichtag endenden Haushaltsjahres auszuweisen, das als Saldo der Ergebnisrechnung festgestellt wird. In diese Bilanzposition fließt die Gegenbuchung zum Ergebnisrechnungskonto ein.

Übersteigt ein festgestellter Jahresfehlbetrag – auch nach Auflösung der Überschussrücklagen – die Rücklagen und das Basis-Reinvermögen, so ergibt sich als Nettoposition insgesamt eine negative Zahl. In diesem Fall der Überschuldung muss die Kommune unverzüglich die Kommunalaufsichtsbehörde informieren (§ 110 Abs. 8 Satz 2 NKomVG).

Die in das nächste Haushaltsjahr übertragenen Haushaltsreste für Aufwendungen und dazugehörige Auszahlungen sind anzugeben, denn diese werden voraussichtlich das Folgejahr belasten.

Ein Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ergibt sich, wenn am Ende eines doppischen Haushaltsjahres die Aufwendungen und Erträge gegeneinander saldiert werden. Errechnet sich ein positiver Betrag, spricht man von einem Jahresüberschuss, bei einem negativen Ergebnis von einem Jahresfehlbetrag.

Die doppische Ergebnisrechnung entspricht in etwa der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung und ist insofern die Grundlage zukünftiger Haushaltsplanungen sowie für die Haushaltswirtschaft der Kommune, da sie die Ressourcenverbräuche genau darstellt.

Das Jahr 2020 schloss mit einem Ergebnis von 9.485.885,60 € ab. Angegeben werden hier auch die Haushaltsaufwandsreste mit den dazugehörigen Haushaltsauszahlungsresten in Höhe von 0,00 €, da diese voraussichtlich das Folgejahr belasten. Dieser Jahresüberschuss wird in der Schlussbilanz 2021 mit dem Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Position 1.1.2 der Passiva) und den Fehlbeträgen aus Vorjahren (Position 1.3.1 der Passiva) verrechnet.

Das Jahr 2021 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Ergebnis von 13.460.481,01 € ab. Angegeben werden hier zudem die Haushaltsaufwandsreste, da diese voraussichtlich das Folgejahr belasten. Im Jahr 2021 wurden keine Haushaltsaufwandsreste gebildet. Der positive Trend aus 2020 konnte also im Jahr 2021 fortgesetzt werden. Auf den Rechenschaftsbericht wird ausdrücklich verwiesen.

1.4 Sonderposten

Definition: § 44 Abs. 5 KomHKVO

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von dem Landkreis empfangenen **Fremdfinanzierungsanteile** dar. Sie werden in der Bilanz ausgewiesen und nach Maßgabe des Zuwendungsverhältnisses ertragswirksam aufgelöst. Sie stellen somit ein Korrektiv zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar. Sonderposten werden grundsätzlich gebildet für zweckgebundene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse), zweckgebundene Beiträge und Gebühren und für einen möglichen Bewertungsausgleich.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 3 Nr. 1.4 KomHKVO:

- 1.4.1 Investitionszuweisungen und –zuschüsse
- 1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte
- 1.4.3 Gebührenaussgleich
- 1.4.4 Bewertungsausgleich
- 1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten
- 1.4.6 Sonstige Sonderposten

1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.4.1 KomHKVO

Definition:

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune **empfangenen Investitionszuweisungen** dar. Investitionszuweisungen und -zuschüsse stellen eine unentgeltliche Vermögensübertragung dar, bei der der Zuwendungsgeber i. d. R. bestimmte Auflagen mit der Zuwendung verbindet. Sie werden in der Bilanz ausgewiesen und nach Maßgabe des Zuwendungsverhältnisses aufgelöst. Sie stellen somit ein Korrektiv zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar.

	Anfangsbestand 2021	+ Zugänge - Abgänge	- Erträge aus der Auflösung	Schlussbestand 2021
Investitionszuweisungen vom Bund	534.304,01 €	2.847.090,70 €	-157.365,46 €	3.224.029,25 €
Investitionszuweisungen vom Land	39.250.871,00 €	2.920.968,61 € -3.062.070,46 €	-2.958.434,21 €	39.213.405,40 €
Investitionszuweisungen vom Land (Konjunkturpaket II)	3.962.811,06 €	0,00 €	-87.331,95 €	3.875.479,11 €
Investitionszuweisungen von der KSBK	14.666.010,49 €	0,00 €	-358.497,30 €	14.307.513,19 €
Investitionszuweisungen von der KSBK für IGS Vöhrum	4.543.904,60 €	220.240,00 €	-80.748,21 €	4.683.396,39 €
Investitionszuweisungen von Gemeinden	2.633.306,35 €	574.102,00 €	-111.352,14 €	3.096.056,21 €
Investitionszuweisungen von der Stadt Peine für IGS Vöhrum	2.554.892,64 €	0,00 €	-43.303,27 €	2.511.589,37 €
Investitionszuweisungen von übrigen Bereichen	301.691,63 €	23.667,50 €	-39.924,84 €	285.434,29 €
Investitionszuweisungen für Sammelposten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	68.447.791,78 €	3.523.998,35 €	-3.836.957,38 €	71.196.903,21 €

Die Zugänge bei den Investitionszuweisungen vom Bund resultieren aus Zuweisungen für die Baumaßnahme K41 Radweg Hohenhameln-Ohlum und aus Zuweisungen für den Breitbandausbau.

Das Land gab Zuweisungen für verschiedene Straßenbaumaßnahmen, für KiP-Maßnahmen und für Anschaffungen im Rahmen des Digitalpakts. Der Abgang resultiert aus der Umstufung der K74 zur Landstraße.

Die Zuweisung für die IGS Vöhrum ist der Kostenbeitrag der Kreisschulbaukasse.

Die Investitionszuweisungen von Gemeinden sind für den Breitbandausbau.

Die Investitionszuweisungen von übrigen Bereichen bestehen überwiegend aus den Sach- und Geldspenden für die Schulen und die Kreismusikschule.

1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.4.2 KomHKVO

Definition:

Unter diesen Sonderposten fallen empfangene Beiträge und ähnliche Entgelte für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen (z.B. Erschließungsbeiträge). Sie sind in ihrer Wirkung mit den Investitionszuweisungen und -zuschüssen zu vergleichen, da sie ebenfalls **Fremdfinanzierungsanteile** darstellen.

Beiträge stellen Geldleistungen zur Finanzierung von Investitionen dar. Dies bedeutet, dass eine Passivierung des Beitrages als Sonderposten erforderlich wird.

Der Landkreis Peine hat keine Beiträge oder ähnliche Entgelte zu passivieren.

1.4.3 Gebührenaussgleich

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.4.3 KomHKVO

Definition:

Dieser Sonderposten wird gebildet für empfangene **Gebührenüberdeckung**, also für den Ausgleich von Gebührenüberschüssen der kostenrechnenden Einrichtungen. Kostenüberdeckungen stellen eine Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft der Gebührenzahler dar. Nach § 5 Abs. 2 S. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) sind die Kommunen dazu verpflichtet, die Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge der kostenrechnenden Einrichtungen in den Gebührenkalkulationen der folgenden drei Jahre zu berücksichtigen. Für am Ende des Kalkulationszeitraumes entstandene Gebührenüberschüsse ist auf der Passivseite der Bilanz ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilden.

Der Landkreis Peine hat keinen Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu passivieren.

1.4.4 Bewertungsausgleich

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.4.4 KomHKVO

Definition:

In Niedersachsen sind die Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungswerten (AHW) zu bewerten. Da es für die meisten Immobilien nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, die AHW zu ermitteln, kann eine Bewertung alternativ gem. § 124 Abs. 4 Satz 4 NKomVG zu Zeitwerten erfolgen. Wird die Bewertung ausnahmsweise zu Zeitwerten durchgeführt, ist in Höhe der Differenz zwischen den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die sich durch Rückindizierung der Zeitwerte ergeben und den Zeitwerten selbst ein gesonderter, immobilisenspezifischer Sonderposten analog § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB (sog. Sonderposten für Bewertungsausgleich) zu passivieren.

	Anfangsbestand 2021	+ Zugang - Abgang	- AfA - außerpl. AfA	Schlussbestand 2021
Bewertungsausgleich Gebäude	29.923.231,29 €	-50.057,30 €	-782.157,42 € -39.859,37 €	29.051.157,20 €
Gesamt	29.923.231,29 €	-50.057,30 €	-822.016,79 €	29.051.157,20 €

1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.4.5 KomHKVO

Definition:

Hat der Landkreis bereits zweckgebundene Zahlungen zur Finanzierung von Investitionen entgegengenommen, noch bevor er die entsprechende Investition vorgenommen hat, werden diese nicht sofort in die Sonderposten übernommen.

Sobald die Abschreibungen des Vermögensgegenstandes beginnen, sind die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten umzubuchen.

	Anfangsbestand 2021	+ Zugang - Umbuchung	Schlussbestand 2021
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten vom Bund (Breitbandinfrastruktur)	1.519.344,15 €	1.314.038,55 € -2.833.382,70 €	0,00 €
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten vom Land (Masterplan Digitalisierung)	0,00 €	1.713,35 € -1.713,35 €	0,00 €
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten vom Land (Anlagen im Bau für Straßen)	3.260,00 €	572.480,11 € -445.000,00 €	130.740,11 €
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten von Gemeinden (Breitbandinfrastruktur)	0,00 €	574.102,00 € -574.102,00 €	0,00 €
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten von übrigen Bereichen (Kreismusikschule)	0,00 €	13.500,00 € -13.500,00 €	0,00 €
Gesamt	1.522.604,15 €	-1.391.864,04 €	130.740,11 €

Im Rahmen des Breitbandausbaus hat der Bund im Jahr 2021 eine Anzahlung auf die zu erhaltenen Sonderposten in Höhe von 1.314.038,55 € geleistet. Anschließend erfolgte die Endabrechnung, so dass die Anzahlungen in die Sonderposten umgebucht wurden.

Das Land hat Anzahlungen auf Zuweisungen für den Masterplan Digitalisierung an der Realschule Hohenhameln gezahlt, die im Jahr 2021 noch in die Sonderposten umgebucht wurden.

Die Zugänge bei den Erhaltenen Sonderposten vom Land im Bereich des Straßenbaus resultieren aus Anzahlungen für Anlagen im Bau im Bereich Straßen (z. B. K52 OD Denstorf). Zudem wurde eine Straßenbaumaßnahme fertiggestellt, so dass hier Umbuchungen erfolgten (K29 A-denstedt Lauenthaler Mühle).

Die Gemeinden haben Anzahlungen auf die zu erhaltenden Sonderposten geleistet, die anschließend endabgerechnet in die Sonderposten umgebucht wurden.

Die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten von übrigen Bereichen resultieren aus Spenden für die Kreismusikschule, die noch im selben Jahr in die Sonderposten umgebucht wurden.

1.4.6 Sonstige Sonderposten

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.4.6 KomHKVO

Definition:

Hierunter fallen sämtliche zu bildende Sonderposten, welche nicht in den Bereich der übrigen Sonderpostenpositionen fallen.

Hierunter können fallen:

- Sonderposten für den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse
- Sonderposten für die Ablösung von Einstellplätzen
- Sonderposten für die Ablösung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Sonderposten für Ausgleichsbeträge für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Landkreis Peine hat **keine** sonstigen Sonderposten zu passivieren.

2. Schulden

Definition:

Der Bilanzposten Schulden enthält alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und Verbindlichkeiten. Der § 55 Abs. 4 Nr. 2 KomHKVO fasst unter Schulden in der Bilanz die Geldschulden, die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen

Rechtsgeschäften, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die Transferverbindlichkeiten und die sonstigen Verbindlichkeiten zusammen.

Nach dem **Vorsichtsprinzip** sind Schulden im Zweifel **eher höher** als niedriger in der Bilanz auszuweisen.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 3 Nr. 2 KomHKVO:

- 2.1 Geldschulden
- 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
- 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 2.4 Transferverbindlichkeiten
- 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

2.1 Geldschulden

Definition:

Bei einer Geldschuld handelt es sich um eine Zahlungsverpflichtung (Verbindlichkeit), welche dem Grunde und der Höhe nach **sicher** feststeht.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 3 Nr. 2.1 KomHKVO:

- 2.1.1 Anleihen
- 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
- 2.1.3 Liquiditätskredite
- 2.1.4 Sonstige Geldschulden

2.1.1 Anleihen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.1.1 KomHKVO

Definition:

Anleihen stellen für die Kommunen eine Finanzierungsform dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Verkauf von Schuldverschreibungen (**Kommunalobligationen**) aufgebracht wird. Dabei werden die von der Kommune ausgebrachten Wertpapiere an der Börse gehandelt und unterliegen damit auch den üblichen Kursschwankungen.

Im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) handelt es sich bei diesen Papieren um Wertpapiere, die keine Anteilsrechte sind und mit denen für ihre Inhaber der unbedingte Anspruch auf ein festes oder vertraglich vereinbartes variables regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Zahlungen auf Kupons (Zinsen) und/oder auf Zahlung eines bestimmten Festbetrags zu einem oder mehreren festgelegten Zeitpunkten oder ab einem bei der Emission festgelegten Zeitpunkt verbunden ist. Die ursprüngliche Laufzeit beträgt in der Regel mehr als ein Jahr. **Beispiele:** Obligationen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussscheine.

Anleihen wurden vom Landkreis Peine im Jahr 2021 nicht erworben, so dass die Bilanzposition weiterhin den Bestand von 0,00 € hat.

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.1.2 KomHKVO

Definition: (siehe § 60 Nr. 22 und 30 KomHKVO)

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzahlen. Die rechtliche Ausgestaltung der Kredite erfolgt bei den Kommunen häufig in Form eines Schuldscheindarlehens. Dabei werden in einem Schuldschein bzw. einer Schuldurkunde die Kreditbedingungen festgelegt.

Als Kreditmarktschulden werden alle Schulden bezeichnet, die die kommunalen Haushalte zum Zweck der Haushaltsfinanzierung mittels Schuldscheindarlehen bei Kreditinstituten oder sonstigen inländischen und ausländischen Stellen aufgenommen haben. Hierzu zählen auch Schulden bei Institutionen an deren Nennkapital Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände beteiligt sind, da sich diese in der Regel selbst am Kreditmarkt refinanzieren (z.B. KfW Bankengruppe). Das gilt auch dann, wenn die Zinslasten von öffentlichen Haushalten ganz oder teilweise übernommen werden (z.B. KfW-Programme). Mittel, die zuvor von diesen Institutionen ausgezahlt, letztendlich aber aus öffentlichen Haushalten bereitgestellt werden, sind als Schulden bei öffentlichen Haushalten nachzuweisen. Auf fremde Währung lautende Schulden sind auf Euro umzurechnen.

	Anfangsbestand 2021	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2021
Darlehen aus der Kreisschulbaukasse	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Darlehen Kernhaushalt	94.334.724,71 €	6.300.000,00 € -5.229.083,73 €	95.405.640,98 €
Darlehen IWB	22.323.590,62 €	-1.173.164,23 €	21.150.426,39 €
Gesamt	116.658.315,33 €	-102.247,96 €	116.556.067,37 €

Die Kreditaufnahme 2021 für Investitionen betrug 6.300.000,00 €. Die Abgänge beziehen sich alle auf Tilgungsleistungen des Landkreises Peine.

2.1.3 Liquiditätskredite

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.1.3 KomHKVO

Definition: (siehe § 60 Nr. 34 KomHKVO)

Kurzfristige, jederzeit fällige Geldschulden (auch Kontokorrentkredite, Überziehungskredite oder Kassenkredite), welche zur **Sicherung der Liquidität** aufgenommen wurden. Zur Vorfinanzierung von langfristigen Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind dagegen als echte Kreditmarktschulden bei den jeweiligen Schuldarten auszuweisen.

Nach § 122 Abs. 1 S. 1 NKomVG kann der Landkreis zur rechtzeitigen Leistung seiner Auszahlungen bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag Liquiditätskredite aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Kredite zur Liquiditätssicherung haben sich im Laufe des Jahres 2021 um 7.000.000,00 € verringert und betragen in der Schlussbilanz 20.000.000,00 €. Die Bestände stimmen mit den Aufzeichnungen der Kreiskasse überein.

Aufgrund einer Festschreibung der bestehenden Liquiditätskredite konnte keine weitere Reduzierung vorgenommen werden, obwohl als Endbestand an Zahlungsmitteln ein hohes Guthaben in Höhe von 11.317.988,79 € ausgewiesen wird.

2.1.4 Sonstige Geldschulden

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.1.4 KomHKVO

Definition:

Dem Landkreis langfristig zur Verfügung gestellte Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital einschließlich Zinsen zurückzuzahlen (Darlehen) mit Ausnahme von Krediten für Investitionen oder zur Liquiditätssicherung.

Im Jahr 2021 ist der Landkreis Peine **keine** sonstigen Geldschulden eingegangen.

2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.2. KomHKVO

Definition:

Bei den kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Rechtsgrundlage § 120 Abs. 6 NKomVG) handelt es sich ebenfalls um Finanzierungsinstrumente, die zu einem späteren Zeitpunkt Zahlungsverpflichtungen auslösen. Im Gegensatz zum Darlehen führen kreditähnliche Rechtsgeschäfte i. d. R. nicht zu einem Zahlungseingang auf den Konten des Landkreises.

Hierzu gehören z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder, Verbindlichkeiten aus Schuldübernahmen, Leibrentenverträge, Annahme eines Erbbaurechts, Verträge mit Sanierungsträgern für die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen nach dem BauGB, sowie noch nicht gezahlte Leasingraten und Schuldendiensthilfen an Dritte.

Hypotheken, Grund- und Rentenschulden:

Hier sind nur die Verbindlichkeiten aufzuführen, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden und aus der Sicherung von Darlehensgeschäften Dritter entstanden sind. Ein Mittelfluss findet hierbei nicht statt. Diese Rechtsgeschäfte sind nicht mit den Darlehensschulden zu verwechseln, die mit einer Hypothek, Grundschuld u.ä. gesichert sind.

Restkaufgelder:

Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarischer Sicherung sind unabhängig von der Art des Gläubigers gesondert auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Leasinggeschäfte:

Hier sind eventuell eingegangene Verpflichtungen (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen nachzuweisen.

	Anfangsbestand 2021	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2021
IGS Peine	1.893.442,72 €	-1.893.442,72 €	0,00 €
Gymnasium Vechelde	4.255.528,00 €	-250.326,00 €	4.005.202,00 €
Gesamt	6.148.970,72 €	-2.143.768,72 €	4.005.202,00 €

Bei den Abgängen handelt es sich um die Tilgungsleistungen. Zugänge waren nicht zu verzeichnen.

2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.3.1 KomHKVO

Definition:

Hat ein Landkreis zum Bilanzstichtag z.B. die ordnungsgemäße Rechnung eines Lieferanten vorliegen, aber noch nicht bezahlt, ist der Betrag als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen in der Bilanz darzustellen.

In der Schlussbilanz 2021 des Landkreises Peine sind **3.983.201,95 €** bilanziert. Der Betrag ergibt sich aus den unterjährigen Buchungen auf den verschiedenen Sachkonten.

Die Produktsachkonten mit den größten Salden (über 100.000 €) ergeben sich aus nachfolgender Aufstellung:

Produktsachkonto	Betrag
11160000.2511 (Fachdienst 11)	218.929,19 €
12610300.2511 (Fachdienst 16, Betrieb FTZ)	105.110,67 €
12710000.2511 (Fachdienst 16, Rettungsdienst)	130.947,76 €
12810000.2511 (Fachdienst 16, Katastrophenschutz)	240.396,88 €
21701100.2511 (Fachdienst 19, Gymnasium Ilsede)	149.134,68 €
21701300.2511 (Fachdienst 19, Ratsgymnasium Peine)	113.590,86 €
23101100.2511 (Fachdienst 19, BBS Peine)	126.095,96 €
24101000.2511 (Fachdienst 19, Schülerbeförderung)	299.562,15 €
21591000.2511 (IWB, Betrieb Realschulen)	107.150,91 €
21791000.2511 (IWB, Betrieb Gymnasien)	338.919,45 €
21891000.2511 (IWB, Betrieb Gesamtschulen)	196.386,85 €
42491000.2511 (IWB, Betrieb Sporthallen/-plätze, Bäder)	208.508,22 €
36330000.2511 (Fachdienst 34, Hilfe zur Erziehung)	239.640,90 €

Insgesamt ergeben sich hieraus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 2.474.374,48 €. Der übrige Betrag in Höhe von 1.508.827,47 € verteilt sich auf 422 verschiedene Produktsachkonten.

2.4 Transferverbindlichkeiten

Definition:

Transferverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen. Sie sind das „Gegenstück“ zu den Transferforderungen.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 3 Nr. 2.4 KomHKVO:

2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten

2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke

2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen

2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten

2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen

2.4.6 Steuerverbindlichkeiten

2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten

	Anfangsbestand 2021	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2021
Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	53.479,73 €	142.104,76 €	195.584,49 €
Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten aus sozialen Leistungen	1.368.629,02 €	-209.253,31 €	1.159.375,71 €
Steuerverbindlichkeiten	5.663,77 €	-3.824,91 €	1.838,86 €
Andere Transferverbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	1.427.772,52 €	-70.973,46 €	1.356.799,06 €

2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.4.1 KomHKVO

Definition:

Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam abgefließen sind.

Es existieren keine Finanzausgleichsverbindlichkeiten beim Landkreis Peine.

2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.4.2 KomHKVO

Definition:

Zuschüsse an Dritte für das abgelaufene Jahr, die verpflichtend zugesagt sind, aber noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgefließen sind.

Bei dem ausgewiesenen Betrag handelt es sich insbesondere um Zuschüsse für den Betrieb verschiedener Mensen an Schulen (Mensavereine), um Zuschüsse der Jugendhilfe und um Zuschüsse an die Wito GmbH.

2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.4.3 KomHKVO

Definition:

Verpflichtend zugesagte Schuldendiensthilfen für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgefließen sind.

Gewährte Schuldendiensthilfen dienen der Erleichterung des Schuldendienstes für aufgenommene Kredite beim Empfänger, vorwiegend der Reduzierung der Belastung. Es wird davon ausgegangen, dass keine Gegenleistungspflicht besteht, eine Rückzahlungspflicht bei bestimmungsgemäßer Verwendung ausgeschlossen ist und eine Aktivierungspflicht der Schuldendiensthilfe nicht vorliegt.

Beispiel Schuldendiensthilfen:

- Gewährung einer Hilfe für die gesamten Zins- und Tilgungsleistungen oder nur einer Komponente eines Kredits.

Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen sind beim Landkreis Peine nicht vorhanden.

2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.3.4 KomHKVO

Definition:

Verpflichtend zugesagte soziale Leistungsverbindlichkeiten für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

Beispiele:

Leistungen der Jugend- und der Sozialhilfe, Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Die ausgewiesenen sozialen Leistungsverbindlichkeiten resultieren aus den Fachdiensten Soziales, Arbeit und Jugendamt.

2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.4.5 KomHKVO

Definition:

Verpflichtend zugesagte Investitionszuschüsse für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

Es existieren keine Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen.

2.4.6 Steuerverbindlichkeiten

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.4.6 KomHKVO

Definition:

Verbindlichkeiten gegenüber den Finanzbehörden wie Kfz-Steuer, Grundsteuer und andere Steuern.

In der Bilanz des Landkreises Peine werden für das Jahr 2021 Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 1.838,86 € ausgewiesen.

2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.4.7 KomHKVO

Definition:

Dieser Posten ist als „öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten“ zu verstehen. Denkbar unter dieser Bilanzposition wären beispielsweise Rückzahlungen überzahlter Gewerbesteuer von gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen der Kommune.

Bei den als andere Transferverbindlichkeiten ausgewiesenen Verbindlichkeiten handelt es sich um negative Forderungen aus Transferleistungen. Diese sind als Verbindlichkeiten in der Bilanz

auszuweisen.

Im Jahr 2021 existieren keine anderen Transferverbindlichkeiten beim Landkreis Peine.

2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Definition:

Der Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ nimmt alle am Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten auf, die nicht unter die vorhergehenden Verbindlichkeitspositionen zuzuordnen sind.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 3 Nr. 2.5 KomHKVO:

2.5.1 Durchlaufende Posten

2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuern

2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer

2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten

2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer

2.5.3 Empfangene Anzahlungen

2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten

	Anfangsbestand 2021	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2021
Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	663.962,38 €	-15.367,51 €	648.594,87 €
Sonstige durchlaufende Posten	165.497,64 €	17.297,34 €	182.794,98 €
Abzuführende Gewerbesteuer	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Empfangene Anzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Andere sonstige Verbindlichkeiten	1.963.656,30 €	-1.640.438,22 €	323.218,08 €
Gesamt	2.793.116,32 €	-1.638.508,39 €	1.154.607,93 €

2.5.1 Durchlaufende Posten

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.5.1 KomHKVO

Definition:

Durchlaufende Posten sind Einnahmen im Namen und für Rechnung eines Dritten, die bis zum Bilanzstichtag an den Dritten noch nicht ausgezahlt sind. Durchlaufende Posten beeinflussen nicht das Ergebnis. Zu den durchlaufenden Posten gehören die Bilanzpositionen verrechnete Mehrwertsteuer, abzuführende Lohn- und Kirchensteuer sowie sonstige durchlaufende Posten.

2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.5.1.1 KomHKVO

Definition:

Unter dieser Position werden die aufgrund der letzten Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuererklärung ermittelten noch zu zahlenden Umsatzsteuerbeträge von Betrieben gewerblicher Art (BgA) ausgewiesen.

Die Bilanz des Landkreises Peine weist keine verrechnete Mehrwertsteuer aus.

2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.5.1.2 KomHKVO

Definition:

Unter dieser Bilanzposition sind die aufgrund der Lohnsteueranmeldung des letzten Monats des Vorjahres noch nicht gezahlten Lohn- und Kirchensteuerbeträge auszuweisen. In der Doppik wird eine „Bruttolohnverbuchung“ durchgeführt.

Die abzuführende Lohn- und Kirchensteuer sank im Jahr 2021 um 15.367,51 €, so dass in der Schlussbilanz ein Bestand von 648.594,87 € ausgewiesen wird.

2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.5.1.3 KomHKVO

Definition:

Unter dieser Bilanzposition werden durchlaufende Posten bilanziert, die weder aus zu verrechnender Mehrwertsteuer noch aus noch abzuführender Lohn- und Kirchensteuer bestehen.

Die sonstigen durchlaufenden Posten erhöhten sich um 17.297,34 €, so dass in der Schlussbilanz 2021 ein Bestand von 182.794,98 € ausgewiesen wird.

2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.5.1.2 KomHKVO

Definition:

Hier werden die aufgrund von Bescheiden des Finanzamtes festgesetzten abzuführenden Gewerbesteuerumlagen sowie Gewerbesteuerverbindlichkeiten von Betrieben gewerblicher Art (BgA) ausgewiesen.

Wenn noch keine Bescheide vorliegen, sind die voraussichtlichen Beträge als ungewisse Verbindlichkeiten unter den Rückstellungen auszuweisen.

Die Bilanz des Landkreises Peine weist keine abzuführende Gewerbesteuer aus.

2.5.3 Empfangene Anzahlungen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.5.3 KomHKVO

Definition:

Empfangene Anzahlungen sind eingegangene Geldbeträge für Lieferungen und Leistungen, die zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeführt sind.

Es liegen keine empfangenen Anzahlungen vor.

2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.5.4 KomHKVO

Definition:

Andere sonstige Verbindlichkeiten sind bestehende Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag, die nicht unter einer anderen Position auszuweisen sind oder Verbindlichkeiten, die im System der Doppik (Jährlichkeits- bzw. Periodisierungsprinzip) der Rechnungsabgrenzung zu unterwerfen sind (Aufwand 2012, Auszahlung 2013).

Beispiel: „Dezember-Miete“ (Landkreis ist Mieter), die erst im Januar gezahlt wird.

Die anderen sonstigen Verbindlichkeiten reduzierten sich im Jahr 2021 um 1.640.438,22 €, so dass die Schlussbilanz einen Bestand von 323.218,08 € ausweist. Es handelt sich um die kreditorischen Debitoren.

3. Rückstellungen

Definition:

Rückstellungen werden für Verpflichtungen gebildet, die der **Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss** sind und deren Aufwand der Verursachungsperiode zugerechnet werden soll. Sie sind dem langfristigen Fremdkapital zuzuordnen und stellen eine Ergänzung der Verbindlichkeiten dar.

Rückstellungen **ergänzen** die Verbindlichkeiten, denn sie sind nach § 123 Abs. 2 NKomVG für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Der § 55 Abs. 4 KomHKVO fordert in der Bilanz die Angabe der Rückstellungen nach § 45 KomHKVO.

Durch die Bildung von Rückstellungen wird jedoch nur verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden. Tatsächlich finanziert sind sie damit **nicht**, d.h. die Liquidität (in der Finanzrechnung) dafür ist nicht automatisch vorhanden.

Nach § 45 Abs. 5 KomHKVO müssen Rückstellungen aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Bilanzstichtag noch nicht genau bekannt sind, müssen Rückstellungen passiviert werden, wenn es wahrscheinlich ist (Wahrscheinlichkeit über 50%), dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, ihre wirtschaftliche Ursache vor dem Bilanzstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Passivierungswahlrechte werden den Landkreisen **nicht** eingeräumt.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 3 Nr. 3 KomHKVO:

- 3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen
- 3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen
- 3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
- 3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien
- 3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
- 3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen
- 3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren
- 3.8 Andere Rückstellungen

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 3.1 KomHKVO

Pensionsrückstellungen stellen **ungewisse Verbindlichkeiten** (vgl. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB) dar. Sie sind die bilanzielle Darstellung der Erfüllung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen. Pensionsverpflichtungen können durch alle Quellen entstehen, die rechtliche Wirkung entfalten (z.B. versorgungsrechtliche Bestimmungen).

Zu den „ähnlichen Verpflichtungen“ gehören u. a. auch **Beihilfeverpflichtungen des Landkreises**.

Pensionsrückstellungen sind vom Landkreis Peine auch dann zu bilden, wenn er sich einer Versorgungskasse bedient, da die Versorgungskassen nach dem Abschnittsdeckungsverfahren arbeiten und sich ihr Vermögen auf ein Leistungsvolumen von drei Monaten beschränkt, die Versorgungsberechtigten gegenüber der Kommune jedoch einen Rechtsanspruch auf Abwicklung der gesamten Versorgungszahlungen haben.

Die Ansprüche umfassen:

- regelmäßige oder sonstige Leistungen der Pensionseinrichtungen an im Ruhestand befindliche Personen und deren Angehörige. Sie werden in die Sozialleistungen einbezogen,
- einmalige Leistungen von Pensionseinrichtungen (ebenfalls Sozialleistungen), die an Personen beim Eintritt in den Ruhestand gezahlt werden.

	Anfangsbestand 2021	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2021
Pensionsrückstellungen NVK	44.224.768,00 €	1.711.599,25 € -1.005.287,25 €	44.931.080,00 €
Beihilferückstellungen NVK	7.031.738,15 €	404.398,87 € -112.371,01 €	7.323.766,01 €
Gesamt	51.256.506,15 €	998.339,86 €	52.254.846,01 €

Die Pensions- und Beihilferückstellungen werden von der NVK (Niedersächsische Versorgungskasse) für die jeweiligen Bilanzstichtage ermittelt, dem Landkreis Peine mitgeteilt und entsprechend gebucht.

3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 3.2 KomHKVO

Hierunter fallen die Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von **Altersteilzeit** und ähnliche Maßnahmen.

Ähnliche Maßnahmen:

Urlaubsrückstellungen:

Rückstellungen für Urlaub gehören zur Gruppe der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Sie beinhalten eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten (Arbeitnehmer) und werden auf der Grundlage der Abgrenzungsgrundsätze gebildet.

Der Jahresurlaubsanspruch der Beschäftigten stellt einen Aufwand der laufenden Periode dar. Wenn dieser, oder ein Teil davon, von den Beschäftigten erst im Folgejahr in Anspruch genommen wird, sind dafür Rückstellungen zu bilden. Die Höhe der Rückstellung bemisst

sich nach der Höhe des für diese Zeit zu zahlenden Arbeitsentgeltes.

Rückstellungen für Überstunden:

Rückstellungen für Überstunden gehören ebenfalls zur Gruppe der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Sie beinhalten eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten (Arbeitnehmer) und werden auf der Grundlage der Abgrenzungsgrundsätze gebildet.

Soweit Mitarbeiter am Bilanzstichtag die vereinbarte Normalarbeitszeit in Form von Überstunden oder Gleitzeitguthaben überschritten haben und ein Ausgleich nur noch im neuen Jahr erfolgen kann, befindet sich die Kommune im Erfüllungsrückstand und hat hierfür eine Rückstellung zu bilden.

Rückstellung für Nachzahlung Sozialversicherung

Rückstellungen für Sozialversicherungsnachzahlungen sind auch Teil der Gruppe der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Sie beinhalten eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten (Sozialversicherungsträger). Im vierten Quartal des Jahres gab es seitens des Rentenversicherungsträgers Nachprüfungen. Wenn eine Prüfung ergibt, dass Sozialversicherungsbeiträge nachgezahlt werden müssen, hat die Kommune dafür Rückstellungen zu bilden.

	Anfangsbestand 2021	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2021
Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	1.840.074,53 €	609.878,13 € -128.347,60 €	2.321.605,06 €
Rückstellungen für geleistete Überstunden	855.061,60 €	277.473,74 € -69.587,10 €	1.062.948,24 €
Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit	875.807,09 €	484.987,23 € -403.840,41 €	956.953,91 €
Gesamt	3.570.943,22 €	770.563,99 €	4.341.507,21 €

Die Beiträge für die Urlaubs- und Überstundenrückstellungen werden durch Stunden bzw. Urlaubsauswertungen von Fachdienst Personal und Service ermittelt. Daraus resultieren die entsprechenden Auflösungen bzw. Zugänge.

3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 3.3 KomHKVO

Hierunter fallen **im Haushaltsjahr unterlassene** Aufwendungen für Instandhaltung. Die Begriffe Wartung, Instandsetzung, Inspektion und Verbesserung werden gewöhnlich unter dem Begriff Instandhaltung subsumiert.

Wartung:

Maßnahmen, um die normale Abnutzung (AfA) zu gewährleisten

Instandsetzung:

Maßnahmen zur Verschleißbeseitigung und Wiederherstellung des funktionsfähigen Zustandes

Inspektion:

Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des tatsächlichen Zustandes

Verbesserung:

Maßnahmen zur Steigerung der Funktionssicherheit, nicht aber zur Funktionsänderung

Instandhaltungsaufwand ist daher ein Aufwand, der erforderlich ist, ein Wirtschaftsgut in einem ordnungsgemäßen Zustand oder in seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten, ohne dass es dadurch

in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird.

In der Regel fällt Instandsetzungsaufwand regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe an. Es gibt aber auch unregelmäßig wiederkehrende, selten oder auch nur einmalig anfallende Instandsetzungsaufwendungen, z.B. Reparatur eines Daches. Werden bereits vorhandene Teile, Einrichtungen oder Anlagen eines Wirtschaftsguts erneuert, handelt es sich regelmäßig um Instandhaltungsaufwand. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn vorhandene Teile durch moderne ersetzt werden, auch wenn diese höherwertig oder die bisherigen verbraucht sind oder nicht mehr den Anforderungen entsprechen.

Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung sind nur zulässig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zum Abschlusstag einzeln bestimmt und der Höhe nach beziffert sind (§ 45 Abs. 4 KomHKVO).

Nach § 45 I Nr. 4 KomHKVO sind die unterlassenen Aufwendungen für Instandhaltungen in den drei folgenden Haushaltsjahren nachzuholen.

Die Rückstellungen im Einzelnen:

Fachdienst Straßen (FD 25)

	Anfangsbestand 2021	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2021
Instandhaltungsrückstellung Verkehrinsel/Radweg K42	0,00 €	136.524,86 €	136.524,86 €
Instandhaltungsrückstellung Oberflächenbehandlung	0,00 €	54.807,19 €	54.807,19 €
Instandhaltungsrückstellung Baumschnittarbeiten für Wiederherstellung Verkehrs- sicherheit	61.409,13 €	-61.409,13 €	0,00 €
Instandhaltungsrückstellung K45 Instandsetzung OD Lengede	219.901,02 €	-139.353,56 €	80.547,46 €
Instandhaltungsrückstellung Fahrbahnmarkierungen	0,00 €	5.490,36 €	5.490,36 €
Instandsetzungsrückstellung Brückeninstandsetzung	0,00 €	16.184,00 €	16.184,00 €
Instandsetzungsrückstellung K23/K26 OD Münstedt	8.068,83 €	0,00 €	8.068,83 €
Instandsetzungsrückstellung K41 Mehrum- Ohlum	17.535,17 €	630.925,51 €	648.460,68 €
Instandsetzungsrückstellung K23/K26 bis B1	145.501,25 €	-155.269,87 €	-9.768,62 €
Rückstellung Winterdienst/ Auftausalz	50.292,28 €	-50.292,28 €	0,00 €
Gesamt FD 25	502.707,68 €	437.607,08 €	940.314,76 €

Immobilienwirtschaftsbetrieb (FD 27/IWB)

	Anfangsbestand 2021	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2021
SZ Ed Dach BT E 2020	200.000,00 €	-200.000,00 €	0,00 €
Schulzentrum Edemissen Bauteil E 2020	0,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
SZ Hoh Brandschutz 2. BA 2020	260.650,61 €	-260.650,61 €	0,00 €

	Anfangsbestand 2021	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2021
Schulzentrum Hohenhameln Brandschutz 2. Bauabschnitt 2020	0,00 €	104.269,62 €	104.269,62 €
SZ Ils Brandschutz 8. BA 2019	107.685,70 €	-107.685,70 €	0,00 €
Schulzentrum Ilsede Brandschutz 8. Bauabschnitt 2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Schulzentrum Ilsede Brandschutz 8. Bauabschnitt 2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €
JKS West-Fenster 1. BA 2019	7.675,81 €	-7.675,81 €	0,00 €
Janusz-Korczak-Schule West-Fenster 1. Bauabschnitt 2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Lahst-Halle Dachkuppeln 2019	30.000,00 €	-30.000,00 €	0,00 €
Lahstedt-Halle Dachkuppel 2019	0,00 €	28.896,87 €	28.896,87 €
Gy Ils Notversorg Trinkwasser 2020	30.000,00 €	-30.000,00 €	0,00 €
Gymnasium Ilsede Notversorgung Trinkwasser 2020	0,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
SZ Len WFH Grundleitung 2020	123.159,02 €	-123.159,02 €	0,00 €
Schulzentrum Lengede Willi-Frohwein-Haus Grundleitung 2020	0,00 €	123.159,02 €	123.159,02 €
SZ Len WFH Grünanlage 2020	25.000,00 €	-25.000,00 €	0,00 €
Schulzentrum Lengede Willi-Frohwein-Haus Grünanlage 2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €
FTZ San. Sitzungssaal 3. BA 2019	129.669,05 €	-129.669,05 €	0,00 €
Feuerwehr-Technische-Zentrale Sanierung Sitzungssaal 3. Bauabschnitt 2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €
StrMeist Abwasserkanal 2019	50.000,00 €	-50.000,00 €	0,00 €
Straßenmeisterei Abwasserkanal 2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €
BBH Heizung 2019	39.195,42 €	-39.195,42 €	0,00 €
Baubetriebshof Heizung 2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €
BBH Dach 2019	175.000,00 €	-175.000,00 €	0,00 €
Baubetriebshof Dach 2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €
BBS Notbeleuchtung C-Trakt 2019	85.739,95 €	-85.739,95 €	0,00 €
Berufsbildende Schulen Notbeleuchtung C- Trakt 2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €
BBS Schallschutz C-Trakt 1. BA 2019	50.000,00 €	-50.000,00 €	0,00 €
Berufsbildende Schulen Schallschutz C- Trakt 2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €
BBS Erneuerung MSR 2019	62.887,85 €	-62.887,85 €	0,00 €
Berufsbildende Schulen Erneuerung Meß- Regel-Technik 2019	0,00 €	60.477,40 €	60.477,40 €
IGS PE Fassade 2019	49.563,90 €	-49.563,90 €	0,00 €
IGS Peine Fassade 2019	0,00 €	46.625,28 €	46.625,28 €
StrMeist Salzhalle 2020	25.000,00 €	-25.000,00 €	0,00 €
Straßenmeisterei Salzhalle 2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreishaus 1 Fenster Bauteil 1 2020	60.000,00 €	0,00 €	60.000,00 €
Kreishaus 1 Büro Neuorganisation 1. Bauabschnitt 2020	150.000,00 €	-150.000,00 €	0,00 €
BBH Dach 2. BA 2020	85.000,00 €	-85.000,00 €	0,00 €
Baubetriebshof Dach 2. Bauabschnitt 2020	0,00 €	8.107,46 €	8.107,46 €
Ratsgy Dachrand Aula 1. BA 2020	30.000,00 €	-30.000,00 €	0,00 €
Ratsgymnasium Dachrand Aula 1. Bauabschnitt 2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €

	Anfangsbestand 2021	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2021
BBS BMA+Metalldecken 4. BA 2020	467.291,34 €	-467.291,34 €	0,00 €
Berufsbildende Schulen Brandmeldeanlage und Metalldecken 4. Bauabschnitt 2020	0,00 €	288.496,02 €	288.496,02 €
BBS Lüftung A-Trakt 2020	73.000,00 €	-73.000,00 €	0,00 €
Berufsbildende Schulen Lüftung A-Trakt 2020	0,00 €	62.940,87 €	62.940,87 €
BBS Lüftung C-Trakt 2020	30.000,00 €	-30.000,00 €	0,00 €
Berufsbildende Schulen Lüftung C-Trakt 2020	0,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
BBS Anpassung Hzg + Lüftung 2020	30.000,00 €	-30.000,00 €	0,00 €
Berufsbildende Schulen Anpassung Heizung und Lüftung 2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €
IGS PE Notbeleuchtung 2020	80.000,00 €	-80.000,00 €	0,00 €
IGS Peine Notbeleuchtung 2020	0,00 €	80.000,00 €	80.000,00 €
IGS PE MSR SpoHa 2020	25.000,00 €	-25.000,00 €	0,00 €
IGS Peine Meß-Regel-Technik Sporthalle 2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €
GaS Brandschutz 5. BA 2020	308.000,00 €	-308.000,00 €	0,00 €
Gymnasium am Silberkamp Brandschutz 5. Bauabschnitt 2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Pestalozzi WC-Anlage 2. BA 2020	39.969,50 €	-39.969,50 €	0,00 €
Pestalozzischule WC-Anlage 2. Bauabschnitt 2020	0,00 €	22.465,41 €	22.465,41 €
GunzelinRS Fassade 2020	300.000,00 €	-300.000,00 €	0,00 €
Gunzelin-Realschule Fassade 2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €
FTZ Blitzschutzsanierung Hallen	0,00 €	75.000,00 €	75.000,00 €
FTZ Hallentore	0,00 €	245.000,00 €	245.000,00 €
FTZ Sitzungssaal TGA 5. BA	0,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
GHS Ilsede Trinkwassernetzsanierung	0,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
Gymnasium am Silberkamp Sanierung Bestandsgebäude 6. BA	0,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
Gymnasium Ilsede Elektro Trakt	0,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €
Ratsgymnasium Substanzsanierung	0,00 €	1.035.000,00 €	1.035.000,00 €
IGS Edemissen Dachsanierung Gebäudeteil C	0,00 €	170.000,00 €	170.000,00 €
IGS Lengede WFH Heizkessel	0,00 €	175.000,00 €	175.000,00 €
JKS Fenstersanierung Westseite 2. BA	0,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €
IGS Edemissen Laufbahnsanierung	0,00 €	115.000,00 €	115.000,00 €
BBH Heizungserneuerung	0,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
HS Ve Brandsch 8. BA 2019	139.001,91 €	-139.001,91 €	0,00 €
Hauptschule Vechelde Brandschutz 8. Bauabschnitt 2019	0,00 €	127.428,60 €	127.428,60 €
SZ Ve SpH 1 Decke Umkleide 2020	40.000,00 €	-40.000,00 €	0,00 €
Schulzentrum Vechelde Sporthalle 1 Decke Umkleide 2020	0,00 €	27.874,89 €	27.874,89 €
HaBe Ve Hubboden 2020	190.000,00 €	-190.000,00 €	0,00 €
Hallenbad Vechelde Hubboden 2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €
SZ Wen SpH Beleuchtung 2020	50.000,00 €	-50.000,00 €	0,00 €
Schulzentrum Wendeburg Sporthalle Beleuchtung 2020	0,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
Gesamt IWB	3.548.490,06 €	202.251,38 €	3.750.741,44 €

Instandhaltungsrückstellungen	4.051.197,74 €	639.858,46 €	4.691.056,20 €
Insgesamt			

Die Instandhaltungsrückstellungen sind im Jahr 2021 insgesamt um 639.858,46 € gestiegen. Dies resultiert insbesondere aus Sanierungsmaßnahmen, die im Jahr 2021 geplant waren, aber nicht umgesetzt werden konnten. Für diese wurden neue Instandhaltungsrückstellungen gebildet.

Einige Maßnahmen, für die Instandhaltungsrückstellungen existieren, konnten nach wie vor nicht abgeschlossen oder endabgerechnet werden, so dass die Rückstellungen bestehen bleiben.

Die Rückstellungen für Maßnahmen, die im Jahr 2021 abgeschlossen und/oder endabgerechnet wurden oder die nicht mehr umgesetzt werden, wurden herabgesetzt, inanspruchgenommen oder aufgelöst. Aufgrund der Umstellung von einem auf mehrere verschiedene Produkte im IWB erfolgten zudem einige Umbuchungen.

3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien

Bilanzposition: § 55 Abs. 4 Nr. 3.4 KomHKVO

Diese Rückstellung stellt die zukünftige Verpflichtung zur Rekultivierung und Nachsorge der Deponien dar, zu denen die Kommune als Betreiber aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

In der Schlussbilanz 2021 ist **keine** Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien vorgesehen, da diese bereits bei A+B bilanziert ist.

3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Bilanzposition: § 55 Abs. 4 Nr. 3.5 KomHKVO

Hierunter fallen grundsätzlich lediglich Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen nach einem vorliegenden **Sanierungsplan**.

Die wesentlichen Bestimmungen zur Erfassung und Sanierung von Altlasten finden sich in den bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Bodenschutz:

Altlasten sind *Alttablagerungen* (z. B. stillgelegte Anlagen zum Ablagern von Abfällen oder stillgelegte Aufhaldungen und Verfüllungen) und *Altstandorte* (z.B. Grundstücke stillgelegter Anlagen, in denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen worden ist, wie Tankstellen und Truppenübungsplätze), sofern von diesen nach Erkenntnissen einer im Einzelfall vorangegangenen Untersuchung und einer darauf beruhenden Beurteilung durch die zuständige Behörde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.

In der Schlussbilanz 2021 sind **keine** Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten vorgesehen.

3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 3.6 KomHKVO

Diese Rückstellung wird gebildet für zukünftig sicher anfallende Verbindlichkeiten des Finanzausgleichs (z.B. Kreisumlage bei kreisangehörigen Gemeinden) und für Steuerschuldverhältnisse (z.B. Ertragssteuern von Betrieben gewerblicher Art (BgA)). Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhalten die Kommunen innerhalb des Haushaltsjahres Abschlagszahlungen für

Schlüsselzuweisungen sowie Zuweisungen für Auftragsarbeiten oder zahlen eine Finanzausgleichsumlage. Im Folgejahr wird abgerechnet, welche Beträge tatsächlich für das abgelaufene Haushaltsjahr zutreffend sind, und Über- und Nachzahlungen werden ausgeglichen. Von den für Unternehmen üblichen Steuerpflichten ist die Kommune grundsätzlich entbunden. Eine Umsatz- und Körperschaftssteuerpflicht kommt bei ihren Betrieben gewerblicher Art auf. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, Rückstellungen für künftig zu bezahlende Steuerforderungen zu bilden, wenn diese bereits im laufenden Haushaltsjahr erkennbar werden.

	Anfangsbestand 2021	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2021
Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse	224.787,48 €	0,00 €	224.787,48 €
Gesamt	224.787,48 €	0,00 €	224.787,48 €

Die Rückstellung für Steuerschuldverhältnisse bleibt unverändert.

3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 3.7 KomHKVO

Diese Rückstellung wird nur gebildet, soweit eine Inanspruchnahme des Landkreises zu erwarten ist.

Anhängige Gerichtsverfahren:

In Frage kommen drohende Verpflichtungen aus Schadenersatz, Prozesskosten, für Vorbereitung und Durchführung entstehender Kosten der Anwälte, Gerichte, Zeugen, Fahrten, Gutachten etc. Dabei ist zu beachten, dass im Falle einer Verurteilung des Landkreises eine Rückzahlung von Beiträgen aus den gebildeten Sonderposten sowie von Steuern, Gebühren usw. durch Absetzung vorgenommen wird. In diesen Fällen wäre eine Rückstellung nur für die Verfahrens- und Nebenkosten zu bilden.

	Anfangsbestand 2021	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2021
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und Gerichtsverfahren	42.800,00 €	0,00 €	42.800,00 €
Gesamt	42.800,00 €	0,00 €	42.800,00 €

Es ergibt sich keine Veränderung bei den Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.

3.8 Andere Rückstellungen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 3.8 KomHKVO

Definition:

Als Andere Rückstellungen können zum Bilanzstichtag sonstige Aufwandsrückstellungen passiviert werden, die

- ihrer Eigenart nach genau umschrieben sind,
- dem abgelaufenen oder einem früheren Haushaltsjahr zuzuordnen sind,
- beim Eintreten am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher sind und

- deren Höhe oder Zeitpunkt ihres Eintretens unbestimmt sind.

Unter den anderen Rückstellungen (für ungewisse Verbindlichkeiten) können z.B. folgende Sachverhalte subsumiert werden:

- Jubiläumsrückstellungen
- Bildungsurlaub
- Ersatzbeschaffungspflicht aus Pachtverträgen
- Umweltschutzverpflichtungen
- Gebührenrückerstattungsverpflichtungen
- und weitere

Fachdienst		Anfangsbestand 2021	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2021
13	Andere Rückstellungen	102.900,00 €	-102.900,00 €	0,00 €
16	Rückstellung Feuerschutzsteuer	163.927,14 €	29.873,95 €	193.801,09 €
16	Rückstellungen gegenüber Krankenkassen	0,00 €	296.736,72 €	296.736,72 €
19	Sachkostenerstattung an andere Schulträger	3.500,00 €	7.900,00 €	11.400,00 €
19	Sachkostenerstattung an andere Schulträger	1.335,85 €	0,00 €	1.335,85 €
19	Rückstellung Sachkostenerstat. an andere Schulträger	294,26 €	-294,26 €	0,00 €
19	Sachkostenerstattung an andere Schulträger	11.692,51 €	5.599,10 €	17.291,61 €
19	Sachkostenerstattung an Stadt Peine	57.357,37 €	164.911,11 €	222.268,48 €
19	Rückstellung Sachkostenerstat. an Stadt Peine	179.364,23 €	-103.143,65 €	76.220,58 €
19	Rückstellung für Sachkostenerstattung an Stadt Braunschweig	1.200,00 €	-1.200,00 €	0,00 €
19	Rückstellung für Sachkostenerstattung an Stadt Braunschweig	3.100,00 €	-3.100,00 €	0,00 €
19	Rückstellung für Sachkostenerstattung an Stadt Braunschweig	124.030,66 €	-124.030,66 €	0,00 €
19	Rückstellung für Sachkostenerstattung an Stadt Braunschweig	12.000,00 €	-12.000,00 €	0,00 €
19	Rückstellung für Sachkostenerstattung an Stadt Braunschweig	160.700,00 €	-160.700,00 €	0,00 €
19	Rückstellung für Sachkostenerstattung an Stadt Braunschweig	147.447,05 €	39.320,37 €	186.767,42 €
19	Sachkostenerst. an Stadt SZ	1.000,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €
19	Sachkostenerst. an Stadt SZ	664,00 €	1.836,00 €	2.500,00 €
19	Sachkostenerst. an Stadt SZ	1.000,00 €	-1.000,00 €	0,00 €
19	Sachkostenerst. an Stadt SZ	27.973,00 €	-1.264,67 €	26.708,33 €
19	Sachkostenerst an LK Hi	82.991,66 €	78.400,00 €	161.391,66 €
19	Rückstellung Sachkostenerst. Region Hannover	52.028,95 €	-43.130,63 €	8.898,32 €
19	Rückstellung für Zahlung ant. Pers.Ko Braunschw. Landschaft	18.000,00 €	136,54 €	18.136,54 €
19	Rückstellung Erstattung Schülerbeförderungskosten	198.000,00 €	-175.000,00 €	23.000,00 €
19	Rückstellung Geräte,Ausstatt., Gebrauchsgegenstände	7.216,80 €	-7.216,80 €	0,00 €
21	Andere Rückstellungen	50.000,00 €	-50.000,00 €	0,00 €
21	Rückstellung Gefährdungsabschätzung von Altlasten	130.000,00 €	79.100,00 €	209.100,00 €
26	Andere Rückstellungen	10.619,32 €	-10.916,32 €	-297,00 €

Fachdienst		Anfangsbestand 2021	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2021
32	Andere Rückstellungen	899.671,00 €	0,00 €	899.671,00 €
32	Andere Rückstellungen	0,00 €	237.555,51 €	237.555,51 €
32	Andere Rückstellungen	0,00 €	54.807,86 €	54.807,86 €
32	Andere Rückstellungen	0,00 €	69.000,00 €	69.000,00 €
33	Andere Rückstellungen	0,00 €	678.610,09 €	678.610,09 €
33	Andere Rückstellungen	0,00 €	99.042,44 €	99.042,44 €
34	Andere Rückstellungen	97.000,00 €	0,00 €	97.000,00 €
34	Andere Rückstellungen	125.000,00 €	325.000,00 €	450.000,00 €
34	Andere Rückstellungen	51.000,00 €	2.300,00 €	53.300,00 €
34	Rückstellung Buchungen 2010 in 2011	125.000,00 €	-125.000,00 €	0,00 €
35	Andere Rückstellungen	0,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
38	Andere Rückstellungen	159.000,00 €	79.000,00 €	238.000,00 €
80	Andere Rückstellungen	0,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
Gesamt		3.005.013,80 €	1.362.232,70 €	4.367.246,50 €

Fachdienst 13 – Finanzen

Es handelt sich um eine Rückstellung für eine Zweckgebundene Zuweisung an die Wito GmbH, die im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie nicht gezahlt wurde. Die Zahlung wurde im Jahr 2021 nachgeholt.

Fachdienst 16 – Ordnungswesen

Die Rückstellung Feuerschutzsteuer wurde im Jahr 2021 in Höhe von 163.927,14 € in Anspruch genommen, da die Schlussabrechnung für das Jahr 2020 im Jahr 2021 erfolgte. Die Schlussabrechnung für das Jahr 2021 erfolgt 2022, so dass gleichzeitig eine neue Rückstellung in Höhe von 193.801,09 € gebildet wurde. Insgesamt ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Rückstellung um 29.873,95 €.

Zudem wurde eine Rückstellung für die in 2021 unterbliebene Abschlussbuchung im Bereich Rettungsdienst in Höhe von 296.736,72 € gebildet.

Fachdienst 19 – Schule, Kultur und Sport

Die Rückstellung für die Ausgleichszahlungen für corona-bedingte Ausfälle bei der Schülerbeförderung wurde in Höhe von 175.000,00 € in Anspruch genommen, da die Ausgleichszahlungen mittlerweile erfolgt sind.

Die Lieferung und Rechnungsstellung für die im Jahr 2020 bestellte IT-Ausstattung der BBS Peine ist im Jahr 2021 erfolgt, so dass auch die Zahlung in Höhe von 7.216,80 € im Jahr 2021 erfolgte und die Rückstellung entsprechend in Anspruch genommen wurde.

Die übrigen Rückstellungen des Fachdienstes 19 resultieren aus fehlenden Abrechnungen (Sachkostenerstattungen mit anderen Schulträgern, Personalkosten der Geschäftsstelle Heimat- und Kulturpflege), deren Zahlung nachgeholt wird sobald die Abrechnungen vorliegen. Abrechnungen für vergangene Jahre wurden aus den Rückstellungen gezahlt (Inanspruchnahme), zu hoch gebildete Rückstellungen wurden herabgesetzt und neue Rückstellungen für fehlende Abrechnungen gebildet.

Fachdienst 21 – Umwelt

Die Erstellung der Wassermengenbilanz hat im Jahr 2021 zu ersten Rechnungen geführt, die entsprechend bezahlt wurden. Die hierfür in 2017 gebildete Rückstellung wurde daher in 2021 vollständig in Anspruch genommen.

Im Jahr 2016 wurde eine Rückstellung für die Gefährdungsabschätzung von Altlasten in Höhe von 130.000,00 € gebildet. Diese musste aufgrund von Kostensteigerungen und aktuelleren Angeboten zum Sanierungsplan um 79.100,00 € erhöht werden.

Fachdienst 26 – Bauordnung, Raumordnung

Die Rückstellung für die Digitalisierung der Bauleitpläne wurde vollständig herabgesetzt. Bei Buchung der Herabsetzung erfolgte ein Schreibfehler, so dass statt 10.619,32 € 10.916,32 € herabgesetzt wurden. Dieser Fehler wurde erst bei Erstellung der Erläuterungen zu den Rückstellungen festgestellt. Eine Korrektur hätte Auswirkungen auf verschiedene bereits fertiggestellte Inhalte

(Übersichten, Erläuterungen, Auswertungen) des Jahresabschlusses 2021. Zudem wären zeitliche Verzögerungen bei der Fertigstellung des Jahresabschlusses die Folge. Es handelt sich um eine Differenz von 297,00 €, die zu viel herabgesetzt wurde und damit die Bilanzposition Andere Rückstellungen zu viel reduziert. Der Aufwand für eine Korrektur ist unverhältnismäßig hoch im Vergleich zum tatsächlichen Nutzen, so dass auf eine Korrektur im Jahr 2021 verzichtet wird. Die Korrektur erfolgt im Jahr 2022.

Fachdienst 32 – Soziales

Im Jahr 2020 hat der Landkreis Peine vom Land eine Verwaltungskostenerstattung für den Mehraufwand im Rahmen der Einführung des BTHG erhalten. Es ist umstritten, ob diese Erstattung zusätzlich zu der Erstattungsberechnung nach dem SGB IX zu erfolgen hat. Insofern droht ggf. eine Rückzahlung. Es wurde daher eine Rückstellung in Höhe von 899.671,00 € gebildet. Die Rückstellung besteht weiterhin.

Aus der Abrechnung nach den §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Pflegegesetzes für 2021 ergibt sich eine Rückzahlungsverpflichtung an das Land. Die Beträge werden 2022 an das Land erstattet. Es wurden daher drei Rückstellungen in Höhe von 237.555,51 € für ambulante Pflege, 54.807,86 € für teilstationäre Pflege und 69.000,00 € für Kurzzeitpflege gebildet.

Fachdienst 34 – Jugendamt

Die Rückstellung für eine Überzahlung „Jugend stärken im Quartier“ bleibt unverändert bestehen. Für das Projekt Schulbegleitung in der Eichendorffschule liegen für 2019 bis 2021 noch nicht alle Abrechnungen vor. Die bestehende Rückstellung wurde daher auf 450.000,00 € erhöht.

Die Abrechnung vom Landkreis Hildesheim für die gemeinsame Adoptionsvermittlung liegt für 2021 noch nicht vor. Es ist daher eine Rückstellung in Höhe von 53.300,00 € gebildet worden.

Fachdienst 35 – Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt hat im Jahr 2021 eine zweckgebundene Spende über 3.000,00 € zum Thema „Maßnahmen für die seelische Gesundheit“ erhalten. Eine zweckentsprechende Verwendung bzw. Durchführung entsprechender Maßnahmen war in 2021 nicht möglich. Dies soll in 2022 nachgeholt werden. Es wurde daher eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Fachdienst 38 – Kreisvolkshochschule

Durch die Corona-Pandemie wurde der Präsenzunterricht an Volkshochschulen von März bis Mai 2020 untersagt. Für den durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderten Deutschunterricht wurden seitens des Bundes Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) als Ausgleich zur Verfügung gestellt und beantragt. Als Berechnungsmaßstab wurden die Honorarzahlen aus dem Jahr 2019 herangezogen. Da im Jahr 2020 aber deutlich weniger BAMF-geförderte Deutschkurse stattfinden konnten, ergeben sich erhebliche Überzahlungen, die nach einer ausstehenden Überprüfung durch das BAMF zuzurückzahlen sind. Nachdem auch im Jahr 2021 nicht alle in diesem Zusammenhang erhaltenen Mittel zweckentsprechend verwendet werden konnten, wird die bestehende Rückstellung um die drohende Rückforderungssumme erhöht.

Allgemeine Finanzierungsmittel (Budget 80)

Im Jahr 2021 erhielt der Landkreis Peine eine Notarkostenrechnung für die entstandenen Gebühren und Auslagen im Beurkundungsverfahren zur Übernahme der Klinikum Peine gGmbH. Gegen diese Rechnung hat der Landkreis Peine Notarkostenbeschwerde beim Landgericht Hildesheim eingelegt. Eine Entscheidung steht aus. Da nicht abschätzbar ist, inwieweit die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat, ist davon auszugehen, dass die Rechnung ggf. auch beglichen werden muss. Für diesen Zweck wurde eine Rückstellung in Höhe von 30.000,00 € gebildet.

4. Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 4.1 KomHKVO

Definition:

Die (aktiven und) passiven Rechnungsabgrenzungsposten dienen zur **periodengerechten** Ergebnisermittlung. Als passive Rechnungsabgrenzung werden die Beträge in der Bilanz dargestellt, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber nach ihrem wirtschaftlichen Entstehungsgrund als Ertrag einem späteren Haushaltsjahr zuzuordnen sind.

Die Passive Rechnungsabgrenzungsposten unterteilen sich in diverse kleinere Beträge. Aufgelistet werden die größeren Beträge ab einem Volumen von 10.000,00 €.

Fachdienst	Vorgang	Betrag
Personal und Service (FD 12)	Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer	66.373,43 €
Soziales (FD 32)	Abgrenzung Verbindlichkeiten nach SGB XII und BVG	290.678,40 €
Jugendamt (FD 34)	Kostenbeiträge für Kinder in Tageseinrichtungen oder Tagespflege	96.104,72 €
Allgemeine Finanzierungsmittel (Budget 80)	Schadensersatzleistung	10.927,48 €
		464.084,03 €

Insgesamt sind bei der passiven Rechnungsabgrenzung **514.417,14 €** gebucht.

VIII. Anhang zum Jahresabschluss 2021

Der nun vorliegende Jahresabschluss 2021 wurde gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung aufgestellt.

Bilanz und Anhang, sowie Ergebnis- und Finanzrechnung sollen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage des Landkreises Peine vermitteln. Gemäß § 128 NKomVG ist dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Schuldenübersicht, sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Darüber hinaus wurden Haushaltsreste, Rückstellungen und Beteiligungen dargestellt.

Der Anhang ist nach den Bestimmungen des § 56 KomHKVO zu erstellen. Darüber hinaus gibt es über die §§ 56 bis 58 KomHKVO diverse Vorschriften im kommunalen Haushaltsrecht, die eine Angabe bzw. Erläuterung im Anhang erfordern.

Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang sind keine besonderen Formvorgaben vorgesehen.

1. Gesamtdarstellung des Vergleichs Jahresabschluss 2020 und 2021 gem. § 56 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 57 KomHKVO

Die Bilanzsumme hat sich 2021 um rd. 7 Mio. € erhöht. Die einzelnen Kontoveränderungen wurden unter dem Punkt VII. (Einzeldarstellung/Zu- und Abgänge zur Schlussbilanz zum 31.12.2021) detailliert dargestellt.

Auf der **Aktivseite** hat sich das Immaterielle Vermögen um rd. 2 Mio. € erhöht. Bei denen geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüssen ist die Steigerung auf die Krankenhausumlage und die Aktivierung der Zahlungen für den Breitbandausbau zurückzuführen. Durch diese Aktivierung reduziert sich das sonstige immaterielle Vermögen.

Im Sachvermögen des Landkreises ist insgesamt eine Reduzierung um rd. 0,4 Mio. € festzustellen.

Kleine Veränderungen gab es bei den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch den Ankauf von Ausgleichs- und Ersatzflächen.

Bei den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten liegen Reduzierungen von rd. 4 Mio. € vor, welche aus den Abschreibungen resultieren. Fast 1,8 Mio. € sind allein auf die unentgeltliche Übertragung von Grundstücken an die Gemeinde Vechelde im Zusammenhang mit dem Neubau einer Sporthalle zurückzuführen.

Das Infrastrukturvermögen hat sich um rd. 0,65 Mio. € reduziert, da die Höhe der Abschreibungen über dem Wert der Aktivierung von Straßenbauten lag.

Der Vermögenswert bei Bauten auf fremden Grundstücken beinhaltet die Baumaßnahmen an den städtischen Schulen, da diese bilanztechnisch nicht an den Landkreis Peine übertragen werden. Hier wird auch zukünftig mit einer weiteren Steigerung zu rechnen sein.

Die Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge vermehrten sich um rd. 0,15 Mio. €. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere erhöhten sich um rd. 0,08 Mio. €.

Innerhalb des Sachvermögens verzeichnen die Anlagen im Bau (Punkt 2.9 der Aktivseite) in ihrer Höhe eine Steigerung um rd. 3 Mio. €. Dies resultiert aus neu begonnenen großen Maßnahmen und der Aktivierung von erfolgreich beendeten Maßnahmen.

Das Finanzvermögen ist um rd. 6,7 Mio. € gestiegen. Dies resultiert insbesondere aus den 3 Mio. €, die die Gemeinden als Beteiligung an der Klinikum Peine gGmbH an den Landkreis gezahlt hatten und die an das Klinikum weitergeleitet wurden. Zudem ist ein Anstieg der öffentlich-rechtlichen Forderungen zu verzeichnen, da zum Jahresende noch nicht alle Forderungen gegen Krankenkassen oder dem Land Niedersachsen beglichen waren.

Das Ergebnis der Finanzrechnung findet sich als Veränderung der Liquiden Mittel (Punkt 4 der Aktivseite) wieder. Diese sind leicht gesunken, da im Jahr 2021 ein Liquiditätskredit über 7 Mio. € zurückgezahlt worden ist. Eine weitere Veränderung wird sich in 2022 ergeben, wenn eine Rückzahlung festgelegter Liquiditätskredite ansteht.

Bei der aktiven Rechnungsabgrenzung ist eine Reduzierung um rd. 0,54 Mio. € zu verzeichnen gewesen.

Die **Nettoposition** (Eigenkapital - Punkt 1 der Passivseite) vergrößerte sich um rd. 15,3 Mio. €. Als Folge der Überschüsse der zurückliegenden Jahre sind mit dem Abschluss 2021 die kamerale Sollfehlbeträge von zuletzt noch rd. 8,75 Mio. € gedeckt.

Die Rücklagen setzen sich zusammen aus den 2021 von den Gemeinden geleisteten Zuschüssen für das Klinikum Peine und zweckgebundenen Rücklagen, insbesondere für Ersatzmaßnahmen gemäß § 12 b NNatG. Insgesamt ist hier daher eine Steigerung um rund 3 Mio. € zu verzeichnen.

Besonders positiv zu sehen ist das Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung 2021 von gut 13,46 Mio. €. Durch den Überschuss 2020 in Höhe von fast 9,5 Mio. € konnte der kamerale Sollfehlbetrag ausgebucht werden. Der Restbetrag diente dazu, den Fehlbetrag aus dem ersten doppelischen Jahr 2011 zu reduzieren. Mit dem Jahresüberschuss 2021 wird auch dieser Restbetrag von rund 3,2 Mio. € gedeckt werden können, so dass in der Bilanz 2022 eine Rücklage ausgewiesen werden kann.

Bei den Sonderposten ist eine Steigerung um rd 500.000 € vorhanden. Diese resultiert aus der Erhöhung durch geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse sowie der Reduzierung des Bewertungsausgleichs.

Die Schulden (Nr. 2 der Passivseite) reduzieren sich um fast 10 Mio. €. Bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen ist eine geringe Reduzierung festzustellen, da weniger Kredite aufgenommen wurden als an Tilgungsleistungen erbracht worden sind. Im kurzfristigen Bereich der Liquiditätskredite gab es eine Senkung der Schulden von 7,00 Mio. €. Bei den kreditähnlichen Rechtsgeschäften ist eine Reduzierung um rund 2,1 Mio. € festzustellen.

Die Rückstellungen (Nr. 3 der Passivseite) sind insgesamt um fast 3,8 Mio. € gestiegen. Bei den Pensions- und Beihilferückstellungen ist eine Erhöhung von rd. 1,0 Mio. € vorhanden. Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen erhöhen sich um rd. 0,8 Mio. € und die Rückstellungen für Instandhaltung steigen um rund 0,6 Mio. €. Bei den anderen Rückstellungen ist eine Erhöhung um rd. 1,36 Mio. € zu verzeichnen, insbesondere, weil Rechnungen nicht rechtzeitig eingegangen sind.

Die passive Rechnungsabgrenzung sank um etwa 1,46 Mio. €.

Das Jahr 2021 zeigt sowohl in der Ergebnisrechnung, als auch in der Finanzrechnung einen positiven Trend. Sollte sich dieser Trend in den folgenden Jahren fortsetzen, wäre ein kontinuierlicher Schuldenabbau möglich. Der finanzielle Spielraum für den Landkreis Peine würde sich dadurch zukünftig verbessern.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abweichungen zur Eröffnungsbilanz) gem. § 56 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 KomHKVO

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der Willkürfreiheit eingehalten.

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 wurden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dargestellt. Lediglich bei den geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen gab es eine Veränderung. Für die Erste Eröffnungsbilanz wurde nach § 61 Abs. 5 KomHKVO auf eine Aktivierung verzichtet. Für alle künftigen Bilanzen ist nach § 44 Abs. 4 i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 1.4 KomHKVO eine Aktivierung durchzuführen. Ansonsten wird ausdrücklich auf die Eröffnungsbilanz 2011 verwiesen.

3. Art und Höhe der wesentlichen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen gem. § 56 Abs. 2 Nr. 3 KomHKVO (Betrag > 100.000 €)

In 2021 gab es im Bereich des Produktes 12810 – Katastrophenschutz – erhebliche außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen, da aufgrund der Vorgaben des Landes Niedersachsen unter diesen Konten die Erträge und Aufwendungen für den Betrieb von Impfzentren zu buchen waren.

4. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungswerte gem. § 56 Abs. 2 Nr. 4 KomHKVO

Gem. § 47 Abs. 4 KomHKVO können unter den dort genannten Voraussetzungen Zinsen für Fremdkapital dem Herstellungswert zugerechnet werden. Von diesem Wahlrecht ist beim Landkreis Peine kein Gebrauch gemacht worden. Es werden keine Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungswerte einbezogen.

5. Haftungsverhältnisse, die anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen gem. § 56 Abs. 2 Nr. 5 KomHKVO

Als Haftungsverhältnisse werden alle Verpflichtungen aufgrund von Rechtsverhältnissen angesehen, bei denen eine Inanspruchnahme nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, deren Eintritt aber nicht erwartet wird.

Haftungsverhältnisse unterscheiden sich damit von den Schulden und Rückstellungen durch den Grad der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme. Es sind solche Haftungsverhältnisse anzugeben, die nicht gem. § 55 Abs. 5 KomHKVO unter der Bilanz auszuweisen sind.

Als solches Haftungsverhältnis kam beim Landkreis Peine das Krankenhaus in Betracht. In dem Kaufvertrag war vereinbart, dass der Landkreis Peine das Krankenhaus zurückkaufen kann, sofern der jetzige Eigentümer (AKH Celle) insolvent wird. Dies ist zum 01.10.2020 erfolgt.

Weitere Haftungsverhältnisse sind nicht vorhanden.

6. Sachverhalte, aus denen sich eine finanzielle Verpflichtung ergeben könnte gem. § 56 Abs. 2 Nr. 6 KomHKVO

6.1 Bürgschaften:

Zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2021 hat der Landkreis Peine für ein Darlehen eine Bürgschaftserklärung abgegeben:

Altholzanlage (A+B)	1.083.060,00 €
---------------------	----------------

Mit einer Inanspruchnahme der bestehenden Bürgschaft wird nicht gerechnet.

6.2 Gebildete Haushaltsaufwands-/auszahlungsreste:

Aus der Jahresrechnung 2021 ergeben sich nachfolgende Haushaltsaufwands- bzw. Haushaltsauszahlungsreste:

Haushaltsauszahlungsreste investiv	10.139.300,00 €
Haushaltsaufwandsreste	0,00 €
Gesamt:	10.139.300,00 €

Die Reste sind im Anhang in einer Übersicht dargestellt.

6.3 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen:

Im Haushaltsjahr 2021 wurden folgende Verpflichtungsermächtigungen (VE) eingestellt (Dadurch sollte im Jahr 2022 oder später die entsprechende Auszahlung legitimiert werden):

Budget	Maßnahme	2022	2023	2024	Summe	In Anspruch genommen
19	Erwerb v. b.Sachen d. Anlageverm.	4.722.200			4.722.200	0,00 €
	WLAN-Ausbau verschiedene Schulen	3.500.000			3.500.000	0,00 €
	Digitalpakt verschiedene Schulen	1.222.200			1.222.200	0,00 €
27	diverse Baumaßnahmen	19.656.000	8.437.000		28.093.000	0,00 €
	- Erweiterung Mensa u. AUR IGS Lengede	4.500.000			4.500.000	0,00 €
	- G9 Anbau Silberkamop Gymnasium	1.000.000	81.000		1.081.000	0,00 €
	- G9 Anbau Ratsgymnasium	1.606.000	1.606.000		3.212.000	0,00 €
	- G9 Anbau Gymnasium Vechelde	2.500.000	700.000		3.200.000	0,00 €
	- Baukosten RS Vechelde	5.000.000	6.050.000		11.050.000	0,00 €
	- Sporthalle Vechelde	500.000			500.000	0,00 €
	- Sporthalle Lengede	950.000			950.000	0,00 €
	- Kreismusikschule	3.600.000			3.600.000	0,00 €
Gesamt VE		24.378.200,00 €	8.437.000,00 €	0,00 €	32.815.200,00 €	0,00 €

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden somit bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2022 nicht in Anspruch genommen.

6.4 Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge:

Um auf den Wert der über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge zu gelangen, wurde mit Hilfe des Softwareherstellers eine Auswertung aus dem Kassenprogramm durchgeführt. Diese Auswertung ergibt für den Schlussbilanzstichtag 31.12.2021 auf den einzelnen Forderungskonten folgende gestundeten Beträge:

Konto	Bezeichnung	Betrag
1511000	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	10.983,05
1530000	Forderungen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen	776,00
1531000	Forderungen aus Transferleistungen	1.864.840,40
1591000	Kommunale Steuern und übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	24.590,27
1611000	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	357,00
1691000	Übrige privatrechtliche Forderungen	48.617,94
2651000	Verbindlichkeiten aus sozialen Leistungen	11.946,41
2799900	Allgemeine Verbindlichkeiten	2.000,00
Gesamt		1.964.111,07

7. Noch nicht abgedeckte (doppische) Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt angegeben werden gem. § 56 Abs. 2 Nr. 8 KomHKVO

Haushaltsjahr	Jahresbezogener Fehlbetrag	Doppischer Fehlbetrag (inklusive Vorjahre)
2011	-3.915.115,29 €	-3.915.115,29 €
2012	Positives Jahresergebnis	-3.915.115,29 €
2013	Positives Jahresergebnis	-3.915.115,29 €
2014	Positives Jahresergebnis	-3.915.115,29 €
2015	Positives Jahresergebnis	-3.915.115,29 €
2016	Positives Jahresergebnis	-3.915.115,29 €
2017	Positives Jahresergebnis	-3.915.115,29 €
2018	Positives Jahresergebnis	-3.915.115,29 €
2019	Positives Jahresergebnis	-3.915.115,29 €
2020	Positives Jahresergebnis	-3.915.115,29 €
2021	Positives Jahresergebnis	-3.182.035,19 €

8. Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen oder Rechtsgeschäften, die diesen gleichkommen gem. § 121 Abs. 4 NKomVG

Die Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen oder Rechtsgeschäften, die diesen gleichkommen sind bereits unter der Bilanz angegeben und werden hier nicht weiter erläutert.

9. Erläuterung abgewickelter unentgeltlicher Veräußerungen von Vermögensgegenständen oder Vermögensgegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert und erhebliche Auswirkungen auf die Finanzwirtschaft haben gem. §125 Abs. 3 NKomVG

Der Landkreis Peine hat im Jahr 2021 im Rahmen eines Tauschs Grundstücke an die Gemeinde Vechelde unentgeltlich übertragen, da die Grundstücke für Zwecke des Landkreises nicht mehr benötigt wurden. Auf das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Grundstück wird für das Schulzentrum des Landkreises eine neue Sporthalle gebaut werden. Diese unentgeltliche Übertragung führt entsprechend der Buchungsvorschriften zu einer Korrektur des Reinvermögens, so

dass hier eine Verschlechterung um rund 1,8 Mio. € eintritt. Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sind von der Abgabe nicht betroffen.

10. Begründung von Abweichungen der Vorgabe durch die Abschreibungstabelle des MI gem. § 49 Abs. 2 S. 2 KomHKVO

Regelmäßig werden die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern von abnutzbaren Vermögensgegenständen von der Abschreibungstabelle des MI verwendet. Abgewichen wird hiervon nur beim Kauf von gebrauchten Vermögensgegenständen. Dann wird nach fachkundigen Ermittlungen eine Restnutzungsdauer ermittelt und angenommen.

11. Begründung von Abweichungen des Aufbaus der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung im Jahresabschluss zum Vorjahr gem. § 50 Abs. 1 S. 2 KomHKVO

Der Aufbau von der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für die Jahresrechnung 2021 hat sich im Vergleich zum Jahresabschluss 2020 nicht verändert. Er erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und Mustern.

12. Erläuterung, wenn Beträge des Vorjahres in einer Position der Bilanz, Ergebnis- oder Finanzrechnung nicht mit dem Betrag des Vorjahres vergleichbar sind oder wenn der Vorjahresbetrag angepasst worden ist gem. § 50 Abs. 2 S. 2,3 KomHKVO

Die Beträge der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung sind in der Regel mit dem Vorjahr vergleichbar. Eine Anpassung von Vorjahresbeträgen fand nicht statt.

13. Angabe, wenn ein Vermögensgegenstand oder eine Schuldenposition unter mehrere Bilanzposten fällt gem. § 50 Abs. 3 S. 1 KomHKVO

Alle Vermögensgegenstände und Schuldenpositionen sind einem Bilanzposten zugeordnet. Eine Aufteilung auf mehrere Bilanzposten erfolgte nicht.

14. Begründung einer weiteren Untergliederung bzw. Darstellung zusätzlicher Posten in der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung gem. § 50 Abs. 4 KomHKVO

Eine weitere Untergliederung der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung war nicht notwendig. Der Aufbau entspricht den vorgegebenen Mustern und gesetzlichen Vorgaben.

15. Erläuterung der Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz gem. § 62 Abs. 2 S. 3 KomHKVO

Die erste Eröffnungsbilanz ist im Jahresabschluss 2021 nicht verändert worden.

16. Angabe und Erläuterung noch nicht abgedeckter Fehlbeträge aus kameralem Abschluss nach Jahren getrennt gem. § 63 Abs. 2 KomHKVO

Haushaltjahr	Fehlbetrag (Rechnungsergebnisse)	Fehlbetrag im Haus- haltsjahr (ohne Vor- jahre)
1995	1.296.178,89 €	1.296.178,89 €
1996	10.718.935,31 €	9.422.756,42 €
1997	17.474.460,80 €	6.755.525,49 €
1998	22.432.559,20 €	4.958.098,40 €
1999	20.476.724,43 €	-1.955.834,77 €
2000	20.617.924,45 €	141.200,02 €
2001	21.648.898,64 €	1.030.974,19 €
2002	24.735.972,57 €	3.087.073,93 €
2003	31.749.783,40 €	7.013.810,83 €
2004	40.926.351,55 €	9.176.568,15 €
2005	49.847.817,29 €	8.921.465,74 €
2006	57.539.960,57 €	7.692.143,28 €
2007	56.071.245,82 €	-1.468.714,75 €
2008	54.237.276,80 €	-1.833.969,02 €
2009	53.605.845,27 €	-631.431,53 €
2010	64.068.314,22 €	10.462.468,95 €

Abzüglich von 160.390,22 € für kamerale Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushaltes bleiben 63.907.924,00 € als kameraler Soll-Fehlbetrag für die Bilanz.

Haushaltsjahr	Soll-Fehlbetrag in der Bilanz	Überschuss im Haushaltsjahr
2011	63.907.924,00 €	negatives Jahresergebnis
2012	63.907.924,00 €	1.515.796,09 €
2013	62.392.127,91 €	4.888.359,66 €
2014	57.503.768,25 €	6.766.260,97 €
2015	50.737.507,28 €	3.279.514,42 €
2016	47.457.992,86 €	2.141.829,24 €
2017	45.316.163,62 €	13.234.623,54 €
2018	32.081.540,08 €	17.843.558,49 €
2019	14.237.981,59 €	5.485.176,09 €
2020	8.752.805,50 €	9.485.885,60 €
2021	0,00 €	13.460.481,01 €

Der kamerale Soll-Fehlbetrag ist nunmehr durch Überschüsse aus der Doppik zurückgeführt bzw. abgebaut. Das negative Jahresergebnis des Jahres 2011 in Höhe von 3.915.115,29 € wird zum Teil in der Endbilanz 2021 reduziert. Der Restbetrag von 3.182.035,19 € wird in der Bilanz 2022 aus dem Überschuss des Jahres 2021 gedeckt werden können.

IX. Anlagen zum Anhang

zum Jahresabschluss 2021

**gemäß § 57 Abs. 2-5 KomHKVO i. V. m.
§ 128 Abs. 3 NKomVG**

Anlagenübersicht 2021

01 Landkreis Peine

	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
Anlagevermögen ¹⁾ gem. § 57 Abs. 2 KomHKVO	Stand am 31.12.2020	Zugänge 2021	Abgänge 2021	Umbuchungen 2021	Stand am 31.12.2021	Stand am 31.12.2020	Abschreibungen 2021	Auf- lösungen ³⁾ 2021	Zuschreibungen 2021	Um- buchungen 2021	Stand am 31.12.2021	am 31.12.2021	am 31.12.2020
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Immaterielle Vermögensgegenstände ²⁾	27.958.414,24	3.164.047,40	0,00	0,00	31.122.461,64	6.604.284,66	1.175.736,20	0,00	0,00	0,00	7.780.020,86	23.342.440,78	21.354.129,58
1.1 Konzessionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Lizenzen	3.254.983,73	121.620,54	0,00	0,00	3.376.604,27	2.749.718,61	191.195,62	0,00	0,00	0,00	2.940.914,23	435.690,04	505.265,12
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse	18.879.238,85	2.539.623,46	0,00	6.306.408,06	27.725.270,37	3.854.566,05	984.540,58	0,00	0,00	0,00	4.839.106,63	22.886.163,74	15.024.672,80
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	5.824.191,66	502.803,40	0,00	-6.306.408,06	20.587,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.587,00	5.824.191,66
2. Sachvermögen ²⁾	323.167.810,03	9.119.131,73	6.883.961,27	0,00	325.402.980,49	96.894.266,90	9.440.555,03	6.792.688,97	0,00	0,00	99.542.132,96	225.860.847,53	226.273.543,13
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	2.852.783,59	2.360,04	0,00	0,00	2.855.143,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.855.143,63	2.852.783,59
2.1.1 Grünflächen	1.050.953,55	0,00	0,00	0,00	1.050.953,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.050.953,55	1.050.953,55
2.1.2 Ackerland	266.179,82	841,04	0,00	0,00	267.020,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	267.020,86	266.179,82
2.1.3 Wald, Forsten	1.010.888,72	0,00	0,00	0,00	1.010.888,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.010.888,72	1.010.888,72
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	524.761,50	1.519,00	0,00	0,00	526.280,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	526.280,50	524.761,50
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	215.532.282,42	146.838,48	2.427.033,47	841.140,73	214.093.228,16	48.617.162,61	4.917.343,71	2.427.033,47	0,00	0,00	51.107.472,85	162.985.755,31	166.915.119,81
2.2.1 Grundstücke mit Wohnbauten	349.992,04	0,00	0,00	0,00	349.992,04	98.273,51	5.791,88	0,00	0,00	0,00	104.065,39	245.926,65	251.718,53
2.2.2 Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.3 Grundstücke mit Schulen	148.152.695,37	0,00	21.216,00	210.011,16	148.341.490,53	30.450.328,28	1.934.465,22	21.216,00	0,00	0,00	32.363.577,50	115.977.913,03	117.702.367,09
2.2.4 Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	28.947.805,96	108.029,48	2.405.817,47	519.763,10	27.169.781,07	12.197.495,86	2.462.157,47	2.405.817,47	0,00	0,00	12.253.835,86	14.915.945,21	16.750.310,10
2.2.5 Grundstücke für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	322.952,00	0,00	0,00	0,00	322.952,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	322.952,00	322.952,00
2.2.6 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	37.758.837,05	38.809,00	0,00	111.366,47	37.909.012,52	5.871.064,96	514.929,14	0,00	0,00	0,00	6.385.994,10	31.523.018,42	31.887.772,09
2.3 Infrastrukturvermögen	69.711.063,22	185.107,36	4.220.052,62	1.492.245,40	67.168.363,36	29.765.582,61	2.298.494,44	4.179.603,62	0,00	0,00	27.884.473,43	39.283.889,93	39.945.480,61
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.016.182,47	185.107,36	86.081,00	0,00	4.115.208,83	0,00	45.632,00	45.632,00	0,00	0,00	0,00	4.115.208,83	4.016.182,47
2.3.2 Brücken und Tunnel	7.318.848,70	0,00	0,00	0,00	7.318.848,70	2.547.766,11	80.315,37	0,00	0,00	0,00	2.628.081,48	4.690.767,22	4.771.082,59
2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.5 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	58.376.032,05	0,00	4.133.971,62	1.492.245,40	55.734.305,83	27.217.816,50	2.172.547,07	4.133.971,62	0,00	0,00	25.256.391,95	30.477.913,88	31.158.215,55
2.3.6 Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlagenübersicht 2021

01 Landkreis Peine

	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
Anlagevermögen ¹⁾ gem. § 57 Abs. 2 KomHKVO	Stand am 31.12.2020	Zugänge 2021	Abgänge 2021	Umbuchungen 2021	Stand am 31.12.2021	Stand am 31.12.2020	Abschreibungen 2021	Auf- lösungen ³⁾ 2021	Zuschreibungen 2021	Um- buchungen 2021	Stand am 31.12.2021	am 31.12.2021	am 31.12.2020
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
	+	-	+/-			+	-	+	+	+/-			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
2.3.7 Wasserbauliche Anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.8 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.9 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	846.274,54	0,00	0,00	1.105.712,01	1.951.986,55	71.030,86	85.463,08	0,00	0,00	0,00	156.493,94	1.795.492,61	775.243,68
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	282.329,63	0,00	0,00	0,00	282.329,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	282.329,63	282.329,63
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.943.645,47	548.627,99	70.629,33	21.488,13	5.443.132,26	2.294.752,54	426.918,02	70.629,33	0,00	0,00	2.651.041,23	2.792.091,03	2.648.892,93
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung , Pflanzen und Tiere	24.678.751,93	1.442.995,90	106.216,65	339.141,68	26.354.672,86	16.145.738,28	1.702.777,38	105.864,15	0,00	0,00	17.742.651,51	8.612.021,35	8.533.013,65
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.320.679,23	6.793.201,96	60.029,20	-3.799.727,95	7.254.124,04	0,00	9.558,40	9.558,40	0,00	0,00	0,00	7.254.124,04	4.320.679,23
3. Finanzvermögen ²⁾	26.832.617,82	3.000.000,00	62.650,45	0,00	29.769.967,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.769.967,37	26.832.617,82
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	21.615.374,00	0,00	0,00	0,00	21.615.374,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.615.374,00	21.615.374,00
3.2 Beteiligungen	4.089.079,78	3.000.000,00	0,00	0,00	7.089.079,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.089.079,78	4.089.079,78
3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	39.012,50	0,00	10.679,94	0,00	28.332,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.332,56	39.012,50
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	1.089.151,54	0,00	51.970,51	0,00	1.037.181,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.037.181,03	1.089.151,54
insgesamt	377.958.842,09	15.283.179,13	6.946.611,72	0,00	386.295.409,50	103.498.551,56	10.616.291,23	6.792.688,97	0,00	0,00	107.322.153,82	278.973.255,68	274.460.290,53

¹⁾ In der Anlagenübersicht auszuweisen sind Immaterielle Vermögensgegenstände, das Sachvermögen ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände sowie das Finanzvermögen ohne Forderungen.

²⁾ Es ist eine Darstellung entsprechend dem Muster 14 A. Bilanz vorgegebenen Gliederung der Bilanzpositionen vorzunehmen.

³⁾ Kumulierte Abschreibungen für Abgänge

Forderungsübersicht

Forderungsübersicht gem. § 57 Abs. 5 KomHKVO

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2021	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. 2020	Mehr (+)/ weniger (-)
	-Euro-	bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	8.084.198,67	8.078.350,07	5.781,70	66,90	5.325.232,25	2.758.966,42
2. Forderungen aus Transferleistungen	3.188.888,55	2.131.916,58	777.355,76	279.616,21	3.179.920,32	8.968,23
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	2.948.662,28	2.903.936,72	9.993,18	34.732,38	1.922.579,55	1.026.082,73
Summe aller Forderungen	14.221.749,50	13.114.203,37	793.130,64	314.415,49	10.427.732,12	3.794.017,38

Schuldenübersicht

Schuldenübersicht gem. § 57 Abs. 3 KomHKVO

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12.2021	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. 2020	Mehr (+)/ weniger (-)
	-Euro-	bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4	5	6
1. Geldschulden	136.556.067,37	596.859,34	24.974.492,54	110.984.715,49	143.658.315,33	-7.102.247,96
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	116.556.067,37	596.859,34	4.974.492,54	110.984.715,49	116.658.315,33	-102.247,96
1.3 Liquiditätskredite	20.000.000,00	0,00	20.000.000,00	0,00	27.000.000,00	-7.000.000,00
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	4.005.202,00	250.326,00	1.251.630,00	2.503.246,00	6.148.970,72	-2.143.768,72
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.983.201,95	3.983.201,95	0,00	0,00	3.074.175,94	909.026,01
4. Transferverbindlichkeiten	1.356.799,06	1.356.799,06	0,00	0,00	1.912.898,62	-556.099,56
5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.154.607,93	1.154.607,93	0,00	0,00	2.795.416,62	-1.640.808,69
Schulden insgesamt	147.055.878,31	7.341.794,28	26.226.122,54	113.487.961,49	157.589.777,23	-10.533.898,92

Rückstellungsübersicht

Rückstellungsübersicht gem. § 57 Abs. 4 KomHKVO

Art der Rückstellung	Bestand am 31.12.2021	Zuführung	Inanspruchnahme und Herabsetzung	Auflösung	Bestand am 31.12.2020
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4	5
1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	52.254.846,01 €	2.115.998,12 €	1.117.658,26 €	- €	51.256.506,15 €
1.1 Pensionsrückstellungen	44.931.080,00 €	1.711.599,25 €	1.005.287,25 €	- €	44.224.768,00 €
1.2 Beihilferückstellungen	7.323.766,01 €	404.398,87 €	112.371,01 €	- €	7.031.738,15 €
2. Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen (Urlaub und Überstunden)	4.341.507,21 €	1.372.339,10 €	601.775,11 €	- €	3.570.943,22 €
3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	4.691.056,20 €	6.914.622,06 €	6.274.763,60 €	- €	4.051.197,74 €
4. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	- €	- €	- €	- €	- €
5. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	- €	- €	- €	- €	- €
6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	224.787,48 €	- €	- €	- €	224.787,48 €
7. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	42.800,00 €	- €	- €	- €	42.800,00 €
8. Andere Rückstellungen	4.367.246,50 €	2.709.789,97 €	1.342.857,27 €	4.700,00 €	3.005.013,80 €
Summe aller Rückstellungen	65.922.243,40 €	13.112.749,25 €	9.337.054,24 €	4.700,00 €	62.151.248,39 €

Übersicht über die gebildeten Haushaltsreste 2021

Produktnr	Konto	Konto-Text	Reste Vorjahr	Ansatz	AO	neue Reste
Investive Auszahlungen Finanzhaushalt						
11114000	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000 € ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	100.000,00	100.000,00	0,00	200.000,00
11122000	7865200	Zuführungen an die Versorgungsrücklage für Beamte (Versorgungsempfänger)	17.000,00	56.300,00	0,00	0,00
11128000	7831130	Auszahlungen für den Erwerb von Software	36.000,00	52.000,00	0,00	0,00
11141000	7831130	Auszahlung für den Erwerb von Software	0,00	45.000,00	0,00	45.000,00
11151000	7817001	Investitionszuschüsse Breitbandverkabelung	722.000,00	0,00	472.216,40	0,00
11160000	7831110	EDV Ausstattung	25.000,00	395.000,00	103.457,13	164.000,00
11160000	7831130	Auszahlungen für den Erwerb von Software	440.000,00	565.000,00	25.804,18	0,00
11160000	7831300	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	38.437,00	290.000,00
11161000	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000 € ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	0,00	0,00	0,00	10.000,00
11162000	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000 € ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	10.000,00	0,00	0,00	0,00
11163000	7831300	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	45.000,00
11165000	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000 € ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	2.000,00	0,00	0,00	0,00
11191000	7871000	Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	1.100.000,00	600.000,00	0,00	105.500,00
11191000	7871061	Mensa Len Willi-Frohwein-Haus	700.000,00	0,00	0,00	0,00
11191000	7871067	AiB Sporthalle Vechelde	900.000,00	0,00	0,00	0,00
11191000	7871068	AiB Sporthalle Lengede	1.300.000,00	0,00	0,00	0,00
11191000	7871069	AiB G9 Anbau Silberkamp Gymnasium	1.450.000,00	0,00	0,00	0,00
11191000	7871070	AiB G9 Anbau Ratsgym	596.000,00	0,00	0,00	0,00
11191000	7871071	AiB G9 Anbau I Gym Vechelde	2.068.700,00	0,00	0,00	0,00
12217000	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000 € ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	239.700,00	100.000,00	148.914,52	0,00
12610100	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000 € ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	220.900,00	12.500,00	0,00	10.000,00
12610300	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000 € ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	30.400,00	66.000,00	8.542,56	63.500,00
12691000	7871715	AiB KIP 1 FTZ Dach	0,00	0,00	26.104,01	300.000,00
12710000	7831130	Auszahlungen für den Erwerb von Software	26.000,00	0,00	0,00	32.000,00
12810000	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000 € ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	0,00	100.000,00	17.442,49	100.000,00
21701400	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000 € ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	0,00	0,00	170.093,69	10.000,00
21791000	7871069	AiB G9 Anbau Silberkamp Gymnasium	0,00	0,00	10.780,03	150.000,00
21791000	7871070	AiB G9 Anbau Ratsgym	0,00	0,00	0,00	150.000,00
21791000	7871071	AiB G9 Anbau I Gym Vechelde	0,00	0,00	378.914,81	300.000,00
21891000	7871061	AiB Erweiterung IGS Len	0,00	0,00	189.503,62	150.000,00
24301000	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000 € ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	4.089.600,00	5.732.200,00	0,00	2.829.700,00
24301000	7871081	Erweiterung Schulzentrum Ilsede	150.000,00	0,00	0,00	0,00
25201000	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000 € ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	0,00	3.600,00	16.199,22	29.600,00
26301000	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000 € ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	3.700,00	18.000,00	37.550,84	8.000,00
26301000	7831130	Auszahlungen für den Erwerb von Software	3.900,00	2.000,00	0,00	0,00
26391000	7871405	AiB Neubau Kreismusikschule	0,00	400.000,00	0,00	200.000,00
27101000	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000 € ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	20.000,00	0,00	13.034,78	0,00
31192000	7831130	Auszahlungen für den Erwerb von Software	30.000,00	0,00	0,00	0,00
31290000	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000 € ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	5.000,00	0,00	0,00	0,00
31290000	7831130	Auszahlungen für den Erwerb von Software	500.000,00	0,00	0,00	0,00
41401000	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000 € ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	0,00	16.000,00	0,00	12.000,00

Produktnr	Konto	Konto-Text	Reste Vorjahr	Ansatz	AO	neue Reste
42491000	7871059	AiB KIP II HaBa IIs Konstruk- tion 1./2. BA (2.935 v1)	0,00	0,00	0,00	330.000,00
42491000	7871068	AiB Sporthalle Lengede	0,00	400.000,00	5.656,45	350.000,00
52101000	7831130	Auszahlungen für den Erwerb von Software	121.000,00	121.000,00	0,00	121.000,00
54201000	7821000	Auszahlungen für den Erwerb v. Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	28.600,00
54201000	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000 € ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	93.600,00	220.000,00	200.835,86	9.200,00
54202000	7872060	K6 OD Eddesse	0,00	0,00	1.199,52	3.200,00
54202000	7872074	K53 Radweg Liedingen-Köchingen	20.000,00	0,00	0,00	21.500,00
54202000	7872077	K 23 Radweg Münstedt - B1	25.000,00	0,00	5.723,23	25.000,00
54202000	7872078	K 23 Radweg Lafferde - B1	0,00	0,00	5.723,24	7.600,00
54202000	7872079	K 14 Radweg Wipshausen - B214	10.000,00	0,00	25.085,70	15.900,00
54202000	7872080	K66 Ortsdurchfahrt Neubrück	29.900,00	0,00	0,00	29.900,00
54202000	7872081	K29 Adenstedt - Kreisgrenze	87.800,00	0,00	0,00	35.000,00
54202000	7872082	K 5 Radweg Wendesse- Oelheim	0,00	20.000,00	0,00	21.100,00
54202000	7872088	K 29 Adenstedt Lauenenthaler Mühle	1.602.400,00	0,00	693.804,67	0,00
54202000	7872180	K18 OD Blumenhagen	0,00	0,00	25.989,60	14.000,00
54202000	7872200	K20 OD Blumenhagen	0,00	0,00	2.570,40	2.400,00
54202000	7872231	K23 Kl. Lafferde - B 1	25.000,00	0,00	0,00	0,00
54202000	7872250	Radweg Liedingen-Bodenstedt	0,00	0,00	0,00	2.500,00
54202000	7872260	K26 OD Oberg	0,00	0,00	171,36	1.900,00
54202000	7872293	K 29 Radweg Gadenst.- Lauenth. Mühle	34.900,00	0,00	13.500,00	20.000,00
54202000	7872294	K 29 OD Gadenstedt	76.900,00	0,00	0,00	47.200,00
54202000	7872340	K35 OD Bierbergen	150.000,00	0,00	111.423,34	10.800,00
54202000	7872431	K43 OD Eddesse	0,00	990.000,00	386,00	989.600,00
54202000	7872461	K 46 OD Woltwiesche Ost	103.600,00	0,00	0,00	61.600,00
54202000	7872521	K52 OD Denstorf	860.000,00	0,00	0,00	935.000,00
54202000	7872522	K 52 Radweg Denstorf - Sonnenberg	0,00	50.000,00	1.993,55	42.800,00
54202000	7872621	K62 Meerdorf-K20	925.500,00	0,00	352.812,58	397.000,00
54202000	7872650	K 65 OD Harvesse	0,00	50.000,00	0,00	60.900,00
54202000	7872661	K 66 Radweg Neubrück - Kreisgrenze	135.000,00	0,00	0,00	135.000,00
54202000	7872700	K70 Wendeburg-Rüper	400.000,00	0,00	8.050,35	579.900,00
54202000	7872714	K71 Bettmar - Sierße, Radweg	0,00	660.000,00	3.370,46	1.500,00
54202000	7872802	Radweg K41 Hohenhameln-Ohlum	0,00	0,00	80.209,49	5.600,00
54202000	7872804	K 35 Radweg Bierbergen - Hohenhamenn	20.000,00	0,00	4.805,55	15.000,00
54202000	7872805	Radweg Wedlenstedt - Lamme	419.800,00	130.000,00	12.729,38	419.800,00
54202000	7872808	K25 OD Liedingen	53.400,00	0,00	28.034,66	16.800,00
54202000	7872810	K46 OD Lengede	60.000,00	0,00	12.250,00	28.700,00
55101000	7872002	Baukosten allgemein	100.000,00	0,00	0,00	0,00
55401000	7821000	Auszahlungen für den Erwerb v. Grundstücken und Gebäuden	15.000,00	149.000,00	0,00	149.000,00
55401000	7871100	Ersatzmaßn. gem § 12b NNatG	93.400,00	0,00	67.489,00	0,00
Summe Investive Auszahlungen Finanzhaushalt			20.248.100,00	11.053.600,00	3.320.809,67	10.139.300,00

Produktnr.	Konto	Konto-Text	Reste Vorjahr	Ansatz	AO	Neue Reste
Einzahlungsreste für Kredite						
61210000	6927300	Laufzeit 5 Jahre und mehr Euro-Währung (fester Zins) Kameralhaushalt	26.227.500,00	9.590.000,00	6.300.000,00	9.590.000,00
Summe Einzahlungsreste für Kredite			26.227.500,00	9.590.000,00	6.300.000,00	9.590.000,00

Begründung für die zu übertragenden Mittel:

Zunächst liegt zu jeder Übertragung ein plausibler Antrag des jeweiligen Fachdienstes (FD) mit Ergänzungen des FD 13 – Controlling – vor. Die entsprechenden Restebildungen und ihre Begründungen sind nachstehend aufgeführt.

1. Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt wurden im Jahr 2021 keine Haushaltsreste (HHR) gebildet.

2. Investiver Finanzhaushalt

Es handelt sich um folgende Auszahlungen:

1. Fachdienst 11

11160000.7831110: 164.000,00€

Die für 2021 geplanten Maßnahmen konnten u.a. wegen personeller Abwesenheiten (Unterstützung Gesundheitsamt zur Corona-Bekämpfung) nicht abschließend bearbeitet werden. Die Auszahlungen werden im Jahr 2022 fällig.

11160000.7831300: 290.000,00 €

Aufgrund von Corona-bedingten Verzögerungen u.a. wegen personeller Unterstützung des Gesundheitsamtes, konnte eine Sicherheitssoftware nicht beschafft werden. Des Weiteren sind durch Preissteigerungen Microsoft- und Citrix- Lizenzen entgegen der Planung nicht mehr aus dem Aufwand, sondern investiv zu buchen. Das Konto 7831130 auf dem die Haushaltsmittel in Ansatz gebracht waren soll gem. Verbindlichem Rahmenplan in Niedersachsen nicht mehr verwendet werden. Mithin erfolgt vor der Restebildung eine Deckungsmittelverschiebung auf das Konto 11163000.7831300.

2. Fachdienst 12

11161000.7831100: 10.000,00 €

Im Produkt 11161000 wird aufgrund der veränderten Ausgangslage im Zuge der Digitalisierung die Beschaffung eines Großdokumentenscanners benötigt. Die Beschaffung hatte sich im Jahr 2021 verzögert und wird daher erst 2022 abgeschlossen.

11163000.7831300: 45.000,00 €

Gem. Entscheidung der Verwaltungsführung soll eine Alarmierungs- und Onlineterminverwaltungssoftware angeschafft werden. Aufgrund der immer wieder geänderten Anforderungen, auch im Hinblick auf das anzuschaffende Bürgerportal konnte eine Beschaffung in 2021 nicht erfolgen. Entgegen ursprünglicher Überlegungen soll im Zuge der Digitalisierungsprozesse eine größere Lösung, als ursprünglich geplant beschafft werden. Eine Umsetzung wird 2022 erfolgen.

3. Fachdienst 16

12610100.7831100: 10.000,00 €

12610300.7831100: 63.500,00 €

12710000.7831130: 32.000,00 €

12810000.7831100: 100.000,00 €

Die beantragten Haushaltsreste im Bereich Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz werden im Wesentlichen durch bereits beauftragte Beschaffungen begründet. Die Lieferung der Beschaffungen verzögert sich Corona-bedingt bis ins Jahr 2022, so dass die in 2021 geplanten Mittel im Jahre 2022 benötigt werden.

4. Dezernatsleitung II / Klimaschutzfond

11114000.7831100: 200.000,00 €

Die Mittel werden für Klimaschutzprojekte im Bereich PV-Anlagen und Ladestationen für e-Mobilität benötigt. Die geplanten Maßnahmen konnten im Jahr 2021 aufgrund eines erhöhten Planungsaufwands und corona-bedingten Planungsverzögerungen noch nicht umgesetzt werden.

5. Fachdienst 19

21701400.7831100: 10.000,00 €

24301000.7831100: 2.829.700,00 €

25201000.7831100: 29.600,00 €

Die gebildeten Haushaltsreste resultieren aus verschiedenen Maßnahmen. Unter anderem haben die Schulen Anträge auf Übertragung der ihnen 2021 für den Bereich der Freigabe zur Verfügung gestellten Mitteln gestellt, da die Ausschreibungen für die dort vorgesehenen Beschaffungen bereits angeschoben wurden, aber die Lieferungen noch nicht erfolgt sind. Zudem wurden in 2021 verschiedene Projekte begonnen, aber in 2021 nicht abschließend durchgeführt werden konnten (z. B. durch Verschiebung von Lieferzeiten, Dauer der Arbeiten, wiederholte Ausschreibungen etc.). Hierzu zählen auch verschiedene Maßnahmen des W-Lan-Ausbaus nach KIP II und dem Digitalpakt.

6. Fachdienst 21

55401000.7821000: 149.000,00 €

FD 21 erhält u.a. Ersatzgelder für Naturschutzmaßnahmen von Firmen, die selber keine Ersatzmaßnahmen durchführen können. Diese Ersatzgelder sind zweckgebunden für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen und werden in der Rücklage für Ersatzmaßnahmen bis zur Nutzung gebucht. Im Jahr 2021 wurden 25.100 € als Ersatzgelder eingezahlt, die in die Rücklage zu buchen sind. FD 21 befindet sich unmittelbar vor dem Abschluss von Vertragsverhandlungen über einen Grundstücksankauf für mehrere Grundstücke. Geplant war der Ankauf der Grundstücke für das Jahr 2021. Aufgrund diverser Verzögerungen wird die Auszahlung erst im Jahr 2022 erfolgen.

7. Fachdienst 25

54201000.7821000: 28.600,00 €

54201000.7831100: 9.200,00 €

Verschiedene Sachkonten (787) im Produkt 54202000: 3.947.200,00 €

Die Haushaltsreste ergeben sich größtenteils aus begonnenen Baumaßnahmen, die entweder noch nicht abgeschlossen sind oder bei denen die Rechnungslegung fehlt. Bei einigen Maßnahmen wurde die Planungsphase begonnen, jedoch noch nicht beendet. Hauptgrund für die Verzögerungen von Planungsphasen und Baumaßnahmen sind zum Teil corona-bedingte, fehlende Kapazitäten von Ingenieurbüros und Baufirmen, aber auch Schlechtwetterperioden.

8. Fachdienst 26

52101000.7831130 121.000,00 €

Der Fachdienst 26 hatte die Neubeschaffung einer Fachsoftware geplant. Aufgrund von zahlreichen personellen und organisatorischen Änderungen im Fachdienst, sowie der derzeitigen Corona-Pandemie war die geplante Beschaffung im Jahr 2021 nicht realisierbar. Aus diesem Grund soll die Fachsoftware nunmehr im Jahr 2022 beschafft werden. Ergänzend dazu wurde durch die Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung zum

01.01.2022 die digitale Abwicklung des Baugenehmigungsverfahrens gesetzlich vorgegeben. Im Rahmen der Beschaffung der Fachsoftware sowie im Zuge der Digitalisierung kann davon ausgegangen werden, dass weitere Module und Schnittstellen erforderlich sind, weshalb in den folgenden Jahren mit weiteren Beschaffungskosten zu rechnen ist.

9. Fachdienst 27

11191000.7871000:	105.500,00 €
12691000.7871715:	300.000,00 €
21791000.7871069:	150.000,00 €
21791000.7871070:	150.000,00 €
21791000.7871071:	300.000,00 €
21891000.7871061:	150.000,00 €
26391000.7871405:	200.000,00 €
42491000.7871059:	330.000,00 €
42491000.7871068:	350.000,00 €

Die beantragten Haushaltsreste ergeben sich im Wesentlichen durch die verschiedenen Maßnahmen, die noch im Bau oder schon in der Planung sind. Verzögerungen haben sich zum Teil aufgrund der Corona Pandemie ergeben.

10. Fachdienst 35

41401000.7831100: 12.000,00 €

Für das Jahr 2021 war die Einrichtung eines Besprechungsraumes geplant (Tisch, Whiteboard usw.) Aufgrund der Pandemielage wurde der Raum aber ganzjährig für die Kontaktnachverfolgung genutzt und konnte nicht umgebaut werden. Diese Maßnahme soll nun in 2022 nachgeholt werden.

11. Fachdienst 39

26301000.7831100: 8.000,00 €

Aufgrund der nur schwer einzuschätzenden Pandemielage zum Ende 2021 konnte die dringend notwendige Anschaffung von 2 Klavieren nicht mehr vorgenommen werden. Diese soll nun zeitnah durchgeführt werden.

12. Rechnungsprüfungsamt

11141000.7831130: 45.000,00 €

Für das Jahr 2021 war die Anschaffung eines Prüfprogramms im RPA geplant. Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen konnten noch nicht alle Anbieter ihre Produkte vorstellen. Das Auswahlverfahren ist somit noch nicht abgeschlossen. Diese Maßnahme soll nun in 2022 nachgeholt werden

3. Haushaltseinzahlungsreste

61210000.6927300: 9.590.000,00 €

Im Konto 61210000.6927300 (Ansatz = 9.590.000,00 € und Reste aus Vorjahren = 26.227.500,00 €) war eine Gesamtermächtigung von 35.817.500,00 € vorhanden. Es wurden 2021 Einzahlungen aus Krediten in Höhe von 6.300.000,00 € gebucht. Es verbleiben damit Reste aus dem Vorjahr in Höhe von 19.927.500,00 €, die nicht mehr ins Jahr 2022 übertragen werden können (§ 120 Abs. 3 NKomVG). Es verbleiben damit nicht ausgeschöpfte Mittel in Höhe von 9.590.000,00 €, die ins Jahr 2022 als Krediteinzahlungsreste übertragen werden.

Fazit:

Die investiven Haushaltsauszahlungsreste in Höhe von 10.139.300,00 € sind nicht vollständig über die Haushaltseinzahlungsreste in Höhe von 9.590.000,00 € finanziert, da im Jahr 2021 geplante investive Zuschüsse nicht eingegangen sind. Diese führen jedoch bei Zahlungseingängen im Jahr 2022 zu Mehreinzahlungen, so dass daraus die Differenz von rund 600.000 € gedeckt werden kann. Hinzu kommt, dass erfahrungsgemäß nicht alle geplanten Maßnahmen zu Auszahlungen führen, so dass auch hieraus eine Deckung des Differenzbetrages zu erwarten ist.

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Peine
Az.: 05.20.00.00-2022/001579

Bericht

über die
Prüfung des Jahresabschlusses
für das Haushaltsjahr 2021

des
Landkreises Peine

Prüfungszeit: 13.06. bis 28.09.2022
(mit Unterbrechungen,
einschl. Vorbereitung und Berichtsausfertigung)

Prüferinnen und Prüfer: Herr Beneke
Frau Apel
Herr Briegnitz
Herr Faulhaber
Frau Kunstmann
Frau Wiese

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Vorbemerkungen	4
1.1	Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsumfang	4
1.3	Prüfungsunterlagen	5
1.4	Vorangegangene Prüfung	5
2	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
2.1	Haushaltssatzung	5
2.2	Haushaltsplan / Ergebnishaushalt	6
2.3	Haushaltsplan / Finanzhaushalt	7
3	Buchführung	7
4	Ausführung des Haushaltsplanes	8
4.1	Haushaltsüberwachung	8
4.2	Plan- / Ist-Vergleich	8
4.2.1	Ergebnishaushalt, Ergebnisrechnung	9
4.2.2	Finanzhaushalt, Finanzrechnung	9
4.3	Liquiditätskredite	11
5	Jahresabschluss	12
5.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	12
5.2	Inventur, Inventar	12
5.3	Bilanz zum 31.12.2021	14
5.3.1	Allgemeines zur Bilanz	14
5.3.2	Angaben unter der Bilanz	14
5.3.3	Erläuterungen zur Bilanz	15
5.4	Ergebnisrechnung	37
5.4.1	Allgemeines zur Ergebnisrechnung	37
5.4.2	Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	38

5.5	Finanzrechnung	41
5.5.1	Allgemeines zur Finanzrechnung	41
5.5.2	Erläuterungen zur Finanzrechnung	41
5.6	Beschaffungen und Straßenbaumaßnahmen	42
5.7	Anhang mit Anlagen	43
5.7.1	Anhang	43
6	Schlussbemerkungen, Schlussbericht	46
6.1	Schlussbesprechung	46
6.2	Wesentliche Ergebnisse der Prüfung	46
6.3	Erklärung nach § 156 Abs. 1 NKomVG	47
7	Anlagen	48
7.1	Bilanz zum 31.12.2021	48
7.2	Ergebnisrechnung 2021	48
7.3	Finanzrechnung 2021	48

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 155 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Hiernach ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Peine dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

1.2 Prüfungsumfang

Das RPA hat die Aufgabe, eine Jahresabschlussprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen und eine Wertung über den Jahresabschluss und der zugrundeliegenden Buchführung abzugeben. Hierzu hat das RPA seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Dieser ist, um die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ergänzt, dem Kreistag vorzulegen (§ 156 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG).

Der Jahresabschluss besteht gem. § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG i.V.m. §§ 50 ff. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (KomHKVO) aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang und den Anlagen zum Anhang.

Der Jahresabschluss 2021 des Landkreises Peine wurde entsprechend geprüft. Hierzu wurden im Rahmen von Plausibilitätskontrollen in ausgewählten Bereichen der Bilanz sowie der Ergebnis-

und Finanzrechnung Schwerpunkte gebildet und gegebenenfalls auch stichprobenhafte Einzelfallprüfungen vorgenommen (siehe Textziffer (Tz.) 5.3.3, 5.4.2 und 5.5.2). Dies ist in Anwendung des § 155 Abs. 3 NKomVG bei Prüfungen im Hinblick auf den für die Prüfung angemessenen Zeitbedarf üblich.

1.3 Prüfungsunterlagen

Der vollständige Jahresabschluss 2021 wurde dem RPA am 25.05.2022 vorgelegt.

Ferner wurden vorgelegt:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan
- Belegsammlung
- Kontoauszüge
- Saldenlisten

1.4 Vorangegangene Prüfung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 ist in der Zeit vom 05.07. bis zum 03.09.2021 geprüft worden. Die Prüfungsbemerkungen wurden in der Stellungnahme des Landrates vom 06.09.2021 entsprechend § 129 Abs. 1 NKomVG aufgegriffen. Die Prüfungsbemerkungen sind inzwischen bis auf die Buchungen von Wertstellungen zum Jahreswechsel (Aktiva 4. Liquide Mittel) und die immer noch kurzen Erläuterungen im Bereich der Finanzrechnung ausgeräumt.

2 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

2.1 Haushaltssatzung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erfolgte am 03.03.2021. Durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 4 vom 09.03.2021 und die öffentliche Auslegung vom 10.03. bis 19.03.2021 ist die Haushaltssatzung am 20.03.2021 rechtskräftig geworden.

In der Haushaltssatzung wurden folgende Werte festgesetzt:

- Das Investitions- und Investitionsförderungsprogramm sah Auszahlungen in Höhe von (i.H.v.) 16.571.800 € vor. Der Betrag war im Finanzhaushalt unter der Position „Auszahlungen für Investitionstätigkeit“ enthalten.
- Für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren 9.590.000 € im Finanzhaushalt vorgesehen.
- Verpflichtungsermächtigungen wurden i.H.v. 32.815.200 € veranschlagt.
- Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite betrug 45.000.000 €.

Die Ansätze des Haushaltsplanes sind unter nachstehenden Tz. 2.2 und 2.3 dargestellt.

2.2 Haushaltsplan / Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt des Landkreises enthielt für das Jahr 2021

ordentliche Erträge	307.415.400 €
ordentliche Aufwendungen	304.411.700 €
ordentliches Ergebnis	3.003.700 €

sowie

außerordentliche Erträge	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €
außerordentliches Ergebnis	0 €

Somit ergab sich ein geplanter Jahresüberschuss von 3.003.700 €.

Der Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG war nach der Haushaltsplanung damit erreicht.

2.3 Haushaltsplan / Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt des Landkreises enthielt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	302.651.900 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	294.055.200 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.596.700 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.901.500 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.571.800 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 9.670.300 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.590.000 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit (Tilgung)	7.568.600 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.021.400 €
Saldo Finanzhaushalt	947.800 €

Der geplante Saldo aus „laufender Verwaltungstätigkeit“ reicht aus, um die geplante Tilgungsleistung zu decken.

3 Buchführung

Die Buchführung wurde mit dem Buchführungssystem der Software „H&H proDoppik“ erstellt. Die Bücher sind im Rechnungsstil der doppelten Buchführung und, soweit geprüft, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung geführt worden (§ 110 Abs. 3 NKomVG).

Entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 und 4 NKomVG sind die Kassenvorgänge zur Vorbereitung des Jahresabschlusses 2021 geprüft worden. Dazu hat das RPA am 19.08.2021 eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt. Das Ergebnis über die einwandfreie Kassenführung wurde der Verwaltung mit Bericht vom 20.08.2021 mitgeteilt.

Als weitere vorbereitende Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde eine Belegprüfung durchgeführt. Geprüft wurden die Belege der Anordnungsnummern 21012908 bis 21022799. Die Vollständigkeit kann bestätigt werden. Die Buchungen waren durch begründende Unterlagen belegt (§ 38 Abs. 4 KomHKVO). Die Verwaltung wurde mit Bericht über die Belegprüfung vom 22.11.2021 über die festgestellten Prüfungsbemerkungen unterrichtet.

4 Ausführung des Haushaltsplanes

4.1 Haushaltsüberwachung

Die aus den Ein- und Auszahlungen gebildeten Haushaltsreste sind zur Bewirtschaftung im Folgejahr in elektronische Haushaltsüberwachungslisten vorgetragen worden (§ 25 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 4 KomHKVO). Die Überwachung der einzelnen Haushaltsreste erfolgt über die jeweiligen Produktsachkonten durch Auswertungen aus dem Haushaltsprogramm durch den Fachdienst Finanzen. Dies gilt auch für die Ansätze des Haushaltsplanes.

4.2 Plan- / Ist-Vergleich

Im Jahresabschluss sind nach § 54 KomHKVO die Erträge und Aufwendungen (Ergebnisrechnung) sowie die Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzrechnung) den Haushaltsansätzen der Ergebnis- und der Finanzplanung gegenüberzustellen. Hierdurch wird dokumentiert, ob der politische Wille, der sich im Haushaltsplan manifestiert, ordnungsgemäß und rechtmäßig umgesetzt wurde.

Hierbei wurde u.a. geprüft, ob mögliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 Abs. 1 NKomVG) entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen des Landkreises durchgeführt wurden.

Nach § 7 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich anzusehen, wenn sie 100.000 € nicht übersteigen. In diesen Fällen hat der Landrat zu entscheiden.

Seitens des RPA wird in diesem Zusammenhang ergänzend geprüft, ob für die Aufwendungen und Auszahlungen entsprechende Ermächtigungen vorlagen. Diese ergeben sich neben den Ansätzen aus über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG), der Deckungsfähigkeit im Rahmen der Budgets (§ 19 KomHKVO) sowie aus der Übertragbarkeit durch Bildung von Haushaltsresten (§ 20 KomHKVO).

Um das Vorhandensein entsprechender Ermächtigungen feststellen zu können, werden die Haushaltsansätze des Haushaltsplanes einschließlich der o.g. Haushaltsermächtigungen dem Rechnungsergebnis gegenübergestellt. Dies betrifft sowohl die Ergebnisrechnung als auch die Finanzrechnung.

4.2.1 Ergebnishaushalt, Ergebnisrechnung

Die Konten des Ergebnishaushaltes wurden im Haushaltsjahr 2021 zu den Budgets 1, 2, 3, 5 und 8 (entsprechend der Teilhaushalte) zusammengefasst. Ein entsprechender Budgetvermerk war Bestandteil des Haushaltsplanes 2021. In Anwendung des § 4 Abs. 3 KomHKVO sind die Aufwandskonten innerhalb der jeweiligen Budgets gegenseitig deckungsfähig (§ 19 Abs. 1 KomHKVO). Die Erträge innerhalb der Teilhaushalte sind zweckgebunden für die jeweiligen Aufwendungen. Dementsprechend dürfen zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwendungen verwendet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden sind.

Die zum Teil erheblichen Veränderungen zwischen Planung und Ausführung sind im Rechenschaftsbericht (Produktbericht 2021) des Jahresabschlusses 2021 erläutert.

Der Plan- / Ist-Vergleich der Budgets zeigt folgendes Bild:

Budget	Gesamtermächtigung mit ILV (fortgeschr. Ansatz)	Ergebnis mit ILV (Rechnung)	Verbesserung() / Verschlechterung (-)
1	-31.777.400,00 €	-27.768.272,10 €	4.009.127,90 €
2	-30.209.100,00 €	-28.134.735,35 €	2.074.364,65 €
3	-63.454.600,00 €	-59.815.008,57 €	3.639.591,43 €
5	-4.475.300,00 €	-3.805.943,66 €	669.356,34 €
8	132.920.100,00 €	132.984.440,69 €	64.340,69 €
gesamt	3.003.700,00 €	13.460.481,01 €	10.456.781,01 €

Es kann festgestellt werden, dass in allen Budgets die Ermächtigungen ausgereicht haben. Dadurch hat der Landkreis Peine keine Fälle von über- und außerplanmäßigen Bewilligungen auszuweisen bzw. zu buchen. Der geforderte Haushaltsausgleich gem. § 110 Abs. 4 S. 1 NKomVG ist in der Ergebnisrechnung erfüllt.

Prüfungsbemerkungen ergaben sich nicht.

4.2.2 Finanzhaushalt, Finanzrechnung

Die Konten des Finanzhaushaltes wurden im Haushaltsjahr 2021 zu den Budgets 1, 2, 3, 5 und 8 (entsprechend der Teilhaushalte) zusammengefasst. Ein entsprechender Budgetvermerk war

Bestandteil des Haushaltsplanes 2021. In Anwendung des § 4 Abs. 3 KomHKVO sind die Auszahlungskonten innerhalb der jeweiligen Budgets gegenseitig deckungsfähig (§ 19 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 KomHKVO).

Im Jahresabschluss 2021 wird bei der Finanzrechnung insbesondere auf die Investitions- und Finanzierungstätigkeit eingegangen.

Abweichungen bei Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit können aus dem Bericht zur Ergebnisrechnung hergeleitet werden, sofern die Erträge und Aufwendungen zahlungswirksam sind.

Der Plan- / Ist-Vergleich der Budgets (Teilhaushalte) in der Finanzrechnung zeigt folgendes Bild:

Budget	Gesamtermächtigung (fortgeschr. Ansatz)	Ergebnis (Rechnung)	Verbesserung() / Verschlechterung (-)
1	-40.716.300,00 €	-32.286.787,94 €	8.429.512,06 €
2	-45.227.700,00 €	-25.456.575,66 €	19.771.124,34 €
3	-62.522.900,00 €	-61.757.908,86 €	764.991,14 €
5	-2.641.900,00 €	-2.054.530,67 €	587.369,33 €
8	158.036.000,00 €	127.825.102,82 €	-30.210.897,18 €
gesamt	6.927.200,00 €	6.269.299,69 €	-657.900,31 €

Die hier dargestellte Tabelle stimmt bei den Werten nicht mit der Tabelle von Ziff. 3.3 des Rechenschaftsberichtes überein. Die Ursache hierfür sind die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen. Diese werden in der Tabelle im Rechenschaftsbericht berücksichtigt, im Prüfbericht bleiben diese unberücksichtigt. Der Plan-Ist-Vergleich bezieht sich auf die Auswertungen zu den jeweiligen Teilfinanzrechnungen im Jahresabschluss.

Im Bereich der Budgets 1 und 2 sind deutliche Verbesserungen eingetreten; im Budget 8 ist eine deutliche Verschlechterung i.H.v. rd. 30,2 Mio. € zu verzeichnen. Diese Verschlechterung resultiert aus „fehlenden“ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahmen). Geringere investive Auszahlungen in den anderen Budgets führen entsprechend zu geringeren Krediteinzahlungen im Budget 8. Die Deckung aus den anderen Budgets ist annähernd gewährleistet. Grundsätzlich ist dieser Sachverhalt positiv zu sehen, da dementsprechend die Verschuldung des Landkreises geringer gehalten wird.

Weiterhin existieren große Abweichungen im Bereich der investiven Ein- und Auszahlungen, insbesondere im Budget 1 und im Budget 2. Hier sind bei Weitem nicht alle vorhandenen Haushaltsmittel abgerufen und ausgeschöpft worden. In beiden Budgets bleiben die Auszahlungen für Investitionstätigkeit deutlich unterhalb der Haushaltsansätze zuzügl. der übertragenen Haushaltsreste. Ursächlich hierfür sind u.a. die recht hohen Haushaltsreste in diesen Bereichen. Betragsmäßig werden diese Haushaltsreste im Berichtsjahr nicht „abgearbeitet“ bzw. umgesetzt.

Der Rechenschaftsbericht enthält auch in diesem Berichtsjahr kurz und knapp einige Erläuterungen im Bereich der Finanzrechnung, insbesondere im Bereich der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Den Anforderungen des § 56 Abs. 1 S. 2 KomHKVO ist diesbezüglich nicht Genüge getan. Zukünftig sind die Abweichungen in diesem Bereich deutlich detaillierter zu erläutern und ggf. zu begründen.

Weitere Anmerkungen ergaben sich nicht.

4.3 Liquiditätskredite

31.12.2020	31.12.2021
27.000.000,00 €	20.000.000,00 €

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 45 Mio. €.

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gilt gem. § 122 NKomVG über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Rechtswirksamkeit der neuen Haushaltssatzung. Von dieser Ermächtigung wurde im Berichtsjahr 2021 Gebrauch gemacht. Die Haushaltssatzung 2021 ist am 20.03.2021 in Kraft getreten. Bis dahin war der Höchstbetrag aus der Haushaltssatzung 2020 maßgebend. Dieser betrug 45 Mio. €.

Der Landkreis musste im Berichtszeitraum durchgängig feste Liquiditätskredite in unterschiedlicher Höhe in Anspruch nehmen. So bestanden zu Jahresbeginn feste Liquiditätskredite i.H.v. zusammen 27 Mio. €, die sich allerdings stichtagsbezogen auf 20 Mio. € reduzierten. Sämtliche Liquiditätskredite wurden von der Kreditwirtschaft finanziert.

Die in Anspruch genommenen Liquiditätskredite wurden in einer von der Kreiskasse geführten Überwachungsliste erfasst. Nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt u.a. die dauernde Überwachung der Kassen. Dies erfolgt u.a. durch Kontrolle der Monatsabschlüsse. Diesbezüglich wird darauf geachtet, dass der satzungsmäßige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Der genehmigte Höchstbetrag wurde zum jeweiligen Monatsende nicht überschritten.

Bezüglich der Höhe und Laufzeit der Liquiditätskredite wird auf die Anmerkung unter Ziff. 4.3 des Vorjahresberichts vom 03.09.2021 verwiesen.

Aufgrund des sehr günstigen Zinsniveaus hat der Landkreis für die Aufnahme der Liquiditätskredite einen Negativzins erwirtschaften können, was bedeutet, dass durch die Aufnahme der Liquiditätskredite „Erträge“ erzielt wurden. Daher wurde der Haushaltsansatz bei den Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite i.H.v. 10.000 € nicht benötigt.

5 Jahresabschluss

5.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Nach § 128 NKomVG i.V.m. §§ 50 ff. KomHKVO ist für jedes Haushaltsjahr ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und dem Anhang besteht. Dem Anhang ist ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Landrat hat am 23.05.2022 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses bestätigt.

Der Aufstellungstermin nach § 129 Abs. 1 NKomVG (innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres) wurde überschritten.

Der Abschluss ist, soweit geprüft, ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet worden und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Inventur, Inventar

Der Landkreis hat die Möglichkeit der Inventurvereinfachung gem. § 40 KomHKVO in Anspruch genommen. Danach kann auf eine körperliche Bestandsaufnahme verzichtet werden,

wenn anhand der Buchinventur die Vollständigkeit nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann und gesichert ist, dass das Inventar die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend darstellt. Ein Verzicht auf eine körperliche Bestandsaufnahme ist ebenfalls möglich, wenn der Bestand durch ein geeignetes Fortschreibungsverfahren sicher festgestellt werden kann.

Seit der Erfassung des Anlagevermögens im Rahmen der Ersten Eröffnungsbilanz ist die Anlagenbuchhaltung über ein EDV-Programm fortgeschrieben worden. Die letzte körperliche Bestandsaufnahme gem. § 39 Abs. 1 KomHKVO wurde im Jahr 2015 durchgeführt, indem die Fachdienste (ohne FD 32, 33, 34, 38 und 39) anhand entsprechender Inventarlisten aufgefordert wurden zu überprüfen, ob die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände noch vorhanden waren, bzw. ob Vermögensgegenstände noch nicht inventarisiert worden waren. Seitdem wird ein Fortschreibungsverfahren angewendet, das i.S.d. § 40 Abs. 1 KomHKVO sicherstellen soll, dass der Bestand an Vermögensgegenständen am Abschlusstag den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Seitens der zentralen Anlagenbuchhaltung im FD Finanzen wird im Falle des Erwerbs und einer entsprechenden Neuanlage im Anlagenverzeichnis eine Rückmeldung eingeholt, ob und in welcher Form durch diesen Erwerb ein anderes Anlagegut betroffen ist (Ausbuchung oder andere Veränderungen). Darüber hinaus erhält die Anlagenbuchhaltung regelmäßig Übersichten des FD EDV über deren verschrottete und ausgemusterte Anlagegüter, sodass in diesem Bereich eine hohe Sicherheit über den tatsächlichen EDV-Hardwarebestand gegeben sein dürfte.

Durch diese Verfahren kann allerdings langfristig nicht ausreichend sichergestellt werden, dass alle Vermögensgüter korrekt in der Anlagenbuchhaltung erfasst oder ausgebucht sind (z.B. auch die, die ohne Neuerwerb abgängig sind). Es wird daher empfohlen, regelmäßig in Teilbereichen der Verwaltung eine Inventur gem. § 40 Abs. 2 KomHKVO durchzuführen.

Anhand der vorhandenen Verzeichnisse konnte der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert festgestellt werden. Unter Berücksichtigung der o.g. Bemerkungen konnte festgestellt werden, dass das Inventar die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend darstellt (Buchinventur).

Prüfungsseitig bestehen für den Jahresabschluss 2021 keine Bedenken gegen die angewendete Inventurvereinfachung.

Das Inventar ist ein auf der Grundlage der Inventur erstelltes Vermögens- und Schuldverzeichnis mit Wertangaben. Es bildet die Grundlage für die entsprechenden Bilanzpositionen. Sach-

anlagen und immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Sie stimmen mit der ausgedruckten Anlagenübersicht in der Gesamtsumme überein.

5.3 Bilanz zum 31.12.2021

5.3.1 Allgemeines zur Bilanz

Auf der Grundlage der geprüften und vom Kreistag beschlossenen Schlussbilanz zum 31.12.2020 hat der FD Finanzen eine Schlussbilanz zum 31.12.2021 aufgestellt. Sie ist entsprechend § 55 KomHKVO sowie dem Ausführungserlass zum kommunalen Haushaltsrecht (RdErl. d. MI v. 24.04.2017, Muster 14) gegliedert worden. Die Bilanz liegt diesem Bericht als Anlage 7.1 bei.

5.3.2 Angaben unter der Bilanz

Unter der Bilanz sind gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO i.V.m. dem Ausführungserlass zur KomHKVO (RdErl. d. MI v. 24.04.2017, Muster 14) insbesondere auszuweisen:

- Haushaltsreste
- Bürgschaften
- Gewährleistungsverträge
- in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
- über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge

Unter der Bilanz ist der Gesamtbetrag der investiven Haushaltsreste i.H.v. 10.139.300,00 € aufgeführt. Haushaltsreste für Aufwendungen wurden nicht gebildet. Eine detaillierte Übersicht nebst Begründungen befindet sich gem. § 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG darüber hinaus in den Anlagen zum Anhang („Übersicht über die gebildeten Haushaltsreste 2021“).

Zum Ende des Berichtsjahres bestand eine Bürgschaft i.H.v. 1.083.060,00 € für ein durch die „A+B Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine“ (A+B) in 2013 aufgenommenes Darlehen für eine Altholzanlage. Der Anhang enthält unter Ziff. 6.1 eine entsprechende Erläuterung.

Die in § 3 der Haushaltssatzung 2021 eingestellten Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. insgesamt 32.815.200,00 € wurden nicht in Anspruch genommen.

Die über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge (1.964.111,07 €) wurden hier deklaratorisch angegeben. Sie sind in der Bilanzposition „Forderungen“ enthalten. Der unter der Bilanz ausgewiesene Betrag stimmt allerdings nicht mit den offenen Posten überein, die tatsächlich über das Haushaltsjahr hinausgehen. In den betroffenen Forderungskonten befinden sich einzelne Teilbeträge mit einer Fälligkeit im Dezember 2021. Die Recherche hat ergeben, dass bei der programmtechnischen Auswertung nicht alle erforderlichen Parameter verwendet worden sind. Es fehlt die Festsetzung des Bereiches „Fälligkeit von/bis“ auf den Stichtag 01.01.2022. Der korrekte Betrag der über das Haushaltsjahr 2021 hinausgehenden Stundungen beträgt tatsächlich 1.954.147,98 €.

Gewährleistungsverträge und kreditähnliche Rechtsgeschäfte liegen nicht vor.

5.3.3 Erläuterungen zur Bilanz

Die nachstehenden Erläuterungen sind entsprechend der vorgegebenen numerischen Systematik für Bilanzen nach dem o.g. Muster 14 gegliedert.

Im Bilanzmuster sind alle infrage kommenden Bilanzpositionen aufgeführt. Der Landkreis Peine besitzt z.B. keine Wertpapiere. Daher ist die Bilanzposition „Aktiva 3.5 Wertpapiere“ mit 0,00 € in der Bilanz angegeben. In den folgenden Erläuterungen werden die „Null-Positionen“ prüfungsseitig nicht dargestellt. Auch die Positionen, die keiner Prüfung unterzogen wurden, sind nachstehend nicht aufgeführt. Die Nummerierung der Musterbilanz ist jedoch für den Bericht beibehalten.

Aktiva

Vorbemerkung

Im Berichtsjahr wurde eine Vielzahl von Buchungen aus organisatorischen Gründen im Bereich des immateriellen und des Sachvermögens durchgeführt (z.B. Wechsel von Produktzugehörigkeiten). Diese Vorgänge inkl. der entsprechenden Buchungen wurden bei der Prüfung nicht berücksichtigt.

1. Immaterielles Vermögen

31.12.2020	31.12.2021
21.354.129,58 €	23.342.440,78 €

Das immaterielle Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

1.2 Lizenzen

31.12.2020	31.12.2021
505.265,12 €	435.690,04 €

Bei dieser Position handelt es sich um im Einsatz befindliche Lizenzen für EDV-Programme, die entgeltlich erworben wurden. Im Bereich Software und Lizenzen wurden 18 Anlagegüter neu beschafft. Die Prüfung von sieben Buchungen ergab keine Beanstandung.

1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

31.12.2020	31.12.2021
15.024.672,80 €	22.886.163,74 €

Im Berichtsjahr hat der Landkreis neben dem Beitrag zur Kreisschulbaukasse (KSBK) i.H.v. 152.970,00 € und der Krankenhausumlage i.H.v. 2.085.352,00 € sechs neue Zuwendungen, davon fünf Zuwendungen für die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen bei der Gemeinde Vechelde und bei Kindertagespflegepersonen. Darüber hinaus erfolgte eine Umbuchung aus den Anzahlungen auf immaterielles Vermögen (Bilanzposition 1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen). Es handelt sich dabei um Zuwendungen im Rahmen des Breitbandausbaus i.H.v. 6.296.408,06 €.

1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen

31.12.2020	31.12.2021
5.824.191,66 €	20.587,00 €

Die erhebliche Verringerung des Bilanzwertes ergibt sich im Wesentlichen aus der Umbuchung der angezahlten Zuwendung im Rahmen der Breitbandverkabelung i.H.v. rd. 6,3 Mio. € und Zugängen von lediglich rd. 500.000 €.

2. Sachvermögen

31.12.2020	31.12.2021
226.297.661,98 €	225.892.739,53 €

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

31.12.2020	31.12.2021
2.852.783,59 €	2.855.143,63 €

Es wurden zwei Zugangsbuchungen vorgenommen. Ein Grundstück an einer ehemaligen Kreisstraße (jetzt Landstraße) war nicht mehr dem Straßenbereich zuzuordnen und daher entsprechend umzubuchen. Darüber hinaus wurde ein Kaufvertrag über den Erwerb von Ackerland geschlossen, für den in 2021 bisher lediglich die Notargebühren angefallen sind.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

31.12.2020	31.12.2021
166.915.119,81 €	162.985.755,31 €

Im Berichtsjahr sind neun Zugänge und sechs Abgänge vorgenommen worden. Allein neun Buchungsvorgänge betreffen die Abwicklung des Grundstücksübertragungsvertrages mit der Gemeinde Vechelde im Bereich des Schulzentrums Vechelde innerhalb dieser Bilanzposition. Von der Vermögensreduzierung i.H.v. rd. 3,9 Mio. € entfallen rd. 3,1 Mio. € auf die planmäßige Abschreibung.

Die Prüfung der Buchungen im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung an die Gemeinde Vechelde sowie drei weiterer Zugangsbuchungen ergab keine Beanstandungen.

2.3 Infrastrukturvermögen

31.12.2020	31.12.2021
39.945.480,61 €	39.283.889,93 €

Im Berichtsjahr wurden 77 Zugänge (davon 14 Umbuchungen) und acht Abgänge (davon drei Umbuchungen) vorgenommen. Von den 85 Buchungen entfallen sieben auf Kreisstraßen, 73 auf einzelne Straßengrundstücke und fünf auf sonstige Veränderungen beim Infrastrukturvermögen.

Allein 53 Zugänge, die neu eingebucht worden sind, betreffen die Aufwendungen für Liegenschaftsvermessungen, davon 43 an der K 62 in der Gemarkung Meerdorf. Weitere Buchungen liegen z.B. im Zukauf von Flurstücken für den Radweg an der K 41, der Herrichtung der Parkplätze im Zusammenhang mit dem Neubau des Kreishauses 2 oder der Aktivierung von Investitionen für verschiedene Kreisstraßen (z.B. K 29, K 35, K 41, K 62, K 69, K 70 und K 77) begründet.

Drei der Abgänge sind auf die Übertragung der K 74 auf das Land (L 472) zurückzuführen, eine weitere Übertragung eines Straßengrundstücks an der K 69 hat zwischen dem Landkreis und der Gemeinde Wendeburg stattgefunden. Diese Vorgänge finden sich korrekterweise mit entsprechenden Buchungen im Reinvermögen wieder.

Die Prüfung hat keinen Anlass zu einer Beanstandung ergeben.

2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

31.12.2020	31.12.2021
775.243,68 €	1.795.492,61 €

Im Berichtsjahr wurden vier Maßnahmen aus den Anlagen im Bau auf diese Position umgebucht. Es handelt sich um Sanierungsmaßnahmen in Schulen auf Grundstücken der Stadt Peine, die nach dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP) gefördert wurden.

2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

31.12.2020	31.12.2021
2.648.892,93 €	2.792.091,03 €

Im Berichtsjahr wurden 17 Zugänge und ein Abgang gebucht, bei dem es sich um den Verkauf eines Fahrzeugs handelte. Im Übrigen wurden weitere acht Buchungen geprüft.

Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA), Pflanzen, Tiere

31.12.2020	31.12.2021
8.533.013,65 €	8.612.021,35 €

Bei der Bilanzposition 2.7 hat es insgesamt sechs Abgänge gegeben, davon allein fünf Abgänge von bereits abgeschrieben Anlagegütern ohne Auswirkungen auf den Gesamtrebuchwert.

Von den 147 Zugängen entfallen 25 auf Umbuchungen aus den Anlagen im Bau (im wesentlichen EDV-Ausstattung, Ausstattung Chemie-Raum am Gymnasium am Silberkamp sowie Lehrkücheneinrichtung an der BBS-Vöhrum).

Insgesamt wurden 122 Anlagegüter neu erworben. Darin enthalten sind Anschaffungen im Rahmen des Digitalpaktes (u.a. Tablets und interaktive Whiteboards) sowie Luftreiniger für verschiedene Schulen. Für die Kreismusikschule wurden mehrere Musikinstrumente angeschafft. Bei zwei Zugangsbuchungen handelt es sich um Werterhöhungen bereits bestehender Anlagegüter.

Die stichprobenartige Prüfung hat keine Beanstandung ergeben.

2.9 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

31.12.2020	31.12.2021
4.320.679,23 €	7.254.124,04 €

Zu Beginn des Berichtsjahres befanden sich 69 Maßnahmen in der o.g. Bilanzposition, von denen im Verlauf des Haushaltsjahres 13 fertiggestellt und auf die entsprechenden Bilanzpositionen umgebucht werden konnten. Von 22 neu begonnenen Maßnahmen wurden zwölf Maßnahmen bereits im selben Jahr aktiviert.

Insgesamt befanden sich am Ende des Haushaltsjahres 2021 noch 66 Maßnahmen in der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“.

Die stichprobenhafte Prüfung der Buchungen von zwölf Maßnahmen und der Zuordnung zu Bilanzpositionen nach der jeweiligen Aktivierung hat keinen Anlass zu Bemerkungen ergeben.

3. Finanzvermögen

31.12.2020	31.12.2021
37.260.349,94 €	43.991.716,87 €

Davon wurden geprüft:

3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

31.12.2020	31.12.2021
21.615.374,00 €	21.615.374,00 €

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und einen beherrschenden Einfluss ausübt (z.B. mehr als 50 % der Stimmrechte).

Für den Landkreis Peine sind hier zu bilanzieren:

angelegtes Stammkapital Klinikum Peine gGmbH	19.000.000,00 €
angelegtes Stammkapital A+B	2.556.459,41 €
angelegtes Stammkapital wito GmbH	12.750,00 €
angelegtes Stammkapital BBg	46.164,59 €

Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich in 2021 keine Änderungen. Bemerkungen waren nicht zu treffen.

3.2 Beteiligungen

31.12.2020	31.12.2021
4.089.079,78 €	7.089.079,78 €

Beteiligungen sind dauerhaft erworbene Anteile an Unternehmen mit einem Anteil am Nennkapital von größer als 0 % bis maximal 49,9 %.

Für den Landkreis Peine werden hierzu bilanziert:

Anteil an der E.ON Avacon AG	4.078.179,78 €
Anteil an der Allianz für die Region GmbH	1.100,00 €
Anteil an einem Immobilienfonds (Erbschaft Lore Meyer)	7.800,00 €
Anteil Hannoversche Informationstechnologie	1.000,00 €
Anteil ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgesellschaft e.G.	1.000,00 €

Es wurde ein Zugang von 3.000.000,00 € festgestellt. Dieser Betrag setzt sich aus Teilbeträgen zusammen, welche von den kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis Peine gezahlt wurden. Der Betrag wurde vom Landkreis zur Steigerung des Anteils am Klinikum Peine verwendet. Dabei wurde festgestellt, dass das falsche Bilanzkonto benutzt wurde. Die Eigenkapitalsteigerung hätte in der Bilanz unter Aktiva 3.1 „Anteile an verbundenen Unternehmen“ verbucht werden müssen. Die Korrektur erfolgt im Rahmen des nächsten Jahresabschlusses.

3.4 Ausleihungen

31.12.2020	31.12.2021
39.012,50 €	28.332,56 €

Es handelt sich um Forderungen aus gewährten Darlehen aus der KSBK (14.600,00 €) und Wohnbaudarlehen (31.132,56 €). Zu berücksichtigen ist ferner, dass bei den Wohnungsbau-darlehen ein Betrag i.H.v. 17.400,00 € wertberichtigt wurde, da ein Eingang der offenen Ausleihungen in dieser Höhe verwaltungsseitig nicht erwartet wird. Hierzu wurden sämtliche offene Fälle einzeln auf ihre Werthaltigkeit hin geprüft (Einzelwertberichtigung).

Zudem werden hier die Ausleihungen des Landkreises an die zur AKH Celle gehörende „Klinikum Peine gGmbH“ i.H.v. insgesamt 4 Mio. € ausgewiesen, die allerdings bedingt durch ein weiterhin laufendes Insolvenzverfahren in voller Höhe wertberichtigt ist.

Prüfungsbemerkungen waren nicht zu treffen.

3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

31.12.2020	31.12.2021
5.325.232,25 €	8.084.198,67 €

Die bilanzierten öffentlich-rechtlichen Forderungen sind tatsächlich um 1.293.000,00 € höher. Zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen sind zum Bilanzstichtag festzustellen und durch Wertberichtigungen zu korrigieren. Der Landkreis Peine bedient sich aufgrund der Masse der Einzelforderungen im Rahmen des Jahresabschlusses der Möglichkeit der Pauschalwertberichtigung. Der für die Pauschalwertberichtigung zugrunde gelegte Prozentsatz der Bereinigung wurde im Gegensatz zum Vorjahr um 2 % geringer festgesetzt. Der Schlussbestand der öffentlich-rechtlichen Forderungen wird nunmehr pauschal um 18 % bereinigt.

Nach der Berechnung der Pauschalwertberichtigung wurde verwaltungsseitig festgestellt, dass im Bereich der Forderungen noch Umschlüsselungen zwischen den Bilanzpositionen erfolgen mussten. Durch diese Umschlüsselungen wurde die Berechnungsgrundlage für die Pauschalwertberichtigung verändert. Von einer Neuberechnung der Pauschalwertberichtigung wurde aufgrund der Unverhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen abgesehen. Dadurch ist die Pauschalwertberichtigung insgesamt um ca. 180.000 € zu niedrig ausgewiesen.

Da sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen (Verwaltungsgebühren, Bußgelder etc.) in der Regel aus einer Vielzahl von Kleinbeträgen zusammensetzen, wurde von Einzelfallprüfungen abgesehen.

3.7 Forderungen aus Transferleistungen

31.12.2020	31.12.2021
3.179.920,32 €	3.188.888,55 €

Bei den Forderungen aus Transferleistungen muss berücksichtigt werden, dass diese um 12.739.000,00 € höher sind, als in der Bilanz dargestellt. Um diesen Betrag werden die Forderungen mit einer Pauschalwertberichtigung um 80 % wertberichtigt. Bezüglich der Höhe der Pauschalwertberichtigung wird auf Aktiva 3.6 verwiesen.

Die Einbuchung der Forderungen aus Transferleistungen erfolgt in der Zeit des Jahreswechsels teilweise nicht periodengerecht. Bei der stichprobenweisen Betrachtung der Forderungen

sind Fälle identifiziert worden, die Anfang 2022 gebucht worden sind, obwohl der Rückforderungszeitraum 2021 betrifft. Hier hätte eine periodengerechte Buchung im Jahr 2021 erfolgen müssen. Die Forderungen aus Transferleistungen werden somit etwas zu niedrig ausgewiesen.

Ansonsten setzen sich die Forderungen aus Transferleistungen zumeist aus sehr vielen kleineren Einzelforderungen zusammen; von Einzelfallprüfungen wurde größtenteils abgesehen. Eine stichprobenhafte Durchsicht einiger Forderungskonten ergab im Übrigen keinen Anlass für eine Beanstandung.

3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen

31.12.2020	31.12.2021
1.922.579,55 €	2.948.662,28 €

Auch bei den sonstigen privatrechtlichen Forderungen ist zu beachten, dass dieser Wert tatsächlich um 572.000,00 € höher ist. In diesem Bereich ist eine Pauschalwertberichtigung mit 10 % des Forderungsbestandes durchgeführt worden. Bezüglich der Höhe der Pauschalwertberichtigung wird auf Aktiva 3.6 verwiesen.

Die stichprobenhafte Durchsicht einzelner Forderungskonten ergab im Übrigen keinen Anlass zur Beanstandung.

3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2020	31.12.2021
1.089.151,54 €	1.037.181,03 €

Hier wird vom Landkreis u.a. die Versorgungsrücklage i.H.v. 997.066,39 € für die aktiven Beamten sowie für die Versorgungsempfänger ausgewiesen. Die Versorgungsrücklage bleibt unverändert bestehen, da der Bescheid der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 noch nicht vorlag.

Neben der Versorgungsrücklage werden hier noch die vom Landkreis zum Bilanzstichtag ausbezahlten Vorschüsse ausgewiesen.

Die ausgegebenen Handvorschüsse (9.255,00 €) wurden anhand der gem. Tz. 23.3 der „DA für die Finanzbuchhaltung und den FD Kreiskasse“ vom 05. September 2018 durch die Kasenaufsicht geführten Aufstellung, den Buchungen auf dem Bilanzkonto 1651002 sowie dem letzten Tagesabschluss 2021 nachgewiesen.

Prüfungsseitig ergaben sich keine Beanstandungen.

4. Liquide Mittel

31.12.2020	31.12.2021
12.072.141,64 €	11.317.988,79 €

Im Rahmen der Prüfung wurden zunächst die Kontoauszüge der bestehenden Giro- und Festgeldkonten des Landkreises per 31.12.2021 eingesehen. Diese wiesen folgende Bestände aus:

Einlagen / sonstige Mittel	Konto-Nr.	Betrag in €	Auszug-Nr. vom
Sparkasse HiGoPe, Girokonto	75000240	9.827.266,32	53/2021 vom 03.01.2022
Volksbank BraWo, Girokonto	7420048000	1.325.217,43	53/2021 vom 03.01.2022
Postbank, Girokonto	3841308	142.493,90	46/2021 vom 30.12.2021
insgesamt		11.294.977,65	

Der Bargeldbestand betrug 23.011,14 € und war durch den letzten Tagesabschluss für 2021 nachgewiesen.

Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag an zur Verfügung stehenden liquiden Mitteln i.H.v. 11.317.988,79 €, welcher durch den am 06.01.2022 gefertigten Tagesabschluss per 30.12.2021 bestätigt wird.

Allerdings hat im doppelten System eine Buchung jeweils nach Wertstellung zu erfolgen. Diese Vorgabe hat der Landkreis wiederholt nicht beachtet. Eine gleichlautende Prüfungsbe-merkung aus dem Vorjahr wurde nicht umgesetzt / beachtet.

So sind auf dem ersten Kontoauszug des Jahres 2022 für das Girokonto bei der Volksbank Überweisungsgutschriften i.H.v. 2.865,00 € mit Wertstellungsdatum 31.12.2021 ausgewiesen. Um diesen Betrag hätte der Bestand an liquiden Mitteln erhöht werden müssen. Außerdem kann man dem ersten Kontoauszug des Jahres 2022 für dasselbe Konto Gutschriften aus

Daueraufträgen i.H.v. 120,00 € mit Wertstellungsdatum 31.12.2021 entnehmen. Um diesen Betrag hätte der Bestand ebenfalls erhöht werden müssen.

Beim Girokonto der Sparkasse stellt sich die Situation ähnlich dar. Dem letzten Kontoauszug für das Jahr 2021 sind Auszahlungen aus Abrechnungen i.H.v. 4.276,06 € mit Wertstellungsdatum 01.01.2022 zu entnehmen. Der Bestand hätte auch hier nachträglich erhöht werden müssen. Zudem sind dem ersten Kontoauszug 2022 Gutschriften i.H.v. 6.088,30 € zu entnehmen, welche mit Wertstellung 31.12.2021 gebucht wurden. Um diesen Betrag hätte der Bestand ebenfalls erhöht werden müssen.

Dadurch, dass diese Erhöhungen versäumt wurden, wird die Bilanzposition um einen Betrag i.H.v. 13.349,36 € zu niedrig ausgewiesen. Der tatsächliche Bestand an liquiden Mitteln zum Bilanzstichtag betrug 11.331.338,15 €.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung

	31.12.2020	31.12.2021
	9.116.477,25 €	8.575.987,44 €

Einer der Grundsätze des Neuen Kommunalen Rechnungswesens ist das sog. Periodisierungsprinzip. Dieses besagt, dass Erträge und Aufwendungen in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen und zu buchen sind, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (§ 10 Abs. 2 KomHKVO).

Nach § 51 Abs. 1 KomHKVO sind Auszahlungen, die vor dem Abschlusstag geleistet wurden und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Aktivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen (transitorische Rechnungsabgrenzung).

Eine Überprüfung der Konten hat ergeben, dass mehrere Aufwandsbuchungen als aktive Rechnungsabgrenzungsposten in die Zukunft übertragen wurden, obwohl die entsprechenden Beträge tatsächlich erst nach dem Bilanzstichtag (31.12.2021) zur Auszahlung gelangt sind. Über die einzelnen Fehlbuchungen wurden die betroffenen Fachdienste entsprechend informiert.

Die Rechnungsabgrenzung des Fachdienst Straßen beläuft sich auf 199.395,34 €. Der Rechnungsabgrenzungsposten wurde für die Ablöse der K 26 OD Oberg gebildet. Die Auflösung soll laut Kassenprogramm über 35 Jahre erfolgen. Seitens des Fachdienstes Straßen wurde

jedoch eingeräumt, dass die Auflösung über 35 Jahre fehlerhaft ist, sondern diese über 25 Jahre (entsprechend der Nutzungsdauer) erfolgen sollte. Die Rechnungsabgrenzung ist entsprechend zu korrigieren. Weitere Beanstandungen waren nicht zu treffen.

Passiva

1. Nettoposition

31.12.2020	31.12.2021
84.379.524,96 €	99.628.334,56

Diese ergibt sich aus dem Unterschied zwischen Vermögen (Aktiva) und der Summe der Schulden, der Rückstellungen sowie der passiven Rechnungsabgrenzung (Passiva). Die Nettoposition ersetzt nach niedersächsischem Kommunalrecht den handelsrechtlichen Begriff des Stammkapitals. Die Nettoposition wird nachstehend unterteilt in:

1.1 Basisreinvermögen

31.12.2020	31.12.2021
- 23.723.176,71 €	-16.621.103,24 €

Das Basisreinvermögen und das Reinvermögen sind seit dem Bilanzstichtag 31.12.2021 identisch, da der „Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss“ inzwischen durch erzielte Jahresüberschüsse abgebaut wurde.

1.1.1 Reinvermögen

31.12.2020	31.12.2021
- 14.970.371,21 €	- 16.621.103,24 €

In das Reinvermögen fließen nach § 44 Abs. 5 S. 2 KomHKVO empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse ohne Zweckbindung für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände ein oder davon ab. Im Berichtsjahr sind u.a. vier Grundstücke vom Landkreis an die Gemeinde Vechede unentgeltlich übertragen worden. Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss als Minusbetrag

31.12.2020	31.12.2021
- 8.752.805,50 €	0,00 €

Nach der letzten kameralen Jahresrechnung 2010 ergab sich insgesamt ein Fehlbetrag i.H.v. 63.907.924,00 €. Nach Art. 6 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechtes vom 15. November 2005 sind Überschüsse, die sich aus dem doppelten Haushaltsrecht ergeben, zuerst mit dem vorgenannten Sollfehlbetrag zu verrechnen. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses aus 2020 i.H.v. 9.485.885,60 € übertreffen die Jahresüberschüsse der letzten Jahre vollständig den vorgetragenen „Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss“.

1.2 Rücklagen

31.12.2020	31.12.2021
2.638.304,14 €	5.592.191,46 €

1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände

31.12.2020	31.12.2021
0 €	3.000.000,00 €

Die Investitionszuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden für das Klinikum Peine gGmbH sind hier richtigerweise bilanziert worden.

1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen

31.12.2020	31.12.2021
2.638.304,14 €	2.592.191,46 €

Von den vorhandenen zweckgebundenen Rücklagen wurden folgende geprüft:

a) Rücklage für Ersatzmaßnahmen gem. §12 b NNatG

31.12.2020	31.12.2021
2.306.768,39 €	2.259.587,55 €

Es handelt sich um Gelder, die als Ausgleich für Eingriffe in die Natur gezahlt wurden und mit denen Ersatzmaßnahmen finanziert werden. Für verschiedene Maßnahmen wurden im Berichtsjahr insgesamt 72.280,84 € ausgezahlt. Durch Flächennutzungsentschädigungen erhöhte sich die Rücklage um 25.100,00 €.

b) Erbschaft Lore Meyer

31.12.2020	31.12.2021
268.882,86 €	268.036,02 €

Von der Rücklage „Erbschaft Lore Meyer“ war nur eine geringe Auszahlung zu verzeichnen. Die Erbschaft ist zum Bilanzstichtag nicht angelegt. Die ererbte Summe befindet sich als „Kassenverstärkungsmittel“ auf dem Girokonto des Landkreises Peine. Aufgrund der veränderten Marktlage sollte eine Anlage am Finanzmarkt geprüft werden. Eine Verwendung des zweckgebundenen Betrages ist allerdings zu bevorzugen.

c) Gymnasium Vechelde

31.12.2020	31.12.2021
25.312,71 €	25.312,71 €

Der Bestand der Rücklage wird grundsätzlich linear mit jährlich 25.312,72 € ertragswirksam aufgelöst. Im FD 13 wurde nach der Erstellung des Jahresabschlusses festgestellt, dass die Buchung für das Jahr 2021 nicht erfolgt ist. Die fehlende Buchung wurde bereits im Mai 2022 nachgeholt und verbessert nun das Jahresergebnis 2022 mit einem Betrag von 25.312,71 €. Die Rücklage ist damit aufgelöst.

d) Rücklage der KSBK

31.12.2020	31.12.2021
37.340,18 €	39.255,18 €

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 14.06.2017 werden die regulären Einzahlungen (Darlehensrückflüsse aus Ausleihungen) der Gemeinden im Zusammenhang mit der KSBK seit 2017 nach einem vereinbarten Schlüssel an die Gemeinden ausgezahlt. Der Bestand der KSBK erhöht sich um die Einzahlungen des Landkreises (152.970,00 €) und der Gemeinden (76.485,00 €) um 229.455,00 €. Er reduziert sich um die Tilgungsleistungen für die IGS Peine in Vöhrum (220.240,00 €) sowie um die

Auszahlung der o.g. Darlehensrückflüsse an die Gemeinden (7.300,00 €) zur Auflösung der KSBK. Im Berichtsjahr erhöhte sich somit der Bestand der KSBK auf 39.255,18 €.

1.3 Jahresergebnis

31.12.2020	31.12.2021
5.570.770,31 €	10.278.445,82 €

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren

31.12.2020	31.12.2021
- 3.915.115,29 €	- 3.182.035,19 €

Der Fehlbetrag aus dem ersten doppelischen Jahr 2011 konnte erstmalig reduziert werden. Diese Reduzierung ist erst möglich geworden, nachdem der Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss ausgebucht war (s.a. Bilanzposition 1.1.2).

1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen

31.12.2020	31.12.2021
9.485.885,60 €	13.460.481,01 €
(0,00 € HAR)	(0,00 € HAR)

Auf die Ergebnisrechnung (Anlage 7.2) wird verwiesen.

1.4 Sonderposten

31.12.2020	31.12.2021
99.893.627,22 €	100.378.800,52 €

1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse

31.12.2020	31.12.2021
68.447.791,78 €	71.196.903,21 €

Im Berichtsjahr hat der Landkreis Peine neben dem jährlichen Sonderposten für die IGS Peine i.H.v. 220.240,00 € insgesamt 71 Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte erhalten und eingebucht. Diese teilen sich wie folgt auf:

- 40 Buchungen für Schulen (verschiedene Programme der Digitalisierung)
- 6 Buchungen für Schulen (übrige Förderprogramme)
- 8 Buchungen für den Breitbandausbau
- 5 Buchungen für Straßen- und Radwegebau
- 3 Buchungen im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms (KIP)
- 6 Buchungen aus dem privaten Bereich (Spenden)
- 3 Buchungen für Ausbau Tagesbetreuung

Darüber hinaus wurde ein Abgang mit einem Restwert zum 31.12.2021 i.H.v. 122.482,81 € im Zusammenhang mit der Übertragung der K 74 an das Land (L 472) gebucht.

Die Prüfung der Vorgänge hat zu keinen Beanstandungen geführt.

1.4.4 Bewertungsausgleich

	31.12.2020	31.12.2021
	29.923.231,29 €	29.051.157,20 €

Mit der Baumaßnahme auf dem Zeltplatz Eltze, bei dem ein vorhandenes Gebäude zugunsten eines Neubaus ausgebucht wurde, und der unentgeltlichen Übertragung eines Gebäudes auf dem Gelände des Schulzentrums Vechelde (s.o.) auf die Gemeinde Vechelde hat sich der Bestandwert neben der planmäßigen Auflösung verringert.

1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

	31.12.2020	31.12.2021
	1.522.604,15 €	130.740,11 €

Im Berichtsjahr sind 17 neue Anzahlungen gebucht worden, von denen elf im selben Jahr vollständig auf die entsprechenden Sonderposten umgebucht werden konnten. Dabei handelte es sich bei sieben Umbuchungen um Anzahlungen der Gemeinden für ihre Beteiligung am Breitbandausbau des Landkreises Peine. Eine weitere Umbuchung betrifft mit

2.833.382,70 € als größte Position die Zuwendung des Bundes für den Breitbandausbau, die ebenfalls auf der Bilanzposition 1.4.1 passiviert werden konnte.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Schulden

31.12.2020	31.12.2021
157.589.777,23 €	147.055.878,31 €

Davon wurden nachstehende Bilanzpositionen geprüft:

2.1. Geldschulden

31.12.2020	31.12.2021
143.658.315,33 €	136.556.067,37 €

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

31.12.2020	31.12.2021
116.658.315,33 €	116.556.067,37 €

Im Berichtszeitraum wurde ein neuer Kredit i.H.v. 6,3 Mio. € mit einer zehnjährigen Laufzeit und einem Zinssatz von 0,09 % bei der NRW Bank aufgenommen.

Gemäß § 8 der Kreditrichtlinie des Landkreises Peine über die Aufnahme, Umschuldung / Zinsanpassung von Krediten ist der Kreistag nach der Kreditaufnahme in seiner nächsten Sitzung darüber zu informieren. Die Kreditaufnahme wurde in der Sitzung des Kreistages am 23.02.2022 zur Kenntnis genommen.

Die Saldenbestätigungen der kreditfinanzierenden Banken wurden während der Prüfung eingesehen. Diese weisen insgesamt einen um 352.204,86 € geringeren Betrag zum Bilanzstichtag aus, sodass sich die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen tatsächlich auf insgesamt 116.203.862,51 € belaufen. Bei dem Differenzbetrag handelt es sich um die sog. „schwebende Tilgung“ zum Jahreswechsel.

Weitere Anmerkungen ergaben sich nicht.

2.1.3 Liquiditätskredite

31.12.2020	31.12.2021
27.000.000,00 €	20.000.000,00 €

Es wird auf die Ausführungen in Tz. 4.3 (Liquiditätskredite) verwiesen. Prüfungsbemerkungen zum Ausweis der Liquiditätskredite in der Bilanz waren nicht zu treffen.

2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

31.12.2020	31.12.2021
6.148.970,72 €	4.005.202,00 €

Unter dieser Bilanzposition sind die Verbindlichkeiten aus den ehemaligen PPP-Projekten für die IGS Peine und das Gymnasium Vechelde aufgeführt. Der Tilgungsbetrag im Berichtsjahr betrug 2.143.768,72 €. Das PPP-Projekt IGS Peine wurde im Laufe des Berichtsjahres vollständig getilgt. Neue Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften wurden nicht eingegangen.

2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2020	31.12.2021
3.074.175,94 €	3.983.201,95 €

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus einer großen Menge an Aufwandsbuchungen bzw. Buchungen der Anlagenbuchhaltung, die erst im Folgejahr zahlungswirksam wurden. Zum Prüfungszeitpunkt waren diese Verbindlichkeiten ausgeglichen. Aufgrund der Vielzahl von Buchungen wurde von Einzelfallprüfungen größtenteils abgesehen. Eine stichprobenartige Durchsicht einiger Buchungen ergab keinen Anlass für eine Beanstandung.

2.4 Transferverbindlichkeiten

31.12.2020	31.12.2021
1.912.898,62 €	1.356.799,06 €

Unter dieser Bilanzposition werden noch nicht beglichene Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke, soziale Leistungsverbindlichkeiten sowie Steuerverbindlichkeiten ausgewiesen.

Eine stichprobenhafte Durchsicht einiger Verbindlichkeitskonten ergab keinen Anlass für eine Beanstandung.

2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

31.12.2020	31.12.2021
2.795.416,62 €	1.154.607,93 €

Bei den „Sonstige Verbindlichkeiten“ wurden die Buchungen auf den einzelnen Produktsachkonten stichprobenweise geprüft. Es handelt sich überwiegend um durchlaufende Gelder (z.B. Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) sowie kreditorische Debitoren, die richtigerweise auf dieser Seite der Bilanz abgebildet werden. Weiter werden unter dieser Bilanzposition diverse Verwahrkonten (z.B. Amtsvormundschaft, Einziehungsgelder Vollstreckung) dargestellt.

Bei einer stichprobenhaften Überprüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

3. Rückstellungen

Rückstellungen werden für Verbindlichkeiten oder für Aufwendungen gebildet, die der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind und deren Aufwand der Verursachungsperiode zugerechnet werden soll (§ 123 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 45 KomHKVO). Sie sind dem langfristigen Fremdkapital zuzuordnen und stellen eine Ergänzung der Verbindlichkeiten dar.

Der Gesamtbestand der bilanzierten Rückstellungen hat sich wie folgt entwickelt:

31.12.2020	31.12.2021
62.151.248,39 €	65.922.243,40 €

Folgende Rückstellungen wurden gebildet:

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

31.12.2020	31.12.2021
51.256.506,15 €	52.254.846,01 €

Der Bestand beinhaltet sowohl die Rückstellungen für Pensionen (44.931.080,00 €) als auch die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen (7.323.766,01 €).

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen per Stichtag 31.12.2021 wurde von der NVK durchgeführt. Für die aktiven Beamten, Versorgungsempfänger, Invaliden und Hinterbliebenen sind die Pensionsrückstellungen einzeln auf der Basis von pauschalierten Berechnungsgrundlagen berechnet worden. Der Hebesatz für die Beihilferückstellung beträgt 16,3 % der Pensionsrückstellung. Die Rückstellungswerte sind dem Bescheid der NVK vom 09.02.2022 entnommen und in die Bilanz eingestellt worden.

Die Prüfung ergab keine weiteren Beanstandungen.

3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

31.12.2020	31.12.2021
3.570.943,22 €	4.341.507,21 €

Unter dieser Bilanzposition werden Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit (ATZ), für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden ausgewiesen, sofern ein Ausgleich nach dem Bilanzstichtag vorgenommen wird.

Im Einzelnen stellen sich diese Rückstellungsarten wie folgt dar:

a) Rückstellungen für die Inanspruchnahme von ATZ

31.12.2020	31.12.2021
875.807,09 €	956.953,91 €

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der ATZ sind im Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) geregelt. Die Anzahl der zu treffenden ATZ-Vereinbarungen richtet sich nach der Quote aus § 4 Abs. 2 TV FlexAZ und beträgt 2,5 % der berücksichtigungsfähigen Beschäftigten. Am 31.12.2021 befanden sich beim Landkreis Peine 21 Beschäftigte in der ATZ. Die Anzahl der Vereinbarungen verstößt nicht gegen die tariflich geregelte Quote.

Die Rückstellungen sind entsprechend der Dauer der beantragten ATZ zu bilden. Der bilanzierte Wert stimmt mit der Berechnung zu den Rückstellungen der Altersteilzeit überein.

b) Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub

31.12.2020	31.12.2021
1.840.074,53 €	2.321.605,06 €

c) Rückstellungen für geleistete Überstunden

31.12.2020	31.12.2021
855.061,60 €	1.062.948,24 €

Die Rückstellungen für Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden wurden für die Beschäftigten mittels einer Excel-Tabelle ermittelt, die aus dem Zeiterfassungsprogramm generiert wird. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

31.12.2020	31.12.2021
4.051.197,74 €	4.691.056,20 €

Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 4 KomHKVO sind Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen, die in den folgenden drei Jahren nachgeholt werden, zu bilden. Es muss dabei die konkrete Absicht bestehen, diese Instandhaltungsmaßnahmen nachzuholen. Die Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen sind nur zulässig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zum Abschlusstag einzeln bestimmt und der Höhe nach beziffert sind. Dieses ist im Rahmen der Rückstellungsbildungen erfolgt.

Eine Überprüfung der gebildeten Rückstellungen hat ergeben, dass bei einer Instandsetzungsrückstellung der in Abgang gebrachte Betrag die Höhe der gebildeten Rückstellung überstieg. Bei dieser Maßnahme war folglich ein negativer Schlussbestand zu verzeichnen.

Eine Rückstellung kann jedoch nur bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden, mit dem sie gebildet wurde. Wenn eine Baumaßnahme teurer wird, als für diese Mittel zurückgestellt wurden, ist der Mehraufwand über ein Aufwandskonto abzuwickeln.

Die Summe der einzelnen Beträge der Instandsetzungsrückstellungen stimmt mit dem bilanzierten Rückstellungswert überein.

3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

31.12.2020	31.12.2021
224.787,48 €	224.787,48 €

Im Berichtsjahr gab es keine Veränderungen auf dem Rückstellungskonto. Aufgrund von noch zu erwartenden Nachzahlungen u.a. im Bereich der Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer und weiterer Steuerarten bleibt weiterhin eine Rückstellung bestehen.

Prüfungsbemerkungen waren nicht zu treffen.

3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

31.12.2020	31.12.2021
42.800,00 €	42.800,00 €

Es ergaben sich keine wertmäßigen Veränderungen.

Auffällig ist, dass es sich wiederum ausschließlich um Rückstellungen des Fachdienstes Arbeit für laufende Klageverfahren handelt. Dabei gibt es weitere Bereiche, in denen regelmäßig Klageverfahren auftreten dürften, wie beispielsweise im Bereich der Grundsicherung im Fachdienst Soziales oder in den Bereichen Ausländerwesen oder Bußgeldverfahren im Fachdienst Ordnungswesen. Empfehlenswert ist eine Abfrage durch Fachdienst Finanzen zum Ende eines jeden Jahres bei den einzelnen Fachdiensten, inwieweit Klageverfahren dort anhängig sind und welche Rückstellungen diesbezüglich zu bilden sind.

Weitere Prüfungsbemerkungen waren nicht zu treffen.

3.8 Andere Rückstellungen

31.12.2020	31.12.2021
3.005.013,80 €	4.367.246,50 €

Der größte Anteil der Rückstellungen wurde weiterhin für die Sachkostenerstattungen an Schulträger außerhalb des Landkreises Peine gebildet.

Die wesentlichen Veränderungen haben sich durch Zugänge für die in 2021 unterbliebene Abschlussbuchung im Bereich Rettungsdienst, für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II und für das Projekt Schulbegleitung in der Eichendorffschule ergeben.

Eine stichprobenhafte Überprüfung der gebildeten Rückstellungen hat ergeben, dass die einzelnen Beträge mit dem jeweiligen bilanzierten Rückstellungswert übereinstimmen.

Prüfungsbemerkungen waren nicht zu treffen.

4. Passive Rechnungsabgrenzung

31.12.2020	31.12.2021
1.980.209,81 €	514.417,14 €

Nach § 51 Abs. 3 KomHKVO werden als passive Rechnungsabgrenzung die Beträge in der Bilanz dargestellt, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber nach ihrem wirtschaftlichen Entstehungsgrund als Ertrag einem späteren Haushaltsjahr zuzuordnen sind (z.B. Mieten, Rentenerstattungen, Kostenbeiträge und Kostenerstattungen, Teilnehmerentgelte).

Eine stichprobenartige Überprüfung hat ergeben, dass mehrere Ertragsbuchungen fälschlicherweise in das Jahr 2022 abgegrenzt wurden, obwohl die Beträge tatsächlich erst nach dem Bilanzstichtag eingegangen sind.

Über die einzelnen Fehlbuchungen wurden die betroffenen Fachdienste entsprechend informiert.

Weitere Bemerkungen / Beanstandungen waren nicht zu treffen.

5.4 Ergebnisrechnung

5.4.1 Allgemeines zur Ergebnisrechnung

Für die Ergebnisrechnung wurde das Muster 11 des RdErl. des MI vom 24.04.2017 zugrunde gelegt.

Die Ergebnisrechnung schließt 2021 mit einem Überschuss i.H.v. 13.460.481,01 € ab.

Die Ergebnisrechnung liegt diesem Bericht als Anlage 7.2 bei.

5.4.2 Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind entsprechend § 52 KomHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen. Dies kann, soweit geprüft, bestätigt werden.

Die Saldenlisten stimmen, soweit geprüft, mit den Konten überein.

Die nachstehenden Erläuterungen sind entsprechend der vorgegebenen numerischen Systematik für Ergebnisrechnungen nach dem o.g. Muster 11 gegliedert. Es wurden Prüfungsschwerpunkte gebildet. Die betreffenden Positionen sind nachstehend aufgeführt.

Ordentliche Erträge

3. Auflösungserträge aus Sonderposten

Die Auflösungserträge i.H.v. 3.714.474,57 € aus der Ergebnisrechnung stimmen mit denen aus den Anlagenübersichten überein. Der Gesamtbetrag setzt sich ausschließlich aus Einzelbeträgen im Bereich „Investitionszuweisungen und -zuschüsse“ zusammen, davon Auflösungserträge i.H.v. 124.051,48 € aus Zuwendungen für die IGS Peine. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die Ausführungen zur Bilanzposition „Sonderposten“ verwiesen. Bei der Prüfung wurde ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, dass die Auflösungszeiträume mit den Abschreibungszeiträumen der jeweiligen Anlagegüter übereinstimmen.

Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

Ordentliche Aufwendungen

16. Abschreibungen

Insgesamt weist die Ergebnisrechnung Aufwendungen für Abschreibungen i.H.v. 9.703.149,18 € aus. Davon entfällt ein Betrag i.H.v. 7.753.352,03 € auf die ordentlichen Abschreibungen. Bei dem Restbetrag i.H.v. 1.949.797,15 € handelt es sich um Pauschalwertberichtigungen (180.000,00 €) und sonstige Abschreibungen auf Forderungen (1.769.797,15 €).

In den Werten der Anlagenübersicht sind neben den planmäßigen Abschreibungen i.H.v. 7.753.352,03 € korrekterweise weitere Beträge enthalten, nämlich

- im Bereich der Bilanzposition 2.2 (bebaute Grundstücke) der Auflösungsbetrag für den Bewertungsausgleich (832.214,72 €) und die Buchungen auf das Reinvermögen im Rahmen des Grundstücksübergangs am Schulzentrum Vechelde und
- im Bereich der Bilanzposition 2.3 (Infrastrukturvermögen) die Abschreibungen für die unentgeltliche Übertragung von Straßengrundstücken an der K 74 (211.703,19 €), die ebenfalls in das Reinvermögen gebucht wurden, sowie
- die außerplanmäßigen Abschreibungen auf Sachvermögen i.H.v. 12.041,99 € (s. Ziff. 23).

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Es wurde die lineare Abschreibungsmethode gewählt. Die vom MI vorgegebene AfA-Tabelle wurde grundsätzlich zugrunde gelegt.

Die stichprobenhafte Prüfung der Abschreibungszeiträume ergab keine Beanstandungen.

19. sonstige ordentliche Aufwendungen

Der Ansatz des Sachkontos 4457000 (Erstattung an private Unternehmen) wurde von 25.600 € um rd. 1,3 Mio. € überschritten. Im Wesentlichen hängt diese Abweichung mit nicht eingeplanten Erstattungen nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie zusammen.

22. außerordentliche Erträge

Der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge i.H.v. 4.991.350,45 € beinhaltet im Wesentlichen die Erstattungen des Landes im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie i.H.v. 4.984.811,45 € auf dem Sachkonto 5019000 (sonstige außerordentliche Erträge), wie es nach dem Rundschreiben Nr. 4/2020 zur Haushaltssystematik der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landesamtes für Statistik Niedersachsen vom 04.12.2020 vorgesehen ist. Das Sachkonto ist ausschließlich von dem Produkt 12810000 (Katastrophenschutz) verwendet worden.

Der Betrag übersteigt die unter dem Sachkonto 5111000 (Aufwendungen im Zusammenhang mit Katastrophen u.ä. Ereignissen) dargestellten Aufwendungen erheblich um rd. 700.000 €.

Unter Berücksichtigung der Aufwendungen aus 2020 i.H.v. rd. 90.000 €, denen in dem betreffenden Haushaltsjahr keine Erträge gegenübergestanden haben, verringert sich der überschüssige Erstattungsbetrag auf rd. 610.000 €.

Die Recherche hat ergeben, dass zum einen ein Überschuss aus der pauschalen Erstattung der Aufwendungen für die Mobilen Impfteams i.H.v. rd. 90.000 € entstanden ist und zum anderen eine Rückerstattung an das Land für zu viel erhaltene Mittel i.H.v. rd. 20.000 € erst im Folgejahr 2022 gebucht werden konnte.

Des Weiteren hat das Land die Kosten i.H.v. rd. 410.000 € für das im Impfzentrum und am Bürgertelefon eingesetzte Personal und die Investitionskosten für den Bürgertelefonservice ebenfalls erstattet. Diese Erträge sind Teil der im außerordentlichen Bereich gebuchten Erstattungsbeträge. Die entsprechenden Aufwendungen sind allerdings im ordentlichen Teil der Ergebnisrechnung gebucht worden. Auf die Ausführungen zu Ziff. 23 wird verwiesen.

23. außerordentliche Aufwendungen

Der Betrag i.H.v. 4.289.841,68 € setzt sich zusammen aus „Aufwendungen im Zusammenhang mit Katastrophen u.ä. Ereignissen“ i.H.v. 4.277.799,69 € auf dem Sachkonto 5111000 sowie „Aufwendungen aus außerplanmäßigen Abschreibungen auf Sachvermögen“ i.H.v. 12.041,99 € auf dem Sachkonto 5131000.

Bei der Buchung der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sind die Hinweise aus dem Rundschreiben Nr. 4/2020 zur Haushaltssystematik der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landesamtes für Statistik Niedersachsen vom 04.12.2020 angewendet worden, wobei allerdings nicht beachtet wurde, dass die erstattungsfähigen Kosten für den Einsatz des Personals im Impfzentrum und am Bürgertelefon sowie die Sachkosten für den Bürgertelefonservice ebenfalls auf dem Sachkonto 5111000 (Aufwendungen im Zusammenhang mit Katastrophen u.ä. Ereignissen) zu buchen gewesen wären. Folge ist die unter Ziff. 22 beschriebene erhebliche Differenz zwischen Aufwand und Ertrag in diesem Bereich.

Eine weitere Folge der Fehlbuchungen ist, dass die Aufteilung des Jahresüberschusses 2022 auf die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Bereichs und des außerordentlichen Bereichs im Folgejahr nicht dem haushaltsrechtlich korrekten Ergebnis entsprechen wird.

Jahresergebnis, Jahresüberschuss

Gem. § 110 Abs. 4 NKomVG soll die Ergebnisrechnung ausgeglichen sein; diese Vorgabe wurde erreicht. Der Jahresüberschuss lag mit 13.460.481,01 € über der Planung (3.003.700 €). Die Gründe für die Verbesserungen sind im Rechenschaftsbericht des Jahresabschlusses beschrieben.

5.5 Finanzrechnung

5.5.1 Allgemeines zur Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind entsprechend § 53 KomHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Dabei ist das Muster 12 des RdErl. des MI vom 24.04.2017 verwendet worden.

Die Finanzrechnung liegt diesem Bericht als Anlage 7.3 bei.

5.5.2 Erläuterungen zur Finanzrechnung

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung beträgt 14.953.303,95 €. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO sind diese Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit vorrangig für die ordentliche Tilgung zu verwenden. Im Haushaltsjahr 2021 waren 8.546.016,68 € als Tilgung fällig. Diese Tilgung wurde vollständig aus dem positiven Saldo aus Verwaltungstätigkeit gedeckt.

Mit dem darüberhinausgehenden Betrag i.H.v. 6.407.287,27 € wurden die Liquiditätskredite reduziert.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (8.310.247,94 €) decken nur teilweise die Auszahlungen für die Investitionstätigkeit (14.748.235,52 €) gedeckt. Folglich hätte eine Kreditaufnahme i.H.v. 6.437.987,58 € erfolgen müssen. Die tatsächliche Kreditaufnahme erfolgte über 6.300.000 €. Investitionen dürfen einerseits nicht über Liquiditätskredite finanziert werden und andererseits sollen nicht mehr Investitionskredite aufgenommen werden als Investitionen getätigt werden. Im Rechenschaftsbericht hat der FD Finanzen nachprüfbar dargelegt, aus welchen Gründen die Unterschreitung des erlaubten Kreditrahmens erfolgte.

Der Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Jahres in der Finanzrechnung weist einen um 9.255,00 € höheren Betrag aus als die Position an liquiden Mitteln in der Bilanz (Punkt 4). Die Differenz resultiert aus der Umstellung bei der Buchung der Handvorschüsse als durchlaufende Gelder und nicht als liquide Mittel. Die Problematik wurde bereits mit dem zuständigen Fachdienst erläutert.

5.6 Beschaffungen und Straßenbaumaßnahmen

FD 27 IWB „Elze Zeltplatz – Neubau Sanitärgebäude“

Es wurden elf Einzelbeauftragungen mit einem Gesamtauftragsvolumen i.H.v. rd. 515.000 € geprüft. Bei fünf Vorgängen mit einem Gesamtauftragsvolumen i.H.v. rd. 106.000 € fehlen teilweise die Nachweise über die erforderlichen Preisvergleiche / Vergleichsangebote bzw. die Dokumentationen über die Gründe für die Abweichungen vom Grundsatz der Vergabe im Wettbewerb.

Weiterhin ist festzustellen, dass die notwendigen Abrechnungsunterlagen (Aufmaße / Stundenberichte) in vier Fällen mit einer Abrechnungssumme i.H.v. rd. 82.000 € nach Aktenlage nicht vorliegen.

Während des Prüfungszeitrahmens konnten die fehlenden Abrechnungsunterlagen noch nicht vorgelegt werden.

Allgemeine Bemerkungen zu der Baumaßnahme

Die Abrechnung der zuvor aufgelisteten Bauleistungen erfolgte auf Basis der Bauverträge. Teilweise sind die begründenden Bauunterlagen (Aufmaße, Tagelohnnachweise, Massenermittlungen, Lieferscheine etc.) nicht aktenkundig.

Für die Hauptgewerke wurden Abnahmeprotokolle erstellt, festgestellte Mängel wurden protokolliert.

Für den vorgenannten geprüften Bauauftrag kann bis auf die o.g. Feststellung eine korrekte verwaltungsmäßige und bautechnische Abwicklung bestätigt werden.

FD 25 „Instandsetzung der K 29 von Adenstedt bis K 44“

Die Arbeiten sind nach VOB/A öffentlich ausgeschrieben worden. Der wirtschaftlichste Anbieter wurde schriftlich beauftragt. Prüfungsseitig ergaben sich bei der Prüfung der Vergabe vor Zuschlagserteilung keine Bedenken.

Die Auftragssumme belief sich auf rd. 584.000 € netto; abgerechnet wurden lt. Schlussrechnung 582.000,00 € netto. Es wurde ein Nachtrag i.H.v. rd. 9.300 € netto für zusätzliche Leistungen aktenkundig verhandelt und beauftragt.

Allgemeine Bemerkungen zu der Baumaßnahme

Anhand der vorliegenden Bauakten ist festzustellen, dass die Baumaßnahme nachvollziehbar dokumentiert wurde. Die Abrechnung der zuvor aufgelisteten Bauleistungen erfolgte auf Basis der Bauverträge. Alle begründenden Bauunterlagen (Aufmaße, Tagelohnnachweise, Masenermittlungen, Lieferscheine etc.) waren aktenkundig.

Für die Bauleistung wurde ein Abnahmeprotokoll erstellt; protokollierte Mängel wurden unter Einhaltung geforderter Fristen behoben.

Für den vorgenannten geprüften Bauauftrag kann eine korrekte verwaltungsmäßige und bautechnische Abwicklung bestätigt werden.

5.7 Anhang mit Anlagen

5.7.1 Anhang

Der Anhang ist gem. § 128 Abs. 2 NKomVG Teil des Jahresabschlusses. Ausführende Vorschriften sind in den §§ 56 und 57 KomHKVO normiert. Weitere Vorschriften zum Anhang befinden sich an anderen Stellen im NKomVG bzw. der KomHKVO.

5.7.1.1 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG nachstehende Anlagen beizufügen:

5.7.1.2 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021 enthält die nach § 57 KomHKVO erforderlichen Darstellungen.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den o.g. gesetzlichen Anforderungen. Er steht mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang.

5.7.1.3 Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht entspricht dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 15 (RdErl. des MI vom 24.04.2017) und stimmt in der Gliederung und hinsichtlich der Buchwerte im Bereich des Sach- und Finanzvermögens mit den Bilanzpositionen überein. Zur Übereinstimmung der Abschreibungswerte der Anlagenübersicht mit denen der Ergebnisrechnung wird auf Ziff. 5.4 (Ergebnisrechnung) Nr. 16 (Abschreibungen) verwiesen.

5.7.1.4 Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht entspricht dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 18 (RdErl. des MI vom 24.04.2017). Die Zahlen der Forderungsübersicht stimmen mit den Werten in der Bilanz überein.

5.7.1.5 Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht entspricht dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 16 (RdErl. des MI vom 24.04.2017). Die Zahlen der Schuldenübersicht stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

5.7.1.6 Rückstellungsübersicht

Die Rückstellungsübersicht entspricht den Vorgaben des § 57 Abs. 4 KomKHVO und damit dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 17 (RdErl. des MI vom 24.04.2017).

Die Zahlen der Rückstellungsübersicht stimmen mit den Werten in der Bilanz überein.

5.7.1.7 Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sind einzeln in einer Übersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beizufügen (§ 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG). Hierfür ist kein verbindliches Muster vorgeschrieben. Aufzuführen sind:

- Kreditermächtigung für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen durch Haushaltsreste (§ 120 Abs. 3 NKomVG)
- Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen durch Haushaltsreste (§ 20 KomHKVO)

Die Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen enthält die gebildeten investiven Haushaltsreste i.H.v. 10.139.300,00 € sowie die Einzahlungsreste für Kredite i.H.v. 9.590.000,00 €. Haushaltsreste für Aufwendungen wurden beim Landkreis nicht gebildet.

Die Übersicht enthält alle notwendigen Informationen, um die Entwicklung der Haushaltsreste nachvollziehen zu können. Die Reste wurden auf das Konto ins Jahr 2022 vorgetragen, auf dem die Reste gebildet worden sind. Teilweise erfolgten dann im Jahr 2022 „Umbuchungen“ auf die Produktsachkonten, auf denen die Gelder tatsächlich zur Auszahlung gelangen. Dadurch wird der Maßnahmebezug der einzelnen Haushaltsreste entsprechend hergestellt.

Die Bildung und Übertragung eines Haushaltsrestes i.H.v. 330.000,00 € wurde auf dem falschen Produktsachkonto durchgeführt. Aufgrund der Budgetierung ist dies aber unschädlich. Der Sachverhalt wurde bereits während der Prüfung mit Fachdienst Finanzen geklärt. Eine „Umbuchung“ der übertragenen Mittel im Jahr 2022 ist zu veranlassen.

Prüfungsseitig ergaben sich keine Beanstandungen.

5.7.1.8 Nebenrechnungen

Nebenrechnungen müssen beim Landkreis nach § 58 KomHKVO nicht geführt werden, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

6 Schlussbemerkungen, Schlussbericht

6.1 Schlussbesprechung

Eine Schlussbesprechung wurde am 28.09.2022 mit der Ersten Kreisrätin und der Fachdienstleiterin des Fachdienstes Finanzen durchgeführt.

6.2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2021 werden folgende wesentliche Ergebnisse der Prüfung zusammengefasst:

- Der Jahresabschluss weist
eine Bilanzsumme i.H.v. 313.120.873,41 €,
einen Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung i.H.v. 13.460.481,01 €
und einen Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Jahres i.H.v. 11.317.988,79 €
aus, dies jedoch nur unter Einbeziehung von Liquiditätskrediten (20 Mio. €).
- Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene o.g. Jahresüberschuss i.H.v. 13.460.481,01 € liegt über dem geplanten Jahresergebnis (3.003.700,00 €). Die Verbesserungen sind im Produktbericht des Rechenschaftsberichtes erläutert.
- Die Finanzrechnung zeigt, dass die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr 2021 die Auszahlungen (positiver Saldo rd. 15 Mio. €) und die gesamten ordentlichen Kredittilgungsleistungen (rd. 8,5 Mio. €) decken konnten (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO). Die liquiden Mittel betragen rd. 11,3 Mio. €; gleichzeitig bestehen Liquiditätskredite zum Bilanzstichtag i.H.v. 20 Mio. €. Es wird empfohlen die Liquiditätsplanung zu optimieren.

6.3 Erklärung nach § 156 Abs. 1 NKomVG

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird Folgendes bestätigt:

- Der Haushaltsplan wurde eingehalten.
- Die Buchführung entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den Bestimmungen der §§ 110 Abs. 3 NKomVG und 36 KomHKVO.
- Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs ist nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden; dies bezieht sich auf die im Rahmen der vom RPA nach pflichtgemäßem Ermessen geprüften Schwerpunkte.
- Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Peine.

Dieser Bericht ist gleichzeitig Schlussbericht im Sinne des § 156 Abs. 3 NKomVG.

Peine, den 28.09.2022

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Beneke Digital unterschrieben
von Beneke
Datum: 2022.09.29
11:22:20 +02'00'

Beneke

7 Anlagen

7.1 Bilanz zum 31.12.2021

7.2 Ergebnisrechnung 2021

7.3 Finanzrechnung 2021

Landkreis Peine

A. Bilanz (§ 55 Abs. 2 und 3 KomHKVO)

Bilanz des Landkreises Peine zum 31.12.2021

Aktiva	2020 -Euro-	2021 -Euro-	Passiva	2020 -Euro-	2021 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	21.354.129,58	23.342.440,78	1. Nettoposition	84.379.524,96	99.628.334,56
1.1 Konzessionen	0,00	0,00	1.1 Basisreinemvermögen	-23.723.176,71	-16.621.103,24
1.2 Lizenzen	505.265,12	435.690,04	1.1.1 Reinemvermögen	-14.970.371,21	-16.621.103,24
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	-8.752.805,50	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	15.024.672,80	22.886.163,74	1.2 Rücklagen	2.638.304,14	5.592.191,46
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	5.824.191,66	20.587,00	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
2. Sachvermögen	226.297.661,98	225.892.739,53	1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	0,00	3.000.000,00
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.852.783,59	2.855.143,63	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	2.638.304,14	2.592.191,46
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	166.915.119,81	162.985.755,31	1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen	39.945.480,61	39.283.889,93	1.3 Jahresergebnis	5.570.770,31	10.278.445,82
2.4 Bauten auf fremdem Grundstücken	775.243,68	1.795.492,61	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	-3.915.115,29	-3.182.035,19
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	282.329,63	282.329,63	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	9.485.885,60	13.460.481,01
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	2.648.892,93	2.792.091,03	Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen		
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	8.533.013,65	8.612.021,35	1.4 Sonderposten	99.893.627,22	100.378.800,52
2.8 Vorräte	24.118,85	31.892,00	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	68.447.791,78	71.196.903,21
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.320.679,23	7.254.124,04	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00
3. Finanzvermögen	37.260.349,94	43.991.716,87	1.4.3 Gebührenaussgleich	0,00	0,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	21.615.374,00	21.615.374,00	1.4.4 Bewertungsausgleich	29.923.231,29	29.051.157,20
3.2 Beteiligungen	4.089.079,78	7.089.079,78	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.522.604,15	130.740,11
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	39.012,50	28.332,56	2. Schulden	157.589.777,23	147.055.878,31
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	2.1 Geldschulden	143.658.315,33	136.556.067,37
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	5.325.232,25	8.084.198,67	2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	3.179.920,32	3.188.888,55	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	116.658.315,33	116.556.067,37
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.922.579,55	2.948.662,28	2.1.3 Liquiditätskredite	27.000.000,00	20.000.000,00
3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	1.089.151,54	1.037.181,03	2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	12.072.141,64	11.317.988,79	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	6.148.970,72	4.005.202,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	9.116.477,25	8.575.987,44	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.074.175,94	3.983.201,95
			2.4 Transferverbindlichkeiten	1.912.898,62	1.356.799,06
			2.4.1 Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	53.479,73	195.584,49
			2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
			2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	1.366.329,02	1.159.375,71
			2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
			2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	5.663,77	1.838,86
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	487.426,10	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	2.795.416,62	1.154.607,93
			2.5.1 Durchlaufende Posten	829.460,02	831.389,85
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	663.962,38	648.594,87
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	165.497,64	182.794,98
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
			2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	1.965.956,60	323.218,08
			3. Rückstellungen	62.151.248,39	65.922.243,40
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	51.256.506,15	52.254.846,01
			3.1.1 Pensionsrückstellungen	44.224.768,00	44.931.080,00
			3.1.2 Beihilferückstellungen	7.031.738,15	7.323.766,01
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	3.570.943,22	4.341.507,21
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	4.051.197,74	4.691.056,20
			3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	224.787,48	224.787,48
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtung aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	42.800,00	42.800,00
			3.8 Andere Rückstellungen	3.005.013,80	4.367.246,50
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	1.980.209,81	514.417,14
BILANZSUMME	306.100.760,39	313.120.873,41	BILANZSUMME	306.100.760,39	313.120.873,41

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wird die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2021 festgestellt.

Unterschrift:

Peine, den 23.05.2022

Heißen (Landrat)

A. Bilanz (§ 55 Abs. 2 und 3 KomHKVO)

Bilanz des Landkreises Peine zum 31.12.2021

B. Darstellung unter der Bilanz (§ 55 Abs. 4 KomHKVO)

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre insbesondere: insbesondere	
Gebildete Haushaltsaufwandsreste	0,00
Gebildete Haushaltsauszahlungsreste	10.139.300,00
Gebildete Haushaltseinzahlungsreste (Kreditermächtigung)	9.590.000,00
Bürgschaften	1.083.060,00
Gewährleistungsverträge	0,00
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	1.964.111,07

Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2020	Ansätze des Haushalts- jahres 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	mehr(+)/ weniger(-) ³⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen ⁴⁾
	-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7	8
ordentliche Erträge							
1. Steuern und ähnliche Abgaben	2.369.325,56	2.322.400,00	0,00	2.372.721,44	50.321,44	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	199.192.466,05	201.848.600,00	0,00	203.104.497,95	1.255.897,95	0,00	0,00
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	3.566.997,39	3.606.900,00	0,00	3.714.474,57	107.574,57	0,00	0,00
4. sonstige Transfererträge	10.595.381,10	9.533.400,00	0,00	9.184.221,79	-349.178,21	0,00	0,00
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	7.511.222,11	6.552.400,00	0,00	6.927.335,51	374.935,51	0,00	0,00
6. privatrechtliche Entgelte	11.210.621,01	11.899.100,00	0,00	11.268.201,72	-630.898,28	0,00	0,00
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	62.825.731,55	66.360.600,00	0,00	70.480.321,14	4.119.721,14	0,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.247.828,04	1.256.600,00	0,00	995.918,60	-260.681,40	0,00	0,00
9. aktivierte Eigenleistungen	503.697,04	603.600,00	0,00	232.556,01	-371.043,99	0,00	0,00
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	5.468.837,15	3.431.800,00	0,00	6.606.561,48	3.174.761,48	0,00	0,00
12. = Summe ordentliche Erträge	304.492.107,00	307.415.400,00	0,00	314.886.810,21	7.471.410,21	0,00	0,00
ordentliche Aufwendungen							
13. Personalaufwendungen	57.615.737,66	59.454.500,00	0,00	58.888.422,98	-566.077,02	0,00	0,00
14. Versorgungsaufwendungen	458.605,04	348.400,00	0,00	474.851,03	126.451,03	0,00	126.451,03
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.361.951,69	26.880.700,00	0,00	24.266.626,08	-2.614.073,92	0,00	0,00
16. Abschreibungen	12.650.733,54	8.520.600,00	0,00	9.703.149,18	-1.182.549,18	0,00	1.182.549,18
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.389.018,61	2.707.700,00	0,00	2.318.556,60	-389.143,40	0,00	0,00
18. Transferaufwendungen	171.444.844,91	180.680.500,00	0,00	180.389.629,07	-290.870,93	0,00	0,00
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	24.662.075,33	25.819.300,00	0,00	26.086.603,03	267.303,03	0,00	267.303,03
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	294.582.966,78	304.411.700,00	0,00	302.127.837,97	-2.283.862,03	0,00	0,00
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ord. Aufwendungen) Jahresüberschuss(+) /Jahresfehlbetrag(-)	9.909.140,22	3.003.700,00	0,00	12.758.972,24	9.755.272,24	0,00	0,00
22. außerordentliche Erträge	42.689,98	0,00	0,00	4.991.350,45	4.991.350,45	0,00	0,00
23. außerordentliche Aufwendungen	465.944,60	0,00	0,00	4.289.841,68	4.289.841,68	0,00	4.289.841,68
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	-423.254,62	0,00	0,00	701.508,77	701.508,77	0,00	0,00
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	9.485.885,60	3.003.700,00	0,00	13.460.481,01	10.456.781,01	0,00	0,00

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit³⁾ Spalte 6= Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)⁴⁾ Die Angaben in Spalte 8 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigelegt werden.

Finanzrechnung

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2020	Ansätze des Haushalts- jahres 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen ⁵⁾
1	2	3	4	5	6	7	8
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
1. Steuern und ähnliche Abgaben	2.366.898,75	2.322.400,00	0,00	2.373.645,65	51.245,65		0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	198.889.139,36	201.848.600,00	0,00	202.322.282,62	473.682,62		0,00
3. sonstige Transfereinzahlungen	8.179.235,54	9.533.400,00	0,00	7.903.024,15	-1.630.375,85		0,00
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	7.249.460,65	6.552.400,00	0,00	7.018.277,38	465.877,38		0,00
5. privatrechtliche Entgelte	12.432.525,19	11.641.000,00	0,00	10.130.511,81	-1.510.488,19		0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	61.943.716,61	66.360.600,00	0,00	71.729.459,71	5.368.859,71		0,00
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	883.456,12	1.256.600,00	0,00	980.167,70	-276.432,30		0,00
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	421.082,86	251.700,00	0,00	448.842,90	197.142,90		0,00
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	2.157.166,89	2.885.200,00	0,00	2.631.222,38	-253.977,62		0,00
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	294.522.681,97	302.651.900,00	0,00	305.537.434,30	2.885.534,30		0,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11. Personalauszahlungen	52.919.211,40	57.668.800,00	0,00	55.356.615,51	-2.312.184,49	0,00	0,00
12. Versorgungsauszahlungen	458.605,04	348.400,00	0,00	474.851,03	126.451,03	0,00	126.451,03
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	24.344.082,82	26.830.600,00	0,00	26.248.242,60	-582.357,40	0,00	-823.608,91
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	2.439.195,89	2.707.700,00	0,00	2.319.488,81	-388.211,19	0,00	0,00
15. Transferauszahlungen	172.611.938,13	180.680.500,00	0,00	180.154.509,02	-525.990,98	0,00	-862.565,56
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	24.783.169,15	25.819.200,00	0,00	26.030.423,38	211.223,38	0,00	-20.920,55
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	277.556.202,43	294.055.200,00	0,00	290.584.130,35	-3.471.069,65	0,00	-4.053.898,68
18. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	16.966.479,54	8.596.700,00	0,00	14.953.303,95	6.356.603,95	0,00	0,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	4.384.015,93	6.899.300,00	0,00	8.301.914,77	1.402.614,77	0,00	0,00
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Veräußerung von Sachvermögen	39.335,98	0,00	0,00	1.960,00	1.960,00	0,00	0,00
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. Sonstige Investitionstätigkeit	11.881,14	2.200,00	0,00	6.373,17	4.173,17	0,00	0,00
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.435.233,05	6.901.500,00	0,00	8.310.247,94	1.408.747,94	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	117.231,07	149.000,00	0,00	85.893,26	-63.106,74	15.000,00	99.493,26
26. Baumaßnahmen	7.754.224,42	6.195.000,00	0,00	5.897.777,93	-297.222,07	13.497.300,00	0,00
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	2.603.814,29	7.998.500,00	0,00	2.742.724,47	-5.255.775,53	5.996.800,00	0,00
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	19.011.661,94	80.300,00	0,00	3.000.000,00	2.919.700,00	17.000,00	2.919.700,00
29. Aktivierbare Zuwendungen	7.295.332,51	2.145.200,00	0,00	3.021.839,86	876.639,86	722.000,00	154.639,86
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	3.800,00	0,00	0,00	-3.800,00	0,00	0,00
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	36.782.264,23	16.571.800,00	0,00	14.748.235,52	-1.823.564,48	20.248.100,00	0,00
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-32.347.031,18	-9.670.300,00	0,00	-6.437.987,58	3.232.312,42	-20.248.100,00	0,00
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)	-15.380.551,64	-1.073.600,00	0,00	8.515.316,37	9.588.916,37	-20.248.100,00	0,00
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	32.270.000,00	9.590.000,00	0,00	6.300.000,00	-3.290.000,00	26.227.500,00	0,00

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2020	Ansätze des Haushalts- jahres 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen ⁵⁾
	-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7	8
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	6.370.255,79	7.568.600,00	0,00	8.546.016,68	977.416,68	0,00	977.416,68
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	25.899.744,21	2.021.400,00	0,00	-2.246.016,68	-4.267.416,68	26.227.500,00	0,00
37. Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen (Zeile 33 und 36)	10.519.192,57	947.800,00	0,00	6.269.299,69	5.321.499,69	5.979.400,00	0,00
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	295.139.148,03	107.800,00	0,00	341.676.644,84	341.568.844,84		0,00
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	302.170.313,48	154.200,00	0,00	348.699.347,38	348.545.147,38		0,00
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	-7.031.165,45	-46.400,00	0,00	-7.022.702,54	-6.976.302,54		0,00
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	8.592.619,52	0,00	0,00	12.080.646,64	12.080.646,64	0,00	0,00
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)	12.080.646,64	901.400,00	0,00	11.327.243,79	10.425.843,79	5.979.400,00	0,00

1) nicht für Investitionstätigkeit

2) ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

3) außer für Investitionstätigkeit

4) Spalte 6= Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

5) Die Angaben in Spalte 8 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigelegt werden.

6) Die Zeilen 38 bis 42 können optimal ergänzt werden.

Stellungnahme

zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes enthält zu Recht geringfügige Beanstandungen bzw. Anmerkungen, die berücksichtigt werden müssen. Im Verhältnis zu den Gesamtsummen der Ergebnisrechnung und der Bilanz haben diese Beanstandungen nur geringe Auswirkungen, sodass eine Vernachlässigung erfolgen kann.

Zu den gravierendsten Beanstandungen wird nachstehend Stellung genommen.

Im Prüfbericht wird auf Seite 5 unter Ziffer 1.4 ausgeführt, dass Prüfungsbemerkungen aus dem Bericht zum Jahresabschluss 2020 noch nicht ausgeräumt worden sind. Hinsichtlich der Feststellungen bezüglich der Wertstellungen zum Jahreswechsel, die bereits mit dem Jahresabschluss 2019 bemängelt wurden, ist festzustellen, dass der Kassenleitung die notwendigen Buchungsschritte in der Finanzbuchhaltung zum Jahresabschluss mittlerweile bekannt sind und eine korrekte Umsetzung zum Jahresabschluss 2022/2023 erwartet wird.

Zudem wurden die Erläuterungen im Bereich der Finanzrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt bereits im letzten Jahr als zu kurz empfunden. Auch in diesem Jahr wird unter Ziffer 4.2.2 auf Seite 11 des Prüfberichtes angemerkt, dass „der Rechenschaftsbericht auch in diesem Berichtsjahr kurz und knapp einige Erläuterungen im Bereich der Finanzrechnung“ enthielte, „insbesondere im Bereich der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit“. Damit sei den Anforderungen des § 56 Abs. 1 S. 2 KomHKVO nicht Genüge getan. Anforderung des § 56 Abs. 1 S. 2 KomHKVO ist es, die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht wird auf insgesamt sechs Seiten zum Finanzhaushalt Stellung genommen. Im Bereich der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden für jeden Teilhaushalt die Abweichungen zur Planung und die hierfür wesentlichen Gründe erläutert. Aus Sicht des Fachdienstes Finanzen sind die Anforderungen des § 56 Abs. 1 S. 2 KomHKVO damit erfüllt. Dennoch wird in Zukunft versucht, hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen noch näher auszuführen, warum diese trotz Planung nicht umgesetzt werden konnten.

Wie unter Ziffer 5.2 auf den Seiten 12 und 13 dargestellt, wird beim Landkreis Peine von der Möglichkeit der Inventurvereinfachung gem. § 40 KomHKVO Gebrauch gemacht. Es ist richtig, dass seit 2015 keine körperliche Bestandsaufnahme mehr durchgeführt und „lediglich“ eine Fortschreibung der ermittelten Werte erfolgte. Dieses Verfahren ist grundsätzlich zulässig und in den letzten Jahren hatte das Rechnungsprüfungsamt hinsichtlich dessen Anwendung auch keinerlei Bedenken. Auch gravierende Fehler wurden im Bereich der Anlagenbuchhaltung in den vergangenen Jahren nicht festgestellt werden. Allerdings wird die Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes geteilt, dass eine ledigliche Fortschreibung der ermittelten Werte langfristig

nicht ausreicht, um sicherzustellen, dass alle Vermögensgüter korrekt in der Anlagenbuchhaltung erfasst oder ausgebucht sind. Wie im Prüfbericht vorgeschlagen, werden zukünftig regelmäßige Abfragen in Teilbereichen der Verwaltung durchgeführt werden. In einem ersten Schritt werden dafür in der nächsten Zeit Bestandslisten durch den Fachdienst Finanzen erstellt und zur Überprüfung in die Teilbereiche gegeben.

Auf Seite 21 unter 3.2 wird festgestellt, dass der Betrag i.H.v. 3 Mio. €, den die Gemeinden im Jahr 2021 als pauschale Investitionszuweisung zum Erhalt des Klinikums an den Landkreis geleistet haben und der gemäß den Regelungen des Konsortialvertrages in gleicher Höhe durch den Landkreis als Zuzahlung in das Eigenkapital der Gesellschaft zu leisten war, fälschlicherweise im Bereich der „Beteiligungen“ gebucht wurde. Diese Feststellung ist richtig. Durch die Aufstockung der Kapitalrücklage durch den Landkreis erhöht sich der Anteilswert in der Bilanz des Landkreises Peine. Der Niedersächsische Kontenrahmen unterscheidet zwischen „Anteilen“ und „Beteiligungen“ an verbundenen Unternehmen. Um Anteile handelt es sich demnach, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte hält. Der Landkreis hält 70 % der Stimmrechte, wonach der Betrag als Anteil ausgewiesen werden muss. Eine Korrektur erfolgt zum Jahresabschluss 2022.

Unter 4. wird auf Seite 24 ausgeführt, dass die Darstellung der Liquiden Mittel am Jahresende fehlerhaft ist, weil Wertstellungen auf den Kontoauszügen nicht richtig beachtet worden wären. Diese Feststellung ist richtig. Ein finanzieller Schaden ist dem Landkreis Peine durch diesen Buchungs- bzw. Darstellungsfehler nicht entstanden. Die liquiden Mittel hätten für den 31.12.2021 um 24 Uhr richtigerweise um rund 14.000 € höher ausgewiesen werden müssen. Wie bereits weiter oben ausgeführt, sollte dieser Fehler mit dem Jahreswechsel 2022/2023 nicht mehr vorkommen.

Unter Ziffer 5. auf Seite 25 wird richtigerweise festgestellt, dass hier im Programm die falsche Auflösungsdauer erfasst wurde. Hierbei handelt es sich um einen klassischen „Tippfehler“. Da dieser im Rahmen der Aktiven Rechnungsabgrenzung passiert ist und hier der in diesen Fällen eigentlich verwendete Korrekturweg nicht ohne weiteres möglich ist, wurde hierzu beim Softwarehaus für die verwendete Finanzsoftware um Unterstützung gebeten. Eine Antwort steht aus. Durch die Korrektur wird das Jahr 2022 mit rd. 4.600 € belastet.

Wie unter 1.2.4 b) auf Seite 28 dargestellt, ist es richtig, dass die ererbte Summe aus der Erbschaft „Lore Meyer“ als Kassenverstärkungsmittel verwendet wird. Im Prüfbericht wird eine Anlage am Finanzmarkt angeregt. Dieses befürwortet der verwaltende Fachdienst Umwelt nicht, da die Mittel ggf. kurzfristig für Maßnahmen nach dem Waldförderprogramm im Landkreis zur Verfügung stehen müssen, wenn sich eine entsprechende Gelegenheit bietet. Es wird zudem angestrebt, die Mittel aus der Erbschaft in absehbarer Zeit zweckgemäß zu verwenden. Es besteht die Erwartung, dass auch der neu zu gründende Landschaftspflegeverband Peine aktiv werden kann, die Mittel nach Zweckbindung der Erbschaft einzusetzen.

Auf Seite 35 wird unter 3.3 bemängelt, dass aus einer Instandhaltungsrückstellung ein zu hoher Betrag ausgezahlt wurde. Der ausgezahlte Betrag überstieg die gebildete Rückstellung um rd. 10.000 €. Eine Rückstellung darf jedoch nur bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden, mit dem sie gebildet wurde. Wenn eine Baumaßnahme teurer wird, als für diese Mittel zurückgestellt wurden, ist der Mehraufwand über ein Aufwandskonto abzuwickeln. Dieses wurde im Jahr 2021 versäumt und wird nun im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 nachgeholt. Dadurch wird das Ergebnis 2022 mit 10.000 € belastet. Zudem wurde beim Softwarehaus für die verwendete Finanzsoftware nachgefragt, ob die Möglichkeit der Einrichtung einer Buchungssperre bei Überschreiten des Rückstellungsbetrages besteht, um diesen „Sachbearbeiterfehler“ zukünftig zu vermeiden. Eine Antwort steht noch aus.

Tatsächlich erfolgten Abfragen zum Jahresabschluss hinsichtlich laufender Klageverfahren und deren mutmaßlicher finanziellen Auswirkungen bis jetzt lediglich im Fachdienst Arbeit. Die Empfehlung unter Ziffer 3.7 auf Seite 36 wird daher aufgenommen. Zukünftig werden zum

Jahresabschluss alle Fachdienste nach laufenden Gerichtsverfahren befragt, damit für hieraus drohende Verpflichtungen entsprechend hohe Rückstellungen gebildet werden können.

Die Ausführungen zur Ergebnisrechnung unter 5.4 auf den Seiten 37 bis Seite 41 sind korrekt. Insbesondere sind die Feststellungen zu den Fehlbuchungen die dazu führen, dass das außerordentliche Ergebnis um 409.321,47 € zu hoch und somit das ordentliche Ergebnis um diesen Betrag zu niedrig ausgewiesen wird, richtig. Das korrekte ordentliche Ergebnis hätte demnach bei 13.168.293,71 €, das korrekte außerordentliche Ergebnis bei 292.178,30 € gelegen. Auf das Jahresergebnis insgesamt hat dieses jedoch keine Auswirkung. Auch die Feststellung, dass die Fehlbuchungen eine in der Höhe fehlerhafte Aufteilung des Jahresüberschusses 2021 (im Bericht fälschlicherweise 2022) auf die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen sowie außerordentlichen Ergebnisses zur Folge haben, ist richtig. Da allerdings beide Rücklagen für denselben Zweck verwendet werden können, nämlich zum Ausgleich eines Haushaltsfehlbetrages oder unter bestimmten Voraussetzungen in Basisreinvermögen umgewandelt werden können, hat dieser „Darstellungsfehler“ keine weiteren Auswirkungen.

Unter 6.2 aus Seite 46 wird aufgrund der Tatsache, dass die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag rd. 11,3 Mio. € betrugen, gleichzeitig jedoch Liquiditätskredite i.H.v. 20 Mio. € bestanden, empfohlen, die Liquiditätsplanung zu optimieren. Sicherlich kann man die Liquiditätsplanung optimieren, allerdings bestanden die Liquiditätskredite in dieser Höhe nur noch, weil vertraglich erst eine Rückzahlung im Jahr 2022 vereinbart worden war. Diese Vereinbarung erfolgte bereits bei der Aufnahme der Liquiditätskredite im Jahr 2020 zu einem Zeitpunkt, zu dem wesentliche Verbesserungen der Einzahlungssituation noch nicht absehbar waren. Die Kassenleitung hat daher zu diesem Zeitpunkt zu Recht die rechtlich zulässige Laufzeit gewählt. Hierzu wurde bereits im letzten Jahr Stellung genommen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses werden durch das Rechnungsprüfungsamt auch weitere Aspekte geprüft, die nicht eindeutig den jeweiligen Jahresabschluss betreffen. So wurde laut Ziffer 5.6 auf Seite 42 zwei Baumaßnahmen geprüft, bei denen bei einer Maßnahme teilweise der Dokumentations- und Nachweispflicht nicht ausreichend nachgekommen wurde. Insgesamt wird aber in diesem Einzelfall eine korrekte verwaltungsmäßige und bautechnische Abwicklung bestätigt. Aufgrund der Vielzahl von gleichzeitig vorzunehmenden Baumaßnahmen leidet oftmals die Qualität der Dokumentation. Dieses gilt es zu verbessern.

Letztlich ist festzustellen, dass im Rahmen der Ausführung des Haushaltes nur sehr wenige Fehler aufgetreten sind, die zudem keine finanziellen Schäden für den Landkreis Peine zur Folge hatten.



Heiß

RPA-14.20.25.00

Bericht

des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Peine
über eine vorbereitende Prüfung zum

Jahresabschluss des Landkreises Peine

für das Haushaltsjahr 2021

hier:

Belegprüfung für das Haushaltsjahr 2021

Prüfungszeit:

April 2021 bis Oktober 2021
(mit Unterbrechungen)

Prüfer:

Herr Beneke
Frau Apel
Herr Faulhaber
Frau Wiese

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 155 ff. NKomVG.

1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Das RPA hat die Anordnungen, die im Zeitraum vom 01.03. bis 08.04.2021 mit den Anordnungsnummern 21012908 bis 21022799 erstellt wurden, geprüft. Die Vollständigkeit kann für den Prüfungszeitraum bestätigt werden.

Ebenfalls wird bestätigt, dass alle geprüften Buchungen durch Kassenanordnungen belegt waren (§ 38 Abs. 4 KomHKVO).

2 Prüfungsfeststellungen

2.1 Zuschuss für die Schuldnerberatung

Der Landkreis Peine gewährt der AWO einen jährlichen Zuschuss für die Aufrechterhaltung der Schuldnerberatung. Grundsätzlich stellt die Schuldnerberatung eine Pflichtaufgabe des Landkreises dar. Grundlage für die Durchführung der Schuldnerberatung ist eine jährlich getroffene Leistungsvereinbarung zwischen FD Soziales und dem Träger der Schuldnerberatungsstelle.

Mit AO-Nr. 21016330 weist der Landkreis einen Abschlag auf den Kreiszuschuss für das Jahr 2021 für die Förderung der Schuldnerberatung an. Aus dem anliegenden Vermerk als zahlungsbegründende Unterlage geht hervor, dass die Rechtmäßigkeit dieses Zuschusses vom FD Recht stark angezweifelt wird. Prüfungsseitig wurden daraufhin weitere Unterlagen eingesehen, die Bedenken des FD Recht werden geteilt, sodass hier für eine rechtskonforme Durchführung der Sozialleistung „Schuldnerberatung“ dringender Handlungsbedarf gesehen wird.

2.2 Sachkontenzuordnungen

Einige Prüfungsfeststellungen betreffen die Zuordnung der Buchungen zum richtigen Sachkonto. Trotz Aufnahme eines Hinweises auf die „Verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen“ in die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und den Fachdienst

Kreiskasse (Ziff. 3.6.1) ist die Fehlerhäufigkeit in diesem Bereich weiterhin recht hoch. Dies führt zu Verschiebungen bei Positionen innerhalb der Ergebnisrechnung.

2.3 Inanspruchnahme von Skonto

Einige Firmen räumen bei zügiger Begleichung der Rechnungen Skonto in unterschiedlicher Höhe ein (prozentual vom Rechnungsbetrag). Prüfungsseitig konnte festgestellt werden, dass diese Preisnachlässe teilweise nicht in Anspruch genommen wurden (werden konnten). Gründe werden meistens in der langen Bearbeitungszeit vom Rechnungseingang bis zur „Freigabe“ der Zahlung gesehen, sodass die Skontofrist verstreichen konnte. Um zukünftig das Verstreichen der Skontofristen zu vermeiden, sollten solche Rechnungen mit einer erhöhten Priorität bearbeitet werden.

3 Prüfungsergebnis

Im Vergleich zu den Vorjahren konnte die Fehlerhäufigkeit im Jahr 2021 nicht merklich reduziert werden. Sicherlich sind einige Sachverhalte auf die pandemiebedingte Arbeitsbelastung zurückzuführen, dennoch sollte versucht werden, durch geeignete Maßnahmen die Fehlerhäufigkeit zukünftig zu verringern. Die unter Ziff. 2 aufgeführten Prüfungsfeststellungen sind für den Prüfbericht in sehr komprimierter Form dargestellt.

Prüfungsseitig werden die Einzelfeststellungen dem zuständigen FD Finanzen zugeleitet. Dieser informiert sodann die zuständigen Fachdienste und holt entsprechende Stellungnahmen / Rückmeldungen ein.

Im Verhältnis zu der geprüften Anzahl der Belege (ca. 10.000) wurden einige, überwiegend geringfügige Feststellungen getroffen.

Peine, den 22.11.2021

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes



Beneke

Stellungnahme
zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über
die vorbereitende Prüfung des Jahresabschlusses 2021
hier: Belegprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat als abschließende Bewertung mitgeteilt, dass im Verhältnis zur geprüften Anzahl der Belege nur einige, überwiegend geringfügige Feststellungen getroffen wurden. Zunächst ist anzumerken, dass die getroffenen Bemerkungen allesamt zutreffend waren und alle betroffenen Fachdienste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert wurden, so dass entsprechende Korrekturen veranlasst werden konnten. Ziel der Information ist dabei hauptsächlich, die zukünftigen Fehler zu reduzieren.

Hinsichtlich der Beanstandung Nr. 2.1 ist festzustellen, dass diese richtig ist. Als Folge wurde die 100%ige Zuschussfinanzierung der Schuldnerberatung bereits mit der Haushaltsplanung 2022 aufgegeben. Es wird seitdem nur noch ein Festzuschuss i.H.v. 25.000 € gezahlt. Darüber hinaus erfolgt eine Abrechnung nach tatsächlicher Inanspruchnahme.

Bezüglich der Beanstandung Nr. 2.2 ist nicht festzustellen ist, dass die Fehler einer Person auffällig sind. In Anbetracht der Vielzahl der buchenden Personen werden Fehler bei der Sachkontenzuordnung nicht zu vermeiden sein. Prüfungen haben ergeben, dass eine Umstellung der hiesigen Buchungssysteme auf ein zentrales Verfahren zu deutlichem Personalmehrbedarf führen würde. Da durch die fehlerhaften Sachkontenzuordnungen jedoch keine finanziellen Nachteile entstehen, ist es wirtschaftlicher, Fehler bei den Sachkontenzuordnungen zu riskieren, als höhere Personalaufwendungen entstehen zu lassen. Zudem ist durch eine Zentralisierung des Buchungswesens auch nicht gesichert, dass eine Fehlerfreiheit eintritt.

Es werden regelmäßig Informationen an die Buchenden vorgenommen, dass die Vorgaben der Zuordnungsvorschriften zu beachten sind. Es werden Verbesserungen bei den Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestrebt. Gerade im Bereich der Schulungen ist während der Phase der Kontaktbeschränkungen in Folge der Corona-Pandemie festzustellen gewesen, dass mangels geeigneter Räumlichkeiten und technischer Ausstattung kein adäquater Ersatz möglich war. Hier sind Maßnahmen für eine stärkere digitale Schulungskonzeption eingeleitet. Darüber hinaus prüfen die jeweiligen Leitungskräfte, ob durch Veränderungen in den Zuständigkeiten in den Fachdiensten eine Änderung dahingehend erfolgen kann, dass eine geringere Personenzahl für die Erstellung bestimmter Anordnungen zuständig ist.

Hinsichtlich der Anmerkung Nr. 2.3 ist festzustellen, dass die Beanstandung richtig ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden daher angewiesen, Rechnungen, bei denen Skontoabzüge möglich sind, vorrangig zu bearbeiten.



Heiß

RPA-14.31.00.00

Zwischenbericht

des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Peine
über eine vorbereitende Prüfung zum

Jahresabschluss des Landkreises Peine

für das Haushaltsjahr 2021

Prüfungsthema:

Geldannahmestellen und Handvorschusskassen

Prüfungszeit:

20.09. bis 23.11.2021
(mit Unterbrechungen)

Prüfer:

Frau Apel
Frau Wiese

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Die gesetzliche Grundlage für die Prüfung ergibt sich aus den §§ 155 und 156 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Die durchgeführte Schwerpunktprüfung erfolgte im Rahmen der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses 2021.

1.2 Allgemeines

Die Kommunen richten gem. § 126 Abs. 1 NKomVG eine Kommunalkasse ein, der die Abwicklung der Zahlungen der Kommunen obliegt. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung hat der Landkreis Peine gem. § 43 Abs. 1 KomHKVO eine Dienstanweisung (DA) erlassen. Diese DA „für die Finanzbuchhaltung und den Fachdienst Kreiskasse des Landkreises Peine“ vom 05.09.2018 regelt im 7. Abschnitt unter Ziff. 23 die Einrichtung, Abwicklung und Überwachung von Zahlstellen und Handvorschusskassen.

Nach Ziff. 23.2 S. 1 der DA wird die Einrichtung von Geldannahmestellen und Handvorschusskassen unter Beteiligung der Kassenaufsicht über die jeweilige Dezernatsleitung verfügt. Der Kassenaufsichtsbeamte bestätigte auf Anfrage seine Beteiligung durch Abzeichnung der jeweiligen Verfügungen.

Die Fachaufsicht übernimmt gem. Ziff. 23.2 S. 2 der DA die Leitung des Fachdienstes, in der die Geldannahmestelle oder die Handvorschusskasse geführt wird.

Der Fachdienst Finanzen führt nach Ziff. 23.3 der DA eine Aufstellung über die eingerichteten Geldannahmestellen und Handvorschusskassen, deren Höhe und die dafür verantwortlichen Personen. Eine Aktualisierung der Aufstellung findet grundsätzlich fortlaufend statt, wenn die Fachdienste, in denen Geldannahmestellen und/oder Handvorschusskassen geführt werden, etwaige Veränderungen dem FD Finanzen melden. Spätestens zum Ende eines jeden Haushaltsjahres überprüft der FDL Finanzen, der in Person gleichzeitig die

Funktion des Kassenaufsichtsbeamten ausübt, den aktuellen Stand durch Umfrage bei den betroffenen FDL.

Für die Handvorschüsse sind nach Ziff. 23.4 der DA Höhe und Verantwortlichkeit für die Abrechnung und Prüfung festzulegen. Dem jeweiligen Leiter des Fachdienstes obliegt die Überwachung und die ordnungsgemäße Abwicklung der bereitgestellten Handvorschüsse.

1.3 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Die Prüfung der Geldannahmestellen und der Handvorschusskassen erstreckte sich hier auf die Umsetzung der entsprechenden Regelungen der DA gem. § 43 KomHKVO. Eine Überprüfung der einzelnen Geldannahmestellen und Handvorschusskassen selbst hat nicht stattgefunden. Das konkrete Vorliegen einer Verfügung der Dezernatsleitungen über die Einrichtung oder das Erlöschen der jeweiligen Geldannahmestellen und Handvorschusskassen wurde ebenfalls nicht überprüft, da der Kassenaufsichtsbeamte im Rahmen seiner diesbezüglichen Beteiligung glaubhaft versichert hat, dass er die entsprechenden Verfügungen gekennzeichnet und daneben in seiner Funktion als FDL Finanzen den aktuellen Stand jährlich überprüft (siehe oben).

Hauptbestandteil der Prüfung war die Auswertung einer per Mail durchgeführten Befragung aller betroffenen FDL mit dem Ziel zu erfahren, wie sie ihre Fachaufsicht und die Aufgabe der Überwachung konkret in der Praxis ausüben und die ordnungsgemäße Abwicklung der bereitgestellten Handvorschüsse in ihren Fachdiensten sicherstellen. Der Kassenaufsichtsbeamte und die befragten FDL und/oder Stellvertretungen beantworteten bereitwillig alle offenen Fragen und stellten auf Verlangen unverzüglich die Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Prüfung benötigt wurden.

Nach der im Fachdienst Finanzen geführten Aufstellung (Ziff. 23.3 DA) waren zum Ende des Haushaltsjahres 2020, somit zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 insgesamt 62 Geldannahmestellen und Handvorschusskassen in zehn Fachdiensten mit einem Volumen von 8.505,00 € eingerichtet. Dieser Betrag entspricht dem Wert des Produktsachkontos 61110000.1651002 „Durchlaufende Gelder“ aus dem Kassenprogramm.

2 Prüfungsfeststellungen

Als wesentliches Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass alle FDL, in deren Fachdienst eine Handvorschusskasse oder eine Geldannahmestelle geführt wird, ihrer Aufsichts- und Überwachungspflicht im Sinne der DA ordnungsgemäß nachkommen.

Da die DA hinsichtlich des Inhalts der Aufsichts- und Überwachungspflicht der FDL sowie deren Verantwortlichkeiten sehr allgemein gehalten ist, haben alle FDL ein eigenes für ihren Fachdienst geeignetes und sinnvolles System entwickelt und auch zum Teil schriftlich fixiert. Dennoch war vereinzelt im Rahmen der Rückmeldungen der FDL eine gewisse Unsicherheit zu erkennen, ob sie ihre Verantwortung und ihre Pflichten in der gewählten Form tatsächlich ausreichend erfüllen.

Es wird empfohlen, die DA für die Finanzbuchhaltung und den FD Kasse unter Ziff. 23 in der Art zu konkretisieren, dass zumindest Regelungen über Häufigkeit der Prüfungen (z.B. jährlich) und Mindeststandards der Prüfungshandlung (z.B. unvermutete Prüfung, Dokumentation u.ä.) aufgenommen werden.

Peine, den 23.11.2021

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes



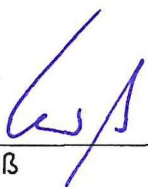
Beneke

Stellungnahme
zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über
die vorbereitende Prüfung des Jahresabschlusses 2021
hier: Geldannahmestellen und Handvorschusskassen

Das Rechnungsprüfungsamt hat als abschließende Bewertung mitgeteilt, dass die Bearbeitung ordnungsgemäß entsprechend der Rechtsvorschriften erfolgt ist.

Es wurde aber auch festgestellt, dass seitens der zuständigen Fachdienstleitungen eine Unsicherheit hinsichtlich Mindeststandards der Aufsichts- und Überwachungspflichten vorhanden ist.

In der überarbeiteten Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und den Fachdienst Kreiskasse werden daher Mindeststandards ausgewiesen werden.



Heiß



Informationsvorlage	Vorlagennummer: 2022/211
Federführend: Referat Kreisentwicklung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 29.11.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	14.12.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	14.12.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Bekanntmachung gem. § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG der Nebentätigkeiten des Landrates

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gem. § 138 Abs. 9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist die Tätigkeit von Hauptverwaltungsbeamten als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen, in § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nicht genannten Organen und Gremien der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Kommune unmittelbar, mittelbar oder in sonstiger Form mitwirkt, als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzusehen, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Tätigkeit dem Hauptamt zugeordnet ist.

Eine Gesamtübersicht über die Tätigkeiten von Herrn Heiß für „Dritte“, die entweder dem Hauptamt zugeordnet sind oder als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst einzustufen sind oder als Ehrenamt bzw. ehrenamtliche Tätigkeit wahrgenommen werden, ergibt sich aus der angefügten Liste.

Für folgende Tätigkeiten liegen die Voraussetzungen des § 138 Abs. 9 NKomVG vor:

- 1.) Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Allianz für die Region GmbH,
38122 Braunschweig
- 2.) Mitglied im Aufsichtsrat der Allianz für die Region GmbH, 38122 Braunschweig

- 3.) Mitglied im Aufsichtsrat der Metropolregion Hannover, Braunschweig, Göttingen
Wolfsburg
- 4.) Mitglied Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover, Braunschweig,
Göttingen, Wolfsburg
- 5.) Mitglied der Hauptversammlung der E.ON Avacon AG, Helmstedt

Für diese Tätigkeiten ist eine Zuordnung zum Hauptamt nicht gegeben.

Eine Zuordnung zum Hauptamt unterliegt nicht der freien Entscheidung des Kreistages, sondern erfolgt nach bestimmten Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 31.03.2011 (Az.: 2 C 12.09.) festgelegt hat.

Danach setzt eine Zuordnung von Tätigkeiten zum Hauptamt des Landrates voraus, dass

- der Landkreis an dem jeweiligen Unternehmen beteiligt ist,
- die Leistungen des Unternehmens zudem im Zusammenhang mit der kommunalen Aufgabe der Daseinsvorsorge stehen,
- die Amtsträgerschaft notwendige Voraussetzung für die Berufung in das Gremium war.

Diese Voraussetzungen werden insoweit nicht erfüllt, als durch die Betriebe weder Leistungen erbracht werden, die mit einer Aufgabe der Daseinsvorsorge des Landkreises Peine in Zusammenhang stehen, noch die Funktion des Landrats notwendige Voraussetzung für die Berufung in das jeweilige Gremium war. Mithin bleibt es bei der Qualifizierung dieser Tätigkeiten als Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst.

Damit unterliegen die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten gem. § 9 Abs. 3 Nr. 3 Niedersächsische Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) der Abführungspflicht, soweit sie die Grenze des Selbstbehalts (9.300,-- €) überschreiten.

Mit der unten dargestellten Übersicht kommt der Landrat seiner Mitteilungspflicht gem. § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG gegenüber dem Kreistag nach.

Hiernach hat er Auskunft über die zeitliche Inanspruchnahme durch die Tätigkeit, die Dauer, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie die Höhe der aus diesen erlangten Entgelte oder geldwerten Vorteile zu geben.

Herr Hei macht folgende Angaben:

Zu 1.) Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Allianz für die Region GmbH
Sitzungen pro Jahr: 1 bis 2
Dauer je Sitzung: 2 bis 3 Stunden
Höhe Aufwandsentschädigung pro Jahr: 0 €

Zu 2.) Mitglied im Aufsichtsrat der Allianz für die Region GmbH
Sitzungen pro Jahr: 2 bis 3
Dauer je Sitzung: 2 bis 3 Stunden
Höhe Aufwandsentschädigung pro Jahr: 0 €

Zu 3.) Mitglied im Aufsichtsrat der Metropolregion Hannover, Braunschweig, Göttingen
Wolfsburg

Sitzungen pro Jahr: 2 bis 3

Dauer je Sitzung: 1 bis 2 Stunden

Höhe Aufwandsentschädigung pro Jahr: 0 €

Zu 4.) Mitglied Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover, Braunschweig,
Göttingen, Wolfsburg

Sitzungen pro Jahr: 2

Dauer je Sitzung: 1 bis 2 Stunden

Höhe Aufwandsentschädigung pro Jahr: 0 €

Zu 5.) Mitglied der Hauptversammlung der E.ON Avacon AG, Helmstedt

Teilnahme an Sitzungen wird durch Vertretung sichergestellt

Anlagen

Nebentätigkeiten Landrat

Funktionen des Landrates in Unternehmen, Körperschaften, Verbänden und Vereinen

Mit dem Hauptamt verbundene Funktionen:

Unternehmen/ Einrichtung	Rechtsform	Funktion
<i>Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine</i>	<i>AöR</i>	<i>Vorsitzender des Verwaltungsrates</i>
<i>Regionalverband Großraum Braunschweig</i>	<i>Zweckverband</i>	<i>Mitglied im Verbandsrat</i>
<i>Amt für regionale Landesentwicklung</i>	<i>KdöR</i>	<i>Mitglied im Kommunalen Steuerungsausschuss</i>
<i>Sparkassenzweckverband Niedersachsen</i>	<i>Sparkassenzweckverband</i>	<i>stellv. Mitglied im Verbandsvorstand</i>
<i>Sparkasse Hildesheim, Goslar, Peine</i>	<i>AöR</i>	<i>Mitglied im Verwaltungsrat</i>
<i>Sparkasse Hildesheim, Goslar, Peine</i>	<i>AöR</i>	<i>Vorsitzender des Regionalbeirats</i>
<i>Sparkasse Hildesheim, Goslar, Peine</i>	<i>AöR</i>	<i>Mitglied im Kreditausschuss</i>
<i>Braunschweigischer Gemeinde- Unfallversicherungsverband</i>	<i>GmbH</i>	<i>stellv. Mitglied im Vorstand</i>
<i>Klinikum Peine</i>	<i>gGmbH</i>	<i>Vorsitzender des Aufsichtsrates</i>
<i>Klinikum Peine</i>	<i>gGmbH</i>	<i>Mitglied im Gesellschafterausschuss</i>
<i>Peiner Entsorgungsgesellschaft</i>	<i>GmbH</i>	<i>Mitglied im Aufsichtsrat</i>
<i>Nds. Landkreistag</i>	<i>e.V.</i>	<i>Mitgliederversammlung</i>
<i>Nds. Landkreistag</i>	<i>e.V.</i>	<i>Mitglied im Digitalisierungs- und Organisationsausschuss</i>
<i>Nds. Landkreistag</i>	<i>e.V.</i>	<i>Vorsitzender im Schul- und Kulturausschuss</i>
<i>Nds. Landkreistag</i>	<i>e.V.</i>	<i>stellv. Mitglied im Verfassungs- und Europaausschuss</i>
<i>Nds. Landkreistag</i>	<i>e.V.</i>	<i>stellv. Mitglied im Wirtschafts- und Verkehrsausschuss</i>
<i>Nds. Landkreistag</i>	<i>e.V.</i>	<i>stellv. Mitglied im Umweltausschuss</i>
<i>Deutscher Landkreistag</i>	<i>KdöR</i>	<i>Mitglied im Schul- und Kulturausschuss</i>
<i>Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft Landkreis Peine mbH</i>	<i>GmbH</i>	<i>Vorsitzender des Aufsichtsrates</i>
<i>Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft Landkreis Peine mbH</i>	<i>GmbH</i>	<i>Mitglied der Gesellschafterversammlung</i>

Nebentätigkeiten:

Unternehmen/ Einrichtung	Rechtsform	Funktion
<i>Allianz für die Region</i>	<i>GmbH</i>	<i>Mitglied im Aufsichtsrat</i>
<i>Allianz für die Region</i>	<i>GmbH</i>	<i>Mitglied im Gesellschafterausschuss</i>
<i>E.ON Avacon</i>	<i>AG</i>	<i>Mitglied der Hauptversammlung</i>
<i>Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg</i>	<i>GmbH</i>	<i>Mitglied im Aufsichtsrat</i>
<i>Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg</i>	<i>GmbH</i>	<i>Mitglied der Gesellschafterversammlung</i>

Öffentliche Ehrenämter:

Unternehmen/ Einrichtung	Rechtsform	Funktion
<i>Braunschweigische Landschaft</i>	<i>e.V.</i>	<i>Mitglied der Mitgliederversammlung</i>
<i>Keiner soll einsam sein</i>	<i>e.V.</i>	<i>Vorsitzender</i>
<i>Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Niedersachsen</i>	<i>e.V.</i>	<i>Mitglied im Landesvorstand</i>
<i>Landesverband Niedersachsen im Deutschen Bibliotheksverband</i>	<i>e.V.</i>	<i>Vorsitzender</i>
<i>Landesverband der Volkshochschulen</i>	<i>e.V.</i>	<i>Mitglied im geschäftsführenden Vorstand</i>
<i>Landesverband der Volkshochschulen</i>	<i>e.V.</i>	<i>Mitglied im Vorstand</i>
<i>Niedersächsischer Beirat für Bibliotheksangelegenheiten</i>	<i>KdöR</i>	<i>Vorsitzender</i>
<i>Kulturring für Stadt und Kreis Peine</i>	<i>e.V.</i>	<i>Mitglied im Vorstand</i>
<i>Verein für Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg</i>	<i>e.V.</i>	<i>Vorsitzender</i>
<i>Evangelisches Dorfhelferinnenwerk</i>	<i>e.V.</i>	<i>Mitglied im Kuratorium</i>
<i>Förderverein für das Norddeutsche Wasserzentrum</i>	<i>e.V.</i>	<i>Mitgliederversammlung</i>



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/212
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 30.11.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.12.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Gesamthaushalt 2023

Beschlussvorschlag:

1. Dem Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 28.11.2022 auf Vorziehen der Planungskosten in Höhe von 40.000 € für den Ausbau der K26 in Oberg, letzter Abschnitt Ilseder Weg wird nicht gefolgt.
2. Dem Antrag der Gruppe SPD/Grüne vom 30.11.2022 auf Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Fuhsewiesen“ als Naturschutzgebiet verbunden mit der Durchführung des hierfür notwendigen Verfahrens wird zugestimmt. Der Aufnahme einer hierfür aus Sicht der Verwaltung erforderlichen zusätzlichen halben Stelle im Stellenplan wird zugestimmt.
3. Dem doppelten Produkthaushaltsplan 2023 einschließlich der Änderungsliste vom 30.11.2022, Änderungen in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie ggfs. vorhandener weiterer Einzelentscheidungen wird zugestimmt.
4. Dem Stellenplan einschließlich der Auswirkungen der Änderungsliste und ggfs. vorhandener weiterer Beschlüsse wird zugestimmt.
5. Dem Investitionsprogramm/Investitionsförderprogramm einschließlich der Auswirkungen der Änderungsliste und ggfs. vorhandener weiterer Beschlüsse wird zugestimmt. Alle veranschlagten Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen und die damit verbundene Kreditaufnahme werden als unbedingt notwendig im Sinne des Krediterlasses angesehen.
6. Der Beteiligungsbericht des Landkreises Peine 2022 wird zur Kenntnis genommen.

7. Die Haushaltssatzung 2023 inklusive möglicher weiterer Auswirkungen zu den Beschlüssen zu 1. bis 5. wird beschlossen. Die Umlagesätze für die Ermittlung der Kreisumlage werden dabei einheitlich auf 58,1 % festgesetzt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Zu Beschlussvorschlag 1.:

Die CDU/FDP-Gruppe hat mit Schreiben vom 28.11.2022 (**Anlage 1a**) beantragt, die in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2024 eingestellten Planungskosten in Höhe von 40.000,00 € für den Ausbau der K 26 in Oberg, letzter Abschnitt „Ilseder Weg“, in den Haushalt 2023 vorzuziehen.

Zunächst ist anzumerken, dass die besagten Planungskosten erst für das Jahr 2025 in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen wurden.

Die bekannte prekäre Personalsituation im technischen Bereich des Fachdienstes Straßen (FD 25) lässt ein Vorziehen der Planungskosten und die damit verbundene frühzeitigere Umsetzung der Maßnahme leider nicht zu. Daher kann von der Verwaltung nur empfohlen werden, dem Antrag nicht zu entsprechen. Die Verkehrssicherheit wird im Rahmen der laufenden Unterhaltung bis zur nach derzeitigem Stand für 2029 geplanten Realisierung des Bauvorhabens gewährleistet.

Sollte dem Antrag dennoch zugestimmt werden, würden sich die Auszahlungen für Investitionstätigkeit im Produkt 54202 -Kreisstraßenbau- (Seite 212 der Beratungsunterlagen) und damit einhergehend der Kreditbedarf (Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit) im Jahr 2023 um 40.000 € erhöhen.

Zu Beschlussvorschlag 2.:

Die SPD/Grünen-Gruppe beantragt mit Schreiben vom 30.11.2022 (**Anlage 1b**) die Ausweisung des derzeitigen Landschaftsschutzgebietes „Fuhsewiesen“ als Naturschutzgebiet. In dem dafür notwendigen Verfahren soll neben der Neubewertung auch die Bedeutung des Gebiets für die Biotopvernetzung und als Hochwasserretentionsraum sowie der flächenmäßige Zuschnitt unter Berücksichtigung der vorgefundenen Arten überprüft werden.

Die Verwaltung befürwortet diesen Antrag grundsätzlich. Allerdings bestehen mit der derzeit in der Unteren Naturschutzbehörde vorhandenen Personalausstattung nach Einschätzung des zuständigen Fachdienstes Umwelt aktuell keine Spielräume bzw. Möglichkeiten für die Umsetzung.

Um den Antrag umzusetzen, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, in der unteren Naturschutzbehörde eine halbe Stelle (0,5 Stellenanteile) nach EG 11 TVöD (vorbehaltlich einer ausstehenden Bewertung) einzurichten. Für die vor der Ausweisung des Schutzgebietes notwendigen Kartierungsarbeiten und die Datenerfassung soll ein Fachbüro beauftragt werden. Hierfür sollen die bereits in den Haushalt im Produkt 55401 – Naturschutz und Landschaftspflege – (Seite 188 – 189 der Beratungsunterlagen) eingestellten Mittel von 100.000 € (ursprünglich für Landschaftsrahmenplan) verwendet werden. Aufgrund der ermittelten Grundlage soll die/der zukünftige Stelleninhaber/in dann die Ausweisung der „Fuhsewiesen“ zum Naturschutzgebiet gemäß Antrag der SPD/Grünen-Gruppe bearbeiten.

Zu Beschlussvorschlag 3:

Doppischer Produkthaushaltsplan 2023 Landkreis Peine

Den Kreistagsabgeordneten wurde nach der Sitzung des Kreistages am 12.10.2022 der Entwurf eines doppischen Produkthaushaltes inklusive Vorbericht, Änderungen zum

Stellenplan 2023, Investitionsprogramm/Investitionsförderungsprogramm von 2023 - 2026 und verschiedenen weiteren Anlagen zugeleitet.

Gegenüber den Ursprungsunterlagen haben sich verschiedene Veränderungen ergeben, die die Verwaltung als notwendig erachtet. Diese finanziellen Auswirkungen sind in Änderungslisten zum Ergebnis- und Finanzhaushalt enthalten, die den Unterlagen als **Anlage 2 und 3** beigefügt sind.

Änderungsliste Ergebnishaushalt (Anlage 2)

zu lfd. Nr. 1

Neben den Schlüsselzuweisungen der Stadt und der Gemeinden ist das Steuer-Ist-Aufkommen Grundlage für die Ermittlung der Kreisumlage. Es wird jeweils das Ist-Aufkommen vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Vorjahres zugrunde gelegt. Am 12.10.2022 waren noch nicht alle Ist-Daten von Stadt und Gemeinden für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer für das 3. Quartal 2022 bekannt, sodass hier von Schätzwerten ausgegangen werden musste. Die tatsächlichen Einnahmen, die letztendlich seit Anfang November bekannt sind, fielen um einiges höher aus. Mit diesen Zahlen als Grundlage ergab sich bereits eine Erhöhung der Einnahmen aus Kreisumlage um 2.491.000 €.

Am 24.11.2022 wurden durch das Niedersächsische Landesamt für Statistik (LSN) die vorläufigen Werte zum Niedersächsischen Finanzausgleich mitgeteilt. Die vorläufigen Berechnungsgrundlagen wurden vorbehaltlich der parlamentarischen Zustimmung zum derzeit diskutierten Stand des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt 2022/2023 des Landes mitgeteilt. Zudem hat das LSN darauf hingewiesen, dass die genannten Werte als Orientierungsgrößen zu verstehen sind, weil sie noch einige weitere Unsicherheiten enthalten. Die Erhöhung der Zuweisungsmasse hat Einfluss auf die Finanzzuweisungen, die dem Landkreis Peine und den kreisangehörigen Kommunen voraussichtlich zufließen werden. Die endgültigen Werte können hiervon aufgrund der genannten Unsicherheiten bei der endgültigen Festsetzung im März/April 2023 noch abweichen.

Der Landkreis Peine erhält danach voraussichtlich Schlüsselzuweisungen in Höhe von insgesamt 42.901.000 € und damit 1.085.200 € mehr als bisher eingeplant.

Ähnliches gilt im Bereich der Zuweisungen zum übertragenen Wirkungskreis. Auch hier ist als Folge der Erhöhung der Gesamtzuweisungsmasse eine Erhöhung des Betrages für den Landkreis Peine zu verzeichnen. Die Zuweisungen für die Aufgabenwahrnehmung des übertragenen Wirkungskreises steigen daraufhin um 80.200 € auf insgesamt 5.289.000 €.

Durch die gestiegene Zuweisungsmasse ergeben sich auch Veränderungen bei den Erträgen der kreisangehörigen Kommunen, die für die Kreisumlageerhebung relevant sind. In Summe führt dies dazu, dass sich die Kreisumlage 2023 gegenüber den bisherigen Planungen bei gleichbleibenden Hebesatz neben den oben bereits genannten 2.491.000 € um weitere 1.320.000 € und damit insgesamt um 3.811.000 € erhöht.

Insgesamt führen diese Veränderungen dazu, dass im Produkt 61110 – Allgemeine Finanzierungsmittel – (Seite 470 der Beratungsunterlagen) die Summe der ordentlichen Erträge des Ergebnishaushaltes um insgesamt 4.976.400 € auf 157.208.200 € steigt.

Zu lfd. Nr. 2

Im Produkt 35170 -Sonstige soziale Angelegenheiten- (Seite 355 der Beratungsunterlagen) wurden dem Caritasverband im Jahr 2022 für das einjährige Projekt „Belastung durch Corona in Familien entgegenwirken“ insgesamt 50.200 € als Personalkostenerstattung zur Verfügung gestellt. Da das Projekt erst zur Jahresmitte begonnen wurde und damit erst Mitte 2023 endet, wurde der hälftige Betrag von 25.100 € zunächst erneut im Haushalt 2023 veranschlagt. Allerdings hat der Fachdienst Soziales mittlerweile bereits den

kompletten Förderbetrag an den Caritasverband ausgezahlt, so dass für 2023 kein Ansatz mehr notwendig ist. Die Transferaufwendungen sinken um diesen Betrag.

Dasselbe Produkt betrifft ein Antrag vom 21.10.2022 der Jugendhilfe Wolfenbüttel, in dem um Erhöhung des Zuschusses für die Täterberatung von 6.900 € auf 8.600 € gebeten wird. Die Begründung liegt in der zum Ende des Jahres geplanten Umstellung auf den TVöD und damit verbundenen höheren Kosten. Dieser Antrag hätte wiederum eine Erhöhung der Transferaufwendungen um 1.700 € zur Folge. Der Zuschuss wird aktuell direkt an die Jugendhilfe Wolfenbüttel gezahlt, weil die Labora gGmbH die Beratung bei der Jugendhilfe aufgrund von Personalmangel momentan nicht durchführen kann.

Letztendlich werden in diesem Produkt die Auswirkungen des beabsichtigten Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen zum regionalen Härtefallfonds dargestellt.

In der gemeinsamen Erklärung „Niedersachsen – Gemeinsam durch die Energiekrise“ wurde unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände vereinbart, dass das Land Niedersachsen regionale Härtefallfonds unterstützen wird, die dazu dienen, konkret drohende Energiesperren von Privatpersonen abzuwenden.

Der Landkreis Peine prüft derzeit die Möglichkeit, eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung (Laufzeit bis zum 30.06.2024) mit dem Land Niedersachsen abzuschließen. Das Land würde 1/3 der Kosten übernehmen und für den Landkreis Peine hierfür Mittel in Höhe von bis zu 850.000 € zur Verfügung stellen. Für den durch den Landkreis als kommunaler Eigenanteil zu erbringende Betrag sollen 500.000 € in den Haushalt eingestellt werden.

Insgesamt würde sich der Ansatz für Transferaufwendungen für alle drei Maßnahmen von 484.000 € auf 960.600 € erhöhen.

zu lfd. Nr. 3a

Für den Kunstpfad 2022 waren im Haushalt 2022 Mittel i.H.v. 2.000 € vorgesehen. Im Jahr 2023 feiert der Kunsthof Mehrum sein 10-jähriges Bestehen. Dieses Jubiläum soll entsprechend gewürdigt werden, sodass es sich anbietet, beide Veranstaltungen miteinander zu verbinden. Nach Bekanntwerden wurde daher entschieden, den Kunstpfad 2022 nicht stattfinden zu lassen, sodass die eingeplanten Mittel nicht verwendet wurden. Stattdessen sollen sie 2023 neu veranschlagt werden, um die kombinierte Veranstaltung zu ermöglichen.

Diese Änderungen würden dazu führen, dass im Produkt 28101 Heimat- und Kulturpflege (Seiten 172 bis 173 der Beratungsunterlagen) die Transferaufwendungen in 2023 von 185.300 € auf 187.300 € steigen.

zu lfd. Nr. 3b

Für die Mitgliedschaft im Geopark-Trägerverein Braunschweiger Land – Ostfalen e.V. fällt bisher jährlich ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5.000 € an. Nach Anpassung der Beitragsordnung erhöht sich der Mitgliedsbeitrag in 2023 um 5.000 € auf 10.000 €. Ab 2024 ist eine weitere Beitragserhöhung um weitere 5.000 € auf 15.000 € geplant.

Die im Produkt 28101 Heimat- und Kulturpflege (Seiten 172 bis 173 der Beratungsunterlagen) ausgewiesenen sonstigen Aufwendungen steigen demzufolge in 2023 auf 33.700 €.

zu lfd. Nr. 4

Nach Beschluss der Kooperationsvereinbarung zur Sicherheitspartnerschaft haben die Partner des Sicherheitsverbundes aus Stadt, Landkreis und Polizei Peine fortwährend an den Möglichkeiten gearbeitet, das integrative Konzept der Stadtwache Peine personell, räumlich und inhaltlich zu erweitern. Ausgehend von dieser Idee der Erweiterung, soll die

Stadtwache signifikant ausgebaut werden, um damit die Präsenz und bürgernahe Kommunikation noch deutlich zu verstärken.

Zunächst war die Stadtwache mit zwei Beamten der Polizei Peine und vier Mitarbeitenden des städtischen Ordnungsamtes im Gebäude des Bahnhofs untergebracht. Ende August boten freiwerdende Nachbarräume die Gelegenheit, zusätzlichen Raum für die wertvolle Arbeit im Bahnhof zu schaffen. Neben weiteren Arbeitsplätzen wird auch ein gemeinschaftlich nutzbarer Besprechungsraum eingerichtet. Durch die gewonnene Fläche werden die Partner des Sicherheitsverbundes in die Lage versetzt, die bisherige Präsenz auch personell zu erweitern.

Eine dauerhafte Anwesenheit von Mitarbeitenden des Landkreises ist aufgrund der anders gelagerten Zuständigkeiten nicht vorgesehen, allerdings wurde im Zuge der freiwerdenden Räume zugesagt, die Sicherheitspartnerschaft dahingehend finanziell zu unterstützen, dass eine Beteiligung in Form einer monatlichen Miete erfolgen soll. Der Mietvertrag wird zurzeit durch die Stadt Peine vorbereitet. Ab 01.01.2023 soll ein Mietzins i.H.v 500,00 € monatlich gezahlt werden. Die Mietaufwendungen im Produkt 11191 -Verwaltung Kreishäuser- (Seite 228 der Beratungsunterlagen) sollen daher um 6.000 € erhöht werden.

zu lfd. Nr. 5

Im Produkt 31192 -Verwaltung der Sozialhilfe- (Seite 305 der Beratungsunterlagen) nach Konkretisierung der Regelungen zur Wohngeldreform mit einer erheblichen Fallzahlsteigerung zu rechnen. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, 2,0 weitere Stellenanteile mit einem finanziellen Aufwand in Höhe von 124.600 € einzurichten. Die im Produkt für 2023 ausgewiesenen Personalaufwendungen würden demzufolge auf 1.073.700 € steigen.

zu lfd. Nr. 6

Die Kreismusikschule Peine beabsichtigt zum 01.02.2023 eine Kooperation mit dem Stadtorchester Peine und würde etwa 100 Schülerinnen und Schüler, sowie acht Lehrkräfte der bisherigen Musikschule des Stadtorchesters übernehmen.

Im Rahmen der Kooperationsgespräche hat die KMS Peine Mitte November 2022 die aktuellen Schülerzahlen erhalten und konnte so den Personalbedarf ab Februar 2023 ermitteln. Sechs Lehrkräfte des Stadtorchesters können über einen Honorarvertrag an der Kreismusikschule beauftragt werden. Im Bereich der musikalischen Früherziehung befindet sich bereits eine Kollegin in Festanstellung im Landkreis Peine und benötigt eine entsprechende Stellenaufstockung. Eine weitere Kollegin befindet sich in Kooperationen mit Kindertagesstätten und wird auch künftig an der Musikschule im Rahmen der Landesförderung „Wir machen die Musik“ Unterricht für die Musikschule erteilen und benötigt ebenfalls eine Festanstellung. Es wird daher vorgeschlagen, die Stellenanteile im Produkt 26301 -Kreismusikschule- (Seite 436 der Beratungsunterlagen) um 0,39 mit einem finanziellen Aufwand in Höhe von 25.600 € zu erhöhen.

zu lfd. Nr. 7

Durch den Wegfall einer halben Stelle für eine Reinigungskraft werden Personalkosten in Höhe von etwa 27.400 € eingespart. Da die Reinigungsarbeiten aber dennoch erfolgen müssen, erhöhen sich die Sachkosten für die reguläre Gebäudereinigung durch Externe um diesen Betrag, so dass sich insgesamt keine Auswirkungen auf das Budget (Produkt 11191 -Verwaltung Kreishäuser-, Seite 228 der Beratungsunterlagen) ergeben.

zu lfd. Nr. 8

Zu Beginn der Ukraine-Krise wurde die Flüchtlingsunterbringung über den extra hierfür eingerichteten Stab organisiert. Wie bereits 2015 geschehen, wurden die Mittel hierfür aus dem Bereich des Katastrophenschutzes aufgewendet. Daher wurden auch die entsprechenden Mietaufwendungen i.H.v. 2 Mio. € sowie ein geringer KdU-Erstattungsertrag i.H.v. 30.000 € für das Jahr 2023 zunächst im Produkt 12810 -Katastrophenschutz- (Seite 132 der Beratungsunterlagen) veranschlagt. Mittlerweile ist der

Krisenstab für Flüchtlingsunterbringung aufgelöst und die Zuständigkeit liegt im Fachdienst Soziales. Dementsprechend sollen die o.g. Planansätze in das neue Produkt 31550 – sonstige Einrichtungen für Ausländer und Aussiedler- verschoben werden. Auswirkungen auf das Planergebnis insgesamt ergeben sich hierdurch nicht.

zu lfd. Nr. 9

Nach Konkretisierung der Forderungen der Gewerkschaften für die anstehenden Tarifverhandlungen sowie aufgrund der Beobachtung von Lohnsteigerungen in anderen Branchen, wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, den veranschlagten Personalaufwand dahingehend anzupassen, dass im Vergleich zur Planung 2022 eine 5%ige Steigerung angenommen wird. Diese Maßnahme würde den bisher veranschlagten Personalaufwand um insgesamt 1.248.700 € erhöhen. Da sich die Personalaufwendungen über den gesamten Kreishaushalt und somit über alle Produkte verteilen, unterbleibt eine Darstellung der einzelnen Produktveränderungen in der Änderungsliste.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass sich der geplante Jahresfehlbetrag i.H.v 12.359.100 € (siehe Seite 69 der Beratungsunterlagen) durch die Veränderungen aus der Änderungsliste zum Ergebnishaushalt auf einen Wert von 9.271.200 € verringert. Dieser Wert wird in der **Anlage 4 – Gesamtbudget 0** – zum Ergebnisplan ausgewiesen.

Finanzhaushalt (Anlage 3)

zu lfd. Nr. 1 bis 7 und 9:

Die zum Ergebnishaushalt dargestellten Auswirkungen führen, mit Ausnahme der lfd. Nr. 8, auch im Finanzhaushalt zu entsprechenden Veränderungen bei den Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Hinsichtlich der unter Nr. 9 beschriebenen Personalkostenanpassung ist anzumerken, dass diese lediglich zu einer Steigerung der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 1.108.700 € führt. Das liegt daran, dass die angenommenen Steigerungen bei den Pensions- und Beihilferückstellungen im Ergebnishaushalt Berücksichtigung finden, jedoch nicht zahlungswirksam im Finanzhaushalt abgebildet werden.

In der Folge verändert sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Gesamtbudget 0 (Seite 70 der Beratungsunterlagen) von -9.169.300 € auf -5.941.400 €. Dieser Wert ist in der **Anlage 4 – Gesamtbudget 0** – zum Finanzplan ausgewiesen.

zu lfd. Nr. 8

Die unter der lfd. Nr. 8 zum Ergebnishaushalt dargestellte Verschiebung von Planansätzen hat ebenso wenig Auswirkungen auf den Finanzhaushalt wie auf den Ergebnishaushalt.

zu lfd. Nr. 10

Aufgrund fehlender personeller Ressourcen hat der Fachdienst Straßen kurz nach Fertigstellung des Planentwurfs mitgeteilt, dass die Baumaßnahme „K69 Wense – B214 mit Neubau Ersebrücke“ in das Jahr 2024 verschoben werden muss. Der dazugehörige Fördermittelantrag muss ebenfalls verschoben werden. Dadurch sollen sich die Einzahlungen für Investitionstätigkeit im Jahr 2023 im Produkt 54202 -Kreisstraßenbau- (Seite 212 der Beratungsunterlagen) um 2.000.000 € verringern. Ebenfalls sollen sich die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in diesem Produkt um 2.080.000 € verringern.

lfd. Nr. 11

Für den Wiederaufbau des Sirennetzes wurde zunächst von Fördermitteln i.H.v. 1,7 Mio. € ausgegangen. Mittlerweile liegt ein Fördermittelbescheid mit einem bewilligten Betrag für 2023 i.H.v. lediglich 700.000 € vor. Die im Produkt 12610 –Brandschutzmaßnahmen- (Seite 128) unter Einzahlungen für Investitionstätigkeit veranschlagten Fördermittel sollen daher um 1.000.000 € verringert werden. Der verbleibende Ansatz i.H.v. 700.000 € soll zudem in das Produkt 12810 -Katastrophenschutz- (Seite 132 der Beratungsunterlagen) verschoben

werden, da dort auch die entsprechenden Investitionsauszahlungen veranschlagt sind. Die Verschiebung wiederum hat keine finanziellen Auswirkungen.

lfd. Nr. 12

Durch die unter Nr. 9 und 10 beschriebenen Maßnahmen verringern sich die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit insgesamt auf 3.048.100 €. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit verringern sich auf 28.976.200 €. Damit ergibt sich im Gegensatz zu den Bratungsunterlagen (Seite 71) ein Saldo aus Investitionstätigkeit und damit ein Kreditbedarf i.H.v. 25.928.100 €. Der dazugehörige Ansatz zur Aufnahme von Krediten (Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit) im Produkt 61210 –sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (Seite 473 der Beratungsunterlagen) soll daher um 920.000 € erhöht werden.

Finanzplanung 2024 bis 2026

Als Folge der Darstellungen zu den Änderungslisten des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes ergeben sich Veränderungen in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2026, so dass sich Veränderungen der auf Seiten 69 bis 71 der Beratungsunterlagen dargestellten Finanzplanwerte ergeben. Die aktualisierten Werte sind aus **Anlage 4 – Gesamtbudget 0** – zu entnehmen.

Veränderungen dieser Werte können sich noch als Ausfluss der Entscheidungen zu den Beschlussvorschlägen sowie aufgrund von weiteren Einzelentscheidungen bspw. aufgrund von Anträgen ergeben. Durch die Entscheidungen verändern sich entsprechend der rechtlichen Vorschriften auch die Werte der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Gesamtbudget 0

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen ergeben sich die Werte aus der beigefügten Auswertung des Gesamtbudgets 0 (**Anlage 4**).

Im Ergebnishaushalt ist nunmehr ein Fehlbetrag in Höhe von 9.271.200 € vorhanden.

Im Finanzhaushalt ergibt sich als Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ein negativer Wert in Höhe von 5.941.400 €. Dieser ist damit ebenso über Liquiditätskredite zu finanzieren wie die zu leistende Tilgung in Höhe von 7.897.200 €. Die Liquiditätskredite würden demnach um 13.838.600 € steigen. Dieser Wert ist in Zeile 37 der Anlage 6 zum Finanzplan als Finanzmittelveränderung ausgewiesen.

Veränderungen dieser Werte können sich ebenfalls noch als Ausfluss der Entscheidungen zu den Beschlussvorschlägen sowie aufgrund von weiteren Einzelentscheidungen bspw. aufgrund von Anträgen ergeben.

Zu Beschlussvorschlag 4.:

Stellenplan (**Anlage 5**):

Entsprechend der Beschlussvorschläge zu den laufenden Nummern 5 bis 7 der Änderungsliste des Ergebnishaushalts (Anlage 3) erfolgt abweichend zu den Erläuterungen auf den Seiten 31 bis 45 der Beratungsunterlagen eine zusätzliche Berücksichtigung im Stellenplan.

Der Gesamtstellenplan ist unter Berücksichtigung der Beschlussvorschläge erstellt worden und als Anlage 4 beigefügt. Soweit von den Vorschlägen abweichende Beschlüsse gefasst werden bzw. im Rahmen der Beratung weitere Stellenplanveränderungen beschlossen werden sollten, erfolgt eine entsprechende Anpassung des beigefügten Stellenplanes.

Die sich aus den Stellenplanänderungen ergebenden finanziellen Auswirkungen sind, wie bereits geschildert, in den Änderungslisten zum Ergebnis- und Finanzhaushalt berücksichtigt.

Zu Beschlussvorschlag 5.:

Investitionsprogramm/Investitionsförderprogramm (Anlage 6 und 7):

Die sich aus den lfd. Nr. 10 und 11 der Änderungsliste zum Finanzhaushalt ergebenden Veränderungen im Investitionsprogramm/Investitionsförderprogramm wurden in der Gesamtübersicht (Seite 476-480 der Beratungsunterlagen) eingearbeitet. Die angepasste Gesamtübersicht ist zur besseren Übersichtlichkeit nochmals beigefügt.

Es werden weiterhin nur Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen berücksichtigt, die aus Sicht der Verwaltung unbedingt notwendig sind. Hintergrund ist die Tatsache, dass der Landkreis Peine aufgrund seiner finanziellen Lage weiterhin gezwungen ist, sämtliche Investitionsbedarfe über Kredite zu finanzieren. Die hierfür erforderliche Kreditermächtigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Hierbei muss die Kommunalaufsicht eine Gesamtwürdigung des Haushalts vornehmen und in diesem Zusammenhang insbesondere berücksichtigen, ob die aus den Investitionen ergebenden Belastungen wie Zinsen, Abschreibungen, Unterhaltungskosten o.ä. auch in den Folgejahren getragen werden können. Maßgebliches Kriterium hierfür ist die Annahme der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 S. 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO). Im Gegensatz zu den letzten Jahren kann diese mit der jetzigen Planung nicht mehr ohne Weiteres angenommen werden. Daher ist die Notwendigkeit einer Kreditaufnahme und damit einhergehend die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahmen nach Ziffer 1.4.2 des Runderlasses des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 13.12.2017 zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen (Krediterlass) gesondert zu begründen. Hierzu können die als notwendig erachteten Investitionsmaßnahmen laut Aussage des Ministeriums in Gruppen zusammengefasst werden.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird zunächst auf die Darstellungen im Vorbericht (Seite 16 und 17 der Beratungsunterlagen) verwiesen. An dieser Stelle wird beschrieben, wie die Verwaltung bei der Veranschlagung vorgegangen ist und unter welchen Maßstäben insbesondere die Bau-Investitionsplanung vorgenommen wurde. Den gesetzlichen Vorgaben folgend sind hierfür im Jahr 2023 nur noch unbedingt notwendige Mittel von rd. 5,9 Mio. € veranschlagt. Auch in den Folgejahren wurden die gesetzlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. Gleiches gilt für den Bereich Straßenbau, für den rd. 2,6 Mio. € veranschlagt sind. Hierbei ergibt sich die Reduzierung auf das „absolut Notwendige“ schon aus dem Umstand, dass der Fachdienst Straßen aufgrund von Personalmangel gar nicht alle Maßnahmen bewältigen kann. Hierfür spricht auch die oben beschriebene Verschiebung von Mitteln für Maßnahme „K69 Wense – B214 mit Neubau Ersebrücke“.

Um die Aufgabenerledigung in der Verwaltung sicherzustellen, die Entwicklung im Bereich Digitalisierung nicht zu versäumen und hier auch entsprechenden gesetzlichen Vorgaben nachkommen zu können, ist es notwendig, den Hard- und Softwarebedarf der Verwaltung abzudecken. Zudem wird es als attraktiver Arbeitgeber heutzutage als unerlässlich angesehen, „Homeofficemöglichkeiten“ zu bieten. Die hierfür notwendigen Lizenzen müssen beschafft werden. Im Bereich Software/Hardware/Lizenzen sind daher über die gesamte Verwaltung gesehen rd. 2 Mio. € veranschlagt.

Mit rd. 2,7 Mio. € werden der WLAN-Ausbau an Schulen und die Umsetzung des Digitalpakts veranschlagt. Mit der dadurch erlangten besseren Ausstattung der Schulen wird den Vorgaben von Bund und insbesondere Land, in den Schulen nötige digitale Kompetenzen zu vermitteln, Rechnung getragen. Um diese Priorität zu untermauern, gewährt das Land hier auch entsprechende Fördermittel. Hinzu kommen weitere Mittel in Höhe von rd. 1,6 Mio. € für den Erwerb von „beweglichen Sachen des Anlagevermögens“, die im Sinne einer angemessenen Schulausstattung und damit zur Förderung von Bildung für als unerlässlich angesehen werden.

Der geförderte und damit gewollte Wiederaufbau des Sirennetzes, welches bedeutend und effektiv zur Warnung der Bevölkerung in Katastrophenfällen beitragen soll wird ebenfalls als „unbedingt notwendig“ eingestuft und ist mit einem Betrag von rd. 2,3 Mio. € veranschlagt, dem derzeit bewilligte Fördermittel von rd. 700.000 € gegenüberstehen.

Die Krankenhausumlage i.H.v. 2,3 Mio. € ist an das Land zu zahlen. Somit wird hier die Notwendigkeit nicht in Frage gestellt.

Letztendlich wurde mit Vorlage 2022/207 ausführlich dargelegt, warum es der Landkreis Peine als unerlässlich ansieht, das Klinikum Peine mit entsprechenden Investitionszuweisungen (für 2023 rd. 7,9 Mio. €) zu unterstützen, um damit das Ziel der Erhaltung der medizinischen Grund- und Regelversorgung der Bevölkerung im Landkreis Peine langfristig und flächendeckend zu erreichen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann festgestellt werden, dass alle veranschlagten Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen und die damit verbundene Kreditaufnahme als unbedingt notwendig im Sinne des Krediterlasses angesehen werden.

Zu Beschlussvorschlag 6.:

Beteiligungsbericht:

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beratungsunterlagen lagen noch nicht alle geprüften Jahresabschlüsse 2021 der Beteiligungen des Landkreises Peine vor, so dass der Beteiligungsbericht 2022 noch nicht fertig gestellt werden konnte. Zwischenzeitlich ist der Beteiligungsbericht des Landkreises Peine 2022 erstellt. Er ist mit Vorlage 2022/197 dem Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz am 28.11.2022 zur Kenntnis gebracht worden. Am 12.12.2022 erfolgt eine Kenntnisnahme im Kreisausschuss.

Der Beteiligungsbericht ist wie der Entwurf des Haushaltsplanes 2023 unter folgendem Link aufzurufen:

<https://www.landkreis-peine.de/Aktuelles/Haushalt>

Der Beteiligungsbericht wird gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 KomHKVO als Anlage zum Haushaltsplan 2023 aufgenommen.

Zu Beschlussvorschlag 7.:

Haushaltssatzung

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen ergibt sich die beigefügte Haushaltssatzung (**Anlage 8**). Soweit sich Abweichungen gegenüber den vorgeschlagenen Beschlussempfehlungen ergeben, wirken sich diese entsprechend auf die Haushaltssatzung aus. Die Satzung ist sodann entsprechend anzupassen.

§ 1 der Haushaltssatzung - Haushaltsplan

Hier werden die Gesamtsummen von Ergebnis- und Finanzhaushalt ausgewiesen. Die Werte finden sich im beigefügten Ausdruck des Budgets 0 (**Anlage 4**) wieder.

§ 2 der Haushaltssatzung - Kreditermächtigung

Im Rahmen der Planungsunterlagen waren Kreditaufnahmen von 25.008.100 € vorgesehen (Seite 71 der Beratungsunterlagen). Aufgrund der Darstellungen zu den Änderungen in der Investitionsplanung erhöht sich der Kreditbedarf auf 25.928.100 € (siehe Erläuterungen zu lfd. Nr. 10 bis 12 der Änderungsliste Finanzhaushalt). Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen unterliegt gemäß § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 3 der Haushaltssatzung - Verpflichtungsermächtigungen

Im Rahmen der Planungsunterlagen wurden Verpflichtungsermächtigungen von 10.820.000 € vorgesehen (Seite 74, 182 und 480 der Beratungsunterlagen). Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unterliegt gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 4 der Haushaltssatzung - Liquiditätskredite

Zum Stichtag 31.12.2022 werden nach derzeitiger Prognose ca. 16 Mio. € als Liquiditätskredit in der Jahresbilanz 2022 auszuweisen sein. Legt man die derzeitige Finanzplanung zugrunde, werden sich diese im Jahr 2023 um rd. 13,8 Mio. € auf knapp 30 Mio. € erhöhen. Davon ausgehend, dass sich im Laufe des Jahres für notwendige Auszahlungen für Investitionen, die letztendlich am Jahresende durch die investive Kreditaufnahme ausgeglichen werden, immer wieder kurzfristige Liquiditätsengpässe ergeben können und aufgrund der kaum einschätzbaren möglichen weiteren Auswirkung der Inflation, sollte der derzeitige Höchstbetrag von rd. 35 Mio. € um 5 Mio. € auf 40 Mio. € erhöht werden. Damit sollte die Zahlungsfähigkeit der Kreiskasse auch bei unvorhergesehenen Auszahlungen jederzeit gegeben sein.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite liegt unterhalb eines Sechstels der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und bedarf damit gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG nicht der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 5 der Haushaltssatzung- Kreisumlage

Soweit die sonstigen Finanzmittel eines Landkreises nicht ausreichen, haben diese nach § 111 Abs. 5 NKomVG die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und im Übrigen über die (Kreis-)umlage zu beschaffen. Die Ermächtigung zur Erhebung der Kreisumlage findet sich in § 15 Abs. 1 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG). Demnach ist diese zu erheben, soweit die anderen Erträge eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken. Der aus haushaltrechtlicher Sicht erforderliche und damit durch Kreisumlage zu deckende Bedarf ergibt sich aus § 110 Abs. 4 NKomVG.

Nach Anpassung der Plandaten aufgrund der Änderungsliste sind im Ergebnishaushalt für das Jahr 2023 Aufwendungen in Höhe von insgesamt rund 351 Mio. € vorgesehen. Demgegenüber stehen ohne Berücksichtigung der errechneten Kreisumlage von rund 107,3 Mio. € Erträge in Höhe von rund 234,4 Mio. €. Es besteht daher ein Bedarf von rund 116,6 Mio. €, um den Ergebnishaushalt in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen, so wie es § 110 Abs. 4 S. 2 NKomVG fordert. Die errechnete Kreisumlage reicht demnach nicht aus, um den Ergebnishaushalt auszugleichen. Es verbleibt ein Fehlbetrag von rd. 9,3 Mio. €. Durch die Verrechnungsmöglichkeit mit der vorhandenen Überschussrücklage kann ein fiktiver Ausgleich des Ergebnishaushalts erfolgen. Es bleibt jedoch zu betonen, dass die Überschussrücklage in Form von Zahlungsmitteln nicht vorhanden und daher im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften ist.

Für den Haushaltsausgleich insgesamt ist allerdings nicht nur ein ausgeglichener Ergebnishaushalt erforderlich. Vielmehr ist ein Haushaltsüberschuss im Ergebnishaushalt immer erforderlich, um eine Eigenfinanzierungsrate und die Kredittilgung zu erwirtschaften und somit die Vorgaben des § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG zu erfüllen, wonach neben dem Ausgleich des Ergebnishaushalts auch die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung ihrer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen sind. Wird dieses Ziel nicht erreicht, entsteht im Finanzhaushalt eine Unterdeckung, die nur über neue Liquiditätskredite ausgeglichen werden kann. Eine Unterdeckung im Finanzhaushalt führt zudem dazu, dass eine dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises nach § 23 KomHKVO nicht mehr ohne weiteres angenommen werden.

Die Kredittilgung ist nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO im Finanzhaushalt im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften. Dieses gelingt laut Entwurf des Haushalts

2023 nicht. Vielmehr wird im Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Fehlbetrag i.H.v. rd. 5,9 Mio. € ausgewiesen, der in der Konsequenz ebenso über Liquiditätskredite zu decken ist wie der ausgewiesene Tilgungsbetrag von rd. 7,9 Mio. €. Mithin ist im Jahr 2023 von einer Neuaufnahme von Liquiditätskrediten von rd. 13,8 Mio. € auszugehen. Nur mithilfe dieser sowie mit den bereits vorhandenen Liquiditätskrediten von rd. 16 Mio. € wird der Landkreis seinen Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen können. Mithin besteht hieraus ein Bedarf von rd. 30 Mio. €, dessen Deckung erforderlich ist, um die Liquidität des Landkreises sicherzustellen.

Ebenso gelingt es im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht, eine Eigenfinanzierungsrate für Investitionen zu erwirtschaften. Nach ebenfalls aufgrund der Änderungsliste erfolgter Anpassung der Investitionsplanung bedeutet dieses, dass von den veranschlagten Auszahlungen für Investitionstätigkeit von rd. 29 Mio. € nur die Fördermittel von rd. 3,0 € in Abzug gebracht werden. Damit verbleibt ein Investitionsbedarf von rd. 26 Mio. €, welcher lediglich über die Neuaufnahme von Krediten gedeckt werden kann. Nur damit kann der Landkreis seine Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherstellen.

Es ist also festzustellen, dass mit der ausgewiesenen Kreisumlage unter Verwendung der Überschussrücklage i.H.v. rd. 9,3 Mio. € der fiktive Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden kann. Der darüber hinaus bestehende oben beschriebene Finanzbedarf nach § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG von rd. 56 Mio. € kann damit allerdings nicht gedeckt werden und besteht weiterhin. Der geplante Kreisumlagehebesatz in Höhe von 58,1 v.H. reicht also nicht aus, um den Finanzbedarf des Landkreises zu decken und könnte tatsächlich höher ausfallen. Jedoch sind bei dem durch den Kreistag vorzunehmenden Gesamtabwägungsprozess hinsichtlich der Angemessenheit des Umlagesatzes ebenfalls die Finanzbedarfe der Kommunen zu berücksichtigen. Um diese zu ermitteln wurde wie folgt vorgegangen:

Am Tag nach der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2023 in den Kreistag wurde dieser den kreisangehörigen Kommunen mit Schreiben vom 13.10.2022 übersandt (**Anlage 9**). In diesem Schreiben wurde den Kommunen gemäß § 15 Abs. 3 S. 3 NFAG Gelegenheit gegeben, sich bis zum 18.11.2022 zur vorgesehenen Festsetzung des Umlagesatzes zu äußern und ihrerseits ihre Finanzbedarfe darzulegen. Ergänzend dazu wurden die wesentlichen Haushaltsplandaten sowie die sich daraus ergebenden Finanzbedarfe des Landkreises in der Bürgermeister-Dienstbesprechung am 07.11.2022 vorgestellt. Zudem wurden mit Schreiben vom 13.10.2022 von den Kommunen Unterlagen angefordert, anhand derer sich die Finanzsituation beurteilen lässt.

Von der Möglichkeit zur Stellungnahme haben bis zum 18.11.2022 die Gemeinden Hohenhameln, Lengede, Vechelde und Wendeburg sowie die Stadt Peine Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen sind dieser Vorlage beigelegt (Anlage 9). Der Stellungnahme der Stadt Peine ist zudem deren Widerspruchsschreiben gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2022 beigelegt, da die Stadt Peine hierauf in Ihrer Stellungnahme immer wieder Bezug nimmt. Der Widerspruch wurde mittlerweile zurückgezogen.

Aus Sicht des Landkreises ist dazu folgendes zu erwidern:

1. Vorbemerkung:

Für eine Betrachtung der Aufwendungen zur Aufgabenerledigung des Landkreises sind die Wirkungen aus dem **Verwaltungsverbund Landkreis / Kommunen** zu beachten.

Landkreise erledigen als Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden übersteigt. Landkreise handeln insoweit nicht eigennützig, denn sie haben keinen Selbstzweck. Sie sind jedoch Kostenträger zur Erledigung der Aufgaben, die im Wesentlichen der örtlichen Gemeinschaft in den

Kommunen dienen. Hierzu gehören aus finanzieller Sicht vor allem die umfangreichen Leistungen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe.

Der Landkreis als Schulträger, Ordnungs- und Gesundheitsverwaltung, Umwelt-, Bau- und Verkehrsbehörde usw. handelt stets im örtlichen Interesse, indem er auf Kreisebene für eine grundsätzliche, übergreifende und gleichmäßige Einhaltung der betroffenen Rechtssysteme zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner sorgt.

Die Erstellung, der Erhalt und die Weiterentwicklung von Infrastrukturen im Kreisgebiet wie bspw. Kreisstraßen, Schülerbeförderung, Kreisentwicklung, Schulbauten und Sporthallen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind notwendige und politisch gewollte Ergebnisse der Betätigung des Landkreises. Der Haushalt des Landkreises Peine ist insbesondere durch derartige Entwicklungen und Gegebenheiten und den damit zusammenhängenden Finanzströmen geprägt. Ein ausgeglichener Kreishaushalt liegt damit auch im Interesse der kreisangehörigen Kommunen.

2. Grundsätzliches:

- a) Das OVG Sachsen-Anhalt hat zum **Anhörungsrecht der Kommunen** festgestellt, dass verfahrensrechtliche Anforderungen sich aus Landesgesetzen ergeben müssten. Für Niedersachsen gilt § 15 Abs. 3 S. 3 NFAG, der lediglich festgelegt, dass die kreisangehörigen Kommunen rechtzeitig vor der Festsetzung der Umlage (in der Haushaltssatzung) zu hören sind. Zudem hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 29.03.2021 Handlungsempfehlungen für das Verfahren zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes nach § 15 NFAG formuliert. Demnach sollte u.a. das Anhörungsverfahren zeitgleich mit der politischen Befassung eingeleitet werden und dazu ein möglichst vollständiger Haushaltsplanentwurf, zumindest aber die Eckdaten wie wesentliche Aufwandssteigerungen, neue Aufgaben, zusätzliche Stellen, geplanter Hebesatz sowie aktuelle Jahresergebnisse vorliegen. Des Weiteren sollte die Anhörungsfrist nicht weniger als zehn Werktage betragen, die schriftliche Form wird empfohlen aber auch ein mündlicher Erörterungstermin ist denkbar. Nach Ende der Anhörungsfrist ist für die Gremien ein Entscheidungsvorschlag vorzubereiten und das Anhörungsverfahren zu dokumentieren. **Eine individuelle Beantwortung aller vorgetragenen Einwände gegenüber den kreisangehörigen Kommunen ist nicht notwendig.** Die konkrete Gestaltung des Verfahrens obliegt den Landkreisen, wobei sich der Landkreis Peine aber an diesen Handlungsempfehlungen orientiert hat. Die Stellungnahmen der Kommunen wurden individuell geprüft und betrachtet.

Neben der Darstellung der eigenen Finanzlage kritisieren einige Kommunen den Landkreis dahingehend, dass für Sie nicht erkennbar sei, dass sich der Landkreis einer Ausgaben- bzw. Aufgabenkritik unterzogen hätte. Zu diesem Vorwurf wird unter 4 e) Stellung genommen. Die Finanzlagen der einzelnen Kommunen werden unter 4 b) betrachtet. Lediglich die Stadt Peine hat in ihrer Stellungnahme weitere Punkte vorgetragen. Hierauf wird ebenfalls unter 4 b) eingegangen.

Der Kreistag wird zur Vorbereitung seines Beschlusses zur Haushaltssatzung 2023 im Rahmen dieser Vorlage entsprechend informiert. Weiterhin wird hiermit die Gesamtwürdigung der Stellungnahmen mit einem Entscheidungsvorschlag zur Kreisumlage seitens der Verwaltung dargestellt.

- b) Das Anhörungsrecht der Kommunen beinhaltet nicht, dass der Landkreis sich vor der Haushaltsaufstellung aktiv mit der finanziellen Lage der Kommunen auseinander zu setzen hat. So müssen die kreisangehörigen Kommunen ihre Finanzlagen selbst darstellen und auf Besonderheiten hinweisen. Insbesondere auch durch Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 29.05.2019 und 27.09.2021 sowie des OVG Saarlouis vom 12.11.2019 ist ergänzend klargestellt, dass das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen dann verletzt ist, wenn deren **finanzielle Mindestausstattung durch die Erhebung der Kreisumlage** unterschritten wird. Allein eine aktuelle defizitäre Haushaltsstruktur rechtfertigt die Annahme einer solchen

Unterschreitung allerdings noch nicht. Das bedeutet auch, dass aus einer Vielzahl von Faktoren, die die Finanzlage der Gemeinden beeinflussen, nicht die Kreisumlage als Belastung in den Vordergrund geschoben werden kann. Vielmehr trifft auch jede Kommune die Verpflichtung, alles Erdenkliche zu tun, um die eigene Finanzlage positiv zu beeinflussen. Dazu gehören neben notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen auch die Gestaltungsmöglichkeiten bei den Realsteuerhebesätzen.

- c) Weiterhin darf der Landkreis seine eigenen finanziellen Belange gegenüber denen der Kommunen nicht einseitig und rücksichtslos bevorzugen. Es gilt hierbei der **Grundsatz des Gleichrangs der finanziellen Interessen** der Kommunen und des Landkreises. Eine derartige Verletzung lässt sich insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Vorbemerkung nicht vorwerfen.

Klarstellend ist auch die Aussage des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach die Kreisumlagefestsetzung die Entscheidung des Landkreises über die Verteilung der finanziellen Mittel innerhalb des kommunalen Raumes zwischen Kommunen und Landkreis darstellt. Es gehe dabei nicht darum, dem kommunalen Raum Finanzmittel zu entziehen, sondern um den Ausgleich der konkurrierenden finanziellen Interessen. Der Landkreis hat ebenso wie die Gemeinden einen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung.

Das OVG Sachsen-Anhalt hat hierzu ergänzend festgestellt, dass der Landkreis bei seiner Abwägungsentscheidung nicht nur die finanzschwächste Gemeinde zu betrachten hat, sondern einen Querschnitt von allen kreisangehörigen Kommunen. Die Beschaffung der notwendigen Informationen obliegt dem Landkreis. Für die erforderliche Querschnittsbetrachtung bedarf es insbesondere keiner Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen. Vielmehr genügt der Rückgriff auf bereits zusammengetragene und gesicherte Daten zur Haushalts- und Finanzsituation aller kreisangehörigen Kommunen, anhand derer sich im Rahmen einer Gesamtschau die Entwicklung des gemeindlichen Finanzbedarfs generell einschätzen lässt.

Demnach ist eine individuelle detaillierte Betrachtung der gemeindlichen Finanzlagen als eine freiwillige Leistung des Landkreises zu sehen, die dem guten Umgang miteinander geschuldet ist, aus dem sich aber kein erweiterter Anspruch ableiten lässt. Für die Meinungsbildung des Kreistages im Rahmen seiner Entscheidung über den Kreisumlagehebesatz ist eine derartige detaillierte und individuelle Auseinandersetzung mit den gemeindlichen Stellungnahmen gem. § 15 Abs. 3 NFAG insoweit nicht erforderlich.

3. Planungsgrundlagen und Ergebnisse:

Der Haushaltsentwurf des Landkreises (Stand: 12.10.2022) wurde im Rahmen von Änderungslisten aktualisiert. Gegenüber dem Entwurf wird der endgültige Haushalt ein um 3,1 Mio. € verbessertes Jahresergebnis ausweisen. Wesentlich für die Veränderungen sind die auf Grundlage der geforderten Tarifierhöhungen neu kalkulierten Personalkosten sowie die Anpassung der Erträge aus Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage. Hinzu kommen geringfügige weitere Veränderungen und Verschiebungen in allen Budgets.

Die Entwicklung der FAG-Leistungen unterliegt, wie oben ausgeführt, großen Unsicherheiten. Ob und wie diese letztendlich bei Festsetzung der FAG-Leistungen im Frühjahr dieses Jahres gegenüber der jetzigen Einschätzung abweichen, bleibt abzuwarten und kann seitens des Landkreises nicht beeinflusst werden.

Hieraus wird ersichtlich, dass die Planungssicherheit des Kreishaushalts auch auf externen Faktoren beruht bzw. maßgeblich von Dritten beeinflusst wird. Erforderliche Anpassungen der Planzahlen müssen dann ggfs. über einen Nachtragshaushalt vorgenommen werden.

Mit dem Jahresabschluss 2021 konnten seit Einführung der Doppik im Jahr 2011 erstmals alle Fehlbeträge abgebaut und ein Überschuss von rund 10,2 Mio. € erzielt werden. Nach

derzeitiger Prognose wird das Jahresergebnis 2022 mit einem Überschuss von rd. 1,5 Mio. € abgeschlossen werden können.

Das für das Jahr 2023 geplante Defizit von nunmehr rd. 9,3 Mio. €, dem die Auswirkungen des Ukrainekrieges, der Anstieg der Energiepreise und der Anstieg der hohen Inflation ebenso zugrunde liegen wie steigende Sozial- und Jugendhilfekosten, wird den Überschuss aus 2021 auf 0,9 Mio. € verringern.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung werden für die Jahre 2024 bis 2026 auf Basis der jetzigen Finanzlage zudem weitere jährliche Defizite zwischen 2,8 bis 6,1 Mio. € erwartet. Im Finanzhaushalt ergibt sich als Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ein negativer Wert in Höhe von 5.941.400 €. Dieser ist damit ebenso über Liquiditätskredite zu finanzieren wie die zu leistende Tilgung in Höhe von 7.897.200 €. Die Liquiditätskredite würden demnach um 13.838.600 € auf rd. 30 Mio. € steigen. **Trotz der sich abzeichnenden finanziellen Einbußen beim Landkreis beabsichtigt dieser, seine Kreisumlagehebesätze in 2023 unverändert bei 58,1 Umlagepunkten zu belassen. Hierdurch wird insoweit schon grundsätzlich Rücksicht auf evtl. Finanzprobleme der Kommunen genommen.**

4. Abwägung / Würdigung

- a) Die **Kreisumlage** ist das gesetzlich vorgesehene **Hauptfinanzierungsinstrument der Landkreise** und daher von der Höhe und von der Beeinflussbarkeit die wichtigste Einnahmequelle, um die Jahresergebnisse des Kreishaushaltes nennenswert zu steuern.

Mit der Kreisumlage schöpft der Landkreis über den Hebesatz einen Anteil der Steuereinnahmen der Gemeinden sowie deren Landeszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ab (Realsteuern, Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Schlüsselzuweisungen). Bei Beibehaltung der Hebesätze entspricht daher die Entwicklung des Kreisumlageaufkommens genau der Entwicklung der gemeindlichen Einnahmen. „Die Einnahmen der kreisangehörigen Gemeinden aus Steuern sind sozusagen mit der Kreisumlage vorbelastet, ihre Höhe steht also unter dem realisierenden Vorbehalt der Kreisumlageerhebung“ (Urteil des OVG Sachsen-Anhalt s.o.). Verbesserungen bei der Kreisumlage entstehen folglich durch zuvor erzielte Mehrerträge der Kommunen, die anteilig gem. NFAG dem Landkreis zufließen sollen. Sowohl bei guter als auch bei schlechter konjunktureller Lage ergeben sich systembedingt, vom NFAG gewollt, ausgewogene, gleiche wenn auch etwas zeitverzögerte Wirkungen -sowohl auf der Gemeinde als auch auf der Kreisebene- zumindest, wenn der Kreisumlagehebesatz unverändert bleibt.

Allgemeinen Forderungen der kreisangehörigen Kommunen zur Senkung des Hebesatzes aufgrund ihrer eigenen angespannten Finanzlagen muss grundsätzlich entgegengestellt werden, dass jede Kommune ihren Finanzbedarf auch aus einer Erhöhung ihrer Steuersätze bzw. der Ausschöpfung von Konsolidierungsmöglichkeiten decken könnte. Dies wäre im Falle eines Rechtsstreits auch konkret zu prüfen. Das Haushaltsrecht sieht jedenfalls nicht vor, dass die Landkreise durch niedrige Kreisumlagehebesätze ihre Finanzlage schwächen und erhebliche Defizite hinnehmen, um dadurch die kommunale Ebene zu entlasten und eine Steuerdiskussion vor Ort zu vermeiden. Das gilt auch, wenn im Einzelfall örtliche Hebesätze bereits über dem Landesdurchschnitt liegen. Selbstverständlich hat dies alles in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Gemeinde- und Kreisebene zu geschehen. Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie und insbesondere des Ukraine-Krieges sowie die erhöhten Preise auf dem Energiemarkt und die Inflation sowie erhöhte Personalaufwendungen aufgrund von geplanten Tarifierhöhungen berühren die Kreis- und Gemeindeebene gleichermaßen. Allerdings stellen insbesondere die Aufwendungen für Sozial- und Jugendhilfe sowie den ÖPNV Belastungen dar, die lediglich die Landkreis- nicht aber die Gemeindeebene betreffen. Zudem ist

festzuhalten, dass entgegen der Erwartungen trotz Pandemie die Steuerkraft der kreisangehörigen Kommunen in den letzten Jahren stetig gestiegen ist.

- b) Bei der Festsetzung der Kreisumlage reicht es zunächst, wenn der **Finanzbedarf** des Landkreises mit dem seiner Kommunen zumindest **grob abgewogen** wird.

Hierzu hat der Landkreis Peine mit Blick auf die Entwicklung aus den verfügbaren Haushalts- und Finanzdaten der letzten Jahre sowie, wenn sie denn vorgelegt wurden, anhand der Plandaten 2023 eine entsprechende Analyse und Bewertung vorgenommen.

Als schwierig zeigt sich hierbei die Tatsache, dass geprüfte Jahresabschlüsse der Gemeinden und der Stadt Peine für das Jahr 2021 nicht vorliegen. Teilweise liegen geprüfte Jahresergebnisse nur bis zum Jahr 2016 vor. Daher muss auf vorläufige Rechnungsergebnisse zurückgegriffen werden. Ein Vergleich mit den (zum Teil erheblich negativen) Plandaten vergangener Jahre wird als nicht sinnvoll erachtet, da die vorläufigen Rechnungsergebnisse i.d.R. erheblich besser als die Planung ausfallen, was bedeutet, dass Fehlbeträge deutlich geringer ausfallen oder sogar Überschüsse erwirtschaftet werden.

Obwohl auch die vorläufigen Rechnungsergebnisse in Einzelpositionen noch erheblichen Schwankungen unterliegen, nimmt die Verwaltung mithilfe dieser als auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Jahresabschlüsse sowie unter Beachtung der Äußerungen in den Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren folgende Einschätzung der finanziellen Situation der Gemeinden und der Stadt Peine vor:

Die **Gemeinde Edemissen** hat von der Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Hebesatz sowie der Möglichkeit der Schilderung ihrer Finanzbedarfe keinen Gebrauch gemacht. Auch wurden die geforderten Planentwürfe sowie aktualisierte Rechnungen nicht vorgelegt.

Für den Landkreis Peine stellt sich die aktuelle Finanzsituation der Gemeinde Edemissen wie folgt dar:

Die Gemeinde Edemissen wies in ihrer Eröffnungsbilanz keinen kameralen Sollfehlbetrag aus. Seit Juli 2022 liegen geprüfte Jahresabschlüsse bis einschließlich 2015 vor. Nach Verrechnung des Jahresüberschusses mit den Fehlbeträgen aus Vorjahren bestanden diese im Jahr 2016 mit 972.422,21 € fort. Liquiditätskredite bestanden nicht, stattdessen waren liquide Mittel i.H.v. rd. 2,8 Mio. € vorhanden.

Anhand der vorläufigen Ergebnisse ergibt sich folgendes Bild: In den Jahren 2016 bis 2021 konnte die Gemeinde Edemissen einen kumulierten Überschuss im Ergebnishaushalt von ca. 3,5 Mio. € erzielen. Das bedeutet, dass der o.g. Fehlbetrag ausgeglichen und per 31.12.2022 eine Überschussrücklage i.H.v. rd. 2,9 Mio. € zur Verfügung stehen müsste.

Nach den vorläufigen Ergebnissen war die Gemeinde Edemissen mit Ausnahme des Jahres 2016 und zuletzt in 2021 immer in der Lage, ihrer Kredittilgung im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften. Zum Teil waren die Überschüsse so hoch, dass Kreditaufnahmen für Investitionen entbehrlich waren. Auch die durchgehend vorhandenen liquiden Mittel und in der Konsequenz die Nicht-Notwendigkeit der Aufnahme von Liquiditätskrediten lassen nicht vermuten, dass die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde Edemissen durch die Erhebung der Kreisumlage unterschritten werden könnte.

Die **Gemeinde Hohenhameln** hat mit Schreiben vom 14.11.2022 erklärt, dass ein Haushaltsplanentwurf 2023 aktuell noch nicht vorläge. Dennoch gehe man von einem erheblichen Fehlbetrag aus. Neben der (im Betrag) erhöhten Kreisumlage, werden

wesentliche Personalkostensteigerungen sowie wesentliche Erhöhungen im Bereich der Aufwendungen für Energielieferungen als Grund hierfür genannt. Man gehe zurzeit jedoch nicht von einer Erhöhung der Realsteuerhebesätze aus.

Ohne vorliegende Plandaten stellt sich die aktuelle Finanzsituation der Gemeinde Hohenhameln für den Landkreis Peine wie folgt dar:

Seit Juni 2022 liegen geprüfte Jahresabschlüsse bis einschließlich 2019 vor. Nach Verrechnung des Jahresüberschusses mit den Fehlbeträgen aus Vorjahren bestanden diese im Jahr 2020 noch mit 1.466.765,16 €. In den Jahren 2020 und 2021 konnte die Gemeinde Hohenhameln laut vorläufigen Rechnungen einen kumulierten Überschuss im Ergebnishaushalt von rd. 3 Mio. € erzielen. Das bedeutet, dass der o.g. Fehlbetrag ausgeglichen und per 31.12.2022 insgesamt Überschüsse i.H.v. rd. 1,6 Mio. € zur Verfügung stehen müssten. Diese Überschüsse könnten zum Ausgleich des Ergebnishaushalts 2023 verwendet werden. Da der voraussichtlich erhebliche Fehlbetrag allerdings durch die Gemeinde Hohenhameln nicht beziffert wurde, ist hier keine abschließende Bewertung der Planung möglich.

Die per 31.12.2019 noch bestehenden Liquiditätskredite von knapp über 2 Mio. € wurden bereits im Jahr 2020 zurückgeführt. Neue Liquiditätskredite werden lt. Stellungnahme auch bis zum Jahresende 2022 nicht benötigt. Liquide Mittel waren zumindest bis zum Jahresende 2021 in sehr guter Höhe vorhanden. Es ist daher nicht erkennbar, dass die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde Hohenhameln durch die Erhebung der Kreisumlage unterschritten wird.

Die **Gemeinde Ilsede** hat von der Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Hebesatz sowie der Möglichkeit der Schilderung ihrer Finanzbedarfe keinen Gebrauch gemacht. Auch wurden die geforderten Plandaten sowie aktualisierte Rechnungen nicht vorgelegt.

Für den Landkreis Peine stellt sich die aktuelle Finanzsituation der Gemeinde Ilsede wie folgt dar:

Die Gemeinde Ilsede wird erst ab dem Jahr der Fusion der damaligen Gemeinden Ilsede und Lahstedt 2015 betrachtet. Geprüfte Jahresabschlüsse liegen seit März 2022 lediglich bis einschließlich 2016 vor.

Der in der „Eröffnungsbilanz“ 2015 der neuen Gemeinde Ilsede ausgewiesene kamerale Sollfehlbetrag konnte bereits im Folgejahr 2016 komplett ausgeglichen werden. Laut vorläufigen Abschlüssen müsste es der Gemeinde Ilsede im Jahr 2017 ebenfalls gelungen sein, den Fehlbetrag aus den Jahren vor der Fusion komplett abzubauen. Seit Bestehen der neuen Gemeinde Ilsede 2015 bis einschließlich 2021 hat diese lt. (z.T. vorläufigen) Abschlüssen einen kumulierten Jahresüberschuss von rd. 28,6 Mio. € erwirtschaftet. Demnach müssten Überschüsse der vergangenen Jahre von rd. 13,4 Mio. € im Ergebnishaushalt zur Verfügung stehen.

Mit einem nach den vorläufigen Ergebnissen kumulierten positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i.H.v. rd. 14,4 Mio. € konnte die Gemeinde Ilsede im Zeitraum von 2016 bis 2021 die fälligen Tilgungsbeträge von rd. 9,9 Mio. € aufbringen.

Liquiditätskredite bestehen lt. hiesigen Aufzeichnungen sowie der Aussage des Bürgermeisters Anfang 2022 seit mindestens 2019 bis 31.12.2021 nicht mehr. Aktuellere Erkenntnisse liegen hierzu mangels Stellungnahme nicht vor. Allerdings waren per 31.12.2021 liquide Mittel i.H.v. rd. 2,6 Mio. € vorhanden, sodass nicht erkennbar ist, dass die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde Ilsede durch die Erhebung der Kreisumlage unterschritten wird.

Die Beurteilung des Finanzbedarfs der **Stadt Peine** wird anhand des letzten im Jahr 2022 geprüften Jahresabschlusses aus dem Jahr 2016, der vorliegenden vorläufigen Abschlüsse der Ergebnis- und Finanzrechnungen sowie anhand der mit der Stellungnahme vorgelegten Plandaten vorgenommen. Die vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen ab 2017 wurden im Wesentlichen aus dem Genehmigungsakten der Kommunalaufsicht entnommen, die diese jährlich anfordert. Dadurch, dass in den Rechnungen jeweils auch die Vorjahre abgebildet werden, zeigt sich, dass die vorläufigen Ergebnisse innerhalb eines Jahres zum Teil durch nachträgliche Buchungen gerade bei der Stadt Peine noch erheblichen Schwankungen unterliegen. Auch durch den Umstand, dass die Stadt Peine in den Jahren 2017 bis 2021 zwar mit einem kumulierten Jahresdefizit von rd. 74,8 € geplant hat, in diesem Zeitraum tatsächlich jedoch einen vorläufigen Jahresüberschuss von rd. 2,2 Mio. € erzielt hat, ist es schwierig, die tatsächliche Finanzlage der Stadt Peine einzuordnen. Nach dem hier jeweils letzten bekannten Stand der vorläufigen Rechnungen ab 2017 ist folgendes festzustellen:

Neben dem kumulierten Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung von rd. 2,2 Mio. € in den Jahren 2017 bis 2021 hat die Stadt Peine in der gleichen Zeit auch im Finanzhaushalt im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit einen kumulierten positiven Saldo von rd. 5,8 Mio. € erwirtschaftet. Damit war sie in den letzten fünf Jahren in der Lage, ihre Tilgungsleistungen, wiederum kumuliert betrachtet, von rd. 2,8 Mio. € zu erbringen und mit den verbleibenden Überschüssen von rd. 3 Mio. € Investitionen zu tätigen.

Laut der letzten geprüften Bilanz bestand per 31.12.2016 ein Fehlbetrag aus Vorjahren von rd. 19,2 Mio. €. Dieser Betrag relativiert sich, wenn man die gleichzeitig bestehende Überschussrücklage von rd. 11 Mio. € gegenüberstellt. Dadurch sinkt der eigentliche Fehlbetrag per 31.12.2016 auf rd. 8,2 Mio. €. Zugleich waren zu diesem Zeitpunkt jedoch auch liquide Mittel in Höhe von 11,1 Mio. € vorhanden. Liquiditätskredite hatte die Stadt Peine zu diesem Zeitpunkt nicht aufgenommen. Legt man die vorläufigen Ergebnisse bis 2021 zugrunde, so dürfte der Fehlbetrag im Saldo im Jahr 2022 nur noch bei ca. 4,3 Mio. € liegen. Liquide Mittel waren per 31.12.2021 in Höhe von 5,9 Mio. € vorhanden. Liquiditätskredite werden auch im Jahr 2022 nicht in Anspruch genommen werden müssen.

Trotz Vorliegen des Fehlbetrages wird daher nicht angenommen, dass die finanzielle Mindestausstattung der Stadt Peine allein durch die Erhebung der Kreisumlage unterschritten wird. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Stadt Peine trotz der schwierigen finanziellen Situation, die sie für sich planerisch reklamiert, keine weitere Erhöhung der Realsteuerhebesätze in Betracht zieht. Im letzten Jahr wurde für die Jahre 2022 bis 2024 u.a. eine jährliche Anhebung der Grundsteuern A+B um 10 % beschlossen. Mit dem damit für 2023 festgelegten Satz von 425 % liegt die Stadt Peine noch deutlich unter dem Durchschnitt der vergleichbaren Größenklasse (450 %).

Hinzu kommt auch folgender Aspekt: Das der Kommunalaufsicht vorliegende Haushaltssicherungskonzept des Jahres 2022 enthält eine Anlage mit freiwilligen Aufgaben/Leistungen. Ohne Prüfung, ob es sich auch nach hiesiger Auffassung um freiwillige Leistungen handelt, errechnet sich danach durch Addition aller aufgeführten Ansätze 2022 eine Gesamtsumme in Höhe von 14.368.603 €, was bei 121.280.435 € geplanten Aufwendungen einem Anteil von 11,85 % entspricht. Die finanzielle Mindestausstattung wird im Allgemeinen erst als gefährdet angesehen, wenn dieser Anteil nur noch bei 3-4 Prozent liegt. Das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2023 liegt noch nicht vor, es wird jedoch ein ähnliches Verhältnis angenommen.

Die Stadt Peine kritisiert in Ihrer Stellungnahme des Weiteren das Verfahren und die verwendeten Berechnungsmodelle der vergangenen Jahre. Hierzu ist anzumerken, dass das Verfahren zur Festsetzung der Kreisumlagehebesätze in den letzten Jahren durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport im Rahmen der

Haushaltsgenehmigungen jeweils ausdrücklich positiv gewürdigt wurde. Das belegt folgender Auszug aus dem Genehmigungsschreiben 2022: „[anhand der vorgelegten Unterlagen] ist nicht erkennbar, dass von einer kreisangehörigen Kommune die Verletzung ihrer finanziellen Mindestausstattung vorgetragen und auch plausibel dargelegt wurde. Die Ermittlung der Hebesätze sowie die wirtschaftliche Lage jeder kreisangehörigen Kommune wurde in der vorgenannten Beschlussvorlage 2022/023 ausführlich dargestellt. Rechtsfehler im Verfahren sind nicht erkennbar, sodass die Genehmigung nach § 15 Abs. 6 NFAG erteilt werden kann.“

Da die gesetzlichen Vorgaben allerdings vor allem darin bestehen, dass der Finanzbedarf des Landkreises in erster Linie über die Kreisumlage zu decken ist, und zwar ohne Rücksicht auf die gemeindlichen Einnahmen, insbesondere dann, wenn die Steuerkraft nicht ausgeschöpft worden ist, wird das bisher, aufgrund fehlender Jahresabschlüsse hilfsweise verwendete Berechnungsmodell, welches lediglich der Veranschaulichung der Aufgabenverhältnisse zwischen Kreis- und Gemeindeaufgaben und deren finanzielle Auswirkungen im Verhältnis diene, bis jetzt nicht verwendet.

Im Gegensatz zur Stadt Peine ist der Landkreis sehr wohl der Ansicht, dass der herangezogene strukturelle Aspekt der weitgehenden Schulträgerschaft für die weiterführenden Schulen in den Abwägungsprozess einbezogen werden können, denn gut ausgestattete Kreis-Schulen sind auch für eine Standortgemeinde ein Attraktivitätsmerkmal.

Es ist richtig, dass die Trägerschaft der Burgschule als Hauptschule grundsätzlich beim Landkreis liegen würde und die Stadt Peine diesbezüglich Kreisaufgaben übernimmt. Bei der Abwägung darf aber auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Liegenschaften der damals von der Stadt Peine übernommenen anderen und mittlerweile kreiseigenen weiterführenden Schulen weiterhin im Eigentum der Stadt Peine stehen. Der Landkreis erstattet die Kosten in Höhe der Abschreibungen und trägt die laufenden Aufwendungen sowie Investitionsmaßnahmen.

Es ist auch richtig, dass sich die Stadt Peine an der Kreis Aufgabe „Sicherstellung der Krankenhausversorgung“ beteiligt. Allerdings sollte im Abwägungsprozess berücksichtigt werden, dass eine Beteiligung der Stadt Peine im Rahmen der „Rekommunalisierung“ durch diese ausdrücklich angeboten wurde. Der Landkreis Peine hätte seiner „Sicherstellungsverpflichtung“ auch genügen können, ohne das Klinikum in Peine zu erhalten. Für die Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Peine würden im Umland ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen. Das Klinikum in Peine dient zudem in erster Linie der Bevölkerung der Stadt Peine und dem näheren Umland.

Die Anmerkung der Stadt Peine, die Peiner Gemeinden würden durch die Erhebung der Kreisumlage im Vergleich mit anderen niedersächsischen Gemeinden bei der Steuerkraft deutlich zurückfallen, kann nicht nachvollzogen werden. Es entspricht den Darstellungen des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik, dass die Steuerumlagekraft 2022 der Peiner Gemeinden bei rund 90 % des Landesdurchschnitts liegt. Warum hier seit Jahren eine Differenz zum Landesdurchschnitt besteht, kann von hieraus nicht beurteilt werden. Ggfs. bestehen hier im Vergleich zu anderen Kommunen Versäumnisse bspw. in der steuerbringenden Gewerbeansiedlung.

Mithilfe der Steuerkraftzahlen sowie 90 % der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen wird die Umlagegrundlage ermittelt. In die Steuerkraft fließen die Steuerkraftzahlen für die Gewerbesteuer, für den gemeindlichen Einkommensteueranteil, für die Grundsteuer A/B und für den gemeindlichen Umsatzsteueranteil ein. Die Kreisumlage spielt hierbei keine Rolle. Deren Höhe wird vielmehr auf Basis dieser Grundlage ermittelt.

Bezüglich des vorgetragenen Personalmehrbedarfs und damit –aufwandes hinsichtlich der Wohngeldreform muss festgestellt werden, dass die Stadt Peine selbst entschieden hat, diese Aufgabe zu übernehmen. Dieses ist laut einer Erlasslage so möglich. Wenn die Stadt Peine die Aufgabe nicht mehr wahrnehmen wollen würde, müsste sie der Landkreis übernehmen. Bis dahin erhält sie jedoch, ebenso wie der Landkreis, eine entsprechende Verwaltungskostenerstattung vom Land.

Die **Gemeinde Lengede** hat von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Es wird geschildert, dass im kommenden Jahr so wie in den Folgejahren der mittelfristigen Planung im ordentlichen Ergebnis jeweils Fehlbeträge erwartet würden. Man plane insofern eine Erhöhung der Grundsteuer-Hebesätze. Der vorgelegte Ergebnishaushaltsentwurf zeigt jedoch, dass hier über die Verrechnungen mit den geplanten Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in allen Planungsjahren der Ausgleich des Ergebnishaushalts gelingt. Da die Gemeinde Lengede nicht dargestellt hat, welche Finanzvorfälle sie im außerordentlichen Ergebnis plant, kann lediglich dieser Fakt festgestellt werden.

Zudem stellt sich die finanzielle Situation der Gemeinde Lengede anhand der vorliegenden geprüften Jahresabschlüsse bis einschließlich 2019 sowie von vorläufigen Rechnungsdaten wie folgt dar:

Für die Jahre 2011 bis 2021 hat die Gemeinde im Ergebnishaushalt einen kumulierten Überschuss i.H.v. rd. 25,6 Mio. € erzielt. Damit besteht im Jahr 2022 eine Überschussrücklage i.H.v. rd. 27,5 Mio. €.

Mit einem kumulierten positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i.H.v. rd. 12,8 Mio. € konnte die Gemeinde Lengede im Zeitraum von 2011 bis 2021 die fälligen Tilgungsbeträge von rd. 5 Mio. € aufbringen. Die verbleibenden Überschüsse hat sie für Investitionstätigkeit verwenden und damit ihren Kreditbedarf senken können. Am 31.12.2021 waren liquide Mittel i.H.v. rd. 1,4 Mio. € vorhanden. Laut Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden werden wie im gesamten Betrachtungszeitraum, auch im Jahr 2022 keine Liquiditätskredite benötigt. Aus genannten Gründen ist nicht erkennbar, dass die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde Lengede durch die Erhebung der Kreisumlage unterschritten wird.

Die **Gemeinde Vechelde** hat ebenfalls von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Insbesondere vor dem Hintergrund der erzielten Einigung über die Finanzierung des Betriebs der Kindertagesstätten hat diese keine Einwände gegen die geplante Festsetzung des Hebesatzes auf 58,1 %. Die Gemeinde Vechelde betrachtet sich selbst als finanziell solide aufgestellte Kommune. Diese Einschätzung wird geteilt, denn die Finanzsituation der Gemeinde Vechelde stellt sich aus Sicht des Landkreises Peine wie folgt dar:

Für die Jahre 2011 bis 2021 hat die Gemeinde im Ergebnishaushalt einen kumulierten Überschuss i.H.v. rd. 37,3 Mio. € erzielt. Damit besteht im Jahr 2022 eine Überschussrücklage i.H.v. rd. 37,4 Mio. €, aus der wahrscheinlich mit einem Betrag i.H.v. 775,700 € für den Ausgleich des Ergebnishaushalts 2023 verwendet werden wird. Für die Jahre der mittelfristigen Ergebnisplanung ab 2024 geht die Gemeinde Vechelde in ihrer Planung wieder von Überschüssen aus.

Mit einem kumulierten positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i.H.v. rd. 22,5 Mio. € konnte die Gemeinde Vechelde im Zeitraum von 2011 bis 2021 die fälligen Tilgungsbeträge von rd. 9,8 Mio. € aufbringen. Die verbleibenden Überschüsse hat sie für Investitionstätigkeit verwenden und damit ihren Kreditbedarf senken können. Am 31.12.2021 waren liquide Mittel i.H.v. rd. 1,9 Mio. € vorhanden. Laut Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden werden auch im Jahr 2022 keine Liquiditätskredite benötigt. Aus genannten Gründen ist nicht erkennbar, dass die

finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde Vechelde durch die Erhebung der Kreisumlage unterschritten wird.

Die **Gemeinde Wendeburg** hat ebenfalls von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Hierbei erklärte die Gemeinde Wendeburg, dass ein Haushaltsplanentwurf aktuell noch nicht vorläge. Man gehe allerdings von einem Fehlbetrag im Ergebnishaushalt für 2023 i.H.v. rd. 2,6 Mio. € aus. Als wesentliche große Aufwandspositionen benennt die Gemeinde Wendeburg die steigenden Personalaufwendungen, die Kreisumlage sowie die Abschreibungen. Trotz geplanter Erhöhung der Grundsteuerhebesätze sowie außerordentlichen Erträgen aus dem Verkauf von Baugrundstücken würde es ihr auch durch intensivste Anstrengungen zu Einsparungen nicht gelingen, einen Ausgleich des Ergebnishaushalts zu erzielen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Gemeinde Wendeburg laut letzter geprüfter Bilanz vom 31.12.2020 über Überschussrücklagen i.H.v. rd. 3,3 Mio. € verfügt, die sich laut vorliegendem vorläufigem Ergebnis aus dem Jahr 2021 auf 3,6 Mio. € erhöht haben müssten. Durch Verrechnung dieser Rücklage mit dem Fehlbetrag kann daher für das Jahr 2023 entgegen der Aussage sehr wohl ein Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden. Auf die mittelfristige Ergebnisplanung sowie auf die Finanzplanung 2023 wird nicht eingegangen, sodass die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Wendeburg schwer zu beurteilen ist. Daher kann auch nicht eingeschätzt werden, inwieweit die Gemeinde Wendeburg zukünftig in der Lage sein wird, ihre Liquidität sicherzustellen. Derzeit gelingt dieses mittels Liquiditätskrediten i.H.v. 1,5 Mio. €.

Anhand des hier vorliegenden letzten geprüften Jahresabschlusses aus dem Jahr 2020 sowie der vorläufigen Rechnungen für das Jahr 2021 stellt sich die finanzielle Situation der Gemeinde Wendeburg für den Landkreis Peine daher wie folgt dar:

Seit dem Jahr 2015 erzielt die Gemeinde Wendeburg durchgehend Überschüsse im Ergebnishaushalt. Für die Zeit von 2015 bis 2021 ergeben sich kumuliert Überschüsse von rd. 3,3 Mio. €. Das erklärt auch die o.g. bestehende Überschussrücklage, die von ihrem Sinn her als „Puffer“ für ein eher schlechter geplantes Haushaltsjahr dienen kann und soll. Da nach Verrechnung mit der Überschussrücklage noch immer ein Betrag i.H.v. 1 Mio. € in der Überschussrücklage verbliebe, ist nicht erkennbar, dass die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde Wendeburg durch die Erhebung der Kreisumlage unterschritten wird.

Sicherlich bewegt sich die Finanzlage aller Kommunen derzeit bedingt durch die aktuellen Ereignisse auf einem angespannten Niveau. Dies gilt jedoch sowohl für die kreisangehörigen Kommunen als auch für den Landkreis, zeigt insoweit aber keine extreme Abweichung oder Besonderheiten. In den vorliegenden Plandaten machen sich insbesondere die Auswirkungen des Ukrainekrieges, die Preissteigerungen im Energiesektor sowie die hohe Inflation bemerkbar, die aber auf allen Ebenen zu verzeichnen sind.

- c) Auch wenn die einzelnen Kommunen unterschiedliche Finanzdaten aufweisen, ist **nicht ersichtlich, dass die finanzielle Mindestausstattung** von einzelnen kreisangehörigen Kommunen **durch die Erhebung der Kreisumlage unterschritten** wird und ein dringender Bedarf für eine Veränderung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2023 besteht. Bei keiner Kommune konnte nach den genannten Datengrundlagen eine finanzielle Notlage festgestellt werden.

Hiergegen spricht auch, dass die Kommunen, wie für die Stadt Peine schon dargestellt, zum Teil **erhebliche Aufwendungen für freiwillige Leistungen** in ihren Haushalten ausweisen. Bei einer Analyse der vorliegenden Haushaltspläne konnte in den betroffenen Bereichen (insbesondere Sportstätten, Hallen- und Freibäder, Theater, Dorfgemeinschaftshäuser, Kultur- und Heimatpflege, Jugendarbeit, Büchereien, Partnerschaften und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Wirtschaftsförderung) festgestellt

werden, dass die freiwilligen Aufwendungen einen z.T. erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen in den kommunalen Haushalten ausmachen. Bei einem Unterschreiten der finanziellen Mindestausstattung wären Aufwendungen in derartigen Ausprägungen überwiegend nicht mehr leistbar.

- d) Auch stellt der Landkreis seinen Finanzbedarf zur Deckung der Aufgaben nicht einseitig über den der kreisangehörigen Kommunen, da im Vergleich, wie dargestellt, ähnliche Entwicklungen und Aufwandsstrukturen auf beiden Ebenen vorliegen und eine besondere Berücksichtigung bzw. Behandlung der Gemeindeseite nicht angezeigt ist. Freiwillige Leistungen des Landkreises sind vor allem auf politische Beschlüsse zurückzuführen, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch hinsichtlich der Größenordnung im Vergleich zu denen der Gemeindeseite nicht zu beanstanden sind. Ein Überprüfungsrecht einzelner Ansätze im Kreishaushalt steht den kreisangehörigen Kommunen dabei nicht zu (OVG Saarlouis).
- e) Einige Kommunen äußern sich in ihren Stellungnahmen dahingehend, dass für sie nicht erkennbar sei, dass sich der Landkreis einer Ausgaben- und Aufgabenkritik unterzogen habe. Unabhängig davon, dass der Landkreis seine Ausgaben und Aufgaben ständig nach Notwendigkeit und Höhe zu beurteilen und daraus folgende Anpassungen selbstverständlich laufend vornimmt ist hierzu folgendes anzumerken:

Eine ernst zu nehmende Kritik an der Höhe der Kreisumlage setzt immer voraus, dass Art und Umfang der Aufgabenerledigung durch den Landkreis in Frage gestellt wird. Die Stellungnahmen der Kommunen enthalten sich jedoch jeglicher Aufgabenkritik. Sie enthalten keine Vorschläge bspw. dahingehend, auf welche Aufgaben der Landkreis verzichten sollte. Im kreisangehörigen Bereich wird die „gemeindliche Daseinsvorsorge“ durch die kreisangehörigen Gemeinden und den Landkreis erbracht. Kreiseinrichtungen wie z.B. Kreisstraßen oder Kreisschulen kommen den Kreiseinwohnern zugute, die zugleich Gemeindeeinwohner sind. Gut ausgestattete Kreiseinrichtungen prägen genauso die Qualität der örtlichen Daseinsvorsorge wie die gemeindlichen Einrichtungen. Vor diesem Grund ist es auch Aufgabe der kreisangehörigen Kommunen, bei einer Kritik an der Höhe der Kreisumlage zugleich kundzutun, auf welche Leistungen der Landkreis verzichten sollte oder welche Leistungen hinsichtlich der Standards reduziert werden sollten. Eine Kritik, die sich lediglich am Ergebnis orientiert und nicht aus der gemeindlichen Sicht den Weg dorthin aufzeigt, bleibt defizitär.

- f) Bei der Beurteilung der gegenseitigen Finanzlagen ist auch die Kostenbeteiligung des Landkreises an den gemeindlichen Aufwendungen im Rahmen des zum 01.01.2023 neu abgeschlossenen KiTa-Vertrages zu berücksichtigen.

Für den Haushalt 2023 sind Aufwendungen im Rahmen des KiTa-Vertrages i.H.v. rund 20,4 Mio. € geplant. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 (alter Vertrag) bedeutet dies eine Steigerung um 11,7 Mio. €. Ergänzend hierzu wird angemerkt, dass bereits im Jahr 2022 zusätzlich zum „alten“ Vertrag ein zusätzlicher Betrag i.H.v. rd. 1,5 Mio. € ausgeschüttet wurde.

Für die Folgejahre wurde eine prozentuale Erhöhung des Erstattungsbetrages pro KiTa- bzw. Krippenplatz um 4 % vereinbart, sodass auch die Aufwendungen im Kreishaushalt in den Folgejahren entsprechend steigen. Insoweit relativiert sich auch der gleich bleibende Hebesatz von 58,1 %, da die KiTa-Förderung im Jahr 2023 gut 11,1 %-Punkten der Kreisumlage entspricht (+6,3 %-Punkte im Vergleich zu 2021).

Von den ungedeckten Kosten im Bereich der Kindertagesbetreuung übernimmt der Landkreis ab 2023 den weit überwiegenden Anteil (Kostendeckung LK: 67%,

Kommunen: 33%). Hieraus wird deutlich, dass der Landkreis für erhebliche finanzielle Verbesserungen der Kommunen Sorge trägt.

Zudem beteiligt sich der Landkreis im Rahmen des Kita-Vertrages prozentual auch an den Kosten für Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung. Hierfür sind im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 639.000 € veranschlagt. Auch hieraus wird deutlich, dass der Landkreis sehr wohl die Finanzlagen der kreisangehörigen Kommunen im Blick hat und für einen angemessenen Ausgleich der finanziellen Interessen sorgt.

Unter Abwägung all dieser Faktoren und Aspekte ist der für den Haushalt 2023 eingeplante Kreisumlagehebesatz durchaus angemessen.

§ 6 der Haushaltssatzung- Unerheblichkeit nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Der Betrag, bis zu dem Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich angesehen werden und damit der Entscheidung des Landrates unterliegen, hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

§ 7 der Haushaltssatzung - Unerheblichkeit nach § 12 KomHKVO

Der Betrag, bis zu dem Investitionen als unerheblich gelten, hat sich gegenüber den Vorjahr nicht verändert.

Ziele / Wirkungen

Ziele und Wirkungen sind in den einzelnen Produktbeschreibungen dargestellt.

Ressourceneinsatz

Die finanziellen und personellen Mittel sind in den Produktbeschreibungen dargestellt.

Schlussfolgerung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan nebst Anlagen sind wie vorgelegt zu beschließen. Sollten sich noch weitere Veränderungen bis zur Kreistagssitzung ergeben, wird eine Ergänzungsvorlage erstellt. Die Auswirkungen einer solchen Vorlage sind sodann in dem Haushaltsplan und der Haushaltssatzung zu berücksichtigen.

Anlagen

- Anlage 1a – Antrag Gruppe CDU/FDP vom 28.11.2022
- Anlage 1b –Antrag Gruppe SPD/Grüne vom 30.11.2022
- Anlage 2 – Änderungsliste Ergebnishaushalt
- Anlage 3 – Änderungsliste Finanzhaushalt
- Anlage 4 – Gesamtbudget 0
- Anlage 5 – Stellenplan 2023
- Anlage 6 – Einzahlungen Investitionsprogramm 2023
- Anlage 7 – Auszahlungen Investitionsprogramm 2023
- Anlage 8 – Haushaltssatzung
- Anlage 9 – Schreiben zur Anhörung Kreisumlage
- Anlage 10 – Stellungnahmen Gemeinden und Stadt



CDU

Kreistagsfraktion



Freie Demokraten
FDP

CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine • Freiligrathstr. 4 • 31224 Peine

Referat Landrat

LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☒ III ☒

FD: 25

Eingang 28. NOV. 2022

erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib
Sonstiges: WV: Hz: Sk

28.11.2022

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Henning Heiß
Burgstraße 1
31224 Peine

Antrag auf Vorziehen der Planungskosten in Höhe von EUR 40.000,00 für den Ausbau der K26 in Oberg, letzter Abschnitt Ilseder Weg

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

der Kreistag möge beschließen:

In der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2024 sind Planungskosten in Höhe von EUR 40.000,00 für den Ausbau der K26 in Oberg, letzter Abschnitt Ilseder Weg, eingestellt.

Wir beantragen das Vorziehen der vorgenannten Planungskosten in den Haushalt 2023.

Begründung:

Der Zustand des genannten letzten Abschnittes ist sanierungsbedürftig. Der Zustand der Straße ist immer schlechter geworden und dadurch ist eine verstärkte Lärmbelästigung wahrzunehmen.

Weitere Begründung ggfs. mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Kramer
Vorsitzender der CDU/FDP-Gruppe



Christoph Plett MdL
stv. Vorsitzender der CDU/FDP-Gruppe



(Jan van Leeuwen)
-Vorsitzender FDP-Fraktion-



**Fraktionen der
SPD und Bündnis90/Die Grünen**
im Kreistag Peine

Referat Landrat

LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☒ III ☒

FD: 21/13

Eingang 30. NOV. 2022

erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib
Sonstiges: WV: Hz: SA

Landrat des Landkreises Peine
Herrn Henning Heiß
Burgstr. 1

31224 Peine

Peine, 30.11.2022

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

die Gruppe von SPD und Bündnis 90/Die Grünen beantragt die Ausweisung des derzeitigen Landschaftsschutzgebiets „Fuhsewiesen“ als Naturschutzgebiet. Das hierfür notwendige Verfahren soll durchgeführt werden und dabei anhand einer neuen Bewertung gegebenenfalls auch der Zuschnitt wenn nötig unter Berücksichtigung der vorgefundenen Arten, möglicher Ansiedlung weiterer Arten, dem Hochwasserschutz und anderer Aspekte angepasst werden.

Im Zuge dieser Untersuchung soll auch die Biotopvernetzung mit den anderen im Landkreis befindlichen Schutzgebieten mit betrachtet werden.

Begründung:

Bereits im Dezember 2015 hat die Gruppe SPD und Bündnis 90/Grüne in ihrem Antrag zur Errichtung eines Aussichtsturms und Anbringung von Informationstafeln auf die besondere ökologische Wertigkeit des Gebietes der Fuhsewiesen hingewiesen.

Die Fuhseniederung ist in weiten Teilen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Peine schlägt bereits eine Ausweisung als Naturschutzgebiet vor. Insbesondere der Erhalt der besonders bedeutsamen Retentionsräume in der Fuhseniederung zwischen Kleine Ilsede, Handorf und Rosenthal wird hervorgehoben. Die inzwischen national bedeutenden, in ihrer Wertigkeit einmaligen Vogelbestände bedürfen des Schutzes und der besonderen Aufmerksamkeit. Eine Ausweisung des Gebietes als weiteres EU-Vogelschutzgebiet neben den bestehenden V50 „Lengeder Teiche“ und V56 „Wendesser Moor“ bleibt erklärtes Ziel.

Mit der Ausweisung der Fuhsewiesen soll die weitere ökologische Vernetzung der bereits vorhandenen acht Naturschutzgebiete im Landkreis Peine vorangebracht werden.

Daher ist es höchste Zeit, unsere Schutzgebiete im Landkreis zu erhalten, zu stärken und auszuweiten, so dass die Artenvielfalt hier vor Ort auch für zukünftige Generationen sichtbar und spürbar bleibt. Mit der Aufwertung der Ilseder Fuhsewiesen soll ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Umwelt- und Naturschutz und Erhalt der regionalen Artenvielfalt getan werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Hoffmann

Frank Hoffmann
Fraktionsvorsitzender
SPD

Steffi Weigand

Steffi Weigand
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90 / Die Grünen

Christian Falk

Änderungsliste doppischer Produkthaushalt 2023 (Ergebnishaushalt)											Stand:	30.11.2022		
							Erträge			Aufwendungen				
lfd. Nr.	Seite	Produkt-ziffer	Produktbezeichnung	Position in Produkt-infor-mation	Bezeichnung	Ansatz 2023 (alt)	Ansatz 2023 (neu)	Saldo Erträge	Ansatz 2023 (alt)	Ansatz 2023 (neu)	Saldo Aufwand	Verbesserung/ Verschlechterung Sp. 8 bzw. 11	Empfehlung von	
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11	12	13	
Plan-Jahresergebnis laut Seite 69 Zeile 25 der Beratungsunterlagen												- 12.359.100		
1	471	61110	Allgemeine Finanzierungsmittel	1	Ordentliche Erträge	152.231.800	157.208.200	4.976.400			0	4.976.400	Verwaltung	
2	355	35170	Sonstige soziale Angelegenheiten	6	Transferaufwand			0	484.000	960.600	476.600	- 476.600	Verwaltung	
3a	173	28101	Heimat- und Kulturpflege	6	Transferaufwand			0	185.300	187.300	2.000	- 2.000	Verwaltung	
3b				7	Sonstige Aufwendungen			0	28.700	33.700	5.000	- 5.000	Verwaltung	
4	228	11191	Verwaltung Kreishäuser	5	Sachaufwand			0	1.066.100	1.072.100	6.000	- 6.000	Verwaltung	
5	305	31192	Verwaltung der Sozialhilfe	4	Personalaufwand			0	949.100	1.073.700	124.600	- 124.600	Verwaltung	
6	436	26301	Kreismusikschule	4	Personalaufwand			0	1.443.000	1.468.600	25.600	- 25.600	Verwaltung	
7	228	11191	Verwaltung Kreishäuser	4	Personalaufwand			0	2.688.700	2.661.300	- 27.400	27.400	Verwaltung	
	228	11191	Verwaltung Kreishäuser	5	Sachaufwand			0	1.072.100	1.099.500	27.400	- 27.400	Verwaltung	
8	132	12810	Katastrophenschutz	1	Ordentliche Erträge	30.000	0	- 30.000			0	- 30.000	Verwaltung	
	neu	31550	Sonst. Einr. f. Ausländer und Aussiedler	1	Ordentliche Erträge	0	30.000	30.000			0	30.000	Verwaltung	
	132	12810	Katastrophenschutz	5	Sachaufwand			0	2.103.000	103.000	- 2.000.000	2.000.000	Verwaltung	
	neu	31550	Sonst. Einr. f. Ausländer und Aussiedler	5	Sachaufwand			0	0	2.000.000	2.000.000	- 2.000.000	Verwaltung	
9	Gesamtbudget		Personalkostenanpassung	4	Personalaufwand						1.248.700	- 1.248.700	Verwaltung	
					Gesamt ordentlicher EH			4.976.400			1.888.500	3.087.900		
neues Plan-Jahresergebnis für Seite 69 Zeile 25 der Beratungsunterlagen												- 9.271.200		
nachrichtlich:														
Erläuterungen:														
1	Erhöhung FAG (+1.085.200 €), Zuw. üWK (+80.200 €) und Kreisumlage (+3.811.000 €) wg. Anpassung Steueristaufkommen und Bekanntgabe vorläufige Berechnungsgrundlagen am 24.11.22													
2	Caritas Projekt "Familien nach Corona" Betrag wurde in 2022 komplett gezahlt (-25.100 €), Antrag für Täter-Opfer-Beratung wurde nachgereicht (+1.700 €), Härtefallfonds (-500.000 €)													
3a	Kunsthof Mehrum feiert 2023 10-jähriges Bestehen. Mittel für den Kunstpfad 2022 werden nach 2023 verschoben, um im Jahr 2023 für beides zur Verfügung zu stehen.													
3b	Erhöhung Mitgliedsbeitrag Geopark in 2023 um 5.000 €, ab 2024 weitere 5.000 €													
4	Mietkosten Sicherheitspartnerschaft LK/Stadt/Polizei 6000,-€													
5	2,0 Stellenanteile Wohngeldstelle wegen Wohngeldreform													
6	0,39 Stellenanteile für Kooperation mit Stadtorchester													
7	Wegfall Stelle Reinigungskraft durch Kündigung, Verlagerung in Sachkosten wegen Übernahme durch Reinigungsdienst													
8	Wechsel Zuständigkeit für Flüchtlingsunterbringung aus Katastrophenschutz in Fachdienst Soziales													
9	Neukalkulation Personalkosten (Steigerung nunmher um 5% im Vergleich zu 2022)													

Anlage 2

Änderungsliste doppischer Produkthaushalt 2023 (Finanzhaushalt)						Stand:		30.11.2022						
Die "grau" hinterlegten Felder betreffen die Investitions- und Finanzierungstätigkeit						Einzahlungen			Auszahlungen					
lfd. Nr.	Seite	Produkt-ziffer	Produktbezeichnung	Position in Produkt-infor-mation	Sachkontobezeichnung	Ansatz 2023 (alt)	Ansatz 2023 (neu)	Saldo Einzahlungen	Ansatz 2023 (alt)	Ansatz 2023 (neu)	Saldo Auszahlungen	Verbesserung/ Verschlechterung Sp. 8 bzw. 11	Empfehlung von	
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11	12	13	
								Plan-Jahresergebnis laut Seite 71 Zeile 37 der Beratungsunterlagen			-	17.066.500		
1	471	61110	Allgemeine Finanzierungsmittel	1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	142.580.700	147.557.100	4.976.400			0	4.976.400	Verwaltung	
2	355	35170	Sonstige soziale Angelegenheiten	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	484.000	960.600	476.600	-476.600	Verwaltung	
3a 3b	173	28101	Heimat- und Kulturpflege	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	348.600	355.600	7.000	- 7.000	Verwaltung	
4	228	11191	Verwaltung Kreishäuser	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	3.905.900	3.911.900	6.000	- 6.000	Verwaltung	
5	305	31192	Verwaltung der Sozialhilfe	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	1.054.300	1.178.900	124.600	- 124.600	Verwaltung	
6	436	26301	Kreismusikschule	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	1.719.200	1.744.800	25.600	- 25.600	Verwaltung	
8	228	11191	Verwaltung Kreishäuser	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	3.911.900	3.911.900	0	0	Verwaltung	
	132	12810	Katastrophenschutz	1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	30.000	0	- 30.000			0	- 30.000	Verwaltung	
	neu	31550	Sonst. Einr. f. Ausländer und Aussiedler	1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	30.000	30.000			0	30.000	Verwaltung	
	132	12810	Katastrophenschutz	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	2.630.000	630.000	- 2.000.000	2.000.000	Verwaltung	
9	neu	31550	Sonst. Einr. f. Ausländer und Aussiedler	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	-	2.000.000	2.000.000	- 2.000.000	Verwaltung	
	Gesambudget		Personalkostenanpassung	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit						1.108.700	- 1.108.700	Verwaltung	
10	212	54202	Kreisstraßenbau	4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	3.869.000	1.789.000	- 2.080.000	2.080.000	Verwaltung	
	212	54202	Kreisstraßenbau	3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.000.000	0	- 2.000.000			0	- 2.000.000	Verwaltung	
11	128	12610	Brandschutzmaßnahmen	3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.700.000	0	- 1.700.000			0	- 1.700.000	Verwaltung	
	132	12810	Katastrophenschutz	3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	700.000	700.000			0	700.000	Verwaltung	
12					Aufnahme von Krediten/Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
	473	61210	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	5		25.008.100	25.928.100	920.000			0	920.000	Verwaltung	
								2.896.400			- 331.500	3.227.900		
nachrichtlich:						neuer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit für Seite 70 Zeile 18 der Beratungsunterlagen						-	5.941.400	
						neues Plan-Jahresergebnis für Seite 71 Zeile 37 der Beratungsunterlagen						-	13.838.600	
Erläuterungen:														
1 Erhöhung FAG (+1.085.200 €), Zuw. üWK (+80.200 €) und Kreisumlage (+3.811.000 €) wg. Anpassung Steueristaufkommen und Bekanntgabe vorläufige Berechnungsgrundlagen am 24.11.22														
2 Caritas Projekt "Familien nach Corona" Betrag wurde in 2022 komplett gezahlt (-25.100€), Antrag für Täter-Opfer-Beratung wurde nachgereicht (+1.700 €), Härtefallfonds (-500.000 €)														
3a Kunsthof Mehrum feiert 2023 10-jähriges Bestehen. Mittel für den Kunstpfad 2022 werden nach 2023 verschoben, um im Jahr 2023 für beides zur Verfügung zu stehen.														
3b Zudem Erhöhung Mitgliedsbeitrag Geopark in 2023 um 5.000 €, ab 2024 weitere 5.000 €														
4 Mietkosten Sicherheitspartnerschaft LK/Stadt/Polizei 6000,-€														
5 2,0 Stellenanteile Wohngeldstelle wegen Wohngeldreform														
6 0,39 Stellenanteile für Kooperation mit Stadtorchester														
7 Wegfall Stelle Reinigungskraft durch Kündigung, Verlagerung in Sachkosten wegen Übernahme durch Reinigungsdienst, keine Auswirkungen auf FHH														
8 Wechsel Zuständigkeit für Flüchtlingsunterbringung aus Katastrophenschutz in Fachdienst Soziales														
9 Neukalkulation Personalkosten (Steigerung nummher um 5% im Vergleich zu 2022)														
10 Verschiebung Baumaßnahme K69 Wense - B214 mit Neubau Ersebrücke aufgrund der Personalsituation im zuständigen FD nach 2024 dazugehörige Investitionszuweisungen vom Land werden ebenfalls nach 2024														
11 Kürzung Fördermittel für Sirenennetz wegen aktuellem Bescheid (-1 Mio.€) und Verschiebung aus Produkt 12610 in 12810 wegen Zuständigkeit Fördermittel Sirenennetz nach aktuellem Bescheid														
12 Anpassung Kreditaufnahme an aktuellen Kreditbedarf														

Anlage 3

Budgetinformationen

Gesamtbudget

0 Gesamtbudget

Budgetverantwortlich

Herr Landrat Heiß

Ergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen		Rechnungsergebnis	Ansatz	Ansatz	Ansatz der mittelfristigen Ergebnisplanung		
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
		-Euro -					
1		2	3	4	5	6	7
	Ordentliche Erträge						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	2.372.721,44	1.673.500	823.500	23.500	23.500	23.500
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	203.104.497,95	213.062.500	229.170.900	239.680.600	242.844.500	249.559.300
3.	Auflösungserträge aus Sonderposten	3.714.474,57	3.680.600	3.759.100	3.830.400	3.831.400	3.831.600
4.	sonstige Transfererträge	9.184.221,79	9.511.600	10.079.900	10.224.400	10.371.900	10.522.300
5.	öffentlich-rechtliche Entgelte	6.927.335,51	6.527.400	6.352.900	6.610.500	6.610.900	6.611.300
6.	privatrechtliche Entgelte	11.268.201,72	12.507.100	12.086.500	11.786.700	11.786.700	11.786.700
7.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	70.480.321,14	67.683.500	73.320.700	74.976.300	76.124.700	77.618.800
8.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	995.918,60	1.206.200	1.206.200	1.206.200	1.206.200	1.206.200
9.	aktivierte Eigenleistungen	232.556,01	573.200	579.500	600.300	595.300	611.300
10.	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
11.	sonstige ordentliche Erträge	6.606.561,48	3.907.700	4.264.300	3.523.100	3.531.300	3.539.800
12.	= Summe ordentliche Erträge	314.886.810,21	320.333.300	341.643.500	352.462.000	356.926.400	365.310.800
	Ordentliche Aufwendungen						
13.	Personalaufwendungen	58.888.422,98	63.797.600	67.137.800	68.476.900	69.773.100	70.923.100
14.	Versorgungsaufwendungen	474.851,03	355.400	384.500	392.000	399.600	407.200
15.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.266.626,08	26.239.400	32.146.400	29.635.500	29.078.600	27.783.600
16.	Abschreibungen	9.703.149,18	9.729.100	10.177.700	10.479.900	10.717.400	11.022.300
17.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.318.556,60	2.308.600	2.680.600	3.628.000	4.765.600	4.965.100
18.	Transferaufwendungen	180.389.629,07	187.798.100	212.130.600	216.884.700	222.090.200	226.700.000
19.	sonstige ordentliche Aufwendungen	26.086.603,03	25.473.100	26.257.100	26.233.100	26.188.800	26.352.100
20.	= Summe ordentliche Aufwendungen	302.127.837,97	315.701.300	350.914.700	355.730.100	363.013.300	368.153.400
21.	ordentliches Ergebnis (Summe ordentliche Erträge abzüglich Summe ordentliche Aufwendungen)	12.758.972,24	4.632.000	-9.271.200	-3.268.100	-6.086.900	-2.842.600
22.	außerordentliche Erträge	4.991.350,45	0	0	0	0	0
23.	außerordentliche Aufwendungen	4.289.841,68	0	0	0	0	0
24.	außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	701.508,77	0	0	0	0	0
25.	Jahresergebnis (Saldo aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	13.460.481,01	4.632.000	-9.271.200	-3.268.100	-6.086.900	-2.842.600
26.	Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 KomHKVO	0,00	0	0	0	0	0

Landkreis Peine

Budgetinformationen

Gesamtbudget

0 Gesamtbudget

Budgetverantwortlich

Herr Landrat Hei

Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen		Rechnungsergebnis	Ansatz	Ansatz	Ansatz der mittelfristigen Finanzplanung		
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
		- Euro -					
1		2	3	4	5	6	7
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungsttigkeit						
1.	Steuern und hnliche Abgaben	2.373.645,65	1.673.500	823.500	23.500	23.500	23.500
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	202.322.282,62	213.062.500	229.170.900	239.680.600	242.844.500	249.559.300
3.	sonstige Transfereinzahlungen	7.903.024,15	9.511.600	10.079.900	10.224.400	10.371.900	10.522.300
4.	ffentlich-rechtliche Entgelte	7.018.277,38	6.527.400	6.352.900	6.610.500	6.610.900	6.611.300
5.	privatrechtliche Entgelte	10.124.613,81	12.163.300	11.744.900	11.444.900	11.444.900	11.444.900
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	71.736.449,71	67.683.500	73.320.700	74.976.300	76.124.700	77.618.800
7.	Zinsen und hnliche Einzahlungen	980.167,70	1.206.200	1.206.200	1.206.200	1.206.200	1.206.200
8.	Einzahlungen aus der Veruerung geringwertiger Vermgensgegenstnde	448.842,90	343.800	341.600	341.800	341.800	341.800
9.	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	2.631.222,38	3.318.400	2.937.900	2.919.400	2.920.200	2.921.100
10.	= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungsttigkeit	305.538.526,30	315.490.200	335.978.500	347.427.600	351.888.600	360.249.200
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungsttigkeit						
11.	Personalauszahlungen	55.356.615,51	61.930.300	65.076.700	66.375.500	67.630.800	68.739.200
12.	Versorgungsauszahlungen	474.851,03	355.400	384.500	392.000	399.600	407.200
13.	Auszahlungen fr Sach- und Dienstleistungen und den Erwerb geringwertiger Vermgensgegenstnde	26.248.242,60	26.239.400	35.390.400	29.609.500	29.052.600	27.757.600
14.	Zinsen und hnliche Auszahlungen	2.319.488,81	2.308.600	2.680.600	3.628.000	4.765.600	4.965.100
15.	Transferauszahlungen	180.154.509,02	187.798.100	212.130.600	216.884.700	222.090.200	226.700.000
16.	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	26.031.515,38	25.473.100	26.257.100	26.233.100	26.188.800	26.352.100
17.	= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungsttigkeit	290.585.222,35	304.104.900	341.919.900	343.122.800	350.127.600	354.921.200
18.	Saldo aus laufender Verwaltungsttigkeit (Summe der Einzahlungen abzglich Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungsttigkeit)	14.953.303,95	11.385.300	-5.941.400	4.304.800	1.761.000	5.328.000
	Einzahlungen aus Investitionsttigkeit						
19.	Zuwendungen fr Investitionsttigkeit	8.301.914,77	3.901.800	3.047.200	4.431.700	1.970.000	100.000
20.	Beitrge u.. Entgelte fr Investitionsttigkeit	0,00	0	0	0	0	0
21.	Veruerung von Sachvermgen	1.960,00	0	0	0	0	0
22.	Veruerung von Finanzvermgensanlagen	0,00	0	0	0	0	0
23.	sonstige Investitionsttigkeit	6.373,17	1.500	900	200	200	0
24.	= Summe der Einzahlungen fr Investitionsttigkeit	8.310.247,94	3.903.300	3.048.100	4.431.900	1.970.200	100.000
	Auszahlungen fr Investitionsttigkeit						
25.	Erwerb von Grundstcken und Gebuden	85.893,26	515.000	515.000	515.000	515.000	515.000
26.	Baumanahmen	5.897.777,93	7.888.000	7.544.000	21.915.000	13.112.000	4.072.000
27.	Erwerb von beweglichem Sachvermgen	2.742.724,47	8.816.500	9.948.900	3.198.000	1.747.000	2.017.500

Landkreis Peine

Budgetinformationen		Budgetverantwortlich	
Gesamtbudget	0 Gesamtbudget	Herr Landrat Heiß	

Einzahlungen und Auszahlungen		Rechnungsergebnis	Ansatz	Ansatz	Ansatz der mittelfristigen Finanzplanung		
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
		- Euro -					
1		2	3	4	5	6	7
28.	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	3.000.000,00	0	0	0	0	0
29.	Aktivierbare Zuwendungen	3.021.839,86	2.753.400	10.968.300	6.854.700	3.757.300	3.201.900
30.	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
31.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	14.748.235,52	19.972.900	28.976.200	32.482.700	19.131.300	9.806.400
32.	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-6.437.987,58	-16.069.600	-25.928.100	-28.050.800	-17.161.100	-9.706.400
33.	= Finanzierungsmittel-Überschuss / -Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)	8.515.316,37	-4.684.300	-31.869.500	-23.746.000	-15.400.100	-4.378.400
	Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34.	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	6.300.000,00	16.069.600	25.928.100	28.050.800	17.161.100	9.706.400
35.	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	8.546.016,68	7.491.200	7.897.200	9.810.100	11.116.900	11.430.300
36.	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	-2.246.016,68	8.578.400	18.030.900	18.240.700	6.044.200	-1.723.900
37.	Finanzmittelveränderung (Summe der Zeilen 33 und 36)	6.269.299,69	3.894.100	-13.838.600	-5.505.300	-9.355.900	-6.102.300

Stellenplan 2023

Zusammenfassung der Veränderungen - incl. interne Verschiebungen - gegliedert nach Fachbereichen:

Gesamt Kernverwaltung Landkreis Peine					
Für den Stellenplan 2023 ergeben sich mithin folgende Gesamtveränderungen gegenüber 2022					
Gruppe	2022	Veränderungen			2023
		Stellen neu	interne Verschiebungen	Umwandlung Beamte/ Beschäftigte	
1	2	3	4		5
Zur Verwaltungsführung gehörende Bereiche:					
Beamtinnen und Beamte	9,00		- 1,00		8,00
tariflich Beschäftigte	15,50		+ 1,00		16,50
Gesamt	24,50	+ 0,00	+ 0,00	+ 0,00	24,50
Dezernat 1 (ohne Leerstellen/Altersteilzeit)					
Beamtinnen und Beamte	27,00	+ 1,00		+ 0,00	28,00
tariflich Beschäftigte	246,65	+ 3,88		+ 0,00	250,53
Gesamt o. Ausbildung	273,65	+ 4,88	+ 0,00	+ 0,00	278,53
Dezernat 2					
Beamtinnen und Beamte	26,00	- 1,00	- 2,00		23,00
tariflich Beschäftigte	158,34	+ 2,20	+ 2,00		162,54
Gesamt	184,34	+ 1,20	+ 0,00	+ 0,00	185,54
Dezernat 3					
Beamtinnen und Beamte	37,00		+ 0,00		37,00
tariflich Beschäftigte	354,12	+ 20,79	+ 0,00		374,91
Gesamt	391,12	+ 20,79	+ 0,00	+ 0,00	411,91
Landkreis Peine - Kernverwaltung ohne Leerstellen, Altersteilzeit und Ausbildung -					
Beamtinnen und Beamte	99,00	+ 0,00	- 3,00	+ 0,00	96,00
tariflich Beschäftigte	774,61	+ 26,87	+ 3,00	+ 0,00	804,48
Zwischensumme	873,61	+ 26,87	+ 0,00	+ 0,00	900,48
Personalüberlassung an A + B (ohne Leerstellen und Altersteilzeit)					
tariflich Beschäftigte	48,51	- 3,09			45,42
Gesamt	48,51	- 3,09	+ 0,00	+ 0,00	45,42
Nachwuchskräfte					
Beamtinnen und Beamte	11,00				11,00
tariflich Beschäftigte	37,00				37,00
Freiwilliges soziales Jahr	23,00				23,00
Praktikanten/innen	15,00				15,00
Gesamt	86,00	+ 0,00	+ 0,00	+ 0,00	86,00
Leerstellen					
Beamtinnen und Beamte	5,00				5,00
tariflich Beschäftigte	13,75	+ 3,00			16,75
Gesamt	18,75	+ 3,00	+ 0,00	+ 0,00	21,75
Leerstellen ATZ - incl. A + B -					
Beamtinnen und Beamte	0,00				0,00
tariflich Beschäftigte	18,00				18,00
Gesamt	18,00	+ 0,00	+ 0,00	+ 0,00	18,00
Gesamt Landkreis Peine - Kernverwaltung incl. Leerstellen, Altersteilzeit und Ausbildung-					
Beamtinnen und Beamte	104,00	+ 0,00	- 3,00	+ 0,00	101,00
tariflich Beschäftigte	854,87	+ 26,78	+ 3,00	+ 0,00	884,65
Zwischensumme	958,87	+ 26,78	+ 0,00	+ 0,00	985,65
Nachwuchskräfte	86,00	+ 0,00	+ 0,00	+ 0,00	86,00
Gesamt	1.044,87	+ 26,78	+ 0,00	+ 0,00	1.071,65

- St. 3 -
Beamte

Teil A:

Lfd. Nr.		Bes.- Gruppe	Zahl der Stellen im Hj. 2023 gesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr				Erläuterungen, Vermerke
				insges.	davon am 30.06.2022		nicht besetzt	
					tatsächl. besetzt			
					mit Beamten	mit Angest.		
1	2	3	4	6	7	8	9	10

I. LANDKREISVERWALTUNG

Beamte auf Zeit

1	Landrat	B 6	1,00	1,00	1,00		0,00	DAE (372 € mtl.)
2	Erster Kreisrat	B 4	1,00	1,00	1,00		0,00	DAE (246 € mtl.)
3	Kreisrat für Bauen / Soziales	B 3	2,00	2,00	2,00		0,00	DAE (je 186 € mtl.)
			4,00	4,00	4,00	0,00	0,00	

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt:
(Höherer Dienst)

4	Leitender Medizinaldirektor	A 16	1,00	1,00	1,00		0,00	
5	Baudirektor	A 15	2,00	2,00	2,00		0,00	
6	Kreisverwaltungsdirektor	A 15	1,00	1,00	1,00		0,00	
7	Veterinärdirektor	A 15	1,00	1,00	0,80	0,20	0,00	
8	Kreisverwaltungsoberrat	A 14	5,00	6,00	6,00		0,00	
9	Medizinaloberrat	A 14	1,00	1,00	0,00		1,00	
10	Veterinäroberrat	A 14	3,00	3,00	2,46	0,03	0,51	
			14,00	15,00	13,26	0,23	1,51	

- St. 4 -
Beamte

Teil A:

Lfd. Nr.		Bes.- Gruppe	Zahl der Stellen im Hj. 2023 gesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr				Erläuterungen, Vermerke
				insges.	davon am 30.06.2022			
					tatsächl. besetzt		nicht besetzt	
					mit Beamten	mit Angest.		
1	2	3	4	6	7	8	9	10

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt:
(Gehobener Dienst)

11	Kreisoberamtsrat,-verwaltungsrat	A 13	6,00	6,00	3,88	1,00	1,12	2,00 x kw nach Aufnahme des Dienstes (Leerstellen)
12	Bauoberamtsrat	A 13	0,00	1,00	0,00		1,00	
13	Kreisamtsrat	A 12	15,00	16,00	10,75	3,00	2,25	1,00 x kw nach Aufnahme des Dienstes (Leerstelle); 1,00 x kw nach Wegfall der Freistellungsvoraus. (PR)
14	Kreisamtmann	A 11	17,00	16,00	12,20	2,75	1,05	1,00 x kw nach Aufnahme des Dienstes (Leerstelle)
15	Sozialamtmann	A 11	1,00	1,00	0,00		1,00	
16	Kreisoberinspektor	A 10	18,00	16,00	11,50	3,29	1,21	1,00 x kw nach Aufnahme des Dienstes (Leerstelle); 1,00 x ku A 9 nach Aussch. Stelleninh.
17	Lebensmittelkontrolloberinspektor	A 10	2,00	2,00	2,00		0,00	
18	Sozialoberinspektor	A 10	5,00	5,00	5,00		0,00	
19	Kreisinspektor	A 9	11,00	12,00	5,00	5,95	1,05	
			75,00	75,00	50,33	15,99	8,68	

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt:
(Mittlerer Dienst)

20	Lebensmittelkontrollamtsinspektor	A 9	3,00	4,00	2,63	0,77	0,60	
21	Kreisamtsinspektor	A 9	2,00	2,00	2,00		0,00	
22	Gesundheitsamtsinspektor	A 9	3,00	4,00	2,00	1,99	0,01	
			8,00	10,00	6,63	2,76	0,61	

gesamt I. - Landkreisverwaltung -		101,00	104,00	74,22	18,98	10,80
--	--	---------------	---------------	--------------	--------------	--------------

Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnung in weiblicher Form

Teil A :

Tarif - Beschäftigte

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgelt- gruppe	Summe nach Entg.gr.	Zahl der Stellen im Hj. 2023	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen, Vermerke
	Veränderungen				insges.	davon am 30.06.2022		
						tatsächl. besetzt	nicht besetzt	
1	2	3		4	5	6	7	8
1	Ärztin/Arzt	15	8,67	6,17	6,67	3,86	2,81	
2	Kinder-/Jugendpsychiater			0,50	0,00	0,00	0,00	
3	Leiter/in IWB / KVHS			2,00	2,00	2,00	0,00	
4	Dipl.-Psychologe/in	14	3,27	0,77	1,00	0,64	0,36	
5	Leitung FD 34			1,00	1,00	1,00	0,00	
6	Museumsleiter/in			1,00	1,00	1,00	0,00	
7	Tierärztin/-arzt			0,50	0,50	0,50	0,00	
8	Beschäftigte in ATZ	13	11,09	1,00	1,00	1,00	0,00	1,00 x kw nach Ende ATZ
9	Dipl.-Biologe/in			1,00	1,00	1,00	0,00	1,00 x ku in EG 12 nach Aussch. Stelleninh.
10	Dipl.-Geograph			1,00	1,00	0,90	0,10	
11	Dipl.-Pädagoge/in			4,46	4,46	4,02	0,44	
12	Dipl.-Psychologe/in			1,63	1,40	1,40	0,00	
13	Kulturmanager/in			1,00	1,00	1,00	0,00	
14	Leitung Klimaschutz			1,00	0,00	0,00	0,00	
15	Abteilungsleiter/in	12	15,00	1,00	1,00	1,00	0,00	
16	Beschäftigte in ATZ			3,00	2,00	1,00	1,00	3,00 x kw nach Ende ATZ
17	Dipl.-Ingenieur/in (FH)			6,00	4,00	4,00	0,00	2,00 x Besetzung erst 2024 (FD22)
18	Gleichstellungsbeauftragte/r			1,00	1,00	1,00	0,00	1,00 x ku EG 11 nach Aussch. Stelleninh. (R 3)
19	Leitung FD 12, 13, 25; 32; 33; Stellv. FD 33			4,00	3,00	3,00	0,00	
20	Abteilungs-/Sachgebietsleiter/in	11	54,23	7,76	6,76	6,53	0,23	
21	Beschäftigte in ATZ			1,00	1,00	0,00	1,00	1,00 x kw nach Ende ATZ
22	Brandschutzprüfer/in(Dipl.-Ing.-FH)			1,00	1,00	0,00	1,00	
23	Controller/in			1,00	1,00	1,00	0,00	
24	Dipl.-Ingenieur/in(FH)			33,00	31,77	25,77	6,00	3,00 x kw 2025 (FD22), 1,00 x kw 2025 (FD 27)
25	EDV-Systembetreuer			2,00	2,00	1,00	1,00	
26	Leitung FD29, R 2, Musikschule, Medienzentrum, Sozialmonitoring			5,00	4,00	4,00	0,00	
27	Pressesprecher			1,00	1,00	1,00	0,00	
28	Programmbereichskoordinator/in			0,75	0,75	0,75	0,00	
29	Sachbearbeiter/in			1,00	3,00	3,00	0,00	
30	Stellv. Gleichstellungsbeauftragte			0,72	1,00	0,72	0,28	

Teil A :

Tarif - Beschäftigte

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung Veränderungen	Entgelt- gruppe	Summe nach Entg.gr.	Zahl der Stellen im Hj. 2023	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen, Vermerke
					insges.	davon am 30.06.2022		
						tatsächl. besetzt	nicht besetzt	
1	2	3		4	5	6	7	8
31	Besch. o. Entgeltfortz.	10	48,70	0,75	0,75	0,75	0,00	0,75 x kw nach Arbeitsaufnahme (Leerstelle)
32	Beschäftigte in ATZ			1,00	1,00	1,00	0,00	1,00 x kw nach Ende ATZ
33	Controller/in			5,00	4,00	3,00	1,00	
34	EDV-Systembetreuer/in			24,00	23,00	21,00	2,00	1,00 x kw 2024 (FD 35); 1,00 x kw 2025 (FD35)
35	Fachkraft Jugendarbeit Museum			0,50	0,50	0,50	0,00	
36	Musikschullehrer/in			0,95	0,95	0,95	0,00	
37	Projektkoordinator/in			1,00	1,00	1,00	0,00	
38	Psychiatriekoordinator/in			1,00	0,73	0,50	0,23	
39	Sachbearbeiter/in			10,50	8,63	6,91	1,72	1,00 ku Egr. 9 c nach Aussch. Stelleninh. (FD 33); 1,00 x kw nach Wegfall Freistellungsvoraus. (Personalrat)
40	Teamleitungen			4,00	5,00	3,82	1,18	
41	Abteilungs-/Sachgebietsleiter/in	9 c	79,04	0,00	1,00	0,00	1,00	
42	Arbeitsvermittler/in			40,20	38,20	34,31	3,89	
43	Beschäftigte in ATZ			2,00	1,00	1,00	0,00	2,00 x kw nach Ende ATZ
44	Besch. o. Entgeltfortz.			2,00	2,00	2,00	0,00	2,00 x kw nach Arbeitsaufnahme (Leerstelle)
45	Sachbearbeiter/in			28,00	23,14	18,30	4,84	
46	Sachbearbeiter/in A+B			0,91	0,91	0,91	0,00	0,91 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
47	Sprachförderkräfte			5,93	3,66	3,66	0,00	
48	Technische/r Mitarbeiter/in			0,00	1,00	0,00	1,00	
49	Abfallberater/in A+B	9 b	53,57	0,64	0,64	0,64	0,00	0,64 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
50	Arbeitsvermittler/in			4,50	4,50	3,50	1,00	
51	Bautechniker/in			2,00	2,00	2,00	0,00	
52	Beschäftigte in ATZ			2,00	1,00	0,87	0,13	2,00 x kw nach Ende ATZ
53	Dipl.-Bibliothekar/in			1,75	1,75	1,75	0,00	1,75 x ku in EG 8 nach Aussch. Stelleninh. (FD19)
54	Elektromeister			1,00	1,00	1,00	0,00	
55	EDV-Systembetreuer/in			1,00	1,00	0,00	1,00	
56	Musikschullehrer/in			13,25	12,87	12,38	0,49	
57	Pflegeberater/in			2,25	2,25	2,25	0,00	
58	Projektmitarbeiter/in KVHS			4,54	1,81	1,81	0,00	
59	Sachbearbeiter/in			19,64	20,47	17,72	2,75	1,00 x ku EG 9 b in EG 9a nach Aussch. Stelleninh. (FD32)
60	Technische/r Mitarbeiter/in			1,00	1,00	1,00	0,00	

Teil A :

Tarif - Beschäftigte

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung Veränderungen	Entgelt- gruppe	Summe nach Entg.gr.	Zahl der Stellen im Hj. 2023	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen, Vermerke	
					insges.	davon am 30.06.2022			
						tatsächl. besetzt	nicht besetzt		
1	2	3		4	5	6	7	8	
61	Archivar/in	9 a	172,21	0,67	0,67	0,45	0,22		
62	Bautechniker/in			3,00	3,00	3,00	0,00		
63	Beschäftigte in ATZ			1,25	3,25	0,50	2,75	1,25 x kw nach Ende ATZ	
64	Besch. o. Entgeltfortz.			11,00	7,75	7,75	0,00	11,00 x kw nach Arbeitsaufnahme (Leerstellen)	
65	Erste Vorzimmerkraft Landrat			1,00	1,00	1,00	0,00		
66	Fachang. Medien- u. Inform.dienste			0,33	0,33	0,00	0,33		
67	Gesundheitsaufseher/in			3,00	2,00	2,00	0,00		
68	Kreisschirrmeister/in			1,00	1,00	1,00	0,00		
69	Meister/in A+B			1,00	1,00	1,00	0,00	1,00 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)	
70	Projektmitarbeiter/in KVHS			2,90	2,90	2,90	0,00		
71	Sachbearbeiter/in				142,16	135,88	132,61	3,27	1,00 x kw nach Wegfall Freistellungsvoraus. (Personalrat); neu: 1,00 x kw 2025 (FD32)
72	Sachbearbeiter/in A+B				0,90	0,90	0,90	0,00	0,90 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
73	Technische/r Mitarbeiter/in		4,00	3,00	2,50	0,50			
74	Beschäftigte in ATZ	8	35,15	0,50	0,50	0,50	0,00	0,50 x kw nach Ende ATZ	
75	Erste Vorzimmerkraft			3,00	3,00	3,00	0,00		
76	Erste Vorzimmerkraft A+B			1,00	1,00	1,00	0,00	1,00 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)	
77	Fachang. Medien- u. Inform.dienste			3,00	3,00	3,00	0,00		
78	Gerätewart/ in			1,00	1,00	1,00	0,00		
79	Handwerksmeister			1,00	1,00	1,00	0,00		
80	Kreisstraßenwärter/ in			3,00	3,00	3,00	0,00		
81	Sprachförderkräfte			0,82	0,00	0,00	0,00		
82	Sachbearbeiter/in			20,83	20,68	19,18	1,50	0,50 x kw 2024 (FD26)	
83	Technische/r Mitarbeiter/in				1,00	1,00	1,00	0,00	
84	Beschäftigte in ATZ	7	23,75	1,50	1,50	0,00	1,50	1,50 x kw nach Ende ATZ	
85	Sachbearbeiter/in			22,25	19,85	19,85	0,00	0,50 x kw 2025 (FD32)	

Teil A :

Tarif - Beschäftigte

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung Veränderungen	Entgelt- gruppe	Summe nach Entg.gr.	Zahl der Stellen im Hj. 2023	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen, Vermerke
					insges.	davon am 30.06.2022 tatsächl. besetzt	nicht besetzt	
1	2	3		4	5	6	7	8
86	Bauzeichner/in	6	130,27	1,65	1,65	1,65	0,00	
87	Beschäftigte in ATZ			3,75	3,00	1,15	1,85	3,75 x kw nach Ende ATZ
88	Besch. o. Entgeltfortz.			0,75	1,00	1,00	0,00	0,75 x kw nach Arbeitsaufnahme (Leerstelle)
89	Erste Vorzimmerkraft Fachdienstl.			10,81	11,04	10,42	0,62	0,50 x kw 2024 (FD26)
90	Fachang. Medien- u. Inform.dienste			7,25	7,25	6,15	1,10	
91	Gerätewart/ in			4,00	4,00	4,00	0,00	
92	Handwerker/in			7,00	7,00	6,97	0,03	5,00 x ku in Egr. 5 nach Aussch. Stelleninh. (FD27)
93	Hausmeister/in			4,04	3,04	3,04	0,00	
94	Kraftfahrer/in			1,00	1,00	1,00	0,00	
95	Kraftfahrer/in A+B			2,00	2,00	2,00	0,00	2,00 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
96	Kreisstraßenwärter/ in			1,00	1,00	1,00	0,00	
97	Sachbearbeiter/in			51,70	50,05	49,43	0,62	3,54 x ku in Egr. 5 nach Aussch. Stelleninh. (FD 33)
98	Schulsekretär/in			32,55	32,55	28,86	3,69	
99	Veterinärassistent/in			1,00	0,00	0,00	0,00	
100	Zahnprophylaxehelfer/in			1,77	1,77	0,77	1,00	
101	Arzthelfer/in	5	126,97	3,77	3,25	3,25	0,00	
102	Aufsicht Museum			0,94	0,94	0,91	0,03	
103	Beschäftigte in ATZ			0,00	1,25	0,00	1,25	
104	Besch. o. Entgeltfortz.			0,75	0,75	0,75	0,00	0,75 x kw nach Arbeitsaufnahme (Leerstelle)
105	Fachang. Medien- u. Inform.dienste			0,77	0,77	0,77	0,00	
106	Handwerker/in			2,00	2,00	2,00	0,00	
107	Hausmeister/in			23,73	24,73	22,03	2,70	
108	Kraftfahrer/in A+B			17,00	18,00	17,00	1,00	17,00 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
109	Kreisstraßenwärter/ in			12,00	12,00	12,00	0,00	
110	Sachbearbeiter/in			64,04	64,93	62,49	2,44	8,00 x kw 2025 (FD 12; § 16i SGB II); 0,13 x kw 2024 (FD26); 2,00 x kw 2025 (FD35)
111	Sachbearbeiter/in A+B			1,97	2,06	1,97	0,09	1,97 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
112	(Hilfs-)Hausmeister	4	5,68	2,00	2,00	2,00	0,00	
113	Beschäftigte in ATZ			0,00	0,50	0,00	0,50	
114	Hilfssachbearbeiter/in			3,68	3,68	3,68	0,00	0,13 x kw 2024 (FD26)

Teil A :

Tarif - Beschäftigte

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung Veränderungen	Entgelt- gruppe	Summe nach Entg.gr.	Zahl der Stellen im Hj. 2023	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen, Vermerke
					insges.	davon am 30.06.2022 tatsächl. besetzt	nicht besetzt	
1	2	3		4	5	6	7	8
115	(Hilfs-)Hausmeister	3	29,47	1,87	1,87	1,87	0,00	
116	Hilfssachbearbeiter/in			1,87	1,96	1,36	0,60	
117	Müllwerker/in A+B			20,00	22,00	21,00	1,00	20,00 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
118	Stenotypist/in			3,73	4,11	3,70	0,41	
119	Technisches Prüfpersonal			2,00	2,00	2,00	0,00	
120	Aufsicht Museum	2	2,70	0,20	0,20	0,20	0,00	
121	Raumpfleger/in			2,50	4,03	3,03	1,00	
122	Amtl.Tierärzte/innen / Fleischkontrolleure / innen	bes. TV	6,00	6,00	6,00	6,00	0,00	

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, Pflegedienst:

123	Jugendhilfeplaner	S 17	4,00	1,00	1,00	1,00	0,00	
124	Abteilungs-/Sachgebietsleitung			1,00	0,00	0,00	0,00	
125	Sozialarbeiter/in			2,00	4,00	4,00	0,00	
126	KiTa-Fachberatung	S 15	4,77	1,00	1,00	0,00	1,00	
127	Sozialarbeiter/in			3,77	4,00	3,27	0,73	
128	Besch. o. Entgeltfortz.	S 14	32,41	1,50	1,50	1,50	0,00	1,50 x kw nach Arbeitsaufnahme (Leerstellen)
129	Sozialarbeiter/in			30,91	29,91	29,85	0,06	
130	Beschäftigte in ATZ	S 12	29,70	1,00	1,00	0,75	0,25	1,00 x kw 2025 (FD34); 1,00 x kw nach Ende ATZ
131	Sozialarbeiter/in			28,70	27,80	26,45	1,35	
132	Sozialarbeiter/in	S 11 b	7,50	7,50	7,50	5,14	2,36	
133	Hebamme	P 8	0,50	0,50	0,50	0,50	0,00	
	insgesamt TV-Beschäftigte:		884,65	884,65	854,87	782,67	72,20	* Langzeiterkrankte außerhalb der Lohnfortzahlung werden als "nicht besetzt" geführt.

Anhang 2023

Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit

Lfd. Nr.	Dienstbezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen im Hj. 2023	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen, Vermerke
				insges.	davon am 30.06.2022		
					tatsächl. besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8

Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen im Hj. 2023	beschäftigt im Vorjahr am 01.10.2022	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
1	Fachang. Medien/ Inform.-Azubi	Ausbildungsvergütung	3	0	
2	Bauzeichner/in-Azubi	Ausbildungsvergütung	2	2	
3	IT-Auszubildende/r	Ausbildungsvergütung	2		
4	Hygienekontrolleur/in	Ausbildungsvergütung	1	1	
5	Kreisinspektor/in-Anwärter/in	Anwärterbezüge	9	9	
6	Lebensmittelkontrollassist/in-Anwärter/in	Anwärterbezüge	2	0	
7	Praktikant/in des Sozial-u. Erziehungsdienstes	Praktikantenentgelt	5	0	
8	Freiwilliges soziales/ ökologisches Jahr bzw. Bundesfreiwilligendienst	Vergütung	23	13	
9	Straßenwärter/in-Azubi	Ausbildungsvergütung	2	1	
10	Verwaltungsfachangest.-Azubi	Ausbildungsvergütung	27	24	
11	Bachelorstudentinnen/-studenten "Soziale Arbeit" im Praktikantenverhältnis	Ausbildungsvergütung	10	5	
		insgesamt:	86	55	

Anhang 2023

Beschäftigte in Altersteilzeit im Blockmodell, die sich im Jahr 2023 in der Freistellungsphase befinden

Lfd. Nr.	Beschäftigtenart	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Beginn der Freistellung	Ende Dienstverhältnis	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
1	TV- Beschäftigte	S 12	01.09.2021	31.07.2023	
2	TV- Beschäftigte	13	01.02.2021	31.05.2023	
3	TV- Beschäftigte	12	01.08.2022	31.01.2024	
4	TV- Beschäftigte	12	01.06.2022	31.05.2024	
5	TV- Beschäftigte	11	01.08.2023	31.01.2026	
6	TV- Beschäftigte	10	07.03.2022	31.03.2024	
7	TV- Beschäftigte	9c	01.06.2021	30.11.2023	
8	TV- Beschäftigte	9b	01.10.2021	30.06.2023	
9	TV- Beschäftigte	9a	01.10.2022	30.09.2024	
10	TV- Beschäftigte	8	01.11.2021	30.09.2023	
11	TV- Beschäftigte	7	01.03.2023	31.08.2024	
12	TV- Beschäftigte	7	12.02.2023	31.01.2025	
13	TV- Beschäftigte	6	01.10.2022	30.11.2024	
14	TV- Beschäftigte	6	01.03.2022	31.10.2023	
		insgesamt:	14		

Teil B: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

Stellenübersicht I

I. Beamte		Summen:					4,00					14,00					75,00					8,00			101,00	
		1,00		1,00	2,00		1,00	4,00	9,00		6,00	15,00	17,00	26,00	11,00	8,00			101,00							
							Laufbahngruppe 2										Laufbahngr. 1									
Glied.- Nr.	Organisationseinheit	Beamte auf Zeit					2. Einstiegsamt "höherer Dienst"				1. Einstiegsamt "gehobener Dienst"					2. Einstiegsamt "mittlerer Dienst"			Erläuterungen	Su.	Su. f. Bereich					
		B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7								
50	Verwaltungsführung	1,00																	DAE (372 € mtl.)		1,00	8,00				
R 1	Kreisentwicklung								1,00												1,00					
RPA	Rechnungsprüfungsamt										1,00	1,00	3,00								5,00					
PR	Personalrat											1,00							kw nach Wegfall der Freistellungsvoraussetzungen		1,00					
10	Dezernat 1 - Zentrale Dienste -			1,00															DAE (246 € mtl.)		1,00	28,00				
11	Org.-Einheit - EDV -								1,00												1,00					
12	Fachdienst - Personal und Service -										1,00	1,00	1,00	1,00	1,00						5,00					
13	Fachdienst - Finanzen -											2,00	3,00								5,00					
14	Fachdienst - Kreiskasse -												1,00	1,00							2,00					
15	Fachdienst - Recht -							1,00	2,00												3,00					
16	Fachdienst - Ordnungsangelegenheiten -								1,00				4,00		3,00						8,00					
17	Fachdienst - Straßenverkehr -											1,00		1,00							2,00					
19	Fachdienst - Schule, Kultur, Sport - (Verwaltung)										1,00										1,00					
20	Dezernat 2 - Umwelt, Bauen, Ordnung -				1,00														DAE 186 € mtl.		1,00	23,00				
21	Fachdienst - Umwelt -							1,00				1,00		1,00	1,00						4,00					
22	Klimaschutzagentur																									
24	Fachdienst - Veterinärwesen u. Lebensmittelüberwachung -							1,00	3,00				1,00	2,00		3,00					10,00					
25	Fachdienst Straßen										1,00		1,00								2,00					
26	Fachdienst - Bauordnung, Raumordnung -							1,00					1,00		1,00						3,00					
27	Immobilienwirtschaftsbetrieb											1,00		1,00							2,00					
29	Zentrale Vergabestelle													1,00							1,00					
30	Dezernat 3 - Soziales, Jugend, Gesundheit				1,00														DAE 186 € mtl.		1,00	37,00				
32	Fachdienst - Soziales -												2,00	4,00		1,00			1 x A 10 ku in A9 nach Ausscheiden Stelleninh.		7,00					
33	Fachdienst - Jobcenter -											1,00	2,00	2,00	6,00	1,00					12,00					
34	Fachdienst - Jugendamt -											1,00	1,00	3,00	2,00						7,00					
35	Fachdienst - Gesundheitsamt -						1,00		1,00					5,00		3,00					10,00					
	Leerstellen											2,00	1,00	1,00	1,00				kw nach Wiederaufnahme des Dienstes		5,00	5,00				
Summe:		101,00	1,00		1,00	2,00		1,00	4,00	9,00		6,00	15,00	17,00	26,00	11,00	8,00		Gesamt		101,00	101,00				

Teil B: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

Stellenübersicht II

OE Nr.	Organisationseinheit	AT I (15Ü)	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	Bes. TV	Bem.	Su.	Su. f. Bereich
50	Verwaltungsführung																					
R1	Ref.f.Kreisentwicklung u. Öffentlichk.arb.				1,00		1,00	4,00			4,00										10,00	
R2	Referat für Migration und Teilhabe						1,00							0,50							1,50	
R3	Gleichstellung					1,00	0,72							0,28						a)	2,00	
RPA	Rechnungsprüfungsamt						1,00														1,00	
PR	Personalrat							1,00			1,00									b)	2,00	16,50

10	Dezernat 1 - Zentrale Dienste -										0,50								0,50	
11	Org.-Einheit - EDV -					1,00	16,00												17,00	
12	Fachdienst - Personal und Service -		0,54			2,00	2,00			5,90	0,50		3,00	6,63		0,69			21,26	
12	Fachdienst - Personal und Service - (zentrale Personalstellen mit § 16i SGB II)										2,00			13,00				c)	15,00	
13	Fachdienst - Finanzen -				1,00	1,00		2,86		1,00	0,64		1,77						8,27	
14	Fachdienst - Kreiskasse -									8,25	5,57		2,46	2,58					18,86	
15	Fachdienst - Recht -												1,00						1,00	
16	Fachdienst - Ordnungsangelegenheiten -					1,00		6,00		15,89	3,00	9,38	10,41	2,26		0,50			48,44	
17	Fachdienst - Straßenverkehr -							2,00		5,10	0,77	6,67	10,29	15,50					40,33	
19	Fachdienst - Schule, Kultur, Sport - (Verwaltung incl. Museum)			1,00	1,00		2,76	0,50		4,27	4,32		0,85	2,78	2,54			0,20		20,22
19	Fachdienst - Schule, Kultur, Sport - (Kreismedienzentrum)					1,00			1,75	0,33	4,00		7,25	0,77				d)	15,10	
19	Fachdienst - Schule, Kultur, Sport - (Schulen)							6,00	1,00		1,00			32,55					40,55	246,53

20	Dezernat 2 - Umwelt, Bauen, Ordnung -										1,00									1,00	
21	Fachdienst - Umwelt -			1,00	1,00	9,00				4,68	2,52		1,52						e)	19,72	
22	Klimaschutzagentur			1,00	2,00	5,00													f)	8,00	
24	Fachdienst - Veterinärwesen u. Lebensmittelüberwachung -		0,50							1,54	1,60	0,64	3,01			0,50		6,00		13,79	
25	Fachdienst Straßen				3,00			2,00	2,00	3,00		2,00	12,64							24,64	
26	Fachdienst -Bauordnung, Raumordnung				2,00	6,00				4,93	1,00		1,00	0,78	1,63				g)	17,34	
27	Immobilienwirtschaftsbetrieb		1,00		1,00	9,00	1,00	0,64	2,00	6,00	2,00		14,15	27,88	2,00	3,87	2,50		h)	73,04	
29	Zentrale Vergabestelle				1,00			3,50			0,51									5,01	162,54

Teil B: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

Stellenübersicht II

OE Nr.	Organisationseinheit	AT I (15Ü)	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	Bes. TV	Bem.	Su.	Su. f. Bereich
30	Dezernat 3 - Soziales, Jugend, Gesundheit											0,50									0,50	
31	Sozialmonitoring						1,00					0,82	0,50								2,32	
32	Fachdienst - Soziales -					1,00	2,00	1,50	1,00	9,12	32,36	0,82	4,21	1,50	3,01					i)	56,52	
33	Fachdienst - Jobcenter -					3,00	1,00	7,00	48,20	10,00	32,92	1,00		21,59	3,04					j)	127,75	
34	Fachdienst - Jugendamt -			1,77	1,63		1,00	2,00	3,00	3,00	18,94	0,50		0,90	3,91		1,24				37,89	
35	Fachdienst - Gesundheitsamt -		6,13				1,00	4,00			5,00	0,65		2,77	9,87	1,55	1,99			k)	32,96	
38	Kreisvolkshochschule		1,00		4,46		0,75	1,00	5,93	5,54	2,90	0,75		2,27	2,07	0,50	0,68				27,85	
39	Kreismusikschule						1,00	0,95		13,25				0,77	0,77						16,74	302,53
	Personalüberlassung an A + B								0,91	0,64	1,90	1,00		2,00	18,97		20,00			l)	45,42	45,42
	Altersteilzeit				1,00	3,00	1,00	1,00	2,00	2,00	1,25	0,50	1,50	3,75						m)	17,00	17,00
	Leerstellen							0,75	2,00		11,00			0,75	0,75					n)	15,25	15,25
	Summen:		8,67	3,27	11,09	15,00	54,23	48,70	79,04	53,57	172,21	35,15	23,75	130,27	126,97	5,68	29,47	2,70	6,00		805,77	805,77

Vermerke Tarifbeschäftigte :

a)	Referat 3	1,00 ku von EG 12 nach EG 11 nach Ausscheiden Stelleninh.
b)	Pers.-Rat	kw nach Wegfall der Freistellungsvoraussetzungen
c)	Fachd. 12	8,00 x Egr. 5 kw 2025 (§ 16i SGB II)
d)	Fachd. 19	1,75 x Egr. 9b ku in Egr. 8 nach Ausscheiden Stelleninh.
e)	Fachd. 21	1,00 x Egr. 13 ku Egr. 12 nach Aussch. Stelleninh.
f)	Fachd. 22	3,00 x Egr. 11 kw 2025; 2,00 x EG 12 Besetzung erst 2024
g)	Fachd. 26	0,50 x Egr. 8, 0,50 x Egr. 6, 0,13 x Egr. 5, 0,13 x Egr. 4 jeweils kw 2024
h)	Fachd. 27	1,00 x Egr. 11 kw 2025; 5,00 x Egr. 6 ku Egr. 5 nach Ausscheiden Stelleninh.
i)	Fachd. 32	1,00 x Egr. 9b ku in Egr. 9a nach Ausscheiden Stelleninh.; 1,00 x Egr. 9a kw 2025; 0,50 x Egr. 7 kw 2025
j)	Fachd. 33	1,00 x Egr. 10 ku in Egr. 9c nach Ausscheiden Stelleninh.; 3,54 x Egr. 6 ku in Egr. 5 nach Ausscheiden Stelleninh.
k)	Fachd. 35	1,00 x Egr. 10 kw 2024; neu: 1,00 x Egr. 10 kw 2025; 2,00 x Egr. 5 kw 2025
l)	A+B	45,42 x kw div. Egr. Nach Ausscheiden Stelleninh.
m)	Altersteilz.	Stellen für Bedienstete, die sich in 2022 in der Freizeitphase der Altersteilzeit befinden
m)	Leerstellen	Leerstellen für abwesende Beschäftigte (z.B. Elternzeit, Sonderurlaub, Zeitrente) ohne Vergütung

Teil B: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

Stellenübersicht II

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, Pflegedienst

OE Nr.	Organisationseinheit			S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11 b		P 8		Bem.	Su.	Su. f. Bereich
10	Dezernat 1 - Zentrale Dienste -																
19	Fachdienst - Schule, Kultur, Sport - (Schulen)										4,00					4,00	4,00
30	Dezernat 3 - Soziales, Jugend, Gesundheit																
32	Fachdienst - Soziales -						1,00			8,70						9,70	
33	Jobcenter									1,00						1,00	
34	Fachdienst - Jugendamt -				4,00		3,77	25,91		17,00	3,50				o)	54,18	
35	Fachdienst - Gesundheitsamt -							5,00		2,00			0,50			7,50	72,38
	Altersteilzeit									1,00					p)	1,00	1,00
	Leerstellen							1,50							q)	1,50	1,50
Summen:					4,00		4,77	32,41		29,70	7,50		0,50			78,88	78,88

Vermerke Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst:

o)	Fachd. 34	1,00 x Egr. S 12 kw 2025
p)	Altersteilz.	Stellen für Bedienstete, die sich in 2022 in der Freizeitphase der Altersteilzeit befinden
q)	Leerstellen	Leerstellen für abwesende Beschäftigte (z.B. Elternzeit, Sonderurlaub, Zeitrente) ohne Vergütung

	Verw.führung	Dezernat 1	Dezernat 2	Dezernat 3	Personalüberl., ATZ, Leerstellen	Summe:
Tarifbeschäftigte TVöD	16,50	246,53	162,54	302,53	77,67	<u>805,77</u>
Tarifbeschäftigte Sozial- und Erziehungsdienst, Pflegedienst		4,00		72,38	2,50	<u>78,88</u>
<u>Summe:</u>	<u>16,50</u>	<u>250,53</u>	<u>162,54</u>	<u>374,91</u>	<u>80,17</u>	<u>884,65</u>

Investitionsprogramm / Investitionsförderprogramm von 2023 - 2026

Budget	Maßnahme	2023	2024	2025	2026
	investive Einzahlungen Finanzhaushalt:				

16	Förderzuschüsse vom Land für den Wiederaufbau des Sirennennetzes	700.000	0	0	0
19	Investitionszuweisungen aus Digitalpakt	1.222.200	1.053.700	0	0

Budget 1	1.922.200	1.053.700	0	0
-----------------	------------------	------------------	----------	----------

25	K 18/20 OD Blumenhagen		600.000	720.000	0
25	K 43 OD Eddesse	300.000	328.000		
25	K 52 OD Denstorf	275.000			
25	K 69 Ersebrücke, Wense - K 65	0	2.000.000	1.200.000	50.000
25	K 71 Radweg Sierße - Bettmar	100.000	400.000	0	0
27	Investitionszuweisungen vom Bund (RLT-Anlagen)	0	0	0	0
27	Investitionszuweisungen von Gemeinden	400.000	0	0	0

Budget 2	1.075.000	3.328.000	1.920.000	50.000
-----------------	------------------	------------------	------------------	---------------

34	Investitionszuweisungen vom Land (RIK/RAT)	50.000	50.000	50.000	50.000
----	--	--------	--------	--------	--------

Budget 3	50.000	50.000	50.000	50.000
-----------------	---------------	---------------	---------------	---------------

80	Rückzahlungen aus Wohnbaudarlehen	900	200	200	0
80	Investitionszuweisungen aus der Kreisschulbaukasse für IGS Peine/Vöhrum	0	0	0	0
81	Beitrag der Gemeinden an die Kreisschulbaukasse für IGS Peine/Vöhrum	0	0	0	0
81	Rückzahlung von Darlehen der Gemeinden an die Kreisschulbaukasse	0	0	0	0

Budget 8	900	200	200	0
-----------------	------------	------------	------------	----------

Einzahlungen Gesamtbudget	3.048.100	4.431.900	1.970.200	100.000
----------------------------------	------------------	------------------	------------------	----------------

Investitionsprogramm / Investitionsförderprogramm von 2023 - 2026

Budget	Maßnahme	2023	2024	2025	2026
	investive Auszahlungen Finanzhaushalt:				
11	Software eGovernment	100.000	100.000	100.000	110.000
11	Software Microsoft	170.000	170.000	170.000	160.000
11	Software allgemein	100.000	100.000	100.000	100.000
11	IT-Sicherheitssoftware	150.000	50.000	50.000	50.000
11	Reifegradmodell FD35: Software DocSetMinder (Datenschutzmodul) Lizenz	6.000			
11	Server	150.000	100.000	160.000	100.000
11	Festplattenstapel / Storage / SAN / Bandlaufwerk	20.000	20.000	80.000	80.000
11	Ersatzbeschaffung Netzwerkkomponenten	50.000	180.000	50.000	50.000
11	Digitalisierung	25.000	25.000	25.000	25.000
11	Sonstige EDV-Ausstattung	70.000	70.000	70.000	70.000
11	Reifegradmodell FD35: 63 Convertibles	81.900			
11	50 Convertibles pro Jahr ab 2023		65.000	65.000	65.000
11	20 Notebooks pro Jahr ab 2023	30.000	30.000	30.000	30.000
11	Präsentationstechnik	20.000	20.000	20.000	20.000
12	Einführung DMS (Scanner Poststelle)		5.500	5.500	5.500
12	KFZ-Beschaffung	15.000			
12	Zeiterfassungssystem		2.500	2.500	2.500
12	Softwarebeschaffung	10.000			
12	Beschaffung Druckereimaschinen/Kopierer		2.000	2.000	2.000
14	Erw. v. bewegl. Immateriellen, beweglichen Vermögensgegenständen über 1.000 €	30.000			
15	Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €	4.000	2.000	2.000	2.000
16	Auszahlungen für den Erwerb von Software	10.000			
16	Geräte ABC-Zug	2.500	2.500	2.500	
16	Ersatzbeschaffung Gerätewagen Gefahrgut		650.000		
16	Beschaffung LF 20 KatS				400.000
16	Erw. v. bewegli. Sachen d. Anlagevermögens	2.500	2.500	2.500	2.500
16	Ersatzbeschaffung GW L2		300.000		
16	Beschaffung Löschunterstützungsfahrzeug		110.000		
16	Beschaffung Löschwasserbehälter 45.000 l			190.000	
16	Wiederaufbau Sirennetz	2.300.000			
16	Investitionszuschüsse an Gemeinden für Notfallplanung KRITIS	100.000	100.000	100.000	100.000
17	Erwerb. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. aus Überschüssen	190.000	50.000	50.000	

Investitionsprogramm / Investitionsförderprogramm von 2023 - 2026

Budget	Maßnahme	2023	2024	2025	2026
	investive Auszahlungen Finanzhaushalt:				
19	Anschaffung EDV-Ausstattung f. Schulen	52.000	10.000	10.000	10.000
19	Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 € f. Schulen	340.000	340.000	340.000	340.000
19	Neue Telefonanlagen	70.000			
19	Wlan-Ausbau an Schulen	1.450.000			
19	Digitalpakt	1.222.200			
19	Erweiterung Schulzentrum Ilsede		1.000.000	1.000.000	
19	Realschule Vechelde Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €	25.000			
19	Gymnasium Ilsede Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €	230.000			
19	Silberkampfgymnasium Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €				
19	Verschiedenes Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €	635.500			
19	IGS Edemissen Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €	230.000			
19	Bildstelle Ilsede Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €	7.700			3.000
19	Kreismedienzentrum Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €	26.400			1.400
19	Museum Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €	3.600			3.600
19	BHM Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €		215.000		
19	Archiv Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 € (Kartenschränke und Kompaktanlage)		65.000		
19	Ersatz Sportgeräte	5.000			5.000
Budget 1		7.934.300	3.787.000	2.627.000	1.737.500

Investitionsprogramm / Investitionsförderprogramm von 2023 - 2026

Budget	Maßnahme	2023	2024	2025	2026
	investive Auszahlungen Finanzhaushalt:				
20	Klimaschutzmaßnahmen	100.000	100.000	100.000	100.000
21	Erwerb Software	134.000			
21	Grunderwerb für Naturschutzzwecke	515.000	515.000	515.000	515.000
25	Erwerb v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €	755.000	260.000	90.000	275.000
25	Erwerb von Software	10.000	5.000	5.000	5.000
25	Grunderwerb allgemein	15.000	15.000	15.000	15.000
25	Baukosten allgemein	305.000	20.000	20.000	20.000
25	K53 Radweg Liedingen - Köchingen	40.000			
25	Radweg K 23 Münstedt - B 1	12.000		832.000	
25	Radweg K 23 Lafferde - B 1	12.000	40.000		923.000
25	K 14 Radweg Wipshausen - B 214	20.000	923.000		
25	K 66 OD Neubrück			100.000	2.249.000
25	K 18/20 OD Blumenhagen	110.000	1.300.000	1.690.000	
25	K 26 OD Oberg 2. Abschn.			40.000	
25	K 29 Radweg Gadenst.- Lauensth. Mühle	0	40.000		
25	K 43 OD Eddesse	260.000			
25	K 45 Radweg Lengede - Vallstedt			75.000	
25	K 46 OD Woltwiesche Ost	45.000	45.000	2.015.000	
25	K 56 Radweg K 57 - Kreisgrenze BS				40.000
25	K 58 OD Wedtlenstedt Ost		75.000		
25	K 59 Radweg L 475 - Kreisgrenze BS				45.000
25	K 69 Wense - B214 mit Neubau Ersebrücke		2.080.000	2.730.000	
25	K 71 Radweg Sierße - Bettmar		910.000		
25	K 72 OD G. Bülten		75.000		
25	K 76 OD Eddesse			65.000	
25	Radweg K 35 Bierbergen - Hohenhameln	70.000	1.157.000		
25	Radweg K 27 Ölsburg - Abzw. Gadenst.	0		80.000	780.000
25	K 46 OD Lengede	900.000			
26	Auszahlungen für den Erwerb von Software	125.000			
27	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000 € ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	80.000	80.000		
27	Hausmeistertrecker, insbesondere für den Winterdienst	41.000	41.000		
27	Neues Kreishaus Sitzungsgebäude				
27	RLT-Anlagen Realschulen	25.000	25.000	25.000	
27	Baukosten RS Vechelde		1.000.000		
27	Baukosten G9 Silberkamp Gymnasium			4.450.000	
27	Baukosten G9 Ratsgymnasium				
27	Baukosten G9 Gymnasium Vechelde		7.515.000		
27	Erweiterung Mensa u. AUR IGS Lengede	5.755.000			
27	Kreismusikschule				
27	Sporthalle Vechelde		2.700.000		
27	Sporthalle Lengede		3.020.000		
Budget 2		9.329.000	21.941.000	12.847.000	4.967.000

Investitionsprogramm / Investitionsförderprogramm von 2023 - 2026

Budget	Maßnahme	2023	2024	2025	2026
	investive Auszahlungen Finanzhaushalt:				
30	Erwerb v. b.Sachen d. Anlageverm.	11.000			
32	Investitionszuweisungen	50.000			
33	Erwerb Software	600.000			
34	Erwerb v. b.Sachen d. Anlageverm.	36.000			
34	Investitionszuweisungen	691.000	691.000	691.000	691.000
35	Erwerb v. b.Sachen d. Anlageverm.	28.600			
35	Erwerb Software	140.000			
38	Erwerb v. b.Sachen d. Anlageverm.	15.000			
39	Erwerb v. b.Sachen d. Anlageverm.	14.000			

Budget 3 **1.585.600** **691.000** **691.000** **691.000**

51	Erwerb v. b.Sachen d. Anlageverm.	0	0	0	0
52	Erwerb v. b.Sachen d. Anlageverm.	0	0	0	0

Budget 5 **0** **0** **0** **0**

80	Krankenhausumlage	2.271.900	2.317.300	2.363.600	2.410.900
80	Investitionszuschuss Klinikum	7.855.400	3.746.400	602.700	
80	Beitrag KSBK				
81	Investitionszuschüsse				
81	Darlehen an Gemeinden				

Budget 8 **10.127.300** **6.063.700** **2.966.300** **2.410.900**

Ausgaben Gesamtbudget **28.976.200** **32.482.700** **19.131.300** **9.806.400**

Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2024 - 2026

Budget	Maßnahme	2024	2025	2026	Summe
16		650.000			
	Ersatzbeschaffung Gerätewagen Gefahrgut	650.000			
27	diverse Baumaßnahmen	5.720.000	4.450.000	0	10.170.000
	- G9 Anbau Silberkamp Gymnasium		4.450.000		4.450.000
	- Sporthalle Vechede	2.700.000			2.700.000
	- Sporthalle Lengede	3.020.000			3.020.000

Gesamt-VE **6.370.000** **4.450.000** **0** **10.170.000**

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Peine in der Sitzung am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	341.643.500,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	350.914.700,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	335.978.500,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	341.919.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.048.100,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	28.976.200,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.928.100,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.897.200,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	364.954.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	378.793.300,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 25.928.100,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.820.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	58,1%
Grundsteuer B	58,1%
Gewerbesteuer	58,1%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	58,1%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	58,1%
Schlüsselzuweisungen	58,1%

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten nach § 117 Abs. 1 S.2 NKomVG bis zur Höhe von 100.000 € im Einzelfall als unerheblich. Hierüber entscheidet der Landrat.

§ 7

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn Sie unterhalb einer Wertgrenze von 1.000.000 € liegen.

Peine, 14. Dezember 2022

Landkreis Peine

**Heiß
Landrat**

Anlage 9



LANDKREIS PEINE

Der Landrat

Fachdienst Finanzen

Internet: www.landkreis-peine.de

DE-Mail: mail@landkreis-peine.de

E-Mail: finanzen@landkreis-peine.de

Landkreis Peine • Postfach 1360 • 31203 Peine

An
die Bürgermeisterin und Bürgermeister
der kreisangehörigen Gemeinden und
der Stadt Peine

Anschrift: Burgstraße 1, 31224 Peine
Sprechzeiten: Mo., Di. 8.30 - 16.00, Do. 8.30 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

(oder mit Terminvereinbarung!)

Ansprechpartner/in: Frau Samland
E-Mail: ma.samland@landkreis-peine.de
Zimmer: 3305, Gebäudeteil 3, DG
Telefon: 0 51 71 / 401 3305
Fax: 0 51 71 / 401 7708

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen Datum
13-20.27.00.00 13.10.2022
(2023)

Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte xxx,

anhängend übersende ich Ihnen den Haushaltsplanentwurf des Landkreises Peine für das Jahr 2023. Dessen Grundzüge wurden dem Kreistag in seiner Sitzung am 12.10.2022 dargestellt. Der Entwurf wird nunmehr der Beratung in den Fachausschüssen zugeleitet. Der Haushaltsbeschluss ist für den 14.12.2022 vorgesehen. Im Rahmen der Bürgermeister-Dienstbesprechung am 07.11.2022 wird der Plan ebenfalls vorgestellt.

Der Landkreis hat den Haushaltsplan 2023 unter den gesetzlichen Vorschriften zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aufgestellt. Dennoch kann der erforderliche ausgeglichene Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung des Landkreises nicht erreicht werden. Die landkreiseigenen Erträge und Zuweisungen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz (NFAG) reichen zur Deckung der erforderlichen Bedarfe nicht aus. Den Gesamtaufwendungen in Höhe von 349.026.200 € stehen die sog. anderen Erträge in Höhe von 233.223.100 € gegenüber. Für die Differenzsumme in Höhe von 115.803.100 € sieht § 15 Abs. 1 NFAG die Erhebung einer Kreisumlage durch den Landkreis vor. Derzeit wird mit der Festsetzung eines Umlagesatzes in Höhe von einheitlich 58,1 v.H. für die Erhebung der Kreisumlage des Jahres 2023 geplant.

Für das Jahr 2023 ergibt sich dadurch ein planerischer Kreisumlagebetrag in Höhe von insgesamt 103.444.000 €, welcher nach § 15 Abs. 2 NFAG auf Grundlage der vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) zur Verfügung gestellten Orientierungsdaten vom 19.07.2022 und den sich hieraus errechneten Schlüsselzuweisungen einerseits sowie anhand der am 17.08.2022 bekanntgegebenen Steuerkraftzahlen andererseits ermittelt wurde.

Der Anteil der Gemeinde xxx an der Kreisumlage würde demnach xxx € betragen.

Gemeinde Edemissen	8.571.000 €
Gemeinde Hohenhameln	6.866.000 €
Gemeinde Ilsede	15.847.000 €
Gemeinde Lengede	9.899.000 €
Stadt Peine	41.216.000 €
Gemeinde Vechelde	13.324.000 €
Gemeinde Wendeburg	7.721.000 €

Der geplante Kreisumlagesatz in Höhe von 58,1 v.H. reicht allein nicht aus, um den Haushalt des Landkreises Peine für 2023 vollständig auszugleichen, denn auch mit der angenommenen Kreisumlage in o.g. Höhe verbleibt ein Fehlbetrag i.H.v. 12.359.100 €. Daher müsste diese tatsächlich höher ausfallen. Jedoch ist bei der Ermittlung des Umlagesatzes die Finanzsituation der Kommunen zu berücksichtigen. Bis jetzt liegen mir von Ihnen keine Planungsdaten für das Haushaltsjahr 2023 vor.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung des finanziellen Bedarfs des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Stadt Peine, erhalten Sie hiermit Gelegenheit, sich bis zum 18.11.2022 zur vorgesehenen Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 zu äußern und Ihre Finanzsituation zu schildern. Bitte lassen Sie mir in diesem Zusammenhang den Haushaltsplanentwurf Ihrer Kommune sowie die (vorläufige) Ergebnis- und Finanzrechnung per 31.12.2021 zukommen. Sofern den Planungsunterlagen nicht zu entnehmen, bitte ich zudem um Mitteilung, ob und inwieweit Sie in den kommenden Jahren mit der Erhöhung von Realsteuerhebesätzen planen. Zudem bitte ich um Zusendung einer voraussichtlichen Schuldenübersicht per 31.12.2022.

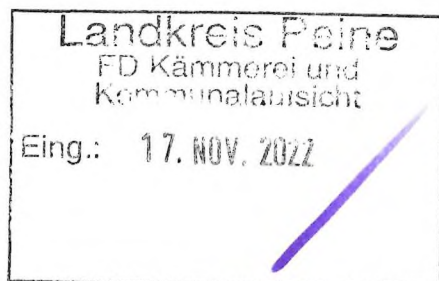
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Geerts



Gemeinde Hohenhameln, Marktstraße 13, 31249 Hohenhameln

Landkreis Peine
Fachdienst Finanzen
Burgstr. 1
31224 Peine



Gemeinde Hohenhameln
Landkreis Peine

Der Bürgermeister

Tel.: 05128/401-0
Fax: 05128/401-34
E-Mail: info@hohenhameln.de
Internet: www.hohenhameln.de

Auskunft erteilt: Frank Meißner
Tel.: 05128/401-56
E-Mail: meissner@hohenhameln.de

Ihre Nachricht vom
13.10.2020

Ihr Zeichen
13-20.27.00.00 (2023)

Mein Zeichen
11.40.-012

Datum
14.11.2022

Anhörung zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Anhörung zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Sie stellen fest, dass Sie den Haushaltsplan 2023 unter den gesetzlichen Vorschriften zur sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung aufgestellt haben und die Erträge nicht zur Deckung der erforderlichen Bedarfe ausreichen, so dass eine Kreisumlage mit einem Umlagesatz von 58,1 v.H. geplant ist. Weder aus dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf noch aus der Vorstellung bei der Bürgermeister-Dienstbesprechung am 07.11.2022 ist erkennbar, dass Sie Ihre Aufwendungen einer Aufgaben- und Ausgabenkritik unterzogen haben. Als kreisangehörige Gemeinde erwarte ich nachvollziehbare und konkrete Ausführungen, die eine sachgerechte Überprüfung Ihrer Berechnungen ermöglichen.

Ungeachtet dessen bin ich gern bereit, im Rahmen der Gesamtabwägung meine Finanzsituation zu schildern und die gewünschten Unterlagen vorzulegen.

Die Höhe der in Ihrer Verfügung ermittelten Kreisumlage für 2023 beträgt nach Vorliegen der „echten“ Steuerdaten für den relevanten Erhebungszeitraum auf Grundlage des bisherigen Grundbetrages aus 2022 (der vorläufige Grundbetrag für 2023 wird frühestens für Ende November 2022 erwartet) nicht mehr wie von Ihnen angeführt 6.866.000 Euro, sondern voraussichtlich nur noch ca. 6.420.000 Euro. Gegenüber 2022 würde die Kreisumlage damit beim Hebesatz von 58,1 v.H. um ca. 266.000 Euro steigen.

Öffnungszeiten Rathaus

Montag bis Mittwoch 9.00-12.00 Uhr
Donnerstag 9.00-12.00 Uhr
und 14.00-17.30 Uhr
Freitag 9.00-12.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Montag, Mittwoch, Freitag 8.00-12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8.00-18.00 Uhr

Bankverbindung

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
BIC: NOLADE21HIK, IBAN: DE07 2595 0130 0021 4033 24
Volksbank Hildesheimer Börde Niederlassung der
Hannoverschen Volksbank
BIC: VOHADE2H, IBAN: DE73251900011332143900

Gleichzeitig reduzieren sich für die Gemeinde Hohenhameln die Schlüsselzuweisungen nach den vorgenannten Eckdaten um ca. 448.000 Euro. Die Erträge aus den Realsteuern und insbesondere der Einkommensteuer werden die Mehrbelastungen aus der Erhöhung der Kreisumlage und der Verringerung der Schlüsselzuweisungen von zusammen ca. 714.000 Euro voraussichtlich nicht auffangen.

Ein Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2023 liegt aktuell noch nicht vor. Die Gemeinde Hohenhameln wird die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich erst Mitte Februar 2023 beschließen. Grund dafür ist insbesondere die derzeitige Durchführung einer Organisationsuntersuchung, die nach dem vorläufigen Ergebnis zu wesentlichen Veränderungen im Stellenplan und in Folge dessen zu wesentlichen Personalkostensteigerungen führen könnte.

Weitere wesentliche Verschlechterungen der angespannten finanziellen Lage werden sich nach Ablauf der derzeitigen Strom- und Gaslieferverträge zum 31.12.2022 ergeben. Die Ausschreibung der Belieferung mit Energie ab 01.01.2023 hatte keine berücksichtigungsfähigen Angebote. Für die künftige Belieferung wurden deshalb Verträge mit den „eigenen“ Gemeindewerken Peiner Land geschlossen, deren Arbeitspreise ein sechs- bis achtfaches der bisherigen Preise ausmachen. Ohne Berücksichtigung evtl. Einsparungen durch Energiesparmaßnahmen, Strom- und Gaspreisdeckel oder Mehrwertsteuererleichterungen, die derzeit nicht ermittelt werden können, könnten die Aufwendungen für Energielieferungen im schlechtesten Fall um voraussichtlich bis zu 1,7 Mio. Euro steigen. Nicht zuletzt auch aus diesem Grund wird der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich einen erheblichen Fehlbedarf aufweisen.

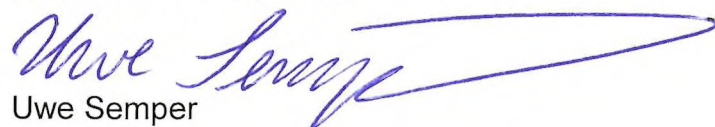
Die angeforderten vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen per 31.12.2021 sind der Stellungnahme beigelegt. Die Daten sind belastbar, da die Jahresabschlussarbeiten inzwischen weiter fortgeschritten sind und der Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2021 dem RPA in Kürze vorgelegt werden kann, sobald die derzeit laufende Prüfung für 2020 abgeschlossen ist. Allerdings weise ich darauf hin, dass die vorläufigen Daten für das Haushaltsjahr 2022 darauf hindeuten, dass sich die positiven Ergebnisse aus dem Vorjahr wahrscheinlich nicht wiederholen werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Planungen für eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze vor.

Eine voraussichtliche Schuldenübersicht per 31.12.2022 ist der Stellungnahme ebenfalls beigelegt. Zur Erläuterung ist anzumerken, dass die Aufnahme eines Investitionskredits im Haushaltsjahr 2022 nach dem voraussichtlichen Saldo aus investiven Ein- und Auszahlungen geschätzt wurde. In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 sind Investitionskredite zwar nicht vorgesehen, analog zu den zu Grunde liegenden Investitionen steht aus dem Vorjahr aber ein Haushaltsrest in entsprechender Höhe zur Verfügung.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass ein unveränderter Hebesatz von 58,1 v.H. die Gemeinde Hohenhameln gegenüber dem Vorjahr um voraussichtlich zusätzlich 266.000 Euro belastet und den Haushaltsausgleich entsprechend verschlechtert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'Uwe Semper', with a long horizontal flourish extending to the right.

Uwe Semper

Bürgermeister

Landkreis Peine
Fachdienst Finanzen
z.H. Frau Geerts
Burgstraße 1
31224 Peine

Rathaus
Vallstedter Weg 1
38268 Lengede
Tel. 0 53 44 / 89 - 0
Fax 0 53 44 / 89 - 30
www.lengede.de
info@lengede.de

Ihr/e Ansprechpartner/in ist:
Herr Wiesselmann

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum	Durchwahl	E-Mail
13-20.27.00.00	13.10.2022	20 32 10	2022-11-17	89 – 42	kai.wiesselmann@lengede.de

Stellungnahme zur Kreisumlage 2023

Sehr geehrte Frau Geerts,

im HH-Planentwurf der Gemeinde Lengede für das Jahr 2023 ergibt sich ein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis von ca. 3 Mio. €.

Die für das Jahr 2023 auf der Ausgabe Seite eingeplante Kreisumlage in Höhe von ca. 9,9 Mio. € trägt erheblich zu diesem Fehlbetrag bei.

Der aktuelle Hebesatz des Landkreises Peine gehört zu einem der höchsten Hebesätze in Niedersachsen. Er liegt im Jahr 2023 mit 58,1 v.H. um 12,9 Punkte über dem gewogenen Durchschnitt des Landes.

Einen durchschnittlichen Hebesatz von 45,2 v.H. angenommen, würde sich der Fehlbetrag der Gemeinde Lengede allein dadurch auf ca. 800.000 € für das Jahr 2023 reduzieren.

Die Kreisumlage trägt somit nicht unerheblich zu den Defiziten im ordentlichen Ergebnis und beim Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit bei. Die durch die Kreisumlage gebundenen Mittel nehmen allen kreisangehörigen Kommunen eigenen Handlungs- und Gestaltungsspielraum.

Die per 31.12.2011 bestehenden Fehlbeträge des Landkreis Peine i.H.v. 67,8 Mio. € konnten zum 31.12.2021 vollständig abgebaut werden und zusätzlich eine Rücklage i.H.v. 10,2 Mio. € gebildet werden.

Dies ist auch über die Höhe des Hebesatzes der Kreisumlage erfolgt.

Im Haushalt 2023 des Landkreises Peine sind Gesamtzuszuwendungen an Träger i.H.v. 33,7 Mio. € eingeplant. Darin enthalten ist auch der mit den kreisangehörigen Kommunen geschlossene neue „KiTa-Vertrag“ mit einem Volumen von 20,6 Mio. €. Dieser wird mit einer Kostensteigerung Ihrerseits mit +10,3 Mio. € beziffert.

Das geplante ordentliche Ergebnis des Jahres 2023 ergibt ein Defizit von 12,3 Mio. €. Eine Deckung dieses Defizites durch eine Erhöhung der Kreisumlage führt praktisch dazu, dass die mit dem o.g. Vertragsschluss anerkannten finanziellen Grundlagen wieder an die kreisangehörigen Kommunen zurückgeführt werden.

Durch die übrigen Zuweisungen und Zuschüsse werden auch Institutionen in Lengede bzw. für Lengeder Einwohnerinnen und Einwohner unterstützt, was ich ausdrücklich begrüße.

Bei den Gemeinschaftssteuern wird durch die Steuerschätzungen aktuell ein Einnahmeplus für 2023 prognostiziert. Dem gegenüber stehen aber auf der Ausgabeseite auch über diesen Anstieg hinausgehende Kosten, bedingt durch die deutliche Verteuerung von Energie und Rohstoffen, die Preisentwicklung und die allgemeine Inflation in Folge der anhaltenden aktuellen Krisenlage. Diese Einnahmen werden somit für die anstehenden Ausgaben benötigt. In die Kreisumlage fließen aber auch diese Beträge ein, so dass die in den Gemeinden dringend benötigten Gelder hier nur durchlaufen.

Eine Veränderung der Hebesätze für die Kreisumlage kann aus Sicht der Gemeinde Lengede nur in eine Richtung erfolgen, nämlich nach unten.

Hierbei erlaube ich mir den Hinweis, dass bei den sechs verschiedenen Messbeträgen, die der Kreisumlageberechnung zu Grunde liegen, auch die sechs Hebesätze in verschiedenen Höhen kalkuliert werden können.

Die für Ihre Gesamtabwägung gewünschten Daten übersende ich Ihnen anhand der als Anlagen beigefügten Ergebnis- und Finanzhaushaltsplanung 2023, sowie der dazugehörigen Schuldenübersicht.

Wie eingangs für 2023 geschildert, schließen auch die Folgejahre jeweils mit einem Defizit im ordentlichen Ergebnis. Hierbei ist bereits die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B ab dem 01.01.2023 berücksichtigt.

3 Anlagen

Mit freundlichem Gruß





Stadt Peine | Postfach 1760 | 31207 Peine

Landkreis Peine
Burgstraße 1
31224 Peine

Stabsstelle Recht Justiziar

Dr. Peter Armbrust

Durchwahl: 05171/49-9315
FAX-Nr.: 05171/49-7315
E-Mail: dr.peter.armbrust@stadt-peine.de
Zimmer: 803

Mein Zeichen: 30.3 – 22 – 23
Ihr Zeichen: 13-20.27.00.00 (2023)

Peine, den 15.11.2022

Kreisumlage 2023 - Anhörung

Sehr geehrte Frau Geerts,
sehr geehrter Herr Heiß,

zunächst bedanke ich mich für das Schreiben vom 13.10.2022, mit dem Sie mir Gelegenheit geben, mich zur vorgesehenen Festsetzung des Kreisumlagesatzes 2023 zu äußern. Die mit gleichem Schreiben angeforderten Unterlagen habe ich meiner Stellungnahme beigelegt.

In der Haushaltsvorlage 170 / 2021 nebst 1. Ergänzung sowie dem Vorbericht ist die aktuelle Finanzsituation der Stadt Peine ausführlich beschrieben. Auf eine weitere Erläuterung verzichte ich an dieser Stelle und verweise auf die beigelegten Unterlagen.

Zum geplanten Kreisumlagesatz für das Haushaltsjahr 2023 nehme ich wie folgt Stellung:

I. Eine Erfüllung der städtischen Aufgaben ohne städtisches Haushaltsdefizit wäre bei einer Kreisumlage von 28,8 % möglich.

II. Zum vorgestellten Kreisumlagesatz allgemein:

Eine Stellungnahme zur Höhe der Kreisumlage ist mir derzeit erschwert, da in Ihren Ausführungen ebenso wie in Ihrer Haushaltspräsentation noch kein Bezug zu den Bedarfen der Stadt und der Gemeinden dargelegt worden ist. Bislang haben Sie auch nicht mitgeteilt, welche Überlegung zu dem Satz geführt hat.

1. Derzeit ist offensichtlich nur ein traditionell seit vielen Jahren m.E. ohne die notwendige differenzierte Betrachtung im jeweiligen Haushaltsjahr verwendeter Wert unverändert fortgeschrieben worden. Eine bloße Fortschreibung entspricht allerdings nicht den Anforderungen einer angemessenen Festsetzung der Kreisumlage.

Mit dem Ausgangspunkt § 15 FAG haben Sie von vornherein nicht mehr in den Raum gestellt, ohne weiteres einen Überschuss erwirtschaften zu können. Damit ist zugleich dargelegt, dass Ihr nicht an dieser Grenze des § 15 FAG orientiertes Verfahren in der Vergangenheit fehlerhaft war.

RATHAUS:

Kantstraße 5, 31224 Peine
Tel.: 05171 / 49-0, Fax: -7390
Internet: www.peine.de
eMail: info@stadt-peine.de

BANKVERBINDUNGEN:

Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg
Postbank Hannover
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
Commerzbank Peine
IBAN DE76269910667042434000
IBAN DE44250100300006275302
IBAN DE81259501300000100404
IBAN DE56270400800260543400

ALLGEMEINE ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo, Di, Do: 8-15.30 Uhr, Mi: 8-17 Uhr, Fr: 8-12.30 Uhr
ÖFFNUNGSZEITEN BÜRGERBÜRO:
Mo, Di, Do: 8-16 Uhr, Mi: 8-18 Uhr, Fr: 8-12 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat: 10-13 Uhr

Hierzu verweise ich auf meine Ausführungen im Widerspruch zur Kreisumlage 2022, S. 3 – 4. Den Widerspruch zur Kreisumlage 2022 füge ich zur Vermeidung von Wiederholungen als Anlage und zugleich Bestandteil dieser Stellungnahme bei.

2. Bereits das relativiert deutlich Ihre Feststellung, jetzt bei dem traditionellen Satz erstmals ein Defizit in Höhe von rund 12 Mio. € hinnehmen zu müssen. Denn letztlich ist in den vergangenen Jahren durch die ungerechtfertigte Erwirtschaftung von Überschüssen mithilfe der Kreisumlage ein deutlicher Saldo zu Lasten der Gemeinden entstanden, wenn man von der äußeren Grenze des Haushaltsausgleich aus § 15 FAG ausgeht.

Obwohl Sie in der Vergangenheit regelmäßig mit Überschüssen geplant haben, hat sich in den Jahren von 2016 bis 2021 real gegenüber den Planungen ein weiterer Überschuss in Höhe von 36.729.562 € ergeben, also durchschnittlich in jedem Jahr 7.345.912,40 €. Der Haushaltsausgleich wäre daher in jedem dieser Jahre auch ohne Planung von Überschüssen und mit weit geringerer Kreisumlage ohne weiteres möglich gewesen.

Dazu verweise ich auf meine Ausführungen im Widerspruch zur Kreisumlage 2022, S. 9.

Vor diesem Hintergrund ist noch nicht erkennbar, ob das Defizit überhaupt bei Ihnen verbleiben wird. Auch wenn bei den Gemeinden im genannten Zeitraum ebenfalls Verbesserungen eingetreten sind, kann der insgesamt deutlich über den Haushaltsausgleich hinausgehende Ertrag bei Ihnen nicht in Abrede gestellt werden.

3. Zudem ist das jetzt von Ihnen geplante Defizit nur unwesentlich höher als die Mehrbelastung, die auf Sie im Zuge der Neuverhandlung der KiTa-Vereinbarung zukommt. Da es bei dieser Neuregelung im Kern darum ging, dass Sie sich qualitativ angemessen Ihrer Finanzierungsverantwortung dieser durch Stadt und Gemeinden für Sie übernommenen Aufgabe stellen, ist es selbstverständlich, dass dieser Beitrag zur KiTa-Versorgung von Ihnen nicht im Nachgang sofort dadurch substantiell entwertet wird, dass die Entlastung den Gemeinden überwiegend (wie es bei einem Umlagesatz von 58,1 % der Fall wäre) wieder entzogen wird. Das nach Abzug dieses Postens von Ihnen geplante Defizit von knapp 2 Mio. € ist mit einem Anteil von unter 1% an dem von Ihnen geplanten Bedarf marginal. Ohne den zusätzlichen Bedarf durch die Ukraine Krise in Höhe von 8 Mio. € (Folie 6 der Präsentation) würde der von ihnen fortgeschriebene Umlagesatz von 58,1 % erneut zu einem Überschuss bei Ihnen führen. Die Mehrkosten durch die Krise treffen aber alle Kommunen.

III. Zum zutreffenden Ausgangspunkt für die Bestimmung der Kreisumlage:

1. Im Allgemeinen haben Sie mit dem Ansatz des Defizitausgleichs einen zutreffenden Ausgangspunkt nach § 15 FAG gewählt. Dieser ist zu konkretisieren. Nach Ihrer vorläufigen Planung benötigen Sie zum Haushaltsausgleich in diesem Haushaltsjahr rechnerisch eine Kreisumlage von 65 %, um auch das verbleibende Defizit zu decken.
2. Dies ist aber gleichrangig mit der Situation der Stadt und der Gemeinden zu betrachten. Einen Vorrang der Kreisfinanzen gibt es an dieser Stelle nicht.

Dazu hatte ich bereits, auch mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des BVerwG, im Widerspruch zur Kreisumlage 2022, S. 2 – 3, ausgeführt.

3. Für die Stadt hatte ich oben bereits dargelegt, welche Kreisumlage uns noch die Deckung des Bedarfs ohne defizitäre Haushaltsführung ermöglichen würde, nämlich 28,8 %.

Wie sich deutlich erkennen lässt, ist der von Ihnen in den Raum gestellte traditionelle Satz von 58,1 % sehr viel weiter von dem von mir benötigten Satz, als von dem von Ihnen benötigten Satz entfernt. Der Unterschied zu Ihren Lasten beträgt lediglich 6,9 Prozentpunkte, zu den Lasten der Stadt hingegen 29,3 Prozentpunkte.

Angesichts der offensichtlichen Mängel bei der Festsetzung der Kreisumlage, die ich in meinem Widerspruch zur Kreisumlage 2022 aufgezeigt habe, ist die kommentarlose erneute Vorstellung des gleichen, auch in der Vergangenheit überhöhten, Satzes befremdlich.

Während Sie bislang mit einem bescheidenen Defizit planen, das im Kern marginal ist (s.o.), hat die Stadt ein substanzielles Defizit zu verkraften, das in der Größenordnung von 15 % liegt.

Schon das zeigt, dass im Verhältnis zur Stadt ein offensichtliches Missverhältnis in der Abwägung der städtischen Bedarfe mit Ihren Bedarfen und damit im Verhältnis zur Stadt eine einseitige Bevorzugung Ihrer eigenen Belange vorliegen würde, wenn es erneut zu dem von Ihnen in den Raum gestellten Satz von 58,1 % käme.

4. Ein Umlagesatz, der gleich weit von den beiden o.g. Ausgangspunkten läge, betrüge 46,9 %. Allerdings ist der Satz nicht lediglich mathematisch ermittelbar. Schon im Widerspruch zur Kreisumlage 2022 habe ich zu der von Ihnen verwendeten mathematischen Formel darauf hingewiesen, dass eine weitere Abwägung stattzufinden hat. Ausdrücklich festzuhalten ist allerdings, dass eine korrekte Anwendung der von Ihnen bislang als gerecht vorgestellten Formel in der Vergangenheit ein in der Größenordnung ähnliches Ergebnis erbracht hätte. Da Sie diese Formel selbst als geeignete gerechte Formel vorgestellt haben, ist es m.E. nicht möglich, dass Sie sich einfach von den Ergebnissen dieser Formel lösen, nachdem meine Ausführungen im Widerspruch zur Kreisumlage 2022 gezeigt haben, dass Sie die Formel selbst fehlerhaft angewandt und sich dadurch im Ergebnis um eine Größenordnung von etwa 10 Prozentpunkten bei der Bestimmung des nach dieser Betrachtung gerechten Ausgangspunkts für die Kreisumlage verrechnet haben. Dies wäre widersprüchlich und deutlich erklärungsbedürftig.

Zu Ihrem Berechnungsmodell und Ihrer fehlerhaften Anwendung des eigenen Ansatzes hatte ich mich bereits ausführlich im Widerspruch zur Kreisumlage 2022, S. 4 – 7 geäußert. Sollten Sie beabsichtigen, erneut auf diese Verfahrensweise zurückzugreifen, gehe ich davon aus, dass Sie die im Widerspruch zur Kreisumlage 2022 auf den S. 4 – 7 gegebenen Hinweise zur Methodik beachten.

IV. Zur Abwägung:

1. Im Hinblick auf den o.g. Umlagesatz von 46,9 % ist aus meiner Sicht in die weitere Abwägung auch einzubeziehen, dass im Haushalt der Stadt bereits alle Aufgabenpositionen kritisch hinterfragt worden sind. Demgegenüber ist bei Ihnen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Ausgaben- und Aufgabenkritik erkennbar. In der Vergangenheit habe ich dies angemahnt. Eine substanzielle Aufgabenkritik hat dennoch nicht stattgefunden. Zutreffend weist allerdings die Rechtsprechung darauf hin, dass die Landkreise im Gegensatz zu den Gemeinden ihren Aufgabenkreis in

gewissem Maß selbst bestimmen und deshalb im vorliegenden Zusammenhang besonders zur Aufgabenkritik aufgefordert sind.

2. Zu den von Ihnen abgefragten Realsteuerhebesätzen weise ich auf folgendes hin:

Die Kreisumlage ist keine Abgabe, deren Nachfinanzierung dann den Gemeinden obliegt. Sie ist vielmehr ein Instrument des Finanzausgleichs zwischen Gemeinden und Gemeindeverband (Nierhaus in Sachs, GG, Art. 28, Rdnr. 96).

Die Realsteuerhebesätze können daher in die Abwägung einbezogen werden. Allerdings verbietet sich die einfache Überlegung, dass die Gemeinden ihren durch eine hohe Kreisumlage bestehenden Finanzbedarf einfach durch Erhöhung der Hebesätze ausgleichen können. Denn das Hebesatzrecht der Gemeinden beinhaltet auch eine Regelungsbefugnis, die eine eigenverantwortliche Wirtschafts- und Steuerpolitik als Ausdruck der Selbstverwaltungsgarantie ermöglicht. Diese Politik ist zuvörderst durch Städte und Gemeinden selbst zu gestalten und nicht von den Kreisen vorzugeben.

Dazu verweise ich auf meine Ausführungen im Widerspruch zur Kreisumlage 2022, S. 10.

3. Zum in der Vergangenheit von Ihnen herangezogenen strukturellen Aspekt Ihrer weitgehenden Schulträgerschaft für die weiterführenden Schulen ist darauf hinzuweisen, dass dies deswegen nicht zu Ihren Gunsten eingestellt werden kann, weil dies der gesetzlichen Regelung entspricht. Soweit es die Stadt Peine angeht, ist ohnehin zu bedenken, dass diese Schulträgerin der Burgschule ist.

Dazu verweise ich ebenfalls auf meine Ausführungen im Widerspruch zur Kreisumlage 2022, S. 10.

4. Zudem sollte aus Sicht der Stadt Berücksichtigung finden, dass die Stadt sich beim Klinikum Peine engagiert und damit eine Aufgabe mitübernommen hat, die eigentlich Ihnen allein obliegt. Hier werden in der Zukunft aufgrund der allgemeinen wie der besonderen Lage, die Ihnen als weiterer Gesellschafterin bekannt sind, weitere Belastungen nicht nur auf Sie, sondern auch die Stadt zukommen.
5. In der Abwägung werden Sie weiter zu berücksichtigen haben, wie sich der Kreisumlagesatz auf die Finanzkraft der Peiner Gemeinden auswirkt. Im Widerspruch zur Kreisumlage 2022 hatte ich bereits aufgezeigt, dass die Peiner Gemeinden nach den amtlichen Zahlen durch die Erhebung der Kreisumlage im Vergleich mit den anderen niedersächsischen Gemeinden bei der Steuerkraft deutlich zurückfallen. Die Peiner Gemeinden ebenso wie die Stadt wurden somit bislang durch den auch jetzt wieder in Rede stehenden Kreisumlagesatz relativ ärmer. Dies ist m.E. ein deutliches Anzeichen dafür, dass Ihre Praxis zulasten der Gemeinden von der Praxis anderer niedersächsischer Landkreise abweicht.

Auch hier verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführliche Darstellung im Widerspruch zur Kreisumlage 2022, S. 8 u. 9.

Ich erwarte daher eine sorgfältige Prüfung dieses Umstandes. Sollten Sie weiter die relative Schwächung Ihrer kreisangehörigen Gemeinden durch den Kreisumlagesatz

in Kauf nehmen, bedarf es einer ausdrücklichen Begründung, warum insoweit beim Landkreis Peine eine Sondersituation mit erhöhtem Bedarf besteht.

Einen derartigen besonderen Bedarf sehe ich auch im Haushaltsjahr 2023 bei Ihnen bislang nicht.

6. Im Hinblick auf die Stadt Peine wird auch abzuwägen sein, dass sie als Kernstadt des Landkreises stärker von den Folgen der Ukraine- bzw. Energiekrise betroffen sein wird, da sie auch Infrastruktur für alle Landkreiseinwohner vorhält und ganz konkret neben Ihnen auch mit erheblichem Personalmehraufwand etwa wegen des deutlich ausgeweiteten Anspruchs auf Wohngeld konfrontiert wird.

V. Diese dargestellten Umstände sprechen in der Abwägung jedenfalls im Hinblick auf die Stadt Peine insgesamt aus meiner Sicht dafür, den oben rechnerisch im Hinblick auf gleichmäßige Betrachtung ermittelten Wert von 46,9 % für den Kreisumlagesatz zugunsten der Stadt zu korrigieren. Ich halte daher der Stadt gegenüber einen Kreisumlagesatz von 44 % für angemessen.

VI. Natürlich ist mir klar, dass Sie Ihre Betrachtung auf alle kreisangehörigen Gemeinden beziehen und ggf. einen alle Gemeinden einigermaßen gleichmäßig belastenden Wert finden müssen. Das ist dann aber von Ihnen in der Abwägung deutlich darzustellen und die Gründe Ihres Entscheidungsvorschlags insoweit sind dem Kreistag und den Gemeinden ebenso wie der Stadt nachvollziehbar darzulegen. Selbstverständlich erwarte ich, dass meine Stellungnahme mit sämtlichen Anlagen dem Kreistag vorgelegt wird.

Ich erwarte weiter dazu sachgerechte und detaillierte Ausführungen, deren Überprüfung ich mir im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Rechtsmittel vorbehalte.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Saemann
(Bürgermeister)

Anlagen:

- Vorlage 170/2021 sowie 1. Ergänzung „Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023“
- Hebesatzsatzung
- Vorläufige Ergebnis- und Finanzrechnung 2021
- Schuldenübersicht zum 31.12.2022
- Widerspruch zur Kreisumlage 2022



16/05/2022 0106

Landkreis Peine



Stadt Peine | Postfach 1760 | 31207 Peine

Landkreis Peine
Burgstraße 1
31224 Peine

Vorab per Fax 05171-4017708**Stabsstelle Recht
Justiziar****Dr. Peter Armbrust**

Durchwahl: 05171/49-9315
FAX-Nr.: 05171/49-7315
E-Mail: dr.peter.armbrust@
stadt-peine.de
Zimmer: 803

Mein Zeichen: 30.3 - 22 - 14
Ihr Zeichen: 13-20.32.04.00

Peine, den 13.05.2022

Kreisumlage 2022**Ihr Bescheid vom 12.04.2022 in der Fassung der mit Schreiben vom 14.04.2022
versandten Korrektur**

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen den o.g. Bescheid lege ich hiermit

Widerspruch

ein.

Begründung:

Der Bescheid basiert auf falschen und unzureichenden Grundlagen. Das führt im Ergebnis zu einer unangemessenen Bevorzugung des Landkreises gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden. Diese Fehler führen zur Rechtswidrigkeit des Bescheides, da die dem Bescheid zugrundeliegende Satzung nichtig ist.

I.

1. Formal ist zunächst die Durchführung der Anhörung zur beabsichtigten Festsetzung des Satzes der Kreisumlage nach § 15 NFAG zu bemängeln. Die Anhörung haben Sie bei mehreren Bürgermeisterdienstbesprechungen sowie mit Anhörungsschreiben vom 19.11.2021 durchgeführt. Die Anhörung ist jedoch nur unzureichend dokumentiert worden, so dass insbesondere meine Darlegungen zu einer notwendigen komplexeren Betrachtung der Finanzausgleichsbeziehungen und meine aus Sicht der Stadt und der Gemeinden dargelegten Einwände zu einer weiteren unveränderten Übernahme in Höhe von 58,1% auf alle Umlagegrundlagen nicht protokolliert worden sind, obwohl ich in der

RATHAUS:

Kantstraße 5, 31224 Peine
Tel.: 05171 / 49-0, Fax: -7390
Internet: www.peine.de
eMail: info@stadt-peine.de

BANKVERBINDUNGEN:

Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg
Postbank Hannover
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
Commerzbank Peine

IBAN DE76269910667042434000
IBAN DE44250100300006275302
IBAN DE81259501300000100404
IBAN DE56270400800260543400

ALLGEMEINE ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo, Di, Do: 8-15.30 Uhr, Mi: 8-17 Uhr, Fr: 8-12.30 Uhr
ÖFFNUNGSZEITEN BÜRGERBÜRO:
Mo, Di, Do: 8-16 Uhr, Mi: 8-18 Uhr, Fr: 8-12 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat: 10-13 Uhr



Bürgermeisterdienstbesprechung vom 22.01.2022 ausdrücklich darum gebeten hatte und mir dies von Ihrer Seite unmittelbar vor Ort ausdrücklich zugesichert worden ist. Dieses Vorgehen entspricht nicht einer ordentlichen Verfahrensführung und auch nicht der Handlungsempfehlung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport für das Verfahren zur Festsetzung des Hebesatzes für die Kreisumlage nach § 15 FAG vom 29.03.2021 zum dortigen Aktenzeichen 33.22 – 10465 (12), s. insbesondere die Ausführungen zu Ziff. 6.

2. Bei der Entscheidung über die Höhe der Kreisumlagesätze sind Sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Zusammenstellung der notwendigen Grundlagen für die erforderliche Abwägungsentscheidung zwischen Ihren und den gemeindlichen Belangen nicht nachgekommen. Sowohl beim Landkreis wie den kreisangehörigen Gemeinden handelt es sich um Kommunen, denen das Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 GG zukommt. Ihre jeweiligen Bedarfe sind daher bei der Feststellung der Kreisumlage gleichrangig gegenüberzustellen. Erst nach Ermittlung der Bedarfe kann dann in einem zweiten Schritt die Abwägungsentscheidung fallen, derer es zur Festsetzung bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr bedarf.

Die entsprechenden Bedarfe der kreisangehörigen Gemeinden für 2022 sind jedoch in den Haushaltsmaterialien durch Sie nicht ausgewiesen worden. In der abschließenden Beschlussvorlage stellen Sie sogar mehrfach fest, dass die aktuellen Bedarfe nicht ausgewiesen werden.

Wenn Sie auf eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinden abstellen, verkennen Sie allerdings die verfassungsrechtlichen Vorgaben und auch Ihre eigene Anhörung und deren Bedeutung in dieser Sache. Die Anhörung ist insoweit nicht der verfassungsrechtlich zutreffende Ausgangspunkt, so dass auf dort unterbliebene Mitteilungen nicht abgestellt werden kann. Die Anhörung ist zwar in Niedersachsen einfachgesetzlich vorgeschrieben, jedoch nicht näher ausgestaltet. Von Verfassungswegen ist sie nicht erforderlich. Daher ist es zunächst die eigenverantwortliche Pflicht der Kreise und der Region Hannover sicherzustellen, wie sie innerhalb und außerhalb dessen die eigentlichen verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Verfassungsrechtlich trifft Sie hierbei eine Pflicht zur eigenständigen Ermittlung der notwendigen Grundlagen der Abwägungsentscheidung. Sie sind dabei auch berechtigt und gehalten, sich aus vorhandenen Quellen über den Bedarf der Gemeinden zu informieren. Schon deswegen sind Sie nicht auf Mitteilungen der Gemeinden angewiesen. Am Ende des Ermittlungsprozesses ist es Ihre Pflicht, den zur Abwägung der Bedarfe berufenen Abgeordneten des Kreistages die Bedarfe der kreisangehörigen Gemeinden wie Ihren eigenen Bedarf im zu planenden Haushaltsjahr darzulegen. Dabei handelt es sich um die Mindestvoraussetzung dessen, was dargelegt werden muss. Denn ohne Kenntnis dieser grundlegenden Fakten ist eine Abwägung durch die Kreistagsabgeordneten gar nicht erst möglich.

Die hier vorzulegenden Informationen wären für Sie ohne weiteres zugänglich gewesen. Denn zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Kreishaushaltes und der Festsetzung des Kreisumlagesatzes hatten alle Gemeinden wie die Stadt ihre eigenen Haushaltsplanentwürfe bereits seit geraumer Zeit vorgelegt, bzw. den Haushalt in einem Fall sogar bereits beschlossen.



Es wäre Ihre verfassungsrechtliche Verpflichtung gewesen, in den Materialien an den Kreistag für jede Gemeinde und die Stadt den ermittelten Bedarf des zu planenden Haushaltsjahres auszuweisen. Schon weil dies unterblieben ist, fehlt der Festsetzungsentscheidung des Kreistags die Grundlage und diese ist fehlerhaft.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„Die von ihr (der Kreisverwaltung, Anm. des Unterzeichners) ermittelten Informationen über den gemeindlichen Finanzbedarf müssen dem Kreistag als dem für den Erlass der Haushaltssatzung zuständigen Organ (§ 45 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA) bei der Beschlussfassung über den Kreisumlagesatz vorliegen, damit er der Pflicht des Kreises nachkommen kann, diesen Finanzbedarf gemäß Art. 28 Abs. 2 GG gleichrangig mit dem eigenen zu berücksichtigen. Dazu muss dem Kreistag zumindest ein bezifferter Bedarfsansatz für jede kreisangehörige Gemeinde vorliegen. Wegen der ebenfalls aus Art. 28 Abs. 2 GG abzuleitenden Pflicht, die Entscheidung über die Umlagefestsetzung als Ergebnis der Gewichtung der finanziellen Belange offenzulegen, müssen die der Beschlussfassung zugrunde gelegten Bedarfsansätze in der Beschlussvorlage oder, falls die Festsetzung davon abweicht, in anderer geeigneter Weise dokumentiert werden. Dies dient neben der gerichtlichen Kontrolle insbesondere auch der Überprüfung durch die betroffenen Gemeinden, ob der Kreis bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes durch den Kreistag die verfassungsrechtliche Vorgabe beachtet hat, seinen Finanzbedarf nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber demjenigen der Gemeinden zu bevorzugen.“

BVerwG 8 C 30.20, RdNr. 21

Und weiter:

„Ebenfalls zutreffend geht das Berufungsurteil davon aus, dass die Beachtung der aus Art. 28 Abs. 2 GG folgenden Ermittlungs- und Offenlegungspflicht des Kreises eine verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeitsvoraussetzung der Festsetzung des Kreisumlagesatzes darstellt, deren Verletzung von Verfassungswegen zur Unwirksamkeit der Satzungsnorm führt.“

BVerwG 8 C 30.20, RdNr. 22

II. Auch materiell entspricht die Festsetzung der Kreisumlage nicht den gesetzlichen Vorgaben.

1. Sie planen die Kreisumlage so, dass bei Ihnen deutliche Überschüsse in Höhe von jetzt 4,6 Millionen € im Ergebnishaushalt entstehen.

Die Stadt Peine muss hingegen mit einem deutlichen Defizit von 14,7 Millionen € planen.

Die Kreisumlage dient dazu, den Kreisen die Finanzierung ihrer Aufgaben zu ermöglichen und dient damit dem notwendigen Haushaltsausgleich i.S. des § 110 NKomVG. Dieser ist erreicht, „wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht“ (§ 110 Abs. 4 S. 2

NKomVG). Maßgebend ist insoweit der Ergebnishaushalt. Ein Überschuss ist daher zum Haushaltsausgleich nicht erforderlich und auch von § 15 NFAG nicht intendiert.

Unabhängig davon ist auch die Festsetzung der Kreisumlage nicht zwingend in Höhe des zum Ausgleich benötigten Ertrags vorzunehmen. Vielmehr ist diese Höhe zwar zu ermitteln, im Anschluss ist dann aber die Abwägung unter Berücksichtigung der gemeindlichen Bedarfe vorzunehmen. Ergibt die Abwägung eine angemessenere niedrigere Kreisumlage, so kann auch diese festgesetzt werden. Ich weise daher darauf hin, dass ich nicht lediglich in dem überschießenden Teil ein einseitiges Abwägungsergebnis sehe. In der Abwägung sind auch andere Lasten und Umstände nicht berücksichtigt, die auch darüber hinaus zu einem einseitigen und daher unzulässigen Abwägungsergebnis führen.

2. Bei der Überprüfung des von Ihnen seit Jahren unverändert immer wieder neu festgesetzten hohen (in Niedersachsen regelmäßig der zweithöchste Satz) Kreisumlagesatzes auf seine Angemessenheit gehen Sie von den bereits angesprochenen veralteten Grundlagen aus und stellen die Sachverhalte in einer Weise dar, die Ihre Interessen in methodisch nicht haltbarer Weise einseitig bevorzugt und auch fehlerhafte Ausgangsprämissen für die Abwägung aufstellt. Auffällig ist bereits, dass Sie den Umlagesatz seit Jahren in der unveränderten Höhe festsetzen, obwohl sich dieser auf das jeweilige Haushaltsjahr bezieht und die Haushaltswirtschaft unter sich ständig ändernden Umständen stattfindet und mit immer wieder neuen Herausforderungen leben muss.

Hier wie auch in der den Bürgermeistern und der Bürgermeisterin gezeigten Präsentation und der abschließenden Kreistagsvorlage legen Sie – vom rechtlich unzutreffenden Ausgangspunkt – dar, dass der Satz, wenn auch der zweithöchste in Niedersachsen, aus Ihrer Sicht jedenfalls nicht unangemessen sei, da er die Aufgaben des Kreises und der Gemeinden wie die örtlichen Erträge der Gemeinden entsprechend widerspiegele.

Einen rechtlich unzutreffenden Ausgangspunkt haben Sie gewählt, weil Sie die mithilfe einer problematischen Betrachtung (s. sogleich) gewonnenen tatsächlichen Ergebnisse für gerechtfertigt halten, weil der ermittelte Betrag jedenfalls nicht offensichtlich zu hoch und deswegen nicht offensichtlich unangemessen sei. Das ist im Zuge der Vorbereitung der Abwägungsentscheidung des Kreistages der völlig falsche Maßstab.

Dem Kreistag obliegt eine vollständige Abwägung, die sich nicht von vornherein nur daran orientieren darf, ob das Abwägungsergebnis noch rechtlich tragfähig ist. Leitlinie für den Abwägenden und damit auch für den Kreistag ist es hingegen, zu einer angemessenen und daher tragfähigen Abwägung zu kommen. Indem Sie den fehlerhaften Bezug zu einem reduzierten Maßstab nehmen, bereiten Sie wie schon bei den jährlichen Bedarfen die Grundlagen der Abwägungsentscheidung unzutreffend auf. Und auf einer unzutreffenden Grundlage können die Kreistagsabgeordneten, denen nahegelegt wird, sich an einem fehlerhaften Maßstab zu orientieren, keine zutreffende Abwägungsentscheidung treffen. Wie immer Sie auch entscheiden, das Ziel des Abwägungsprozesses, die unterschiedlichen Interessen aufgrund der eigenen Überlegungen der Abgeordneten angemessen zu gewichten, wird verfehlt, wenn nicht dies, sondern nur der fehlerhafte reduzierte Maßstab zugrunde gelegt wird. Denn die Abwägung findet dann nicht statt. Wegen dieses fehlerhaften Ausgangspunktes ist die Entscheidung zum Umlagesatz bereits selbst fehlerhaft.

3. Um die Angemessenheit im Sinne dieses fehlerhaften Maßstabes zu überprüfen, stellen Sie die Ausgabenpositionen eines vorangegangenen Haushaltsjahres des Landkreises einerseits



und der Gemeinden wie der Stadt insgesamt andererseits gegenüber. Daraus ermitteln Sie eine Quote der Erledigung örtlicher Aufgaben, um zu ermitteln, welche Kreisumlage rein nach dieser Quote in absoluten Zahlen zu erheben wäre. Diese Summe vergleichen Sie sodann mit der von Ihnen avisierten Kreisumlage in absoluten Zahlen.

a) Dabei kommen Sie jedoch zu unschlüssigen Ergebnissen, die Ihrem selbst gewählten System widersprechen.

In der Tabelle auf Folie Nr. 17 stellen Sie zunächst die Ausgabenvolumina der gemeindlichen bzw. des städtischen Haushaltes dem Kreishaushalt gegenüber. Dazu stellen Sie fest, dass der Kreis rund 53% des gesamten Aufgabevolumens verwaltet.

Ihre weitere Überlegung geht dann dahin, dass Sie betrachten wollen, wieviel ein 53%iger Anteil an den von Ihnen so bezeichneten örtlichen Erträgen ist.

Die Auswertung dieser Erträge nehmen Sie wie schon zuvor mittels einer Tabelle mit mehreren Spalten vor. Aufaddiert werden dabei aber letztlich nur Einnahmen der Gemeinden. Das ist fehlerhaft. Denn wenn auf der Ausgabenseite sowohl die Aufgaben des Kreises wie der Gemeinden und der Stadt andererseits betrachtet werden, muss dies auch auf der Einnahmenseite der Fall sein. Denn die Ausgangsüberlegung, dass die Kreisumlage etwa den Anteil der örtlichen Erträge ausmachen soll, um angemessen zu sein, ist nur dann überhaupt plausibel, wenn sie sich auf alle örtlichen Erträge nach dem von Ihnen selbst gewählten Maßstab bezieht. Denkbar ist es natürlich, dass dem Kreis diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Tatsächlich stehen den Kreisen die betrachteten Steuerarten nicht zu. Anders ist es jedoch bei den Schlüsselzuweisungen. Diese werden vom Land den Gemeinden wie den Kreisen nach einem vom Land gewählten Verteilungsmaßstab für deren örtliche Aufgaben zugewendet. Sie sind Teil des gleichen Finanzierungssystems nach dem NFAG und werden Gemeinden und Landkreisen aus dem gleichen Rechtsgrund geleistet. Sie dienen der Erfüllung der Aufgaben, die Sie auf der Aufgabenseite (Folie Nr. 17 und in der Vorlage) betrachtet haben. Ein sachlicher Grund, diese Einnahmen innerhalb Ihres selbstgewählten Systems der Bestimmung des angemessenen Kreisumlagesatzes nicht anzusetzen, ist nicht erkennbar. Die Nichtberücksichtigung dieser Einnahmen führt letztlich zur unzulässigen einseitigen Bevorzugung Ihrer Interessen.

Ihre Ergebnisse entsprechen daher nicht dem, was sich bei konsequenter und mathematisch richtiger Betrachtung ergibt. Korrigiert man die zugrundeliegenden Berechnungen im Sinne Ihres Systems, d.h. betrachtet man auch bei der Einnahmenseite alle Einnahmen, die zum System der Zuwendungen an die Kommunen für die örtlichen Aufgaben gehören, also auch die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise und damit auch die konkrete Schlüsselzuweisung an Sie, ergibt sich folgende zutreffende Version der von Ihnen auf Folie Nr. 20 der Präsentation verwendeten Tabelle:

	Gemeinden	Landkreis
Grundsteuer A	1.200.000 €	-
Grundsteuer B	24.600.000 €	-
Gewerbsteuer	33.500.000 €	-
Einkommensteueranteil	64.700.000 €	-
Umsatzsteueranteile	8.000.000 €	-
Schlüsselzuweisungen	51.500.000 €	38.100.000
Gesamt	183.500.000 €	38.100.000
	82,8%	17,2%

Gesamterträge: 221.600.000 €

(Tabelle entsprechend der Zahlen des LK aus 2021, die in Anhörungspräsentation und Vorlage verwandt sind, somit innerhalb Ihres Bezugsrahmens gerechnet)

Aus der Tabelle ergibt sich deutlich, dass bei Zugrundelegung des Wert von 53%, der aus der 1. von Ihnen aufgestellten Tabelle der Aufwendungen (Auszahlungen als Repräsentanz der Bedarfe) nicht ein Wert von 53% zur Abschöpfung bei den Gemeindeeinnahmen angesetzt werden muss, um die entsprechende Quote für die Einnahmen bei Ihnen aus diesen Ertragsarten zu erreichen. Ausgeglichen werden muss lediglich eine prozentuale Differenz.

53 % der Erträge der örtlichen Gemeinschaft bedeuten einen Anteil von rund 117,448 Millionen €, nicht wie von Ihnen zugrunde gelegt 97 Millionen Euro, da die Gesamterträge aus dem FAG der Kommunen (das sind Gemeinden und Landkreise) für örtliche Aufgaben in Ihrem Sinne 221,6 Millionen € betragen.

An 53% der Erträge fehlen Ihnen nur 35,8% der gemeindlichen Einnahmen, also 79,348 Millionen €. Denn 38,1 Mio. Schlüsselzuweisungen sind als Einnahme auf Ihrer Seite anzusetzen und bei Ihnen bereits aus den von Ihnen ausgewählten Einnahmearten vorhanden.

Die von Ihnen festgesetzte Kreisumlage liegt rund 13 Millionen Euro über diesem innerhalb Ihres Systems ermittelten Betrages. Dies lässt nicht den von Ihnen gezogenen Schluss zu, dass der von Ihnen gewählte Betrag nicht offensichtlich überhöht ist, unabhängig davon, dass dieser Schluss einer fehlerhaften Abwägungsprämisse folgt.

b.) Allerdings ist auch diese korrigierte Anwendung der von Ihnen verwandten Formel problematisch. Denn Ihre Formel krankt auch daran, dass Sie die gemeindlichen Einnahmen zur Feststellung einer angemessenen Beteiligung von Ihnen vollständig in die Berechnung einstellen. Tatsächlich sollen die Landkreise nach dem FAG nur zu 90% Grundlage der Umlage für die Landkreise sein. Richtig ist, dass Sie das im Bescheid natürlich so beachtet haben. Errechnet man allerdings den Bedarf unter vollständiger Ansetzung der gemeindlichen Einnahmen wie Sie es getan haben und berechnet danach den Prozentsatz, den man braucht,



um den danach erreichten angemessenen Betrag zu erreichen, wird diese Regelung umgangen. Das ist fehlerhaft.

Daher müsste man, um das von Ihnen entwickelte System der Angemessenheitsbestimmung überhaupt gesetzeskonform anwenden zu können, die Einnahmen bereits in der Ausgangsbetrachtung entsprechend korrigieren. Dabei dürfte allerdings auch auf Ihrer Seite die Einnahme entsprechend zu kürzen sein, da die Kommunen insoweit wohl nicht ungleich betrachtet werden können.

Legt man dies zugrunde ergibt sich folgendes Bild:

	Gemeinden	Landkreis
Grundsteuer A	1.080.000 €	-
Grundsteuer B	22.140.000 €	-
Gewerbsteuer	30.150.000 €	-
Einkommensteueranteil	58.230.000 €	-
Umsatzsteueranteile	7.200.000 €	-
Schlüsselzuweisungen	46.350.000 €	34.290.000
Gesamt	165.150.000 €	34.290.000
	82,8%	17,2%

Gesamterträge: 199.440.000 €

Davon 53%: 105.703.200 €

Abzgl. Schlüsselzuweisungen LK 34.290.000 €

Nach dieser Rechnung, die nicht die 90%-Grenzen des FAG umgeht, wäre somit ein Betrag von 71.413.200 € erforderlich, um die zu der von Ihnen angestrebten gleichmäßigen Verteilung der örtlichen Einnahmen entsprechend des Verhältnisses der Ausgaben zwischen Gemeinden/Stadt einerseits und Landkreis andererseits zu kommen.

c) Die Kontrollrechnungen haben gezeigt, dass die von Ihnen verwandte Formel zur Feststellung der Angemessenheit des absoluten Betrags der Kreisumlage dessen Angemessenheit nicht bestätigen kann. Vielmehr weist die Anwendung Ihres selbstgewählten Systems lediglich einen der gewünschten Verteilungssymmetrie entsprechenden Betrag an Kreisumlage in Höhe von etwa 70 bis 80 Millionen € aus.

Demgegenüber planen Sie mit einem deutlich höheren Betrag von rund 96 Millionen €. Somit spricht die von Ihnen gewählte Betrachtungsweise deutlich dafür, dass der von Ihnen festgesetzte Betrag überhöht ist.

Für die Abwägung im Kreistag haben Sie die Ergebnisse dieser Betrachtung falsch dargestellt und damit den Abgeordneten eine falsche Grundlage für die Abwägung dargelegt. Auch dies macht die Abwägung fehlerhaft.



4. Der überhöhte Betrag bedeutet eine einseitige Bevorzugung Ihrer Interessen, der auf unzulässigen und sachfremden Gründen beruht.

Dass der von Ihnen angesetzte Betrag gegenüber den gemeindlichen Interessen überhöht ist, zeigt auch der Vergleich zwischen der Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt vor und nach Erhebung der Kreisumlage. Den Vergleich habe ich Ihrem allgemeinen Vorgehen entsprechend mit den auch von Ihnen verwendeten Daten aus den Jahren 2020 und 2021 vorgenommen.

Dabei zeigt sich folgendes Bild: Vor Erhebung der Kreisumlage hatten die Peiner Gemeinden eine Steuerkraft von 90% des niedersächsischen Durchschnitts. Nach Erhebung der Kreisumlage hatten die Peiner Gemeinden nur noch eine Steuerkraft von 69,69 % des niedersächsischen Durchschnitts nach Erhebung der Kreisumlage. 2021 waren es vor Erhebung der Kreisumlage 89,87% des niedersächsischen Durchschnitts nach Erhebung der Kreisumlage, nach Erhebung der Kreisumlage 68,50% des niedersächsischen Durchschnitts.

Diese Zahlen besagen, dass die Peiner Gemeinden wie die Stadt in Gänze nach Erhebung der Kreisumlage im Verhältnis zu den anderen niedersächsischen Gemeinden relativ ärmer werden. Denn bei einem durchschnittlichen Verlust wären auch nach der Erhebung der Kreisumlage etwa 90% des reduzierten Durchschnittsanteils bei den Peiner Gemeinden und der Stadt vorhanden. Das Absinken auf nur noch etwa 70%, also um rund 20% im Vergleich zu den anderen Gemeinden bedeutet einen echten qualitativen Verlust. Das zeigt sich auch am Ranking der Gemeinden vor und nach Erhebung der Kreisumlage. Die Peiner Gemeinden liegen vor Erhebung der Kreisumlage im Mittelfeld, wenn auch im unteren Bereich. Nach Erhebung der Kreisumlage liegen sie ganz hinten und nur noch die Gemeinden zweier Kreise liegen in 2020 schlechter, wobei nur die Gemeinden eines dieser Kreise einen größeren relativen Verlust haben. In 2021 ist das Bild nicht anders: Hier liegen nach Erhebung der Kreisumlage nur noch die Gemeinden eines anderen Kreises hinter den Peiner Gemeinden, die aber einen geringeren relativen Verlust haben. Die Gemeinden eines weiteren Kreises haben zwar einen höheren relativen Verlust, liegen aber insgesamt mit einem verbliebenen Wert von etwa 77% im Vergleich zum niedersächsischen Durchschnittswert immer noch deutlich vor den Peiner Gemeinden.

III. Die somit bestehende offensichtliche Schieflage bedürfte erklärender Gesichtspunkte in der Abwägung. Es mag erforderlich sein, dass die finanzielle Lage des Landkreises einerseits und der Gemeinden wie der Stadt andererseits eine derart massive Abschöpfung notwendig macht. Das setzt aber eine besondere Bedarfslage beim Kreis voraus, die nicht erkennbar ist.

Ihre in der Abwägung vorgetragenen Gesichtspunkte können einen derartigen Bedarf nicht begründen und sind z.T. auch sachfremd und führen schon deswegen zu einer fehlerhaften Abwägung.

1. Ein wesentlicher Teil Ihrer Abwägung, der bereits in Anhörungsschreiben und Präsentation als entscheidend herausgestellt wird, ist die Frage der Liquiditätskredite. Hier weisen Sie darauf hin, dass die Gemeinden kaum Liquiditätskredite hätten und Sie andererseits weiterhin Liquiditätskredite tilgen wollten.

Dies sind sachfremde Gesichtspunkte. Denn die Liquiditätskredite sind als haushaltsunwirksam nicht in die Planung einzubeziehen, sondern aus laufenden Erträgen des Haushalts zu tilgen. Eine haushaltsmäßige Planung der Tilgung erfolgt ebenfalls nicht. Der



Bezug auf eine beabsichtigte Tilgung der Liquiditätskredite kann daher nicht zur Begründung des Kreisumlagesatzes herangezogen werden. Es handelt sich um einen sachfremden Aspekt, der wegen der fehlerhaften Einbringung dieses Aspektes in den Abwägungsvorgang des Kreistages diesen Abwägungsprozess fehlerhaft macht.

Es kommt hinzu, dass die von Ihnen veranschlagten Höchstbeträge zur Aufnahme von Liquiditätskrediten längst nicht mehr im Bereich der Genehmigungsbedürftigkeit liegt. Schon deswegen ist auch nicht erkennbar, dass eine Planung von Tilgungsleistungen aus Überschüssen überhaupt zur Sicherstellung der Liquidität erforderlich ist.

2. Weiter führen Sie an, dass die Gemeinden bessere Ergebnisse gehabt hätten als geplant. Dies führen Sie ebenfalls bereits im Anhörungsschreiben und an zentraler Stelle auf Folie Nr. 25 der Präsentation an, die auch die Frage der Liquiditätskredite anspricht und die wesentlichen Gesichtspunkte Ihrer Abwägung bündelt.

Es wird deutlich, dass Sie daraus für die Abwägung den Schluss ziehen, deswegen könne den Gemeinden ein besonders hoher Umlagesatz (immerhin der zweithöchste in Niedersachsen) zugemutet werden, weil die Gemeinden diesen letztlich leichter verkraften könnten als im Vorhinein gedacht. Dies ist aber eine unzureichende Abwägung, wenn sie nicht andererseits einem besonderen Bedarf bei Ihnen und der Lage bei Ihnen im Hinblick auf den Vergleich von Planung und späterem Ergebnis gegenübergestellt wird.

Den Vergleich teilen Sie zwar mit, stellen ihn aber nicht abwägend gegenüber. Die mitgeteilten Zahlen von Ihnen zeigen, dass sich die Lage bei Ihnen nicht anders darstellt als Sie es für die Gemeinden anmerken. Daraus ließe sich natürlich auch der zu Ihrem Schluss entgegengesetzte Schluss ziehen, dass Sie eine geringere Kreisumlage benötigen, weil sich im Nachhinein die Ergebnisse ohnehin deutlich verbessern. Immerhin haben sich bei Ihnen in den letzten 5 Jahren (2016 bis 2020, 2021 ist in Ihrer Vorlage noch nicht ausgewiesen) die Überschüsse im Ergebnis im Vergleich zur Planung um insgesamt 36.729.562 € verbessert, also durchschnittlich in jedem Jahr 7.345.912,40 €. Der Haushaltsausgleich wäre daher in jedem dieser Jahre auch ohne Planung von Überschüssen ohne weiteres möglich gewesen. Lediglich einmal haben Sie von diesen Überschüssen, die in der Literatur auch als „zuviel“ erhobene Kreisumlage“ bezeichnet werden (Rose, Kommunale Finanzwirtschaft Niedersachsen, S. 147), den Gemeinden etwas rückverteilt.

Die Art, wie Sie mit den vorliegenden Zahlen zu den Vergleichen umgehen und nur die Gemeindeseite herausstellen zeigt, dass hier grundlos eine einseitige Abwägung zu Ihren Gunsten vorgenommen wird.

Jedenfalls besagt auch dieser Umstand im Hinblick auf die Planung weiterer Überschüsse nichts. Denn letztlich sind beide Seiten nach Ihrer Darstellung in vergleichbarer Lage, so dass dies weder für den einen noch den anderen möglichen Schluss spricht.

3. Als letztes sprechen Sie auf der zentralen Folie Nr. 25 an, dass die Gemeinden die Realsteuerhebesätze erhöhen könnten. Auch in der Vorlage sprechen Sie dies an und sprechen die zeitliche Abfolge zwischen letztmöglicher Änderung der Kreisumlage und der Realsteuerhebesätze an. Sie weisen darauf hin, dass die Gemeinden in der zeitlichen Abfolge später liegen und sprechen von einem Zusammenhang zwischen Kreisumlagesatz und Realsteuerhebesätzen, so als ob diese wegen der zeitlichen Abfolge immer zur Ausgleichung



von Lücken bei der Kreisumlage genutzt werden müssten. Das ist aus verschiedenen Gründen unzutreffend.

Zum einen gibt es natürlich einen Zusammenhang zwischen Kreisumlage und Realsteuerhebesätzen. Dieser ist im Berechnungssystem des NFAG austariert. Dass der Gesetzgeber einen weiteren rein kausalen und zeitlichen Zusammenhang beabsichtigt hat, wie Sie ihn darstellen, ist nicht erkennbar.

Die Kreisumlage ist keine Abgabe, deren Nachfinanzierung dann den Gemeinden obliegt. Sie ist vielmehr ein Instrument des Finanzausgleichs zwischen Gemeinden und Gemeindeverband (Nierhaus in Sachs, Art. 28, Rdnr. 96).

Das Hebesatzrecht der Gemeinden beinhaltet auch eine Regelungsbefugnis, die eine eigenverantwortliche Wirtschafts- und Steuerpolitik als Ausdruck der Selbstverwaltungsgarantie ermöglicht. Dies ist auch durch die Landkreise zu respektieren. Bei der Festlegung des Kreisumlagesatzes kann es daher nicht bei der von Ihnen vorgenommenen Betrachtung bleiben, ob Steuererhebungen theoretisch noch innerhalb eines im Land vorhandenen Spielraums liegen. Dies ist erneut eine einseitige, lediglich an Ihren Interessen ausgerichtete Betrachtung.

In die Abwägung muss auf der anderen Seite auch einbezogen werden, dass die Landkreise keinen festen Aufgabenbereich haben, sondern ihren Aufgabenbereich in gewissem Maße selbst festlegen. Auch über diesen Aspekt kann der Bedarf gesteuert werden. Deswegen hatte ich Sie bereits mehrfach aufgefordert, eine Aufgabenkritik vorzunehmen. Dies haben Sie versäumt. Bereits der Abwägungsprozess erfolgt an dieser Stelle einseitig. Da die wesentlichen abzuwägenden Gesichtspunkte nicht vollständig in die Abwägung eingestellt werden, ist diese fehlerhaft.

4. Als besonderen Bedarf des Landkreises führen Sie letztlich nur an, dass Sie im Gegensatz zu anderen Landkreisen mit Ausnahme der Grundschulen und der Burgschule in Peine alle Schulen verwalten würden.

Dies ist offensichtlich kein besonderer Bedarf, der die dargestellte einseitige Bevorzugung rechtfertigen könnte. Denn dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 102 Abs. 1 u. 2 NSchG, mit Ausnahme der Burgschule, deren Trägerschaft grundsätzlich bei Ihnen liegen würde. Letztlich sind Sie also auch in diesem Bereich durch die Stadt Peine entlastet.

Demgegenüber stehen auf der anderen Seite besondere Belastungen der Stadt Peine wie der Gemeinden, die Sie in Ihrer Präsentation gar nicht und in der Kreistagsvorlage erst nach endgültiger Feststellung Ihres Abwäkungsergebnisses ansprechen, also in die Abwägung fehlerhaft nicht einbezogen haben.

Aufgrund der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe haben die Gemeinden und die Stadt Peine Aufgaben der Kinderbetreuung übernommen, die eigentlich von Ihnen zu leisten wären. Leistung und Gegenleistung aus der Vereinbarung stehen in einem krassen Missverhältnis zulasten der Gemeinden und der Stadt. Die aktuelle Unterdeckung in diesem Bereich bei der Stadt Peine liegt bei 12 Millionen Euro.

Im Gegensatz zu dem angesprochenen Bedarf bei den Schulen, der der gesetzlichen Regel entspricht, hätte dies i.S. von § 15 Abs. 4 NFAG bei der Kreisumlage berücksichtigt werden sollen.



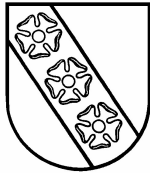
Ebenso hätte berücksichtigt werden müssen, dass der Landkreis im sozialen Bereich in einem ungleich höheren Ausmaß als die Gemeinden und die Stadt Auszahlungen vornimmt, deren Finanzierung vollständig durch Bund und Land gesichert ist, der also einer eigenen Finanzierungsnotwendigkeit entzogen ist.

Soweit es die Stadt Peine betrifft, ist auch nicht berücksichtigt worden, dass diese sich in erheblichem Maße an der Rekommunalisierung des Peiner Klinikum als Klinikum Peine gGmbH beteiligt hat. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe, die nach § 1 Abs. 1 NKHG Ihnen allein obliegt.

Mit freundlichen Grüßen



(Klaus Saemann)
Bürgermeister



Gemeinde Vechede

Der Bürgermeister

Gemeinde Vechede • Postfach 1140 • 38156 Vechede

Landkreis Peine
FD Finanzen
Burgstraße 1
31224 Peine

Rathaus • Hildesheimer Straße 85
38159 Vechede

Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag - Mittwoch	8.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00, 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass nicht jede/r Sachbearbeiter/in durchgängig zur Verfügung steht. Zur Klärung einzelner Sachfragen empfiehlt es sich, telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Auskunft erteilt:

Herr Thöne

Zimmer:

1.03

Internet:

www.vechede.de

E-Mail:

thoene@vechede.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13-20.27.00.00 (2023)
vom 13.10.2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
20.22.02

☎ (05302)802 280
802- 265
oder 802-0 (Auskunft)
Fax: 05302 802-256

Datum
18.11.2022

Anhörung zur Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 13.10.22 in obiger Angelegenheit nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Vechede hat insbesondere vor dem Hintergrund der zwischen dem Landkreis Peine und den kreisangehörigen Gemeinden erzielten Einigung über die Finanzierung des Betriebs der Kindertagesstätten keine Einwände gegen den geplanten Umlagesatz für die Kreisumlage in Höhe von 58,1 v. H. Eine Erhöhung des Satzes wird hingegen abgelehnt.

Die Gemeinde Vechede ist finanziell solide aufgestellt. Die Jahresabschlüsse der zurückliegenden Jahre weisen durchweg ein positives Ergebnis aus. Auch für das Jahr 2022 wird dies aller Voraussicht nach so sein. Der Haushaltsplanentwurf für 2023 ist trotz erheblicher Steigerungen bei den Energie-/Bewirtschaftungskosten ausgeglichen. Es bedarf dazu aber planerisch einer Inanspruchnahme von Überschussrücklagen.

Die Lage stellt sich ab dem Jahr 2024 bei allen Unwägbarkeiten wieder verbessert dar. Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2026 werden wieder positive Jahresergebnisse erwartet.

Von daher ist derzeit keine Erhöhung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Vechede geplant. Allerdings würde eine Erhöhung des Umlagesatzes der Kreisumlage eine solche Anhebung ggf. unumgänglich machen und nach sich ziehen müssen.

Bankverbindungen:

Volksbank eG
BIC: GENODEF1WV
IBAN: DE65 2709 2555 3515 0238 01

Nord LB
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE65 2505 0000 0001 6983 64

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
BIC: NOLADE21HIK
IBAN: DE78 2595 0130 0075 0044 40

Die von Ihnen mit Schreiben vom 13.10.22 angeforderten Unterlagen Haushaltsentwurf 2023 und vorläufige Ergebnis- und Finanzrechnung per 31.12.21 übersenden wir auf elektronischem Weg. Eine voraussichtliche Schuldenübersicht per 31.12.22 ist im Haushaltsentwurf auf Seite 270 enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Grünert

GEMEINDE WENDEBURG

DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Wendeburg · Postfach 11 43 · 38174 Wendeburg

Landkreis Peine
Fachdienst Finanzen
Burgstr. 1
31224 Peine

Am Anger 5
38176 Wendeburg
Telefon: 05303/9111-0
Telefax: 05303/9111-19
E-Mail: dederding@wendeburg.de
Internet: www.wendeburg.de
Durchwahl:
9111- 16

Auskunft erteilt:
Herr Dederding

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
13.10.2022 13-20.27.00.00 (2023)

Aktenzeichen
FB 2 HH-2023

Datum
17. November 2022

Stellungnahme zur Kreisumlage 2023

Sehr geehrte Frau Geerts,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund eines Wechsels der Finanzsoftware kann der Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Wendeburg nicht im Dezember dieses Jahres beschlossen werden. Die Verabschiedung des Haushalts ist für die Ratssitzung am 14.02.2023 vorgesehen.

Die Haushaltslage der Gemeinde Wendeburg ist weiterhin sehr angespannt. Die Gemeinde Wendeburg ist nicht in der Lage, die Bedarfe bzw. die ordentlichen Aufwendungen aus den ordentlichen Erträgen zu decken.

Aufgrund der Mittelanmeldungen weist der erste Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2023 einen Jahresfehlbetrag von rd. 2,6 Mio. € aus. Auch intensivste Anstrengungen zu Einsparungen werden einen Haushaltsausgleich nicht ermöglichen.

Im Haushaltsplanentwurf 2023 ist eine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und für die Grundsteuer B von 390 v. H. auf 490 v. H. eingeplant. Hierdurch werden Mehrerträge in Höhe von rd. 500.000 € erzielt. Des Weiteren wurden die zusätzlichen Erträge aus der Vereinbarung zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen berücksichtigt. Hierfür wurden rd. 750.000 € zusätzlich im Haushaltsplanentwurf veranschlagt. Auch außerordentliche Erträge aus dem Verkauf von Baugrundstücken in den Ortschaften Bortfeld und Meerdorf sind in Höhe von rd. 800.000 € bereits in den Haushaltsplanentwurf aufgenommen worden. Trotz dieser geplanten zusätzlichen Erträge ist ein erheblicher struktureller Jahresfehlbetrag zu erwarten.

Der hohe Fehlbetrag begründet sich u.a. aus umfangreichen Personalaufwendungen, Sach- u. Dienstleistungen sowie Transferaufwendungen. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 werden hier in der Summe Mehraufwendungen in Höhe von rd. 3,4 Mio. € erwartet.

Die Personalaufwendungen erhöhen sich von rd. 7,6 Mio. € auf rd. 9,0 Mio. €. Ein weiterer Punkt ist die Steigerung der Kreisumlage um rd. 800.000 € gegenüber dem Vorjahr. Im Haushaltsplanentwurf sind hierfür jetzt rd. 7,8 Mio. € veranschlagt. Zugrunde gelegt wurde erneut der langjährig auf 58,1 festgesetzte Umlagesatz.

Ein weiterer maßgeblicher Punkt auf der Aufwandsseite sind die Abschreibungen. Hier wurden Aufwendungen in Höhe von rd. 1,0 Mio. € eingeplant.

Konten:

Kreissparkasse Peine 10 000 610 (BLZ 252 500 01)
Volksbank Vechelde-Wendeburg 10 1164 200 (BLZ 250 693 70)

Unsere Sprechzeiten:

Mo. bis Fr.	08.30-12.00 Uhr
Mo. und Di.:	14.00-16.00 Uhr
Do.:	14.00-18.00 Uhr

Wir haben gleitende Arbeitszeit.
Ist Ihr Gesprächspartner einmal
nicht zu erreichen, bitten wir um
Verständnis.

GEMEINDE WENDEBURG



Diese drei großen Positionen auf der Aufwandsseite (Personalaufwendungen, Kreisumlage und Abschreibungen) belasten den Haushalt 2023 mit rd. 17,8 Mio. € bei einem Haushaltsvolumen von 23,8 Mio. €. Hinzu kommen noch die um rd. 600.000 € gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Energiekosten.

Zusätzlich enthält der Haushaltsplanentwurf erhebliche Aufwendungen für die Unterbringung von Flüchtenden. Im investiven Bereich werden 3,8 Mio. € für die Errichtung von mobilen Wohnraumlösungen/Wohncontainern eingeplant.

Allein die hier aufgeführten erheblichen Aufwandspositionen machen selbst bei den dargestellten zusätzlichen Erträgen einen Haushaltsausgleich unmöglich. Hierbei wird der finanzielle Vorteil aus der neuen Kindertagesstätten-Vereinbarung bei einer Fortführung des bisherigen Kreisumlagesatzes in Gänze aufgezehrt.

Selbst wenn sich das Defizit im Haushalt der Gemeinde Wendeburg durch weitere Einsparungen auf vielleicht 1,8 Mio. € reduzieren lässt, ist der prozentuale Anteil des Fehlbetrages in der Relation zum Haushaltsvolumen mit rd. 7,8 % immer noch mehr als doppelt so hoch wie der des Landkreises. Ziel muss es sein, einen angemessenen Finanzausgleich zwischen dem Landkreis und den Gemeinden herzustellen, bei dem auch die sachgerechte Betrachtung der Möglichkeit einer Senkung des Kreisumlagesatzes nicht von vornherein ausgeschlossen sein darf.

Nach Abschluss der Gesamtabwägung der finanziellen Bedarfe des Landkreises, der Gemeinden und der Stadt Peine bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses.
Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Albrecht

Anlagen
Ergebnis- und Finanzrechnung per 31.12.2021
Schuldenübersicht per 31.12.2022